

**Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift**

**Soldatengesetz  
Vertrauensmänner-Wahlggesetz**

**ZDv 14/5**

In Vertretung

(von Bülow)

Die Abschnitte II. und III. des Teils A sowie die Teile C und E der ZDv 14/1 "Grundgesetz, Soldatengesetz, Wehrbeauftragtengesetz, Vorgesetztenverordnung", Ausgabe Juli 1974, treten hiermit außer Kraft.

Federführung Abteilung Recht I1

---

Hinweis der Firma Breuer-Computerpublishing

Alle Änderungen einschl. Änderung 213 vom 13.01.1999 und Fschr BMVg - R I 1 vom 18.06.1999 wurden berücksichtigt.

Lutzerath, den 20.09.1999

---

## **Vorbemerkung**

1. Diese Dienstvorschrift enthält das Soldatengesetz, die Soldatenlaufbahnverordnung, die Vorgesetztenverordnung, die Soldatenurlaubsverordnung, die Jubiläumsverordnung und die Bundesnebenständigkeitsverordnung sowie Verwaltungsbestimmungen zu diesen Gesetzen und Rechtsverordnungen.
2. Sie bildet damit eine Zusammenfassung der wichtigsten Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften, die bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Soldaten benötigt werden, und dient der Erleichterung und Beschleunigung der militärischen Personalbearbeitung.
3. Darüber hinaus verbessert diese Dienstvorschrift die Möglichkeiten zur Ausbildung im militärischen Personalwesen.

## Inhaltsverzeichnis

		Nummer
Teil A	Einführung	11-16
I.	Das Soldatengesetz	11
II.	Die Vorgesetztenverordnung	12
III.	frei	
IV.	frei	
V.	frei	
VI.	Die Soldatenlaufbahnverordnung	16
Teil B	Statusrecht	101-196
I.	Texte	101-108
	Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz)	101
	Zwölftes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes - Auszug	104
	Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften - Auszug	106a
	Gesetz über die Verminderung der Personalstärke der Streitkräfte (Personalstärkegesetz)	106b
	Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten	107
	Anordnung (des Bundesministers der Verteidigung) über die Ernennung und Entlassung der Soldaten	108
II.	Form, Inhalt und Aushändigung der Ernennungs- und Entlassungsurkunden	111-119
	Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten	111

	Nummer
Bestimmungen für das Verfahren bei der Ernennung von Soldaten durch Sammelurkunde	112
Gestaltung der Urkunden über die Ernennung und Entlassung der Soldaten	113
Übertragung der Befugnis zur Vollziehung der Ernennungs- und Entlassungsurkunden für Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit sowie für Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten	114
Übertragung der Befugnisse zur Vollziehung der Ernennungsurkunden, der Urkunden über die Beendigung des Dienstverhältnisses und der Beförderungs- und Entlassungsverfügungen im Ministerium	115
Verfahren bei der Ernennung von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie bei der Beendigung des Dienstverhältnisses von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit	116
Ergänzung der Bestimmungen über das Verfahren bei Ernennungen und bei Beendigung des Dienstverhältnisses der Soldaten	117
Verfahren bei der Verfügung und Bekanntgabe der Beförderung von Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, und von Wehrpflichtigen außerhalb des Wehrdienstes	119
III. Begründung des Dienstverhältnisses	125-133
Personalbearbeitende Stellen der Soldaten	125
Bestimmungen über die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit und über die Dauer der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit (Berufungserlaß)	127
Berechnung der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit	127a
Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit bei Abgabe einer widerrechtlichen Verpflichtungserklärung	127b

	Nummer
Nachholen der unterbliebenen Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Soldaten auf Zeit und der fehlenden Dienstzeitfestsetzung	128
Faktische Soldatenverhältnisse	129
Bestimmungen über die Feststellung der körperlichen Eignung vor Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit	130
Nachweis der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes	131
Dienstliche Veranstaltungen (DVag)	132
Ausführungsbestimmungen zum Erlaß B 132	133
IV. Eignungsübung	141
Einberufung zu Eignungsübungen	141
V. Umwandlung des Dienstverhältnisses	147-148
Ernennung von Soldaten auf Zeit zu Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	147
Übernahme von Beamten der Bundeswehr und Arbeitnehmern der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit	148
VI. Beendigung des Dienstverhältnisses	151-161
Bestimmungen über das Verfahren bei Eintritt oder Versetzung der Berufssoldaten in den Ruhestand und bei der Entlassung der Berufssoldaten wegen Erreichens der Altersgrenzen	151
Vorläufige Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand auf Grund der besonderen Altersgrenze für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden	152

	Nummer
Beendigung des Dienstverhältnisses eines Soldaten wegen Dienstunfähigkeit	153
Richtlinien für die Personalbearbeitung von Soldaten, deren Verwendungsfähigkeit eingeschränkt ist, und für das Verfahren zur Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit	153a
Verfahren bei der Wiederverwendung von Berufssoldaten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind	154
Entlassung auf eigenen Antrag von Berufssoldaten, deren militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war	155
Kostenerstattungspflicht entlassener Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, deren militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war	156
Bestimmungen über die Entlassung von Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, mit Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit	160
Bestimmungen über das Nachdienen von Soldaten, die Grundwehrdienst zu leisten haben	161
VII. Versetzung, Kommandierung, Dienstpostenwechsel	171
Bestimmungen über die Versetzung, den Dienstpostenwechsel und die Kommandierung von Soldaten	171
VIII. Dienstgradbezeichnungen und Uniform	181-185
Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten	181
Verordnung über die Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses (Uniformverordnung)	182
Dienstgradbezeichnungen in der Bundeswehr	185

		Nummer
IX.	Sonstiges	192-196
	Verfahren bei Soldaten, die sich als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen melden	192
	Diensteid und feierliches Gelöbnis	193
	Abschluß einer Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge von Soldaten und Zivilbediensteten, die dienstlich im Aus- land tätig sind	194
	Ärztliche Bescheinigungen bei Erkrankung von Familienangehörigen	195
	Gewährung von dienstfreien Werktagen in Teilbereichen der Streitkräfte im Quartal (Quartalausgleichstage)	196
Teil C	Laufbahnrecht	201-213
I.	Texte	201
	Verordnung über die Laufbahnen der Soldaten (Soldatenlaufbahnverordnung SLV)	201
II.	Einstellung von Bewerbern mit höherem Dienstgrad	211-213
	Einstellung von Bewerbern als Hauptgefreite, Unteroffiziere, Stabsunteroffiziere oder Feldwebel	211
	Einstellung in die Laufbahnen der Offiziere von Bewerbern mit einer wissenschaftlichen oder sonstigen fachlichen Vorbildung	212
	Einstellung in die Laufbahnen der Offiziere der Reserve	213
Teil D	Vorgesetztenrecht	301
	Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses (Vorgesetztenverordnung - VorgV)	301
Teil E	Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG)	401-411

## Inh 6

		Nummer
Teil F	Urlaubsrecht	501-513
	I. Texte	501
	Verordnung über den Urlaub der Soldaten (Soldatenurlaubsverordnung - SUV)	501
II.	Verwaltungsvorschriften	511-513
	Ausführungsbestimmungen zur Soldatenurlaubsverordnung (AusfBest SUV)	511
	Beurlaubung von Soldaten, die sich als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen gemeldet haben und in einer Instanz als solche anerkannt worden sind	512
	Beurlaubung von Soldaten unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge zur Wahrnehmung hauptberuflicher Tätigkeiten in öffentlichen zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen	513
Teil G	Jubiläumsrecht	601-616
	I. Texte	601-603
	Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Soldaten (SJubV)	601
	Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes (JubV)	602
	Anordnung über die Übertragung der Befugnis zu Entscheidungen über Jubiläumswendungen an Soldaten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	603
II.	Verwaltungsvorschriften	611-616
	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Soldaten (DB SJubV)	611
	Durchführung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes	612
	Wirkung der Hinderungsgründe bei nachträglicher Ehrung	613



## Inh 7

	Nummer
Behandlung von Zeiten eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst	616
Teil H	
Nebentätigkeitsrecht	701
Texte	701
Verordnung über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (Bundesneben-tätigkeitsverordnung - BNV)	701

## Stichwortverzeichnis

Änderungsvorschlag (Anmerkung d. Red.: hier nicht enthalten)

Änderungsnachweis (Anmerkung d. Red.: hier nicht enthalten)

Diese und die nachstehenden drei Seiten wurden durch die Firma Breuer-Computerpublishing erstellt. Sie sind in dieser Form nicht Bestandteil der ZDv 14/5.

Mittels nachstehender Übersicht können Sie alle Anschreiben/Formulare der ZDv 14/5 direkt anwählen. Gehen Sie mit dem Mauszeiger auf die entsprechende Bezeichnung und klicken dann zweimal mit der linken Maustaste:

- Bei Grafiken erscheint die angesteuerte Datei. Die Grafik steht zum Ausdruck bzw. zum Betrachten zur Verfügung. Hinweis: die meisten Grafikdateien stehen ebenfalls als gif- oder jpg-Datei im Verzeichnis "zdv\14\_5" zur Verfügung.
- Bei rtf-Dateien wird nach dem Doppelklick Wordpad (Win 95/98) bzw. Winword (wenn vorhanden) gestartet und das angeklickte rtf-Formular geöffnet. Anschließend können Sie das Formular bearbeiten.

<b>Dateiform</b>	<b>Bezeichnung</b>
Grafik	Vorbemerkungen und Muster 1 zu § 1 Abs 1 Nr 1 - B 111, Anlage 1
Grafik	Muster 2 / 3 / 4 zu § 1 Abs 1 Nr 2 / 3 / 1 - B 111, Anlage 1
Grafik	Muster 5 / 6 zu § 1 Abs 1 Nr 2 i.V.m. Nr 3 und § 1 Abs. 2 Nr 1 - B 111, Anlage 1
Grafik	Muster 7 zu § 1 Abs 2 Nr 2 - B 111, Anlage 1
Grafik	Muster 8 / 9 zu § 1 Abs 2 Nr 3 / 4 - B 111, Anlage 1
Grafik	Muster 10 / 11 zu § 1 Abs 2 Nr 4 - B 111, Anlage 1
Grafik	Muster 12 / 13 zu § 1 Abs 2 Nr 5 - B 111, Anlage 1
Grafik	Muster 14 / 15 zu § 1 Abs 2 Nr 6 (7) - B 111, Anlage 1
Grafik	BMVg an Chef Bundespräsidialamt, BuKanzlerAmt (Vorschlag zur Ernennung...) - B 111, Anlage 2, Muster 1a
Grafik	BMVg an Chef Bundespräsidialamt, BuKanzlerAmt (Vorschlag zur Ernennung...) - B 111, Anlage 2, Muster 1b
Grafik	BMVg an Chef Bundespräsidialamt (Details zum Vorschlag zur Ernennung ...) - B 111, Anlage 2, Muster 1c
Grafik	BMVg an Chef Bundespräsidialamt (Antrag Urkunde ...) - B 111, Anlage 2, Muster 2
Grafik	Chef Bundespräsidialamt an BMVg (Antwort auf Antrag) - B 111, Anlage 2, Rückseite 1c, 2
Grafik	Urkunde über die dienstliche Bekanntgabe der Verleihung eines zeitweiligen Dienstgrades- B 111, Anlage 3
Grafik	Sammelberufung - B 112, Beispiel 1
Grafik	Teilausfertigung - B 112, Beispiel 2
Grafik	erweiterte Teilausfertigung - B 112, Beispiel 3
Grafik	Berufung eines wehrpf. Soldaten i.d. Dienstverhältnis eines SaZ ohne Beförderung - B 112, Beispiel 4
Grafik	Sammelbeförderung - B 112, Beispiel 5
Grafik	Aufhebung einer Beförderungsverfügung - B 112, Beispiel 6, 7 und 8
Grafik	Sammelbeförderung mit Streichungsvermerk - B 112, Beispiel 9
Grafik	Ermächtigung zur Urkundenvollziehung, - B 114, Beispiele 1a/1b
Grafik	Urkunden entspr. der Ermächtigung laut Beispiel 1a/1b, - B 114, Beispiel 2a/2b
Grafik	Ernennungsurkunde - B 116, Anlage 1
Grafik	Entlassung aus dem Dienstverhältnis / Verlust der Rechtsstellung eines BS/SaZ - B 117
rtf-Datei	Verpflichtungserklärung bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit (Für Ungediente und Soldaten im Grundwehrdienst mit einer Verpflichtungszeit von 15 oder 18 Monaten, für die die Einstellung in eine Laufbahn der Mannschaften vorgesehen ist) - B 127, Anlage 1a/1
rtf-Datei	Stellungnahmen der Vorgesetzten zu o.a. Erklärung - B 127, Anlage 1a/2
rtf-Datei	Verpflichtungserklärung bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf

	Zeit (Für Ungediente, Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve mit einer Verpflichtungszeit von mindestens 4 Jahren, für die eine Ausbildung zum Unteroffizier vorgesehen ist.) - B 127, Anlage 2/1
rff-Datei	Stellungnahmen der Vorgesetzten zu o.a. Erklärung - B 127, Anlage 2/2
rff-Datei	Verpflichtungserklärung bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit (Für Ungediente, Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve mit einer Verpflichtungszeit von mehr als 4 Jahren, für die eine Spezialausbildung (mit oder ohne Ausbildung zum Unteroffizier) vorgesehen ist.) - B 127, Anlage 3/1
rff-Datei	Stellungnahmen der Vorgesetzten zu o.a. Erklärung - B 127, Anlage 3/2
rff-Datei	Verpflichtungserklärung bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit (Für Offiziere der Reserve bei Übernahme mit dem erreichten Dienstgrad in die Laufbahn der Reserve entsprechende Laufbahn) - B 127, Anlage 3a
rff-Datei	Verpflichtungserklärung bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit (Für Ungediente und Angehörige der Reserve, für die nach einer Eignungsübung die Einstellung mit einem höheren Dienstgrad vorgesehen ist) - B 127, Anlage 4
rff-Datei	Verpflichtungserklärung bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit (Für Offizierbewerber (Ungediente, Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve) mit einer Verpflichtungszeit von 3 oder mehr Jahren, für die weder eine Spezialausbildung noch ein Studium vorgesehen ist.) - B 127, Anlage 5
rff-Datei	Verpflichtungserklärung bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit (Für Offizierbewerber (Ungediente, Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve) mit einer Verpflichtungszeit von 5 oder mehr Jahren, für die eine Spezialausbildung vorgesehen ist.) - B 127, Anlage 6
rff-Datei	Verpflichtungserklärung bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit (Für Offizierbewerber (Ungediente, Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve), für die ein Studium vorgesehen ist.) - B 127, Anlage 7
rff-Datei	Verpflichtungserklärung bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit (Für Sanitätsoffizier-Bewerber (Ungediente, Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve), für die ein Studium vorgesehen ist.) - B 127, Anlage 8
rff-Datei	Verpflichtungserklärung bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit (Für Militärmusikoffizier-Bewerber (Ungediente, Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve), für die ein Studium vorgesehen ist.) - B 127, Anlage 9
rff-Datei	Verpflichtungserklärung bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit (Für Sanitätsoffiziere, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und denen ein Dienstgrad verliehen worden ist, mit einer Verpflichtungszeit von 2 oder mehr Jahren) - B 127, Anlage 9a
rff-Datei	Weiterverpflichtungserklärung (Für Weiterverpflichtung ohne stufenweise Festsetzung der Dienstzeit) - B 127, Anlage 10/1
rff-Datei	Stellungnahmen der Vorgesetzten zu o.a. Erklärung - B 127, Anlage 10/2
rff-Datei	Weiterverpflichtungserklärung (Für Weiterverpflichtung mit stufenweiser Festsetzung der Dienstzeit von: a) Mannschaften vor Übernahme in eine Unteroffizierausbildung b) Mannschaften und Unteroffizieren vor Übernahme in eine Spezialausbildung (bei Mannschaften mit oder ohne Ausbildung zum Unteroffizier) c) Offizieranwärtern und Offizieren vor Übernahme in eine Spezialausbildung) - B 127, Anlage 11/1
rff-Datei	Stellungnahmen der Vorgesetzten zu o.a. Erklärung - B 127, Anlage 11/2
rff-Datei	Weiterverpflichtungserklärung (Für Weiterverpflichtung mit stufenweiser Festsetzung der Dienstzeit von Unteroffizieren, die zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zugelassen oder in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes übernommen werden.) - B 127, Anlage 12
rff-Datei	Weiterverpflichtungserklärung (Für Weiterverpflichtung mit stufenweiser Festsetzung

	der Dienstzeit von Offizierbewerbern, für die ein Studium vorgesehen ist.) - B 127, Anlage 13
rtf-Datei	Weiterverpflichtungserklärung (Für Weiterverpflichtungen mit stufenweiser Festsetzung der Dienstzeit von Sanitätsoffizier-Bewerbern, für die ein Studium vorgesehen ist.) - B 127, Anlage 14
rtf-Datei	Weiterverpflichtungserklärung (Für Weiterverpflichtung mit stufenweiser Festsetzung der Dienstzeit von Militärmusikoffizier-Bewerbern, für die ein Studium vorgesehen ist.) - B 127, Anlage 15
rtf-Datei	Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses - B 127, Anlage 16
rtf-Datei	Mitteilung über die Beendigung des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit - B 127, Anlage 17
rtf-Datei	Widerrufliche Verpflichtungserklärung (Für ungediente nicht wehrpflichtige Bewerber mit einer Verpflichtungszeit von mindestens vier Jahren) - B 127b, Anlage 1/1
rtf-Datei	Widerrufliche Verpflichtungserklärung (Für ungediente wehrpflichtige Bewerber und Soldaten in den ersten sechs Monaten des Grundwehrdienstes mit einer Verpflichtungszeit von mindestens vier Jahren) - B 127b, Anlage 1/2
Grafik	1. Vorderseite: Antrag auf Erklärung eines Vorhabens zu einer dienstlichen Veranstaltung - B 133, Anlage 1/1
Grafik	1. Rückseite: Antrag auf Erklärung eines Vorhabens zu einer dienstlichen Veranstaltung - B 133, Anlage 1/2
Grafik	2. Vorderseite: Antrag auf Erklärung eines Vorhabens zu einer dienstlichen Veranstaltung - B 133, Anlage 1/3
Grafik	Vorderseite: Zuziehung zu einer dienstlichen Veranstaltung nach § 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes (Einzelzuziehung) - B 133, Anlage 2/1
Grafik	Rückseite: Zuziehung zu einer dienstlichen Veranstaltung nach § 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes (Einzelzuziehung) - B 133, Anlage 2/2
Grafik	1. Vorderseite: Zuziehung zu einer dienstlichen Veranstaltung nach § 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes (Sammelzuziehung) - B 133, Anlage 3/1
Grafik	1. Rückseite: Zuziehung zu einer dienstlichen Veranstaltung nach § 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes (Sammelzuziehung) - B 133, Anlage 3/2
Grafik	2. Vorderseite: Zuziehung zu einer dienstlichen Veranstaltung nach § 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes (Sammelzuziehung) - B 133, Anlage 3/3
Grafik	Liste der Teilnehmer an einer dienstlichen Veranstaltung - B 133 Anlage 4/1
Grafik	Rückseite: Liste der Teilnehmer an einer dienstlichen Veranstaltung - B 133 Anlage 4/2
Grafik	Anschreiben "Eintritt in den Ruhestand" - B 151, Anlage 1
Grafik	Anschreiben "Eintritt in den Ruhestand" - B 151, Anlage 2/1
Grafik	Anschreiben Fortsetzung "Eintritt in den Ruhestand" - B 151, Anlage 2/2
Grafik	Anschreiben "Aufschub Eintritt in den Ruhestand" - B 151, Anlage 3
Grafik	Anschreiben "Absehen von Aufschub Eintritt in den Ruhestand" - B 151, Anlage 4
Grafik	Anschreiben "Aufschub Eintritt in den Ruhestand" - B 151, Anlage 5
Grafik	Anschreiben "Ablehnung Versetzung in den Ruhestand" - B 151, Anlage 6
Grafik	Anschreiben "Versetzung in den Ruhestand" - B 151, Anlage 7
Grafik	Einverständnis "Versetzung in den Ruhestand" - B 151, Anlage 8
Grafik	Anschreiben "Versetzung in den Ruhestand" - B 151, Anlage 9
Grafik	Anschreiben "Versetzung in den Ruhestand" - B 151, Anlage 10/1
Grafik	Anschreiben Fortsetzung "Versetzung in den Ruhestand" - B 151, Anlage 10/2
Grafik	Anschreiben "Versetzung in den Ruhestand" - B 151, Anlage 11
Grafik	Muster einer Einverständniserklärung (Altersgrenze FlgZFhr, WaSysOffz)- B 152, Anlage 1
Grafik	Muster einer Bestätigung einer Einverständniserklärung (Altersgrenze FlgZFhr, WaSysOffz) - B 152, Anlage 2
Grafik	Entlassung aus dem Grundwehrdienst - B 160, Anlage 1/1
Grafik	Bekanntgabe der Entlassung aus dem Grundwehrdienst - B 160, Anlage 1/2
Grafik	Entlassung aus der Wehrübung - B 160, Anlage 2
rtf-Datei	Vorderseite - Umzugskostenvergütung (UKV) - Inland B 171, Anlage 1/1
rtf-Datei	Rückseite - Umzugskostenvergütung (UKV) - Inland B 171, Anlage 1/2

Grafik	Empfangsbekanntnis (§ 5 VwZG) B 171, Anlage 2 und 3
Grafik	Dienstgradbezeichnungen der Bundeswehr - B 185
Grafik	Antrag auf Gewährung von Urlaub - F 511, Anlage 1
Grafik	Urlaubsschein - F 511, Anlage 2
Grafik	Urlaubskarteikarte, F 511, Anlage 3/1
Grafik	Urlaubskarteikarte, Rückseite, F 511, Anlage 3/2
Grafik	Vorderseite - Nachweis zur Berechnung des Anspruchs auf Zusatzurlaub für Schichtdienst zur Nachtzeit - F 511, Anlage 4/1
Grafik	Rückseite - Nachweis zur Berechnung des Anspruchs auf Zusatzurlaub für Schichtdienst zur Nachtzeit - F 511, Anlage 4/2
Grafik	Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge - F 513, Anlage 1/1
Grafik	Festsetzung des Jubiläumstages - G 611, Anlage 1
Grafik	Dankurkunde (Vollendung einer Dienstzeit von ... Jahren) - G 611, Anlage 2
Grafik	Dankurkunde (Vollendung einer Dienstzeit von ... Jahren) - G 611, Anlage 3
Grafik	Dankurkunde (Vollendung einer Dienstzeit von ... Jahren) - G 612, Anlage

## Einführung

### 11. I. Das Soldatengesetz

(1) Das Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) ist das grundlegende Gesetz für den Soldaten. Es legt die Pflichten des Soldaten, und zwar aller Soldaten, also der Berufssoldaten, der Soldaten auf Zeit und der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, gesetzlich fest. Das Gesetz spricht die Rechte der Soldaten an, von denen verschiedene in besonderen Gesetzen (Bundesbesoldungsgesetz, Wehrsoldgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Wehrbeschwerdeordnung) eingehend geregelt sind. Das Gesetz regelt ferner das Statusrecht der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit, d. h., es trifft Bestimmungen über die Begründung des Dienstverhältnisses und über seine Beendigung. Schließlich bestimmt es die Form der Beförderung aller Soldaten.

In § 6 sind dem Soldaten die staatsbürgerlichen Rechte garantiert. Jedoch geht ihrer Ausübung der Dienst vor. Die politische Betätigung der Soldaten hat in § 15 eine eingehende Regelung gefunden. Für das dienstliche und außerdienstliche allgemeine Verhalten des Soldaten gilt vor allem § 17.

Aus der Grundpflicht des Soldaten zu treuem Dienen nach § 7 folgt eine Reihe besonderer Pflichten, wie die des Vorgesetzten nach § 10, der Pflicht zur Kameradschaft nach § 12, der Wahrheitspflicht nach § 13. Eine der wichtigsten Pflichten des Soldaten, die Pflicht zum Gehorsam, ist in § 11 geregelt. Danach hat der Soldat Befehle seiner Vorgesetzten nach besten Kräften vollständig, gewissenhaft und unverzüglich auszuführen; bestimmten Befehlen gegenüber besteht jedoch keine Gehorsamspflicht. Dies gilt vor allem für Befehle, durch deren Befolgung eine Straftat begangen würde. Für die Ausführung derartiger Befehle muß grundsätzlich der Vorgesetzte einstehen. Der ausführende Untergebene ist von der Verantwortung befreit, es sei denn, er hat den strafrechtswidrigen Charakter des Befehls erkannt oder der strafrechtswidrige Charakter lag offen zutage.

Schuldhaftes Verletzen der Dienstpflichten stellen ein Dienstvergehen dar, das nach den Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung verfolgt werden kann, § 23. In welchem Umfange darüber hinaus der Soldat auch zum Schadensersatz herangezogen werden kann, ist in § 24 geregelt.

Die Beteiligungsrechte der Soldaten sind in § 35 institutionalisiert. Das Nähere regelt das Soldatenbeteiligungsgesetz (siehe ZDv 10/2).

Die Statusbestimmungen knüpfen die Begründung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie die Beförderung an die Aushändigung einer Urkunde, es sei denn, die ernennende Stelle ordnet in Ausnahmefällen das Wirksamwerden der Beförderung mit der dienstlichen Bekanntgabe an. Für die Beendigung des Dienstverhältnisses kennt das Gesetz im wesentlichen drei Formen: die Beendigung kraft Gesetzes, vor allem auf Grund schwerwiegender strafgerichtlicher Verurteilungen, die Beendigung durch Verwaltungsakte, nämlich durch Entlassung oder bei Berufssoldaten auch durch Versetzung in den Ruhestand, und schließlich die Beendigung des Dienstverhältnisses durch disziplinargerichtliches Urteil. Das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit endet darüber hinaus mit dem Ablauf der Zeit, für die er in das Dienstverhältnis berufen ist.

Die §§ 44 und 45 regeln den Eintritt des Berufssoldaten in den Ruhestand wegen Erreichens der allgemeinen Altersgrenze sowie wegen Überschreitens der besonderen Altersgrenze und die Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit.

Der Rechtsweg für Klagen aus dem Wehrdienstverhältnis führt in Statusfragen vor die Verwaltungsgerichte, § 59. Einige weitere Regelungen sind inzwischen durch neue Gesetze ausgeführt oder ersetzt worden, und zwar:

§ 34 durch die Wehrbeschwerdeordnung (ZDv 14/3),  
§ 62 durch das Bundesbesoldungsgesetz,  
§ 63 durch das Soldatenversorgungsgesetz,  
§ 64 durch die Wehrdisziplinarordnung (ZDv 14/3).

(2) Das Soldatengesetz vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 114) gilt nach § 1 des Gesetzes zur Bereinigung von Verfahrensmängeln beim Erlaß einiger Gesetze vom 25. März 1974 (BGBl. I S. 769) als am 23. März 1956 erlassen. Es ist am 1. April 1956 in Kraft getreten.

Danach ist das Soldatengesetz durch folgende Gesetze geändert worden:

1. Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und des Besoldungsangleichungsgesetzes für den Bundesgrenzschutz vom 20. Dezember 1956 (BGBl. I S. 925),
2. Soldatenversorgungsgesetz vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 785; VMBl S. 451),

3. Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 993; VMBl S. 539),
  4. Zweites Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 5. Dezember 1958 (BGBl. I S. 898; VMBl 1959 S. 116),
  5. Drittes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 206; VMBl S. 189),
  6. Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes vom 20. August 1960 (BGBl. I S. 705),
  7. Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 28. November 1960 (BGBl. I S. 853),
  8. Gesetz über die Altersgrenzen der Berufssoldaten vom 9. Juni 1961 (BGBl. I S. 723; VMBl S. 346),
  9. Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012; VMBl S. 622),
  10. Zweites Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (BGBl. I S. 169; VMBl S. 125),
  11. Viertes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 9. Juli 1962 (BGBl. I S. 447; VMBl S. 297),
  12. Fünftes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. April 1965 (BGBl. I S. 305; VMBl S. 195),
  13. Gesetz zur Aufhebung des Personalgutachterausschuß-Gesetzes vom 4. September 1967 (BGBl. I S. 965),
  14. Sechstes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 10. Januar 1968 (BGBl. I S. 56; VMBl S. 83),
  15. Achtes Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741),
  16. Fünftes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (BGBl. I S. 848; VMBl S. 386),
  17. Siebentes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 24. März 1969 (BGBl. I S. 221; VMBl S. 145),
  18. Achtes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 1. April 1969 (BGBl. I S. 277; VMBl S. 145).
- In der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (BGBl. I S. 313, 429; VMBl S. 262) ist die an diesem Tage geltende Fassung des Soldatengesetzes bekanntgegeben worden.
- Anschließend ist das Soldatengesetz durch folgende Gesetze geändert worden:
19. Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645; VMBl 1971 S. 74),
  20. Eingliederungsgesetz für Soldaten auf Zeit vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1347; VMBl S. 357),



21. Neuntes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 21. Juli 1970 (BGBl. I S. 1120; VMBl S. 234),
  22. Zehntes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1778; VMBl 1971 S. 87),
  23. Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (BGBl. I S. 1481; VMBl S. 373),
  24. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
  25. Gesetz zur Bereinigung von Verfahrensmängeln beim Erlass einiger Gesetze vom 25. März 1974 (BGBl. I S. 769),
  26. Elftes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3649; VMBl 1975 S. 9),
  27. Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes und des Vertrauensmänner-Wahlgesetzes vom 25. April 1975 (BGBl. I S. 1005; VMBl S. 181),
  28. Neuntes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046; VMBl S. 170),
  29. Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Wehrdisziplinarordnung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2113; VMBl S. 338).
- In der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273; VMBl S. 340) ist die an diesem Tage geltende Fassung des Soldatengesetzes bekanntgegeben worden.
- Danach ist das Soldatengesetz durch folgende Gesetze geändert worden:
30. Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091; VMBl 1976 S. 39),
  31. Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485; VMBl S. 365),
  32. Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297; VMBl S. 181),
  33. Gesetz über das Inkrafttreten der Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3104; vgl. VMBl 1978 S. 144),
  34. Zwölftes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3114; VMBl 1978 S. 142),
  35. Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Angehörige des öffentlichen Dienstes in Landesparlamenten) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301; VMBl S. 222),
  36. Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581; VMBl S. 272),

37. Siebentes Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes vom 7. Juli 1980 (BGBl. 1 S. 851; VMBl S. 318),
- [38. Staatshaftungsgesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553; VMBl S. 253). Das Gesetz ist durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 1982 für nichtig erklärt worden (vgl. VMBl 1982 S. 256)].
38. Gesetz zur Änderung des Wehrrechts und des Zivildienstrechts vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179; VMBl S. 69),
39. Viertes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 875; VMBl S. 94),
40. Fünftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998; VMBl S. 130),
41. Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (StVollzÄndG) vom 20. Dezember 1984 (BGBl. 1 S. 1654),
42. Sechstes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz) vom 21. Februar 1985 (BGBl. I S. 371; VMBl S. 54),
43. Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz - BErzGG) vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154; VMBl 1986 S. 10),
44. Gesetz zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 873; VMBl S. 178),
45. Achtes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282; VMBl S. 251),
46. Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218; VMBl 1990 S. 77) - B 106a -,
47. Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz - BtG) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002; VMBl 1992 S. 3),
48. Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588; VMBl 1991 S. 6),
49. Gesetz über die Beteiligung der Soldaten und der Zivildienstleistenden (Beteiligungsgesetz - BG) vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47; VMBl S. 70),
50. Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 6. Dezember 1991 (BGBl. 1 S. 2142),

51. Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 266, 274; VMBl S. 13 3, 142),
  52. Neuntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030, 1034; VMBl S. 330),
  53. Zehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2136; VMBl 1994 S. 17),
  54. Elfte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078; VMBl S. 137),
  55. Gesetz zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts (Arbeitszeitrechtsgesetz - ArbZRG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170; VMBl S. 145),
  56. Gesetz zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962; VMBl S. 264),
  57. Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz) vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726; VMBl 1996 S. 18).
- In der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737; VMBl 1996 S. 50) ist die vom 1. Januar 1996 an geltende Fassung des Soldatengesetzes bekanntgegeben worden. Danach ist das Soldatengesetz durch folgende Gesetze geändert worden:
58. Erstes Gesetz zur Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes vom 20. Februar 1997 (BGBl. I S. 298; VMBl S. 62),
  59. Justizmitteilungsgesetz und Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze (JuMiG) vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430),
  60. Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038),
  61. Dreizehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Zweites Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz) vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2294; VMBl 1998 S. 14),
  62. Gesetz zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz) vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846),
  63. Gesetz zur Umsetzung des Versorgungsberichts (Versorgungsreformgesetz 1998 - VReformG) vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666; VMBl S. 334).

## 12. 11. Die Vorgesetztenverordnung

(1) Die Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses (Vorgesetztenverordnung) ergänzt den § 1 Abs. 5 des Soldatengesetzes. Im Gegensatz zum früheren deutschen Wehrrecht, das die Vorgesetzteneigenschaft an den Dienstrang knüpfte, beruht die Vorgesetzteneigenschaft vor allem auf der Dienststellung des Soldaten. § 1: Unmittelbare Vorgesetzte mit Befehlsbefugnis im und außer Dienst vom Gruppenführer, Zugführer, Kompaniechef, Bataillonskommandeur usw. bis zum Bundesminister der Verteidigung, § 2: Fachvorgesetzte, § 3: Vorgesetzte mit besonderem Aufgabenbereich, darunter etwa: örtliche Vorgesetzte, UvD, Wachen, Streifen.

Ein Vorgesetztenverhältnis auf Grund des Dienstgrades besteht nach § 4 während des Dienstes innerhalb der Einheit, im und außer Dienst in umschlossenen militärischen Anlagen. Das Vorgesetztenverhältnis kraft Unterstellung nennt § 5; es handelt sich dabei um eine vorübergehende Unterstellung für eine bestimmte Aufgabe.

Vielfach ist die Befugnis, Befehle zu erteilen, auf den Dienst beschränkt. Zum Ausgleich besteht eine ausreichende Möglichkeit, nach § 6

Vorgesetzteneigenschaft durch eigene Erklärung zu begründen, mit der die Inanspruchnahme der Befehlsbefugnis unzweideutig zum Ausdruck kommt. Sie ist für die Fälle vorgesehen, in denen ein militärisches Eingreifen unerlässlich, aber einer der Vorgesetzten nach §§ 1 bis 5 nicht erreichbar ist.

(2) Die Vorgesetztenverordnung vom 4. Juni 1956 (BGBl I S. 459; VMB1 1957 S. 71) ist am 8. Juni 1956 in Kraft getreten.

Danach ist die Vorgesetztenverordnung durch die folgenden Verordnungen geändert worden:

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses vom 31. Januar 1959 (BGBl I S. 34; VMB1 S. 116),
2. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses vom 6. August 1960 (BGBl I S. 684; VMB1 S. 505),
3. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses vom 7. Oktober 1981 (BGBl I S. 1129; VMB1 S. 338).

## 16. VI. Die Soldatenlaufbahnverordnung

(1) Die Streitkräfte können ihren Auftrag nur erfüllen, wenn unter anderem die personelle Einsatzbereitschaft gesichert ist. Um diese Ausgangsvoraussetzung zu erreichen, fordert § 3 des Soldatengesetzes, daß der Soldat nach Eignung, Befähigung und Leistung zu ernennen und zu verwenden ist. Die Laufbahnen stellen das Ordnungssystem dar, mit dem den unterschiedlichen Anforderungen an die Soldaten entsprochen wird.

Auf Grund von § 27 und § 72 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes ist die Bundesregierung ermächtigt, Vorschriften über die Laufbahnen der Soldaten zu erlassen.

In dem von § 27 Abs. 2 bis 6 des Soldatengesetzes gesteckten Rahmen regelt die Soldatenlaufbahnverordnung

- die Mindestanforderungen an die Vorbildung für Einstellung und Beförderung in den Laufbahnen der Soldaten,
- die Mindest- und Höchstaltersgrenzen für die Einstellung als Soldat,
- die Mindestdauer der Ausbildung und geforderte besondere Befähigungsnachweise in den Laufbahnen,
- die Mindestdienst- und -bewährungszeiten als Voraussetzung für Beförderungen.

Die Soldatenlaufbahnverordnung regelt das Laufbahnrecht für

- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Grundwehrdienst, freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst im Anschluß an den Grundwehrdienst, Wehrübungen, Wehrdienst in einer besonderen Auslandsverwendung, in der Verfügungsbereitschaft und im Verteidigungsfall),
- Soldaten, die auf Grund freiwilliger Verpflichtung Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leisten (§ 4 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes),
- Angehörige der Reserve,
- nicht wehrpflichtige frühere Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die zu Dienstleistungen nach §§ 51, 51a und 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden,
- Teilnehmer an einer dienstlichen Veranstaltung (§ 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes).

(2) Die Soldatenlaufbahnverordnung vom 21. März 1958 (BGBl. I S. 148; VMBl S. 237) ist am 28. März 1958 in Kraft getreten.

Danach ist die Soldatenlaufbahnverordnung durch folgende Verordnungen geändert worden:

1. Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 30. Juli 1960 (BGBl. I S. 620). In der Bekanntmachung vom 6. August 1960 (BGBl. I S. 657; VMBl S. 494) ist die an diesem Tage geltende Fassung der Soldatenlaufbahnverordnung bekanntgegeben worden. Anschließend ist die Soldatenlaufbahnverordnung durch folgende Verordnungen geändert worden:
2. Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 5. April 1961 (BGBl. I S. 371; VMBl S. 196),
3. Zweite Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 5. November 1962 (BGBl. I S. 671; VMBl S. 506). In der Bekanntmachung vom 12. November 1962 (VMBl S. 508) ist die an diesem Tage geltende Fassung der Soldatenlaufbahnverordnung bekanntgegeben worden. Danach ist die Soldatenlaufbahnverordnung durch folgende Verordnungen geändert worden:
4. Dritte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 9. März 1964 (BGBl. I S. 141; VMBl S. 158),
5. Vierte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 3. März 1966 (BGBl. I S. 145; VMBl S. 93). In der Bekanntmachung vom 4. März 1966 (BGBl. I S. 150; VMBl S. 98) ist die vom 1. Januar 1966 an geltende Fassung der Soldatenlaufbahnverordnung bekanntgegeben worden. Danach ist die Soldatenlaufbahnverordnung geändert worden durch:
6. Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 28. Mai 1969 (BGBl. I S. 457; VMBl S. 277). In der Bekanntmachung vom 30. Mai 1969 (BGBl. I S. 461; VMBl S. 280) ist die vom 5. Juni 1969 an geltende Fassung der Soldatenlaufbahnverordnung bekanntgegeben worden. Anschließend ist die Soldatenlaufbahnverordnung durch folgende Verordnungen geändert worden:
7. Sechste Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 23. September 1970 (BGBl. I S. 1359; VMBl S. 308),
8. Siebente Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 30. April 1971 (BGBl. I S. 429; VMBl S. 216),
9. Achte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 14. September 1972 (BGBl. I S. 1745; VMBl S. 425).

In der Bekanntmachung vom 14. September 1972 (BGBl. I S. 1750-, VMBl S. 429) ist die vom 1. Januar 1972 an geltende Fassung der Soldatenlaufbahnverordnung bekanntgegeben worden.

Anschließend ist die Soldatenlaufbahnverordnung durch folgende Verordnungen geändert worden:

10. Neunte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 6. Februar 1975 (BGBl. I S. 517; VMBl S. 106),
11. Zehnte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 8. September 1975 (BGBl. I S. 2478; VMBl S. 374),
12. Elfte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 18. November 1976 (BGBl. I S. 3198; VMBl S. 517). In der Bekanntmachung vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 233; VMBl S. 97) ist die vom 1. Januar 1977 an geltende Fassung der Soldatenlaufbahnverordnung bekanntgegeben worden. Anschließend ist die Soldatenlaufbahnverordnung durch folgende Verordnungen geändert worden:
13. Zwölfte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 24. April 1980 (BGBl. I S. 466; VMBl S. 230),
14. Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 16. März 1983 (BGBl. I S. 306; VMBl S. 65),
15. Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 4. Juli 1988 (BGBl. I S. 994; VMBl S. 158). In der Bekanntmachung vom 4. Juli 1988 (BGBl. I S. 996- 1739; VMBl S. 160, 222) ist die vom 9. Juli 1988 an geltende Fassung der Soldatenlaufbahnverordnung bekanntgegeben worden. Anschließend ist die Soldatenlaufbahnverordnung durch folgende Verordnungen geändert worden:
16. Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 1.3. September 1990 (BGBl. I S. 2028; VIVIBI S.391),
17. Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2942; VMBl 1991 S. 52),
18. Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 20. Juli 1992 (BGBl. I S. 13,55; VMBl S. 3,50),
19. Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 2. I. Juli 1993 (BGBl. I S. 1266; VMBl S. 194).

In der Bekanntmachung vom 21. Juli 1993 (BGBl. 1 S. 1268; VMBl S. 195) ist die vom 28. Juli 1993 an geltende Fassung der Soldatenlaufbahnverordnung bekanntgegeben worden.

Danach ist die Soldatenlaufbahnverordnung geändert worden durch:

20. Die Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 14. September 1994 (BGBl. 1 S. 2402; VMBl S. 235). In der Bekanntmachung vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2404; VMBl S. 237) ist die vom 25. September 1994 an geltende Fassung der Soldatenlaufbahnverordnung bekanntgegeben worden. Anschließend ist die Soldatenlaufbahnverordnung geändert worden durch:
21. Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz) vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726; VMBl 1996 S. 18),
22. Die Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 661; VMBl S. 228),
23. Die Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2620; VMBl 1998 S. 30).  
In der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (BGBl. I S. 326; VMBl S. 118) ist die vom 6. November 1997 an geltende Fassung der Soldatenlaufbahnverordnung bekanntgegeben worden.



**Gesetz  
über die Rechtsstellung der Soldaten  
(Soldatengesetz) 1)**

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt**

**Gemeinsame Vorschriften**

1.	Allgemeines	§
	Begriffsbestimmungen	1
	Beginn und Dauer des Wehrdienstverhältnisses	2
	Ernennungs- und Verwendungsgrundsätze	3
	Ernennung, Dienstgradbezeichnungen, Uniform	4
	Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses	4a
	Gnadenrecht	5
2.	Pflichten und Rechte der Soldaten	
	Staatsbürgerliche Rechte des Soldaten	6
	Grundpflicht des Soldaten	7
	Eintreten für die demokratische Grundordnung	8
	Eid und feierliches Gelöbnis	9
	Pflichten des Vorgesetzten	10
	Gehorsam	11
	Kameradschaft	12
	Wahrheitspflicht	13
	Verschwiegenheit	14
	Politische Betätigung	15
	Verhalten in anderen Staaten	16
	Verhalten im und außer Dienst	17
	gemeinsames Wohnen	18
	Annahme von Belohnungen	19
	Nebentätigkeit	20
	Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst	20a
	Vormundschaft und Ehrenämter	21
	Verbot der Ausübung des Dienstes	22
	Dienstvergehen	23
	Haftung	24

1) Im folgenden immer: SG

Wahl in den Deutschen Bundestag, in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes oder in eine kommunale Vertretung; Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder zum Parlamentarischen Staatssekretär	25
Verlust des Dienstgrades	26
Laufbahnvorschriften	27
Urlaub	28
Urlaub bis zum Beginn des Ruhestandes	28a
Personalakten	29
Geld- und Sachbezüge, Heilfürsorge, Versorgung	30
Fürsorge	31
Dienstzeitbescheinigung und Dienstzeugnis	32
Staatsbürgerlicher und völkerrechtlicher Unterricht	33
Beschwerde	34
Beteiligungsrechte der Soldaten	35
Beteiligung an der Gestaltung des Dienstrechts	35a
Seelsorge	36

### **Zweiter Abschnitt**

#### **Rechtsstellung der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit**

1.	Begründung des Dienstverhältnisses	
	Voraussetzung der Berufung	37
	Hindernisse der Berufung	38
	Begründung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten	39
	Begründung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit	40
	Form der Begründung und der Umwandlung .	41
2.	Beförderung	42
3.	Beendigung des Dienstverhältnisses	
	a) Beendigung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten	
	Beendigungsgründe	43
	Eintritt in den Ruhestand	44
	Altersgrenzen	45
	Entlassung	46

Zuständigkeit, Anhörungspflicht und Fristen bei der Entlassung	47
Verlust der Rechtsstellung des Berufssoldaten	48
Folgen der Entlassung und des Verlustes der Rechtsstellung des Berufssoldaten	49
Versetzung in den einstweiligen Ruhestand	50
Wiederverwendung	51
Heranziehung nicht wehrpflichtiger früherer Berufssoldaten	51a
Wiederaufnahme des Verfahrens	52
Verurteilung nach Beendigung des Dienstverhältnisses	53
b) Beendigung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit	
Beendigungsgründe	54
Entlassung	55
Folgen der Entlassung und des Verlustes der Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit	56
Wiederaufnahme des Verfahrens, Verurteilungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses	57

### **Dritter Abschnitt**

Rechtsstellung der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten	58
---	----

### **Vierter Abschnitt**

Rechtsweg	59
-----------	----

### **Fünfter Abschnitt**

#### **Übergangs- und Schlußvorschriften**

Einstellung von anderen Bewerbern	60
Entlassung von anderen Bewerbern	61
Mitteilung in Strafsachen	62
Organisationsgesetz	66
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	68
Personalvertretung der Beamten, Angestellten und Arbeiter	70

Übergangsvorschriften für die Laufbahnen	71
Zuständigkeit für den Erlaß der Rechtsverordnungen	72
Übergangsvorschrift aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom 24. Febr. 1983 (BGBl. I S. 179)	73
Übergangsvorschrift aus Anlaß des Änderungsgesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588)	74

**Erster Abschnitt**  
**Gemeinsame Vorschriften**  
**1. Allgemeines**

**§ 1**  
**Begriffsbestimmungen**

- (1) Soldat ist, wer auf Grund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis steht. Staat und Soldaten sind durch gegenseitige Treue miteinander verbunden.
- (2) In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann berufen werden, wer sich freiwillig verpflichtet, auf Lebenszeit Wehrdienst zu leisten. In das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit kann berufen werden, wer sich freiwillig verpflichtet, für begrenzte Zeit Wehrdienst zu leisten. In ein Wehrdienstverhältnis nach Satz 1 und 2 können auch Frauen für Verwendungen im Sanitäts- und Militärmusikdienst berufen werden.
- (3) Bei Soldaten, die nicht der Wehrpflicht unterliegen (§§ 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes), umfaßt die freiwillig eingegangene Verpflichtung die im Absatz 4, in § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a sowie in § 54 Abs. 5 aufgeführten weiteren Dienstleistungen nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6. Zu Verwendungen, die auf Grund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluß der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfinden (besondere Auslandsverwendung), werden nicht wehrpflichtige frühere Soldaten nur herangezogen, wenn sie sich dazu schriftlich bereiterklärt haben. Vor Bestandskraft des Heranziehungsbescheides kann der nicht wehrpflichtige frühere Soldat seine Erklärung zur Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung allgemein oder für den Einzelfall jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Widerruf ist schriftlich gegenüber der für die Heranziehung zuständigen Stelle zu erklären. Nach Bestandskraft des Heranziehungsbescheides ist der Widerruf ausgeschlossen. Auf seinen Antrag ist der nicht wehrpflichtige frühere Soldat von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen zu entpflichten, wenn wichtige persönliche Gründe dies rechtfertigen.
- (4) Angehörige der Reserve im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 des Wehrpflichtgesetzes, ehemalige Angehörige der Reserve sowie frühere nicht wehrpflichtige Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten, die wehrdienstfähig sind und das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit ihrem

Einverständnis zu dienstlichen Veranstaltungen durch den Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle zugezogen werden. Während der Dienstleistung sind sie Soldat. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Vorgesetzter ist, wer befugt ist, einem Soldaten Befehle zu erteilen. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, wer auf Grund seiner Dienststellung, seines Dienstgrades, besonderer Anordnung oder eigener Erklärung befehlen kann. Auf Grund des Dienstgrades allein besteht keine Befehlsbefugnis außerhalb des Dienstes. Durch eigene Erklärung darf eine Befehlsbefugnis nur zur Hilfeleistung in Notfällen, zur Aufrechterhaltung der Disziplin oder Sicherheit oder zur Herstellung einer einheitlichen Befehlsbefugnis in kritischer Lage begründet werden.

(6) Disziplinarvorgesetzter ist, wer Disziplinargewalt über Soldaten seines Befehlsbereichs hat. Das Nähere regelt ein Gesetz.

## **§ 2**

### **Beginn und Dauer des Wehrdienstverhältnisses**

(1) Das Wehrdienstverhältnis beginnt

1. bei einem Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht zum Wehrdienst einberufen wird, mit dem Zeitpunkt, der im Einberufungsbescheid für den Dienst Eintritt festgesetzt wird;
2. bei einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit mit dem Zeitpunkt der Ernennung;
3. in allen übrigen Fällen mit dem Dienstantritt.

(2) Das Wehrdienstverhältnis endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Soldat aus der Bundeswehr ausscheidet.

## **§ 3**

### **Ernennungs- und Verwendungsgrundsätze**

Der Soldat ist nach Eignung, Befähigung und Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Heimat oder Herkunft zu ernennen und zu verwenden.

## **§ 4**

### **Ernennung, Dienstgradbezeichnungen, Uniform**

(1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit (Berufung),

2. zur Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder umgekehrt (Umwandlung),
  3. zur Verleihung eines höheren Dienstgrades (Beförderung).
- (2) Der Bundespräsident ernennt die Berufssoldaten, die Soldaten auf Zeit und die Offiziere der Reserve. Die übrigen Soldaten ernennt der Bundesminister der Verteidigung. Die Ausübung dieser Befugnisse kann auf andere Stellen übertragen werden.
- (3) Der Bundespräsident setzt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Dienstgradbezeichnungen der Soldaten fest. Er erläßt die Bestimmungen über die Uniform der Soldaten. Er kann die Ausübung dieser Befugnisse auf andere Stellen übertragen.
- (4) Legt ein Soldat sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Deutschen Bundestag, so ist die Verleihung eines höheren Dienstgrades nicht zulässig. Satz 1 gilt sinngemäß für Soldaten, die in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählt worden sind, und zwar auch für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden. Die Verleihung eines höheren Dienstgrades ist auch nicht zulässig, wenn ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. 1 S. 297) oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen, eine Wehrübung leistet.

#### **§ 4a**

##### **Berechtigung zum Tragen der Uniform**

außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses

Soldaten der Bundeswehr kann nach ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienst genehmigt werden, außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses die Uniform der Soldaten mit dem Abzeichen des Dienstgrades, den zu führen sie berechtigt sind, und mit der für ausgeschiedene Soldaten vorgesehenen Kennzeichnung zu tragen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung.

#### **§ 5**

##### **Gnadenrecht**

(1) Dem Bundespräsidenten steht hinsichtlich des Verlustes der Soldatenrechte und der Rechte aus einem früheren Soldatenverhältnis das Gnadenrecht zu. Er kann die Ausübung anderen Stellen übertragen.

(2) Wird im Gnadewege der Verlust der Soldatenrechte in vollem Umfange beseitigt, so gilt von diesem Zeitpunkt ab § 51 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesbeamtengesetzes 2) entsprechend.

## **2. Pflichten und Rechte der Soldaten**

### **§ 6**

#### **Staatsbürgerliche Rechte des Soldaten**

Der Soldat hat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger. Seine Rechte werden im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes durch seine gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt.

### **§ 7**

#### **Grundpflicht des Soldaten**

Der Soldat hat die Pflicht, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen.

### **§ 8**

#### **Eintreten für die demokratische Grundordnung**

Der Soldat muß die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anerkennen und durch sein gesamtes Verhalten für ihre Erhaltung eintreten.

- 2) § 51 Abs. 1, 2 und 4 BBG (1) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Der Beamte hat, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn wie sein bisheriges Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 26 Abs. 1 Satz 2); bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält er die Dienstbezüge, die ihm aus seinem bisherigen Amt zugestanden hätten. (2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes oder auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Dienst eingeleitet worden, so verliert der Beamte die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird; bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden. (4) Der Beamte muß sich auf die ihm nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.



## § 9

### **Eid und feierliches Gelöbnis**

(1) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit haben folgenden Diensteid zu leisten:

"Ich schwöre, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Gestattet ein Bundesgesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle der Worte "ich schwöre" andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann das Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft diese Beteuerungsformel sprechen.

(2) Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, bekennen sich zu ihren Pflichten durch das folgende feierliche Gelöbnis:

"Ich gelobe, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen."

## § 10

### **Pflichten des Vorgesetzten**

(1) Der Vorgesetzte soll in seiner Haltung und Pflichterfüllung ein Beispiel geben.

(2) Er hat die Pflicht zur Dienstaufsicht und ist für die Disziplin seiner Untergebenen verantwortlich.

(3) Er hat für seine Untergebenen zu sorgen.

(4) Er darf Befehle nur zu dienstlichen Zwecken und nur unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts, der Gesetze und der Dienstvorschriften erteilen.

(5) Er trägt für seine Befehle die Verantwortung. Befehle hat er in der den Umständen angemessenen Weise durchzusetzen.

(6) Offiziere und Unteroffiziere haben innerhalb und außerhalb des Dienstes bei ihren Äußerungen die Zurückhaltung zu wahren, die erforderlich ist, um das Vertrauen als Vorgesetzte zu erhalten.

## § 11

### **Gehorsam**

(1) Der Soldat muß seinen Vorgesetzten gehorchen. Er hat ihre Befehle nach besten Kräften vollständig, gewissenhaft und unverzüglich auszuführen. Ungehorsam liegt nicht vor, wenn ein Befehl

nicht befolgt wird, der die Menschenwürde verletzt oder der nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist; die irrige Annahme, es handele sich um einen solchen Befehl, befreit den Soldaten nur dann von der Verantwortung, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte und ihm nach den ihm bekannten Umständen nicht zuzumuten war, sich mit Rechtsbehelfen gegen den Befehl zu wehren.

(2) Ein Befehl darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt der Untergebene den Befehl trotzdem, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch eine Straftat begangen wird.

## **§ 12 Kameradschaft**

Der Zusammenhalt der Bundeswehr beruht wesentlich auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle Soldaten, die Würde, die Ehre und die Rechte des Kameraden zu achten und ihm in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Rücksicht und Achtung fremder Anschauungen ein.

## **§ 13 Wahrheitspflicht**

(1) Der Soldat muß in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit sagen.

(2) Eine Meldung darf nur gefordert werden, wenn der Dienst dies rechtfertigt.

## **§ 14 Verschwiegenheit**

(1) Der Soldat hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, über die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Soldat darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außegerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Disziplinarvorgesetzte, nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst der letzte

Disziplinarvorgesetzte. § 62 des Bundesbeamtengesetzes 3) gilt entsprechend.

(3) Der Soldat hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, auf Verlangen seines Disziplinarvorgesetzten oder des letzten

Disziplinarvorgesetzten dienstliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und, wenn es im Einzelfall aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Pflicht trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Soldaten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für ihre Erhaltung einzutreten.

## § 15

### Politische Betätigung

(1) Im Dienst darf sich der Soldat nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung betätigen. Das Recht des Soldaten, im Gespräch mit Kameraden seine eigene Meinung zu äußern, bleibt unberührt.

(2) Innerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen findet während der Freizeit das Recht der freien Meinungsäußerung seine Schranken an den Grundregeln der Kameradschaft. Der Soldat hat sich so zu verhalten, daß die Gemeinsamkeit des Dienstes nicht ernstlich gestört wird. Der Soldat darf insbesondere nicht als Werber für eine politische Gruppe wirken, indem er Ansprachen hält, Schriften verteilt oder als Vertreter einer politischen Organisation arbeitet. Die gegenseitige Achtung darf nicht gefährdet werden.

3) § 62 BBG (1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. (2) Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde. (3) Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so hat der Dienstvorgesetzte dem Beamten den Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen. (4) Über die Versagung der Genehmigung entscheidet die oberste Aufsichtsbehörde.

(3) Der Soldat darf bei politischen Veranstaltungen keine Uniform tragen.

(4) Ein Soldat darf als Vorgesetzter seine Untergebenen nicht für oder gegen eine politische Meinung beeinflussen.

## **§ 16**

### **Verhalten in anderen Staaten**

Außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ist dem Soldaten jede Einmischung in die Angelegenheiten des Aufenthaltsstaates versagt.

## **§ 17**

### **Verhalten im und außer Dienst**

(1) Der Soldat hat Disziplin zu wahren und die dienstliche Stellung des Vorgesetzten in seiner Person auch außerhalb des Dienstes zu achten.

(2) Sein Verhalten muß dem Ansehen der Bundeswehr sowie der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Dienst als Soldat erfordert. Außer Dienst hat sich der Soldat außerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen so zu verhalten, daß er das Ansehen der Bundeswehr oder die Achtung und das Vertrauen, die seine dienstliche Stellung erfordert, nicht ernsthaft beeinträchtigt.

(3) Ein Offizier oder Unteroffizier muß auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die für seine Wiederverwendung in seinem Dienstgrad erforderlich sind.

(4) Der Soldat hat alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um seine Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen. Er darf seine Gesundheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinträchtigen. Der Soldat muß ärztliche Eingriffe in seine körperliche Unversehrtheit gegen seinen Willen nur dann dulden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten oder der Feststellung seiner Dienst- oder Verwendungsfähigkeit dienen; das Grundrecht nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 Satz 2 des BundesSeuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. 1 S. 2262) bleibt unberührt. Lehnt der Soldat eine zumutbare ärztliche Behandlung ab und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm eine sonst zustehende Versorgung insoweit versagt

werden. Nicht zumutbar ist eine ärztliche Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Soldaten verbunden ist, eine Operation auch dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

## **§ 18**

### **Gemeinsames Wohnen**

Der Soldat ist auf dienstliche Anordnung verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

## **§ 19**

### **Annahme von Belohnungen**

Der Soldat darf, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst, keine Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Dienststellen übertragen werden.

## **§ 20**

### **Nebentätigkeit**

(1) Der Berufssoldat und der Soldat auf Zeit bedürfen zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in Absatz 6 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung. Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen; ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang den Soldaten in einem Maße in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Soldaten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen, dem Ansehen der Bundeswehr abträglich sein kann oder in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Dienststelle oder Einheit, der der Soldat angehört, tätig wird oder tätig werden kann,

3. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Soldaten beeinflussen kann,
4. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Soldaten führen kann.

Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt. Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet. Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(3) Der Soldat darf Nebentätigkeiten nur außerhalb des Dienstes ausüben, es sei denn, er hat sie auf Vorschlag oder Veranlassung seines Disziplinarvorgesetzten übernommen oder der Disziplinarvorgesetzte hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit anerkannt. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Dienstzeit nachgeleistet wird.

(4) Der Soldat darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Soldaten durch die Inanspruchnahme entsteht.

(5) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Absatz 1) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 3 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit bedürfen der Schriftform. Der Soldat hat dabei die für die Entscheidung des zuständigen Disziplinarvorgesetzten erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; der Soldat hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das dienstliche Interesse (Absatz 3 Satz 1) ist aktenkundig zu machen.

(5a) Eine vor Inkrafttreten des Zweiten Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetzes vom 9. September 1997 (BGBl. 1 S. 2294) er-

teilte Genehmigung erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Erteilung, frühestens aber mit Ablauf des 30. Juni 1999.

(6) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
  - a) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
  - b) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Soldaten unterliegenden Vermögens,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Soldaten,
4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Soldaten als Lehrer an öffentlichen Hochschulen und an Hochschulen der Bundeswehr sowie von Soldaten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Soldaten.

Eine Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie eine Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Soldaten nach Satz 1 Nr. 5 hat der Soldat, wenn hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird, in jedem Einzelfall vor ihrer Aufnahme dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten unter Angabe insbesondere von Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie der voraussichtlichen Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus schriftlich anzuzeigen; der Soldat hat jede Änderung unverzüglich schriftlich zu melden. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte kann im übrigen aus begründetem Anlaß verlangen, daß der Soldat über eine von ihm ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Soldat bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt.

(7) Die Vorschriften der §§ 64, 65 Abs. 4 und der §§ 67 bis 69 des Bundesbeamtengesetzes 4) finden entsprechende Anwendung.

- 4) § 64 BBG Der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen seiner obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen. § 65 Abs. 4 BBG. Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen. § 67 BBG. Der Beamte, der aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat. § 68 BBG. Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die (lern Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind oder die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat. § 69 BBG. Die zur Ausführung der §§ 64 bis 68 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten erläßt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. In ihr kann bestimmt werden, 1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind oder ihm gleichstehen, ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat, 3. welche Beamtengruppen auch zu einer in § 66 Abs 1 Nr 2 und 3 bezeichneten Nebentätigkeiten der Genehmigung bedürfen, soweit es nach der Natur des Dienstverhältnisses erforderlich ist, 4. unter welchen Voraussetzungen der Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist. Das Entgelt kann pauschaliert in einem Vomhundertsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit entfallen, 5. daß der Beamte verpflichtet werden kann, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres seinem Dienstvorgesetzten die ihm zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben.



- (8) Einem Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, darf die Ausübung einer Nebentätigkeit nur untersagt werden, wenn sie seine Dienstfähigkeit gefährdet oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderläuft.
- (9) Die in Absatz 6 Satz 2 geregelte Anzeigepflicht gilt entsprechend für die vor Inkrafttreten des Zweiten Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetzes vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2294) aufgenommenen und nach diesem Zeitpunkt weiter ausgeübten Nebentätigkeiten.

**§ 20a**  
**Tätigkeit nach dem Ausscheiden**  
**aus dem Wehrdienst**

- (1) Ein Berufssoldat im Ruhestand oder ein früherer Soldat mit Anspruch auf Dienstzeitversorgung oder auf Berufsförderung, der innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit dem Bundesminister der Verteidigung anzuzeigen.
- (2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.
- (3) Das Verbot wird durch den Bundesminister der Verteidigung ausgesprochen, es endet spätestens mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst. Der Bundesminister der Verteidigung kann seine Befugnisse auf andere Dienststellen übertragen.

**§ 21**  
**Vormundschaft und Ehrenämter**

Der Soldat bedarf zur Übernahme einer in § 20 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie zur Übernahme des Amtes eines Testamentsvollstreckers der Genehmigung seines Disziplinarvorgesetzten. Sie ist zu erteilen, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Der Soldat darf die Übernahme eines solchen Amtes ablehnen.

## **§ 22**

### **Verbot der Ausübung des Dienstes**

Der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle kann einem Soldaten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Ausübung des Dienstes verbieten. Das Verbot erlischt, sofern nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Soldaten ein disziplinargerichtliches Verfahren, ein Strafverfahren oder ein Entlassungsverfahren eingeleitet ist. Der Soldat soll vor Erlaß des Verbotes gehört werden.

## **§ 23**

### **Dienstvergehen**

- (1) Der Soldat begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft seine Pflichten verletzt.
- (2) Es gilt als Dienstvergehen,
  1. wenn ein Soldat nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst seine Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder gegen das Verbot verstößt, Belohnungen oder Geschenke anzunehmen oder eine Tätigkeit nach § 20a nicht anzeigt oder entgegen einem Verbot ausübt,
  2. wenn sich ein Offizier oder Unteroffizier nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder durch unwürdiges Verhalten nicht der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die für seine Wiederverwendung als Vorgesetzter erforderlich sind,
  3. wenn ein Berufssoldat nach Eintritt in den Ruhestand einer erneuten Berufung in das Dienstverhältnis nicht nachkommt.
- (3) Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regelt ein Gesetz.

## **§ 24 5)**

### **Haftung**

(1) Verletzt ein Soldat vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Soldaten gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

5) gilt in dieser Fassung ab 1. 1. 1993

(2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadenersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet der Soldat dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Soldaten über.

## **§25**

### **Wahl in den Deutschen Bundestag, in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes oder in eine kommunale Vertretung; Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder zum Parlamentarischen Staatssekretär**

(1) Stimmt ein Soldat seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag, zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes oder zu einer kommunalen Vertretung zu, so hat er dies unverzüglich seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen.

(2) Für die Rechtsstellung der nach dem 1. Juni 1978 in die gesetzgebende Körperschaft eines Landes gewählten Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gelten die für in den Deutschen Bundestag gewählte Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit maßgebenden Vorschriften in den §§ 5 bis 7, 8 Abs. 2, § 23 Abs. 5 und in § 3 6 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) entsprechend. Steht dem Soldaten auf Grund seiner Mitgliedschaft in der gesetzgebenden Körperschaft keine Entschädigung mit Alimentationscharakter zu, werden ihm fünfzig vom Hundert seiner zuletzt bezogenen Besoldung weitergewährt; allgemeine Besoldungserhöhungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes werden berücksichtigt.

(3) Für die Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung, eines nach Kommunalverfassungsrecht gebildeten Ausschusses oder vergleichbarer Einrichtungen in Gemeindebezirken ist dem Soldaten der erforderliche Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge

zu gewähren. Satz 1 gilt auch für die von einer kommunalen Vertretung gewählten ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen, die auf Grund eines Gesetzes gebildet worden sind.

(4) Wird ein Berufssoldat zum Mitglied der Bundesregierung oder zum Parlamentarischen Staatssekretär bei einem Mitglied der Bundesregierung ernannt, gelten § 18 Abs. 1 und 2 und § 20 des Bundesministergesetzes entsprechend. Das gilt auch für die Ernennung zum Mitglied der Regierung eines Landes oder für den Eintritt in ein Amtsverhältnis, das dem eines Parlamentarischen Staatssekretärs im Sinne des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre entspricht. Die Sätze 1 und 2 gelten für Soldaten auf Zeit entsprechend mit der Maßgabe, daß bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

## **§ 26**

### **Verlust des Dienstgrades**

Der Soldat verliert seinen Dienstgrad nur kraft Gesetzes oder durch Richterspruch. Das Nähere über den Verlust des Dienstgrades durch Richterspruch regelt ein Gesetz.

## **§ 27**

### **Laufbahnvorschriften**

- 1) Vorschriften über die Laufbahnen der Soldaten werden nach den Grundsätzen der Absätze 2 bis 6 durch Rechtsverordnung erlassen.
- (2) Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sind mindestens zu fordern
  1. für die Laufbahnen der Unteroffiziere
    - a) der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
    - b) eine Dienstzeit von einem Jahr,
    - c) die Ablegung einer Unteroffizierprüfung,
  2. für die Laufbahnen der Offiziere
    - a) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
    - b) eine Dienstzeit von drei Jahren, c
    - c) die Ablegung einer Offizierprüfung,
  3. für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes die Approbation als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker.
- (3) Für die Laufbahnen der Unteroffiziere soll der Abschluß einer Realschule oder der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand nachgewiesen werden.

(4) Für die Beförderungen von Soldaten sind die allgemeinen Voraussetzungen und die Mindestdienstzeiten festzusetzen. Dienstgrade, die bei regelmäßiger Gestaltung der Laufbahn zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Bundespersonalausschuß.

(5) Der Aufstieg aus den Laufbahnen der Unteroffiziere in die Laufbahnen der Offiziere ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen möglich. Für den Aufstieg ist die Ablegung einer Offizierprüfung zu verlangen.

(6) Die Rechtsverordnung trifft ferner Bestimmungen für die Fälle, in denen für eine bestimmte militärische Verwendung ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule oder eine abgeschlossene Fachschulausbildung erforderlich ist, sowie darüber, inwieweit an Stelle der allgemeinen Vorbildung eine gleichwertige technische oder sonstige Fachausbildung gefordert werden kann. Sie kann für einzelne Gruppen von Offizierbewerbern bestimmen, daß der erfolgreiche Besuch einer Realschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand genügt und daß die Dienstzeit nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b bis auf zwei Jahre gekürzt wird.

(7) Auf den Bundespersonalausschuß in der Zusammensetzung für die Angelegenheiten der Soldaten finden die Vorschriften des Abschnittes IV des Bundesbeamtengesetzes 6) mit Ausnahme des

- 6) § 95 BBG. Zur einheitlichen Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften wird ein Bundespersonalausschuß errichtet, der seine Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung ausübt. § 96 BBG. (1) Der Bundespersonalausschuß besteht aus acht ordentlichen und acht stellvertretenden Mitgliedern. (2) Ständige ordentliche Mitglieder sind der Präsident des Bundesrechnungshofes als Vorsitzender und der Leiter der Personalrechtsabteilung des Bundesministeriums des Innern. Nichtständige ordentliche Mitglieder sind die Leiter der Personalabteilungen von zwei anderen obersten Bundesbehörden und vier andere Bundesbeamte. Stellvertretende Mitglieder sind je ein Bundesbeamter der in Satz 1 genannten Behörden, die Leiter der Personalabteilungen von zwei weiteren obersten Bundesbehörden sowie vier weitere Bundesbeamte. (3) Die nichtständigen ordentlichen Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesministers des Innern auf die Dauer von vier Jahren bestellt, davon vier ordentliche und vier stellvertretende Mitglieder auf Grund einer Benennung durch die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften. § 97 B13G(1) Die Mitglieder des Bundespersonalausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie scheiden aus ihrem Amt als Mitglied des Bundespersonalausschusses außer durch Zeitablauf durch Ausscheiden aus dem Hauptamt oder aus der Behörde, die für ihre Mitgliedschaft maßgeblich sind, oder durch Beendigung des

§ 98 Abs. 1 entsprechende Anwendung, § 96 Abs. 2 und 3 mit folgender Maßgabe:

Ständige ordentliche Mitglieder sind der Präsident des Bundesrechnungshofes als Vorsitzender, der Leiter der Personalrechts-

Beamtenverhältnisses nur unter den gleichen Voraussetzungen aus. unter denen Mitglieder eines Disziplinargerichts wegen rechtskräftiger Verurteilung im Strafverfahren oder Disziplinarverfahren ihr Amt verlieren; § 60 findet keine Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Bundespersonalausschusses dürfen wegen ihrer Tätigkeit weder dienstlich gemäßregelt noch benachteiligt werden.

§ 98 Abs. 2 und 3 BBG

(2) Die Bundesregierung kann dem Bundespersonalausschuß weitere Aufgaben übertragen.

(3) Über die Durchführung der Aufgaben hat der Bundespersonalausschuß die Bundesregierung zu unterrichten.

§ 99 BBG

Der Bundespersonalausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 100 BBG

(1) Die Sitzungen des Bundespersonalausschusses sind nicht öffentlich. Der Bundespersonalausschuß kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen, Beschwerdeführern und anderen Personen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten.

(2) Die Beauftragten der Verwaltungen sind auf Verlangen zu hören.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 101 BBG

(1) Der Vorsitzende des Bundespersonalausschusses oder sein Vertreter leitet die Verhandlungen. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle das dienstälteste Mitglied.

(2) Zur Vorbereitung der Verhandlungen und Durchführung der Beschlüsse bedient er sich der für den Bundespersonalausschuß im Bundesministerium des Innern einzurichtenden Geschäftsstelle.

§ 102 BBG

(1) Der Bundespersonalausschuß kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. 1 S. 1834), Beweise erheben.

(2) Alle Dienststellen haben dem Bundespersonalausschuß unentgeltlich Armshilfe zu leisten und ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 103 BBG

(1) Beschlüsse des Bundespersonalausschusses sind, soweit sie allgemeine Bedeutung haben, bekanntzumachen. Art und Umfang regelt die Geschäftsordnung.

(2) Soweit dem Bundespersonalausschuß eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.

§ 104 BBG

Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Bundespersonalausschusses führt im Auftrage der Bundesregierung der Bundesminister des Innern. Sie unterliegt den sich aus § 97 ergebenden Einschränkungen.

abteilung des Bundesministeriums des Innern und der Leiter der Personalabteilung des Bundesministeriums der Verteidigung, Nichtständige ordentliche Mitglieder sind der Leiter der Personalabteilung einer anderen obersten Bundesbehörde und drei Berufssoldaten. Stellvertretende Mitglieder sind je ein Beamter des Bundesrechnungshofes und des Bundesministeriums des Innern, der Leiter der Personalabteilung einer anderen obersten Bundesbehörde, ein Beamter oder Berufssoldat des Bundesministeriums der Verteidigung und drei weitere Berufssoldaten. Der Beamte oder Berufssoldat des Bundesministeriums der Verteidigung und die übrigen Berufssoldaten werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesministers der Verteidigung bestellt.

## **§ 28 Urlaub**

- (1) Dem Soldaten steht alljährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Geld- und Sachbezüge zu.
- (2) Der Urlaub darf versagt werden, soweit und solange zwingende dienstliche Erfordernisse einer Urlaubserteilung entgegenstehen.
- (3) Dem Soldaten kann aus besonderen Anlässen Urlaub erteilt werden.
- (4) Die Erteilung und die Dauer des Urlaubs regelt eine Rechtsverordnung. Sie bestimmt, ob und inwieweit die Geld- und Sachbezüge während eines Urlaubs aus besonderen Anlässen zu belassen sind.
- (5) 7) Einem Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten kann auf Antrag unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge Urlaub bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung auf längstens zwölf Jahre gewährt werden, wenn er
  - a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
  - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut und pflegt. Bei einem Soldaten auf Zeit ist die Gewährung nur insoweit zulässig, als er nicht mehr verpflichtet ist, auf Grund der Wehrpflicht Grundwehrdienst zu leisten. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. Während der Beurlaubung dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderlaufen. Ein bereits bewilligter Urlaub kann aus zwingenden Gründen der Verteidigung widerrufen werden.

7) gilt in dieser Fassung ab 1. 1. 1993

(6) Stimmt ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, ist ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge zu gewähren.

(7) Soldaten haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Geld- und Sachbezüge. Das Nähere wird durch eine Rechtsverordnung geregelt, die die Eigenart des militärischen Dienstes berücksichtigt. Der Bundesminister der Verteidigung kann einen nach den Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes beantragten Urlaub aus zwingenden Gründen der Verteidigung versagen oder einen gewährten Urlaub aus zwingenden Gründen der Verteidigung widerrufen.

### **§ 28a 8) Urlaub bis zum Beginn des Ruhestandes**

(1) Einem Berufssoldaten kann nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens 20 Jahren und nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Über den Urlaubsantrag entscheidet der Bundesminister der Verteidigung.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Berufssoldat erklärt, während der Dauer des Urlaubs auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 20 Abs. 6 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist der Urlaub zu widerrufen. Trotz der Erklärung des Berufssoldaten nach Satz 1 dürfen Nebentätigkeiten genehmigt werden, soweit sie dem Zweck der Gewährung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Der Bundesminister der Verteidigung kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Soldaten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.



(3) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Urlaub aus zwingenden dienstlichen Gründen widerrufen.

(4) Urlaub nach Absatz 1 und nach § 28 Abs. 5 darf zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.

## **§ 29 9)**

### **Personalakten**

(1) Über jeden Soldaten ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die den Soldaten betreffen, soweit sie mit seinem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Personalaktendaten dürfen ohne Einwilligung des Soldaten nur für Zwecke der Personalführung und -bearbeitung verwendet werden; dies gilt auch für ihre Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung und Löschung) und Nutzung in automatisierten Dateien.

(2) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Soldaten und ehemalige Soldaten nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen vom 1. Januar 1994 an der Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde.

(3) Zugang zur Personalakte dürfen nur Personen haben, die für Personalangelegenheiten zuständig sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalführung oder -bearbeitung erforderlich ist. Ohne Einwilligung des Soldaten darf die Personalakte an andere Dienststellen und an Ärzte im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung weitergegeben werden, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Dienstverhältnisses erforderlich ist. Für Auskünfte aus der Personalakte gilt Entsprechendes. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von der Weitergabe der Personalakte abzusehen. Auskünfte an Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung dürfen nur mit Einwilligung des Soldaten erteilt werden, es sei denn, daß zwin-

gende Gründe der Verteidigung, die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen Dritter dies erfordern. Inhalt und Empfänger sind dem Soldaten schriftlich mitzuteilen. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(4) Daten über medizinische und über psychologische Untersuchungen und Tests dürfen nur im jeweiligen Dienst der Bundeswehr in Dateien verarbeitet werden, soweit sie für die Beurteilung der Verwendungs- und der Dienstfähigkeit des Soldaten erforderlich sind. Nur die Ergebnisse solcher Untersuchungen und Tests dürfen an für Personalangelegenheiten zuständige Stellen der Bundeswehr weitergegeben und dort verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für Zwecke der Personalführung und -bearbeitung erforderlich ist. Daten über psychologische Untersuchungen und Tests dürfen, in der Regel in Form von Stichproben, durch den psychologischen Dienst auch in automatisierten Dateien verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Aussagefähigkeit des psychologischen Eignungsfeststellungsverfahrens zu verbessern; zu diesem Zwecke dürfen ihm auf sein Ersuchen die erforderlichen Daten zur Verarbeitung übermittelt werden, soweit sie sich auf die Ergebnisse der Untersuchungen und Tests beziehen. § 40 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die die Verwendungs- und die Dienstfähigkeit bestimmenden ärztlichen Informationen können einer zentralen Stelle zur Erfüllung der ärztlichen Dokumentationspflicht und zum Zwecke der Beweissicherung übermittelt und dort aufbewahrt werden.

(5) Der Soldat ist zu Beschwerden und Behauptungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören. Seine Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Die Vorgänge nach den Sätzen 1 und 2 sind mit Zustimmung des Soldaten nach spätestens drei Jahren aus der Personalakte zu entfernen, es sei denn, sie sind in eine dienstliche Beurteilung aufgenommen oder unterliegen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen einer längeren Tilgungsfrist. Die Frist für die Entfernung wird regelmäßig durch Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen.

(6) Die Personalakte des Soldaten ist nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses aufzubewahren, soweit dies insbesondere zur Erfüllung der Wehrpflicht, aus besoldungs- oder aus versorgungsrechtlichen Gründen erforderlich ist. Für die in Dateien gespeicherten Informationen gilt Entsprechendes. Die für eine Her-

anziehung zum Wehrdienst erforderlichen Personalunterlagen abgelehnter Bewerber sind dem zuständigen Kreiswehersatzamt zuzuleiten, gespeicherte Daten sind zu löschen, soweit sie nicht für eine erneute Bewerbung oder für eine Heranziehung zum Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz von Bedeutung sind.

(7) Der Soldat hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis, ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte. Einem Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(8) Der Soldat hat ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über ihn enthalten und für sein Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht-personenbezogenen Daten derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Soldaten Auskunft zu erteilen.

(9) Näheres bestimmt eine Rechtsverordnung 10) über

1. die Anlage und Führung von Personalakten des Soldaten während des Wehrdienstverhältnisses und nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis,
2. das Verfahren der Weitergabe, Aufbewahrung und Vernichtung oder den Verbleib der Personalakten einschließlich der Übermittlung und Löschung oder des Verbleibs der in automatisierten Dateien gespeicherten Informationen sowie die hieran beteiligten Stellen,
3. die Einrichtung und den Betrieb automatisierter Dateien einschließlich der Zugriffsmöglichkeiten auf die gespeicherten Informationen,
4. die Einzelheiten der Art und Weise der Einsichtgewährung und Auskunftserteilung aus der Personalakte oder einer automatisierten Datei und
5. die Befugnis von Personen im Sinne des § 203 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuches, die im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung des Soldaten tätig werden, vom Dienstherrn mit der Untersuchung des Soldaten oder mit der Erstellung von Gutachten über ihn beauftragt worden sind, dem Arztgeheimnis unterliegende personenbezogene Daten zu offenbaren.

10) VMBI 1995 S. 360

### § 30

#### **Geld- und Sachbezüge, Heilfürsorge, Versorgung**

(1) Der Soldat hat Anspruch auf Geld- und Sachbezüge, Heilfürsorge, Versorgung, Reise- und Umzugskostenvergütung nach Maßgabe besonderer Gesetze. Die Weiterführung der sozialen Krankenversicherung für seine Angehörigen, die Arbeitslosenversicherung und Versicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen werden gesetzlich geregelt.

(2) Anwärter für die Laufbahnen der Sanitätsoffiziere (Sanitätsoffizier-Anwärter), die ohne Geld- und Sachbezüge zum Studium beurlaubt worden sind, erhalten außer unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung ein Ausbildungsgeld (Grundbetrag, Familienzuschlag, Kinderzuschlag). Die Höhe des Ausbildungsgeldes wird durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung des Studienganges und der Dienstbezüge derjenigen Dienstgrade festgesetzt, die die Sanitätsoffizier-Anwärter während ihrer Ausbildung durchlaufen. Die Rechtsverordnung regelt ferner das Nähere über die Gewährung des Ausbildungsgeldes sowie über die Anrechnung von Einkünften aus einer mit der Ausbildung zusammenhängenden Tätigkeit.

(3) § 73 Abs. 2, §§ 84, 86, 87, 87a und 183 Abs. 1 des Bundesbeamtenengesetzes 11) gelten entsprechend.

(4) Den Soldaten kann bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.

(5) Frauen im Sanitäts- und Militärmusikdienst haben Anspruch auf Mutterschutz in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung, die die Eigenart des militärischen Dienstes berücksichtigt.

11) § 73 Abs. 2 BBG

(2) Verliert der Beamte wegen unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst nach dem Bundesbesoldungsgesetz seinen Anspruch auf Bezüge, so wird dadurch eine disziplinarrechtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen.

§ 84 BBG

(1) Der Beamte kann, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten oder verpfänden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit gegen den Empfänger ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 86 BBG

Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen können nur durch Gesetz geändert werden.

## B 101 22c

### § 87 BGG

(1) Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte durch eine Änderung ihrer Bezüge oder ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden.

### § 87a BGG

Wird ein Beamter oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

### § 183 Abs. 1 BGG

(1) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine höhere als nach dem Besoldungsrecht zulässige Besoldung oder eine über dieses Gesetz hinausgehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

### **§ 31 Fürsorge**

Der Bund hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Berufssoldaten und des Soldaten auf Zeit sowie ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses, zu sorgen. Er hat auch für das Wohl des Soldaten zu sorgen, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet; die Fürsorge für die Familie des Soldaten während des Wehrdienstes und seine Eingliederung in das Berufsleben nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst werden gesetzlich geregelt.

### **§ 32 Dienstzeitbescheinigung und Dienstzeugnis**

- (1) Dem Soldaten ist nach Beendigung seines Wehrdienstes eine Dienstzeitbescheinigung auszustellen. Auf Antrag ist ihm bei einer Dienstzeit von mindestens 4 Wochen ein Dienstzeugnis zu erteilen, das über die Art und Dauer der wesentlichen von ihm bekleideten Dienststellungen, über seine Führung, seine Tätigkeit und seine Leistung im Dienst Auskunft gibt.
- (2) Der Soldat kann eine angemessene Zeit vor dem Ende des Wehrdienstes ein vorläufiges Dienstzeugnis beantragen.

### **§ 33 Staatsbürgerlicher und völkerrechtlicher Unterricht**

- (1) Die Soldaten erhalten staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Unterricht. Der für den Unterricht verantwortliche Vorgesetzte darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränken. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, daß die Soldaten nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflußt werden.
- (2) Die Soldaten sind über ihre staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Kriege zu unterrichten.

### **§ 34 Beschwerde**

Der Soldat hat das Recht, sich zu beschweren. Das Nähere regelt ein Gesetz.

### **§ 35**

#### **Beteiligungsrechte der Soldaten**

Die Beteiligung der Soldaten regelt das Soldatenbeteiligungs gesetz.

### **§ 35a**

#### **Beteiligung an der Gestaltung des Dienstrechts**

Für die Beteiligung bei der Gestaltung des Dienstrechts der Soldaten gilt § 94 des Bundesbeamtengesetzes 12) sinngemäß.

### **§ 36**

#### **Seelsorge**

Der Soldat hat einen Anspruch auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung. Die Teilnahme am Gottesdienst ist freiwillig.

### **Zweiter Abschnitt**

#### **Rechtsstellung der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit**

##### **1. Begründung des Dienstverhältnisses**

### **§ 37**

#### **Voraussetzung der Berufung**

(1) In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. die charakterliche, geistige und körperliche Eignung besitzt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Soldat erforderlich ist.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung kann in Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen, wenn dafür ein dienstliches Bedürfnis besteht.

12) § 94 BBG "Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen.

### **§ 38 Hindernisse der Berufung**

(1) In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit darf nicht berufen werden, wer

1. durch ein deutsches Gericht wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe verurteilt ist,
2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 64 oder § 66 des Strafgesetzbuches unterworfen ist, solange die Maßregel nicht erledigt ist.

(2) Verurteilungen durch Gerichte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kommen nur in Betracht, soweit die Vollstreckung nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechtsund Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (BGBl. I S. 161) zulässig ist oder war.

(3) Der Bundesminister der Verteidigung kann in Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 zulassen.

### **§ 39 Begründung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten**

In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten können berufen werden

1. Unteroffiziere mit der Beförderung zum Feldwebel,
2. Offizieranwärter nach Abschluß des für ihre Laufbahn vorgesehenen Ausbildungsganges mit der Beförderung zum Leutnant, Sanitätsoffizier-Anwärter jedoch erst mit der Beförderung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker sowie Militärmusikoffizier-Anwärter erst mit der Beförderung zum Hauptmann,
3. Offiziere auf Zeit,
4. Offiziere der Reserve.



**§ 40**  
**Begründung des Dienstverhältnisses**  
**eines Soldaten auf Zeit**

- (1) In das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit können berufen werden
1. Ungediente, Mannschaften und Unteroffiziere bis zu einer Dienstzeit von insgesamt 20 Jahren, jedoch nicht über das 40. Lebensjahr hinaus,
  2. Offiziere bis zu einer Dienstzeit von insgesamt 20 Jahren,
  3. Offizierbewerber bis zum Abschluß des für sie vorgesehenen Ausbildungsganges oder für eine fest bestimmte Zeit von mindestens drei Jahren.
- (2) Die Zeitdauer der Berufung kann auf Grund freiwilliger Weiterverpflichtung innerhalb der Grenzen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 verlängert werden.
- (3) Die Zeitdauer der Berufung eines Soldaten, der Inhaber eines Eingliederungsscheins (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes) ist, verlängert sich ohne die Beschränkung des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 bis zur Ernennung zum Beamten, längstens jedoch um eineinhalb Jahre.
- (4) 13) Die Zeitdauer der Berufung eines Soldaten, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung von mehr als sechs Monaten Dauer verbunden war und der danach Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in Anspruch genommen hat, verlängert sich ohne die Beschränkung des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 um die Dauer des Erziehungsurlaubs.
- (5) Ist ein Soldat auf Zeit während einer besonderen Auslandsverwendung zum Zeitpunkt des Ablaufs seiner Dienstzeit wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, verlängert sich die Zeitdauer der Berufung ohne die Beschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats. Dies gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage.
- (6) In die Dienstzeit wird der Wehrdienst eingerechnet, der in der Bundeswehr bis zur Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit geleistet worden ist.

13) vgl. hierzu § 74 Abs. 2

## § 41

### Form der Begründung und der Umwandlung

(1) Die Begründung des Dienstverhältnisses und seine Umwandlung erfolgen durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. In der Urkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung die Worte "unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten" oder "unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit",
2. bei der Umwandlung die die Art des Dienstverhältnisses bestimmenden Worte nach Nummer 1.

An Stelle der Worte "unter Berufung" können die Worte "ich berufe" verwendet werden.

(2) Die Begründung und die Umwandlung werden mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

(3) Wird bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit ein späterer Tag als der Tag der Aushändigung der Urkunde für das Wirksamwerden der Ernennung bestimmt, so hat der Soldat an diesem Tage seinen Dienst anzutreten. Die Ernennung ist vor ihrem Wirksamwerden zurückzunehmen, wenn sich herausstellt, daß die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit nach § 37 Abs. 1 und § 38 unzulässig ist.

(4) Die Ernennungen mehrerer Soldaten können in einer Urkunde verfügt werden. An die Stelle der Aushändigung der Ernennungsurkunde tritt die Aushändigung einer Ausfertigung des Teils der Urkunde, der sich auf den Soldaten bezieht.

## 2. Beförderung

### § 42

(1) Die Beförderung eines Berufssoldaten und eines Soldaten auf Zeit wird in einer Ernennungsurkunde verfügt, in der die Bezeichnung des höheren Dienstgrades enthalten sein muß. Die Beförderungen mehrerer Soldaten können in einer Urkunde verfügt werden.

(2) Die Beförderung zu einem Mannschaftsdienstgrad und die Beförderung eines Offizieranwärters zu einem Unteroffizierdienstgrad werden mit der dienstlichen Bekanntgabe an den zu Ernennenden, jedoch nicht vor dem in der Ernennungsurkunde bestimmten Tage wirksam. Dem Soldaten ist der Tag der dienstlichen Bekanntgabe seiner Beförderung zu bescheinigen.

(3) Für die Beförderung durch Aushändigung einer Urkunde gilt § 41 Abs. 2 und, wenn die Beförderung mehrerer Soldaten in einer Urkunde verfügt wird, § 41 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Aufenthalt des zu Befördernden außerhalb des Bundesgebietes, kann die ernennende Stelle die dienstliche Bekanntgabe der Beförderung anordnen. Insoweit gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß dem Soldaten die Urkunde oder die Ausfertigung alsbald auszuhändigen ist.

### **3. Beendigung des Dienstverhältnisses**

#### **a) Beendigung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten**

##### **§ 43**

##### **Beendigungsgründe**

(1) Das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten endet durch Eintritt in den Ruhestand nach Maßgabe der Vorschriften über die rechtliche Stellung der Berufssoldaten im Ruhestand.

(2) Das Dienstverhältnis endet ferner durch

1. Entlassung;
2. Verlust der Rechtsstellung eines Berufssoldaten;
3. Entfernung aus dem Dienstverhältnis eines Berufssoldaten durch disziplinargerichtliches Urteil.

##### **§ 44 14)**

##### **Eintritt in den Ruhestand**

(1) Ein Berufssoldat tritt in den Ruhestand mit dem Ablauf des 31. März oder des 30. September, der dem Erreichen der allgemeinen Altersgrenze folgt. Wenn dringende dienstliche Gründe die Fortführung des Dienstes durch einen bestimmten Soldaten erfordern, kann der Bundesminister der Verteidigung den Eintritt in den Ruhestand hinausschieben, jedoch für nicht mehr als fünf Jahre. Ist ein Berufssoldat während einer besonderen Auslandsverwendung zum Zeitpunkt des vorgesehenen Eintritts in den Ruhestand wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, ist der Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats hinauszuschieben; dies gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage. Wenn es im dienstlichen

Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Berufssoldaten um bis zu einem Jahr hinausgeschoben werden. Der Antrag soll spätestens drei Jahre vor dem Erreichen der allgemeinen Altersgrenze gestellt werden.

(2) Ein Berufssoldat kann jeweils mit Ablauf des 31. März oder des 30. September in den Ruhestand versetzt werden, wenn er die für seinen Dienstgrad oder nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 und 4 festgesetzte besondere Altersgrenze überschritten hat. Das gilt nicht, wenn der Berufssoldat beantragt, bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze im Dienstverhältnis verbleiben zu wollen und es im dienstlichen Interesse liegt. Für den Antrag gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Die Zuruhesetzung erfolgt auch in diesen Fällen zu den in Satz 1 angegebenen Zeitpunkten.

(3) Ein Berufssoldat ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dauernd dienstunfähig kann er auch dann angesehen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres seit Beginn der Dienstunfähigkeit nicht zu erwarten ist.

(4) Die Dienstunfähigkeit wird auf Grund des Gutachtens eines Arztes der Bundeswehr von Amts wegen oder auf Antrag festgestellt. Hat der Berufssoldat nicht selbst den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gestellt, so ist ihm unter Angabe der Gründe mitzuteilen, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist; er ist hierüber zu hören. Der Berufssoldat ist verpflichtet, sich von Ärzten der Bundeswehr oder von hierzu bestimmten Ärzten untersuchen und, falls sie es für notwendig erklären, beobachten zu lassen. Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Dienststelle kann auch andere Beweise erheben. Ob die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres nicht zu erwarten ist, soll, abgesehen von den Fällen, in denen dies offensichtlich ist, erst nach sechsmonatiger Heilbehandlung festgestellt werden.

(5) Der Eintritt in den Ruhestand setzt voraus, daß der Berufssoldat

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge einer Wehrdienstbeschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Berechnung der Dienstzeit im Sinne der Nummer 1 regelt das Soldatenversorgungsgesetz.

(6) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 für die Ernennung des Berufssoldaten zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Berufssoldaten schriftlich zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes in entsprechender Anwendung des § 51 zurückgenommen werden. In den Fällen des Absatzes 2 ist dem Berufssoldaten wenigstens ein Jahr vor dem Tag des Ausscheidens mitzuteilen, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist; die Entscheidung, durch die er in den Ruhestand versetzt wird, muß ihm wenigstens drei Monate vor dem Tage des Ausscheidens zugestellt werden. In den Fällen des Absatzes 3 beginnt der Ruhestand mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Berufssoldaten mitgeteilt worden ist.

(7) Mit dem Eintritt in den Ruhestand hat der Berufssoldat das Recht, seine Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst (a. D.)" weiterzuführen.

### **§ 45 15)** **Altersgrenzen**

- (1) Für die Berufssoldaten bildet das vollendete sechzigste Lebensjahr die allgemeine Altersgrenze.
- (2 ) 16) Als besondere Altersgrenzen werden festgesetzt
1. für die Berufsunteroffiziere die Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres,
  2. für die Offiziere des Truppendienstes
    - a) für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute die Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres,
    - b) für Majore die Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres,
    - c) für Oberstleutnante die Vollendung des siebenundfünfzigsten Lebensjahres,
    - d) für Obersten die Vollendung des neunundfünfzigsten Lebensjahres,
  3. für die Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden, die Vollendung des einundvierzigsten Lebensjahres, soweit sie wehrfliegerverwendungsunfähig sind, die Vollendung des vierzigsten Lebensjahres,
  4. für die Offiziere des militärfachlichen Dienstes die Vollendung des dreiundfünfzigsten Lebensjahres.

15) s. B 106a

16) s. B 106b

(3) 17) Die besonderen Altersgrenzen nach Absatz 2 Nr. 2 gelten auch für die Berufssoldaten der Marine mit entsprechenden Dienstgraden.

## **§ 46 Entlassung**

(1) Ein Berufssoldat ist entlassen, wenn er die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert. Der Bundesminister der Verteidigung entscheidet darüber, ob diese Voraussetzung vorliegt, und stellt den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses fest.

(2) Ein Berufssoldat ist zu entlassen,

1. wenn er aus einem der in § 38 genannten Gründe nicht hätte ernannt werden dürfen und das Hindernis noch fortbesteht oder
2. wenn er seine Ernennung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat, außer wenn der Bundesminister der Verteidigung wegen besonderer Härte eine Ausnahme zuläßt, oder
3. wenn sich herausstellt, daß er vor seiner Ernennung eine Straftat begangen hat, die ihn der Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten unwürdig erscheinen läßt und er deswegen zu einer Strafe verurteilt war oder wird, oder
4. wenn er sich weigert, den Eid abzulegen, oder
5. wenn er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Bundestages oder eines Landtages war und nicht innerhalb der vom Bundesminister der Verteidigung gesetzten angemessenen Frist sein Mandat niederlegt oder
6. wenn in den Fällen des § 44 Abs. 1 bis 3 die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 nicht erfüllt sind,
7. wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist; diese Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag, oder
8. wenn er ohne Genehmigung des Bundesministers der Verteidigung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nimmt.

(3) 18) Der Berufssoldat kann jederzeit seine Entlassung verlangen; soweit seine militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, jedoch erst nach einer sich daran anschließenden Dienstzeit, die der dreifachen Dauer des Studiums oder der Fachausbildung entspricht, längstens nach zehn Jahren.

17) s. B 106b

18) vgl. hierzu § 73

(4) 19) Hat der Berufssoldat Erziehungsurlaub nach § 28 Abs. 7 im Anschluß an ein Studium oder eine Fachausbildung in Anspruch genommen, verlängert sich die Dienstzeit nach Absatz 3 um diese Zeit entsprechend, soweit Studium oder Fachausbildung mehr als sechs Monate gedauert hat; die Höchstdauer von zehn Jahren bleibt unberührt.

(5) Der Berufssoldat kann auch dann, wenn er weder ein Studium noch eine Fachausbildung erhalten hat, seine Entlassung erst nach Ende des sechsten Dienstjahres als Offizier verlangen.

(6) Vor Ablauf der in Absatz 3, 4 und 5 genannten Dienstzeiten ist der Berufssoldat auf seinen Antrag zu entlassen, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Das Verlangen muß dem Disziplinarvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Soldaten noch nicht zugegangen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zugang bei dem Disziplinarvorgesetzten zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist. Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis der Berufssoldat seine dienstlichen Obliegenheiten ordnungsgemäß erledigt hat, längstens drei Monate.

(7) Ein Leutnant kann in Ausnahmefällen bis zum Ende des dritten Dienstjahres als Offizier, spätestens vor dem Ende des zehnten Jahres der Gesamtdienstzeit in der Bundeswehr, wegen mangelnder Eignung als Berufsoffizier entlassen werden. Die in diesen Fällen zu gewährende Dienstzeitversorgung wird durch Gesetz geregelt.

## **§ 47**

### **Zuständigkeit, Anhörungspflicht und Fristen bei der Entlassung**

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 für die Ernennung des Berufssoldaten zuständig wäre.

(2) Der Berufssoldat ist vor der Entscheidung über seine Entlassung zu hören.

(3) Die Entlassung muß in den Fällen des § 46 Abs. 2 Nr. 2 und 3 innerhalb einer Frist von sechs Monaten verfügt werden, nachdem der Bundesminister der Verteidigung oder die Stelle, der die

19) vgl. hierzu § 74 Abs. 2

Ausübung der Befugnis zur Entlassung übertragen worden ist, von dem Entlassungsgrund Kenntnis erhalten hat.

(4) Die Entlassungsverfügung muß dem Soldaten in den Fällen des § 46 Abs. 2 Nr. 6 bei Dienstunfähigkeit wenigstens drei Monate vor dem Entlassungstag und in den Fällen des § 46 Abs. 4 wenigstens sechs Wochen vor dem Entlassungstag zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter schriftlicher Angabe der Gründe zugestellt werden.

### **§ 48**

#### **Verlust der Rechtsstellung des Berufssoldaten**

Der Berufssoldat verliert seine Rechtsstellung, wenn gegen ihn durch Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Grundgesetzes erkannt ist

1. auf die in § 38 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen oder
2. auf Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen vorsätzlich begangener Tat.

Entsprechendes gilt, wenn der Berufssoldat auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

### **§ 49**

#### **Folgen der Entlassung und des Verlustes der Rechtsstellung des Berufssoldaten**

(1) Die Zugehörigkeit des Berufssoldaten zur Bundeswehr endet mit der Beendigung seines Dienstverhältnisses durch Entlassung nach § 46 oder durch Verlust seiner Rechtsstellung als Berufssoldat nach § 48. In den Fällen des § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 sowie des § 48 bleibt der Soldat in der Bundeswehr, soweit er auf Grund der Wehrpflicht hierzu verpflichtet ist.

(2) In den Fällen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sowie Nr. 7 und 8 und des § 48 verliert der Soldat seinen Dienstgrad.

(3) Nach dem Verlust seiner Rechtsstellung als Berufssoldat und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach der Entlassung hat der frühere Berufssoldat keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung.

(4) Ein Berufssoldat, der vor Ablauf der in § 46 Abs. 3 Satz 1 genannten Dienstzeit auf seinen Antrag entlassen wird, muß die entstandenen Kosten des Studiums oder der Fachausbildung erstatten. Unter den gleichen Voraussetzungen muß ein Berufssol-



dat in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes das ihm als Sanitätsoffizier-Anwärter gewährte Ausbildungsgeld erstatten. Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde.

(5) Einem entlassenen Berufssoldaten kann der Bundesminister der Verteidigung die Erlaubnis erteilen, seinen Dienstgrad mit dem Zusatz "außer Dienst (a. D.)" zu führen. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn der frühere Berufssoldat sich ihrer als nicht würdig erweist.

## **§ 50**

### **Versetzung in den einstweiligen Ruhestand**

(1) Der Bundespräsident kann die Berufsoffiziere vom Brigadegeneral an aufwärts jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen.

(2) Die für den einstweiligen Ruhestand der Beamten geltenden Vorschriften der §§ 37, 39 und 40 des Bundesbeamtengesetzes (20) finden entsprechende Anwendung. Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Berufsoffizier gilt mit Erreichen der Altersgrenze als dauernd in den Ruhestand versetzt.

## **§ 51**

### **Wiederverwendung**

(1) Ein Berufssoldat, der wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist, bleibt bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres verpflichtet, Wehrdienst zu leisten. Er kann herangezogen werden

20) § 37 BBG

Der einstweilige Ruhestand beginnt, wenn nicht im Einzelfalle ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt wird, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.

§ 39 BBG

Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte ist verpflichtet, einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Folge zu leisten, wenn ihm ein Amt im Dienstbereich seines früheren Dienstherrn verliehen werden soll, das derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt (§ 26 Abs. 1 Satz 2) verbunden ist.

§ 40 BBG

Der einstweilige Ruhestand endet bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (§ 39).

1. zu Übungen im Frieden bis zu einem Monat jährlich, zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen in entsprechender Anwendung des § 51a Abs. 3 Satz 3 und 4 und zu Übungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet sind,
  2. unter erneuter Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten
    - a) zu einer Wiederverwendung von wenigstens einem und höchstens zwei Jahren, jedoch nur, wenn die Wiederverwendung unter Berücksichtigung der persönlichen, insbesondere häuslichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar ist, und nicht nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt in den Ruhestand,
    - b) im Verteidigungsfall zu zeitlich unbegrenzter Wiederverwendung.
- Unterliegt er der Wehrpflicht (§§ 1 bis 3 des Wehrpflichtgesetzes), bleiben die dafür geltenden Bestimmungen unberührt. Nach dem Ausscheiden aus der Wehrpflicht und für nicht wehrpflichtige frühere Berufssoldaten gilt § 51a Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Ein Berufssoldat, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen, kann auf seinen Antrag zu Übungen bis zu drei Monaten Dauer herangezogen werden.

(2a) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist der Soldat mit Ablauf der für die Dienstleistung festgesetzten Zeit aus der Bundeswehr zu entlassen. Bei Entpflichtung von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen kann er entlassen werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Ist er während einer besonderen Auslandsverwendung wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen, ist die Entlassung bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustandes folgenden Monats hinauszuschieben; dies gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a tritt der Berufssoldat mit Ablauf der für die Wiederverwendung festgesetzten Zeit in den Ruhestand. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b ist er mit der Beendigung der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen. Die Wiederverwendung kann jederzeit beendet werden. Sie endet spätestens mit dem Ende der Verpflichtung zur Wehrdienstleistung. § 44 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Ist ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Berufssoldat wieder dienstfähig geworden, so kann er erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen werden, jedoch nicht nach Ablauf von fünf Jahren seit der Versetzung in den Ruhestand oder nach Überschreiten der Altersgrenze. Beantragt er vor diesem Zeitpunkt, ihn erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu berufen, so ist diesem Antrag stattzugeben, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. § 44 Abs. 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 4 endet der Ruhestand mit der erneuten Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten.

### **§ 51a 21)**

#### **Heranziehung**

#### **nicht wehrpflichtiger früherer Berufssoldaten**

(1) Ein früherer Berufssoldat, der nicht wehrpflichtig ist und dessen Dienstverhältnis aus den in § 46 Abs. 3 genannten Gründen geendet hat, kann bis zum Ablauf des Jahres, in dem er das sechzigste Lebensjahr vollendet hat, zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden, wenn er mindestens zwei Jahre in einem Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit gestanden hat. Er ist verpflichtet, Änderungen seines ständigen Aufenthalts oder seiner Wohnung binnen einer Woche der zuständigen Stelle anzuzeigen.

(2) Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 sind zeitlich befristete Übungen im Frieden, unbefristete Übungen, die als Bereitschaftsdienst von der Bundesregierung angeordnet worden sind, sowie unbefristeter Wehrdienst im Verteidigungsfall. Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 ist auch die Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen.

(3) Eine Übung im Frieden dauert höchstens einen Monat. Die Gesamtdauer der Übungen im Frieden beträgt bei Unteroffizieren höchstens fünf und bei Offizieren höchstens sechs Monate. Eine besondere Auslandsverwendung ist für jeweils höchstens sieben Monate möglich. Soweit die Dauer drei Monate übersteigt, wirkt die für die Heranziehung zuständige Stelle auf die Zustimmung des Arbeitgebers oder der Dienstbehörde hin. Die besondere Auslandsverwendung ist auf die Gesamtdauer der Übungen nach Satz 2 anzurechnen. Für die Entlassung aus dem Wehrdienst gilt § 51 Abs. 2a entsprechend.

21) vgl. hierzu § 74 Abs. 1

(4) Ein nicht wehrpflichtiger früherer Berufssoldat wird auf Antrag von seinen weiteren Dienstleistungspflichten zeitlich befristet oder völlig befreit, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände zwingende Interessen der militärischen Verteidigung nicht entgegenstehen.

## **§ 52**

### **Wiederaufnahme des Verfahrens**

Wird ein Urteil mit den Folgen des § 48 im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folgen nicht hat, so gilt § 51 Abs. 1, 2 und 4 des Bundesbeamtengesetzes 22) entsprechend.

## **§ 53**

### **Verurteilung**

nach Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) Ein Berufssoldat im Ruhestand oder ein früherer Berufssoldat,

1. gegen den wegen einer Tat, die er vor der Beendigung seines Dienstverhältnisses begangen hat, eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 48 zum Verlust seiner Rechtsstellung als Berufssoldat geführt hätte, oder
2. der wegen einer nach Beendigung seines Dienstverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes
  - a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
  - b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt worden ist,

verliert seinen Dienstgrad und seine Ansprüche auf Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung. Entsprechendes gilt, wenn ein Berufssoldat im Ruhestand oder ein früherer Berufssoldat auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

22) vgl. Fußnote zu § 5 Abs. 2

(2) Ein Berufssoldat im Ruhestand oder ein früherer Berufssoldat, gegen den, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2,

1. auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat auf Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr

erkannt wird, verliert seinen Dienstgrad.

(3) § 52 gilt entsprechend.

### **b)Beendigung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit**

#### **§ 54**

#### **Beendigungsgründe**

(1) Das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit endet mit dem Ablauf der Zeit, für die er in das Dienstverhältnis berufen ist. Das Dienstverhältnis endet auch mit Ablauf des Monats, in dem das Erlöschen des Rechts aus dem Eingliederungsschein (§ 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Soldatenversorgungsgesetzes) unanfechtbar festgestellt worden ist.

(2) Das Dienstverhältnis endet ferner durch

1. Entlassung,
2. Verlust der Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit entsprechend dem § 48,
3. Entfernung aus dem Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit.

(3) Wenn zwingende Gründe der Verteidigung es erfordern, kann die für das Dienstverhältnis festgesetzte Zeit

1. allgemein durch Rechtsverordnung oder
2. in Einzelfällen durch den Bundesminister der Verteidigung um einen Zeitraum bis zu drei Monaten verlängert werden.

(4) Ein Soldat auf Zeit, dessen Rechte und Pflichten auf Grund der §§ 5, 6, 8 und 36 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechender Rechtsvorschriften ruhen, kann auf seinen Antrag zu Wehrübungen bis zu drei Monaten Dauer herangezogen werden.

(5) 23) Auf einen früheren Soldaten auf Zeit, der nicht wehrpflichtig ist, finden die Bestimmungen des § 5 la mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß er als Mannschaftsdienstgrad bis zum Ablauf des Jahres, in dem er das fünfundvierzigste

23) vgl. hierzu § 74 Abs. 1

Lebensjahr vollendet hat, zu den in § 51a Abs. 2 genannten Dienstleistungen herangezogen werden kann. Die Gesamtdauer der Übungen im Frieden beträgt bei Mannschaften höchstens drei Monate.

## **§ 55** **Entlassung**

- (1) Für den Soldaten auf Zeit gilt § 46 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 5 sowie Nr. 7 und 8 entsprechend.
- (2) Ein Soldat auf Zeit ist zu entlassen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dauernd dienstunfähig kann er auch dann angesehen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres seit Beginn der Dienstunfähigkeit nicht zu erwarten ist. § 44 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Ein Soldat auf Zeit ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.
- (4) Ein Offizieranwärter, der sich nicht zum Offizier, ein Sanitätsoffizier-Anwärter, der sich nicht zum Sanitätsoffizier oder ein Militärmusikoffizier-Anwärter, der sich nicht zum Militärmusikoffizier eignen wird, soll entlassen werden. Ist der Offizieranwärter als Unteroffizier zur Laufbahn der Offiziere zugelassen worden, so wird er nicht entlassen, sondern in seine frühere Laufbahn zurückgeführt.
- (5) Ein Soldat auf Zeit kann während der ersten vier Dienstjahre fristlos entlassen werden, wenn er seine Dienstpflichten verletzt hat und sein Verbleiben in seinem Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.
- (6) Für die Zuständigkeit, die Anhörungspflicht und die Fristen bei der Entlassung gilt § 47 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Entlassungsverfügung muß dem Soldaten in den Fällen des Absatzes 2 wenigstens drei Monate und in den Fällen des Absatzes 4 wenigstens einen Monat vor dem Entlassungstag unter schriftlicher Angabe der Gründe zugestellt werden. Für Soldaten, die einen Eingliederungsschein (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes) erhalten können und die Erteilung beantragt haben, beträgt die Frist in den Fällen des Absatzes 2 ein Jahr.

## § 56

### **Folgen der Entlassung und des Verlustes der Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit**

(1) Mit der Beendigung seines Dienstverhältnisses durch Zeitablauf nach § 54 Abs. 1, durch Entlassung nach § 55 oder durch Verlust seiner Rechtsstellung als Soldat auf Zeit nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 endet die Zugehörigkeit des Soldaten auf Zeit zur Bundeswehr. Der Soldat bleibt jedoch in den dem § 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und dem § 48 entsprechenden Fällen sowie in den Fällen des § 55 Abs. 4 und 5 in der Bundeswehr, soweit er auf Grund der Wehrpflicht Grundwehrdienst zu leisten hat.

(2) Mit der Entlassung entsprechend dem § 46 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sowie Nr. 7 und 8 und nach § 55 Abs. 5 sowie mit dem Verlust seiner Rechtsstellung als Soldat auf Zeit verliert der Soldat seinen Dienstgrad.

(3) Nach dem Verlust seiner Rechtsstellung als Soldat auf Zeit und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach der Entlassung hat der frühere Soldat auf Zeit keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung.

(4) 24) Ein Soldat auf Zeit, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, muß die entstandenen Kosten des Studiums oder der Fachausbildung erstatten, wenn er auf seinen Antrag entlassen worden ist oder er seine Entlassung nach § 55 Abs. 4 Satz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Ein Sanitätsoffizier-Anwärter muß das ihm gewährte Ausbildungsgeld erstatten, wenn er

1. seiner Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nicht zugestimmt hat, es sei denn, daß seine Dienstzeit im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung auf die Dauer von fünfzehn Jahren festgesetzt wird,
2. auf seinen Antrag entlassen worden ist oder
3. seine Entlassung nach § 55 Abs. 4 Satz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde.

24) vgl. hierzu § 73

## **§ 57**

### **Wiederaufnahme des Verfahrens, Verurteilungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses**

Für die Wiederaufnahme des Verfahrens und für die Folgen von Verurteilungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit gelten die §§ 52 und 53 entsprechend.

## **Dritter Abschnitt**

### **Rechtsstellung der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten**

## **§ 58**

- (1) Die Begründung der Wehrpflicht, die Heranziehung der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst und die Beendigung ihres Wehrdienstes werden durch Gesetz geregelt.
- (2) Die Beförderung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, erfolgt durch dienstliche Bekanntgabe an den Soldaten; sie wird mit der dienstlichen Bekanntgabe wirksam. § 42 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für frühere Berufssoldaten oder frühere Soldaten auf Zeit, die nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a oder § 54 Abs. 5 zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden.

## **Vierter Abschnitt**

### **Rechtsweg**

## **§ 59**

- (1) Für Klagen der Soldaten, der Soldaten im Ruhestande, der früheren Soldaten und der Hinterbliebenen aus dem Wehrdienstverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (2) Für Klagen des Bundes gilt das gleiche.
- (3) Der Bund wird durch den Bundesminister der Verteidigung vertreten. Dieser kann die Vertretung durch allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

## **Fünfter Abschnitt**

### **Übergangs- und Schlußvorschriften**

## **§ 60**

### **Einstellung von anderen Bewerbern**

- (1) Ein Bewerber, der die für einen höheren Dienstgrad erforderliche militärische Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung



außerhalb der Bundeswehr erworben hat, kann auf Grund freiwilliger Verpflichtung zu einer Eignungsübung von vier Monaten einberufen werden-, er kann die Eignungsübung freiwillig fortsetzen. Während der Übung kann er mit dem 15. oder Letzten eines jeden Monats entlassen werden. Die Entlassungsverfügung ist ihm wenigstens zwei Wochen vor dem Entlassungstag bekanntzugeben. Auf seinen Antrag muß er jederzeit entlassen werden. Im übrigen hat er für die Dauer der Eignungsübung die Stellung eines Soldaten auf Zeit mit dem Dienstgrad, für den er nach erfolgreicher Ableistung der Eignungsübung vorgesehen ist.

(2) Nach der Eignungsübung kann der Bewerber zum Berufssoldaten oder zum Soldaten auf Zeit ernannt werden.

(3) Für die Ernennung zum Soldaten auf Zeit findet die Beschränkung auf ein Lebensalter von 40 Jahren keine Anwendung.

### **§ 61**

#### **Entlassung von anderen Bewerbern**

Ein Bewerber nach § 60 Abs. 1, der in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit berufen ist, kann auf Grund eines Verhaltens vor der Ernennung, das ihn der Berufung in sein Dienstverhältnis unwürdig erscheinen läßt, entlassen werden, nachdem ein Disziplinargericht den Sachverhalt festgestellt hat. Die Entlassung hat dieselben Folgen wie eine Entlassung nach § 46 Abs. 2 Nr. 3.

### **§ 62**

#### **Mitteilungen in Strafsachen**

(1) In Strafsachen gegen Soldaten gilt § 125c Abs. 1 bis 6 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend.

(2) In Strafsachen gegen Berufssoldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldaten und frühere Soldaten auf Zeit sollen personenbezogene Daten außer in den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz übermittelt werden, wenn deren Kenntnis für Disziplinarmaßnahmen mit anderen als versorgungsrechtlichen Folgen erforderlich ist, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung überwiegen. § 14 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ist anzuwenden.

(3) Die Mitteilungen sind zu richten

1. bei Erlaß und Vollzug eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls an den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten oder dessen Vertreter im Amt,

2. in den übrigen Fällen zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle an den Befehlshaber des Wehrbereichs, In dem die mitteilungspflichtige Stelle liegt.

Die Mitteilungen sind als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen. Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 dürfen nur die Personendaten des Beschuldigten, die für die Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind, dem Befehlshaber im Wehrbereich zugänglich gemacht werden; die übrigen Daten sind ihm zur Weiterleitung in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln.

### **§§ 63 bis 65 (weggefallen)**

#### **§ 66**

#### **Organisationsgesetz**

Die Organisation der Verteidigung, insbesondere die Spitzengliederung der Bundeswehr und die endgültige Organisation des Bundesministeriums der Verteidigung, bleiben besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

#### **§ 67 (weggefallen)**

#### **§ 68**

#### **(Änderung anderer Vorschriften)**

#### **§ 69 (weggefallen)**

#### **§ 70**

Personalvertretung der Beamten, Angestellten und Arbeiter

(1) Für die bei militärischen Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter gilt das Bundespersonalvertretungsgesetz.

(2) § 53 Abs. 2 des Soldatenbeteiligungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gilt entsprechend bei der Bestellung von Soldaten zu Vertrauensoder Betriebsärzten. Hierbei ist nach § 38 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes zu verfahren.

(4) § 7 8 Abs. 1 Nr. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes findet bei der Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von militärischen Dienststellen Lind Einrichtungen oder wesentlichen Teilen von ihnen keine Anwendung, soweit militärische Gründe entgegenstehen.

#### **§ 71**

#### **Übergangsvorschriften für die Laufbahnen**

ii) In der Rechtsverordnung nach 27 Abs. 1 kann bestimmt werden, daß die Dienstzeit nach § 27 Abs. 2 Nr. 22 Buchstabe b

bis zum 31. Dezember 1977 bis auf einundzwanzig Monate verkürzt wird.

(2) In der Rechtsverordnung kann für die Dauer des Verteidigungsfalles bestimmt werden, daß für die bei Eintritt des Verteidigungsfalles vorhandenen Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit die Dienstzeit nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis auf sechs Monate und die Dienstzeit nach Nummer 2 Buchstabe b bis auf ein Jahr verkürzt wird.

## **§ 72**

### **Zuständigkeit für den Erlaß der Rechtsverordnungen**

(1) Die Bundesregierung erläßt die Rechtsverordnungen über

1. die Nebentätigkeit der Soldaten nach § 20 Abs. 7,
2. die Laufbahnen der Soldaten nach § 27,
3. den Urlaub der Soldaten nach § 28 Abs. 4,
4. die Regelungen zum Erziehungsurlaub der Soldaten nach § 28 Abs. 7 Satz 2,
5. die Jubiläumszuwendungen nach § 30 Abs. 4,
6. die Regelungen zum Mutterschutz für Frauen im Sanitätsund Militärmusikdienst nach § 30 Abs. 5 Satz 2,
7. die Verlängerung der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit nach § 54 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung erläßt die Rechtsverordnungen über

1. die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses nach § 1 Abs. 5,
2. die Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses nach § 4a,
3. die Ausgestaltung des Personalaktenwesens nach § 29.

(3) Der Bundesminister der Verteidigung erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen die Rechtsverordnung über das Ausbildungsgeld nach § 30 Abs. 2.

## **§ 73**

### **Übergangsvorschrift aus Anlaß des Änderungsgesetzes 25) vom 24. Februar 1983 (BGBl. 1 S. 179)**

Auf Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die vor dem 2. März 1983 ein Studium oder eine Fachausbildung im Rahmen ihrer mi-

25) Das Gesetz ist am 2. März 1983 in Kraft getreten.

litärischen Ausbildung abgeschlossen haben, sind die bisherigen Vorschriften 26) anzuwenden.

**§ 74**  
**Übergangsvorschrift**  
**aus Anlaß des Änderungsgesetzes 27)**  
**vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588)**

- (1) Die Vorschriften der §§ 51a, 54 Abs. 5 finden nur auf Soldaten Anwendung, die nach Inkrafttreten des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588) in das Dienstverhältnis eines Soldaten berufen worden sind.
- (2) Die Vorschriften der § 40 Abs. 4, § 46 Abs. 4 finden nur auf Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten Anwendung, die Erziehungsurlaub nach Inkrafttreten des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 2588) beantragt haben.

26) § 46 Abs. 3 Satz 3')

"Vor Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 genannten Dienstzeiten kann der Berufssoldat auf seinen Antrag nur entlassen werden, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde."

§ 55 Abs. 3

"Ein Soldat auf Zeit kann auf seinen Antrag entlassen werden, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde."

§ 56 Abs. 4')

„Ein Sanitätsoffizier-Anwärter muß das ihm gewährte Ausbildungsgeld erstatten, wenn er

1. seiner Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nicht zugestimmt hat, es sei denn, daß seine Dienstzeit im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für die Dauer von fünfzehn Jahren festgesetzt wird,
  2. auf eigenen Antrag entlassen worden ist oder
  3. seine Entlassung nach § 55 Abs. 4 Satz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- Auf die Erstattung des Ausbildungsgeldes kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde."

27) Das Gesetz ist am 13. Dezember 1990 in Kraft getreten.

28) vgl. hierzu B 104

**Zwölftes Gesetz  
zur Änderung des Soldatengesetzes  
vom 23. Dezember 1977**

**- Auszug -**

**Artikel 3**

**Schlußvorschriften**

**§ 1**

Auf Soldaten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Berufssoldaten ernannt worden sind und die ein Studium oder eine Fachausbildung bis zum 31. März 1978 abgeschlossen haben werden, sind die bisherigen Vorschriften (29) anzuwenden.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. (30)

29) § 46 Abs. 3 Satz 1 SG:

"Der Berufssoldat kann jederzeit seine Entlassung verlangen, der Berufsoffizier bis zum Ende des sechsten Dienstjahres als Offizier jedoch nur, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde."

§ 46 Abs. 4 SG:

"Ein Berufssoldat, dessen militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war und der auf eigenen Antrag vor Beendigung einer Dienstzeit von dreifacher Dauer wie die des Studiums oder der Fachausbildung entlassen wird, muß die entstandenen Kosten des Studiums oder der Fachausbildung erstatten. Unter den gleichen Voraussetzungen muß ein Sanitätsoffizier das ihm als Sanitätsoffizier-Anwärter gewährte Ausbildungsgeld erstatten; die Dienstzeit nach Satz 1 bemißt sich nach der Zeit, für die Ausbildungsgeld gewährt worden ist. Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde."

§ 56 Abs. 4 Nr. 1:

"I. seiner Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten nicht zugestimmt hat."

30) Das Gesetz ist am 30. Dezember 1977 verkündet worden.

**Gesetz  
zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes  
und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften  
(BeamtVGÄndG)**

**Vom 18. Dezember 1989**

**- Auszug -**

**Artikel 3 31)  
Änderung des Soldatengesetzes**

(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. 1 S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282), wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort "fünf" durch das Wort "vier" ersetzt.

bb) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

"Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Berufssoldaten um bis zu einem Jahr hinausgeschoben werden. Der Antrag soll spätestens drei Jahre vor dem Erreichen der allgemeinen Altersgrenze gestellt werden."

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt: "Das gilt nicht, wenn der Berufssoldat beantragt, bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze im Dienstverhältnis verbleiben zu wollen und es im dienstlichen Interesse liegt. Für den Antrag gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend. Die Zurruesetzung erfolgt auch in diesen Fällen zu den in Satz 1 angegebenen Zeitpunkten."

2. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "sechzigste" durch das Wort "einundsechzigste" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: In Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort "dreiundfünfzigsten" durch das Wort "vierundfünfzigsten", in Nummer 2 Buchstabe b das Wort "fünfundfünfzigsten" durch das

31) geändert durch Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 21.2.1992 (BGBl. 1 S. 266 - vgl. A 11 Nr. 51)

Wort "sechshundfünfzigsten", in Nummer 2 Buchstabe c das Wort "siebenundfünfzigsten" durch das Wort "achtundfünfzigsten", in Nummer 2 Buchstabe d das Wort "neunundfünfzigsten" durch das Wort "sechzigsten" und in Nummer 4 das Wort "dreiundfünfzigsten" durch das Wort "vierundfünfzigsten" ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

### **Artikel 20 32)**

#### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anders bestimmt ist, am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nr. 2 tritt im 1. Januar 2002 in Kraft.

32) geändert durch Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 6.12.1990 (BGBl. I S. 2588 - vgl. A 11 Nr. 48)

**Gesetz  
über die Verminderung der Personalstärke der Streitkräfte  
(Personalstärkegesetz - PersStärkeG)**

**Vom 20. Dezember 1991 33)**

**Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:**

**Abschnitt I  
Dienstrecht**

**§ 1**

(1) Die besonderen Altersgrenzen des § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 1991 (BGBl. 1 S. 2142) geändert worden ist, nach denen Berufssoldaten in den Ruhestand versetzt werden können, werden für die Jahre 1993 bis 1998 wie folgt festgesetzt:

1. für die Berufsunteroffiziere die Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres,
2. für die Offiziere des Truppendienstes
  - a) für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute die Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres,
  - b) für Majore die Vollendung des vierundfünfzigsten Lebensjahres,
  - c) für Oberstleutnante die Vollendung des sechsundfünfzigsten Lebensjahres,
  - d) für Obersten die Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres,
3. für die Offiziere des militärfachlichen Dienstes die Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann abweichend von § 44 Abs. 2 des Soldatengesetzes die Versetzung in den Ruhestand von dem Ablauf des Monats an erfolgen, in dem die Altersgrenze überschritten wird. Dem Berufssoldaten ist wenigstens ein Jahr vor dem Tage des Ausscheidens mitzuteilen, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist; die Entscheidung muß ihm wenigstens drei Monate vor dem Tage des Ausscheidens zugestellt werden.

(3) § 44 Abs. 6 Satz 1 bis 3 und Abs. 7 sowie § 51 Abs. 1, 3 und 5 des Soldatengesetzes gelten entsprechend.



## § 2

(1) In den Jahren 1992 bis 1994 können Berufssoldaten, die das achtundvierzigste Lebensjahr vollendet haben und die der Laufbahngruppe der Unteroffiziere oder der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes angehören, auf ihren schriftlichen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. dies im dienstlichen Interesse liegt,
2. eine andere angemessene Verwendung nicht möglich ist und
3. die Dienstzeit bis zu einer frühestmöglichen Zurruhesetzung wegen Überschreitens der besonderen Altersgrenze noch mindestens ein Jahr beträgt.

(2) Berufssoldaten in den Laufbahnen der Offiziere des Truppendienstes, der Offiziere des Sanitätsdienstes, der Offiziere des Militärmusikdienstes und der Offiziere des militärgeographischen Dienstes können nach Absatz 1 in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben. Soweit sie der allgemeinen Altersgrenze unterliegen, muß die Zurruhesetzung mindestens ein Jahr vorher erfolgen.

(3) Die Zurruhesetzung kann jeweils zum Ablauf eines Monats verfügt werden. Die Entscheidung muß dem Soldaten wenigstens drei Monate vor dem Tage des Ausscheidens zugestellt werden.

(4) § 44 Abs. 6 Satz 1 bis 3 und Abs. 7 sowie § 51 Abs. 1, 3 und 5 des Soldatengesetzes gelten entsprechend.

## § 3

(1) Beantragt ein Berufssoldat die Umwandlung seines Dienstverhältnisses in das eines Soldaten auf Zeit, kann dem Antrag bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses stattgegeben werden. Dies gilt auch, wenn die Dienstzeit abweichend von § 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Soldatengesetzes auf mehr als fünfzehn Jahre oder bei einem Unteroffizier über dessen vierzigstes Lebensjahr hinaus festgesetzt werden muß.

(2) Die Umwandlung ist ausgeschlossen, wenn eine Dienstzeit von zwanzig Jahren überschritten wird.

(3) Die Dienstzeit muß die zur Durchführung der Berufsförderung notwendige Zeit der Freistellung vom militärischen Dienst umfassen. Dies gilt nicht, wenn der Soldat auf seinen Anspruch auf Berufsförderung während der Dienstzeit unwiderruflich verzichtet.

(4) Bei der Umwandlung müssen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 des Soldatengesetzes nicht vorliegen.

#### **§ 4**

(1) Die Dienstzeit eines Soldaten auf Zeit kann auf dessen Antrag verkürzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.

(2) Die verkürzte Dienstzeit muß die zur Durchführung der Berufsförderung notwendige Zeit der Freistellung vom militärischen Dienst umfassen. Dies gilt nicht, wenn der Soldat auf seinen Anspruch auf Berufsförderung während der Dienstzeit unwiderruflich verzichtet.

### **Abschnitt II**

#### **Versorgung**

#### **§ 5**

Die Versorgung der von Abschnitt I erfaßten Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie ihrer Hinterbliebenen bestimmt sich nach dem Soldatenversorgungsgesetz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

#### **§ 6**

(1) § 15 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2142) geändert worden ist, findet auch Anwendung auf Berufssoldaten, die nach § 2 in den Ruhestand versetzt worden sind.

(2) In den Fällen der § § 1 und 2 erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand an bis zum Ablauf des Monats, von dem an der Berufssoldat nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 und 3 des Soldatengesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung in den Ruhestand hätte versetzt werden können. Unterliegt der Berufssoldat in den Fällen des § 2 nur der allgemeinen Altersgrenze des § 44 Abs. 1 des Soldatengesetzes, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Satz 1 um die Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem er wegen Erreichens der allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wäre. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit diese Zeiten bereits nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

(3) Darüber hinaus gelten § 26 Abs. 2 und § 94b des Soldatenversorgungsgesetzes entsprechend.

(4) § 17 Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(5) § 18 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(6) (weggefallen)

## § 7

(1) Berufssoldaten, die nach § 1 in den Ruhestand versetzt worden sind, erhalten unbeschadet der Regelung des § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes einen einmaligen Ausgleich für die Anzahl der Monate, um die die Versetzung in den Ruhestand vor dem Zeitpunkt liegt, von dem an die Berufssoldaten nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 und 3 des Soldatengesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung in den Ruhestand hätten versetzt werden können. Der Ausgleich beträgt bei einer Vorverlegung der Zuruhesetzung um

einen bis drei Monate	eintausend Deutsche Mark,
vier bis sechs Monate	zweitausend Deutsche Mark,
sieben bis elf Monate	dreitausend Deutsche Mark,
zwölf und mehr Monate	viertausend Deutsche Mark.

(2) Für Berufssoldaten, die nach § 2 in den Ruhestand versetzt worden sind, findet § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung. Darüber hinaus gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß der Mehrbetrag, der auf der Weitergewährung der Besoldung anstelle von Ruhegehalt beruht, insgesamt viertausend Deutsche Mark nicht übersteigen darf.

## **§ 8**

In den Fällen der Umwandlung des Dienstverhältnisses nach § 3 und der Verkürzung der Dienstzeit nach § 4 ist für die Versorgung die neu festgesetzte Dienstzeit als Soldat auf Zeit maßgebend.

## **Abschnitt III**

### **Inkrafttreten**

## **§ 9**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft 34).

34) Verkündet am 31. Dezember 1991

**Anordnung  
des Bundespräsidenten  
über die Ernennung und Entlassung der Soldaten**

**vom 10. Juli 1969 35)  
(geändert durch Anordnung vom 17. März 1972) 36)**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (BGBl. I S. 313) ordne ich an:

**Artikel 1**

- (1) Ich behalte mir das Recht zur Ernennung und Entlassung der Offiziere vor, die der Besoldungsordnung B angehören.
- (2) Im übrigen übertrage ich die Ausübung meiner Befugnisse dem Bundesminister der Verteidigung. Die Ausübung dieser Befugnisse kann auf andere Stellen übertragen werden. § 29 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes bleibt unberührt.
- (3) Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung auch in den Fällen vor, in denen ich die Ausübung meiner Befugnisse übertragen habe.

**Artikel 2**

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen die Bundesminister der Verteidigung und des Innern.

**Artikel 3  
(Inkrafttreten)**

35) BGBl. I S. 775; VMBI S. 315

36) BGBl. I S. 499; VMBI S. 119

**Anordnung  
über die Ernennung und Entlassung der Soldaten  
Vom 23. April 1997 37)  
(geändert am 2. September 1998 38)**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737) und des Artikels 1 Abs. 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 10. Juli 1969 (BGBl. 1 S. 775), die zuletzt durch die Anordnung vom 17. März 1972 (BGBl. I S. 499) geändert worden ist, ordne ich an: Soweit in diesen Bestimmungen Dienstgrade mit den Dienstgradbezeichnungen des Heeres und der Luftwaffe verwendet werden, gelten die jeweiligen Regeln auch für die entsprechenden Dienstgrade der Marine und des Sanitätsdienstes.

Ich behalte mir vor

1. die Ernennung der Offiziere zum Dienstgrad Oberst sowie deren Entlassung - einschließlich der Angehörigen der Reserve, soweit sich aus Abschnitt IX nichts anderes ergibt -,
2. die Ernennung und Entlassung der Offiziere, Unteroffiziere und der Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes, die im Militärischen Abschirmdienst oder im Amt für Militärkunde verwendet werden - einschließlich der Angehörigen der Reserve, soweit sich aus Abschnitt IX nichts anderes ergibt -,
3. die Beförderung der Anwärter für eine Laufbahn der Offiziere - mit Ausnahme der Sanitätsoffizier-Anwärter - im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit mit einer festgesetzten Dienstzeit von drei und mehr Jahren zum Dienstgrad Leutnant.

**Für Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Soldaten, die  
Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft  
oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten**

**I.**

(1) Die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Offiziere, soweit ich mir dies nicht vorbehalten habe, und der Anwärter für eine Laufbahn der Offiziere sowie der Soldaten, die Grundwehrdienst leisten und sich mit dem Ziel der Übernahme als Anwärter für eine Laufbahn der Offiziere widerruflich verpflichtet haben, übertrage ich dem Amtschef des Personalamtes der Bundeswehr.

37) BGBl. 1 S. 990; VMBl S. 150

38) BGBl. I S. 2876; VMBl S. 366

(2) Die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere im Bundesministerium der Verteidigung übertrage ich dem Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft, der der Soldat angehört.

## II.

(1) Im Heer übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, die ihnen unterstehenden Soldaten zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern, den Kompaniechefs, Batteriechefs, Staffelkapitänen, Führern Fernmeldeabschnitte, den Leitern der Ausbildungszentren und den Leitern der Standortsanitätszentren;
2. die Ausübung des Rechts zur Berufung von Mannschaften in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit und zur Beförderung bis zum Stabsunteroffizier
  - a) den Bataillonskommandeuren, den Kommandeuren der Brigadeeinheiten, den Abteilungskommandeuren, den stellvertretenden Kommandeuren der Logistikbrigaden in ihrer Eigenschaft als Kommandeur der ortsfesten logistischen Einrichtungen, den Kommandanten der Hauptdepots, dem stellvertretenden Kommandeur der Führungsunterstützungsbrigade Eibergen (bei deutscher Besetzung) und dem Leiter des Materialamtes des Heeres für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach der Nummer 1 übertragen worden ist;
  - b) den Brigade- und den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der Divisionstruppen, dem Kommandeur Kommando Spezialkräfte, den Kommandeuren der Schulen und den Kommandeuren in den Verteidigungsbezirken für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach der Nummer 1 und dem Buchstaben a übertragen worden ist-;
3. die Ausübung des Rechts zur Ernennung bis zum Stabsunteroffizier und zur Entlassung von Soldaten bis zum Unteroffizier sowie von Stabsunteroffizieren, deren Dienstzeit auf weniger als acht Jahre festgesetzt ist,
  - a) dem Befehlshaber Wehrbereich I, den Befehlshabern Wehrbereiche und Divisionskommandeuren, den Divisionskommandeuren KLLK/4. Division und 14. Panzergrenadierdivision, dem stellvertretenden Kommandierenden General 1. (D/NL) Korps (bei deutscher Besetzung), den Kommandeuren der Korpstruppen und dem stellvertretenden Befehlshaber Heeresführungskommando für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach den Nummern 1 und 2 übertragen worden ist;

- b) dem Befehlshaber Heeresführungskommando, den Kommandierenden Generalen, dem Amtschef Heeresamt und dem Kommandeur Heeresunterstützungskommando für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach den Nummern 1 und 2 und dem Buchstaben a übertragen worden ist;
4. die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften im übrigen dem Leiter der Stammdienststelle des Heeres.
- (2) Die Übertragung nach Absatz 1 Nr. 1. 2 und 3 bezieht sich nicht auf die Angehörigen des Militärmusikdienstes, der Stammdienststelle, auf die Angehörigen des fliegenden Personals, des Prüferpersonals, des Flugsicherungspersonals, des Flugbetriebspersonals und des flugzeugtechnischen Personals der Heeresfliegertruppe sowie auf die Soldaten, die sich in einer integrierten Verwendung befinden oder Angehörige von nationalen Einheiten oder Dienststellen bei integrierten Stäben sind. Für diese Soldaten ist der Leiter der Stammdienststelle des Heeres zuständig.

### III.

- (1) In der Luftwaffe übertrage ich
- 1. die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit auf Stellen der Stellenpläne ihrer Einheit und Soldaten, die Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern, den Staffelpatrouillenführern, Kompaniechefs, Batteriechefs, Staffelführer s. Inspektionschefs, Chiefs der Fernmelde- und der Flugsicherungssektoren, den Zugführern der Abgesetzten Technischen Züge des Radarführungsdienstes sowie den Leitern der Luftwaffendepots und der Luftwaffenwerften für die Soldaten, die ihnen unterstehen;
  - 2. die Ausübung des Rechts, Bewerber mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad oder Soldaten, die Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen, sowie die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit auf Stellen der Stellenpläne ihrer Truppenteile, Akademien, Schulen oder Dienststellen und Soldaten. die Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, bis zum Feldwebel zu befördern,
    - a) den Geschwaderkommodoren, den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der Schulen, dem Kommandeur des Fernmeldebereiches 70, dem Kommandeur der Flugbe-



reitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung, dem Leiter des Materialamtes der Luftwaffe und dem Leiter des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach der Nummer 1 übertragen worden ist;

- b) den Divisionskommandeuren, dem Kommandeur des Lufttransportkommandos, dem Kommandeur des Luftwaffenführungsdienstkommandos, den Stellvertretern der Kommandierenden Generale der Luftwaffenkommandos, dem Kommandeur Luftwaffenausbildungsverbände und Stellvertreter des Amtschefs Luftwaffenamt, dem Kommandeur Luftwaffenversorgungsverbände und Stellvertreter des Kommandeurs Luftwaffenunterstützungskommando und dem Stellvertreter des Befehlshabers Luftwaffenführungskommando für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach der Nummer 1 und dem Buchstaben a übertragen worden ist;
  - c) den Kommandierenden Generalen der Luftwaffenkommandos für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach der Nummer 1 und den Buchstaben a und b übertragen worden ist;
  - d) dem Befehlshaber des Luftwaffenführungskommandos, dem Amtschef des Luftwaffenamtes und dem Kommandeur des Luftwaffenunterstützungskommandos für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach der Nummer 1 und den Buchstaben a, b und c übertragen worden ist;
3. die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit bis zum Dienstgrad eines Stabsunteroffiziers auf Stellen der Stellenpläne ihrer Truppenteile, Akademien, Schulen oder Dienststellen und Soldaten, die Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, zu entlassen,
- a) den Divisionskommandeuren, dem Kommandeur des Lufttransportkommandos, dem Kommandeur des Luftwaffenführungsdienstkommandos, dem Kommandeur Luftwaffenausbildungsverbände und Stellvertreter des Amtschefs Luftwaffenamt und dem Kommandeur Luftwaffenversorgungsverbände und Stellvertreter des Kommandeurs Luftwaffenunterstützungskommando für die Soldaten, die ihnen unterstehen;
  - b) den Kommandierenden Generalen der Luftwaffenkommandos für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach dem Buchstaben a übertragen worden ist;

- c) dem Befehlshaber des Luftwaffenführungskommandos, dem Amtschef des Luftwaffenamtes und dem Kommandeur des Luftwaffenunterstützungskommandos für die Soldaten, die ihnen unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach den Buchstaben a und b übertragen worden ist;
4. die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften im übrigen dem Leiter der Stammdienststelle der Luftwaffe.
- (2) Die Übertragung nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 bezieht sich nicht auf die Angehörigen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes, der Stammdienststelle, des NATO-E3A-Verbandes, auf Soldaten, die auf zbV-Schüleretat geführt werden oder sich in einer integrierten Verwendung befinden oder Angehörige von nationalen Einheiten oder Dienststellen bei integrierten Stäben sind sowie auf Soldaten der Verbände, Einheiten, Dienststellen und Einrichtungen im Ausland - ausgenommen das L/Luftwaffenausbildungsregiment 1 und die Raketenschule der Luftwaffe USA -. Für diese Soldaten ist der Leiter der Stammdienststelle der Luftwaffe zuständig.

#### **IV.**

In der Marine übertrage ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften dem Leiter der Stammdienststelle der Marine.

#### **V.**

Die Übertragung des Ernennungs- und Entlassungsrechts nach den Abschnitten II, III und IV bezieht sich nicht auf Soldaten, die außerhalb ihrer Teilstreitkraft verwendet werden. Die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung dieser Soldaten übertrage ich dem Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft, der der Soldat angehört.

#### **VI.**

Im Bereich der Zentralen Sanitätsdienststellen der Bundeswehr übertrage ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften dem Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft, der der Soldat angehört.

#### **VII.**

(1) Im Bereich der Zentralen Militärischen Bundeswehrdienststellen übertrage ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung

und Entlassung der Unteroffiziere und Mannschaften dem Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft, der der Soldat angehört, soweit ich mir die Ausübung nicht vorbehalten habe oder sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.

(2) Soweit Angehörige der Luftwaffe dem Kommandeur des Bundeswehrkommandos USA und Kanada unterstellt sind, übertrage ich

1. die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit auf Stellen der Stellenpläne ihrer Einheit oder Inspektion und Soldaten, die Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, zu einem Mannschaftsdienstgrad zu befördern, den Staffelpatrolen, Inspektionschefs und Batteriechefs für die Soldaten, die ihnen unterstehen:
2. Die Ausübung des Rechts, Soldaten, die Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit zu berufen, sowie die Ausübung des Rechts, Soldaten auf Zeit auf Stellen des Stellenplanes ihrer Schule und Soldaten, die Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, bis zum Feldwebel zu befördern, dem Kommandeur der Raketenschule der Luftwaffe USA für die Soldaten, die ihm unterstehen, soweit die Ausübung nicht nach Nummer 1 übertragen worden ist.

## Für Angehörige der Reserve (Reservisten)

### VIII.

(1) Die Ausübung des Rechts zur Ernennung der Offiziere der Reserve bis zum Oberstleutnant der Reserve, der Reserveoffizier-Anwärter sowie der Reservisten der Feldnachrichtentruppe des Heeres, ausgenommen der Offiziere der Reserve des Amtes für Militärkunde, übertrage ich dem Amtschef des Personalamtes der Bundeswehr.

(2) Die Ausübung des Rechts zur Ernennung der Mannschaften und Unteroffiziere der Reserve sowie der Reserveunteroffizier-Anwärter, ausgenommen der Reservisten des Amtes für Militärkunde und der Feldnachrichtentruppe des Heeres, übertrage ich

1. im Heer für die im Heer beorderten Reservisten des Heeres und der Luftwaffe,
  - a) für die Beförderung zum Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel der Reserve dem Leiter der Stammdienststelle des Heeres,
  - b) für die Beförderung zum Hauptfeldwebel der Reserve den nach Abschnitt II Abs. 1 Nr. 3 Zuständigen,
  - e) für die Beförderung der ihnen unterstellten Unteroffiziere der Reserve bis zum Oberfeldwebel der Reserve sowie der Reserveunteroffizier-Anwärter den Kommandeuren und Dienststellenleitern der Mobilmachungstruppenteile vom Bataillon sowie vergleichbaren Verbänden und Dienststellen an aufwärts,
  - d) für die Beförderung der ihnen unterstellten Mannschaften der Reserve den Einheitsführern der Mobilmachungstruppenteile,
  - e) für die Beförderung der ihnen unterstellten Mannschaften und Unteroffiziere der Reserve bis zum Oberfeldwebel der Reserve sowie der Reserveunteroffizier-Anwärter den Leitern der kalenderführenden Dienststellen vom Bataillon oder vergleichbaren Verbänden und Dienststellen an aufwärts, sofern die Befugnisse von den nach den Buchstaben c und d Zuständigen nicht wahrgenommen werden können;
2. in der Luftwaffe für die in der Luftwaffe beorderten Reservisten der Luftwaffe und des Heeres den in Abschnitt III Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bis d genannten Vorgesetzten;
3. in der Marine dem Leiter der Stammdienststelle der Marine;
4. im Bereich der Zentralen Militärischen Bundeswehrdienststellen sowie der Zentralen Sanitätsdienststellen der Bundeswehr

- a) für beordnete Reservisten des Heeres und der Luftwaffe,
    - aa) für die Beförderung zum Hauptfeldwebel, Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel der Reserve den Amtschefs des Streitkräfteamtes und des Sanitätsamtes der Bundeswehr jeweils für ihre Bereiche,
    - bb) für die Beförderung der ihnen unterstellten Unteroffiziere der Reserve bis zum Oberfeldwebel der Reserve sowie der Reserveunteroffizier-Anwärter den Kommandeuren und Dienststellenleitern der Mobilmachungstruppenteile vom Bataillon sowie vergleichbaren Verbänden und Dienststellen an aufwärts,
    - cc) für die Beförderung der ihnen unterstellten Mannschaften der Reserve den Einheitsführern der Mobilmachungstruppenteile,
    - dd) für die Beförderung der ihnen unterstellten Mannschaften und Unteroffiziere der Reserve bis zum Oberfeldwebel der Reserve sowie der Reserveunteroffizier-Anwärter den Leitern der kalenderführenden Dienststellen vom Bataillon oder vergleichbaren Verbänden und Dienststellen an aufwärts, sofern die Befugnisse von den nach Buchstaben bb und cc Zuständigen nicht wahrgenommen werden können,
  - b) für beordnete Reservisten der Marine dem Leiter der Stammdienststelle der Marine.
- (3) Die Ausübung des Rechts zur Entlassung der ihnen unterstellten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve sowie der Reserveoffizier-Anwärter und Reserveunteroffizier-Anwärter übertrage ich den nach den Absätzen 1 und 2 für die Ernennung Zuständigen.
- (4) Die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung aller übrigen Mannschaften und Unteroffiziere der Reserve sowie der Reserveunteroffizier-Anwärter übertrage ich dem Leiter der Stammdienststelle der Teilstreitkraft, der der Reservist angehört.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für nicht wehrpflichtige frühere Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die zum Wehrdienst herangezogen werden.

### **Für besondere Fälle**

#### **IX.**

Die Ausübung des Rechts, Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und deren Einberufungsbescheid auf - gehoben wird, nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 des Wehrpflichtgesetzes zu

entlassen, übertrage ich den Kompaniechefs, Batteriechefs, Staffelkapitänen, Staffelchefs, Inspektionschefs, Chefs der Fernmelde- und der Flugsicherungssektoren, den Zugführern der Abgesetzten Technischen Züge des Radarführungsdienstes sowie den Leitern der Luftwaffendepots und der Luftwaffenwerften für die Soldaten, die ihnen unterstehen. § 29 Abs. 5 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes bleibt unberührt.

#### **X.**

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung auch in den Fällen vor, in denen ich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung übertragen habe.

#### **XI.**

##### **Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Offizieren der Reserve bis zum Dienstgrad eines Stabshauptmanns, der Offizieranwärter, der Unteroffiziere und der Mannschaften vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3668), geändert durch die Anordnungen zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Offizieren der Reserve bis zum Dienstgrad eines Stabshauptmanns, der Offizieranwärter, der Unteroffiziere und der Mannschaften vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2120) und vom 28. Mai 1996 (BGBl. I S. 745) außer Kraft.

(2) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß wurde angehört.

**Durchführungsbestimmungen  
zur Anordnung des Bundespräsidenten über die  
Ernennung und Entlassung der Soldaten  
vom 9. Juni 1981 39)  
(,geändert am 12. August 1985) 40)**

Auf Grund des Artikels 2 der Anordnung des Bundespräsidenten Über die Ernennung und Entlassung der Soldaten (B 107) vom 10. Juli 1969 (BGBl. 1 S. 775), geändert durch die Anordnung zur Änderung der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 17. März 1972 (BGBl. 1 S. 499 , wird bestimmt:

(1) Der Berufssoldat oder der Soldat auf Zeit erhält eine Ernennungsurkunde,

1. wenn er in das Dienstverhältnis berufen wird (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Soldatengesetzes - SG -),
2. wenn das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten umgewandelt wird "der umgekehrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 SG)~
3. wenn ihm in anderen als den in § 7 genannten Fällen ein höherer Dienstgrad verliehen wird (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 SG).

(2) Der Berufssoldat oder der Soldat auf Zeit erhält eine Urkunde Über die Beendigung des Dienstverhältnisses.

1. wenn er als Berufssoldat kraft Gesetzes in den Ruhestand tritt (§ 44 Abs. 1 und 5, § 51 Abs. 3 Satz 1 SG),
2. wenn er als Berufssoldat wegen Erreichens der allgemeinen Altersgrenze zu entlassen ist (§ 44 Abs. 1, § 46 Abs. 2 Nr. 6 SG),
3. wenn sein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit wegen Ablaufs einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren kraft Gesetzes endet (§ 54 Abs. 1 und 3 SG),
4. wenn er als Berufssoldat in den Ruhestand versetzt wird (§ 44 Abs. 22 und 3, § 50. § 51 Abs. 3 Satz 2 SG),
5. wenn er als Berufssoldat auf Verlangen (§ 46 Abs. 3 SG) oder als Soldat auf Zeit nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren auf Antrag (§ 55 Abs. 3) SG) entlassen wird: entsprechendes gilt in den Fällen des § 125 des Beamtenrechtsrahmengesetzes,
6. wenn er als Berufssoldat nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen wird (§ 14 Abs. 2 und 3, § 46 Abs. 2 Nr. 6 SG),

39) VMBI S 214 ,

40) VMBI s.167

7. wenn er als Soldat auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit (§ 55 Abs. 2 SG)

- a) nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren oder
- b) infolge einer Wehrdienstbeschädigung (§ 81 SVG) entlassen wird.

(3) Ist in den in Absatz 1 bezeichneten Fällen die Ernennung mehrerer Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit in einer Urkunde verfügt worden, erhält der Soldat eine Ausfertigung des Teils der Urkunde, der sich auf ihn bezieht.

(4) In anderen als den in Absatz 2 bezeichneten Fällen der Beendigung des Dienstverhältnisses erhält der Soldat von der zuständigen Stelle (§ 47 SG) eine schriftliche Mitteilung über den Grund und den Zeitpunkt des Ausscheidens.

## § 2

(1) Der Wortlaut der Urkunde ergibt sich aus den Mustern der Anlage 1 und aus den folgenden Bestimmungen. Andere als die in den Mustern der Anlage 1 ausdrücklich vorgesehenen Angaben sind unzulässig.

(2) In der bei der Begründung des Dienstverhältnisses oder seiner Umwandlung auszuhändigenden Ernennungsurkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung die Worte "unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten" oder "unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit",

2. bei der Umwandlung die Worte nach Nummer 1, welche die Art des Dienstverhältnisses bestimmen.

An Stelle der Worte "unter Berufung--- können die Worte „ich berufe" verwendet werden.

(3) Wird einem Berufssoldaten oder einem Soldaten auf Zeit unter Fortdauer seines Dienstverhältnisses ein höherer Dienstgrad verliehen, so entfallen in der Ernennungsurkunde die Worte nach Absatz 2 Nr. 1.

(4) Bei einer Berufung in das Dienstverhältnis ist in die Urkunde die Bezeichnung des Dienstgrades einzusetzen, der dem Soldaten verliehen werden soll. Staatlich verliehene Titel und akademische Grade sollen in der gebräuchlichen Abkürzung in die Urkunde aufgenommen werden (vgl. §§ 63 und 66 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz vom 31. Januar 1995 - Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 33a vom 16. Februar 1995). Ist der zu Ernennende nach gesetzlicher Vorschrift berechtigt, eine frühere Amts-, Dienst- oder Dienstgradbezeich-



nung mit einem Zusatz (z. B. "a. D." oder "z. Wv.") weiterzuführen, so kann auch diese frühere Amts-, Dienst- oder Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz angegeben werden. Ist er Beamter oder Richter, so ist die bisherige Amts- oder Dienstbezeichnung anzugeben. Gehört der zu Ernennende der Reserve der Bundeswehr an, so ist seine bisherige Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz "der Reserve" anzugeben. Leistet er auf Grund der Wehrpflicht den Wehrdienst, so wird sein bisheriger Dienstgrad angegeben; nach dem Namen sind die Worte "der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet" einzufügen, wenn der Soldat nicht gleichzeitig befördert wird.

(5) Bei einer Beförderung ist die Bezeichnung des Dienstgrades einzusetzen, der dem Soldaten verliehen werden soll, und die bisherige Dienstgradbezeichnung anzugeben. Wird die Beförderung eines Soldaten auf Zeit mit dem Tage nach der Beendigung seines Dienstverhältnisses wirksam (Absatz 6), so sind der Bezeichnung des neuen Dienstgrades die Worte "der Reserve" hinzuzusetzen; das gilt auch bei der Beförderung eines Berufssoldaten, die mit dem Tag nach seiner Entlassung auf Verlangen wirksam wird.

(6) Soll die Ernennung zu einem späteren Zeitpunkt als dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam werden (§ 41 Abs. 2 SG), so sind in der Urkunde nach dem Namen die Worte "mit Wirkung vom ..." unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen. Ist die Entlassung zu einem bestimmten Zeitpunkt beantragt worden (§ 46 Abs. 3 Satz 6, § 55 Abs. 3 und 6 SG), so sind in der Urkunde nach dem Namen die Worte "mit Ablauf des ..." unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen. Entsprechendes gilt, wenn ein Berufsoffizier in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden soll (§ 50 SG) und nach § 50 Abs. 2 SG in Verbindung mit § 37 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes ein besonderer Zeitpunkt für den Beginn des einstweiligen Ruhestandes festgesetzt wird.

(7) In den Urkunden über die Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Dank für die geleisteten Dienste ausgesprochen werden, wenn die Führung und die Leistung des Soldaten es rechtfertigen.

### § 3

(1) Die Urkunden werden in folgender Form vollzogen:

1. durch den Bundespräsidenten:

"Der Bundespräsident  
(Name)";

2. durch den Bundesminister der Verteidigung:  
"Der Bundesminister der Verteidigung  
(Name) ";
  3. durch den Leiter einer dem Bundesminister der Verteidigung  
nachgeordneten Stelle:  
Für den Bundesminister der Verteidigung  
Der (Ernennungsstelle)  
(Name) " .
- (2) Wird die Urkunde im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 durch den Präsidenten des Bundesrates vollzogen, gilt folgende Form:  
,Für den Bundespräsidenten Der Präsident des Bundesrates (Name) " .
- (3) Wird die Urkunde in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 durch den zur allgemeinen Vertretung des Behördenleiters befugten leitenden Beamten oder Soldaten der Behörde vollzogen, so sind über dem Namen des Vollziehenden die Worte "In Vertretung" einzufügen.
- (4) Der Bundesminister der Verteidigung kann die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden einem Beamten oder Soldaten des Ministeriums mindestens in der Dienststellung eines Abteilungsleiters übertragen. Der Leiter einer dem Bundesminister der Verteidigung nachgeordneten Stelle kann die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden für Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit sowie für Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, anderen Offizieren seiner Dienststelle als seinem allgemeinen Vertreter übertragen. Die Urkunden sind dann mit dem Zusatz im Auftrag" zu vollziehen.
- (5) Die Urkunden sind mit dem Bundessiegel nach den Bestimmungen des Erlasses des Bundespräsidenten über die Dienstsiegel vom 20. Januar 1950 (BGBl. S. 26) zu versehen.

#### § 4

Der Bundesminister der Verteidigung legt die Vorschläge dem Bundespräsidenten nach den Mustern der Anlage 2 ohne weiteres Anschreiben vor; die Personalakten sind auf Anfordern nachzureichen. Die erforderlichen Urkunden werden vom Bundesminister der Verteidigung bis auf das Datum vorbereitet. Sie werden durch den Minister, im Falle seiner Verhinderung durch den ihn vertretenden Bundesminister, mit dem Namen ohne weitere Zusätze gegengezeichnet.

**§ 5**

(1) Dem nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 ernannten Soldaten ist zu dem Zeitpunkt, in dem die Ernennung wirksam wird, ein Dienstgrad bei einer bestimmten Stelle unter gleichzeitiger Einweisung in eine Planstelle zu übertragen. Die Übertragung des Dienstgrades und die Einweisung in eine Planstelle sind dem Soldaten schriftlich mitzuteilen, und zwar

1. bei einem vom Bundespräsidenten oder vom Bundesminister der Verteidigung ernannten Soldaten vom Bundesminister der Verteidigung,
2. bei einem von dem Leiter einer dem Bundesminister der Verteidigung nachgeordneten Stelle ernannten Soldaten von dieser Stelle.

Die Mitteilung ist frühestens mit der Ernennungsurkunde auszuhändigen. Die Übertragung des Dienstgrades wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Ernennung wirksam wird. Der Zeitpunkt, in dem die Einweisung in eine Planstelle wirksam werden soll, ist in der Mitteilung anzugeben; bei der Unterbesetzung einer Planstelle ist nur die Besoldungsgruppe zu bezeichnen, nach der der Soldat Dienstbezüge erhalten soll. Die hierfür geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 hat folgenden Wortlaut: "Hiermit übertrage ich Ihnen den Dienstgrad eines

.....  
bei

.....  
und weise Sie mit Wirkung vom

.....  
in eine Planstelle der Besoldungsgruppe .....ein. "

(3) Einem Soldaten, der in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen wird, ist gleichzeitig mit der Ernennungsurkunde eine schriftliche Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses auszuhändigen.

**§ 6**

Wird einem Soldaten eine andere Dienstgradbezeichnung übertragen, ohne daß es sich um eine Beförderung handelt, so ist ihm die neue Dienstgradbezeichnung schriftlich mitzuteilen. Die Übertragung der neuen Dienstgradbezeichnung wird mit dem Zugang der Mitteilung wirksam. § 5 Abs. 1 Satz 2, 5 und 6 sowie Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

(1) Für das Verfahren der Beförderung der Soldaten auf Zeit zu einem Mannschaftsdienstgrad, der Offizieranwärter zu einem Unteroffizierdienstgrad und der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Verleihung eines höheren Dienstgrades (Beförderung) wird dem Soldaten dienstlich bekanntgegeben.
2. Der Wortlaut der Beförderungsverfügung entspricht dem Muster 3 der Anlage 1. Die Beförderungen mehrerer Soldaten können in einer Verfügung zusammengefaßt werden.
3. In die Verfügung ist der Dienstgrad, der dem Soldaten verliehen werden soll, einzusetzen. Auch die bisherige Dienstgradbezeichnung ist anzugeben. Den Dienstgradbezeichnungen der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, sind jeweils die Worte "der Reserve" hinzuzusetzen, soweit es sich nicht um Beförderungen während des Wehrdienstes handelt. § 2 Abs. 4 Satz 2 ist anzuwenden.
4. Soll die Beförderung zu einem späteren Zeitpunkt als dem der dienstlichen Bekanntgabe wirksam werden, so sind in der Verfügung nach dem Namen die Worte "mit Wirkung

.....unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen,

(2) Für die Vollziehung der Beförderungsverfügung gilt § 3 entsprechend.

(3) Der Bundesminister der Verteidigung legt die Vorschläge dem Bundespräsidenten entsprechend den Mustern der Anlage 2 listenmäßig ohne weiteres Anschreiben vor. Die Personalakten sind auf Anforderung nachzureichen. Die erforderlichen Beförderungsverfügungen werden vom Bundesminister der Verteidigung bis auf das Datum vorbereitet. Sie werden durch den Minister, im Falle seiner Verhinderung durch den ihn vertretenden Bundesminister, mit dem Namen ohne weitere Zusätze gegengezeichnet.

(4) Der Soldat erhält nach der dienstlichen Bekanntgabe seiner Beförderung eine Urkunde, aus der sich der neue Dienstgrad und der Tag der dienstlichen Bekanntgabe ergeben müssen.

(5) Die Urkunde wird vom Bundesminister der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle ausgestellt. Sie ist mit dem Dienstsiegelabdruck zu versehen.

(6) Die Absätze 1 und 5 gelten für Beförderungen von Angehörigen der Reserve außerhalb des Wehrdienstes entsprechend. Hat der zu Befördernde noch keinen Dienstgrad in der Bundeswehr, so ist § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 anzuwenden.

**§ 8**

(1) Für die Verleihung eines zeitweiligen Dienstgrades nach § 40 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes i.V.m. § 4 Abs. 2 der Soldatenlaufbahnverordnung gilt § 7 entsprechend.

(2) In der Ernennungsverfügung sind nach dem Namen die Worte "für die Dauer der Verwendung als .....unter Angabe der Dienststellung einzufügen.

(3) Der Ernannte erhält nach der dienstlichen Bekanntgabe der Ernennung eine Urkunde, deren Wortlaut sich aus dem Muster der Anlage 3 ergibt.

**§ 9**

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundesregierung über deren Beteiligung sowie die Vorschriften des Laufbahnrechts bleiben unberührt.

**§ 10**

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für nicht wehrpflichtige frühere Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die zum Wehrdienst herangezogen werden. Sie finden keine Anwendung für die Einberufung zu einer Eignungsübung und bei Beendigung der Eignungsübung nach § 60 SG.

**§ 11**

**(Inkrafttreten)**

**Vorbemerkungen zu Anlage 1**

1. Wird die Ernennung nicht vom Bundespräsidenten verfügt, so ist in den Urkunden statt "Der Bundespräsident" "Der Bundesminister der Verteidigung" bzw. die von ihm beauftragte Stelle aufzuführen. Entsprechendes gilt für die Urkunden über die Beendigung des Dienstverhältnisses. Die Gegenzeichnung entfällt in diesen Fällen.
2. Wenn kein Dank ausgesprochen wird, entfällt der entsprechende Satz in den Urkunden über die Beendigung des Dienstverhältnisses.
3. In den Urkunden über die Beendigung des Dienstverhältnisses sind
  - a) bei voller Datumsangabe die Worte "mit Ablauf des .....(z. B. "mit Ablauf des 31. März 1972"),
  - b) bei Beschränkung auf die Monatsangabe die Worte "mit dem Ende des .....(z. B. "mit dem Ende des Monats März 1972")zu verwenden.

Muster 1: Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1

**Im Namen der  
Bundesrepublik Deutschland  
berufe ich**

den 1) .....  
in das Dienstverhältnis eines .....2)

.....,den  
(Siegel)Der Bundespräsident  
(Gegenzeichnung)

**Muster 2:** Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2

Im Namen der  
Bundesrepublik Deutschland

verleihe ich

dem <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_  
die Eigenschaft eines \_\_\_\_\_ <sup>2)</sup>

(Siegel) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Der Bundespräsident  
(Gegenzeichnung)

**Muster 3:** Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3

Im Namen der  
Bundesrepublik Deutschland

ernenne ich

den <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_  
zum \_\_\_\_\_

(Siegel) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Der Bundespräsident  
(Gegenzeichnung)

**Muster 4:** Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1  
in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3

Im Namen der  
Bundesrepublik Deutschland

ernenne ich

den <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_  
unter Berufung in das Dienstverhältnis eines \_\_\_\_\_ <sup>2)</sup>  
zum \_\_\_\_\_

(Siegel) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Der Bundespräsident

**Muster 5:** Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2  
in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3

Im Namen der  
Bundesrepublik Deutschland

ernenne ich

den <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_  
unter Verleihung der Eigenschaft eines \_\_\_\_\_  
zum \_\_\_\_\_

(Siegel) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Der Bundespräsident  
(Gegenzeichnung)

**Muster 6:** Zu § 1 Abs. 2 Nr. 1

Im Namen der  
Bundesrepublik Deutschland

Der<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_  
tritt nach Erreichen der allgemeinen Altersgrenze  
mit Ablauf des \_\_\_\_\_  
in den Ruhestand.

Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste sprech  
ich ihm Dank und Anerkennung aus.

(Siegel) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Der Bundespräsident  
(Gegenzeichnung)



ZDv 14/5

**B 111**  
noch **Anlag**

**Muster 7:** Zu § 1 Abs. 2 Nr. 2

Im Namen der  
Bundesrepublik Deutschland

Der<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_  
wird nach Erreichen der allgemeinen Altersgrenze mit Ablauf  
des \_\_\_\_\_ aus dem Soldatenverhältnis entlassen.  
Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste spreche  
ich ihm Dank und Anerkennung aus.

(Siegel) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Der Bundespräsident  
(Gegenzeichnung)

**Muster 8:** Zu § 1 Abs. 2 Nr. 3

Im Namen der  
Bundesrepublik Deutschland

Der<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_  
scheidet nach Beendigung seiner Dienstzeit mit Ablauf  
des \_\_\_\_\_ aus dem Dienstverhältnis eines Solda-  
ten auf Zeit aus.

Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste spreche  
ich ihm Dank und Anerkennung aus.

(Siegel) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Der Bundespräsident  
(Gegenzeichnung)

**Muster 9:** Zu § 1 Abs. 2 Nr. 4

Im Namen der  
Bundesrepublik Deutschland

versetze ich

den <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_  
in den Ruhestand.<sup>3)</sup>

Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste spreche  
ich ihm Dank und Anerkennung aus.

(Siegel) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Der Bundespräsident  
(Gegenzeichnung)

**Muster 10:** Zu § 1 Abs. 2 Nr. 4

Im Namen der  
Bundesrepublik Deutschland

versetze ich

den <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_  
nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze seines  
Dienstgrades<sup>4)</sup> mit Ablauf des \_\_\_\_\_  
in den Ruhestand

Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste spreche  
ich ihm Dank und Anerkennung aus.

(Siegel) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Der Bundespräsident  
(Gegenzeichnung)

**Muster 11:** Zu § 1 Abs. 2 Nr. 4

Im Namen der  
Bundesrepublik Deutschland

versetze ich

den \_\_\_\_\_  
nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze  
des einundvierzigsten<sup>5)</sup> Lebensjahres mit Ablauf des  
\_\_\_\_\_ in den Ruhestand.

Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste spreche  
ich ihm Dank und Anerkennung aus.

(Siegel) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Der Bundespräsident  
(Gegenzeichnung)

**Muster 12:** Zu § 1 Abs. 2 Nr. 5

Im Namen der  
Bundesrepublik Deutschland

entlasse ich

den <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_  
auf sein Verlangen.<sup>6)</sup>

Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste sprech  
ich ihm Dank und Anerkennung aus.

(Siegel) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Der Bundespräsident  
(Gegenzeichnung)

**Muster 13:** Zu § 1 Abs. 2 Nr. 5

Im Namen der  
Bundesrepublik Deutschland

Der <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_ ist am \_\_\_\_\_  
wegen seiner Berufung in das Beamtenverhältnis \_\_\_\_\_  
aus dem Dienstverhältnis eines \_\_\_\_\_<sup>2)</sup> entlassener

(Siegel) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Der Bundespräsident  
(Gegenzeichnung)

**Muster 14:** Zu § 1 Abs. 2 Nr. 6

Im Namen der  
Bundesrepublik Deutschland

entlasse ich

den <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_  
nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze seines Dienst-  
grades<sup>9)</sup>  
mit Ablauf des \_\_\_\_\_

Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste spreche  
ich ihm Dank und Anerkennung aus.

(Siegel) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Der Bundespräsident  
(Gegenzeichnung)

**Muster 15:** Zu § 1 Abs. 2 Nr. 6 und 7

Im Namen der  
Bundesrepublik Deutschland

entlasse ich

den <sup>1)</sup> \_\_\_\_\_  
wegen Dienstunfähigkeit.

Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste spreche  
ich ihm Dank und Anerkennung aus.

(Siegel) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Der Bundespräsident  
(Gegenzeichnung)

## Anmerkungen

- 41) Wenn keine Amts-, Dienst- oder Dienstgradbezeichnung zur Verfügung steht oder sprachliche Gründe dies erfordern, treten an die Stelle der Worte "dem", "den" oder "Der" die Worte "Herr(n)" oder "Frau". In Anlage 1 Muster 8, 10, 12 und 14 sind ggf. jeweils in Satz 1 die Worte "sein", "seiner" oder "seines" durch die Worte "ihr", "ihrer" oder "ihres" zu ersetzen. In Anlage 1 Muster 6 bis 10 sowie 12, 14 und 15 ist ggf. jeweils in Satz 2 das Wort „ihm" durch das Wort "ihr" zu ersetzen.
- 42) Nach Bedarf ist einzusetzen: "Berufssoldaten- oder "Soldaten auf Zeit".
- 43) Bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist einzusetzen: "in den einstweiligen Ruhestand".
- 44) Bei Versetzung von Offizieren des militärfachlichen Dienstes in den Ruhestand ist einzusetzen: "seiner Laufbahn".
- 45) Bei Offizieren, die wehrfliegerverwendungsunfähig sind, ist einzusetzen: "des vierzigsten".
- 46) Bei Soldaten auf Zeit ist einzusetzen: "auf seinen Antrag".
- 47) Tagesangabe des Beginns des Beamtenverhältnisses; bei Soldaten auf Zeit, die zum Polizeivollzugsbeamten oder zum Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr ausgebildet werden, Tag des Endes der Ausbildung (in der Regel das Bestehen der Laufbahnprüfung).
- 48) Nach Bedarf ist einzusetzen: "auf Lebenszeit", "auf Probe", "auf Widerruf", "als Ehrenbeamter" oder "auf Zeit".
- 49) Bei Entlassung nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze des vierzigsten oder einundvierzigsten Lebensjahres sind statt der Worte "seines Dienstgrades" die Worte "des vierzigsten Lebensjahres" oder "des einundvierzigsten Lebensjahres", bei der Entlassung nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze für Offiziere des militärfachlichen Dienstes die Worte "seiner Laufbahn" einzusetzen.

Zutreffendes ankreuzen

Der Bundesminister der Verteidigung  
P \_\_\_\_\_

Bonn  
\_\_\_\_\_

Vorschlag zur Ernennung  
des (Dienstgrad, Vorname, Name)

ZUM (neuer Dienstgrad oder andere Art des Dienstverhältnisses)

in der Besoldungsgruppe

unter Berufung in das Dienstverhältnis eines

Berufssoldaten       Soldaten auf Zeit



Der Bundesminister der Verteidigung  
P \_\_\_\_\_

Bonn  
\_\_\_\_\_

An den  
Herrn Chef des Bundespräsidialamtes

Anl.: 1 gegengezeichnete  Urkunde /  Beförderungsverfügung

Die beiliegende  Ernennungsurkunde /  Beförderungsverfügung wird mit der Bitte um Vollziehung durch den Herrn Bundespräsidenten vorgelegt.



Der Bundesminister der Verteidigung  
P \_\_\_\_\_

Bonn  
\_\_\_\_\_

An den  
Herrn Bundesminister des Innern

Anl.:    Band Personalakten  
1 gegengezeichnete Urkunde

Ich bitte um Prüfung des Ernennungsvorschlages gemeinsam mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen und um Weiterleitung.





Zutreffendes ankreuzen

1 Vorname, Name

2 Geburtstag, Geburtsort, Familienstand

3 Bildungsgang, Laufbahnbefähigung, Nachweis der besonderen Eignung

4 Tag des Eintritts in den Bundesdienst

5 Dienstgrad und Art des Dienstverhältnisses

A. jetzt  Berufssoldat /  Soldat auf Zeit /  Angehöriger der Reserve

B. künftig  Berufssoldat /  Soldat auf Zeit /  Angehöriger der Reserve

Dienstlicher Wohnsitz

6 Bisherige militärische Laufbahn (insbesondere Zeitpunkt der Einstellung als Soldat, der Ernennung zum Leutnant sowie der weiteren Beförderungen)

7 Abweichungen von den Vorschriften des Laufbahnrechts (Beschluss des Bundespersonalausschusses ist beigelegt)

8 A. Strafgerichtliche Verurteilungen

keine  siehe Anlage \*)

B. Disziplinargerichtliche Maßnahmen

keine  siehe Anlage \*)

\*) Anlagen nur an BfzA, BK, BMT

9 Bemerkungen

Zutreffendes ankreuzen

Der Bundesminister der Verteidigung  
P \_\_\_\_\_

Bonn  
\_\_\_\_\_

Antrag auf

Erteilung einer Urkunde aus Anlaß /  Versetzung /  Versetzung in den /  Entlassung  
des Eintritts in den Ruhestand in den Ruhestand einseitigen Ruhestand

des (Dienstgrad, Vorname, Name), Besoldungsgruppe  
\_\_\_\_\_

Geburtstag, Geburtsort  
\_\_\_\_\_

Art des Dienstverhältnisses

Berufssoldat  Soldat auf Zeit

Dienststelle  
\_\_\_\_\_

Maßgebende Vorschrift des Soldatengesetzes (in besonderen Fällen nähere Begründung)

§ 44 Abs. 1  § 44 Abs. 2  § 44 Abs. 3  § 50

Ausspruch des Dankes in der Urkunde (soll nur in begründeten Ausnahmefällen unterbleiben)

Der Dank soll ausgesprochen werden.  Der Dank soll nicht ausgesprochen werden.

An den  
Herrn Chef des Bundespräsidialamtes

Anl.: 1 gegengezeichnete Urkunde

Die beiliegende Urkunde wird mit der Bitte um Vollziehung durch den Herrn Bundespräsidenten  
vorgelegt.

Der Chef des Bundespräsidialamtes  
Gz.: 3311 - K

---

Bonn

---

Urschriftlich mit Anlagen

an den

Herrn Bundesminister der Verteidigung

nach Vollziehung der Urkunde durch den Herrn Bundespräsidenten zurückgesandt.

**Urkunde  
über die dienstliche Bekanntgabe  
der Verleihung eines zeitweiligen Dienstgrades**

Dem

---

ist am

---

die Verleihung des Dienstgrades

---

für die Dauer seiner Verwendung als

---

dienstlich bekanntgegeben worden.

Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung

---

(Dienstsiegel)

Bestimmungen  
**für das Verfahren bei der Ernennung von Soldaten  
durch Sammelurkunde**

**1 .**

Die Berufung mehrerer Soldaten in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder eines Berufssoldaten kann in einer Sammelurkunde verfügt werden. Es dürfen nur Berufungen in dasselbe Dienstverhältnis unter Ernennung zu demselben Dienstgrad unter der gleichen Dienstgradbezeichnung zusammengefaßt werden (Beispiel 1).

- a) Besteht die Urkunde aus mehreren Blättern oder Bogen, so sind diese durch Schnur und Siegel zu verbinden.
- b) Die Begründung des Dienstverhältnisses wird wirksam durch die Aushändigung einer Ausfertigung des Teils der Urkunde, der sich auf den Soldaten bezieht (Beispiel 2).
- c) Dem gesetzlichen Erfordernis der Teilausfertigung ist auch genügt, wenn in der Ausfertigung für den Soldaten Teile enthalten sind, die sich auf andere Soldaten beziehen; der Name des Soldaten, für den die Ausfertigung bestimmt ist, ist dann zu unterstreichen (Beispiel 3). Streichungen nach Nummer 5 sind in den zur Aushändigung an den Soldaten und zur Aufnahme in seine Personalunterlagen bestimmten Ausfertigungen durch Schwärzen unkenntlich zu machen.
- d) Die Ausfertigung erteilt die Ernennungsdienststelle. Sie wird durch einen Offizier unter Angabe seines Dienstgrades oder durch einen Beamten des gehobenen Dienstes unter Angabe seiner Amtsbezeichnung vollzogen und mit dem Dienstsiegel versehen. Der ausfertigende Offizier oder Beamte trägt die Verantwortung für die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift. Die Form des Ausfertigungsvermerkes ergibt sich aus den Beispielen 2 und 3. Der Urkundencharakter muß durch die Aufmachung der Ausfertigung (sauberes Schriftbild, Qualität des Papiers) gewahrt bleiben.

**2.**

Bei der Berufung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder eines Berufssoldaten ist das Muster des Beispiels 4 zu verwenden. Dieses Muster liegt dem Beispiel 1 zugrunde. Wird der Soldat gleichzeitig befördert, dann ist das Muster 1 der Anlage 1 zu den Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten (B 111) wie bisher zu verwenden. Zusammenfassung in Sammelurkunden ist in beiden Fällen nach Maßgabe der Bestimmungen zu Nr 1 zulässig.

### 3.

Die Beförderung mehrerer Berufssoldaten oder mehrerer Soldaten auf Zeit kann in einer Sammelurkunde verfügt werden. Es dürfen nur Beförderungen zu demselben Dienstgrad unter der gleichen Dienstgradbezeichnung zusammengefaßt werden (Beispiel 5). Die Sammelurkunden sind als Ernennungsurkunden zu bezeichnen.

- a) Die Beförderung von Soldaten auf Zeit zu einem Mannschaftsdienstgrad (bis zum Hauptgefreiten einschließlich) und von Offizieranwärtern zu einem Unteroffizierdienstgrad werden in der gleichen Weise wie die Beförderungen von Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, mit der dienstlichen Bekanntgabe wirksam.
- b) Die Beförderung eines Soldaten auf Zeit oder eines Berufssoldaten zum Unteroffizier oder zu höheren Dienstgraden wird regelmäßig erst wirksam durch die Aushändigung des Teils der Urkunde, der sich auf den betreffenden Soldaten bezieht. Nummer 1 Buchst. a, c und d gelten entsprechend.
- c) In den Fällen, in denen die Beförderung mit der dienstlichen Bekanntgabe wirksam wird, ist insoweit der Erlaß über die Beförderung von Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, und von Wehrpflichtigen außerhalb des Wehrdienstes (B 119) entsprechend anwendbar.

### 4.

Die Sammelurkunden sind als Ernennungsurkunden zu bezeichnen und jeweils innerhalb des Kalenderjahres durchzunummerieren. Sie sind bis auf weiteres bei der Ernennungsdienststelle aufzubewahren.

### 5.

Wird die Berufung eines Soldaten in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder eines Berufssoldaten oder die Beförderung eines Soldaten, die in einer Sammelurkunde verfügt worden ist, nicht wirksam, so ist der Name des betreffenden Soldaten unter Hinweis auf eine ausdrückliche Verfügung des Ernennenden (Beispiel 8) in der Sammelurkunde zu streichen (Beispiel 9). Die Verfügung darf "im Auftrage" erlassen werden, wenn die Ernennung nicht wirksam geworden ist, weil der zu Ernennende

B 112 3

- a) verstorben ist oder
- b) die Ernennung ablehnt oder
- c) als ehemaliger Soldat der früheren Wehrmacht mit dem Dienstantritt bei der ersten Wehrübung befördert werden sollte und ein Dienstantritt innerhalb der nächsten drei Monate nicht mehr zu erwarten ist.

Im Namen der

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

ernenne ich

1. Herrn Georg Müller
2. Herrn Siegfried Schulze
3. den Postassistenten Otto Lehmann
4. Herrn Paul Neumann
5. Herrn Emil Schwarz
6. Herrn Wilhelm Steinhaus
7. Herrn Heinrich Feldhaus
8. Herrn Eberhard Schütz
9. Herrn Martin Vogelsang
10. Herrn Johannes Braun

unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit

zum

**Panzergranadier.**

Köln, den \_\_\_\_\_

**Für den Bundesminister der Verteidigung  
Der Leiter der Stammdienststelle des Heeres**

(Dienstsiegel)

**Bergener**



**Beispiel 2 (Teilausfertigung)**

Im Namen der  
**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

ernenne ich

**4. Herrn Paul Neumann**

unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit

zum

**Panzergrenadier.**

Köln, den \_\_\_\_\_

Für den Bundesminister der Verteidigung  
Der Leiter der Stammdienststelle des Heeres

(Dienstsiegel)

gez. Bergener

Ausgefertigt zu Nummer 4  
der Ernennungsurkunde 1/60

Köln, den \_\_\_\_\_

Schmidt

(Dienstsiegel)

Major

**Beispiel 3** (erweiterte Teilausfertigung)

Im Namen der  
**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
ernenne ich

5. Herrn Emil Schwarz
6. Herrn Wilhelm Steinhaus
7. Herrn Heinrich Feldhaus
8. Herrn Eberhard Schütz
9. Herrn Martin Vogelsang
10. Herrn Johannes Braun

unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit

zum

**Panzergranadier.**

Köln, den \_\_\_\_\_

Für den Bundesminister der Verteidigung  
Der Leiter der Stammdienststelle des Heeres  
gez. Bergener

(Dienstsiegel)

Ausgefertigt zu Nrn. 5-10  
der Ernennungsurkunde 1/60

Köln, den \_\_\_\_\_

**Kunze**

(Dienstsiegel)

**Regierungsoberinspektor**

**Beispiel 4** (Berufung eines wehrpflichtigen  
Soldaten in das Dienstverhältnis  
eines Soldaten auf Zeit ohne  
Beförderung)

Ernennungsurkunde 2/60

Im Namen der

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

berufe ich

den Gefreiten Gerhard Spindler,

der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet,

in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit.

Köln, den \_\_\_\_\_

Für den Bundesminister der Verteidigung  
Der Leiter der Stammdienststelle der Luftwaffe

(Dienstsiegel)

Künstler

Im Namen der  
**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
ernenne ich

1. den Gefreiten Waldemar Großkopf
2. den Gefreiten Anton Weidmüller
3. den Gefreiten Karl Böhm
4. den Obergefreiten Günter Dietz
5. den Obergefreiten Werner Schneider
6. den Obergefreiten Hugo Schmidt
7. den Hauptgefreiten Wolfgang Neuhaus

zum Unteroffizier.

Buxtehude, den \_\_\_\_\_

(Dienstsigel)

Für den Bundesminister der Verteidigung  
Der Kommandeur der 3. Panzerdivision  
In Vertretung  
Freyer

**Beispiel 6**

entfallen

---

**Beispiel 7**

entfallen

---

**Beispiel 8 (Aufhebung einer Beförderungsverfügung)**

3. Panzerdivision  
Der Kommandeur

Buxtehude, den \_\_\_\_\_

**Verfügung**

Die Verfügung der Beförderung des Obergefreiten Günther Dietz in Nr. 4 der Ernennungsurkunde 3/60 wird hiermit aufgehoben.

Müller

**Beispiel 9** (Sammelbeförderung mit  
Streichungsvermerk)

Ernennungsurkunde 3/60

Im Namen der

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

ernenne ich

1. den Gefreiten Waldemar Großkopf
2. den Gefreiten Anton Weidmüller
3. den Gefreiten Karl Böhm
4. den Obergefreiten Günter Dietz \*)
5. den Obergefreiten Werner Schneider
6. den Obergefreiten Hugo Schmidt
7. den Hauptgefreiten Wolfgang Neuhaus

\*) gestrichen gem. Vfg.  
des DivKdr vom \_\_\_\_\_  
Buxtehude, den \_\_\_\_\_

Schulze  
Hauptmann

zum Unteroffizier.

Buxtehude, den \_\_\_\_\_

Für den Bundesminister der Verteidigung  
Der Kommandeur der 3. Panzerdivision

(Dienstsiegel)

In Vertretung

Freyer

## **Gestaltung der Urkunden über die Ernennung und Entlassung der Soldaten**

### **1.**

Die Urkunden über die Ernennung und Entlassung der Soldaten sind nach festgelegten Mustern auszufertigen. 50)

- (1) Muster A (Doppelbogen mit Umschlag und Schnur) ist zu verwenden
  - a) bei der Begründung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten,
  - b) bei der Begründung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit.
- (2) Muster B (Doppelbogen ohne Umschlag und ohne Schnur) ist zu verwenden
  - a) bei der Beförderung eines Berufssoldaten,
  - b) bei Eintritt bzw. Versetzung eines Berufssoldaten in den Ruhestand oder bei seiner Entlassung,
  - c) bei der Beförderung eines Soldaten auf Zeit,
  - d) bei der Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit in das eines Berufssoldaten und umgekehrt,
  - e) bei der Entlassung eines Soldaten auf Zeit.

### **2.**

Der jeweils in Frage kommende Wortlaut der Urkunden ist aus der Anlage 1 der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten (B 111) zu entnehmen.

### **3.**

- (1) In die Urkunden für alle Berufssoldaten und die Soldaten auf Zeit, die zu einem Offizierdienstgrad befördert werden, sind die Personalangaben (Dienstgradbezeichnung, ggf frühere Amts- oder Dienstbezeichnung, Vor- und Familienname) und die Ortsangabe einzudrucken: Als Ortsangabe ist einzudrucken:
  - a) bei Urkunden, die der Bundespräsident oder der Bundesminister der Verteidigung vollzieht, in jedem Falle Bonn,
  - b) bei Urkunden, die von anderen Stellen vollzogen werden, der Ort, an dem der Leiter der vollziehenden Dienststelle seinen Hauptsitz hat.

50) Muster in Originalausführung können von der Bundesdruckerei angefordert werden.

(2) In den Urkunden, die durch den Bundespräsidenten unterzeichnet werden, ist für Vor- und Familienname roter Druck, für die übrigen Angaben schwarzer Druck zu verwenden. In allen übrigen Urkunden ist ausschließlich schwarzer Druck zu verwenden.

**4.**

Bei den Urkunden für Soldaten auf Zeit mit Ausnahme derjenigen, die zu einem Offizierdienstgrad befördert werden, ist entsprechend Nummer 3 zu verfahren; die Personalangaben, die Angabe nach § 3 Abs 1 der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten (B 111) und die Ortsangabe sind jedoch mit Schreibmaschine einzutragen. Die Angabe nach § 3 Abs 1 der Durchführungsbestimmungen und die Ortsangabe können auch eingedruckt werden.

**5.**

Die Urkunden können von der Bundesdruckerei in Bonn oder von einer anderen Druckerei bezogen werden.



**Übertragung der Befugnis zur Vollziehung der  
Ernennungs- und Entlassungsurkunden für Unteroffiziere  
und Mannschaften auf Zeit sowie für Soldaten, die auf Grund  
der Wehrpflicht Wehrdienst leisten 51)**

Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten (B 111) kann der Leiter einer dem Bundesminister der Verteidigung nachgeordneten Stelle die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden für Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit sowie für Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, anderen Offizieren seiner Dienststelle als seinem allgemeinen Vertreter übertragen.

**2.**

- a) Von der Ermächtigung können auch die Leiter der personalbearbeitenden Stellen (B 125) nach ihrem Ermessen und im Rahmen der ihnen zustehenden Befugnis Gebrauch machen.
- b) Die zu ermächtigenden Offiziere müssen mindestens den Dienstgrad eines Staboffiziers haben. Die Ermächtigung ist schriftlich zu erteilen (Beispiel 1 Buchstabe a oder b). Sie bezieht sich nicht auf den Vertreter in der Dienststellung. Die Ermächtigung ist jederzeit widerruflich.
- c) Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Vollziehung der Beförderungsverfügungen, soweit die Beförderung durch dienstliche Bekanntgabe wirksam wird.
- d) Den Leitern der personalbearbeitenden Stellen bleibt es, auch wenn sie eine Ermächtigung nach Nummer 1 erteilt haben, unbenommen, sich einzelne Urkunden zur eigenen Vollziehung vorlegen zu lassen. Dies soll bei Urkunden geschehen, die für den Soldaten besondere Bedeutung haben, z. B. bei den Urkunden, in denen Dank und Anerkennung anlässlich des Ausscheidens nach mindestens achtjährigem Dienst als Soldat auf Zeit ausgesprochen wird.
- e) Die Urkunden sind durch den ermächtigten Offizier entsprechend dem Beispiel 2 Buchstabe a oder b zu vollziehen.

51) Die Bestimmungen gelten entsprechend für nicht wehrpflichtige frühere Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die zum Wehrdienst herangezogen werden.

**Beispiel 1a**

Koblenz, den \_\_\_\_\_

III. Korps

Der Kommandierende General

Ich übertrage dem Oberstleutnant Schulz, G 1 meines Stabes, die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden für Mannschaften und Unteroffiziere, soweit mir das Recht zur Ernennung und Entlassung zusteht.

Schneider  
Generalleutnant

**Beispiel 1b**

Koblenz, den \_\_\_\_\_

5. Panzerdivision  
Der Kommandeur

Ich übertrage dem Oberst Müller, Oberst beim Stabe der 5. Pz-Div, die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden für Mannschaften und Unteroffiziere, soweit mir das Recht zur Ernennung und Entlassung zusteht.

Hermann

Im Namen der  
**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

ernenne ich

den Gefreiten Karl Böhm

zum Unteroffizier

Koblenz, den \_\_\_\_\_

(Dienstsiegel) Für den Bundesminister der Verteidigung  
Der Kommandierende General des III. Korps  
Im Auftrag  
Schulz

**Beispiel 2 b**

Im Namen der  
**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

ernenne ich

den Gefreiten Karl Böhm

zum Unteroffizier

Koblenz, den \_\_\_\_\_

(Dienstsiegel) Für den Bundesminister der Verteidigung  
Der Kommandeur der 5. Panzerdivision  
Im Auftrag  
Müller

**Übertragung der Befugnisse zur Vollziehung der  
Ernennungsurkunden, der Urkunden über die  
Beendigung des Dienstverhältnisses und der  
Beförderungs- und Entlassungsverfügungen  
im Ministerium**

**I.**

Auf Grund des § 3 Abs. 4 und des § 7 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten (B 111) übertrage ich die Befugnis

1. zur Vollziehung der Ernennungsurkunden und der Urkunden über die Beendigung des Dienstverhältnisses der im Militärischen Abschirmdienst oder im Amt für Militärsoldaten als Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit verwendeten Unteroffiziere und Offiziere bis zur Besoldungsgruppe A 15,
2. zur Vollziehung der Urkunden über die Beendigung des Dienstverhältnisses von Berufsoffizieren im Dienstgrad Oberstleutnant oder in entsprechenden Dienstgraden der Marine oder des Sanitätsdienstes, die auf Dienstposten der Besoldungsgruppe A 16 geführt werden,
3. zur Vollziehung der Beförderungs- und Entlassungsverfügungen von Reserveoffizieren bis zu den Dienstgraden Oberstleutnant der Reserve oder entsprechenden Dienstgraden der Marine oder des Sanitätsdienstes sowie von Reserveunteroffizieren, die im Amt für Militärsoldaten verwendet werden, dem Leiter der Abteilung Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten des Ministeriums. § 29 Abs. 5 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes bleibt unberührt.

**II.**

Die Urkunden und Verfügungen sind mit dem Zusatz im Auftrag" zu vollziehen.

**III.**

Urkunden und Verfügungen, die von dem Herrn Bundespräsidenten zu vollziehen sind, sind nach § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen mir zur Gegenzeichnung vorzulegen, im Falle meiner Verhinderung dem Herrn Bundesminister des Auswärtigen.

**IV.**

**(Inkrafttreten)**

**Verfahren bei der Ernennung von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie bei der Beendigung des Dienstverhältnisses von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit 52)**

**1.**

- (1) Alle Berufssoldaten und alle Soldaten auf Zeit erhalten eine Ernennungsurkunde oder eine Teilausfertigung aus einer Sammelurkunde
- a) bei der Begründung des Dienstverhältnisses sowie
  - b) bei der Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit in das eines Berufssoldaten oder umgekehrt
- (vgl B 111 § 1 Abs 1 Nr 1 und 2 sowie Abs 3).
- (2) Alle Berufssoldaten (ausgenommen die Offizieranwärter) und die Soldaten auf Zeit, die
- a) zu einem Offizierdienstgrad oder
  - b) zu einem Unteroffizierdienstgrad (ausgenommen die Offizieranwärter)
- befördert werden, erhalten ebenfalls eine Ernennungsurkunde oder eine Teilausfertigung aus einer Sammelurkunde (vgl B 111 §1 Abs 1 Nr 3 und Abs 3).

**2.**

- (1) Die Beförderung der Soldaten auf Zeit zu einem Mannschaftsdienstgrad und der Offizieranwärter im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten und eines Soldaten auf Zeit zu einem Unteroffizierdienstgrad wird dienstlich bekanntgegeben (vgl B 111 §7). Die dienstliche Bekanntgabe ihrer Beförderung wird diesen Soldaten im Truppenausweis bescheinigt. Die Eintragung im Truppenausweis ist die Bescheinigung im Sinne des § 42 Abs 2 Satz 2 SG.
- (2) Ein Offizieranwärter im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit und ein ReserveoffizierAnwärter im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit, der zu einem Unteroffizierdienstgrad (Fahnenjunker oder Seekadett, Fähnrich oder Fähnrich zur See und Oberfähnrich oder Oberfähnrich zur See) befördert wird, soll zusätzlich eine Urkunde über die dienstliche Bekanntgabe seiner Beförderung nach dem Muster der Anlage 1 erhalten. Die Aushändigung anderer Urkunden aus diesem Anlaß ist unzulässig.
- (3) Die Vordrucke für die Urkunden nach Abs 2 sind wie folgt anzufordern:

- a) beim Heeresamt - Abt. 11 5 (5) - mit einer Bedarfsmeldung von den Korps, den Territorial-Kommandos, den Zentralen Militärischen Dienststellen der Bundeswehr sowie vom Sanitätsamt der Bundeswehr für die Zentralen Sanitätsdienststellen der Bundeswehr,
- b) beim Luftwaffenamt - A 3 Dv - von den Dienstvorschriftenstellen der Luftwaffe und
- c) beim Marineunterstützungskommando - Grp Dv - vom Flottenkommando und vom Marineamt.

Das Heeresamt, das Luftwaffenamt und das Marineunterstützungskommando werden vom BMVg - Fü S 11 - versorgt, dem sie - das Luftwaffenamt und das Marineunterstützungskommando über das Heeresamt - jeweils zum 30. September eines Jahres den Bedarf für das folgende Kalenderjahr melden. In die Vordrucke sind von den Stellen, die für die dienstliche Bekanntgabe von Beförderungen zuständig sind (Nr 4 Abs 2), die Personalangaben mit Schreibmaschine einzutragen, und zwar bei Beförderungen, bei denen in der Beförderungsverfügung ein späterer Tag des Wirksamwerdens bestimmt ist, nach den Worten "durch dienstliche Bekanntgabe" mit dem Zusatz "mit Wirkung vom.. ." . Außerdem sind sie unter Angabe der Dienststellung, jedoch ohne Orts- und Datumsangabe, von den Vorgesetzten zu zeichnen, die für die dienstliche Bekanntgabe der Beförderung und die Aushändigung zuständig sind (Nr 4 Abs 2), und mit einem Dienstsiegelabdruck zu versehen.

### 3.

Über die Beendigung ihres Dienstverhältnisses erhalten die Berufssoldaten und die Soldaten auf Zeit eine Urkunde, Mitteilung oder Entlassungsverfügung. Den Urkunden über die Beendigung des Dienstverhältnisses, Mitteilungen über die Beendigung des Dienstverhältnisses und Entlassungsverfügungen für Soldaten auf Zeit vom Dienstgrad Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich oder Oberfähnrich zur See an aufwärts ist das Merkblatt über eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Beendigung des Dienstverhältnisses (vgl VMBI 1986 S. 402) beizufügen.

### 4.

(1) Die Ernennungsurkunden, Teilausfertigungen, Urkunden über die Beendigung des Dienstverhältnisses und Entlassungsverfügungen sind den Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit grundsätzlich gegen Empfangsschein auszuhändigen. Für Urkunden über die dienstliche Bekanntgabe der Beförderung eines Offizieranwärters oder eines Reserveoffizier-Anwärters zu einem Unter-

offizierdienstgrad (Nr. 2 Abs. 2), für Mitteilungen über die Beendigung des Dienstverhältnisses (Nr. 3 Satz 1) und für Merkblätter über eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Beendigung des Dienstverhältnisses (Nr. 3 Satz 2) ist ein Zustellungsnachweis nicht erforderlich.

(2) Zuständig für die Aushändigung der Ernennungsurkunden, Teilausfertigungen, Urkunden und Mitteilungen über die Beendigung des Dienstverhältnisses sowie Entlassungsverfügungen und für die dienstliche Bekanntgabe von Beförderungen, ggf. einschließlich der Aushändigung der Urkunden über die dienstliche Bekanntgabe der Beförderung eines Offizieranwärters oder Reserveoffizier-Anwärters zu einem Unteroffizierdienstgrad (Nr. 2 Abs. 2) und des Merkblattes über eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Beendigung des Dienstverhältnisses (Nr. 3 Satz 2), sind die Vorgesetzten, die in der ZI)v 10/8 Nr. 566 bestimmt worden sind.

## 5.

(1) Ist dem zuständigen Vorgesetzten (Nr. 4 Abs. 2) die Ernennung durch Aushändigung der Ernennungsurkunde oder der Teilausfertigung oder durch dienstliche Bekanntgabe, ggf. einschließlich der Aushändigung der Urkunde über die dienstliche Bekanntgabe der Beförderung eines Offizieranwärters oder Reserveoffizier-Anwärters zu einem Unteroffizierdienstgrad (Nr. 2 Abs. 2), oder die Aushändigung der Urkunde, Mitteilung oder Verfügung über die Beendigung des Dienstverhältnisses, ggf. einschließlich des Merkblattes über eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Beendigung des Dienstverhältnisses (Nr. 3 Satz 2), nicht möglich (z. B. wegen Erkrankung des Soldaten oder wegen der Entfernung des Dienstortes des Vorgesetzten vom Standort des Soldaten), kann ein anderer Offizier in mindestens vergleichbarer Dienststellung beauftragt oder gebeten werden, die Ernennungsurkunde, Teilausfertigung, Mitteilung oder Entlassungsverfügung auszuhändigen oder die Beförderung dienstlich bekanntzugeben und ggf. die Urkunde über die dienstliche Bekanntgabe der Beförderung eines Offizieranwärters oder Reserveoffizier-Anwärters zu einem Unteroffizierdienstgrad auszuhändigen.

(2) In besonderen Fällen ist im Inland auch die Aushändigung der Ernennungsurkunde, Teilausfertigung oder Entlassungsverfügung, ggf. einschließlich des Merkblattes über eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Beendigung des Dienstverhältnisses (Nr. 3 Satz 2), durch Postzustellungsurkunde zulässig, bei Ernennungen jedoch nur unter Ausschluß der postalisch zulässigen Ersatzzustellung. Mitteilungen über die Beendigung des

Dienstverhältnisses, ggf. einschließlich des Merkblattes über eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Beendigung des Dienstverhältnisses (Nr. 3 Satz 2), dürfen ausnahmsweise auch durch einen gewöhnlichen Brief zugestellt werden. Die Beförderung eines Soldaten auf Zeit zu einem Mannschaftsdienstgrad oder eines Offizieranwärters zu einem Unteroffizierdienstgrad (Nr. 2 Abs. 1) kann auch fernmündlich dienstlich bekanntgegeben werden.

## 6.

(1) Ausnahmsweise - bis auf weiteres nur dann, wenn der zu befördernde Soldat sich aus dienstlichen Gründen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland aufhält - kann die Ernennungsdienststelle in den Fällen der Nr. 1 Abs. 2 die dienstliche Bekanntgabe einer Beförderung anordnen. Die Anordnung ist nicht in die Ernennungsurkunde oder in die Teilausfertigung, sondern in eine Begleitverfügung aufzunehmen, die durch den Ernennenden zu zeichnen ist. Die Beförderung wird mit der dienstlichen Bekanntgabe wirksam. Der Tag der dienstlichen Bekanntgabe ist durch den die Beförderung bekanntgebenden Vorgesetzten (Nr. 4 Abs. 2, Nr. 5 Abs. 1 ) auf der Begleitverfügung zu vermerken. Die Begleitverfügung ist unverzüglich und unmittelbar - nicht auf dem Dienstwege - der Ernennungsdienststelle zurückzusenden und dann zu den Personalunterlagen des Soldaten zu nehmen.

(2) Dem Beförderten ist nachträglich die Ernennungsurkunde oder die Teilausfertigung und ein Abdruck der Begleitverfügung, in der die dienstliche Bekanntgabe der Beförderung angeordnet wurde, auszuhändigen. Auf dem Abdruck der Begleitverfügung für den Beförderten ist zu vermerken, wann und durch wen die Beförderung dienstlich bekanntgegeben worden ist.

(3) Auf das Wirksamwerden der Beförderung ist bei einer dienstlichen Bekanntgabe nach Absatz 1 der Zeitpunkt der späteren Aushändigung der Ernennungsurkunde oder der Teilausfertigung ohne Einfluß.

## 7.

(1) Ist bei Beförderungen der zu ernennende Soldat voraussichtlich längere Zeit persönlich nicht erreichbar (z. B. bei einem privaten Auslandsaufenthalt), kann die Ernennungsurkunde oder die Teilausfertigung in den Fällen der Nr. 1 Abs. 2 auch einem bevollmächtigten Vertreter ausgehändigt oder die Beförderung in den Fällen der Nr. 2 Abs. 1 einem bevollmächtigten Vertreter dienstlich bekanntgegeben werden.



(2) Voraussetzung für die rechtswirksame Aushändigung der Ernennungsurkunde oder der Teilausfertigung oder für die rechtswirksame dienstliche Bekanntgabe der Beförderung an einen Vertreter ist das Vorliegen einer beglaubigten Vollmacht des zu Befördernden, die sich ausdrücklich auf die Entgegennahme der Ernennungsurkunde oder der Teilausfertigung oder auf die dienstliche Bekanntgabe der Beförderung bezieht. Die Vollmacht ist, ggf. mit dem Empfangsschein über die Aushändigung der Ernennungsurkunde oder der Teilausfertigung, zu den Personalunterlagen zu nehmen.

### 8.

Ist das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit bereits beendet (z. B. in den Fällen des § 1225 des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder des § 48 des Soldatengesetzes), soll dem früheren Soldaten die Urkunde oder Mitteilung über die Beendigung des Dienstverhältnisses (ggf. einschließlich des Merkblattes über eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Beendigung des Dienstverhältnisses - Nr. 3 Satz 2), wenn keine Kosten entstehen, durch einen früheren Vorgesetzten (Nr. 4 Abs. 2) ausgehändigt werden. Andernfalls ist nach Nr. 5 Abs. 2 zu verfahren.

### 9.

(1) Eine Ernennungsurkunde oder eine Teilausfertigung darf nicht ausgehändigt und eine Beförderung nicht dienstlich bekanntgegeben werden, wenn

- a) seit Verfügungen der Ernennung Umstände eingetreten sind, die den zu Ernennenden als zur Ernennung nicht geeignet erscheinen lassen,
- b) der Bewerber oder Soldat zu erkennen gibt, daß er nicht ernannt werden will, oder
- c) die Ernennung aus anderen Gründen unterbleiben muß oder unterbleiben soll (z.B. Einreichen eines Antrages auf Entlassung oder Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer).

Auf diese Bestimmung und auf Nr. 220 der ZI)v 20/6 ist bei der Übersendung von Ernennungsurkunden, Teilausfertigungen oder Ernennungsverfügungen an den Vorgesetzten des zu Ernennenden (Nr. 4 Abs. 2) hinzuweisen.

(2) Wird in diesen Fällen die Ernennungsurkunde oder die Teilausfertigung nicht ausgehändigt oder die Beförderung nicht dienstlich bekanntgegeben, ist die Ernennungsurkunde, Teilausfertigung oder Ernennungsverfügung der Ernennungsdienststelle, ggf. auch die Urkunde über die dienstliche Bekanntgabe der Beförderung eines Offizieranwärters oder eines Reserveoffizier-

Anwärters zu einem Unteroffizierdienstgrad (Nr. 2 Abs. 2), mit einer Begründung für die unterbliebene Ernennung auf dem Dienstweg zurückzusenden.

### 10.

In den Fällen der Nr. 9 verfährt die Ernennungsdienststelle wie folgt:

(1) Ist die Ernennung aus Rechtsgründen nicht wirksam geworden. z.B. wegen Ablehnung, so ist die Ernennungsurkunde, die Teilausfertigung oder die Ernennungsverfügung, ggf. auch die Urkunde über die dienstliche Bekanntgabe der Beförderung eines Offizieranwärters oder eines Reserveoffizier-Anwärters zu einem Unteroffizierdienstgrad (Nr. 2 Abs. 2), vom zuständigen Bearbeiter mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und zu den Personalunterlagen zu nehmen. Bei einer Ernennung durch Sammelurkunde findet Nr. 5 des Erlasses B 112 Anwendung.

(2) In allen anderen Fällen, insbesondere bei Zweifeln an der Eignung des zu Ernennenden, ist eine ausdrückliche Entscheidung desjenigen herbeizuführen, der die Ernennung verfügt hat. Wird die Ernennung aufgehoben, sind die Ernennungsurkunde, die Teilausfertigung oder die Ernennungsverfügung, ggf. auch die Urkunde über die dienstliche Bekanntgabe der Beförderung eines Offizieranwärters oder eines Reserveoffizier-Anwärters zu einem Unteroffizierdienstgrad (Nr. 2 Abs. 2), und ein Vermerk über die getroffene Entscheidung zu den Personalunterlagen zu nehmen. Die Ernennungsurkunde, die Teilausfertigung oder die Ernennungsverfügung, ggf. auch die Urkunde über die dienstliche Bekanntgabe der Beförderung eines Offizieranwärters oder eines Reserveoffizier-Anwärters zu einem Unteroffizierdienstgrad (Nr. 2 Abs. 2), ist durchzustreichen. Bei einer Ernennung durch Sammelurkunde findet ebenfalls Nr. 5 des Erlasses B 112 Anwendung. Wird die Aufhebung der Ernennung abgelehnt, ist zu veranlassen, daß die Ernennungsurkunde, die Teilausfertigung oder die Ernennungsverfügung, ggf. auch die Urkunde über die dienstliche Bekanntgabe der Beförderung eines Offizieranwärters oder eines Reserveoffizier-Anwärters zu einem Unteroffizierdienstgrad (Nr. 21 Abs. 2), dem zu Ernennenden unverzüglich nach Nr. 4 Abs. 2 oder ,Nr. 5 Abs. 1 ausgehändigt. nach Nr. 5 Abs. 2 zugestellt oder nach Nr. 2 Abs. 1 oder Nr. 6 Abs. 1 dienstlich bekanntgegeben wird.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die Hinderungsgründe, die der Aushändigung oder Zustellung einer Ernennungsurkunde oder Teilausfertigung oder der dienstlichen Bekanntgabe einer Beförderung entgegenstehen, voraussichtlich in nächster Zeit wegfallen werden. Bleiben sie bestehen, so ist spätestens drei ,Monate nach dem Ausstellungstage der Ernennungsurkunde, der

Teilausfertigung oder der Ernennungsverfügung die Entscheidung nach Abs 2 herbeizuführen. Sind die Hinderungsgründe weggefallen, darf die Ernennungsurkunde oder die Teilausfertigung nur dann ausgehändigt oder eine Beförderung nur dann dienstlich bekanntgegeben werden, wenn seit dem Ausstellungstage der Ernennungsurkunde, der Teilausfertigung oder der Ernennungsverfügung nicht mehr als drei Monate vergangen sind. Wird die Ernennung erst später zulässig, so bedarf es einer neuen Ernennungsurkunde oder Ernennungsverfügung. Die erste Ernennungsurkunde, Teilausfertigung oder Ernennungsverfügung ist wie in den Fällen des Absatzes 2 Sätze 3 und 4 zu behandeln.

(4) Ist eine Ernennung durch den Bundespräsidenten verfügt worden, sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Ernennungsurkunde, eine Teilausfertigung oder eine Ernennungsverfügung, die nicht wirksam geworden ist, mit einer Begründung dem Bundespräsidialamt zurückzugeben ist.

11.

Die Form der Aushändigung von Ernennungsurkunden, von Teilausfertigungen sowie von Urkunden, Mitteilungen oder Verfügungen über die Beendigung des Dienstverhältnisses und die Form der dienstlichen Bekanntgabe von Beförderungen, ggf auch der Aushändigung der Urkunden über die dienstliche Bekanntgabe der Beförderung eines Offizieranwärters oder eines Reserveoffizier-Anwärters zu einem Unteroffizierdienstgrad, regelt die ZI)v 10/8.



Im Namen der

**Bundesrepublik Deutschland**

wurde

am

durch dienstliche Bekanntgabe

zum

ernannt.

Für den Bundesminister der Verteidigung

**Ergänzung der Bestimmungen über das Verfahren  
bei Ernennungen und bei Beendigung des Dienstverhältnisses  
der Soldaten 53)**

**1.**

(1) Wird ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, zum Soldaten auf Zeit oder zum Berufssoldaten ernannt, so ist § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten (B 111) anzuwenden. Die Ernennung ist unter Verwendung einer Urkunde nach Muster 1 in Anlage 1 der Durchführungsbestimmungen zu vollziehen.

Gehört der zu Ernennende der Reserve an, so ist seine bisherige Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz "der Reserve" anzugeben. Leistet er auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst, so wird sein bisheriger Dienstgrad angegeben; nach dem Namen sind die Worte "der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet" einzufügen, wenn der Soldat nicht gleichzeitig befördert wird.

(2) In den Fällen, in denen Soldaten bereits eine Urkunde nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Durchführungsbestimmungen (Muster 2 in Anlage 1) erhalten haben, bedarf es keiner Ausstellung einer neuen Urkunde.

**2.**

Soldaten auf Zeit, die nach Entlassung aus ihrem Dienstverhältnis oder nach Verlust ihrer Rechtsstellung verpflichtet sind, auf Grund der Wehrpflicht in der Bundeswehr zu bleiben (§§ 49 Abs. 1, 56 Abs. 1 SG), ist von den für die Entlassung zuständigen Stellen eine Verfügung nach dem folgenden Muster gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder mit Postzustellungsurkunde zuzustellen. Abdruck der Verfügung ist der für die Zahlung der Dienstbezüge zuständigen Gebührenstelle und dem für den Wohnsitz des Soldaten zuständigen Kreiswehrrersatzamtes zu übersenden.

**Muster**

\_\_\_\_\_ (Dienststelle)

\_\_\_\_\_ (Ort, Datum)

Herrn \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Auf Grund des § \_\_ des Soldatengesetzes

\*) entlasse ich Sie mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ aus dem Dienstverhältnis eines Berufssoldaten — Soldaten auf Zeit

\*) hat Ihr Dienstverhältnis als Berufssoldat — Soldat auf Zeit mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ durch Verlust der Rechtsstellung geendet.

Begründung: \_\_\_\_\_

Auf Grund des § \_\_ des Soldatengesetzes verlieren Sie mit Wirkung vom gleichen Tage ihren bisherigen Dienstgrad.\*)

Auf Grund des § \_\_ des Soldatengesetzes verbleiben Sie in der Rechtsstellung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, und mit der Dienstgradbezeichnung \_\_\_\_\_ zur Ableistung des restlichen Grundwehrdienstes bis zum \_\_\_\_\_ in der Bundeswehr. Die Dauer Ihres Grundwehrdienstes ergibt sich aus §§ 5 und 7 des Wehrpflichtgesetzes.

Rechtsmittelbelehrung: \_\_\_\_\_

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift, Dienstgrad und Dienststellung)

\_\_\_\_\_  
\*) Nichtzutreffendes streichen

## **Verfahren bei der Verfügung und Bekanntgabe der Beförderung von Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, und von Wehrpflichtigen außerhalb des Wehrdienstes 54)**

Nach den §§ 4, 5 8 SG und § 4 Abs. 6 SLV i.V.m. § 7 der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten (B 111) ist bei der Beförderung von Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, und von Wehrpflichtigen außerhalb des Wehrdienstes wie folgt zu verfahren:

### **1.**

Zuständig für die Verfügung der Beförderung sind die in der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten (B 107) und in der Anordnung des Bundesministers der Verteidigung über die Ernennung und Entlassung der Soldaten (B 108) bestimmten Stellen.

### **2.**

(1) Für den Wortlaut der Beförderungsverfügung gilt das Muster 3 der Anlage 1 zu den Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten (B 111). Die Beförderung mehrerer Soldaten kann in einer Verfügung zusammengefaßt werden.

(2) In der Verfügung sind der bisherige Dienstgrad und der Dienstgrad, der dem Soldaten verliehen werden soll, einzusetzen. Den Dienstgradbezeichnungen sind jeweils die Wörter "der Reserve" hinzuzusetzen, soweit es sich nicht um eine Beförderung während des Grundwehrdienstes oder des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes handelt. Wird die Beförderung während des Grundwehrdienstes oder des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes mit Wirkung vom Tage nach seiner Beendigung verfügt, so sind der Bezeichnung des neuen Dienstgrades die Wörter "der Reserve" hinzuzusetzen.

54) Die Bestimmungen gelten entsprechend für nicht wehrpflichtige frühere Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die zum Wehrdienst herangezogen werden.

**3.**

(1) Eine Beförderung wird frühestens mit dem Tage wirksam, an dem sie dienstlich bekanntgegeben worden ist. Eine rückwirkende Beförderung ist rechtlich nicht möglich, eine Rückdatierung ist unzulässig.

(2) Soll die Beförderung zu einem späteren Zeitpunkt als dem der dienstlichen Bekanntgabe wirksam werden, so sind in der Verfügung nach den Namen die Wörter "mit Wirkung vom 2' unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen.

**4.**

Bei der Vorlage von Beförderungsvorschlägen an den Bundespräsidenten ist nach § 7 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten (B 111) zu verfahren.

**5.**

(1) Von nachgeordneten Ernennungsdienststellen ist die Beförderungsverfügung wie folgt zu vollziehen:

Für den Bundesminister der Verteidigung

Der .....  
(Ernennungsdienststelle)

.....  
(Name)

(2) Wird die Verfügung durch den zur allgemeinen Vertretung des Leiters der Ernennungsdienststelle befugten Soldaten vollzogen, so sind über dem Namen des Vollziehenden die Wörter "In Vertretung" einzufügen.

**6.**

(1) Zuständig für die dienstliche Bekanntgabe von Beförderungen an Soldaten und Angehörige der Reserve, ggf. einschließlich der Aushändigung der Urkunden über die dienstliche Bekanntgabe der Beförderung eines Offiziers der Reserve und eines Unteroffiziers der Reserve (Abs. 3) sowie eines ReserveoffizierAnwärters zu einem Unteroffizierdienstgrad (Abs. 4), sind die Vorgesetzten, die in der ZI)v 10/8 Nr. 566 und der ZI)v 20/3 Nr. 630 bestimmt worden sind. Ist dem zuständigen Vorgesetzten die Ernennung durch dienstliche Bekanntgabe, ggf. einschließlich der Aushändigung der Urkunde über die dienstliche Bekanntgabe der Beförderung eines Offiziers der Reserve und eines Unteroffiziers



der Reserve (Abs. 3) sowie eines Reserveoffizier-Anwärters zu einem Unteroffizierdienstgrad (Abs. 4), nicht möglich, können Nr. 5 Abs. 1, Nr. 5 Abs. 2 Satz 3 oder Nr. 7 der Bestimmungen über das Verfahren bei der Ernennung von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie bei der Beendigung des Dienstverhältnisses von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (B 116) entsprechend angewendet werden. Die Bekanntgabe muß sich gewissenhaft an den Inhalt der Beförderungsverfügung halten und sich insbesondere auf den späteren Zeitpunkt, zu dem die Beförderung wirksam werden soll, erstrecken. Aus dem falschen Inhalt einer Bekanntgabe kann der Soldat keine Rechte herleiten.

(2) Der Tag des Wirksamwerdens einer Beförderung ist unter Angabe des neuen Dienstgrades in den Truppenausweis einzutragen, zu bescheinigen und zu siegeln. Die Eintragung ist die Urkunde im Sinne des § 58 Abs. 2 Satz 2 SG.

(3) Der Offizier der Reserve sowie der Unteroffizier der Reserve soll zusätzlich eine Urkunde nach Muster B der Bestimmungen über die Gestaltung der Urkunden über die Ernennung und Entlassung der Soldaten (B 113) erhalten. Der Wortlaut ist aus Muster 3 der Anlage 1 zu den Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten (B 111) zu entnehmen. Die Urkunde ist von der ernennenden Stelle auszustellen und gemäß Nummer 5 zu vollziehen. Auf der Rückseite der Urkunde ist von der Stelle, die die Beförderung dienstlich bekanntgibt, folgender Vermerk aufzunehmen:

Die Beförderung ist am

.....dienstlich bekanntgegeben worden

Ort, Datum

Bekanntgebende Stelle

Dienstsiegel

(4) Der Reserveoffizier-Anwärter, der zu einem Unteroffizierdienstgrad (z.B. Fahnenjunker) befördert wird, soll zusätzlich eine Urkunde über die dienstliche Bekanntgabe seiner Beförderung entsprechend dem Muster 1 zu den Bestimmungen über das Verfahren bei der Ernennung von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie bei der Beendigung des Dienstverhältnisses von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (B 116) erhalten. Nr. 2 Abs. 3 dieser Bestimmungen gilt entsprechend.

7.

(1) Eine Beförderung darf nicht verfügt, eine bereits verfügte Beförderung nicht bekanntgegeben werden, wenn bekannt ist, daß der Betreffende mit ihr nicht einverstanden ist.

(2) Verwahrt sich ein zu Befördernder unverzüglich nach der Bekanntgabe seiner Beförderung gegen sie mit der Begründung, er sei nicht einverstanden, so ist die Beförderung wirkungslos. Über diese Erklärung ist, soweit sie nicht schriftlich abgegeben wurde, eine Niederschrift aufzunehmen. Dem Betreffenden ist zu erklären, daß die Beförderung nicht wirksam geworden ist. Die entstandenen Vorgänge sind der Ernennungsdienststelle zurückzusenden.

8.

Die Beförderungsverfügungen werden bei den die Beförderung verfügenden Stellen aufbewahrt.

9.

(1) Auch die Verleihung eines endgültigen Dienstgrades nach § 4 Abs. 2 SLV ist eine Beförderung zu einem Dienstgrad der Reserve. Die vorstehenden Bestimmungen gelten daher auch für diese Fälle.

(2) Bei der Verleihung eines Dienstgrades für die Dauer der Verwendung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 SLV sind in der Ernennungsverfügung nach dem Namen die Wörter "für die Dauer der Verwendung als ..... unter Angabe der Dienststellung einzufügen.

(3) Bei Angehörigen der Reserve, die einen zeitweiligen Dienstgrad nach § 40 des Wehrpflichtgesetzes erhalten haben und denen dieser Dienstgrad endgültig verliehen werden soll, ist die bisherige Dienstgradbezeichnung mit den Wörtern "für die Dauer der Verwendung als ..... "anzugeben.

### **Personalbearbeitende Stellen der Soldaten**

In einer Reihe von Erlassen werden den „personalbearbeitenden Stellen der Soldaten“ bestimmte Aufgaben übertragen. Personalbearbeitende Stellen (PersBSt) in diesem Sinne sind grundsätzlich alle Dienststellen, deren Kommandeur oder Leiter mindestens die Befugnis übertragen worden ist, Soldaten in ein Dienstverhältnis zu berufen und zu befördern.

Im einzelnen wird hierzu folgendes angeordnet:

#### **I. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Soldaten, die Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten**

PersBSt für

- a) Offiziere vom Dienstgrad Oberst oder entsprechenden Dienstgraden der Marine oder des Sanitätsdienstes an aufwärts,
- b) Offiziere im Dienstgrad Oberstleutnant oder in entsprechenden Dienstgraden der Marine oder des Sanitätsdienstes, die auf Dienstposten der Besoldungsgruppe A 16 und höher versetzt sind.
- c) Offiziere, Unteroffiziere und Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes, die im Militärischen Abschirmdienst oder im Amt für Militärkunde verwendet werden,

ist das Bundesministerium der Verteidigung.

(1) PersBSt für

- a) Offiziere, soweit sich aus Nummer 1 nichts anderes ergibt,
- b) Offiziere, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten und als Sanitätsoffizier oder Arzt im Praktikum verwendet werden,
- c) Anwärter für die Laufbahnen der Offiziere, soweit sich aus Nummer 1 nichts anderes ergibt, und der Offiziere der Reserve,
- d) Soldaten, die Grundwehrdienst leisten und sich mit dem Ziel der Übernahme als Anwärter für eine Laufbahn der Offiziere widerruflich verpflichtet haben,

ist das Personalamt der Bundeswehr.

(2) PersBSt für Unteroffiziere im Bundesministerium der Verteidigung ist die Stammdienststelle der Teilstreitkraft, welcher der Soldat angehört.

### 3.

Im Heer sind PersBSt

(1) für alle ihnen unterstehenden Soldaten des Heeres bis zum Unteroffizier sowie der Stabsunteroffiziere, deren Dienstzeit auf weniger als acht Jahre festgesetzt ist, mit Ausnahme der Angehörigen des Militärmusikdienstes, der Stammdienststelle und der Angehörigen des fliegenden Personals, des Prüferpersonals, des Flugsicherungspersonals, des Flugbetriebspersonals und des flugzeugtechnischen Personals der Heeresfliegertruppe

- a) die Bataillone, die Abteilungen, das Materialamt des Heeres,
- b) die Brigaden, die Regimenter, die Schulen, die Verteidigungsbezirkskommandos, das Kommando Spezialkräfte, soweit nicht die Stellen nach dem Buchstaben a zuständig sind,
- c) das Wehrbereichskommando 1, die Wehrbereichs- und Divisionskommandos, die Divisionskommandos KLK/4. Division und 14. Panzergrenadierdivision, soweit nicht die Stellen nach den Buchstaben a und b zuständig sind,
- d) das Heeresführungskommando, die Korps, das Heeresamt und das Heeresunterstützungskommando, soweit nicht die Stellen nach den Buchstaben a bis c zuständig sind;

(2) für alle übrigen Mannschaften und Unteroffiziere des Heeres die Stammdienststelle des Heeres, soweit sich aus Nummer 1 Buchstabe c nichts anderes ergibt.

### 4.

In der Luftwaffe sind PersBSt

(1) für alle Soldaten der Luftwaffe auf Stellen der Stellenpläne ihrer Truppenteile. Akademien, Schulen oder Dienststellen sowie für die Soldaten der Luftwaffe, die Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, bis zum Stabsunteroffizier mit Ausnahme der Angehörigen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes, des NATO-E3A-Verbandes, der Soldaten, die sich in einer integrierten Verwendung befinden oder Angehörige von nationalen Einheiten oder Dienststellen bei integrierten Stäben sind sowie der Soldaten der Verbände, Einheiten, Dienststellen und Einrichtungen im Ausland - ausgenommen das 1./Luftwaffenausbildungsregiment 1 und die Raketenschule der Luftwaffe USA

- a) die Geschwader, die Regimenter, die Schulen, der Fernmeldebereich 70, die Flugbereitschaft des Bundesministe-

- riums der Verteidigung, das Materialamt der Luftwaffe, das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr und die Stammdienststelle der Luftwaffe,
- b) die Divisionskommandos, das Lufttransportkommando, das Luftwaffenführungsdienstkommando, soweit nicht die Stellen nach dem Buchstaben a zuständig sind,
  - c) die Luftwaffenkommandos, soweit nicht die Stellen nach den Buchstaben a oder b zuständig sind,
  - d) das Luftwaffenführungskommando, das Luftwaffenamt, das Luftwaffenunterstützungskommando, soweit nicht die Stellen nach den Buchstaben a, b oder c zuständig sind-,
- (2) für alle übrigen Mannschaften und Unteroffiziere der Luftwaffe die Stammdienststelle der Luftwaffe.

**5.**

In der Marine ist PersBSt für alle Mannschaften und Unteroffiziere der Marine die Stammdienststelle der Marine.

**6.**

Im Bereich der Zentralen Militärischen Bundeswehrdienststellen ist PersBSt für alle Soldaten der dem Kommandeur Bundeswehrkommando USA und Kanada truppendienstlich unterstellten Raketenschule der Luftwaffe USA, die auf Stellen des Stellenplanes ihrer Schule geführt werden, sowie für Soldaten, die Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, bis zum Stabsunteroffizier mit Ausnahme der Angehörigen des Sanitätsdienstes die Raketenschule der Luftwaffe USA.

**7.**

PersBSt für alle übrigen Mannschaften und Unteroffiziere ist die Stammdienststelle der Teilstreitkraft, welcher der Soldat angehört. soweit sich aus Nummer 1 Buchstabe c nichts anderes ergibt.

**II. Beordnete Angehörige der Reserve (Reservisten)**

**1.**

PersBSt für beordnete Offiziere der Reserve des Amtes für Militärkunde ist das Bundesministerium der Verteidigung'

**2.**

PersBSt für beordnete

- a) Offiziere der Reserve, soweit sich aus Nummer 1 nichts anderes ergibt,
  - b) Reserveoffizier-Anwärter,
- ist das Personalamt der Bundeswehr.

**3.**

PersBSt für beordnete Mannschaften und Unteroffiziere der Reserve sowie Reserveunteroffizier-Anwärter sind

- (1) für Reservisten des Amtes für Militärkunde, das Bundesministerium der Verteidigung;
- (2) für Reservisten der Feldnachrichtentruppe des Heeres, das Personalamt der Bundeswehr;
- (3) im Heer, für die im Heer beordneten Reservisten des Heeres und der Luftwaffe, die kalenderführenden Dienststellen vom Bataillon sowie vergleichbaren Verbänden und Dienststellen an aufwärts;
- (4) in der Luftwaffe, für die in der Luftwaffe beordneten Reservisten der Luftwaffe und des Heeres, die in Abschnitt I Nr. 4 Abs. 1 Buchstabe a bis d genannten Stellen;
- (5) in der Marine, die Stammdienststelle der Marine;
- (6) im Bereich der Zentralen Militärischen Bundeswehrdienststellen sowie der Zentralen Sanitätsdienststellen der Bundeswehr,

- a) für Reservisten des Heeres und der Luftwaffe, die kalenderführenden Dienststellen vom Bataillon sowie vergleichbaren Verbänden und Dienststellen an aufwärts,
- b) für Reservisten der Marine, die Stammdienststelle der Marine.

**4.**

PersBSt für alle übrigen beorderten Mannschaften und Unteroffiziere der Reserve sowie Reserveunteroffizier-Anwärter ist die Stammdienststelle der Teilstreitkraft, welcher der Reservist angehört (ZDv 20/3 Nr. 605).

**5.**

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für nicht wehrpflichtige frühere Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die zum Wehrdienst herangezogen werden.

**Bestimmungen über die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit und über die Dauer der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit (Berufungserlaß)**

**A. Allgemeines**

**1.**

Ein Bewerber kann auf Grund freiwilliger Verpflichtung für begrenzte Zeit in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden. Die Dienstzeit eines Soldaten auf Zeit kann auf Grund freiwilliger Weiterverpflichtung verlängert werden. Das Dienstverhältnis endet kraft Gesetzes mit Ablauf der festgesetzten Dienstzeit.

**2.**

(1) Eine Verpflichtung oder Weiterverpflichtung für die Laufbahnen der Mannschaften und der Unteroffiziere über das 40. Lebensjahr hinaus sowie über eine Dienstzeit von mehr als 20 Jahren ist unzulässig.

(2) Die Verpflichtung und Weiterverpflichtung Minderjähriger ist nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter rechtswirksam. Es ist daher eine amtlich beglaubigte Zustimmungserklärung zu verlangen. Die Erklärung kann auch von der Erfassungsbehörde oder einer Dienststelle der Bundeswehr beglaubigt werden (vgl. VMBI 1977 S. 37). Gesetzliche Vertreter sind bei bestehender Ehe beide Elternteile. Ausnahmsweise ist ein Elternteil gesetzlicher Vertreter, insbesondere, wenn die elterliche Sorge des anderen Elternteils ruht oder dieser an der Ausübung der elterlichen Sorge tatsächlich verhindert ist. Bei geschiedener Ehe ist gesetzlicher Vertreter der Elternteil, dem die elterliche Sorge übertragen ist. Bei Tod eines Elternteils ist der andere Elternteil gesetzlicher Vertreter. Hat der Minderjährige einen Vormund oder Pfleger, so ist dieser gesetzlicher Vertreter, der nach § 1822 Nr. 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. Die Zustimmung des Vormundes oder Pflegers genügt auch dann nicht, wenn das Vormundschaftsgericht erklärt, daß eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nicht erforderlich sei. Der Vormund oder Pfleger ist in diesem Fall darauf hinzuweisen, daß das Vormundschaftsgericht verpflichtet ist, eine Sachentscheidung (Zustimmung oder Ablehnung) zu treffen.

**B. Erstverpflichtung**

**3.**

(1) Die freiwillige Verpflichtung (Verpflichtungserklärung) ist ein Teil der Bewerbung, mit der die Einstellung oder die Übernahme als Soldat auf Zeit erstrebt wird.



(2) Die Verpflichtungserklärung muß schriftlich nach einem der Muster der Anlagen 1 bis 9a abgegeben werden. Änderungen oder andere als in den Mustern vorgesehene Ergänzungen sind unzulässig.

(3) Dem Bewerber ist eine Durchschrift seiner Verpflichtungserklärung auszuhändigen.

#### 4.

(1) Ungediente Bewerber für die Laufbahnen der Mannschaften müssen sich im Regelfall erstmals für eine Dienstzeit von 4 Jahren verpflichten. Eine Verpflichtung für 2 oder 3 Jahre ist zulässig, soweit die Teilstreitkräfte diese Möglichkeit nicht beschränken. Es ist jedoch darauf hinzuwirken, daß die Verpflichtung für 4 Jahre die Regel bleibt. Die Bewerber geben eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 1 ab. Ungediente Bewerber für die Laufbahnen der Mannschaften, die Grundwehrdienst leisten müssen, können sich für eine Dienstzeit von insgesamt 15 oder 18 Monaten verpflichten. Sie geben eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage Ia ab.

(2) Ungediente Unteroffizierbewerber müssen sich erstmals für eine Dienstzeit von mindestens 4 Jahren verpflichten. Sie geben eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 2 ab.

(3) Ungediente Bewerber, für die in den Laufbahnen der Mannschaften oder der Unteroffiziere eine fliegerische, fliegertechnische oder andere hochwertige Spezialausbildung vorgesehen ist, müssen sich abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach näherer Bestimmung der Teilstreitkräfte erstmals für eine längere Dienstzeit als 4 Jahre, höchstens jedoch für 20 Jahre, verpflichten. Diese Bewerber geben eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 3 ab, und zwar auch dann, wenn neben der Spezialausbildung eine Ausbildung zum Unteroffizier vorgesehen ist.

(4) Ungediente Bewerber, die nach einer Eignungsübung als Hauptgefreiter, Unteroffizier, Stabsunteroffizier oder Feldwebel eingestellt werden wollen (vgl. C 211), müssen sich im Regelfall erstmals für eine Dienstzeit von mindestens 4 Jahren verpflichten. Eine Verpflichtung für 3 Jahre ist zulässig, soweit die Teilstreitkräfte diese Möglichkeit nicht beschränken. Die Bewerber geben eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 4 ab.

(5) Ungediente Offizierbewerber des Truppendienstes müssen sich im Regelfall erstmals für eine Dienstzeit von mindestens 4 Jahren verpflichten. Eine Verpflichtung für 3 Jahre ist zulässig, soweit die Teilstreitkräfte diese Möglichkeit nicht beschränken. Die Offizierbewerber geben eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 5 (Verpflichtung für 3 oder mehr Jahre)

oder, soweit eine Spezialausbildung vorgesehen ist, nach dem Muster der Anlage 6 (Verpflichtung für 5 oder mehr Jahre) ab.

(6) Ungediente Offizierbewerber des Truppendienstes, für die eine fliegerische, fliegertechnische oder andere hochwertige Spezialausbildung vorgesehen ist, müssen sich abweichend von Absatz 5 nach näherer Bestimmung der Teilstreitkräfte erstmals für eine längere Dienstzeit als 4 Jahre, höchstens jedoch für 20 Jahre, verpflichten. Diese Offizierbewerber geben eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 6 ab.

(7) Ungediente Offizierbewerber des Truppendienstes, für die ein Studium (wissenschaftliches Studium oder Fachhochschulstudium) vorgesehen ist, müssen sich für eine Dienstzeit von 12 Jahren und einem weiteren Jahr für den Fall verpflichten, daß sich der erfolgreiche Abschluß des Studiums innerhalb einer Studienzeit von 3 Jahren und 3 Monaten (beim Maschinenbau-Studium in der Vertiefungsrichtung Schiffsmaschinenbau von 3 Jahren und 6 Monaten) um mehr als 4 Monate verzögert. Die Bewerber geben eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 7 ab.

(8) Ungediente Sanitätsoffizier-Bewerber müssen sich für eine Dienstzeit von 16 Jahren und einem weiteren Jahr für den Fall verpflichten, daß sich der erfolgreiche Abschluß des Studiums innerhalb der nach der jeweiligen Approbations-, Prüfungs- oder Bestallungsordnung vorgeschriebenen Mindeststudienzeit um mehr als 7 Monate verzögert. Die Bewerber geben eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 8 ab.

(9) Ungediente Militärmusikoffizier-Bewerber müssen sich für eine Dienstzeit von 15 Jahren verpflichten. Die Bewerber geben eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 9 ab.

(10) Bewerber mit einer wissenschaftlichen oder sonstigen fachlichen Vorbildung, die nach einer Eignungsübung als Fähnrich, Oberfähnrich, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann oder Major eingestellt werden wollen (vgl. C 212), müssen sich für eine Dienstzeit von mindestens 3 Jahren verpflichten. Hiervon abweichend beträgt die Mindestzeit der Erstverpflichtung für Bewerber, die als Sanitätsoffizier eingestellt werden wollen (vgl. C 212 Nr. 2), 2 Jahre. Die Bewerber geben eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 4 ab.

## 5.

(1) Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und die in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit übernommen werden wollen, müssen sich für die Laufbahnen der

Mannschaften unter Einschluß des bisher in der Bundeswehr geleisteten Wehrdienstes im Regelfall erstmals für eine Dienstzeit von 4 Jahren verpflichten. Eine Verpflichtung für 2 oder 3 Jahre unter Einschluß des bisher in der Bundeswehr geleisteten Wehrdienstes ist zulässig, soweit die Teilstreitkräfte diese Möglichkeit nicht beschränken. Es ist jedoch darauf hinzuwirken, daß die Verpflichtung für 4 Jahre die Regel bleibt. Die Soldaten geben eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 1 ab. Soldaten im Grundwehrdienst können sich für die Laufbahnen der Mannschaften unter Einschluß des bisher in der Bundeswehr geleisteten Wehrdienstes auch für eine Dienstzeit von insgesamt 15 oder 18 Monaten verpflichten. Sie geben eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage Ia ab.

(2) Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und die in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit als Unteroffizieranwärter übernommen werden wollen, müssen sich unter Einschluß des bisher in der Bundeswehr geleisteten Wehrdienstes erstmals für eine Dienstzeit von mindestens 4 Jahren verpflichten. Die Soldaten geben eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 2 ab.

(3) Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und die in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit übernommen werden wollen und für die in den Laufbahnen der Mannschaften oder der Unteroffiziere eine fliegerische, fliegertechnische oder andere hochwertige Spezialausbildung vorgesehen ist, müssen sich abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach näherer Bestimmung der Teilstreitkräfte erstmals für eine längere Dienstzeit als 4 Jahre (ggf. abzüglich anrechenbarer Ausbildungsabschnitte nach näherer Bestimmung der Teilstreitkräfte) zuzüglich der bis zur Übernahme als Soldat auf Zeit bereits geleisteten Dienstzeit (aufgerundet auf volle Jahre), höchstens jedoch für 20 Jahre, verpflichten. Diese Soldaten geben eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 3 ab, und zwar auch dann, wenn neben der Spezialausbildung eine Ausbildung zum Unteroffizier vorgesehen ist.

(4) Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und die in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit als Offizieranwärter des Truppendienstes übernommen werden wollen, müssen sich im Regelfall für eine Dienstzeit von mindestens 4 Jahren (ggf. abzüglich anrechenbarer Ausbildungsabschnitte nach näherer Bestimmung der Teilstreitkräfte) zuzüglich der bis zur Übernahme als Soldat auf Zeit bereits geleisteten Dienstzeit (aufgerundet auf volle Jahre) verpflichten. Eine Verpflichtung für 3 Jahre (ggf. abzüglich anrechenbarer Ausbildungsabschnitte

nach näherer Bestimmung der Teilstreitkräfte) zuzüglich der bis zur Übernahme als Soldat auf Zeit bereits geleisteten Dienstzeit, bei Angehörigen der Luftwaffe unter Einschluß der bis zur Übernahme als Soldat auf Zeit bereits geleisteten Dienstzeit, ist zulässig, soweit die Teilstreitkräfte diese Möglichkeit nicht beschränken. Die Soldaten geben eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 5 (Verpflichtung für 3 oder mehr Jahre zuzüglich der bis zur Übernahme als Soldat auf Zeit bereits geleisteten Dienstzeit) oder, soweit eine Spezialausbildung vorgesehen ist, nach dem Muster der Anlage 6 (Verpflichtung für 5 oder mehr Jahre zuzüglich der bis zur Übernahme als Soldat auf Zeit bereits geleisteten Dienstzeit) ab.

(5) Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und die in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit übernommen werden wollen und für die in einer Laufbahn der Offiziere eine fliegerische, fliegertechnische oder andere hochwertige Spezialausbildung vorgesehen ist, müssen sich abweichend von Absatz 4 nach näherer Bestimmung der Teilstreitkräfte erstmals für eine längere Dienstzeit als 4 Jahre (ggf. abzüglich anrechenbarer Ausbildungsabschnitte nach näherer Bestimmung der Teilstreitkräfte) zuzüglich der bis zur Übernahme als Soldat auf Zeit bereits geleisteten Dienstzeit (aufgerundet auf volle Jahre), höchstens jedoch für 20 Jahre, verpflichten. Diese Soldaten geben eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 6 ab.

(6) Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und die in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit als Offizieranwärter des Truppendienstes übernommen werden wollen und für die ein Studium (wissenschaftliches Studium oder Fachhochschulstudium) vorgesehen ist, müssen sich für eine Dienstzeit von 12 Jahren (ggf. abzüglich anrechenbarer Ausbildungsabschnitte nach näherer Bestimmung der Teilstreitkräfte) zuzüglich der bis zur Übernahme als Soldat auf Zeit bereits geleisteten Dienstzeit (aufgerundet auf volle Jahre) und einem weiteren Jahr für den Fall verpflichten, daß sich der erfolgreiche Abschluß des Studiums innerhalb einer Studienzeit von 3 Jahren und 3 Monaten (beim Maschinenbaustudium in der Vertiefungsrichtung Schiffsmaschinenbau von 3 Jahren und 6 Monaten) um mehr als 4 Monate verzögert. Die Soldaten geben eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 7 ab.

(7) Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und die in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit als Sanitätsoffizier-Anwärter übernommen werden wollen, müssen sich für eine Dienstzeit von 16 Jahren (ggf. abzüglich anrechenbarer Ausbildungsabschnitte nach näherer Bestimmung der Inspektion des Sanitätsdienstes der Bundeswehr) zuzüglich der bis zur Übernahme als Soldat auf Zeit bereits geleisteten Dienstzeit (aufgerundet auf volle Jahre) und einem weiteren Jahr für den Fall verpflichten, daß sich der erfolgreiche Abschluß des Studiums innerhalb der nach der jeweiligen Approbations-, Prüfungsoder Bestallungsordnung vorgeschriebenen Mindeststudienzeit um mehr als 7 Monate verzögert. Die Soldaten geben eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 8 ab.

(8) Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und die in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit als Militärmusikoffizier-Anwärter übernommen werden wollen, müssen sich unter Einschluß des bisher in der Bundeswehr geleisteten Wehrdienstes für eine Dienstzeit von 15 Jahren verpflichten. Die Soldaten geben eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 9 ab.

(9) Sanitätsoffiziere, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, können erst in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden, wenn ihnen ein Dienstgrad nach § 40 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes verliehen wurde. Sie müssen sich unter Einschluß des bisher in der Bundeswehr geleisteten Wehrdienstes erstmals für mindestens 2 Jahre verpflichten. Sie geben eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 9a ab.

(10) Will ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, als Soldat auf Zeit in eine Laufbahn der Mannschaften oder der Unteroffiziere übernommen werden, ist die Verpflichtungserklärung unverzüglich mit einer Stellungnahme des nächsten Disziplinarvorgesetzten auf der Rückseite der Verpflichtungserklärung und dem Ergebnis der truppenärztlichen Untersuchung (vgl. B 130) der Stelle zuzuleiten, die den Soldaten in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen kann (personalbearbeitende Stelle - vgl. B 125). Den höheren Disziplinarvorgesetzten ist eine Stellungnahme freigestellt. Wird die Ernennung zum Soldaten auf Zeit vom nächsten oder von einem höheren Disziplinarvorgesetzten wegen mangelnder Eignung, Befähigung oder Leistung nicht befürwortet, ist Nr. 220 der ZDv 20/6 entsprechend anzuwenden. Bei Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und die als Soldat auf Zeit in eine Laufbahn der Offiziere übernommen werden wollen, ist die Verpflichtungserklärung der personalbearbeitenden Stelle mit den in Nr. 1027 der ZI)v 20/7 genannten Unterlagen vorzulegen.

(11) Über den Antrag auf Übernahme eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist so beschleunigt zu entscheiden, daß der Soldat entweder bis zu dem für die Entlassung aus dem Wehrdienst festgesetzten Zeitpunkt in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen oder nach Ablehnung der Ernennung noch zeitgerecht entlassen werden kann.

(12) Beantragt ein Soldat erst kurz vor dem für die Entlassung aus dem Wehrdienst festgesetzten Zeitpunkt die Übernahme als Soldat auf Zeit und ist die Berufung bis zum Zeitpunkt der Entlassung nicht mehr möglich, so kann das Verbleiben des Soldaten im Wehrdienst als Wehrender angeordnet oder die Wehrübung verlängert werden. Verfahren und Zuständigkeiten sind in Nr. 206 (Anschlußwehrübung) und Nr. 229 (Verlängerung einer Wehrübung) der ZDv 20/3 geregelt.

(13) Kann das Verbleiben im Wehrdienst oder die Verlängerung der Wehrübung nicht rechtzeitig angeordnet werden, ist der Soldat zunächst zu entlassen.

**6.**

(1) Für Angehörige der Reserve, die als Soldat auf Zeit übernommen werden wollen, erhöhen sich die Mindestzeiten für die Erstverpflichtung nach Nummer 4 um die Dauer des bereits geleisteten Wehrdienstes (ggf. abzüglich anrechenbarer Ausbildungsabschnitte nach näherer Bestimmung der Teilstreitkräfte oder der Inspektion des Sanitätsdienstes der Bundeswehr) und, um den Zeitraum, für den sie gegebenenfalls zur Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht oder zur Durchführung einer Fachausbildung vom militärischen Dienst freigestellt werden können (aufgerundet auf volle Jahre), jedoch auf nicht mehr als insgesamt 20 Jahre.

(2) Bei der Übernahme von Angehörigen der Reserve als Soldat auf Zeit mit dem erreichten Dienstgrad in die der Laufbahn der Reserve entsprechende Laufbahn finden die in der Soldatenlaufbahnverordnung für die Einstellung Ungedienter vorgeschriebenen Höchstaltersgrenzen keine Anwendung.

(3) Stabsoffiziere der Reserve müssen vor der Übernahme als Offizier auf Zeit mit Erfolg an einem Stabsoffizierlehrgang teilgenommen haben.

**C. Berufung und Festsetzung der Dienstzeit**

**7.**

(1) Ungediente Bewerber und Angehörige der Reserve, die keinen Wehrdienst leisten, erhalten die Aufforderung zum Dienstantritt oder die Einberufung zu einer Eignungsübung

- a) von dem zuständigen Zentrum für Nachwuchsgewinnung, wenn sie in eine Laufbahn der Mannschaften oder der Unteroffiziere eingestellt oder übernommen werden wollen,
- b) vom Personalamt der Bundeswehr, wenn sie als Offizier oder als Offizieranwärter eingestellt oder übernommen werden wollen,

(2) Einstellungen sollen zum 1. oder 16. eines Monats vorgenommen werden. Fallen diese Tage auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, dann sollen die Bewerber aufgefordert werden, ihren Dienst am ersten Werktag der folgenden Woche anzutreten. Fallen der 1. oder 16. eines Monats auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen unmittelbar vorhergehenden Werktag, dann sollen die Bewerber aufgefordert werden, ihren Dienst an dem darauf folgenden Werktag oder, wenn dieser Werktag ein Freitag oder

Samstag ist. am ersten Werktag der folgenden Woche anzutreten.

### 8.

(1) Berufung ist die Begründung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit durch Aushändigung der Ernennungsurkunde oder einer Ausfertigung des Teils einer Sammelurkunde, der sich auf den Soldaten bezieht. Der Soldat hat den Empfang der Urkunde auf dem "Empfangsbekennnis, gleichzeitig Änderungsmeldung (Belegart 90/1)'4 zu bestätigen. Das Empfangsbekennnis ist zu den Personalunterlagen zu nehmen.

(2) Bei allen Bewerbern, die als Soldat auf Zeit eingestellt oder übernommen werden wollen, muß vor der Aushändigung der Ernennungsurkunde die körperliche Eignung festgestellt werden. Die Feststellung der körperlichen Eignung ist bei Bewerbern, die als Soldat auf Zeit eingestellt werden wollen, in den ersten vier Kalendertagen seit Dienstantritt, im Regelfall durch eine Befragung, vorzunehmen (vgl. B 130).

(3) Besitzt ein ungedienter Bewerber oder ein Angehöriger der Reserve nicht die erforderliche Eignung, ist er vom Einheitsführer sofort nach Hause in Marsch zu setzen, sofern er marschfähig ist. Bei Eignungsübenden ist nach Nr. 3 Abs. 3 und bei Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, nach Nr. 1 Abs. 3 der Bestimmungen über die Feststellung der körperlichen Eignung vor Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit (B 130) zu verfahren. Eine Verwendungsunfähigkeit, die voraussichtlich innerhalb eines Monats entfallen wird, steht der Ernennung nicht entgegen.

(4) Wird die Ernennungsurkunde zum Soldaten auf Zeit wegen fehlender körperlicher Eignung nicht ausgehändigt, ist der personalbearbeitenden Stelle unter Rücksendung der Urkunde und der sonstigen Ernennungsunterlagen zu berichten. Die personalbearbeitende Stelle verfährt in diesen Fällen nach Nr. 10 der Bestimmungen über das Verfahren bei der Ernennung von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie bei der Beendigung des Dienstverhältnisses von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (B 116) oder nach Nr. 5 der Bestimmungen für das Verfahren bei der Ernennung von Soldaten durch Sammelurkunde (B 112). Ist die personalbearbeitende Stelle nicht zugleich die Stelle, die den Bewerber zum Dienstantritt aufgefordert oder zu einer Eignungsübung einberufen hat (Nr. 7 Abs. 1), ist diese Stelle, gegebenenfalls unter Rückgabe der Bewerbungsunterlagen, zu unterrichten.



(5) Die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit ist bei einer Verpflichtungszeit von 15 Monaten frühestens nach 9, bei einer Verpflichtungszeit von 18 Monaten frühestens nach 6 Monaten geleisteten Grundwehrdienstes zulässig.

## 9.

(1) Mit der Ernennungsurkunde oder der Teilausfertigung ist dem Soldaten nach § 5 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten (B 111) die Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses auszuhändigen. Hierdurch wird die Dauer der Dienstzeit festgesetzt (Anlage 16).

(2) Bei der Festsetzung der Dienstzeit ist jeder Wehrdienst einzurechnen, der in der Bundeswehr bis zur Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit geleistet worden ist. Bei der Berechnung des bereits geleisteten Wehrdienstes sind die Verwaltungsvorschriften zu § 2 des Soldatenversorgungsgesetzes (VMBI 1973 S. 206) entsprechend anzuwenden. Dabei ist zu beachten, daß der bereits geleistete Wehrdienst nach Dienstjahren und Diensttagen oder - sofern sich darüber eine längere Vordienstzeit ergibt - nach Jahren und Kalendermonaten zu berechnen ist. Eine Berechnung nach Jahren, Monaten und Tagen ist unzulässig.

(3) Die Dienstzeit aller Soldaten auf Zeit beginnt grundsätzlich mit dem Tage, an dem sie ihren Dienst tatsächlich antreten. Hiervon gibt es nur die Ausnahmen der Absätze 4 bis 6.

(4) Sind Bewerber, weil der 1. oder 16. eines Monats auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag fällt, zum Dienstantritt an dem ersten Werktag der folgenden Woche aufgefordert worden und haben sie ihren Dienst an diesem Tag angetreten, so rechnet ihre Dienstzeit vom 1. oder 16. des Monats an. Dies gilt entsprechend wenn der 1. oder 16. eines Monats auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen unmittelbar vorhergehenden Werktag fällt und die Bewerber zum Dienstantritt an dem darauffolgenden Werktag oder, wenn dieser Werktag ein Freitag oder Samstag ist, zum Dienstantritt am ersten Werktag der folgenden Woche aufgefordert worden sind und sie ihren Dienst an diesem Tag angetreten haben. Bezüge werden aber erst von dem Tage an gezahlt, an dem die Bewerber ihren Dienst tatsächlich angetreten haben. Eine Eignungsübung beginnt mit dem Dienstantritt, frühestens mit dem im Einberufungsbescheid genannten Tag (vgl. B 141).

(5) Haben Bewerber vor der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit den vorgeschriebenen Grundwehrdienst bereits geleistet, so wird der Grundwehrdienst mit seiner jeweils

gesetzlich festgelegten Dauer, z.B. mit 10 Monaten angerechnet. Zeiten einer Verfügungsbereitschaft (§ 5a WPRG) bleiben hierbei unberücksichtigt. Ist die Heranziehung zum Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft angeordnet worden, ist nur der tatsächlich abgeleistete Wehrdienst anzurechnen.

(6) Sind Soldaten während des Grundwehrdienstes, des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft oder des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes zum Soldaten auf Zeit ernannt worden, so ist ihre Dienstzeit von dem Tage an zu rechnen, von dem an für die Wehrpflichtigen der Wehrdienst berechnet wird (vgl. B 160), es sei denn, daß sie den Dienst am Einberufungstage schuldhaft nicht angetreten haben.

### 10.

In den Laufbahnen der Mannschaften und der Unteroffiziere ist die Dienstzeit

- a) bei ungedienten Bewerbern zunächst auf 6 Monate,
- b) bei Soldaten, die noch nicht 4 Monate Grundwehrdienst geleistet haben, ebenfalls zunächst auf 6 Monate (einschl. der bis zur Übernahme als Soldat auf Zeit bereits geleisteten Dienstzeit) und
- c) bei Angehörigen der Reserve zunächst auf 6 Monate zuzüglich der bis zur Übernahme als Soldat auf Zeit bereits geleisteten Dienstzeit festzusetzen.

Bei Soldaten, die bereits 4 Monate Grundwehrdienst oder eine Eignungsübung geleistet haben, entfällt diese Zwischenfestsetzung auf 6 Monate. Bei ihnen wird die Dienstzeit

- a) in den Fällen der Nummer 4 Abs. 4 sowie Nummer 5 Abs. 1 sogleich auf die volle Verpflichtungszeit,
- b) in den Fällen der Nummer 5 Abs. 2 zunächst auf 2 Jahre zuzüglich der bis zur Übernahme als Soldat auf Zeit bereits geleisteten Dienstzeit,
- c) in den Fällen der Nummer 5 Abs. 3 nach näherer Bestimmung der Teilstreitkräfte zunächst auf 2 oder 4 Jahre zuzüglich der bis zur Übernahme als Soldat auf Zeit bereits geleisteten Dienstzeit und
- d) in den Fällen der Übernahme in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit für 15 oder 18 Monate nach vorausgegangenem Grundwehrdienst (Nr. 4 Abs. 1, Nr. 5 Abs. 1) auf die volle Verpflichtungszeit festgesetzt.

Bei Soldaten im Grundwehrdienst, deren Dienstzeit zunächst auf 6 Monate einschließlich der bis zur Übernahme als Soldat auf Zeit bereits geleisteten Dienstzeit festgesetzt wird, veranlaßt

die personalbearbeitende Stelle, daß mit der Ernennung zum Soldaten auf Zeit ein die Vollziehung des Einberufungsbescheides bis zum Ende der festgesetzten Dienstzeit aussetzender Bescheid des Kreiswehrrersatzamtes ausgehändigt wird (s. Nr. 19).

### **11.**

Bei Offizierbewerbern ist die Dienstzeit entsprechend der Verpflichtungserklärung festzusetzen. Bei Offizieren der Reserve, die mit dem erreichten Dienstgrad in die der Laufbahn der Reserve entsprechende Laufbahn eingestellt werden wollen, ist die Dienstzeit zunächst auf 6 Monate zuzüglich der bis zur Übernahme als Soldat auf Zeit bereits geleisteten Dienstzeit festzusetzen. Offiziere der Reserve geben eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 3a ab.

## **D. Weiterverpflichtung**

### **12.**

(1) Der Soldat auf Zeit kann sich, soweit die Teilstreitkräfte diese Möglichkeit nicht beschränken, vor Ablauf seiner Dienstzeit bis zu einer Gesamtdienstzeit von 20 Jahren weiterverpflichten. Eine Weiterverpflichtung über diesen Zeitraum hinaus ist unzulässig.

(2) Soweit eine Erstverpflichtung reicht, bedarf es für den gleichen Zeitraum einer Weiterverpflichtung nicht (vgl. aber Nr. 17 Abs. 3 und 4).

### **13.**

(1) Die Weiterverpflichtung ist der schriftliche Antrag eines Soldaten auf Zeit, die Dauer seiner Dienstzeit über die bisherige Festsetzung hinaus zu verlängern (Weiterverpflichtungserklärung).

(2) Die Weiterverpflichtungserklärung muß schriftlich nach einem Muster der Anlagen 10 bis 15 abgegeben werden. Änderungen oder andere als in den Mustern vorgesehene Ergänzungen sind unzulässig.

(3) Dem Soldaten ist eine Durchschrift seiner Weiterverpflichtungserklärung auszuhändigen.

(4) Verlängerungen der Dienstzeit müssen rechtzeitig beantragt werden (vgl. Nr. 18 Abs. 1). Bei einer festgesetzten Dienstzeit von 8 bis weniger als 12 Jahren soll die Weiterverpflichtungserklärung spätestens 18 Monate, bei einer festgesetzten Dienstzeit von 12 oder mehr Jahren spätestens 24 Monate vor Ablauf der Dienstzeit abgegeben werden.

(5) Die Weiterverpflichtungserklärung eines Soldaten in den Laufbahngruppen der Mannschaften oder der Unteroffiziere ist unverzüglich mit einer Stellungnahme des nächsten Disziplinarvorgesetzten auf der Rückseite der Weiterverpflichtungserklärung, ggf. mit dem Ergebnis der truppenärztlichen Untersuchung (vgl. VMBI 1985 S. 174, zuletzt geändert VMBI 1988 S. 61), der zuständigen personalbearbeitenden Stelle (vgl. B 125) zuzuleiten. Den höheren Disziplinarvorgesetzten ist eine Stellungnahme freigestellt. Wird die Verlängerung der Dienstzeit vom nächsten oder von einem höheren Disziplinarvorgesetzten wegen mangelnder Eignung, Befähigung oder Leistung nicht befürwortet, ist Nr. 220 der ZI)v 20/6 entsprechend anzuwenden. Will der Soldat bei Verlängerung der Dienstzeit in eine Laufbahn der Offiziere übernommen werden, ist die Weiterverpflichtungserklärung der personalbearbeitenden Stelle mit den in Nr. 1027 der ZI)v 20/7 genannten Unterlagen vorzulegen.

#### 14.

(1) Der Soldat soll sich grundsätzlich um soviel volle Jahre weiterverpflichten, daß eine Verlängerung der Dienstzeit auf 4, 8, 12, 15 oder 20 Jahre erreicht wird.

(2) In Ausnahmefällen kann sich der Soldat, wenn ein dienstliches Interesse besteht, auch abweichend von Absatz 1, höchstens jedoch bis zur Dauer von 20 Jahren weiterverpflichten. Eine Weiterverpflichtung um Teile eines Monats ist ausgeschlossen.

(3) Soldaten auf Zeit, deren Dienstzeit erstmals auf 15 oder 18 Monate festgesetzt wurde, sollen sich zur Erreichung einheitlicher Dienstzeiten um 9 bzw. 6 Monate weiterverpflichten, ggf. zuzüglich weiterer voller Jahre. Im übrigen gelten die Absätze 1 und 2. Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von nicht mehr als zwei Jahren sind vor Abgabe einer Weiterverpflichtungserklärung um einen vollen Monat oder mehrere volle Monate darüber zu belehren, daß bei der Verlängerung der Dienstzeit auf mehr als zwei Jahre die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes keine Anwendung mehr finden. Dies hat unter anderem zur Folge, daß sowohl der Anspruch auf bevorzugte Einstellung in den öffentlichen Dienst als auch die volle Wehrdienstanrechnung von bis zu 24 Monaten im späteren Berufsleben verlorengehen. Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von mehr als zwei, aber nicht mehr als drei Jahren, sind vor Abgabe einer Weiterverpflichtungserklärung außerdem darüber zu belehren, daß bei einer Verlängerung der Dienstzeit auf mehr als drei Jahre die Vorschriften des § 8a SVG über die Anrechnung der Wehrdienstzeit im Umfang des Grundwehrdienstes auf die Zeit bis zur Anstellung oder ersten Beförderung in einem späteren Beamtenverhältnis keine Anwendung mehr finden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 gibt der Soldat eine Weiterverpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 10 ab.

#### **15.**

Die Übernahme in die Ausbildung zum Unteroffizier oder in eine hochwertige Spezialausbildung (für Soldaten in der Laufbahngruppe der Mannschaften mit oder ohne Ausbildung zum Unteroffizier) kann davon abhängig gemacht werden, daß der Soldat sich für eine Gesamtdienstzeit weiterverpflichtet, die ausreicht, um die Ausbildung nutzbar zu machen. Die Teilstreitkräfte können hierzu Näheres bestimmen. In diesen Fällen gibt der Soldat eine Weiterverpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 11 ab.

#### **16.**

(1) Ein Unteroffizier, der zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zugelassen werden will, muß sich für eine Gesamtdienstzeit von 15 Jahren weiterverpflichten und gibt eine Weiterverpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 ab.

(2) Ein Unteroffizier, der als Offizieranwärter des Truppendienstes übernommen werden will, muß sich im Regelfall um mindestens 4 Jahre (ggf abzüglich anrechenbarer Ausbildungsabschnitte nach näherer Bestimmung der Teilstreitkräfte) weiterverpflichten. Eine Weiterverpflichtung um 3 Jahre (ggf abzüglich anrechenbarer Ausbildungsabschnitte nach näherer Bestimmung der Teilstreitkräfte) ist zulässig, soweit die Teilstreitkräfte diese Möglichkeit nicht beschränken. In diesen Fällen gibt der Unteroffizier eine Weiterverpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 ab.

(3) Ist während der Ausbildung ein Studium vorgesehen, gibt der Soldat nach näherer Bestimmung der Teilstreitkräfte eine Weiterverpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlagen 13, 14 oder 15 ab.

### **E. Verlängerung der Dienstzeit**

#### **17.**

(1) Die Dienstzeit wird von der personalbearbeitenden Stelle durch eine Mitteilung über die nunmehrige Dauer des Dienstverhältnisses verlängert. Die Dienstzeit wird unter Anrechnung der bisher festgesetzten Dienstzeit auf Grund der in der Verpflichtungs- oder Weiterverpflichtungserklärung angegebenen Verpflichtungszeit neu festgesetzt.

(2) Ist die Dienstzeit in den Fällen der Nr 10 Satz 1 und Nr. 11 Satz 2 zunächst auf 6 Monate festgesetzt worden, ist über die Ver\_

längerung entsprechend der Verpflichtungserklärung regelmäßig erst am Anfang des 5. Dienstmonats zu entscheiden, damit mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, ob sich der Soldat bewährt hat. Nr 20 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. Für Offiziere ist auf Anforderung der personalbearbeitenden Stelle bis zum Beginn des 5. Dienstmonats eine Sonderbeurteilung gemäß Nr 206 a der ZI)v 20/6 vorzulegen. Die Verlängerung der sechsmonatigen Dienstzeit darf nur wegen mangelnder Eignung, Befähigung oder Leistung abgelehnt werden (vgl. Nr 220 der ZI)v 20/6). Die Gründe für eine Ablehnung der Dienstzeitverlängerung sind aktenkundig zu machen und dem Soldaten in der Mitteilung nach Nr 20 Abs. 1 Satz 3 bekanntzugeben.

(3) Hat der Soldat eine Weiterverpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 11 (s. Nr 15) abgegeben, so wird die Dienstzeit zunächst nur um so viele volle Jahre verlängert, wie erforderlich sind, um die Unteroffizierprüfung abzulegen oder die Spezialausbildung (Soldaten in der Laufbahngruppe der Mannschaften mit oder ohne Ausbildung zum Unteroffizier) abzuschließen. Die Teilstreitkräfte können hierzu Bestimmungen über die Dauer dieser Zwischendienstzeit erlassen. In diesen Fällen ist die Dienstzeit auf die volle Verpflichtungszeit nach erfolgreicher Teilnahme an der Unteroffizierprüfung oder erfolgreichem Anschluß der Spezialausbildung festzusetzen. Hat der Soldat ohne Erfolg an der Unteroffizierprüfung teilgenommen, so wird die Dienstzeit nur mit seiner Zustimmung auf die volle Verpflichtungszeit festgesetzt. Bei Mannschaften und Unteroffizieren, die ohne Erfolg an einer Spezialausbildung teilgenommen haben, kann die Dienstzeit mit Zustimmung des Soldaten auf die volle Verpflichtungszeit festgesetzt werden. Bei Offizieranwärtern und Offizieren, die ohne Erfolg an einer Spezialausbildung teilgenommen haben, endet die Dienstzeit mit Ablauf der festgesetzten Zwischendienstzeit. Will der Offizieranwärter oder Offizier weiterhin im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit verbleiben, so bedarf es abweichend von Nummer 12 Absatz 2 in jedem Fall einer neuen Weiterverpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 10.

(4) Hat der Soldat vor Aufnahme eines Studiums eine Weiterverpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 13, 14 oder 15 abgegeben, ist die Dienstzeit entsprechend der Weiterverpflichtungserklärung zu verlängern. Wird der Soldat vom Studium abgelöst oder hat er ohne Erfolg am Studium teilgenommen, so endet seine Dienstzeit mit Ablauf der festgesetzten Zwischendienstzeit. Hiervon abweichend soll ein Sanitätsoffizier-Anwärter bei Ablösung vom Studium oder erfolgloser Teilnahme am Studium nach § 55 Abs. 4 des Soldatengesetzes entlassen werden. Will der Soldat weiterhin im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit verbleiben, so bedarf es abweichend von Nummer 12 Absatz 2 in jedem Fall einer neuen Weiterverpflichtungserklärung nach dem Muster der

Anlage 10. Soweit er nach Ablösung vom Studium oder erfolgloser Teilnahme am Studium für eine Spezialausbildung vorgesehen ist, hat er eine Weiterverpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 11 abzugeben.

### **18.**

(1) Die Mitteilung über die Verlängerung der Dienstzeit muß dem Soldaten vor Ablauf der bisherigen Dienstzeit zugehen. Kann dies aus technischen Gründen nicht rechtzeitig geschehen, so darf die personalbearbeitende Stelle durch eine Vorausmaßnahme das weitere Verbleiben im Dienst genehmigen. Die Genehmigung ist dem Soldaten vor Ablauf der bisherigen Dienstzeit zu eröffnen und aktenkundig zu machen.

(2) Lehnt der Soldat die Annahme der schriftlichen Dienstzeitfestsetzung nach der dienstlichen Bekanntgabe ihres Inhalts ab, so ist dies aktenkundig zu machen. Der Aktenvermerk und die Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses sind zu den Personalunterlagen zu nehmen. Die Wirksamkeit der Dienstzeitverlängerung wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

(3) Unterbleibt ausnahmsweise bei einem Soldaten, dessen Dienstzeit zunächst auf 6 Monate festgesetzt worden ist (vgl. Nr 10 Satz 1, Nr. 11 Satz 2), die Verlängerung seiner Dienstzeit über 6 Monate hinaus und hat er keine entgegenstehende Mitteilung erhalten, so ist die Dienstzeit als auf die nächste vorgesehene Zwischendienstzeit oder auf die volle Verpflichtungszeit verlängert anzusehen.

## **F. Beendigung des Dienstverhältnisses**

### **19.**

Der Soldat auf Zeit scheidet mit dem Ablauf der Dienstzeit, für die er in das Dienstverhältnis berufen ist, kraft Gesetzes aus der Bundeswehr aus. Das gilt nicht für Soldaten, die zum Grundwehrdienst einberufen worden sind und bei denen die Vollziehung des Einberufungsbescheides bis zum Ende der auf 6 Monate festgesetzten Dienstzeit ausgesetzt ist (s. Nr 10).

### **20.**

(1) Vor dem Ausscheiden weist die personalbearbeitende Stelle den Soldaten durch eine schriftliche Mitteilung auf das bevorstehende Ende seines Dienstverhältnisses hin. Die Mitteilung ist bei einer Dienstzeit von 6 Monaten spätestens 2 Wochen, bei einer längeren Dienstzeit spätestens 3 Monate vor dem Ende des Dienstverhältnisses auszuhändigen. Mit dem Hinweis auf das Ende einer

sechsmonatigen Dienstzeit ist unter Angabe der Gründe die Mitteilung zu verbinden, daß eine Verlängerung abgelehnt wird. In diesen Fällen veranlaßt die personalbearbeitende Stelle die Einberufung des Soldaten durch das zuständige Kreiswehersatzamt so rechtzeitig, daß das Verbleiben im Dienst in der Rechtsstellung eines Soldaten, der aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, vom Tage nach Ende des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit sichergestellt wird. Hat der Soldat vor der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit weniger als 9 Monate Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht geleistet, so ist ihm mitzuteilen, daß er auf Grund seines Einberufungsbescheides in der Rechtsstellung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, bis zum Ende seines Grundwehrdienstes in der Bundeswehr verbleibt.

(2) Mit dem Ausscheiden wegen Ablaufs einer mindestens achtjährigen Dienstzeit erhält der Soldat nach § 1 Abs. 2 Nr 3 der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten (B 111) von der Entlassungsdienststelle eine Urkunde über die Beendigung des Dienstverhältnisses (Anlage 1 Muster 8 der Durchführungsbestimmungen). Sonst erhält er von der Entlassungsdienststelle nach § 1 Abs. 4 dieser Bestimmungen eine schriftliche Mitteilung über den Grund und den Zeitpunkt des Ausscheidens (Anlage 17). In der Mitteilung über die Beendigung des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit wegen Ablaufs einer mindestens zweijährigen Dienstzeit kann der Dank für geleistete Dienste ausgesprochen werden, wenn die Führung und Leistung des Soldaten es rechtfertigen. Die Urkunde oder die Mitteilung wird dem nächsten Disziplinarvorgesetzten mit dem Ersuchen übersandt, sie dem Soldaten bei dessen Ausscheiden auszuhändigen. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges kann die Urkunde oder die Mitteilung so frühzeitig (s. Absatz 1) übersandt werden, daß mit dem Ersuchen, sie dem Soldaten bei seinem Ausscheiden auszuhändigen, das Ersuchen verbunden werden kann, ihn sofort auf das bevorstehende Ende seines Dienstverhältnisses hinzuweisen.

## 21.

Über die festgesetzte Dienstzeit hinaus darf ein Soldat, auch wenn er eine Weiterverpflichtungserklärung abgegeben hat, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der personalbearbeitenden Stelle nach Nummer 18 im Dienst belassen werden. Ist die Dienstzeit nicht rechtzeitig (Nr 18 Abs. 1 Satz 1) verlängert und ist auch das Verbleiben des Soldaten im Dienst von der personalbearbeitenden Stelle nicht ausdrücklich genehmigt worden, so ist das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit durch erneute Berufung



wieder zu begründen. Die erneute Berufung entfällt, soweit die Dienstzeit nach Nummer 18 Abs. 3 als verlängert anzusehen ist.

### **G. Schlußvorschriften**

#### **22.**

Die Bewerber und Soldaten sind über die Bedeutung des Inhalts der Verpflichtungs- und Weiterverpflichtungserklärungen zu belehren.

#### **23.**

Ich behalte mir vor, im Ausnahmefall eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelung zu treffen. Entsprechende Anträge sind auf dem Dienstweg vorzulegen.

## Berechnung der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit

### 1.

Für die erstmalige Berechnung und Festsetzung der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit sind jeweils die Bestimmungen maßgeblich, die beim Dienstantritt des Soldaten gelten. Dies ist auch von Bedeutung für Fälle einer späteren Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, weil bereits geleistete Wehrdienstzeiten regelmäßig auf die nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllenden Dienstzeiten angerechnet werden. Bei Berechnung und Festsetzung von Dienstzeiten ist deshalb besondere Sorgfalt geboten.

### 2.

Für zurückliegende Zeiträume waren bei Berechnung und Festsetzung der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit folgende Vorschriften anzuwenden.

(1) Die Vorläufigen Bestimmungen über die Dauer der Dienstzeit für Soldaten auf Zeit vom 07.08.1956 (VMBl S. 6) für die Zeit bis zum 30.09.1958.

(2) Die Bestimmungen über die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit und über die Dauer der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit

- a) für die Zeit vom 01. 10. 1958 bis 31.03.1960  
i. d. F. vom 08. 09.1958 (VMBl S. 558),
- b) für die Zeit vom 01. 04.1960 bis 30.09.1963  
i. d. F. vom 19. 03.1960 (VMBl S. 197),
- c) für die Zeit vom 01. 10. 1963 bis 18.01.1967  
i. d. F. vom 01. 08.1963 (VMBl S. 444),
- d) für die Zeit vom 19.01. 1967 bis 31.07. 1977  
i. d. F. vom 19.01.1967 (VMBl S. 46),
- e) für die Zeit vom 01. 08.1977 bis 31.12.1981  
i. d. F. vom 07.06.1977 (VMBl S. 285),
- f) für die Zeit vom 01. 01. 1982 bis 01. 08.1984  
i. d. F. des Schnellbrief-Erlasses vom 11. 11. 1981 - VR I 1 -  
Az 16-02-02 -,
- g) für die Zeit vom 02.08.1984 bis 31. 12. 1986  
i.d.F. des Schnellbrief-Erlasses vom 02.08.1984 - VR I 1 -  
Az 16-02-02 -,
- h) für die Zeit vom 01. 01. 1987  
i. d. F. des Fernschreib-Erlasses vom 17.12.1986 - VR I 1 -  
MsgNr 60 627 -.

3.

Für die Berechnung und Festsetzung der Dienstzeit ist folgendes zu beachten:

(1) Dienstantritt bis zum 30.09.1958

Die Vorläufigen Bestimmungen über die Dauer der Dienstzeit für Soldaten auf Zeit vom 07.08.1956 enthielten keine Vorschriften über die Berücksichtigung von Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und dem diesen Tagen vorhergehenden Werktag. Die Dienstzeit der betroffenen Soldaten auf Zeit begann daher immer mit dem Tag des tatsächlichen Dienstantritts. Die ab 01.10.1958 geltenden Bestimmungen (vgl Nr (2) a) enthalten keine Ermächtigung, frühere Dienstzeitfestsetzungen rückwirkend anzupassen. Bei der Verlängerung der Dienstzeit der hier betroffenen Soldaten ist vielmehr die Dienstzeit unter Anrechnung der bisher festgesetzten Dienstzeit neu festzusetzen (Nr 20 der Bestimmungen vom 08.09.1958). In diesen Fällen besteht also keine Möglichkeit, die Dienstzeit bereits vom vorgesehenen Einstellungstag an zu berechnen.

Beispiel:

Einem Bewerber ist mitgeteilt worden:

" Sie werden zum 01.06.1957 als Soldat auf Zeit eingestellt und wollen sich am 03.06.1957 bis 18.00 Uhr in X zum Dienstantritt melden." Der 01.06. war ein Samstag. Der Dienstantritt erfolgte am 03.06.1957. Beginn der Dienstzeit: 03.06.1957. Bei diesem Tage bleibt es auch, wenn die Dienstzeit als Soldat auf Zeit ein oder mehrere Male verlängert worden ist.

(2) Dienstantritt vom 01.10.1958 bis 31.12.1986

Gemäß Nummer 7 c in Verbindung mit Nummer 9 c der Bestimmungen über die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit und über die Dauer der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit vom 08.09.1958 (vgl Nr 2 (2) a), wie auch nach den späteren Neufassungen dieser Bestimmungen, waren die Soldaten unter Hinweis auf den Einstellungstag für den darauf folgenden Werktag zum Dienstantritt (Meldetag) aufzufordern, wenn der Einstellungstag ein Sonntag, ein gesetzlicher Feiertag oder ein unmittelbar vorhergehender Werktag war (galt weiter auch nach den klarstellenden Änderungen der Nr 7 Abs. 2 und Nr 9 Abs. 4 - Einbeziehung des Samstags - in der ab 01.01.1982 geltenden Fassung des Berufungserlasses). In diesem Fall rechnet die Dienstzeit vom Einstellungstag an, wenn der Soldat am darauf folgenden Werktag seinen Dienst angetreten hat.

Die Aufforderung zum Dienstantritt und die Festsetzung der Dienstzeit der Soldaten auf Zeit hatte nach diesen Bestimmungen zu erfolgen. Auch wenn die Bestimmungen bei der Aufforderung zum Dienstantritt nicht beachtet oder unrichtige Formulare verwendet worden waren (z.B. in der Aufforderung zum Dienstantritt ein Hinweis auf den Einstellungstag und den Meldetag unterblieb), so war entsprechend den geltenden Bestimmungen die Dienstzeit vom Einstellungstag an zu berechnen.

Beispiele:

- a) Einem Bewerber ist mitgeteilt worden: "Sie werden zum 01. 05.1959 als Soldat auf Zeit eingestellt und wollen sich am 04.05.1959 bis 12.00 Uhr in X. zum Dienstantritt melden. "Der Bewerber hat am 04.05.1959 den Dienst angetreten. Seine Dienstzeit als Soldat auf Zeit beginnt am 0 1. 0 5. 19 5 9. Der 0 1. 0 5. war ein gesetzlicher Feiertag, der 0 2. 0 5. ein einem Sonntag vorhergehender Werktag. Der 04.05. war der dem Sonntag folgende Werktag.
- b) Ein Bewerber war aufgefordert worden, sich am 04.05.1959 bis 12.00 Uhr zum Dienstantritt zu melden. Seine Dienstzeit beginnt am 01. 05.1959. Begründung wie zum Beispiel a).

### (3) Dienstantritt ab 01. 01. 1987

Mit Fernschreiberlaß vom 17.12.1986 (vgl Nr 2 (2) h) wurden Nr 7 Abs. 2 und Nr 9 Abs 4 des Berufungserlasses mit Wirkung vom 0 1. 0 1. 1987 dahingehend geändert, daß in Fällen, in denen der Einstellungstag (l. oder 16. eines Monats) auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag fällt, der Dienst am ersten Werktag der folgenden Woche anzutreten ist. Fällt der Einstellungstag auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen unmittelbar vorhergehenden Werktag, ist der Dienst am darauffolgenden Werktag oder, wenn dieser Werktag ein Freitag oder Samstag ist, am ersten Werktag der folgenden Woche anzutreten.

Beispiele:

- a) Der 01.01. fällt auf einen Donnerstag. Die Bewerber sind aufzufordern, ihren Dienst am Montag, dem 05.01. anzutreten. Die Dienstzeit rechnet ab 01.01., sofern der Bewerber seinen Dienst am 05.01. angetreten hat.
- b) Der 16.05. fällt auf einen Mittwoch. Der 17.05. ist ein gesetzlicher Feiertag. Die Bewerber sind aufzufordern, ihren Dienst am Dienstag, dem 22.05., dem ersten Werktag der folgenden Woche (der 21.05. ist ein Feiertag) anzutreten. Die Dienstzeit rechnet ab 16.05., sofern der Bewerber seinen Dienst am 22.05. angetreten hat.

#### 4.

Für die Berechnung und Festsetzung der Dienstzeit als Soldat auf Zeit nach vorangegangener Eignungsübung gilt folgendes:

Bei Soldaten, die nach Ableisten einer Eignungsübung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden, rechnet die Dienstzeit von dem für den Dienstantritt festgesetzten Tag an. Fallen dieser Tag und der Tag des tatsächlichen Dienstantritts auseinander, so ist für die Berechnung von dem Tage des tatsächlichen Dienstantritts auszugehen.

Beispiel:

Einem Bewerber ist mitgeteilt worden:

"Sie werden zu einer Eignungsübung am 01. 10. 1960 einberufen und wollen an diesem Tage den Dienst antreten."

Aus besonderen Gründen tritt er jedoch den Dienst nicht am 01.10., sondern am 03.10. (oder einem späteren Tag) an. Die Dienstzeit beginnt mit dem 03.10.1960 (oder dem späteren Tag, an dem er den Dienst angetreten hat).

#### 5.

Bei Soldaten, die nach Ableisten des Grundwehrdienstes in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden, ist der Grundwehrdienst mit seiner gesetzlichen Dauer anzurechnen - also mit 18, 15, 12 Monaten oder mit der im Einzelfall bei der Einberufung zum Grundwehrdienst festgesetzten kürzeren Zeit (1 bis 12 Monate). Hierbei bleibt die Zeit, die ein Wehrpflichtiger gemäß § 5 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes nachdienen muß, außer Betracht.

Werden Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen, so ist ihre Dienstzeit von dem Tage an zu berechnen, der auch für die Berechnung des Grundwehrdienstes maßgeblich war.

Dies gilt nicht für die zum 05.06.1989 zur Ableistung des Grundwehrdienstes (ursprünglich für die Dauer von 18 Monaten vorgesehen) einberufenen Wehrpflichtigen, die aus dem Grundwehrdienst heraus in das Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit übernommen wurden. In diesen Fällen rechnet - abweichend von vorstehenden Grundsätzen - die Dauer der Dienstzeit vom Tage des tatsächlichen Dienstantritts am 05.06.1989 an (Fernschreiberlaß vom 28.04.1989 - VR 11 - MsgNr 19881).

Beispiele:

- a) Ein Soldat ist zum 10. 04.1958 zum Ableisten des 12monatigen Grundwehrdienstes einberufen und zur Entlastung des Festtagsverkehrs am 26.03.1959 unter Beurlaubung bis 31.03.1959 nach Hause in Marsch gesetzt worden. Auf Grund seiner Be-

werbung, für 4 Jahre Wehrdienst als Soldat auf Zeit leisten zu wollen, wird er zum Dienstantritt am 04.05.1959 aufgefordert und tritt an diesem Tage den Dienst an.

Der Grundwehrdienst rechnet vom 01. 04.1958 bis 31.03.1959 (Erlaß vom 28.01.1959 - VMBl S. 102). Die Dienstzeit als Soldat auf Zeit beginnt am 01.05.1959 (siehe Beispiele zu Nr 3). Bei der Dienstzeitberechnung ist der Grundwehrdienst mit 12 Monaten anzurechnen. Die 4-jährige Dienstzeit als Soldat auf Zeit endet mit Ablauf des 30.04.1962.

- b) Ein Soldat leistet seit dem 06.10.1959 Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht. Seine Dienstzeit rechnet ab 01. 10. 1959. Am 13.09.1960 wird ihm die Urkunde über die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit ausgehändigt. Seine Dienstzeit als Soldat auf Zeit rechnet ab 01. 10. 1959, von dem Tage an, von dem auch der Wehrdienst, den er auf Grund der Wehrpflicht leistete, gerechnet wurde.
- c) Ein Wehrpflichtiger, der zum 05.06.1989 zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen wurde und dessen Dienstzeit für die Dauer des Grundwehrdienstes (§ 5 Abs. 1 WPflG) ab 01. 06.1989 rechnet, wird am 01. 08.1989 in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit übernommen. Die Dienstzeit rechnet vom 05.06.1989 an, dem Tage des tatsächlichen Dienstantritts. Wird das Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit mangels Bewährung nicht über die zunächst für die Dauer von 6 Monaten festgesetzte Zwischendienstzeit hinaus verlängert und hat der Soldat auf Grund eines Einberufungsbescheides, dessen Vollziehung bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt war, den noch verbleibenden Grundwehrdienst abzuleisten, rechnet seine Dienstzeit für die Dauer des Grundwehrdienstes wieder vom 01. 06.1989 an.

## 6.

Verfahren bei Feststellung unrichtiger Dienstzeitfestsetzungen:

- (1) Fehlerhafte Dienstzeitfestsetzungen der im Dienst befindlichen Soldaten auf Zeit sind nach vorstehenden Grundsätzen zu berichtigen. Hierbei ist die letzte Dienstzeitfestsetzung unter Beachtung der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufzuheben. Die neue Dienstzeitfestsetzung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Soldaten gegen Empfangsschein auszuhändigen.
- (2) Beantragt ein wegen Zeitablaufs ausgeschiedener Soldat die Berichtigung seiner Dienstzeitfestsetzung, so ist dem Antrag zu entsprechen, wenn die Dienstzeit nicht nach den in diesem Erlaß wiedergegebenen Bestimmungen berechnet wurde. Dem

6 B 127 a

für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständigen Wehrbereichsgebühmisamt ist eine Ausfertigung der berechtigten Dienstzeitfestsetzung zu übersenden.

**7.**

Meinen Erlaß vom 11. 03.1965 - VR IV 1 - Az 16-02-02 hebe ich auf.

Die nachstehenden zwei Seiten wurden durch die Firma Breuer-Computerpublishing erstellt. Sie sind in dieser Form nicht Bestandteil der ZDv 14/5.

Mittels nachstehender Übersicht können Sie diese Formulare direkt anwählen. Gehen Sie mit dem Mauszeiger auf die entsprechende Bezeichnung und klicken dann zweimal mit der linken Maustaste. Nach dem Doppelklick wird Wordpad (Win 95/98) bzw. Winword (wenn vorhanden) gestartet und das angeklickte rtf-Formular geöffnet. Anschließend können Sie das Formular bearbeiten.

<b>Dateiform</b>	<b>Bezeichnung</b>
rtf-Datei	Verpflichtungserklärung bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit (Für Ungediente und Soldaten im Grundwehrdienst mit einer Verpflichtungszeit von 15 oder 18 Monaten, für die die Einstellung in eine Laufbahn der Mannschaften vorgesehen ist) - B 127, Anlage 1a/1
rtf-Datei	Stellungnahmen der Vorgesetzten zu o.a. Erklärung - B 127, Anlage 1a/2
rtf-Datei	Verpflichtungserklärung bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit (Für Ungediente, Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve mit einer Verpflichtungszeit von mindestens 4 Jahren, für die eine Ausbildung zum Unteroffizier vorgesehen ist.) - B 127, Anlage 2/1
rtf-Datei	Stellungnahmen der Vorgesetzten zu o.a. Erklärung - B 127, Anlage 2/2
rtf-Datei	Verpflichtungserklärung bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit (Für Ungediente, Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve mit einer Verpflichtungszeit von mehr als 4 Jahren, für die eine Spezialausbildung (mit oder ohne Ausbildung zum Unteroffizier) vorgesehen ist.) - B 127, Anlage 3/1
rtf-Datei	Stellungnahmen der Vorgesetzten zu o.a. Erklärung - B 127, Anlage 3/2
rtf-Datei	Verpflichtungserklärung bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit (Für Offiziere der Reserve bei Übernahme mit dem erreichten Dienstgrad in die Laufbahn der Reserve entsprechende Laufbahn) - B 127, Anlage 3a
rtf-Datei	Verpflichtungserklärung bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit (Für Ungediente und Angehörige der Reserve, für die nach einer Eignungsübung die Einstellung mit einem höheren Dienstgrad vorgesehen ist) - B 127, Anlage 4
rtf-Datei	Verpflichtungserklärung bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit (Für Offizierbewerber (Ungediente, Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve) mit einer Verpflichtungszeit von 3 oder mehr Jahren, für die weder eine Spezialausbildung noch ein Studium vorgesehen ist.) - B 127, Anlage 5
rtf-Datei	Verpflichtungserklärung bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit (Für Offizierbewerber (Ungediente, Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve) mit einer Verpflichtungszeit von 5 oder mehr Jahren, für die eine Spezialausbildung vorgesehen ist.) - B 127, Anlage 6
rtf-Datei	Verpflichtungserklärung bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit (Für Offizierbewerber (Ungediente, Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve), für die ein Studium vorgesehen ist.) - B 127, Anlage 7
rtf-Datei	Verpflichtungserklärung bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit (Für Sanitätsoffizier-Bewerber (Ungediente, Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve), für die ein Studium vorgesehen ist.) - B 127, Anlage 8
rtf-Datei	Verpflichtungserklärung bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit (Für Militärmusikoffizier-Bewerber (Ungediente, Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve), für die ein Studium vorgesehen ist.) - B 127, Anlage 9
rtf-Datei	Verpflichtungserklärung bei der Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf



	Zeit (Für Sanitätsoffiziere, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und denen ein Dienstgrad verliehen worden ist, mit einer Verpflichtungszeit von 2 oder mehr Jahren) - B 127, Anlage 9a
rtf-Datei	Weiterverpflichtungserklärung (Für Weiterverpflichtung ohne stufenweise Festsetzung der Dienstzeit) - B 127, Anlage 10/1
rtf-Datei	Stellungnahmen der Vorgesetzten zu o.a. Erklärung - B 127, Anlage 10/2
rtf-Datei	Weiterverpflichtungserklärung (Für Weiterverpflichtung mit stufenweiser Festsetzung der Dienstzeit von: a) Mannschaften vor Übernahme in eine Unteroffizierausbildung b) Mannschaften und Unteroffizieren vor Übernahme in eine Spezialausbildung (bei Mannschaften mit oder ohne Ausbildung zum Unteroffizier) c) Offizieranwärtern und Offizieren vor Übernahme in eine Spezialausbildung) - B 127, Anlage 11/1
rtf-Datei	Stellungnahmen der Vorgesetzten zu o.a. Erklärung - B 127, Anlage 11/2
rtf-Datei	Weiterverpflichtungserklärung (Für Weiterverpflichtung mit stufenweiser Festsetzung der Dienstzeit von Unteroffizieren, die zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zugelassen oder in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes übernommen werden.) - B 127, Anlage 12
rtf-Datei	Weiterverpflichtungserklärung (Für Weiterverpflichtungen mit stufenweiser Festsetzung der Dienstzeit von Offizierbewerbern, für die ein Studium vorgesehen ist.) - B 127, Anlage 13
rtf-Datei	Weiterverpflichtungserklärung (Für Weiterverpflichtungen mit stufenweiser Festsetzung der Dienstzeit von Sanitätsoffizier-Bewerbern, für die ein Studium vorgesehen ist.) - B 127, Anlage 14
rtf-Datei	Weiterverpflichtungserklärung (Für Weiterverpflichtung mit stufenweiser Festsetzung der Dienstzeit von Militärmusikoffizier-Bewerbern, für die ein Studium vorgesehen ist.) - B 127, Anlage 15
rtf-Datei	Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses - B 127, Anlage 16
rtf-Datei	Mitteilung über die Beendigung des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit - B 127, Anlage 17

## **Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit bei Abgabe einer widerruflichen Verpflichtungserklärung**

1.

(1) Ungediente wehrpflichtige Bewerber und Soldaten in den ersten sechs Monaten des Grundwehrdienstes können sich mit Widerrufsvorbehalt verpflichten, für die Dauer von mindestens vier Jahren als Soldat auf Zeit Wehrdienst zu leisten. Wird die Verpflichtungserklärung nicht widerrufen, erfolgt die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit mit Beginn des siebenten Dienstmonats. Sie kann früher erfolgen, wenn der Bewerber schriftlich darauf verzichtet, von der Widerrufsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

(2) Bis zum Ablauf des sechsten Monats der Dienstzeit kann die Verpflichtungserklärung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs wird das Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit nicht begründet. Die Verpflichtung der ungedienten wehrpflichtigen Bewerber zur Ableistung von Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht bleibt unberührt. Soldaten im Grundwehrdienst verbleiben bis zu dessen Ablauf in der Rechtsstellung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, in der Bundeswehr.

2.

(1) Ungediente nicht wehrpflichtige Bewerber können sich mit Widerrufsvorbehalt bis zum Ablauf des sechsten Monats ihrer Dienstzeit verpflichten, für die Dauer von mindestens vier Jahren als Soldat auf Zeit Wehrdienst zu leisten. Die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit erfolgt bei Dienstantritt. Die Dienstzeit ist stets zunächst auf sechs Monate festzusetzen.

(2) Bis zum Ablauf des sechsten Dienstmonats kann die Verpflichtungserklärung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Widerruf ist als Antrag auf Dienstzeitverkürzung nach § 4 des Personalstärkegesetzes anzusehen, dem zu entsprechen ist. Das dienstliche Interesse an der Dienstzeitverkürzung liegt angesichts des eingeräumten Widerrufsrechts vor.

3.

Die Verpflichtungserklärung mit Widerrufsvorbehalt muß schriftlich nach den hierfür festgelegten Mustern abgegeben werden. Änderungen oder andere als in den Mustern vorgesehe-

ne Ergänzungen sind unzulässig. Dem Bewerber ist eine Durchschrift seiner Verpflichtungserklärung auszuhändigen.

**4.**

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Berufungserlasses.

**5.**

Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß (GVPA) ist angehört worden.

Diese Seite wurde durch die Firma Breuer-Computerpublishing erstellt. Sie ist in dieser Form nicht Bestandteil der ZDv 14/5.

Mittels nachstehender Übersicht können Sie diese Formulare direkt anwählen. Gehen Sie mit dem Mauszeiger auf die entsprechende Bezeichnung und klicken dann zweimal mit der linken Maustaste. Nach dem Doppelklick wird Wordpad (Win 95/98) bzw. Winword (wenn vorhanden) gestartet und das angeklickte rtf-Formular geöffnet. Anschließend können Sie das Formular bearbeiten.

<b>Dateiform</b>	<b>Bezeichnung</b>
rtf-Datei	Widerrufliche Verpflichtungserklärung (Für ungediente nicht wehrpflichtige Bewerber mit einer Verpflichtungszeit von mindestens vier Jahren) - B 127b, Anlage 1/1
rtf-Datei	Widerrufliche Verpflichtungserklärung (Für ungediente wehrpflichtige Bewerber und Soldaten in den ersten sechs Monaten des Grundwehrdienstes mit einer Verpflichtungszeit von mindestens vier Jahren) - B 127b, Anlage 1/2

## **Nachholen der unterbliebenen Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Soldaten auf Zeit und der fehlenden Dienstzeitfestsetzung**

### **A. Unterbliebene Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Soldaten auf Zeit**

#### **1. Grundsatz**

Leistet ein Bewerber, der mit dem Ziel der Ernennung zum Soldaten auf Zeit zum Dienstantritt aufgefordert war, Wehrdienst, ohne bisher zum Soldaten auf Zeit ernannt worden zu sein, ist ihm die Ernennungsurkunde gleichzeitig mit der Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses unverzüglich auszuhandigen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

#### **2. Verpflichtungserklärung und Dienstzeitfestsetzung**

Für die Berechnung und Festsetzung der Dienstzeit gelten die "Bestimmungen über die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit und über die Dauer der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit - Berufungserlaß " (B 12 7).

- a) Liegt keine förmliche Verpflichtungserklärung vor, ist die Dauer der Dienstzeit nach den Angaben des Bewerbers in den Bewerbungsunterlagen oder nach dem Inhalt des Einstellungsschreibens, dem der Bewerber Folge geleistet hat, festzusetzen.
- b) Ergeben sich keine Anhaltspunkte nach Buchstabe a, ist der Bewerber zur Abgabe einer förmlichen Verpflichtungserklärung nach dem Berufungserlaß aufzufordern.

#### **3. Fehlende Ernennungsvoraussetzungen sowie Ernennungshindernisse**

(1) Die Aushändigung der Ernennungsurkunde ist nicht nachzuholen, wenn die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit nicht zulässig ist.

- a) Die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit ist unzulässig, wenn die Ernennungsvoraussetzungen nach § 37 des Soldatengesetzes (SG) nicht erfüllt sind. Das Fehlen der charakterlichen, geistigen oder körperlichen Eignung zum Soldaten (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 SG) wird sich regelmäßig aus einem Sachverhalt ergeben, der bei einem ernannten Soldaten auf Zeit einen Entlassungsgrund nach § 55 Abs. 1 SG - insbesondere in Verbindung mit § 46 Abs. 2 Nr. 2 (Einstellungsbe-

trug) oder Nr. 3 SG (Bekanntwerden von Vorstrafen) -, nach § 55 Abs. 2 SG (Dienstunfähigkeit) oder nach § 55 Abs. 5 SG (Gefährdung der militärischen Ordnung oder des Ansehens der Bundeswehr) darstellt.

b) Die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit ist ferner unzulässig, wenn ein Ernennungshindernis nach § 38 SG vorliegt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 erhält der Bewerber einen Bescheid darüber, daß seine Ernennung zum Soldaten auf Zeit nicht vorgesehen ist. In dem Bescheid sind die Tatsachen anzugeben, die nach §§ 37 oder 38 SG einer Berufung entgegenstehen. Der Bescheid ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung 55) zu versehen:

"Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei ... (*Anschrift der Dienststelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat*) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen." 56)

#### **4. Ablauf der Verpflichtungszeit**

(1) Kann dem Bewerber im Hinblick auf das unmittelbar bevorstehende Ende der Verpflichtungszeit die Ernennungsurkunde nicht mehr rechtzeitig ausgehändigt werden, ist ihm die Gelegenheit zu geben, bis zum Ablauf der Verpflichtungszeit im Dienst zu verbleiben. Das Dienstverhältnis ist sodann entsprechend § 54 Abs. 1 SG wegen Ablaufs der Verpflichtungszeit zu beenden.

(2) Die Ernennungsurkunde ist auch dann nicht mehr auszuhändigen, wenn der Bewerber die Zeit, für die er sich verpflichten wollte, abgedient hat. In diesem Fall ist entsprechend der Regelung in Absatz 1 Satz 2 zu verfahren.

#### **5. Weigerung der Annahme der Ernennungsurkunde oder der Abgabe einer Verpflichtungserklärung**

Lehnt der Bewerber es ab, die Ernennungsurkunde entgegenzunehmen oder sich in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe b auch nur für eine Dienstzeit von wenigstens zwei Jahren zu verpflichten, ist er unverzüglich nach Hause in Marsch zu setzen.

55) „Erteilung von Rechtsbehelfsbelehrungen bei Verwaltungsakten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung - Erstfassung“ vom 29. Dezember 1997 (VMB1 1998 S. 136) - Anlage 1 Muster 1

56) Über den Widerspruch entscheidet die nächsthöhere Dienststelle; wenn die nächsthöhere Dienststelle eine oberste Bundesbehörde ist, entscheidet die Dienststelle, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Der Bewerber erhält eine schriftliche Mitteilung über den Tag und den Grund der Inmarschsetzung. In der Mitteilung ist aufzuführen, daß der Bewerber es abgelehnt hat, sich zum Soldaten auf Zeit ernennen zu lassen.

### **6. Fortgeltung anderer Regelungen**

Die Regelungen in Nummer 2 Abs. 4 und 5 der "Bestimmungen über die Feststellung der körperlichen Eignung vor Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit" (B 130) und in Nummer 8 Abs. 2 bis 4 des Berufungserlasses (B 127) bleiben unberührt. Danach ist ein Bewerber, bei dem die Einstellungsuntersuchung - in den ersten vier Kalendertagen seit Dienstantritt - ergibt, daß er dienstuntauglich ist, nach Erteilung des Bescheides nach Nummer 3 Abs. 2 dieses Erlasses sofort nach Hause in Marsch zu setzen, sofern er marschfähig ist.

### **7. Verlassen der Truppe vor der Ernennung zum Soldaten auf Zeit**

Hat ein Bewerber vor seiner Ernennung zum Soldaten auf Zeit seine Truppe verlassen, sind die Personalunterlagen mit dem Vermerk abzuschließen, daß ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit nicht begründet worden ist. Es bedarf dazu keiner Mitteilung an den Bewerber. Nachsuchungen und ähnliche Maßnahmen (z.B. durch Feldjäger) sind unnötig.

## **B. Unterbliebene Aushändigung der Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses**

### **8. Grundsatz**

Leistet ein Soldat auf Zeit Wehrdienst, ohne daß er eine Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses erhalten hat, ist ihm eine solche Mitteilung entsprechend seiner Verpflichtungserklärung unverzüglich auszuhändigen. Die Bestimmungen der Nummer 2 sind entsprechend anzuwenden.

### **9. Ausnahmen**

Die Aushändigung einer Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses nach Nummer 8 unterbleibt, wenn Gründe vorliegen, die eine Entlassung nach § 55 Abs. 1, 2 oder 5 SG erfordern. In diesem Fall ist der Soldat nach dem jeweils einschlägigen Absatz des § 55 SG zu entlassen.

**C.**

**10. Sonstiges**

Soweit Zweifel bestehen, wie zu verfahren ist, ist die Entscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung (R I 1) einzuholen.

Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß ist beteiligt worden.



## Faktische Soldatenverhältnisse

In Ergänzung der Bestimmungen über die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit und über die Dauer der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit (B 127) und des Erlasses "Nachholen der unterbliebenen Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Soldaten auf Zeit und der fehlenden Dienstzeitfestsetzung" (B 128), wird angeordnet:

### I Minderjährige

1. Hat ein Minderjähriger die Urkunde über die Berufung in das Dienstverhältnis und die Mitteilung über seine Dauer erhalten, liegt aber die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Verpflichtungserklärung oder, sofern der gesetzliche Vertreter als Vormund oder Pfleger zugestimmt hat, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1822 Nr. 7 BGB) nicht vor (B 127 Nr. 6), so sind diese Erklärungen nachträglich herbeizuführen, wenn der Minderjährige noch Wehrdienst leistet und weiterdienen will. Die Herbeiführung dieser Erklärungen entfällt, wenn der Soldat volljährig geworden ist. In diesem Falle ist nach Nr. 6 zu verfahren.
  2. Erklärt das Vormundschaftsgericht lediglich, daß eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nicht erforderlich sei (Negativattest), so ist auf eine Sachentscheidung hinzuwirken 57). Verbleibt das Vormundschaftsgericht bei seiner Auffassung, so gilt die Genehmigung als nicht erteilt.
  3. Die nachträglich abgegebenen Erklärungen des gesetzlichen Vertreters und des Vormundschaftsgerichts bewirken die rückwirkende Heilung des fehlerhaften Dienstverhältnisses.
  4. Die nachträgliche Einholung der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters oder des Vormundschaftsgerichts entfällt, wenn der Minderjährige entlassen werden muß. Nr. 3 und 4 des Erlasses B 128 ist entsprechend anzuwenden. Im Falle der Nr. 4 Abs. 2 des Erlasses B 128 scheidet der Soldat entsprechend § 54 Abs. 1 SG unter Einrechnung der tatsächlich geleisteten Dienstzeit aus.
- 57) Hierbei empfiehlt sich ein Hinweis auf die Entscheidungen des BGH vom 30.11.1965, NJW 1966 S. 652 (Negativtest steht der Erteilung der Genehmigung nicht gleich) und des Bayer. Obersten Landesgerichts vom 7.1.1963, MDR 1963 S. 502 (Eine Sachentscheidung ist auch dann zu treffen, wenn die Genehmigungsbedürftigkeit zweifelhaft ist).

5. Wird die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters oder des Vormundschaftsgerichts nicht erteilt, so ist Nr. 3 Abs. 1 des Erlasses B 128 entsprechend anzuwenden. Satz 3 der vorstehenden Nr. 4 gilt entsprechend.
6. Erklärt der Bewerber nach Eintritt der Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) in Kenntnis der Fehlerhaftigkeit seines Dienstverhältnisses, daß er in der Bundeswehr bleiben wolle, so tritt diese Erklärung an die Stelle der fehlenden Erklärungen des gesetzlichen Vertreters und des Vormundschaftsgerichts. Das Einverständnis ist aktenkundig zu machen. Die personalbearbeitenden Stellen veranlassen die Belehrung der volljährig gewordenen Soldaten über die Fehlerhaftigkeit ihres Dienstverhältnisses und führen die Erklärung nach Satz 1 herbei.
7. Hat der Volljährige die Genehmigung nach Nr. 6 Satz 1 erteilt, so ist das Dienstverhältnis als von Anfang an wirksam begründet anzusehen. Genehmigt er die als Minderjähriger abgegebene Verpflichtungserklärung nicht, so ist er entsprechend Nr. 3 des Erlasses B 128 zu entlassen. Satz 3 der vorstehenden Nr. 4 gilt entsprechend.

## II

### Dienstzeitverlängerung

8. Die Dienstzeit eines wirksam in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufenen Soldaten wird von der personalbearbeitenden Stelle durch eine Mitteilung über die nunmehrige Dauer des Dienstverhältnisses verlängert. Die Mitteilung ist grundsätzlich schriftlich vorzunehmen und dem Soldaten vor Ablauf der bisher festgesetzten Dienstzeit auszuhändigen (B 127 Nr. 19).
9. Kann nicht sichergestellt werden, daß die schriftliche Mitteilung über die Verlängerung der Dienstzeit dem Soldaten rechtzeitig zugeht, so darf die personalbearbeitende Stelle die Dienstzeit dadurch formlos verlängern, daß sie das weitere Verbleiben des Soldaten im Dienst genehmigt (Nr. 18 des Erlasses B 127). Die Genehmigung ist dem Soldaten vor Ablauf der bisherigen Dienstzeit aktenkundig zu eröffnen. Dem Soldaten ist alsbald die schriftliche Mitteilung über die Verlängerung der Dienstzeit auszuhändigen.

10. Ist bei der Verlängerung des Dienstverhältnisses nicht nach den vorstehenden Nummern verfahren worden, hat aber der nächste Disziplinarvorgesetzte den Verbleib des Soldaten im Dienst über die zunächst festgesetzte Dienstzeit hinaus in der Erwartung gestattet, daß die personalbearbeitende Stelle die Dienstzeit des Soldaten auf Grund seiner Weiterverpflichtungserklärung verlängern werde, so ist die Dienstzeit wirksam verlängert, wenn die personalbearbeitende Stelle die Maßnahme des nächsten Disziplinarvorgesetzten durch Übersendung einer förmlichen Dienstzeitfestsetzung bestätigt. Die Bestätigung wirkt auf den Zeitpunkt der Erklärung des nächsten Disziplinarvorgesetzten zurück. Bis zum Zugang der Mitteilung über die nunmehrige Dauer des Dienstverhältnisses kann sich der Soldat darauf berufen, daß seine bisherige Dienstzeit nicht wirksam verlängert worden sei. In diesem Fall scheidet er entsprechend § 54 Abs. 1 SG unter Einrechnung der tatsächlich geleisteten Dienstzeit aus, sofern nicht ein Fall der Nr. 3 des Erlasses B 128 vorliegt. Nach dem Zugang der Bestätigung ist dem Soldaten gleichwohl eine Urkunde über seine erneute Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit auszuhändigen. Lehnt er die Entgegennahme der Urkunde ab, so ist er zu belehren, daß sein Dienstverhältnis auf Grund der Bestätigung der personalbearbeitenden Stelle wirksam verlängert sei und daß er nur gemäß § 55 Abs. 3 SG unter Verlust seiner Versorgungsansprüche mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung aus der Bundeswehr ausscheiden kann.
11. Bei der Verlängerung der zunächst auf sechs Monate festgesetzten Dienstzeit eines Soldaten (B 127 Nr. 10) ist grundsätzlich nach den vorstehenden Nr. 8 oder 9 zu verfahren. Ist dies unterblieben und leistet der Soldat über die zunächst festgesetzte Dienstzeit hinaus Dienst, ohne daß ihm vorher eine Mitteilung über sein Ausscheiden zugegangen ist, so ist die Dienstzeit des Soldaten auf die in seiner Verpflichtungserklärung beantragte Dauer durch schlüssiges Verhalten der personalbearbeitenden Stelle verlängert, sofern dem Soldaten die Absicht bekanntgegeben worden ist, seine Dienstzeit bei Bewährung auf die volle Verpflichtungszeit zu verlängern (B 127 Anlage 1). Dem Soldaten ist alsbald eine förmliche Mitteilung über die Dauer der nunmehrigen Dienstzeit auszuhändigen. Ist der Soldat als Minderjähriger in die Bundeswehr eingetreten und liegt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder des Vormundschaftsgerichts nicht vor, so ist nach Abschnitt I zu verfahren.

### III Statusrechtliche Folgen des fehlerhaften Dienstverhältnisses

12. Eine an sich strafwürdige Tat kann disziplinar und wehrstrafrechtlich nicht geahndet werden, wenn sie während eines Zeitraums begangen worden ist, in dem kein rechtswirksam begründetes Dienstverhältnis bestand. Dies gilt auch, wenn das fehlerhafte Dienstverhältnis rückwirkend geheilt ist. Ein Offizier oder Unteroffizier kann jedoch disziplinargerichtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn er nicht der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die für seine Verwendung in seinem Dienstgrad erforderlich sind (§ 17 Abs. 3, § 23 Abs. 2 Nr. 2 SG). Gegen einen Offizier oder Unteroffizier, der Dienst leistet oder Angehöriger der Reserve ist, kann nur auf die gerichtliche Disziplinarmaßnahme der Dienstgradherabsetzung, gegen einen Offizier oder Unteroffizier, der gemäß § 1 Abs. 3 WDO als Soldat im Ruhestand gilt, auch auf die gerichtliche Disziplinarmaßnahme der Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden.
13. Beförderungen während eines nicht rechtswirksam begründeten Dienstverhältnisses sind gültig.

### IV Überprüfung der Personalunterlagen

14. Die Personalunterlagen sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit darauf zu überprüfen, ob das Dienstverhältnis des Soldaten rechtswirksam begründet und ggf. rechtswirksam verlängert worden ist. Fehlerhafte Dienstverhältnisse sind unverzüglich nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu bereinigen. Die Überprüfung ist spätestens vor Übersendung der Personalunterlagen an Wehrdisziplinar- und Staatsanwälte sowie an Wehrdienst-, Straf- und Verwaltungsgerichte vorzunehmen. Wird festgestellt, daß der Betroffene kein Soldat im Rechtssinne war oder ist, so sind die genannten Stellen hierauf unter Angabe des Zeitraums der Fehlerhaftigkeit des Dienstverhältnisses hinzuweisen.
15. Zweifelsfälle sind im Benehmen mit der Stammdienststelle der jeweiligen Teilstreitkraft und - hinsichtlich der Offizieranwärter - mit dem Personalamt der Bundeswehr zu klären. Können die Zweifel nicht behoben werden, so ist meine Entscheidung einzuholen.

## **Bestimmungen über die Feststellung der körperlichen Eignung vor Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit**

### **1.**

In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit darf nur berufen werden, wer neben der charakterlichen und geistigen Eignung auch die körperliche Eignung besitzt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Soldat erforderlich ist (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 SG). Vor der Ernennung zum Berufssoldaten oder zum Soldaten auf Zeit ist daher die Verwendungsfähigkeit für das jeweilige Dienstverhältnis festzustellen.

### **2.**

(1) Bewerber, die als Berufssoldaten oder als Soldaten auf Zeit in die Bundeswehr eingestellt werden wollen, haben sich vor der Einstellung einer Annahmeuntersuchung zu unterziehen. Die Annahmeuntersuchung ist in der gleichen Weise wie die Musterungsuntersuchung durchzuführen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Nummern 118 und 119 der ZI)v 46/1 verwiesen.

(2) Unmittelbar nach dem Dienstantritt, aber noch vor der Aushändigung der Ernennungsurkunde, ist jeder Bewerber einzeln von dem Einheitsführer zu befragen, ob sich sein Gesundheitszustand seit der Annahmeuntersuchung verändert hat und ob er sich in kieferorthopädischer Behandlung befindet.

(3) Erklärt der Bewerber, daß sich weder seit der Annahmeuntersuchung sein Gesundheitszustand verändert hat noch er sich in kieferorthopädischer Behandlung befindet, ist darüber ein Aktenvermerk zu fertigen, den der Bewerber zu unterschreiben hat und der zu seinen Gesundheitsunterlagen zu nehmen ist. Die Ernennungsurkunde kann dann ausgehändigt werden, wenn nicht auf Grund anderer Umstände Zweifel an der körperlichen Eignung des Bewerbers bestehen.

(4) Erklärt der Bewerber, daß sich sein Gesundheitszustand seit der Annahmeuntersuchung verändert hat oder daß er sich in kieferorthopädischer Behandlung befindet, oder ergeben sich auf Grund anderer Umstände Zweifel an seiner körperlichen Eignung, ist der Gesundheitszustand durch den Truppenarzt zu überprüfen (ZI)v 46/1 Nr. 120). Bestätigt der Truppenarzt, daß der Bewerber die für die Berufung erforderliche körperliche Eignung besitzt, kann die Ernennungsurkunde ausgehändigt werden. Ergibt die Überprüfung durch den Truppenarzt, daß dem Bewerber

## 2 B 130

die erforderliche körperliche Eignung fehlt, ist nach Nr. 8 Abs. 3 und 4 der Bestimmungen über die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit und über die Dauer der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit - Berufungserlaß - (B 127) zu verfahren.

(5) Die Befragung durch den Einheitsführer (Abs. 2) und ggf. die Überprüfung des Gesundheitszustandes durch den Truppenarzt (Abs. 4) sind in den ersten 4 Kalendertagen seit Dienstantritt durchzuführen (vgl. Berufungserlaß - B 127 Nr. 8 Abs. 2). Findet eine Überprüfung durch den Truppenarzt statt, hat dieser dem Bewerber das Ergebnis, auf Verlangen auch die Begründung des Ergebnisses, zu eröffnen.

### 3.

(1) Bei Bewerbern, die zunächst zu einer Eignungsübung einberufen werden, gilt Nr. 2 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 entsprechend.

(2) Soweit Eignungsübende beurteilt werden (ZDv 20/6 Nr. 115, 116), sind in der Beurteilung zusätzlich das Ergebnis der Befragung bei der Einstellung und ggf. die Ergebnisse der Überprüfung und Untersuchung durch den Truppenarzt sowie weiterer Untersuchungen während der Eignungsübung zu vermerken.

(3) Eignungsübende, die nicht die für die Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit erforderliche körperliche Eignung besitzen, werden entweder nach § 60 Abs. 1 Satz 2 SG entlassen oder scheiden durch Ablauf der Zeit, für die sie zu einer Eignungsübung einberufen worden sind, aus dem Dienstverhältnis aus. Hiervon abweichend kann die Eignungsübung mit Zustimmung des Eignungsübenden um höchstens 4 Monate verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß in dieser Zeit die körperliche Eignung nachgewiesen wird (vgl. Bestimmungen über die Einberufung zu Eignungsübungen B 141).

### 4.

(1) Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, sind vor der Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit vom Truppenarzt zu untersuchen. Dasselbe gilt bei Soldaten auf Zeit, die in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen werden wollen. Nummer 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Bei Soldaten auf Zeit, die sich zur Ausbildung zum Strahlflugzeugführer oder Kampfbeobachter im Ausland aufhalten, kann abweichend von Satz 2 in

Verbindung mit Nr. 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ein positives Begutachtungsergebnis auf Wehrfliegerverwendungsfähigkeit auch bei der Feststellung der körperlichen Eignung für das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten verwendet werden. In diesen Fällen hat die personalbearbeitende Stelle (B 125) einen entsprechenden Vermerk in die Personalunterlagen des Soldaten aufzunehmen.

(2) Die Ernennungsurkunde darf nur dann ausgehändigt werden, wenn die truppenärztliche Untersuchung (Abs. 1) nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Wird diese Frist überschritten oder ergeben sich auf Grund anderer Umstände Zweifel an der körperlichen Eignung des Soldaten (z. B. zwischenzeitliche Erkrankung), ist der Soldat vor Aushändigung der Ernennungsurkunde erneut zu untersuchen. Nummer 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Fehlt die körperliche Eignung für die Berufung in das jeweils angestrebte Dienstverhältnis und haben sich bei der ärztlichen Untersuchung Anhaltspunkte für die Dienstunfähigkeit des Soldaten ergeben, ist nach den Erlassen B 153 und B 153a zu verfahren.

## 5.

Ist in den Fällen der Nummer 2 bis 4 eine Ernennung bereits verfügt und die Ernennungsurkunde ausgefertigt worden, wird aber die Ernennungsurkunde wegen fehlender körperlicher Eignung nicht ausgehändigt, ist nach Nr. 10 der Bestimmungen über das Verfahren bei der Ernennung von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie bei der Beendigung des Dienstverhältnisses von Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (B 116) oder nach Nr. 5 der Bestimmungen über das Verfahren bei der Ernennung von Soldaten durch Sammelurkunde (B 112) zu verfahren.

## **Nachweis der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes**

Die Überprüfung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse von Soldaten zeigt immer wieder, daß selbst in Fällen, in denen sich bereits aus dem Lebenslauf des Bewerbers Zweifel an seiner Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ergeben, der Nachweis dieser Eigenschaft nicht gefordert worden ist. Wegen der Bedeutung dieser Eigenschaft für die Begründung eines Wehrdienstverhältnisses (§ 37 SG - § 1 WPflG) habe ich Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Frage der deutschen Staatsangehörigkeit eines Bewerbers vor der Einstellung sorgfältig zu prüfen ist. Geben die Bewerbungsunterlagen zu Zweifeln Anlaß, z. B. bei Geburt im Ausland, so ist der Bewerber aufzufordern, den Nachweis seiner Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes vor seiner Einstellung zu erbringen.

Zum Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit im Inland dient der Staatsangehörigkeitsausweis. Bewerber, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, weisen diese Eigenschaft durch Vorlage einer Urkunde über ihre Rechtsstellung als Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes nach. Die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Staatsangehörigkeitsurkunden ergibt sich aus den §§ 27, 17 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. IS.65).



## **Dienstliche Veranstaltungen (DVag)**

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

§ 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes (SG) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 Buchstabe b des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes 58) bestimmt:

"Angehörige der Reserve im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) 59), ehemalige Angehörige der Reserve sowie frühere nicht wehrpflichtige Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten, die wehrdienstfähig sind und das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit ihrem Einverständnis zu dienstlichen Veranstaltungen durch den Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle zugezogen werden. Während der Dienstleistung sind sie Soldat. Absatz 2 Satz 3 60) gilt entsprechend."

Hierzu wird angeordnet:

### **2. Begriff und Zweck**

Dienstliche Veranstaltungen sind Vorhaben der Streitkräfte, die insbesondere im Rahmen der verwendungsbezogenen und der verwendungsunabhängigen "Freiwilligen Reservistenarbeit"

- der militärischen Aus-, Fort- und Weiterbildung oder "Militärischen Förderung",
- der "Verteidigungspolitischen Arbeit",
- der offiziellen Vertretung der Streitkräfte in der Öffentlichkeit oder
- der Festigung der dienstlichen Kontakte zu den Soldaten der Bundeswehr, der verbündeten sowie der befreundeten Streitkräfte im Rahmen von "Information und Betreuung 61)

dienen.

58) B 101

59) 2) § 4 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 WPfIG lauten wie folgt: "Wehrpflichtige, die in der Bundeswehr gedient haben, gehören zur Reserve. Die übrigen gedienten Wehrpflichtigen gehören zur Reserve, sobald über ihre Heranziehung zum Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht entschieden ist."

60) § 1 Abs. 2 Satz 3 SG lautet im wesentlichen wie folgt: "In ein Wehrdienstverhältnis ... können auch Frauen für Verwendungen im Sanitäts- und Militärmusikdienst berufen werden."

61) BMVg/GenInspBw - Fü S IV 6 - Az 32-21-01 vom 3. April 1995 (Richtlinie für die Freiwillige Reservistenarbeit).

### **3. Teilnahmeberechtigter Personenkreis**

#### **3.1**

Grundsätzlich kann jeder "Reservist" 62) (mit seinem Einverständnis) zu dienstlichen Veranstaltungen zugezogen werden; ein Anspruch auf Teilnahme besteht jedoch nicht.

#### **3.2**

Reservisten dürfen **n i c h t** zugezogen werden, wenn sie

- das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet haben,
- im Sinne des § 9 WKIG (VMBl 1996 S. 27) wehrdienstunfähig sind,
- nach § 10 WKIG vom Wehrdienst ausgeschlossen sind,
- gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WPfIG vorübergehend nicht wehrdienstfähig sind,
- nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 2 WMG aus dem Wehrdienst entlassen worden sind,
- nach § 44 Abs. 3 SG als Berufssoldat in den Ruhestand versetzt oder nach § 55 Abs. 2 oder Abs. 5 SG als Soldat auf Zeit entlassen worden sind,
- nach §§ 48, 54 SG durch Verlust der Rechtsstellung aus dem Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit ausgeschieden sind oder
- nach § 54 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 58 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) (VMBl 1972 S. 340) im disziplinargerichtlichen Verfahren zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder nach § 54 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. §§ 59, 60 WDO zur Aberkennung des Ruhegehalts verurteilt worden sind.

### **4. Freiwilligkeitsgrundsatz**

Dienstliche Veranstaltungen sind eine Wehrdienstleistung, bei der Reservisten aufgrund freiwilliger Verpflichtung Wehrdienst leisten. Es steht in der freien Entscheidung der Reservisten, ob sie den Wehrdienst antreten. Dienstliche Nachteile infolge einer Nichtteilnahme oder wegen eines verspäteten Dienstantritts dürfen nicht entstehen.

62) "Reservisten" im Sinne dieses Erlasses sind die Angehörigen und die ehemaligen Angehörigen der Reserve der Bundeswehr sowie die früheren nicht wehrpflichtigen Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der Bundeswehr nach § 1 Abs. 4 SG.

## **5. Dauer**

### **5.1**

Die Dauer einer dienstlichen Veranstaltung darf regelmäßig drei Tage nicht überschreiten.

In besonderen Ausnahmefällen kann ein längerer Zeitraum bestimmt werden. Die Erklärung zu einer dienstlichen Veranstaltung von über fünf Tagen erfolgt durch das Bundesministerium der Verteidigung.

### **5.2**

Das Wehrdienstverhältnis beginnt im Rahmen der Festlegungen des Zuziehungsbescheides mit dem Dienstantritt (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 SG). Die dienstliche Veranstaltung endet mit dem allgemein oder für den einzelnen befohlenen Zeitpunkt, spätestens mit Ablauf des in dem Zuziehungsbescheid angegebenen Zeitraums.

### **5.3**

Über eine vorzeitige Beendigung der gesamten dienstlichen Veranstaltung aus zwingenden dienstlichen Gründen entscheidet der zuständige Vorgesetzte nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **6. Unterstellung**

### **6.1**

Während der dienstlichen Veranstaltungen unterstehen die Reservisten truppdienstlich

6.1.1 im Inland

- in der verwendungsbezogenen "Freiwilligen Reservistenarbeit" den Führern der (Teil-) Einheiten und Verbände,
- in der verwendungsunabhängigen "Freiwilligen Reservistenarbeit" den nach Nummer 9.1.2 zuständigen Vorgesetzten;

6.1.2 im Ausland

- in den USA und in Kanada dem Kommandeur Bundeswehrkommando USA/CA,
- in Frankreich dem Deutschen Militärischen Bevollmächtigten,
- im übrigen Ausland dem jeweiligen deutschen Verteidigungsattache.

### **6.2**

Die Vorgesetzten nach Nummer 6.1 können einen Soldaten zum Leiter der dienstlichen Veranstaltung bestimmen und weitere Sol-

daten zu seiner Unterstützung einsetzen-, diese Soldaten haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Befehlsbefugnis nach § 5 Vorgesetztenverordnung (VorgV). Die Unterstellungsanordnung ist in dem Zuziehungsbescheid, spätestens aber zu Beginn der dienstlichen Veranstaltung nach § 5 Abs. 2 VorgV bekanntzugeben. Die Pflicht der truppendienstlichen Vorgesetzten zur Dienstaufsicht nach § 10 Abs. 2 SG bleibt unberührt.

### **6.3**

Disziplinarvorgesetzte der Reservisten sind die in Nummer 6.1 genannten truppendienstlichen Vorgesetzten mit Disziplinargewalt (§§ 23 und 24 WDO, Erlaß über die Disziplinargewalt von Offizieren - ZI)v 14/3 B 110). Die Ausübung der Disziplinargewalt regelt der Erlaß "Handhabung von Wehrdisziplinar- und Wehrbeschwerdesachen bei Wehrübungen und dienstlichen Veranstaltungen" (ZI)v 14/3 B 123).

## **7. Anzug**

Während der dienstlichen Veranstaltung tragen die Reservisten grundsätzlich Uniform; das Tragen der Uniform während der Hin- und Rückreise wird in dem Zuziehungsbescheid geregelt.

## **8. Fürsorge 63)**

### **8.1**

Die Reservisten haben gemäß § 30 Abs. 1 SG nach Maßgabe des Wehrsoldgesetzes während der dienstlichen Veranstaltung Anspruch auf

- unentgeltliche truppenärztliche Versorgung,
- unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung und Gemeinschaftsunterkunft, soweit es Art und Dauer der dienstlichen Veranstaltung erfordern, und
- unentgeltliche Bereitstellung der erforderlichen Dienstbekleidung und Ausrüstungsgegenstände, soweit diese nicht bereits in ihrem Besitz sind, aber nicht auf
- Geldbezüge nach dem Wehrsoldgesetz,
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz und
- Schutz nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz.

63) vgl. auch "Leistungskatalog für Wehrpflichtige und Reservisten" (Hrsg. BMVg -Fü S I 1)

Auf Antrag erhalten sie Versorgung nach Maßgabe des Soldatenversorgungsgesetzes, wenn sie während der dienstlichen Veranstaltung, auf der Hin- oder der Rückreise eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.

## **8.2**

Die entstandenen notwendigen Fahrkosten zwischen der Wohnung des Reservisten und dem Ort der dienstlichen Veranstaltung werden grundsätzlich auf Antrag nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

## **8.3**

Als Truppenausweis gelten während der dienstlichen Veranstaltung und bei der Hin- und Rückreise der Wehrdienstausweis, der Truppenausweis/Reservisten oder der Personalausweis/Reisepaß in Verbindung mit dem Zuziehungsbescheid. Sie sind auf Verlangen der Polizei, der Feldjäger oder der Wache vorzuzeigen.

# **9. Zuständigkeit für die Erklärung von Vorhaben zu dienstlichen Veranstaltungen**

## **9.1**

Die Befugnis, Vorhaben zu dienstlichen Veranstaltungen zu erklären, übertrage ich für Vorhaben im Inland

9.1.1 in der verwendungsbezogenen "Freiwilligen Reservistenarbeit", die von Truppenteilen und Dienststellen der Bundeswehr für die in ihren Befehlsbereich beorderten Angehörigen der Reserve durchgeführt werden, den Kommandeuren und Dienststellenleitern mit der Disziplinargewalt mindestens eines Bataillonskommandeurs;

9.1.2 in der verwendungsunabhängigen "Freiwilligen Reservistenarbeit"

- den Kommandeuren im Verteidigungsbezirk, den Kommandeuren Brigade/Verteidigungsbezirk und deren jeweiligen Vorgesetzten,
- dem Amtschef des Streitkräfteamtes für Vorhaben, zu denen Reservisten auf Bundesebene oder aus dem über den Befehlsbereich Wehrbereichskommando/Division hinausgehenden Bereich zugezogen werden sollen, und
- dem Amtschef des Sanitätsamtes der Bundeswehr für wehrmedizinische und wehrpharmazeutische Fortbildungsvorhaben, zu denen Sanitätsoffiziere der Reserve und ehemalige Sanitätsoffiziere der Reserve auf Bundesebene oder aus dem über den Befehlsbereich Wehrbereichskommando/Division hinausgehenden Bereich zugezogen werden sollen.

### **9.2**

Die Befugnis, Vorhaben zu dienstlichen Veranstaltungen zu erklären, übertrage ich für Vorhaben im A u s l a n d dem Amtschef des Streitkräfteamtes, sofern es sich um regelmäßig wiederkehrende Vorhaben in der verwendungsunabhängigen " Freiwilligen Reservistenarbeit" handelt.

### **9.3**

Vorhaben, die

- erstmals im Ausland stattfinden,
- über fünf Tage dauern oder
- ausschließlich für Reservisten vom Dienstgrad eines Brigadegenerals oder eines vergleichbaren Dienstgrades an aufwärts durchgeführt werden sollen, genehmigt/erklärt das Bundesministerium der Verteidigung zu dienstlichen Veranstaltungen 64).

### **9.4**

Es besteht kein Anspruch darauf, daß ein bestimmtes Vorhaben zu einer dienstlichen Veranstaltung erklärt wird.

## **10. Zuständigkeit für den Erlaß von Zuziehungsbescheiden**

### **10.1**

Die Befugnis, Zuziehungsbescheide zu dienstlichen Veranstaltungen zu erlassen, übertrage ich

- den nach Nummer 9.1 zuständigen Vorgesetzten und
- den nach Nummer 6.1.2 zuständigen Vorgesetzten bei dienstlichen Veranstaltungen im Ausland, wenn der Reservist seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat.

### **10.2**

Die Zuziehung der Reservisten vom Dienstgrad eines Brigadegenerals oder eines vergleichbaren Dienstgrades an aufwärts bleibt dem Bundesministerium der Verteidigung vorbehalten.

### **10.3**

Zu dienstlichen Veranstaltungen dürfen grundsätzlich nur Reservisten zugezogen werden, die nicht weiter als 150 km vom Veranstaltungsort entfernt wohnen.

64) Für dienstliche Veranstaltungen innerhalb des Bundesministeriums der Verteidigung oder hinsichtlich der mob-beordneten Reservisten des Bundesministeriums der Verteidigung werden durch das Referat PSZ IV 1 ergänzende Regelungen erlassen.

Über Ausnahmen bei der Zuziehung von Angehörigen der Reserve, die an Vorhaben in der verwendungsbezogenen "Freiwilligen Reservistenarbeit" ihrer Truppenteile teilnehmen, entscheiden die nach Nummer 9.1.1 zuständigen Kommandeure und Dienststellenleiter.

Für die Teilnahme an Vorhaben in der v e r w e n d u n g s u n -abhängigen "Freiwilligen Reservistenarbeit" können die nach Nummer 9.1.2 zuständigen Kommandeure und Dienststellenleiter im Einzelfall Ausnahmen genehmigen. Eine Ausnahmegenehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse an der Zuziehung besteht; dabei sind der Nutzen für die Bundeswehr und die Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gegeneinander abzuwägen.

#### **10.4**

Die Zuziehung zu dienstlichen Veranstaltungen ist grundsätzlich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ausgabemittel zulässig. Im Ausnahmefall kann sich der VdRBw an den anfallenden Ausgaben für dienstliche Veranstaltungen der verwendungsunabhängigen freiwilligen Reservistenarbeit zu Lasten der an ihn geleisteten Zuwendungen beteiligen. Die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit hat der für die Zuziehung zuständige Vorgesetzte zu treffen.

### **11. Ausführungsbestimmungen**

Nähere Einzelheiten zur Durchführung dieses Erlasses werden in Ausführungsbestimmungen geregelt. 65)

### **12. Schlußbestimmungen**

Dieser Erlaß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

**Ausführungsbestimmungen (AB)  
zum Erlaß Dienstliche Veranstaltungen (DVag)**

**- Federführung im BMVg: Fü S I 6 -**

- 1 Gesetzliche Grundlagen
- 2 Begriff und Zweck
  - 2.1 Allgemeines
  - 2.2 Verwendungsbezogene" Freiwillige Reservistenarbeit"
  - 2.3 Verwendungsunabhängige" Freiwillige Reservistenarbeit"
  - 2.4 Unzulässige Vorhaben
  - 2.5 Anrechnung als Wehrübungstage
- 3 Teilnahmeberechtigter Personenkreis
  - 3.1 "Reservisten" im Sinne des Erlasses
  - 3.2 Wehrdienstfähigkeit
  - 3.3 Ausschlußgründe
  - 3.4 Gäste
- 4 Freiwilligkeitsgrundsatz
- 5 Dauer
- 6 Unterstellung
- 7 Anzug/Bundeswehr-Führerschein
- 8 Fürsorge
  - 8.1 Ausschluß finanzieller Abfindungen
  - 8.2 Gesundheitliche Versorgung
  - 8.3 Gemeinschaftsverpflegung, Gemeinschaftsunterkunft
  - 8.4 Dienstbekleidung und Ausrüstungsgegenstände
  - 8.5 Fahrkostenerstattung
  - 8.6 Start- und Nennfelder
- 9 Zuständigkeiten für die Erklärung von Vorhaben zu dienstlichen Veranstaltungen
  - 9.1 Allgemeines
  - 9.2 Antragsverfahren für DVag im Inland
  - 9.3 Antragsverfahren bei Entscheidung durch den Bundesminister der Verteidigung (BMVg)/Streitkräfteamt (SKA)



9.4 Grundsätzliche Voraussetzungen für die Erklärung von Vorhaben zur DVag

9.5 Form, Inhalt und Bekanntgabe der Erklärung eines Vorhabens zur DVag

10 Zuständigkeiten für den Erlaß von Zuziehungsbescheiden

10.1 Antragsverfahren für Zuziehung

10.2 Prüfung der Voraussetzungen für die Zuziehung

10.3 Form, Inhalt und Zustellung des Zuziehungsbescheides

10.4 Teilnehmerliste

11 Aufhebung

Anlage 1 - Antrag auf Erklärung eines Vorhabens zu einer DVag

Anlage 2 - Zuziehung zu einer DVag (Einzelzuziehung)

Anlage 3 - Zuziehung zu einer DVag (Sammelzuziehung)

Anlage 4 - Teilnehmerliste für DVag

Zu dem Erlaß vom 18. Juli 1991 - VR I 1 - Az 24-04-04 (B 132) 66) werden nachstehende Ausführungsbestimmungen erlassen.

1 Gesetzliche Grundlagen. Die Bezeichnung des Erlasses (B 132) 66) wurde geändert, weil dienstliche Veranstaltungen (DVag) nicht unter die aufgrund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrpflichtarten fallen und weil auch Teilnehmer zu DVag zugezogen werden dürfen, die z. B. aus Altersgründen nicht mehr der Wehrpflicht unterliegen 67).

2 Begriff und Zweck

2.1 Die Streitkräfte tragen für DVag die alleinige Verantwortung. Dies schließt nicht aus, den Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. (VdRBw) als den besonders beauftragten Träger der "Freiwilligen Reservistenarbeit" außerhalb der Bundeswehr 68) und die Deutsche Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie - Vereinigung Deutscher Sanitätsoffiziere e. V. (VDSO) bei der Vorund Nachbereitung einer DVag in geeigneter und angemessener Weise zu beteiligen.

DVag kommen sowohl für mehrere als auch für einzelne Reservisten 69) (z. B. anlässlich von Einweisungen in Truppenwehrrübungen, Übergabe von Urkunden und Auszeichnungen) in Betracht. Zur DVag kann auch die Teilnahme an Vorhaben von Veranstaltern außerhalb der Bundeswehr (z. B. Polizei, Bundesgrenzschutz, verbündete oder befreundete Streitkräfte, ausländische Soldaten- oder Reservistenvereinigungen) erklärt werden. DVag können sowohl in der verwendungsbezogenen als auch in der verwendungsunabhängigen "Freiwilligen Reservistenarbeit" durchge-

66) VMB1-ErlSa C 24-04-04 2

67) 2) Die Wehrpflicht endet - für Mannschaften im Frieden mit Ablauf des Jahres, in dem das 45. Lebensjahr vollendet wird, - für Offiziere und Unteroffiziere mit Ablauf des Jahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird; für ehemalige Berufssoldaten, die wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

68) Schaltstellenerlaß BMVg - StVInspH BEAuftrResAngel - msgnr 40153 - vom 17. Oktober 1984

69) "Reservisten" im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind die Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Reserve der Bundeswehr sowie die früheren nicht wehrpflichtigen Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der Bundeswehr nach § 1 Abs. 4 Soldatengesetz.

führt werden 70). Nachfolgend dargestellte Anlässe sind nicht erschöpfend; sie dienen lediglich als Anhalt für Entscheidungen im Sinne des Erlasses.

2.2 In der verwendungsbezogenen "Freiwilligen Reservistenarbeit" haben DVag vorrangig zum Ziel, die militärischen Kenntnisse und Fertigkeiten beorderter Angehöriger der Reserve in ihrer Mob-Verwendung außerhalb von Wehrübungen aufzufrischen und zu erweitern sowie die Bindung an ihren Mob-Truppenteil - besonders im Rahmen von Mob-Truppenkameradschaften - zu vertiefen.

Anlässe können sein die

- Teilnahme an Ausbildungsvorhaben 71), Übungen (gegebenenfalls einschließlich Vor- und Nachbereitung), Lehrvorführungen,
- Teilnahme an militärischen und sportlichen Wettkampfveranstaltungen (Erwerb von Leistungsabzeichen der Bundeswehr, Soldatensportwettkampf),
- Mitwirkung von Führern nichtaktiver Truppenteile an der Einsatz-, Ausbildungs- und Personalplanung,
- Bekanntgabe von Beförderungen,
- Verabschiedung nach Ausplanungen.

2.3 DVag in der verwendungsunabhängigen "Freiwilligen Reservistenarbeit" sollen unabhängig von einer Beorderung die Bereitschaft zum freiwilligen Einsatz für die "Militärische Förderung" und die "Verteidigungspolitische Arbeit - in Anerkennung von besonderen Leistungen darin und unter Anlegen eines strengen Maßstabes, auch durch "Information und Betreuung" -wecken, fördern, unterstützen und nutzen 70)

Anlässe können sein

- das Auffrischen, Festigen und Erweitern militärischer Kenntnisse und Fertigkeiten nach den für die "Militärische Förderung" erlassenen Richtlinien 72)
- die Darstellung der Streitkräfte auch durch Reservisten in der Öffentlichkeit,

70) Richtlinie des Generalinspektors der Bundeswehr für die Freiwillige Reservistenarbeit vom 29. September 1990

71) Als Sammelbegriff für Aus-, Fort- und Weiterbildung

72) Ausbildungsstoff für die militärische Förderung - Heeresamt - Abt II - vom 5. Juni 1985

## B 133 4b

- die Teilnahme als Abordnung bei Trauerfeiern und/ oder Bestattungen (ZDv 10/8 Nr. 320a) von verstorbenen Angehörigen der Reserve im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 WPfIG, die sich für Truppenteile/ Dienststellen der Bundeswehr oder im Rahmen der Freiwilligen Reservistenarbeit - auch nach Nr. 2.2 -verdient gemacht haben,
- das Knüpfen, Aufrechterhalten oder Vertiefen der partnerschaftlichen Kontakte von Reservistenvereinigungen zu Einheiten, Verbänden oder Dienststellen der Bundeswehr und zu verbündeten sowie befreundeten Streitkräften und

- das Unterstützen der verwendungsbezogenen "Freiwilligen Reservistenarbeit" von MobTruppenteilen auf Anforderung.
- 2.4 Nicht zur DVag erklärt werden sollen alle Vorhaben im Inund Ausland für aus dem Wehrdienst ausgeschiedene Soldaten der Bundeswehr, für die eine Genehmigung nach der Uniformverordnung (VMBl 1986 S. 346) 73) und den Uniformbestimmungen (VMBl 1991 S. 124) 74) zum Tragen der Uniform als ausreichend erachtet wird.
- 2.5 Die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen kann auf die für eine Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad geforderte Wehrübungsdauer angerechnet werden (ZDv 20/7, Nr. 233).
- 3 Teilnahmeberechtigter Personenkreis
- 3.1 Zu einer DVag können zugezogen werden:
- Angehörige der Reserve kraft Gesetzes (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 Wehrpflichtgesetz - WPfIG). Das sind gediente Wehrpflichtige der Bundeswehr einschließlich der Wehrpflichtigen, die ihren in der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA) begonnenen Grundwehrdienst in der Bundeswehr beendet haben, ehemalige NVA-Reservisten, die den Reservistenstatus der Bundeswehr erworben haben sowie Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der ehemaligen NVA, die nach dem Beitritt in der Bundeswehr wiederverwendet und aus ihrem besonderen Dienstverhältnis entlassen wurden<sup>73)</sup>.
  - Angehörige der Reserve nach Verfügbarkeitsfeststellung (§ 4 Abs. 2 Satz 3 WPfIG). Das sind Personen, die nur in fremden Streitkräften gedient haben sowie ehemalige Polizeivollzugsbeamte gemäß § 42 WKfIG. Hierzu zählen auch frühere Soldaten der ehemaligen NVA sowie Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der ehemaligen NVA, deren Dienstverhältnis nach dem Beitritt ruhte und die aus dem sogenannten Wartestand ins Zivilleben entlassen wurden<sup>74)</sup>.
  - Ehemalige Angehörige der Reserve (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Soldatengesetz (SG)).

73) VMBl-ErISa C 16-02-05

74) VMBl-ErISa C 16-02-05 2

75) Angehörige der ehemaligen NVA sind erst zu einer DVag zuzuziehen, wenn für sie nach vorhergehender dienst- und laufbahnrechtlicher Einzelfallprüfung durch die zuständige personalbearbeitende Stelle zumindest ein vorläufiger Dienstgrad nach § 39 WMG durch das wehrüberwachende Kreiswehrratsamt festgesetzt wurde.

Das sind Personen, deren Wehrpflicht infolge Überschreitung der Altersgrenze gemäß § 3 Abs. 3 und 4 WPfIG erloschen ist.

- Nicht wehrpflichtige frühere Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der Bundeswehr gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 SG sowie gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SG (frühere weibliche Berufssoldaten/Soldaten auf Zeit in Verwendungen des Sanitäts- und Militärmusikdienstes).
- Nicht wehrpflichtige sonstige Personen, die sich gemäß § 4 Abs. 3 WPfIG auf freiwilliger Grundlage zu einer DVag verpflichten (z. B. Auslandsdeutsche, Aus- und Übersiedler im Sinne von § 41 WPfIG vor Ablauf der zweijährigen Schonfrist).

3.2 Zu DVag zugezogen werden dürfen nur wehrdienstfähige Reservisten. Dies soll nicht zu einer Erschwerung der Teilnahme, insbesondere von älteren, nicht mehr der Wehrüberwachung unterliegenden Personen führen. Eine gesonderte Prüfung oder eine ärztliche Untersuchung findet grundsätzlich nicht statt; der Zuziehungsbescheid enthält (vgl. Anlagen 2 und 3) einen Hinweis auf das Erfordernis der Wehrdienstfähigkeit und auf die Möglichkeit, sich im Zweifel an den Zuziehenden oder an das Kreiswehersatzamt (KWEA) wegen einer Überprüfung der Wehrdienstfähigkeit zu wenden.

3.3 Nicht zu DVag zugezogen werden dürfen ungediente Wehrpflichtige oder Reservisten, die für dienstunfähig erklärt worden sind oder die aus disziplinarischen oder strafrechtlichen Gründen die Rechtsstellung eines Soldaten verloren haben.

3.4 Wer nicht nach Nummer 3 zugezogen werden darf, kann an einer DVag - sofern es ihre Eigenart gestattet - als Gast (d. h. nur außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses) auf eigene Kosten teilnehmen. Auf die Erstattung der Kosten für verschossene Munition durch den einzelnen kann verzichtet werden, wenn der Gast einer Zielgruppe angehört, an die sich die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr richtet 76). Die Einladung solcher Gäste darf ausschließlich von der für die Zuziehung zuständigen Stelle ausgesprochen werden.

4 Freiwilligkeitsgrundsatz. Das Wehrdienstverhältnis beginnt nicht mit dem im Zuziehungsbescheid festgesetzten Zeitpunkt des Beginns der DVag, sondern mit dem Zeitpunkt des Dienstantritts (Meldung beim Leitenden oder am Meldekopf). Ein vorzeitiges Verlassen der DVag bedarf der Erlaubnis. Diese erteilt grundsätzlich der nach Nummer 6.1 des Erlasses B 132 je-

76) VMBI 1993 S. 54

weils zuständige Vorgesetzte. Er kann diese Befugnis dem Leiter der DVag übertragen. Eine Unterbrechung oder ein vorzeitiges Verlassen der DVag durch den Reservisten sollte nur dann abgelehnt werden, wenn dadurch die geordnete Fortsetzung oder Beendigung der DVag gefährdet wäre. Abwesenheiten sind in der Teilnehmerliste (Anlage 4, Spalte 9) entsprechend zu vermerken.

Die Vorbereitung von DVag und die Bereitstellung von Personal, Mitteln und Ausbildungseinrichtungen sind oft nur durch eine ausreichend große Teilnehmerzahl zu rechtfertigen; deshalb muß von den zugezogenen Reservisten erwartet werden können, daß sie bei Nichtteilnahme rechtzeitig absagen. Im übrigen kann der Genehmigende für DVag Mindestteilnehmerzahlen festlegen. Bei deren Unterschreiten ist der Leitende berechtigt, die Veranstaltung ausfallen zu lassen.

## 5 Dauer

5.1 Die Dauer einer DVag wird durch den Zweck des Vorhabens bestimmt. Bei der Festsetzung ist daher zu prüfen, ob der Inhalt, der Zeitanatz und die aufzuwendenden Mittel in einem ausgewogenen Verhältnis zum erwarteten Erfolg stehen. In der Regel sind 3 Tage ausreichend. Vor einer Ausweitung auf bis zu 5 Tage ist zu bedenken, ob wegen der Zielsetzung und Art des Vorhabens nicht die Einberufung zu einer Wehrübung angebracht oder erforderlich ist.

Vorhaben mit einer Dauer von mehr als 5 Tagen bedürfen der Genehmigung eines der nach den Nummern 9.3.1 und 9.3.2 zuständigen Referate des BMVg.

5.2 An- und Abreise zu einer DVag können Bestandteil derselben sein, insbesondere wenn dafür von der Bundeswehr Beförderungsmittel eingesetzt oder bestimmt werden. Die Entscheidung darüber ist in den Zuziehungsbescheid aufzunehmen.

## 6. Unterstellung

Die truppdienstlichen Vorgesetzten üben die Dienstaufsicht während einer DVag selbst oder durch besonders bestimmte Soldaten aus. Ein zur Dienstaufsicht bestimmter Soldat soll - von Ausnahmen aus zwingenden dienstlichen Gründen abgesehen - mindestens den gleichen Dienstgrad wie der Soldat haben, der nach Nummer 6.2 des Erlasses B 132 zum Leiter bestimmt worden ist.

7 Anzug/Bundeswehrführerschein

- 7.1 Während der DVag tragen die Reservisten grundsätzlich Uniform nach Maßgabe der Bestimmungen der ZI)v 37/10 Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr". Das Tragen der Uniform im Ausland richtet sich nach Nummer 6 des Erlasses VMBl 1990 S. 371 77)
- 7.2 Bei der Hin- und Rückreise zwischen Wohnung und dem Ort, an dem die DVag beginnt bzw. endet, kann den Teilnehmern die Erlaubnis, Uniform zu tragen, mit dem Zuziehungsbescheid erteilt werden.
- 7.3 Für beordnete Reservisten ist der B u n d e s w e h r f ü h r e r s c h e i n Bestandteil der beim Mobilmachungstruppenteil geführten Beorderungsunterlagen. Bei Bedarf kann während DVag das Führen eines DienstKrafftfahrzeugs genehmigt werden, wenn der Reservist neben der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse der Bundeswehr den Besitz der erforderlichen allgemeinen Fahrerlaubnis durch Vorlage des zivilen Führerscheins nachweisen kann und schriftlich erklärt, daß seit Erteilung der Bundeswehr-Fahrerlaubnis die allgemeine Fahrerlaubnis zu keiner Zeit entzogen war. Im Ausnahmefall kann für nicht beordnete Reservisten, die noch der Wehrüberwachung unterliegen (§ 24 WPflG), der Bundeswehrführerschein bei dem für den Reservisten zuständigen wehrüberwachenden KWEA angefordert werden.

8 Fürsorge

- 8.1 Die zugezogenen Teilnehmer an einer DVag haben nach § 1 Abs. 6 Wehrsoldgesetz (WSG) keine Ansprüche auf Geldbezüge (Wehrsold, Verpflegungsgeld, Reisekostenvergütung während einer DVag, Bekleidungszuschuß und Abnutzungsentschädigung, Dienst- und Entlassungsgeld, Leistungszuschlag). Ebenso können sie keine Ansprüche auf Leistungen, Beihilfen und Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz geltend machen. Das Arbeitsplatzschutzgesetz gilt für die zugezogenen Teilnehmer einer DVag nicht; sie müssen also gegebenenfalls bei ihrem Arbeitgeber für die Dauer der DVag Arbeitsbefreiung beantragen. Angehörige des Öffentlichen Dienstes können entweder Dienstbefreiung (bei DVag bis zu eintägiger Dauer) oder aber - bei längerdauernden DVag - Sonderurlaub (Arbeitnehmer nach tarifrechtlichen Bestimmun-



gen, Beamte und Richter nach den Sonderurlaubsverordnungen des Bundes und der Länder) beantragen.

Für Beamte und Richter des Bundes ist Rechtsgrundlage für die Gewährung von Sonderurlaub für die Teilnahme an DVag § 5 Satz 1 der Sonderurlaubsverordnung (SUrIV). Für die Arbeitnehmer des Bundes ist diese Vorschrift außertariflich anzuwenden (Rundschreiben des Bundesministers des Innern (BMI) vom 5. April 1982 - D 1111 - 220-223-5/1 -GMBI 1982 S. 194).

Die Sonderurlaubsverordnungen der Länder enthalten für Beamte im Dienst der Länder, Kommunalbehörden und Landeskörperschaften des öffentlichen Rechts ähnliche Regelungen.

Auf die Gewährung von Arbeitsbefreiung, Dienstbefreiung und Sonderurlaub besteht jedoch kein Rechtsanspruch; die Bewilligung liegt - unter Berücksichtigung von Arbeits- und Dienstinteressen - im Ermessen des Arbeitgebers oder Dienstherrn.

- 8.2 Während der DVag haben die zugezogenen Teilnehmer Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung nach § 30 SG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 6 WSG. Für gesundheitliche Schädigungen, die während der DVag oder auf der zeitlich im Zusammenhang stehenden und auf dem kürzesten Weg durchgeführten Hin- und Rückreise eingetreten sind, erhalten die zugezogenen Teilnehmer nach Beendigung der DVag auf Antrag Versorgung nach § 80 i.V.m. § 81 Abs. 3 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes (erforderlichenfalls auch Heilbehandlung einschließlich Versorgungskrankengeld). Der Antrag ist an das für den Wohnort des Teilnehmers zuständige Versorgungsamt zu richten.
- 8.3 Wenn Art und Dauer einer DVag es erfordern, werden den zugezogenen Teilnehmern unentgeltlich Gemeinschaftsverpflegung (78) und Gemeinschaftsunterkunft (79) bereitgestellt. Sie sind nach § 18 SG auf dienstliche Anordnung, die bereits im Zuziehungsbescheid ausgesprochen wird, verpflichtet, in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.
- 8.4 Befohlene Dienstbekleidung (Uniform/Uniformteile) und Ausrüstungsgegenstände sind bereitzustellen, soweit sie

78) ZDv:36/1 "Die Verpflegung der Bundeswehr im Frieden"

79) ZDv70/Nr. 205, ggf Nr.206 bis 208

nicht im Besitz der zugezogenen Teilnehmer sind (§ 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 5 WSG) 80)

- 8.5 Den zugezogenen Teilnehmern werden - sofern im Zuziehungsbescheid vorgesehen - auf Antrag die entstandenen notwendigen Fahrkosten der im Zuziehungsbescheid fest gelegten Art zwischen ihrer Wohnung (Haupt-, Nebenwohnung oder ständiger Wohnsitz) und dem Ort, an dem die DVag beginnt/endet, erstattet, und zwar bei Benutzung
- regelmäßig verkehrender, Beförderungsmittel im Nahverkehr (z. B. Straßenbahn, Omnibus) bis zur Höhe der Fahrscheinauslagen;
  - der Deutschen Bundesbahn in Höhe des Deutschen Eisenbahn-Militärtarifs - DEMENT - (VMBl 1988 S. 108, Anlage 6, in der jeweils gültigen Fassung). Maßgebend ist dabei die Wagenklasse, deren Benutzung aufgrund des Dienstgrades zugelassen ist (bis zum Dienstgrad Oberfeldwebel/Oberbootsmann die zweite Wagenklasse, bei höherem Dienstgrad die erste Wagenklasse). Zuschläge werden nur erstattet, wenn ein zuschlagfreier Zug im Zeitpunkt des notwendigen und zumutbaren Reiseantritts nicht verkehrt. Auf Antrag ist einem zugezogenen Teilnehmer vor Antritt der Hinreise zum Ort der DVag eine Militärdienstfahrkarte auszustellen (VMBl 1988 S. 108, Anlage 5). Nicht oder nur teilgenutzte Militärdienstfahrkarten sind an die ausstellende Dienststelle zurückzugeben;
  - eines eigenen Kraftfahrzeuges in der Höhe, in der sie bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel im Nahverkehr entstanden wären, bzw. bis zur Höhe der Kosten nach dem DEMENT bzw. der Preistafel für Militärdienstreisen im Tarifgebiet der Deutschen Reichsbahn (DR) gemäß Erlaß vom 4. Februar 1991 - VR 1112 -Az 43-05-20/10 (SB) 81) unter Berücksichtigung der mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegten notwendigen Landwegstrecke. Werden andere zugezogene Teilnehmer zu derselben DVag im eigenen Kraftfahrzeug eines Teilnehmers mitgenommen, so wird zusätzlich eine Mitnahmeentschädigung nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften gewährt.

Will der Reservist an einer DVag teilnehmen, deren Zweck auch an einem Ort in geringerer Entfernung zu seinem

80) Richtlinien für Bekleidung (Allgemeiner Umdruck Nr. 137)

81) im VMBl nicht veröffentlicht

Wohnort erreicht werden kann, ist die Erstattung von Fahrkosten unzulässig. Der Reservist hat jedoch die Möglichkeit, einen Antrag auf Teilnahme unter Verzicht auf Fahrkostenerstattung zu stellen. Wenn die Art der DVag es zuläßt, sind zur Fahrkostensparnis bundeswehreigene Transportmittel einzusetzen. Wenn eine Transportanforderung bei der Bundesbahn (Bus/Zug) möglich und wirtschaftlich ist (z. B. Sammeltransport von Teilnehmern an DVag von einem zentralen Ausgangsort zum Dienstort), sind diese Transportmöglichkeiten zu nutzen.

Fahrkosten sind aus Kapitel 1403 Titel 52711/12 oder Titel 52724/25 des Bundeshaushalts anzuweisen.

8.6 Durch Teilnahme entstandene, vorher von dem Reservisten verauslagte Start- oder Nenn gelder werden auf Antrag durch die zuziehende Dienststelle erstattet.

9 Zuständigkeiten für die Erklärung von Vorhaben zu dienstlichen Veranstaltungen

9.1 Jeder Angehörige der Reserve kann Anträge auf Genehmigung von Vorhaben zu DVag stellen. Beordnete legen Anträge ihrem MobTruppenteil/Dienststelle vor. Nichtbeordnete wenden sich in der Regel an den VdRBw, der die Anträge an das zuständige Verteidigungskreiskommando (VKK) weiterleitet; sie können sich jedoch auch unmittelbar an ihr VKK wenden. Die Anträge sind zeitgerecht vorzulegen; Einzelheiten enthält die " Besondere Anweisung für die Freiwillige Reservistenarbeit" (BesAnRes) 82).

Für die Anträge gilt das Vordruckmuster Anlage 1. Soweit erforderlich, sind Anträge auf dem Dienstweg mit Stellungnahmen der Zwischenvorgesetzten an die entscheidende Dienststelle weiterzuleiten.

9.2 Durchführende Stellen, denen nach Nummer 9.1 des Erlasses B 132 die Befugnis zur Erklärung von Vorhaben zu DVag im Inland nicht selbst übertragen worden ist, legen den zuständigen Stellen Anträge für die Erklärung von Vorhaben zu DVag zur Entscheidung vor.

Anträge auf Erklärung von Vorhaben im Ausland zu DVag in Fällen der Nummer 9.2 des Erlasses B 132 sind an das SKA - Abt 15 zu richten.

Für sämtliche Vorhaben im Ausland veranlaßt das SKA die Erteilung der Einreise- und Uniformtrageerlaubnis durch die deutschen MilitärattacheStäbe über das BMVg - Fü S II 5.

- 9.3 Anträge auf Erklärung von Vorhaben zu DVag in den Fällen der Nummer 9.3 des Erlasses B 132 sind an das BMVg zu richten, und zwar
- 9.3.1 Bei DVag in der verwendungsbezogenen „Freiwilligen Reservistenarbeit“ für die Teilstreitkraft Heer an Fü H I 5,  
- für die Teilstreitkraft Luftwaffe an Fü L I 1,  
- für die Teilstreitkraft Marine an Fü M I 4,  
- für den Organisationsbereich ZSanDBw an InSan II 3,  
- für den Organisationsbereich ZMilDBw an Fü S I 6;
- 9.3.2 bei DVag in der verwendungsunabhängigen "Freiwilligen Reservistenarbeit" über SKA -Abt 15 an Fü S I 6;
- 9.3.3 bei DVag innerhalb des BMVg oder hinsichtlich der mobbeordneten Reservisten des BMVg an das Referat P/Z.
- 9.4 Die für die Erklärung von Vorhaben zu DVag zuständigen Stellen prüfen, ob der Nutzen für die Bundeswehr den Auf-wand für ein Vorhaben oder die Teilnahme an einem Vorhaben rechtfertigt.  
Vorhaben oder die Teilnahme an Vorhaben dürfen erst dann zur DVag erklärt werden, wenn feststeht, daß für ihre Durchführung die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder durch vorgesetzte Kommandobehörden die Bereitstellung der notwendigen Ausgabemittel zugesagt wurde. Im Ausnahmefall kann nach der Feststellung der Zweckmäßigkeit und der Zustimmung des für die Zuziehung zuständigen Vorgesetzten eine Beteiligung des VdRBw an den anfallenden Ausgaben für DVag der verwendungsunabhängigen "Freiwilligen Reservistenarbeit" in Frage kommen.  
Ausnahmen (Anhalt) können eintreten bei:  
- kurzfristigen Nachmeldungen durch OrgLtr VdRBw, - besonderen Bedingungen bei DVag im Ausland,  
- Betreuungsmaßnahmen für ausländische Reservisten,  
- Nichtverfügbarkeit von Haushaltsmitteln bis zum Territorialkommando einschließlich zum Zeitpunkt der Zuziehung.  
Die Übernahme von Ausgaben durch den VdRBw hat sich der für die Zuziehung zuständige Vorgesetzte vor seiner Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen. Sie ist in die Durchführungsmeldung aufzunehmen.

- 9.5 Die Erklärung eines Vorhabens zur DVag geschieht gegenüber den antragstellenden Einrichtungen schriftlich oder fernschriftlich. Für Vorhaben, die unmittelbar von der zuständigen Stelle als eigene DVag durchgeführt werden, ist die Erklärung in einem Aktenvermerk festzuhalten oder durch Befehl zu regeln.
- 10 Zuständigkeit für den Erlaß von Zuziehungsbescheiden
- 10.1 Nachgeordnete Stellen legen eigene, von Truppenteilen/ Dienststellen der Bundeswehr oder von dritter Stelle (z. B. vom VdRBw) eingegangene Anträge und Vorschläge auf Zuziehung von Reservisten den zuziehungsbefugten Stellen (Nummer 10 des Erlasses B 132 zur Entscheidung vor. Die Zuzuziehenden sind in den Anträgen mit Familien- und Vornamen, Dienstgrad, Teilstreitkraft, Anschrift und Personenkennziffer (bei Auslandszuziehungen auch mit der Nummer des Personalausweises/Reisepasses) genau zu bezeichnen; falls erforderlich, sind die Angaben zur Person über das zuständige KWEA zu überprüfen. Vor Weitergabe sind die Anträge auf Vollständigkeit und auf die Einhaltung gegebener Vorschriften/Erlasse zu prüfen. Anträge, die erkennbar den Bestimmungen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Soweit das BMVg bei eigenen DVag nicht die Zuziehung von sich aus veranlaßt, beantragen Reservisten vom Dienstgrad Brigadegeneral (oder vergleichbarem Dienstgrad) an aufwärts unmittelbar über den für ihren Hauptwohnsitz zuständigen Kommandeur im Verteidigungsbezirk beim BMVg die Zuziehung. Dieser holt gegebenenfalls die Stellungnahme des Kommandeurs im Verteidigungsbezirk ein, in dessen Bereich die DVag stattfindet, und führt dann auf dem Dienstwege unter nachrichtlicher Beteiligung des SKA - Abt 15 die Entscheidung des BMVg - Fü S 16 - herbei.
- 10.2 Reservisten, die nicht Mitglied des VdRBw sind, richten einen Antrag auf Zuziehung zu einer DVag in der verwendungsunabhängigen "Freiwilligen Reservistenarbeit " an die zuständige Dienststelle oder an den für ihren Hauptwohnsitz zuständigen Organisationsleiter des VdRBw, der den Antrag an die zuziehungsbefugte Stelle weiterleitet. Der VdRBw ist besonders beauftragter Träger der "Freiwilligen Reservistenarbeit" außerhalb der Bundeswehr; ihm

kommt - auch für Nichtmitglieder und Mitglieder anderer Reservistenzusammenschlüsse - eine besondere Vermittlerrolle (s. Schaltstellenerlaß 83) in ihrem Verhältnis zur Bundeswehr zu. Diese Regelung gilt nicht für beorderte Reservisten und Mob-Truppen-Kameradschaften im Verkehr mit ihrem Mob-Truppenteil.

- 10.3 Die zuziehungsbefugten Stellen prüfen, ob der Zuzuziehende zum berechtigten Personenkreis (vgl. Nummer 3) gehört. Wohnen Reservisten außerhalb eines Umkreises von 150 km vom Veranstaltungsort, ist eine Zustimmung gemäß Nummer 10.3 des Erlasses B 132.
- 10.4 Zuziehungsbescheide werden, bezogen auf die einzelne Person des Teilnehmers, in Form einer Einzelzuziehung (Teilnahme an einer DVag) oder Sammelzuziehung (Teilnahme an mehreren DVag) erlassen. Eine Sammelzuziehung ist nur zulässig, wenn die Bedingungen der in ihr enthaltenen einzelnen DVag gleich sind oder unterschiedliche Bedingungen vollständig und eindeutig wiedergegeben werden können. Für die Zuziehungsbescheide gelten die Vordruckmuster Anlagen 2 und 3. Der Bescheid ist dem Teilnehmer zuzustellen; dabei können der VdRBw und die VDSO durch Verteilung der Zuziehungsbescheide mitwirken.
- 10.5 Die zugezogenen Teilnehmer an einer DVag werden in einer Liste (Anlage 4) erfaßt.

## 11 Aufhebungen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- vom 3. Juni 1976 - Fü S 19 - Az 24-04-04 - Ausführungsbestimmungen zum Erlaß Dienstliche Veranstaltungen im Rahmen der Wehrpflicht (VMBl S. 208) 84)
- vom 20. Dezember 1982 - Fü S 15 - Az 24-04-04 - Fernschreiben betreffend Uniformtragen durch Angehörige der Reserve 85)
- vom 25. Juli 1983 - Fü S 1 3 - Az 35-20-17/01 – GI Hinweis Nr. 4/1983 betreffend dienstliche Veranstaltungen im Rahmen der Wehrpflicht; hier: Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen geselliger Art ohne reisekostenrechtliche Abfindung (für Reservisten: ohne Fahrkostenerstattung)<sup>3</sup>)

83) Schaltstellenerlaß BMVg - StvInspH BEAuftrResAngel - msgnr 40153 - vom 17. Oktober 1984

84) VMB1-ErlSa C24-04-04 3

85) im VMBl nicht veröffentlicht

- vom 4. Juni 1984 - FÜ S 15 - an SKA betreffend Regelung zur Erklärung und Zuziehung zur Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen (DVag) für Generale/Admirale a.D. im Rahmen der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit 86),
- vom 16. Januar 1986 - FÜ S 15 - Az 16-02 -05 – betreffend dienstliche Veranstaltungen gemäß § 4 (4) WPfIG (DVag); hier: Überschreiten der 150-km-Grenze für mob-beordnete Reservisten 86).

86) im VMBI nicht veröffentlicht

(1. Vorderseite)

Antragsteller

PLZ, Ort, Datum

An

Telefon

Bw-Kennzahl

Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen:

auf dem Dienstweg

**Betr.:** Antrag auf Erklärung eines Vorhabens zu einer dienstlichen Veranstaltung (DVag) nach § 1 Abs 4 des Soldatengesetzes (SG).

**Bezug:** 1. Erlaß "Dienstliche Veranstaltungen" (ZDv 14/5 B 132)  
2. Ausführungsbestimmungen zu 1. (ZDv 14/5 B 133)

**Anlg.:** \_\_\_\_\_

**1 Allgemeine Angaben**

1.1 Veranstalter/Durchführende Stelle (Bitte Einladung beifügen)

1.2 Veranstaltung

der verwendungsbezogenen Freiwilligen Reservistenarbeit  der verwendungsunabhängigen Freiwilligen Reservistenarbeit  der wehrmedizinischen/wehrpharmazeutischen Fortbildung  
 für ehemalige Generale/Admirale

für die Dauer

bis zu 3 Tagen vom-bis (Datum) (Uhrzeit)

von 4-5 Tagen vom-bis (Datum) (Uhrzeit)

von mehr als 5 Tagen vom-bis (Datum) (Uhrzeit)

außerhalb des eigenen Kommandobereiches des Adressaten  im Ausland

Ort (Vollständige Anschrift, Land)

1.3 Ziel und Zweck der Veranstaltung (Bitte Programm und OrgBefehl beifügen)

1.4 Teilnehmer (Bitte Teilnehmerliste beifügen)

(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)	
Offz	Uftz	Msch	Gäste	Gesamt	

1.5 Kosten

An-/Abreise	DM	Art/Form
Verpflegung	DM	
Unterkunft	DM	
Start-/Nennelder	DM	
Sonstige Aufwendungen	DM	
Gesamtkosten	DM	



**2 Angaben bei dienstlicher Veranstaltung im Ausland**

**2.1 Grenzübertritt**

**2.1.1 Hinreise**

Uhrzeit

Ort

Transportmittel

bei Ktz: Polizei, Kennzeichen

**2.1.2 Rückreise**

Uhrzeit

Ort

(Angabe wenn zu 2.1.1 abweichend)

Transportmittel

bei Ktz: Polizei, Kennzeichen

**2.2 Uniformtragegenehmigung (nach VMBI 1990 S. 371)**

Nein

Ja (Bitte Forderungen/Wünsche des Gastlandes über Art und Trageweise der Uniform angeben):

**2.3 Mitführen von Waffen und Gerät**

Nein

Ja (Bitte Liste nach Art, Anzahl und Nummer beifügen)

Unterschrift des Antragstellers

**3 Zuziehende militärische Dienststelle**

**3.1 Kostenübernahme im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel**

	wie beantragt	Abweichungen
Gesamtkosten	<input type="checkbox"/>	
Fahrkosten	<input type="checkbox"/>	
Verpflegung	<input type="checkbox"/>	
Unterkunft	<input type="checkbox"/>	
Start-/Nennfelder	<input type="checkbox"/>	
Sonstige Aufwendungen	<input type="checkbox"/>	

**3.2 Leiter der dienstlichen Veranstaltung**

(Name, Dienstgrad)

**3.3 Stellungnahme (zu Ziel, Zweck, Aufwand, Nutzen, Teilnehmerzahl, Qualifikation, Einschränkungen/Auflagen, Dauer)**

Befürwortet

Nicht befürwortet

Unterschrift des Dienststellenleiters

Name, Dienstgrad

(2. Vorderseite)

4 Stellungnahmen vorgesetzter militärischer Dienststellen		
4.1 (Dienststelle, Ort, Datum)	(Unterschrift)	(Name, Dienstgrad)
4.2 (Dienststelle, Ort, Datum)	(Unterschrift)	(Name, Dienstgrad)
4.3 (Dienststelle, Ort, Datum)	(Unterschrift)	(Name, Dienstgrad)
5 Entscheidung der zur dienstlichen Veranstaltung erklärenden Dienststelle		
5.1 Das Vorhaben wird <input type="checkbox"/> zur DVag erklärt.		
<input type="checkbox"/> unter folgenden Auflagen zur DVag erklärt:		
Die Erklärung zur DVag wird abgelehnt aus folgenden Gründen: <input type="checkbox"/>		
Ort, Datum	Unterschrift	Name, Dienstgrad

(Vorderseite)

Zuziehungsbefugte Stelle

PLZ, Ort, Datum

Bearbeiter

Telefon

Bw-Kennzahl

PK

Mob/Truppenteil

An (Dienstgrad, Vorname, Name und Anschrift des Zuzuziehenden)

**Betr.: Zuziehung zu einer dienstlichen Veranstaltung nach § 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes (SG)  
(Einzelzuziehung)**

Sehr geehrte

die Akzeptanz des Auftrages der Streitkräfte durch die Gesellschaft wird maßgeblich durch das Engagement unserer Reservisten für die Freiwillige Reservistenarbeit beeinflusst.  
Dieses Ziel wird auch bei dienstlichen Veranstaltungen verfolgt.

Ich hoffe deshalb, daß Sie meine Einladung zu der dienstlichen Veranstaltung

am / vom-bis	Beginn (Uhrzeit)	in
mit der Thematik		Ende (Uhrzeit)

annehmen können.

Sollten Sie nicht teilnehmen können, bitte ich, dies mir bis zum

\_\_\_\_\_ bzw. bei Eintritt einer nachträglichen Verhinderung verzugslos mitzuteilen.

Voraussetzung für die Zuziehung ist die Wehrdienstfähigkeit. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Kreiswehersatzamt oder an mich.

**Während der Dienstleistung sind Sie Soldat mit den Rechten und Pflichten nach dem Soldatengesetz.**

Das Wehrdienstverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Dienstantritts (Meldung). Es endet mit dem allgemeinen oder für den einzelnen befohlenen Ende der dienstlichen Veranstaltung, spätestens mit Ablauf des als Dauer der dienstlichen Veranstaltung angegebenen Zeitraums.

Truppendienstlich unterstellt sind Sie während der dienstlichen Veranstaltung dem

\_\_\_\_\_ Zum Leiter der dienstlichen Veranstaltung bestimmt ist

\_\_\_\_\_ Er und die zu seiner Unterstützung eingesetzten Soldaten sind Vorgesetzte aufgrund besonderer Anordnung und befugt, Ihnen während der dienstlichen Veranstaltung Befehle zu erteilen, die zur Erfüllung Ihrer Aufgaben erforderlich sind. Ihr nächster Disziplinarvorgesetzter während der dienstlichen Veranstaltung ist

\_\_\_\_\_ Während der dienstlichen Veranstaltung haben Sie folgende Uniform zu tragen:

\_\_\_\_\_ Wenn Sie nicht mit allen notwendigen Uniformteilen ausgestattet sind, wenden Sie sich bitte rechtzeitig vor Beginn der dienstlichen Veranstaltung an mich.

Bei der Hin- und Rückreise zu/von der dienstlichen Veranstaltung sind Sie zum Tragen der Uniform

berechtigt.  nicht berechtigt.

(Rückseite)

Während der dienstlichen Veranstaltung erhalten Sie unentgeltliche truppenärztliche Versorgung. Bei gesundheitlichen Schädigungen, auch wenn sie bei der Hin- und Rückreise eintreten, richten sich ihre Ansprüche nach den Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes.

Während der dienstlichen Veranstaltung wird bereitgestellt

unentgeltliche Gemeinschaftsunterkunft  
(Nach § 18 des Soldatengesetzes sind Sie verpflichtet, in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen)

unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung  
(Nach § 18 des Soldatengesetzes sind Sie verpflichtet, an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen)

Ansprüche auf Geldbezüge nach dem Wehrsoldgesetz und auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz haben Sie nicht.

Auf Antrag werden Ihnen die entstandenen notwendigen Fahrkosten zwischen Wohnung und Ort der dienstlichen Veranstaltung erstattet, und zwar

bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel im Nahverkehr (z. B. Straßenbahn, Omnibus) bis zur Höhe der Fahrscheinauslagen.

bei Benutzung der Deutschen Bundesbahn in Höhe des Deutschen Eisenbahn-Militärtarifs. Maßgebend ist die Wagenklasse, deren Benutzung aufgrund des Dienstgrades zugelassen ist (bis zum Dienstgrad Oberfeldwebel/Oberbootsmann die zweite Wagenklasse, bei höherem Dienstgrad die erste Wagenklasse).

Zuschläge werden nur erstattet, wenn ein zuschlagsfreier Zug im Zeitpunkt des notwendigen und zumutbaren Reiseantritts nicht verkehrt. Auf Antrag stelle ich Ihnen vor Antritt der Hinreise eine Militärdienstfahrkarte aus, die Sie zur kostenlosen Benutzung der Deutschen Bundesbahn in Verbindung mit dieser Zuziehung befugt.

bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges in der Höhe, in der sie bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel im Nahverkehr entstanden wären, bzw. bis zur Höhe der Kosten nach dem deutschen Eisenbahn-Militärtarif, unter Berücksichtigung der mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegten notwendigen Landwegstrecke. Werden andere zugezogene Teilnehmer zu der dienstlichen Veranstaltung im eigenen Kraftfahrzeug mitgenommen, wird zusätzlich eine Mitnahmeentschädigung nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften gewährt.

Die Fahrkostenerstattung durch die Bundeswehr entfällt.

Begründung:

Während der dienstlichen Veranstaltung und bei der Hin- und Rückreise gilt der Wehrdienstausweis, der Truppenausweis/Reservisten oder Ihr Personalausweis/Reisepaß in Verbindung mit dieser Zuziehung als Truppenausweis.

Unterschrift

Name, Dienstgrad

Dienst  
siegel

(1. Vorderseite)

Zuziehungsbefugte Stelle

PLZ, Ort, Datum

Bearbeiter

Telefon

Bw-Kennzahl

PK

MobTruppenteil

An (Dienstgrad, Vorname, Name und Anschrift des Zuzuziehenden)

**Betr.: Zuziehung zu einer dienstlichen Veranstaltung nach § 1 Abs. 4 des Soldatengesetzes (SG)  
(Sammelzuziehung)**

Sehr geehrte

Als dienstliche Veranstaltung nach § 1 Abs. 4 des SG finden folgende Vorhaben statt im

Monat		Quartal	Jahr		
LfdNr der DVag	Beginn (Datum, Uhrzeit)	PLZ, Ort	Art des Vorhabens	Ende (Datum, Uhrzeit)	

Sie werden zu diesen dienstlichen Veranstaltungen zugezogen. Ob Sie daran teilnehmen wollen, steht in Ihrer freien Entscheidung. Sollten Sie nicht teilnehmen können, bitte ich, dies mir zeitgerecht mitzuteilen. Voraussetzung für die Zuziehung ist die Wehrdienstfähigkeit. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Kreiswehrrersatzamt oder an mich.

**Während der Dienstleistung sind Sie Soldat mit den Rechten und Pflichten nach dem Soldatengesetz.**

Das Wehrdienstverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Dienstantritts (Meldung). Es endet mit dem allgemeinen oder für den einzelnen befohlenen Ende der dienstlichen Veranstaltung, spätestens mit Ablauf des als Dauer der dienstlichen Veranstaltung angegebenen Zeitraums.

Truppendienstlich sind Sie während der dienstlichen Veranstaltung wie folgt unterstellt:

LfdNr der DVag	Truppendienstliche Unterstellung	Als Leiter der dienstlichen Veranstaltung(en) wurde(n) bestimmt (Dienstgrad, Name)

Nur bei DVag in der verwendungsunabhängigen Reservistenarbeit:

Für die dienstliche(n) Veranstaltung(en), aufgeführt unter  
IdNr(n)

wird ein besonderer Leiter bestimmt; er wird zu Beginn der dienstlichen Veranstaltung dienstlich bekanntgegeben. Der/Die Leiter und die zu ihrer Unterstützung eingesetzten Soldaten sind Vorgesetzte aufgrund besonderer Anordnung und befugt, Ihnen während der dienstlichen Veranstaltung Befehle zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Ihr nächster Disziplinarvorgesetzter während der dienstlichen Veranstaltung ist

IdNr/ der DVag: Nächster Disziplinarvorgesetzter (Dienstgrad, Name)

Während der dienstlichen Veranstaltung(en) haben Sie folgende Uniform zu tragen:

IdNr/ der DVag: (Art und Trageweise der Uniform)

Wenn Sie nicht mit allen notwendigen Uniformteilen ausgestattet sind, wenden Sie sich bitte rechtzeitig vor Beginn der dienstlichen Veranstaltung an mich.

Bei der Hin- und Rückreise zu/von der dienstlichen Veranstaltung sind Sie zum Tragen der Uniform

berechtigt,  nicht berechtigt.

Während der dienstlichen Veranstaltung(en) erhalten Sie unentgeltliche truppenärztliche Versorgung. Bei gesundheitlichen Schädigungen, auch wenn sie bei der Hin- und Rückreise eintreten, richten sich Ihre Ansprüche nach den Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes.

Während der dienstlichen Veranstaltung(en) wird bereitgestellt

unentgeltliche Gemeinschaftsunterkunft  
(Nach § 18 des Soldatengesetzes sind Sie verpflichtet, in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen)  
zu IdNr(n)

unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung  
(Nach § 18 des Soldatengesetzes sind Sie verpflichtet, an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen)  
zu IdNr(n)

Ansprüche auf Geldbezüge nach dem Wehrsoldgesetz und auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz haben Sie nicht.

(2. Vorderseite)

Auf Antrag werden Ihnen die entstandenen notwendigen Fahrkosten zwischen Wohnung und Ort der dienstlichen Veranstaltung erstattet, und zwar

- bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel im Nahverkehr (z. B. Straßenbahn, Omnibus) bis zur Höhe der Fahrscheinauslagen,
- bei Benutzung der Deutschen Bundesbahn in Höhe des Deutschen Eisenbahn-Militärtarifs. Maßgebend ist die Wagenklasse, deren Benutzung aufgrund des Dienstgrades zugelassen ist (bis zum Dienstgrad Oberfeldwebel/Oberbootsmann die zweite Wagenklasse, bei höherem Dienstgrad die erste Wagenklasse). Zuschläge werden nur erstattet, wenn ein zuschlagsfreier Zug im Zeitpunkt des notwendigen und zumutbaren Reiseantritts nicht verkehrt. Auf Antrag stelle ich Ihnen vor Antritt der Hinreise eine Militärdienstfahrkarte aus, die Sie zur kostenlosen Benutzung der Deutschen Bundesbahn in Verbindung mit dieser Zuziehung befugt.
- bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges in der Höhe, in der sie bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel im Nahverkehr entstanden wären, bzw. bis zur Höhe der Kosten nach dem deutschen Eisenbahn-Militärtarif, unter Berücksichtigung der mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegten notwendigen Landwegstrecke. Werden andere zugezogene Teilnehmer zu der dienstlichen Veranstaltung im eigenen Kraftfahrzeug mitgenommen, wird zusätzlich eine Mitnahmeentschädigung nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften gewährt.

Die Fahrkostenerstattung durch die Bundeswehr entfällt zu (ja/nein)

Begründung:

Während der dienstlichen Veranstaltung und bei der Hin- und Rückreise gilt der Wehrdienstausweis, der Truppenausweis/Reservisten oder Ihr Personalausweis/Reisepaß in Verbindung mit dieser Zuziehung als Truppenausweis.

Unterschrift

Name, Dienstgrad

Dienst  
siegel

Truppenebienstelle, Ort

## Liste der Teilnehmer an der dienstlichen Veranstaltung (DVag)

am / vom-bis abraum	in (Veranstaltungsort)	Beginn (Jahrzeit)	Ende (Jahrzeit)
Thema			
Veranstalter (Truppenebienstelle, Anschrift)			
Veranstaltungsart			
verwendungsbezogen	weh/med./weh/pharm.	verwendungsunabhängig	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Fortbildung	<input type="checkbox"/>	
Zur DVag erklärt am (Datum) durch			
Lotter (Dienstgrad, Name, Vorname)		Reservist <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Listenföhrer (Dienstgrad, Name, Vorname)

Id. Nr.	Name Vorname	Dienstgrad	TSK- Zugehörig- keit	Anschrift (Postle, Hausnr., PLZ, Ort)	Reservist Mob.-Beorderung	Gast Anz. Sold. = Bw Anz. Sold. = AS Pol./BGS = PB Zw/ber. = Z	Mitglied Soldaten/ Reservisten- Verband	Unterschrift Teilnahme bis
1	2	3	4	5	6	7	8	9
			H Lw Mr		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
			H Lw Mr		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
			H Lw Mr		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
			H Lw Mr		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
			H Lw Mr		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
			H Lw Mr		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	





## **Einberufung zu Eignungsübungen**

### **1.**

(1) Bewerber um Einstellung als Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit mit einem höheren als dem untersten Dienstgrad der Mannschaften (§ 3 Abs. 2 SLV), die die für den höheren Dienstgrad erforderliche militärische Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb der Bundeswehr erworben haben, können auf Grund freiwilliger Verpflichtung zu einer Eignungsübung von vier Monaten Dauer einberufen werden (§ 60 Abs. 1 Satz 1 SG).

(2) Der Eignungsübende hat während der Dauer der Eignungsübung die Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit (§ 60 Abs. 1 Satz 5 SG).

### **2.**

Die Einstellungsvoraussetzungen ergeben sich aus den §§ 8,13, 13a, 13b, 21, 21a, 22, 26, 28 und 29 SLV. Ergänzend gelten die Erlasse C 211 und C 212.

### **3.**

(1) Die Eignungsübung soll die Feststellung ermöglichen, ob der Bewerber den Anforderungen in den seinem Dienstgrad zuzuordnenden Verwendungen (Dienstposten) gewachsen ist.

(2) Die Einberufung zu einer Eignungsübung erfolgt mit dem Dienstgrad, der für den Bewerber nach erfolgreicher Ableistung der Eignungsübung vorgesehen ist.

(3) Der Dienstgrad wird für die Dauer der Eignungsübung vorläufig festgesetzt. Wird die Eignungsübung beendet, ohne daß der Bewerber als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit eingestellt wird, darf der für die Dauer der Eignungsübung festgesetzte Dienstgrad nicht mehr geführt werden.

### **4.**

(1) Die Eignungsübung beginnt mit dem Dienstantritt des Bewerbers (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 SG), frühestens mit dem im Einberufungsbescheid genannten Tag. Der Beginn ist seinem Arbeitgeber mitzuteilen.

(2) Der Bewerber ist für den Tag einzuberufen, an dem er sich zum Dienstantritt melden soll. Die Regelung B 127 Nr. 7 Abs. 2 findet keine Anwendung.

### **5.**

(1) Die Ernennungsdienststelle kann die Eignungsübung auf Antrag oder mit Zustimmung des Bewerbers um wenigstens einen,

höchstens vier Monate verlängern, wenn dessen Eignung in den ersten vier Monaten nicht hinreichend festgestellt werden konnte und Aussicht auf eine positive Beurteilung besteht.

(2) Einem Verlängerungsantrag kann auch stattgegeben werden, wenn die Eignung des Bewerbers bereits feststeht, er aber aus besonderen Gründen seine Übernahme als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit noch verschieben will.

(3) Der Bewerber erhält eine Mitteilung über die Gesamtdauer der Eignungsübung.

## 6.

(1) Während der Eignungsübung bis zur Dauer von vier Monaten ruht ein bestehendes Arbeitsverhältnis (§ 1 des Eignungsübungsgesetzes; VMBI 1971 S. 227).

(2) Wird der Bewerber im Anschluß an die Eignungsübung als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit eingestellt, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Eignungsübung.

(3) Wird die Eignungsübung verlängert, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der ersten vier Monate. Dies gilt nicht, wenn bis zum Ablauf der vier Monate die Eignung des Bewerbers wegen Krankheit von mehr als vier Wochen nicht endgültig beurteilt worden ist und die Eignungsübung aus diesem Grunde verlängert wird; in diesem Falle ruht das Arbeitsverhältnis. Vor einer Verlängerung der Eignungsübung ist der Bewerber über die Folgen für das Arbeitsverhältnis aktenkundig zu belehren.

## 7.

(1) Die Eignungsübung endet durch Entlassung, Ablauf der Zeit, für die der Bewerber zu einer Eignungsübung einberufen wurde oder Ernennung zum Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit.

(2) Der Bewerber kann jederzeit und ohne Begründung seine Entlassung verlangen, Dem Antrag ist unverzüglich zu entsprechen.

(3) Die Entlassung von Amts wegen (z.B. wegen fehlender Eignung) kann - auch während der verlängerten Eignungsübung - zum 15. oder letzten eines jeden Monats erfolgen. Die Entlassungsverfügung ist dem Bewerber wenigstens zwei Wochen vor dem Entlassungstag bekanntzugeben.

(4) Wird die Eignungsübung voraussichtlich ohne Erfolg enden oder lehnt der Bewerber die Verlängerung der Eignungsübung ab, ist ihm rechtzeitig mitzuteilen, daß er mit Ablauf des vierten Monats aus der Bundeswehr ausscheidet.

(5) Hat der Bewerber seine Eignung unter Beweis gestellt, ist rechtzeitig vor dem Ende der Eignungsübung seine Ernennung zum Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit einzuleiten. Während der verlängerten Eignungsübung muß das Ende der Übung nicht abgewartet werden.

**8.**

Die Erlasse B 142 und 143 sowie der bisherige Erlaß B 141 "Dienstgrad für Teilnehmer an der Eignungsübung" werden aufgehoben.

## **Ernennung von Soldaten auf Zeit zu Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst**

### **A. Wesentliche Rechtsgrundlagen**

#### **1.**

Bei der Ernennung von Soldaten auf Zeit zu Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind insbesondere die folgenden -z.T. nur auszugsweise oder sinngemäß wiedergegebenen und ergänzten - Rechtsvorschriften zu beachten:

- § 125 Abs. 1 Satz 2 (auszugsweise) und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) Der Soldat auf Zeit ist entlassen, wenn er zum Beamten ernannt wird. Die Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag.
- § 125 Abs. 2 BRRG (sinngemäß) Ein Soldat auf Zeit ist nicht entlassen, wenn er
  - zum Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder
  - zum Zwecke der Ausbildung zum Polizeivollzugsbeamten oder zum Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr ernannt wird.

(Hinweis: In diesen Fällen erlangt der Betroffene bis zum Ablauf seiner Dienstzeit als Soldat einen "Doppelstatus", ist also gleichzeitig Soldat und Beamter).

Für Soldaten auf Zeit, die einen Eingliederungsschein (§ 9 Abs. 1 Soldatenversorgungsgesetz - SVG) besitzen, gelten diese Regelung sowie die Regelung in § 125 Abs. 1 Satz 3 BRRG nicht.

(Hinweis: Für diesen Personenkreis endet das Dienstverhältnis mit der Ernennung zum Beamten oder mit Ablauf des Monats, in dem das Erlöschen des Rechts aus dem Eingliederungsschein unanfechtbar festgestellt wird, vgl. hierzu im folgenden auch § 40 Abs. 3, § 54 Abs. 1 Satz 2 Soldatengesetz - SG).

- § 40 Abs. 3 SG (sinngemäß); § 55 Abs. 6 Satz 3 SG, § 9 Abs. 1 und 2 SVG (sinngemäß)

Bei Soldaten auf Zeit, die Inhaber eines Eingliederungsscheines sind, verlängert sich die Dienstzeit bis zum Zeitpunkt ihrer Ernennung zum Beamten, längstens aber um 1 1/2 Jahre.

Den Soldaten auf Zeit, die nach § 55 Abs. 2 SG wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden, einen Eingliederungsschein erhalten können und die Erteilung beantragt haben, muß die

Entlassungsverfügung unter gleichzeitiger Erteilung des Eingliederungsscheines wenigstens ein Jahr vor dem Entlassungstag zugestellt werden.

- § 54 Abs. 1 Satz 2 SG (sinngemäß)  
Das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit endet auch mit Ablauf des Monats, in dem das Erlöschen des Rechts aus dem Eingliederungsschein unanfechtbar festgestellt worden ist.
- § 55 Abs. 3 SG  
Ein Soldat auf Zeit ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.
- § 4 des Personalstärkegesetzes (PersStärkeG)  
(1) Die Dienstzeit eines Soldaten auf Zeit kann auf dessen Antrag verkürzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.  
(2) Die verkürzte Dienstzeit muß die zur Durchführung der Berufsförderung notwendige Zeit der Freistellung vom militärischen Dienst umfassen. Dies gilt nicht, wenn der Soldat auf seinen Anspruch auf Berufsförderung während der Dienstzeit unwiderruflich verzichtet.
- Nummer 83 Abs. 1, 3 (sinngemäß) und 4 der Ausführungsbestimmungen zur Soldatenurlaubsverordnung (AusfBest SUV)  
(1) Soldaten auf Zeit kann Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Urlaub für mehr als drei Monate kann nur in besonders begründeten Fällen erteilt werden.  
(3) Ein wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 1 kann z. B. in der Vorbereitung eines Berufswechsels außerhalb der Berufsförderung liegen.  
(4) Zur Durchführung einer Fachausbildung darf Urlaub grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn dadurch die in § 18 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes bestimmten Zeiträume der Freistellung vom militärischen Dienst überschritten werden.

## **B. Ernennung zum Beamten**

### **2.**

Für Soldaten auf Zeit, die zu Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder zum Zwecke der Ausbildung zu Polizeivoll-

zugsbeamten oder zu Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr ernannt werden sollen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

**3.**

Ein Soldat auf Zeit darf nur dann zum Beamten ernannt werden, wenn zwischen seiner personalbearbeitenden Stelle und der Stelle, die seine Ernennung beabsichtigt, Einvernehmen besteht. Kommt dies nicht zustande, ist mir unverzüglich zu berichten.

**4.**

Die für den Soldaten zuständige personalbearbeitende Stelle hat der Ernennung zum Beamten zuzustimmen, wenn die sich anschließende Ausbildung als Beamter eine Fachausbildung im Sinne des SVG ist und der Soldat zur Durchführung dieser Ausbildung vom militärischen Dienst freigestellt wird. Die Freistellung vom militärischen Dienst erfolgt ab dem Tag, an dem der Dienst als Beamter angetreten wird.

(Hinweis: Freistellung vom militärischen Dienst ist die Erlaubnis, anstatt am militärischen Dienst an einer Fachausbildung für das spätere Berufsleben teilzunehmen, vgl. Nummer 1 Abs. 2 AusfBest SUV).

**5.**

Bei einem Soldaten, der Inhaber eines Eingliederungsscheines ist, ist der Ernennung zum Beamten unverzüglich zuzustimmen. Das Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit endet nach § 125 BRRG mit der Ernennung zum Beamten. Eines Entlassungsantrages des Soldaten bedarf es nicht. Der Soldat gilt auch nicht als auf eigenen Antrag entlassen.

**6.**

(1) Der Ernennung eines Soldaten auf Zeit zum Beamten, der die Voraussetzungen nach Nr. 4 Satz 1 oder Nr. 5 Satz 1 nicht erfüllt, darf nur zugestimmt werden, wenn vom Zeitpunkt der vorgesehenen Ernennung an für den Betroffenen keine Verpflichtung mehr besteht, (militärischen) Dienst als Soldat zu leisten, weil

- a) seine Dienstzeit nach Maßgabe der dafür geltenden Rechtsvorschriften vor dem bisher festgesetzten Zeitpunkt endet  
oder
- b) er bis zum Dienstzeitende oder Beginn der Freistellung vom militärischen Dienst

- aa) antragsgemäß nach Nummer 83 AusfBest SUV Sonderurlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge oder
- bb) Freistellung vom Dienst nach Maßgabe der dafür geltenden Regelungen erhält.

(Hinweis: Freistellung vom Dienst ist der Ausgleich für besondere zeitliche Belastungen, vgl. Nummer 1 Abs. 2 AusfBest SUV).

(2) In sonstigen Fällen, in denen ein Soldat (vorübergehend) keinen Dienst zu leisten hat (z. B. Krankheit oder Erholungsurlaub), steht der Anlaß hierfür der Aufnahme der Beamten Tätigkeit entgegen. Eine Zustimmung zur Ernennung zum Beamten ist damit ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, wenn dem Soldaten Erholungsurlaub bewilligt ist. Hier würde die Aufnahme der Beamten Tätigkeit bewirken, daß der Urlaubsanspruch zu Lasten der neuen Beschäftigungsdienststelle bestehen bleibt und der Verzicht auf die weitere Dienstleistung als Soldat im Ergebnis ohne Rechtsgrundlage erfolgt.

(3) Hängt der Verzicht auf die weitere Dienstleistung als Soldat in den Fällen des Absatzes 1 von einem Antrag des Soldaten ab, ist dieser bei der Antragstellung über die versorgungsrechtlichen Folgen sowie über die ggf. bestehende Verpflichtung zur Erstattung von Ausbildungskosten bei einer Stattgabe seines Antrages zu belehren:

- Die Entlassung aus der Bundeswehr auf eigenen Antrag bewirkt, daß ein Anspruch auf Dienstzeitversorgung nicht entsteht (vgl. § 56 Abs. 3 SG). Die Wehrdienstzeit gilt für das Beamtenverhältnis als ruhegehaltfähige Dienstzeit und ist bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen.
- Bei Verkürzung der Dienstzeit richtet sich die Dienstzeitversorgung nach der neu festgesetzten Dienstzeit (vgl. § 8 PersStärkeG).
- Bei Sonderurlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge rechnet die Urlaubszeit als Wehrdienstzeit. Die Dienstzeitversorgung wird jedoch anteilig im Verhältnis von Urlaubszeit zur Gesamtdienstzeit gekürzt (vgl. Nummer 86 AusfBest SUV).
- Wenn die militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, sind die entstandenen Kosten nach Maßgabe des § 56 Abs. 4 SG zu erstatten.

In den Fällen der Entlassung auf eigenen Antrag und der Dienstzeitverkürzung ist sicherzustellen, daß der Soldat mit seiner Ernennung zum Beamten aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.



**7.**

In den Fällen der Nr. 4, in denen nach § 125 Abs. 2 BRRG trotz der Berufung des Soldaten in ein Beamtenverhältnis das Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit fortbesteht, ist die Zahlung von Dienstbezügen durch Erlaß vom 30.07.1976 (VMBl S. 521) gesondert geregelt.

## **Übernahme von Beamten der Bundeswehr und Arbeitnehmern der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit**

Nach § 125 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ist der Beamte entlassen, wenn er zum Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit ernannt wird. Dies gilt nicht für Beamte, die zum Soldaten auf Zeit ernannt worden sind und deren Dienstzeit zunächst auf sechs Monate oder endgültig auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzt worden ist (§ 16a des Arbeitsplatzschutzgesetzes). Hierzu wird angeordnet:

1. Bewerbungen von Beamten der Bundeswehr um Einstellung als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von mehr als zwei Jahren und Weiterverpflichtungserklärungen zu einer über zwei Jahre hinausgehenden Dienstzeit darf nur nach Zustimmung der für den Beamten zuständigen personalbearbeitenden Stelle entsprochen werden. Die Zustimmung zur Einstellung haben einzuholen:
  - a) für ungediente Beamte und Beamte, die als Wehrpflichtige der Reserve angehören, das zuständige Zentrum für Nachwuchsgewinnung, wenn die Einstellung mit einem Mannschafts- oder Unteroffizierdienstgrad beabsichtigt wird, das Personalamt der Bundeswehr, wenn die Einstellung mit einem Offizierdienstgrad oder als Offizieranwärter beabsichtigt wird,
  - b) für Beamte, die auf Grund der Wehrpflicht oder als Soldat auf Zeit für nicht mehr als zwei Jahre Wehrdienst leisten, die zuständige personalbearbeitende Stelle.  
Kommt zwischen den beteiligten Stellen ein Einvernehmen nicht zustande, so hat die Stelle, die die Einstellung als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit beabsichtigt, die Entscheidung des BMVg einzuholen.
2. Nr. 1 gilt sinngemäß bei Bewerbungen von Arbeitnehmern der Bundeswehr um Einstellung als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von mehr als zwei Jahren.
3. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Bewerber aus seinem bisherigen zivilen Dienst- oder Arbeitsverhältnis in der Bundeswehr auf eigenen Antrag entlassen worden ist und sich während der auf die Entlassung folgenden sechs Monate um die Einstellung als Berufssoldat oder als Soldat auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von mehr als zwei Jahren bewirbt.

## **Bestimmungen über das Verfahren bei Eintritt oder Versetzung der Berufssoldaten in den Ruhestand und bei der Entlassung der Berufssoldaten wegen Erreichens der Altersgrenzen**

### **Eintritt in den Ruhestand nach Erreichen der allgemeinen Altersgrenze**

#### **1.**

Der Berufssoldat tritt, wenn er eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat, mit Ablauf des 31. März oder des 30. September, der dem Erreichen der allgemeinen Altersgrenze mit Vollendung seines 60. Lebensjahres folgt, kraft Gesetzes in den Ruhestand.

#### **2.**

(1) Auf den bevorstehenden Ruhestand ist der Berufssoldat spätestens drei Monate zuvor durch ein Schreiben nach dem Muster der Anlage 1 hinzuweisen. Gleichzeitig ist ihm das Merkblatt über eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Beendigung des Dienstverhältnisses (vgl. VMBI 1986 S. 402) auszuhändigen.

(2) Die Stelle, die für eine Ernennung zuständig wäre (vgl. B 107, B 108), erteilt dem Berufssoldaten beim Eintritt in den Ruhestand eine Urkunde über die Beendigung des Dienstverhältnisses (Muster 6 der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten - B 111 -). Die Urkunde soll dem Berufssoldaten am Tage seiner Verabschiedung aus dem Dienst mit einem Begleitschreiben nach dem Muster der Anlage 2 ausgehändigt werden. In dem Begleitschreiben ist auf die Anzeigepflicht nach § 20a Abs 1 des Soldatengesetzes hinzuweisen.

#### **3.**

(1) Wenn und solange dringende dienstliche Gründe die Fortführung des Dienstes durch einen bestimmten Berufssoldaten erfordern, kann der Bundesminister der Verteidigung den Eintritt in den Ruhestand nach Erreichen der allgemeinen Altersgrenze hinausschieben, jedoch nicht für mehr als insgesamt fünf Jahre. Der jeweilige Aufschub soll zwei Jahre nicht überschreiten, da danach eine frühere Beendigung des Dienstverhältnisses nur durch Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähig-

keit oder nach § 50 des Soldatengesetzes zulässig ist. Wenn es erforderlich ist, kann der Aufschub wiederholt werden.

(2) Ein Berufssoldat, bei dem der Aufschub des Eintritts in den Ruhestand in Erwägung gezogen wird, soll frühestens sechs Monate, jedoch möglichst nicht später als drei Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand gehört werden. Ihm ist daher durch ein Schreiben nach dem Muster der Anlage 3 Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Bei der Vorbereitung der Entscheidung, ob der Eintritt eines Berufsoffiziers in den Ruhestand aufgeschoben werden soll, ist der zuständige Inspekteur zu beteiligen.

(3) Wird nach der Anhörung davon Abstand genommen, den Eintritt in den Ruhestand hinauszuschieben, ist dies dem Berufssoldaten unverzüglich durch ein Schreiben nach dem Muster der Anlage 4 mitzuteilen.

(4) Ergibt die Prüfung, daß dringende dienstliche Gründe die Fortführung des Dienstes erfordern, ist der Aufschub des Eintritts in den Ruhestand nach dem Muster der Anlage 5 zu verfügen und die Verfügung dem Berufssoldaten zuzustellen. Die Entscheidung ist zu begründen.

(5) Endet der Aufschub des Eintritts in den Ruhestand, ist nach Nr 2 zu verfahren.

#### 4.

Vorschläge, bei Berufsunteroffizieren den Eintritt in den Ruhestand hinauszuschieben, hat die zuständige personalbearbeitende Stelle dem Bundesminister der Verteidigung möglichst sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand zur Entscheidung vorzulegen. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen. Die Anhörung des Berufsunteroffiziers nach Nr 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird durch den Bundesminister der Verteidigung veranlaßt.

### **Versetzung in den Ruhestand nach Überschreiten der besonderen Altersgrenzen**

#### 5.

(1) Berufssoldaten können mit Ablauf jedes 31. März oder jedes 30. September in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet und folgendes Lebensjahr vollendet haben:

- a) Unteroffiziere aller Laufbahnen, Stabs und Oberstabsfeldwebel, denen am 3. April 1969 bereits einer dieser Dienstgrade verliehen worden war, jedoch nur dann, wenn sie sich mit der Anwendung der besonderen Altersgrenze bis zum 3. April 1970 einverstanden erklärt hatten, das 53. Lebensjahr,
- b) Offiziere des militärfachlichen Dienstes das 53. Lebensjahr,
- c) Offiziere des Truppendienstes
  - in den Dienstgraden Leutnant, Oberleutnant oder Hauptmann das 53. Lebensjahr,
  - im Dienstgrad Major das 55. Lebensjahr,
  - im Dienstgrad Oberstleutnant das 57. Lebensjahr,
  - im Dienstgrad Oberst das 59. Lebensjahr.
- d) Für Offiziere des Truppendienstes, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Kampfbeobachter verwendet werden, gelten besondere Bestimmungen (siehe B 152).

(2) Die Möglichkeit, Berufsoffiziere vom Brigadegeneral an aufwärts nach § 50 des Soldatengesetzes jederzeit in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, bleibt unberührt.

## 6.

Ein Rechtsanspruch des Berufssoldaten, nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt zu werden, besteht nicht. Einem Antrag auf Versetzung in den Ruhestand darf nur entsprochen werden, wenn der Berufssoldat für eine Versetzung in den Ruhestand nach Nummer 5 Abs. 1 in Betracht kommt. In anderen Fällen ist der Antrag durch einen Bescheid nach dem Muster der Anlage 6 abzulehnen und die Entscheidung dem Berufssoldaten zuzustellen.

## 7.

(1) Dem Berufssoldaten ist durch die zuständige personalbearbeitende Stelle (B 125) spätestens ein Jahr vor dem Tag des Ausscheidens durch ein Schreiben nach dem Muster der Anlage 7 mitzuteilen, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Gleichzeitig ist ihm mitzuteilen, daß aus dienstlichen Gründen noch von seiner Versetzung in den Ruhestand abgesehen werden kann und deshalb verbindliche Dispositionen für

die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses frühestens nach Aushändigung der Urkunde über die Versetzung in den Ruhestand getroffen werden sollten. Ferner ist ihm das Merkblatt über eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Beendigung des Dienstverhältnisses (vgl. VMBl 1986 S. 402) auszuhändigen.

(2) Die Mitteilung muß dem Soldaten spätestens am 31. März oder 30. September vor Beginn der Jahresfrist zugestellt werden. Verzichtet der Berufssoldat durch eine schriftliche Erklärung nach dem Muster der Anlage 8 unwiderruflich auf die Einhaltung der einjährigen Ankündigungsfrist, ist die Versetzung in den Ruhestand auch ohne Einhaltung dieser Frist zulässig.

(3) Ergibt sich nach Zustellung der Mitteilung, die dienstliche Notwendigkeit, von der beabsichtigten Versetzung in den Ruhestand Abstand zu nehmen, ist dies dem Berufssoldaten unverzüglich durch ein Schreiben nach dem Muster der Anlage 9 mitzuteilen, spätestens jedoch im Juni vor einer zum 30. September oder im Dezember vor einer zum 31. März in Aussicht gestellten Versetzung in den Ruhestand. Soweit möglich, soll dem Berufssoldaten zugleich mitgeteilt werden, für welche Zeit er nicht mit einer Versetzung in den Ruhestand zu rechnen hat.

## 8.

(1) Die Stelle, die für eine Ernennung zuständig wäre (vgl. B 107, B 108), verfügt die Versetzung des Berufssoldaten in den Ruhestand in einer Urkunde (Muster 10 der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten - B 111 -). Der Urkunde wird ein Begleitschreiben nach dem Muster der Anlage 10 beigefügt, das die Begründung enthält. Nummer 2 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Urkunde und das Begleitschreiben müssen dem Berufssoldaten spätestens drei Monate vor dem Tag des Ausscheidens zugestellt werden. Verzichtet der Berufssoldat durch eine schriftliche Erklärung nach dem Muster der Anlage 8 unwiderruflich auf die Einhaltung der Dreimonatsfrist, ist die Versetzung in den Ruhestand auch ohne Einhaltung dieser Frist zu einem der gesetzlichen Termine zulässig.

(3) Aus dienstlichen Gründen kann die bereits verfügte Versetzung in den Ruhestand bis zum 31. März oder 30. September zurückgenommen werden, jedoch nur, wenn dies dem Berufssoldaten unter Berücksichtigung der persönlichen, insbesondere häuslichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse zu-

mutbar ist. Der Berufssoldat ist daher zuvor zu hören. Die Entscheidung über die Rücknahme nach dem Muster der Anlage 11 ist mit Gründen zu versehen und dem Berufssoldaten spätestens bis zum Ablauf des Ausscheidetermins zuzustellen. In der Entscheidung ist der Berufssoldat unter Hinweis auf § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufzufordern, nach Unanfechtbarkeit die Urkunde über die Versetzung in den Ruhestand herauszugeben. Gleichzeitig kann ihm mitgeteilt werden, für welche Zeit er nicht mit einer Versetzung in den Ruhestand zu rechnen hat. Wird von der Rücknahme Abstand genommen, so ist dies dem Berufssoldaten unverzüglich mitzuteilen.

### **9.**

(1) Kann ein Berufssoldat wegen einer Gesundheitsstörung seine Dienstpflichten nicht mehr ausreichend erfüllen und steht daher seine Dienstfähigkeit in Frage, so kann an Stelle des Dienstunfähigkeitsverfahrens das Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand wegen Überschreitens der besonderen Altersgrenze in Betracht kommen. Das Dienstunfähigkeitsverfahren ist jedoch dann durchzuführen, wenn durch die Versetzung in den Ruhestand wegen Überschreitens der besonderen Altersgrenze das Ausscheiden des Berufssoldaten länger als 1 1/2 Jahre hinausgezögert würde oder wenn dienstliche Belange (z. B. fehlende Verwendungsmöglichkeit) eine alsbaldige Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit erfordern. Schließt die Gesundheitsstörung jede, auch die vorübergehende Verwendung in allen für seinen Dienstgrad vorhandenen Dienststellungen aus, so ist der Berufssoldat wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Ist einem Berufssoldaten die Versetzung in den Ruhestand wegen Überschreitens der besonderen Altersgrenze bereits angekündigt worden (Nr 7 Abs. 1), so ist die Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit grundsätzlich nicht mehr zu verfügen.

## **Entlassung**

### **10.**

Hat ein Berufssoldat in dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgeblichen Zeitpunkt keine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet, ist er zu entlassen.

### **11.**

Bei der Entlassung sind die Nummern 2 bis 9 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Berufssoldat in der Mittei-

lung nach Nr 2 Abs. 1 und Nr 7 Abs. 1 aufzufordern ist, sich zu der beabsichtigten Entlassung zu äußern, und an die Stelle der Urkunden nach den Mustern 6 und 10 der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten (B 111) die Muster 7 und 14 treten.

### **Schlußbestimmungen**

#### **12.**

(1) Die Verfügungen nach Nr 3 Abs. 4, Nr 6, Nr 8 Abs. 1, Nr 8 Abs. 3 Satz 3 und Nr 11 müssen eine Rechtsbehelfsbelehrung gem. Teil A Nr 1 der Anlage zur ZI)v 14/3 C 295 enthalten. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der Bundespräsident entscheidet. In diesen Fällen ist nach § 68 Abs. 1 Nr 1 der Verwaltungsgerichtsordnung eine Rechtsmittelbelehrung entsprechend Teil A Nr 2 der Anlage zur ZI)v 14/3 C 295 zu erteilen.

(2) Die Verfügungen und Mitteilungen, deren Zustellung in den vorstehenden Bestimmungen angeordnet worden ist, sind dem Berufssoldaten grundsätzlich durch seinen nächsten Disziplinarvorgesetzten gegen Empfangsschein auszuhändigen. Höheren Disziplinarvorgesetzten bleibt es freigestellt, die Aushändigung selbst vorzunehmen. In besonderen Fällen sind auch andere Arten der Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz zulässig.

(3) Die zeitgerechte Zustellung von Verfügungen und Mitteilungen, durch die gesetzliche Fristen gewahrt werden müssen, ist zu überwachen.



Dienststelle

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Herrn/Frau

\_\_\_\_\_

(Dienstgrad, Vorname, Name)

\_\_\_\_\_

(Einheit, Dienststelle)

\_\_\_\_\_

(Dienstort)

**Betr.: Ihr Eintritt in den Ruhestand**

**Anlg.: — 1 —**

**Sehr geehrte(r) Herr (Frau) (Dienstgrad, Name)**

Am ..... vollenden Sie das 60. Lebensjahr. Damit erreichen Sie die allgemeine Altersgrenze nach § 45 Abs. 1 des Soldatengesetzes.<sup>1)</sup>

Vorsorglich weise ich Sie darauf hin, daß Sie nach § 44 Abs. 1 des Soldatengesetzes mit Ablauf des ..... kraft Gesetzes in den Ruhestand treten.

Für den Fall, daß Sie nach Ihrem Eintritt in den Ruhestand die Aufnahme einer Tätigkeit in der Wirtschaft in Erwägung ziehen, bitte ich von dem als Anlage beigefügten Merkblatt über eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Beendigung des Dienstverhältnisses Kenntnis zu nehmen.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Im Auftrag**

**(Unterschrift)**

\_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> In den Fällen, in denen der Berufssoldat das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat, ist folgender Wortlaut zu verwenden: „Am ..... haben Sie das 60. Lebensjahr vollendet. Damit haben Sie die allgemeine Altersgrenze nach § 45 Abs. 1 des Soldatengesetzes erreicht“.

Dienststelle

Ort, Datum

---

Herrn/Frau

---

(Dienstgrad, Vorname, Name)

---

(Einheit, Dienststelle)

---

(Dienstort)

Betr.: Ihr Eintritt in den Ruhestand

Anlg.: – 1 –

Sehr geehrte(r) Herr (Frau) (Dienstgrad, Name)

Durch die anliegende Urkunde über die Beendigung des Dienstverhältnisses wird Ihnen bestätigt, daß Sie mit Ablauf des ..... kraft Gesetzes in den Ruhestand treten werden.

Mit dem Eintritt in den Ruhestand haben Sie das Recht, Ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ weiterzuführen.

Ich weise Sie darauf hin, daß

- a) Sie auch im Ruhestand über die Ihnen bei Ihrer dienstlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten ebenso wie bisher Verschwiegenheit zu bewahren haben und über dienstliche Angelegenheiten – wenn sie nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach der Geheimhaltung bedürfen – ohne Genehmigung Ihres letzten Disziplinarvorgesetzten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben dürfen,
- b) Sie auch nach Ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienst Belohnungen oder Geschenke in bezug auf Ihre dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung Ihres dafür zuständigen früheren Disziplinarvorgesetzten annehmen dürfen,
- c) Sie nach § 20 a des Soldatengesetzes verpflichtet sind, mir anzuzeigen, wenn Sie innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienst außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätig-

**B 151**

**Anlage 2/2**

keit aufnehmen, die mit Ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienst im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können (vgl VMBI 1986 S. 402), und

- d) Sie bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verpflichtet bleiben, Wehrdienst zu leisten, und der Wehrüberwachung unterliegen (gilt nicht für Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes).

**Ä** Für Ihren weiteren Lebensweg wünsche ich Ihnen alles Gute.  
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Unterschrift)

Dienststelle

Ort, Datum

Herrn/Frau

---

(Dienstgrad, Vorname, Name)

---

(Einheit, Dienststelle)

---

(Dienstort)

Betr.: Aufschub Ihres Eintritts in den Ruhestand

Sehr geehrte(r) Herr (Frau) (Dienstgrad, Name)

Am ..... vollenden Sie das 60. Lebensjahr. Damit erreichen Sie die allgemeine Altersgrenze nach § 45 Abs. 1 des Soldatengesetzes.<sup>1)</sup>

Ich erwäge jedoch, Ihren Eintritt in den Ruhestand nach § 44 Abs. 1 Satz 2 des Soldatengesetzes aus dringenden dienstlichen Gründen um ..... Monate (Jahre) hinauszuschieben, und gebe Ihnen Gelegenheit, sich hierzu bis zum ..... zu äußern.

Meine Entscheidung wird Ihnen rechtzeitig zugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Unterschrift)

---

<sup>1)</sup> In den Fällen, in denen der Berufssoldat das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat, ist folgender Wortlaut zu verwenden: „Am .... haben Sie das 60. Lebensjahr vollendet. Damit haben Sie die allgemeine Altersgrenze nach § 45 Abs. 1 des Soldatengesetzes erreicht“.

**B 151**  
**Anlage 4**

Dienststelle

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Herrn/Frau

\_\_\_\_\_

(Dienstgrad, Vorname, Name)

\_\_\_\_\_

(Einheit, Dienststelle)

\_\_\_\_\_

(Dienstort)

**Betr.: Aufschub Ihres Eintritts in den Ruhestand**

**Anlg.: — 1 —**

**Sehr geehrte(r) Herr (Frau) (Dienstgrad, Name)**

**Von einem Aufschub Ihres Eintritts in den Ruhestand sehe ich ab. Sie treten daher nach § 44 Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes mit Ablauf des ..... kraft Gesetzes in den Ruhestand.**

Für den Fall, daß Sie nach Ihrem Eintritt in den Ruhestand die Aufnahme einer Tätigkeit in der Wirtschaft in Erwägung ziehen bitte ich von dem als Anlage beigefügten Merkblatt über eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Beendigung des Dienstverhältnisses Kenntnis zu nehmen.

**Ä** Für Ihren weiteren Lebensweg wünsche ich Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Unterschrift)

Dienststelle

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Herrn/Frau

\_\_\_\_\_  
(Dienstgrad, Vorname, Name)

\_\_\_\_\_  
(Einheit, Dienststelle)

\_\_\_\_\_  
(Dienstort)

**Betr.: Aufschub Ihres Eintritts in den Ruhestand**

**Sehr geehrte(r) Herr (Frau) (Dienstgrad, Name)**

**Nach § 44 Abs. 1 Satz 2 des Soldatengesetzes schiebe ich Ihren Eintritt in den Ruhestand hinaus, weil dringende dienstliche Gründe die Fortführung des Dienstes durch Sie erfordern.**

**(Begründung)**

**Sie können mit einer weiteren Verwendung bis voraussichtlich zum ..... rechnen.**

**(Rechtsbehelfsbelehrung)**

**Mit freundlichen Grüßen**

**Im Auftrag**

**(Unterschrift)**

**B 151**  
**Anlage 6**

Dienststelle

Ort, Datum

---

Herrn/Frau

---

(Dienstgrad, Vorname, Name)

---

(Einheit, Dienststelle)

---

(Dienstort)

Betr.: Ihre Versetzung in den Ruhestand

Bezug: Ihr Antrag vom .....

Sehr geehrte(r) Herr (Frau) (Dienstgrad, Name)

Ihrem Antrag vom ....., Sie nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand zu versetzen, kann nicht entsprochen werden.

(Begründung)

(Rechtsbehelfsbelehrung)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Unterschrift)

Dienststelle

Ort, Datum

---

Herrn/Frau

---

(Dienstgrad, Vorname, Name)

---

(Einheit, Dienststelle)

---

(Dienstort)

Betr.: Ihre Versetzung in den Ruhestand

Anlg.: — 1 —

Sehr geehrte(r) Herr (Frau) (Dienstgrad, Name)

Am ..... vollenden Sie das .... Lebensjahr. Damit überschreiten Sie die besondere Altersgrenze Ihrer Laufbahn (Ihres Dienstgrades).<sup>1)</sup>

Ich teile Ihnen mit, daß beabsichtigt ist, Sie mit Ablauf des ..... in den Ruhestand zu versetzen.

Vorsorglich weise ich Sie darauf hin, daß aus dienstlichen Gründen noch von Ihrer Versetzung in den Ruhestand abgesehen werden kann. Deshalb sollten Sie verbindliche Dispositionen für die Zeit nach Beendigung Ihres Dienstverhältnisses frühestens nach Aushändigung der Urkunde über Ihre Versetzung in den Ruhestand treffen.

Für den Fall, daß Sie nach Ihrer Versetzung in den Ruhestand die Aufnahme einer Tätigkeit in der Wirtschaft in Erwägung ziehen, bitte ich von dem als Anlage beigefügten Merkblatt über eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Beendigung des Dienstverhältnisses Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Unterschrift)

---

<sup>1)</sup> In den Fällen, in denen der Berufssoldat die besondere Altersgrenze seiner Laufbahn oder seines Dienstgrades bereits überschritten hat, ist folgender Wortlaut zu verwenden:  
„Am ..... haben Sie das .... Lebensjahr vollendet. Damit haben Sie die besondere Altersgrenze Ihrer Laufbahn (Ihres Dienstgrades) überschritten“.



**B 151**  
**Anlage 8**

Dienstgrad, Vorname, Name

Ort, Datum

PK

Einheit, Dienststelle

Zutreffendes bitte ankreuzen

An

(Personalbearbeitende Stelle)

Betr.: Meine Versetzung in den Ruhestand nach Überschreiten  
der besonderen Altersgrenze

Ich bin unwiderruflich damit einverstanden, daß ich

- ohne Einhaltung der einjährigen Ankündigungsfrist (§ 44  
Abs. 6 Satz 4 1. Halbsatz des Soldatengesetzes)
- ohne Einhaltung der Dreimonatsfrist zwischen Zustellung  
der Zuruhesetzungsverfügung und dem Tag des Ausschei-  
dens (§ 44 Abs. 6 Satz 4 2. Halbsatz des Soldatengesetzes)

in den Ruhestand versetzt werde.

(Unterschrift)

Dienststelle

Ort, Datum

---

---

Herrn/Frau

---

(Dienstgrad, Vorname, Name)

---

(Einheit, Dienststelle)

---

(Dienstort)

Betr.: Ihre Versetzung in den Ruhestand

Sehr geehrte(r) Herr (Frau) (Dienstgrad, Name)

Dienstliche Gründe veranlassen mich, von Ihrer Versetzung in den Ruhestand Abstand zu nehmen, die mit Ablauf des ..... vorgesehen war.

Sie können mit einer weiteren Verwendung bis voraussichtlich zum ..... rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Unterschrift)

Dienststelle

Ort, Datum

Herrn/Frau

---

(Dienstgrad, Vorname, Name)

---

(Einheit, Dienststelle)

---

(Dienstort)

Betr.: Ihre Versetzung in den Ruhestand

Anlg.: – 1 –

Sehr geehrte(r) Herr (Frau) (Dienstgrad, Name)

Durch die anliegende Urkunde werden Sie nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze Ihrer Laufbahn (Ihres Dienstgrades) mit Ablauf des ..... in den Ruhestand versetzt.

(Begründung)

Mit der Versetzung in den Ruhestand haben Sie das Recht, Ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ weiterzuführen.

Ich weise Sie darauf hin, daß

- a) Sie auch im Ruhestand über die Ihnen bei Ihrer dienstlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten ebenso wie bisher Verschwiegenheit zu bewahren haben und über dienstliche Angelegenheiten – wenn sie nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach der Geheimhaltung bedürfen – ohne Genehmigung Ihres letzten Disziplinarvorgesetzten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben dürfen,
- b) Sie auch nach Ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienst Belohnungen oder Geschenke in bezug auf Ihre dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung Ihres dafür zuständigen früheren Disziplinarvorgesetzten annehmen dürfen,
- c) Sie nach § 20 a des Soldatengesetzes verpflichtet sind, mir anzuzeigen, wenn Sie innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienst außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätig-

**B 151**

**Anlage 10/2**

keit aufnehmen, die mit Ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienst im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können (vgl VMBI 1986 S. 402), und

- d) Sie bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verpflichtet bleiben, Wehrdienst zu leisten, und der Wehrüberwachung unterliegen (gilt nicht für Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes).

(Rechtsbehelfsbelehrung)

**Ä** Für Ihren weiteren Lebensweg wünsche ich Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Unterschrift)

Dienststelle

Ort, Datum

---

Herrn/Frau

---

(Dienstgrad, Vorname, Name)

---

(Einheit, Dienststelle)

---

(Dienstort)

Betr.: Ihre Versetzung in den Ruhestand

Sehr geehrte(r) Herr (Frau) (Dienstgrad, Name)

Durch Urkunde vom ..... ist Ihre Versetzung in den Ruhestand nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze Ihrer Laufbahn (Ihres Dienstgrades) mit Ablauf des ..... verfügt worden. Diese Verfügung nehme ich hiermit zurück.

(Begründung)

Sie können mit einer weiteren Verwendung bis voraussichtlich zum ..... rechnen.

Die Ihnen bereits ausgehändigte (zugestellte ) Urkunde über die Versetzung in den Ruhestand bitte ich nach Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung zurückzugeben (§ 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

(Rechtsbehelfsbelehrung)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Unterschrift)

**Vorläufige Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand 87)  
auf Grund der besonderen Altersgrenzen für Offiziere,  
die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer  
oder Waffensystemoffizier verwendet werden**

**1**

Nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 des Soldatengesetzes (SG) ist für Berufsoffiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer (im folgenden: Strahlflugzeugführer) oder Waffensystemoffizier verwendet werden, die Vollendung des 41. (bei Wehrfliegerverwendungsunfähigkeit des 40.) Lebensjahres als besondere Altersgrenze festgesetzt. Dieser Regelung unterliegen kraft Gesetzes alle Offiziere in Verwendung als Strahlflugzeugführer, die nach dem 27. März 1969 zu Berufssoldaten ernannt worden sind, und alle Offiziere in Verwendung als Waffensystemoffizier, die nach dem 3 1. Mai 19 8 0 zum Berufssoldaten ernannt worden sind, und zwar

- a) von der Ernennung zum Berufssoldaten an, wenn sie zu diesem Zeitpunkt oder
- b) mit dem Beginn der Verwendung, wenn sie erst nach der Ernennung zum Berufssoldaten

als Strahlflugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden.

**2.**

(1) Für Offiziere in Verwendung als Strahlflugzeugführer, die vor dem 28. März 1969 zum Berufssoldaten ernannt worden sind, und

- a) sich entweder zu diesem Zeitpunkt in einer Verwendung als Strahlflugzeugführer befanden oder
- b) bis 3 1. Dezember 19 8 1 oder bis zur Vollendung des 3 7. Lebensjahres, falls dieser Zeitpunkt später liegt, in eine Verwendung als Strahlflugzeugführer übergeführt werden,

gilt die besondere Altersgrenze der Vollendung des 41. (bei Wehrfliegerverwendungsunfähigkeit des 40.) Lebensjahres nur dann, wenn sie sich damit unwiderruflich einverstanden erklärt haben. Diese Erklärung (Muster 1 der Anlage) muß bis 3 1. Dezember 1981 oder bis zur Vollendung des 37.

Lebensjahres, falls dieser Zeitpunkt später liegt, gegenüber dem nächsten Disziplinarvorgesetzten schriftlich abgegeben werden, d. h. dort eingegangen sein. Der Disziplinarvorgesetzte hat die Erklärung mit dem Eingangsstem-

87) An die Stelle der Versetzung in den Ruhestand tritt in den Fällen des § 46 Abs. 2 Nr. 6 SG die Entlassung.

pel zu versehen und sie unverzüglich der personalbearbeitenden Stelle vorzulegen.

(2) Für Offiziere in Verwendung als Waffensystemoffizier, die vor dem 1. Juni 1980 zum Berufssoldaten ernannt worden sind, und

- a) sich entweder zu diesem Zeitpunkt in einer Verwendung als Waffensystemoffizier befanden oder
- b) bis 31. Dezember 1984 oder bis zur Vollendung des 37. Lebensjahres, falls dieser Zeitpunkt später liegt, in einer Verwendung als Waffensystemoffizier übergeführt werden,

gilt die besondere Altersgrenze der Vollendung des 41. (bei Wehrfliegerverwendungsunfähigkeit des 40.) Lebensjahres nur dann, wenn sie sich damit unwiderruflich einverstanden erklärt haben. Diese Erklärung (Muster 1 der Anlage) muß bis 31. Dezember 1984 oder bis zur Vollendung des 37. Lebensjahres, falls dieser Zeitpunkt später liegt, gegenüber dem nächsten Disziplinarvorgesetzten schriftlich abgegeben werden, d. h. dort eingegangen sein.

Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Mit seiner Erklärung gibt der Offizier das Einverständnis, daß er nicht auf der Wahrung seines bisherigen Besitzstandes (Garantie der Verwendung bis zum Überschreiten der besonderen Altersgrenze seines Dienstgrades) besteht. Er räumt damit dem Dienstherrn die Möglichkeit ein, ihn schon mit Überschreiten des 41. (bei Wehrfliegerverwendungsunfähigkeit des 40.) Lebensjahres in den Ruhestand zu versetzen.

(4) Geben die in den Absätzen 1 und 2 genannten Offiziere innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Erklärung ab oder erklären sie sich ausdrücklich für die Beibehaltung der dienstgradbezogenen Altersgrenze, so unterliegen sie auch als Strahlflugzeugführer oder Waffensystemoffizier weiterhin der besonderen Altersgrenze ihres Dienstgrades (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 SG). Ihre Zurrubesetzung auf Grund der besonderen Altersgrenze des 41. (bei Wehrfliegerverwendungsunfähigkeit des 40.) Lebensjahres ist damit ausgeschlossen.

(5) Sofern eine Erklärung abgegeben worden ist, ist der Eingang beim nächsten Disziplinarvorgesetzten mit Angabe des Datums durch die personalbearbeitende Stelle zu bestätigen. In allen Fällen der Absätze 1, 2 und 4 ist dem Soldaten außerdem mitzuteilen, ob er der besonderen Altersgrenze des 41. (bei Wehrfliegerverwendungsunfähigkeit des 40.) Lebensjahres oder der besonderen Altersgrenze seines Dienstgrades unterliegt (Muster 2 der Anlage).

### 3.

(1) In der Verwendung als Strahlflugzeugführer oder Waffensystemoffizier befinden sich

- a) Flugzeugführer oder Waffensystemoffiziere in einem mit strahlgetriebenen Kampfflugzeugen ausgerüsteten Verband und
  - b) Fluglehrer an Schulen, denen auf Strahlflugzeugen die Ausbildung zum Strahlflugzeugführer oder Waffensystemoffizier obliegt.
- (2) In der Verwendung als Strahlflugzeugführer oder Waffensystemoffizier befinden sich ferner Offiziere auf sonstigen Dienstposten, die nach den Organisationsgrundlagen einen früheren Einsatz als Strahlflugzeugführer oder Waffensystemoffizier nach Absatz 1 voraussetzen, sofern sie zur fliegerischen Inübunghaltung verpflichtet sind 88).

#### 4.

- (1) Der Offizier in einer Verwendung als Strahlflugzeugführer oder Waffensystemoffizier, der kraft Gesetzes oder auf Grund seines Einverständnisses der besonderen Altersgrenze des 41. (bei Wehrfliegerverwendungsunfähigkeit des 40.) Lebensjahres unterliegt, hat nach Überschreiten dieses Lebensalters keinen Rechtsanspruch auf Versetzung in den Ruhestand. Er hat weder vor noch nach Vollendung des 41. Lebensjahres das Recht, in der Verwendung als Strahlflugzeugführer oder Waffensystemoffizier belassen zu werden. Auch sein Anspruch auf Verwendungsänderung besteht nicht.
- (2) Sofern dienstliche Gründe dies erfordern, kann der Offizier jederzeit in eine andere Verwendung übergeführt werden, in der er der besonderen Altersgrenze seines Dienstgrades (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 SG) unterliegt. Aus einer solchen Verwendung kann er bei Vorliegen dienstlicher Gründe wieder in die Verwendung als Strahlflugzeugführer oder Waffensystemoffizier zurückgeführt werden; für ihn gilt dann wieder die besondere Altersgrenze des 41. (bei Wehrfliegerverwendungsunfähigkeit des 40.) Lebensjahres. Wird ein Strahlflugzeugführer oder Waffensystemoffizier in eine Verwendung nach Nummer 3 Abs. 2 übergeführt, so gilt die Altersgrenze von 41 (bei Wehrfliegerverwendungsunfähigkeit von 40) Jahren.
- (3) Steht die gesundheitliche Eignung für eine Verwendung nach Nummer 3 in Frage, so ist ein fliegerärztliches Gutachten einzuholen.
- (4) In jeder Verfügung eines Verwendungswechsels ist auf die nunmehr für den Soldaten geltende Altersgrenze hinzuweisen.

88) Bis 31. Dezember 1981 findet die Vorschrift auch auf solche Strahlflugzeugführer oder Kampfbeobachter Anwendung, die aus dienstlichen Gründen von der fliegerischen Inübunghaltung entpflichtet worden sind.



### 5.

(1) Ein Berufsoffizier kann gem. § 45 Abs. 2 Nr. 3 SG nach Vollendung des 41. (bei Wehrfliegerverwendungsunfähigkeit des 40.) Lebensjahres jeweils mit Ablauf jedes 3 1. März und jedes 30. September in den Ruhestand versetzt werden, wenn er sich bei Einleitung des Zurruesetzungsverfahrens in einer Verwendung als Strahlflugzeugführer oder Waffensystemoffizier befindet.

(2) Als Zeitpunkt für die Einleitung des Zurruesetzungsverfahrens ist die Mitteilung der zuständigen personalbearbeitenden Stelle anzusehen, in welcher der Soldat über die Absicht unterrichtet wird, ihn nach Vollendung des 4 1. (bei Wehrfliegerverwendungsunfähigkeit des 40.) Lebensjahres in den Ruhestand zu versetzen.

(3) Nummer 4 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

### 6.

(1) Die Versetzung in den Ruhestand setzt voraus, daß die zuständige personalbearbeitende Stelle dem Soldaten wenigstens ein Jahr vor dem Tag des Ausscheidens mitgeteilt hat, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Die Mitteilung muß dem Soldaten spätestens am 3 1. März oder 3 0. September vor Beginn der Jahresfrist zugegangen sein.

(2) Verzichtet der Soldat auf die Einhaltung der einjährigen Ankündigungsfrist, so wird die Versetzung in den Ruhestand auch ohne Einhaltung dieser Frist zulässig.

(3) Ist das Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand wegen Überschreitens der besonderen Altersgrenze eingeleitet und wird der Offizier danach bis zum Eintritt in den Ruhestand aus seiner Verwendung als Strahlflugzeugführer oder Waffensystemoffizier herausgelöst, so gilt dies nicht als Verwendungswechsel im Sinne der Nummer 4 Abs. 2.

### 7.

Bei der Zurruesetzung von Offizieren, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr als Strahlflugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden können, ist wie folgt zu verfahren:

(1) Schließt die Gesundheitsstörung nur die Verwendung als Strahlflugzeugführer oder Waffensystemoffizier aus, ist der wehrfliegerverwendungsunfähige Soldat, sofern er das 40. Lebensjahr vollendet hat, auf Grund der besonderen Altersgrenze des 40. Lebensjahres in den Ruhestand zu versetzen. Nummer 4 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Steht bei dem wehrfliegerverwendungsunfähigen Soldaten darüber hinaus die Dienstfähigkeit deshalb in Frage, weil er wegen seiner Gesundheitsstörung auch die dienstlichen Anforderungen einer anderen Verwendung nicht mehr ausreichend erfüllen kann, gilt folgende Regelung:

Grundsätzlich geht die Zurruhesetzung auf Grund der besonderen Altersgrenze des 40. Lebensjahres vor. Der Offizier ist jedoch wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn die Versetzung in den Ruhestand auf Grund der besonderen Altersgrenze nicht vor Ablauf von längstens eineinhalb Jahren durchgeführt werden könnte oder wenn dienstliche Belange (z. B. \* Fehlen einer der eingeschränkten Verwendungsfähigkeit entsprechenden Verwendungsmöglichkeit) die alsbaldige Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit erfordern. Nummer 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Schließt die Gesundheitsstörung nicht nur die Verwendung als Strahlflugzeugführer oder Waffensystemoffizier, sondern jede auch nur vorübergehende anderweitige Verwendung in den wesentlichen seinem Dienstgrad entsprechenden Dienststellungen aus, so ist der Soldat wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen.

(4) Ist die Versetzung in den Ruhestand wegen Überschreitens der besonderen Altersgrenze nach Nummer 6 Abs. 1 bereits ange kündigt, so ist die Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit nicht mehr zu verfügen, es sei denn, daß zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.

## 8.

(1) Die für die Entlassung des Soldaten zuständige Stelle verfügt die Versetzung in den Ruhestand in einer Urkunde (Muster 11 der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 9. Juni 1981 - B 111). Sie wird einem Begleitschreiben beigelegt, das die Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung enthält.

(2) Das Begleitschreiben mit der Urkunde muß dem Soldaten wenigstens drei Monate vor dem Ausscheiden zugestellt sein. Verzichtet der Soldat auf die Einhaltung der Dreimonatsfrist, so wird die Versetzung in den Ruhestand auch ohne Einhaltung dieser Frist zu den gesetzlichen Ausscheideterminen zulässig.

## 9.

Offizieranwärter und Offiziere, die sich bei Inkrafttreten dieses Erlasses in der Ausbildung zum oder in der Verwendung als Strahlflugzeugführer oder Waffensystemoffizier befinden, sind über diesen Erlaß alsbald aktenkundig zu belehren.

## 10.

**(Inkrafttreten)**

**Muster einer Einverständniserklärung**

..... Datum .....

(Name, Dienstgrad, Dienststelle)

An

.....

**Betr.:** Anwendung der besonderen Altersgrenze für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden.

Ich bin unwiderruflich damit einverstanden, daß die besondere Altersgrenze für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 des Soldatengesetzes) verwendet werden, auf mich angewandt wird.

Ich bin über die Bedeutung dieser Erklärung gemäß den Vorläufigen Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand auf Grund der besonderen Altersgrenze für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden (ZDv 14/5 B 152), belehrt worden.

.....  
(Name, Dienstgrad)

Eingegangen

bei ..... (nächster Disziplinarvorgesetzter)

am .....

**Änderung 204**

**B 152**  
**Anlage 2**

**Muster einer Bestätigung der Einverständniserklärung;  
Mitteilung über die Altersgrenze**

Der Bundesminister der Verteidigung

.....

An

.....

**Betr.:** Anwendung der besonderen Altersgrenze für Offiziere, die  
in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer  
oder Waffensystemoffizier verwendet werden

**Ä** Sehr geehrter Herr (Dienstgrad, Name)

Ich bestätige den Eingang Ihrer Erklärung vom .....  
am ..... Sie ist – nicht<sup>1)</sup> – fristgerecht eingegangen<sup>1)</sup>  
Auf Grund Ihrer – nicht<sup>1)</sup> – fristgerechten Erklärung – Nachdem  
Sie keine Erklärung abgegeben haben<sup>1)</sup> – unterliegen Sie der be-  
sonderen Altersgrenze – des einundvierzigsten Lebensjahres (bei  
Wehrfliegerverwendungsunfähigkeit des vierzigsten Lebensjah-  
res<sup>1)</sup> – Ihres Dienstgrades<sup>1)</sup> –.

**Ä** Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....

(Unterschrift)

Anlage: Durchdruck

Vom Empfänger unterzeichneter Durchdruck gilt als Empfangs-  
bestätigung. Sofort zurückzusenden.

Erhalten am: .....

.....

(Unterschrift)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen. Nur der jeweils zutreffende Text ist zu verwenden. Keine Verwendung des Musters mit Streichungen.

# **Beendigung des Dienstverhältnisses eines Soldaten wegen Dienstunfähigkeit**

## **1. Begriff der Dienstunfähigkeit**

- (1) Ein Soldat ist dienstunfähig, wenn er infolge einer oder mehrerer Gesundheitsstörungen, d. h. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte, zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist [vgl. § 44 Abs. 3 Satz 1, § 55 Abs. 2 Satz 1 des Soldatengesetzes - SG (VMBI 1996 S. 50) sowie § 29 Abs. 2 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes - WPfIG (VMBI 1996 S. 27)].
- (2) Zu den körperlichen Gebrechen zählen die Behinderungen und Erkrankungen, die nicht nur vorübergehender Natur sind.  
Eine Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte liegt vor, wenn die Leistungsfähigkeit nicht nur geringfügig und auf Dauer beeinträchtigt ist.
- (3) Ein Soldat ist zur Erfüllung seiner Dienstpflichten unfähig, wenn er den Anforderungen, die an ihn in seiner gegenwärtigen Dienststellung und in den wesentlichen Dienststellungen seines Dienstgrades gestellt werden, nicht ausreichend gerecht wird. Für Offizieranwärter sind die wesentlichen Dienststellungen des ersten Offizierdienstgrades zugrunde zu legen. Ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist erst dann zur Erfüllung seiner Dienstpflichten unfähig, wenn er keinerlei Wehrdienst mehr leisten kann.
- (4) Die Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten muß auf die Gesundheitsstörung zurückzuführen sein.
- (5) Eine dauernde Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten liegt vor, wenn mit der Wiederherstellung der Fähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

## **2. Vorübergehende Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten**

- (1) Ein Soldat ist infolge einer oder mehrerer Gesundheitsstörungen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten vorübergehend unfähig, wenn mit der Wiederherstellung seiner Fähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten in absehbarer Zeit zu rechnen ist (vorübergehend nicht verwendungsfähig).
- (2) Die vorübergehende Unfähigkeit eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit zur Erfüllung seiner Dienstpflichten steht unter bestimmten Voraussetzungen der dauernden Unfähigkeit und damit der Dienstunfähigkeit gleich:

- a) Ist die Wiederherstellung der Fähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten nicht innerhalb der verbleibenden Dienstzeit des Soldaten zu erwarten, ist der Soldat als dienstunfähig anzusehen.
  - b) Ist die Wiederherstellung der Fähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten bei einem Berufssoldaten innerhalb von fünf Jahren oder bei einem Soldaten auf Zeit innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand bzw. Entlassung nicht zu erwarten, ist der Soldat als dienstunfähig anzusehen.
  - c) Ist die Wiederherstellung der Fähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand bzw. Entlassung nicht zu erwarten, soll der Soldat in der Regel als dienstunfähig angesehen werden.
  - d) Ist die Wiederherstellung der Fähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand bzw. Entlassung zu erwarten, kann der Soldat nur ausnahmsweise als dienstunfähig angesehen werden.
- (3) Ein vorübergehend nicht verwendungsfähiger Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung entlassen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Fähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten innerhalb der gesetzlichen Wehrdienstzeit nicht zu erwarten ist (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 2 WNIG). Der Soldat ist darüber zu belehren, daß er im Rahmen seiner Wehrpflicht zum restlichen Grundwehrdienst herangezogen werden kann, wenn die zuständige Wehrrersatzbehörde seine erneute Wehrdienstfähigkeit feststellt.

### **3. Sechsmontatige Heilbehandlung**

Ob die Wiederherstellung der Fähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten zu erwarten ist, soll, abgesehen von den Fällen, in denen offensichtlich nicht mit der Wiederherstellung zu rechnen ist, erst nach sechsmontatiger Heilbehandlung festgestellt werden (vgl. § 44 Abs. 4 Satz 5, § 55 Abs. 2 Satz 3 SG).

### **4. Fehlende Wehrdienstfähigkeit**

(1) Ist ein Soldat nicht erst während des Wehrdienstes dienstunfähig geworden, sondern war er bereits bei dessen Beginn im Sinne von § 8a WNIG vorübergehend nicht wehrdienstfähig

oder nicht wehrdienstfähig, ist er nicht wegen Dienstunfähigkeit nach § 29 Abs. 2 WPfIG, sondern nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 WPfIG durch die nach § 29 Abs. 5 Satz 2 zweiter Halbsatz WPfIG zuständige Stelle wegen Vorliegens einer zwingenden Wehrdienstausnahme unverzüglich zu entlassen. Nummer 13 Abs. 2 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

(2) Hat die Gesundheitsstörung zwar schon bei der Einstellung bestanden, ist sie aber weder bei der Einstellungsuntersuchung noch bei einer Untersuchung innerhalb des ersten Monats der Dienstzeit abschließend festgestellt worden, kann der Soldat nur wegen Dienstunfähigkeit nach § 29 Abs. 2 WPfIG entlassen werden.

### **5. Ärztliche Untersuchung auf Verwendungsfähigkeit**

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit beginnt mit der Veranlassung der ärztlichen Untersuchung auf Verwendungsfähigkeit.

(2) Die Dienstunfähigkeit eines Soldaten wird von der Entlassungsdienststelle auf Grund des Gutachtens eines Arztes der Bundeswehr festgestellt (vgl. § 44 Abs. 4 Satz 1, § 55 Abs. 2 Satz 3 SG).

(3) Ein Soldat ist verpflichtet, sich von Ärzten der Bundeswehr oder von hierzu bestimmten Ärzten auf seine Verwendungsfähigkeit zur Feststellung der Dienstunfähigkeit untersuchen und beobachten zu lassen (vgl. § 44 Abs. 4 Satz 3, § 55 Abs. 2 Satz 3 SG, § 29 Abs. 2 Satz 3 WPfIG).

(4) Ärztliche Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit des Soldaten bedürfen grundsätzlich seiner Einwilligung. Zu den ärztlichen Eingriffen zählen die Entnahme von Körperflüssigkeit, operative Eingriffe und solche Eingriffe, die eine allgemeine Betäubung erfordern, das Einbringen von Substanzen und Geräten in den Körper für Untersuchungsverfahren und die psychiatrisch-psychologische Exploration. Für den als-(HIV-)Test ist das schriftliche Einverständnis des Soldaten einzuholen.

(5) Auch die ärztliche Behandlung bedarf der Einwilligung des Soldaten. Lehnt der Soldat allerdings eine zumutbare ärztliche Behandlung ab und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm eine sonst zustehende Versorgung insoweit versagt werden (vgl. § 17 Abs. 4 Satz 5 SG). Nicht zumutbar ist eine ärztliche Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Soldaten verbunden ist (vgl. § 17 Abs. 4 Satz 6 SG).

(6) Der Soldat hat das Recht, Gutachten von Ärzten seiner Wahl auf seine Kosten einzuholen.

### **6. Erhebung weiterer Beweise**

Reicht das truppenärztliche Gutachten zur Feststellung der Dienstunfähigkeit für die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand bzw. die Entlassung nicht aus, hat die Entlassungsdienststelle weitere Beweise zu erheben (vgl. § 44 Abs. 4 Satz 4, § 55 Abs. 2 Satz 3 SG). Sie kann durch ihren Beratenden Arzt ein Obergutachten anfordern oder durch Vernehmungen oder Stellungnahmen feststellen, in welchem Umfang die Leistungen des Soldaten durch gesundheitliche Störungen beeinträchtigt werden.

### **7. Anhörung des Soldaten und Eröffnung des truppenärztlichen Gutachtens**

- (1) Die Entlassungsdienststelle hat den Soldaten vor ihrer Entscheidung anzuhören (vgl. § 44 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz, § 47 Abs. 2, § 55 Abs. 2 Satz 3 SG).
- (2) Anlässlich der Anhörung sind dem Soldaten das truppenärztliche Gutachten und die sonstigen tatsächlichen Feststellungen zu eröffnen.
- (3) Über die Anhörung ist eine Niederschrift zu fertigen. Auf Verlangen des Soldaten ist ihm eine Ablichtung des truppenärztlichen Gutachtens auszuhändigen und eine angemessene Frist zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Die Stellungnahme ist der Niederschrift beizufügen.
- (4) Soweit es nach der Anhörung keiner weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder keiner Anhörung der Vertrauensperson bedarf, ist zu entscheiden.

### **8. Anhörung der Vertrauensperson und der Schwerbehindertenvertretung**

- (1) Ist beabsichtigt, den Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit auf Grund einer Feststellung nach Nummer 2 Abs. 2 in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen, ist er auf sein Recht, die Anhörung der Vertrauensperson gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 6 des Soldatenbeteiligungsgesetzes - SBG (VMBI 1997 S. 128) zu beantragen, hinzuweisen. Im Falle der Anhörung der Vertrauensperson ist nach § 23 Abs. 2 und 4 SBG zu verfahren.
- (2) Ist ein dienstunfähiger Berufssoldat oder Soldat auf Zeit zugleich schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes - SchwbG (VMBI 1986 S. 290), ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung gemäß § 50 Abs. 4 i.V.m. § 25 Abs. 2 des SchwbG vor der Entscheidung über seine Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand rechtzeitig und umfassend zu un-



terrichten und zu hören. Die getroffene Entscheidung ist der Schwerbehindertenvertretung unverzüglich mitzuteilen. Entsprechend ist bei dienstunfähigen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit zu verfahren, die einen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderter gestellt haben.

### **9. Zuruhesetzung oder Entlassung eines dienstunfähigen Berufssoldaten**

(1) Ein dienstunfähiger Berufssoldat ist in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen. Der Eintritt eines Berufssoldaten in den Ruhestand setzt voraus (vgl. § 44 Abs. 5 SG), daß er

- a) im vorzusehenden Zeitpunkt seines Ausscheidens eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat (sogenannte Wartezeit) oder
- b) infolge einer Wehrdienstbeschädigung (WDB), die er sich ohne eigenes grobes Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist-, als WDB gilt auch eine gesundheitliche Schädigung im Sinne des § 81a und § 81c des Soldatenversorgungsgesetzes - SVG (VMBl 1995 S. 145) sowie des § 8 SBG.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist der Berufssoldat zu entlassen (vgl. § 46 Abs. 2 Nr. 6 SG).

(2) Die Berechnung der Dienstzeit im Sinne des § 44 Abs. 5 Nr. 1 SG (sog. Wartezeit) regelt § 15 Abs. 2 SVG. Eine Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach § 3 der Soldatenversorgungsübergangsverordnung - SVÜV (VMBl 1993 S. 112) bleibt hierbei unberücksichtigt.

### **10. Entlassung eines dienstunfähigen Soldaten auf Zeit**

Ein dienstunfähiger Soldat auf Zeit ist zu entlassen (vgl. § 55 Abs. 2 Satz 1 SG).

### **11. Entlassung eines dienstunfähigen Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet**

Ein dienstunfähiger Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist zu entlassen (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 1 WPflG). Nummer 4 ist zu beachten.

### **12. Form und Zustellung der Verfügung**

Die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand bzw. über die Entlassung ist schriftlich abzufassen und dem Soldaten

zuzustellen (vgl. § 44 Abs. 6 Satz 2, § 47 Abs. 4, § 55 Abs. 6 Satz 2 SG).

### **13. Fristen bei der Entlassung**

(1) Die Entlassung eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit muß mit Wirkung vom Ablauf eines bestimmten Kalendertages verfügt werden. Dieser Tag muß wenigstens drei Monate nach dem voraussichtlichen Zugang der Entscheidung an den Soldaten liegen (vgl. § 47 Abs. 4, § 55 Abs. 6 Satz 2 SG). Der Entlassungstag ist auf das Ende der drei Monate zu legen, die auf den Monat folgen, in dem die Entlassungsverfügung dem Soldaten zugehen wird.

Bei Soldaten auf Zeit, die einen Eingliederungsschein (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SVG) erhalten können und die Erteilung beantragt haben, muß eine Frist von einem Jahr eingehalten werden (vgl. § 55 Abs. 6 Satz 3 SG). Sie beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Entlassungsverfügung dem Soldaten zugehen wird.

(2) Die Entlassung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Grundwehrdienst leistet, darf nur zum 15. oder Letzten eines Monats verfügt werden. Die Verfügung muß dem Soldaten spätestens zwei Wochen vor dem Entlassungstag zugestellt sein.

(3) Auf ausdrücklichen und unwiderruflichen Antrag des Soldaten darf ein früherer Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Entlassung bestimmt werden.

### **14. Frist bei der Zurruesetzung**

(1) Der Ruhestand beginnt mit dem Ende des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand dem Berufssoldaten zugegangen ist (vgl. § 44 Abs. 6 Satz 5 SG).

(2) Auf ausdrücklichen und unwiderruflichen Antrag des Soldaten darf ein früherer Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Zurruesetzung bestimmt werden.

### **15. Rücknahme der Zurruesetzungsverfügung bis zum Beginn des Ruhestandes**

(1) Wird der Berufssoldat, der in den Ruhestand versetzt worden ist, vor Beginn des Ruhestandes wieder dienstfähig, kann die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand zurückgenommen werden (vgl. § 44 Abs. 6 Satz 3 SG). Zuvor ist der Berufssoldat hierzu zu hören.

(2) Die Entscheidung muß spätestens am Tage vor Beginn des Ruhestandes zugestellt sein.

### **16. Wiederverwendung eines wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Soldaten**

- (1) Ist ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Berufssoldat wieder dienstfähig geworden, kann er erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen werden, nach Ablauf von fünf Jahren seit der Versetzung in den Ruhestand jedoch nicht ohne seine Zustimmung, in keinem Fall aber nach Überschreiten der allgemeinen Altersgrenze (vgl. § 51 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 45 Abs. 1 SG).
- (2) Beantragt er vor Ablauf von fünf Jahren seit der Versetzung in den Ruhestand und vor Überschreiten der allgemeinen Altersgrenze, ihn erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu berufen, ist diesem Antrag stattzugeben, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen (vgl. § 51 Abs. 4 Satz 2 SG).
- (3) Der Berufssoldat im Ruhestand ist verpflichtet, sich von Ärzten der Bundeswehr oder von hierzu bestimmten Ärzten untersuchen und beobachten zu lassen. Die Ernennungsdienststelle kann auch andere Beweise erheben (vgl. § 51 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 SG).

### **17. Stationäre ärztliche Behandlung zum Entlassungszeitpunkt**

Befindet sich der Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, zum Entlassungszeitpunkt in stationärer ärztlicher Behandlung, so endet der Wehrdienst, zu dem er einberufen worden ist,

- a) mit dem Tage der Beendigung der stationären ärztlichen Behandlung oder
- b) bei Abgabe einer schriftlichen Erklärung durch den Soldaten, daß er mit der Fortsetzung des Wehrdienstverhältnisses nicht einverstanden ist, mit dem Tag der Abgabe dieser Erklärung, in jedem Falle jedoch spätestens drei Monate nach dem Entlassungszeitpunkt (vgl. § 29a WPfIG).

### **18. Weiterführen des Dienstgrades**

- (1) Mit dem Eintritt in den Ruhestand hat der Berufssoldat das Recht, seinen Dienstgrad mit dem Zusatz "außer Dienst (a.D.)" weiterzuführen (vgl. § 44 Abs. 7 SG).
- (2) Einem entlassenen Berufssoldaten kann das Bundesministerium der Verteidigung auf Antrag die Erlaubnis erteilen, seinen

Dienstgrad mit dem Zusatz "außer Dienst (a.D.)" zu führen (vgl. § 49 Abs. 5 SG).

### **19. Schlußbestimmungen**

- (1) ... Inkrafttreten.
- (2) ... Aufhebung anderer Vorschriften.
- (3) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß wurde angehört.
- (4) Die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Bundesministerium der Verteidigung wurde gehört.

**Richtlinien  
für die Personalbearbeitung von Soldaten, deren  
Verwendungsfähigkeit eingeschränkt ist,  
und für das Verfahren zur Beendigung des Dienstverhältnisses  
wegen Dienstunfähigkeit**

**- Federführung im BMVg: PSZ III 1 -**

Für die Prüfung der Verwendung von Soldaten, die gesundheitlichen Einschränkungen unterliegen, und zur Durchführung eines Verfahrens zur Beendigung des Dienstverhältnisses von Soldaten wegen Dienstunfähigkeit werden folgende Richtlinien erlassen:

**A. Allgemeiner Hinweis**

**1.**

Diese Richtlinien ergänzen die grundsätzlichen Regelungen des Erlasses "Beendigung des Dienstverhältnisses eines Soldaten wegen Dienstunfähigkeit" (B 153) hinsichtlich der Verfahrensabläufe.

**B. Maßnahmen bei gesundheitlichen  
Verwendungseinschränkungen**

**2.**

(1) Ist ein Soldat aus Sicht des nächsten Disziplinarvorgesetzten auf Grund einer ärztlichen Feststellung in seiner Verwendungsfähigkeit derart eingeschränkt, daß er den Anforderungen, die an ihn in seiner gegenwärtigen Dienststellung gestellt werden, nicht mehr ausreichend gerecht wird, schlägt der nächste Disziplinarvorgesetzte den Soldaten der zuständigen personalbearbeitenden Stelle (PersBSt) für eine(n) vorzeitige(n) Versetzung/ Dienstpostenwechsel vor [vgl. Nr. 5 Buchstabe g, Nr. 9 i.V.m. Nr. 23 des Erlasses vom 3. März 1988 (VMB1 S. 76) in der jeweils gültigen Fassung]. Als Grundlage dient ihm dabei die "Ärztliche Mitteilung für Personalakte, gleichzeitig Änderungsmeldung (Belegart 90/5)" 89) mit der Feststellung zur Verwendungsfähigkeit des Soldaten. Der Vorschlag ist zu begründen er soll nach Möglichkeit Vorschläge für andere Verwendungen enthalten. Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte nimmt Stellung; den weiteren höheren Vorgesetzten ist eine Stellungnahme freigestellt.

89) nachfolgend als „Ärztliche Mitteilung für Personalakte“ bezeichnet

(2) Liegt bei einem Soldaten eine Gesundheitsstörung vor, die offensichtlich zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit führen wird (z.B. offenkundige Dauerschäden nach einem schweren Verkehrsunfall), kann der nächste Disziplinarvorgesetzte vorschlagen, ein Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit (DU-Verfahren) einzuleiten. Absatz 1 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

**3.**

Der Soldat ist umfassend zur Sache zu hören; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen [vgl. Nr. 9 i.V.m. Nr. 23 des Erlasses vom 3. März 1988 (VMB1 S. 76) in der jeweils gültigen Fassung].

**4.**

Die PersBSt prüft, ob der Soldat in einer anderen Verwendung eingesetzt werden kann. Bei schwerbehinderten Soldaten ist Nummer 12 in der jeweils gültigen Fassung des Erlasses vom 3. März 1988 (VMB1 S. 76) zu beachten. Ist auf Grund der Verwendungseinschränkungen eine andere Verwendung ausgeschlossen, schlägt sie, soweit sie nicht selbst für die Beendigung des Dienstverhältnisses zuständig ist, der Entlassungsdienststelle die Einleitung des DU-Verfahrens vor.

**5.**

Sofern der Soldat die Beendigung des Dienstverhältnisses selbst beantragt [vgl. § 44 Abs. 4 Satz 2 des Soldatengesetzes (SG), § 55 Abs. 2 Satz 3 SG, § 29 Abs. 2 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG)], sind Nummer 2 und 4 entsprechend anzuwenden.

### **C. Einleitung eines DU-Verfahrens**

**6.**

Die Entlassungsdienststelle veranlaßt die ärztliche Verwendungsfähigkeits-Untersuchung des Soldaten zur Feststellung der Dienstunfähigkeit; sie leitet damit das DU-Verfahren ein (B 153 Nr. 5 Abs. 1).

**7.**

(1) Die Entlassungsdienststelle teilt dem Soldaten die Einleitung des DU-Verfahrens schriftlich mit, zugleich unterrichtet sie ihn darüber, daß der zuständigen Standortverwaltung - StOV -(Sozialdienst) die persönliche Beratung zu allen sozialen Fragen,

insbesondere in Sozialversicherungs- und Versorgungsangelegenheiten, nach dem Erlaß vom 1. Juni 1983 (VMBl S. 159) obliegt. Gleichzeitig informiert sie das zuständige Kreiswehersatzamt (KWEA) - Berufsförderungsdienst (berufliche Rehabilitation) - und die zuständige StOV (Sozialdienst); bei schwerbehinderten Soldaten und Soldaten, die einen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderter gestellt haben, nach Nummer 12.2.6 des Erlasses vom 21. April 1998 (VMBl S. 195) die zuständige Schwerbehindertenvertretung (siehe Nr. 33).

(2) Ist der Soldat zur Wahrnehmung seiner Rechte nicht in der Lage (z.B. bei Geistesschwäche), beantragt die Entlassungsdienststelle bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Vormundschaftsgericht die Bestellung eines Betreuers entsprechend § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der für die Betreuung zuständige Sozialdienst ist von der Antragstellung zu unterrichten. Wird ein Betreuer bestellt, ist der Name und die Anschrift mitzuteilen. An Stelle des Soldaten ergeht die Mitteilung nach Absatz 1, erster Halbsatz an den Betreuer. Im weiteren Verfahren ist der Betreuer nach Nummer 15 anzuhören; ihm ist auch die Entscheidung zuzustellen.

## 8.

(1) Der zuständige Truppenarzt veranlaßt die weiterführenden Untersuchungen unter Beachtung der ZI)v 60/7, insbesondere der Kapitel 5 und 18.

(2) Erforderliche weiterführende Untersuchungen sind grundsätzlich in Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr durchzuführen.

Zivile Ärzte mit Gebietsbezeichnung (Fachärzte) oder zivile Krankenanstalten dürfen in Anspruch genommen werden, wenn Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr nicht über die geeigneten weiterführenden Untersuchungsmöglichkeiten verfügen oder der Transport in eine Sanitätseinrichtung der Bundeswehr nach ärztlichem Urteil nicht zu verantworten ist. In diesen Fällen ist der Soldat in die nächstgelegene geeignete zivile Krankenanstalt einzuweisen. Nummer 5 Abs. 3 und 4 der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 69 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes -BBesG - vom 4. Januar 1999 (VMBl S. 37) in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Kosten, die beim Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit entstehen, trägt der Bund. Ausgenommen hiervon sind Kosten für ärztliche Gutachten, die der Soldat selbst veranlaßt.

**9.**

(1) Das "Truppenärztliche Gutachten zur Feststellung der Dienstunfähigkeit" wird zusammen mit der "Ärztlichen Mitteilung für Personalakte" (vgl. Nr. 8 Abs. 1) erstellt.

(2) Das Truppenärztliche Gutachten muß in allgemein verständlicher Form die Gesundheitsstörung, die auf Blatt 2 nach ZDv 46/1 Anlage 4 zu bezeichnen ist, die daraus folgende körperliche oder geistige Beeinträchtigung und die Verwendungsfähigkeit des Soldaten darlegen. Bei eingeschränkter Verwendungsfähigkeit ist deren Umfang anzugeben. Es ist dazu Stellung zu nehmen, ob die Gesundheitsstörung behoben werden kann. Außerdem ist anzugeben, für welchen Zeitraum die Wiederherstellung der Verwendungsfähigkeit nicht zu erwarten ist (B 153 Nr. 2 Abs. 2 Buchstaben a bis c) oder ob innerhalb von zwei Jahren mit der Wiederherstellung der Verwendungsfähigkeit zu rechnen ist (B 153 Nr. 2 Abs. 2 Buchstabe d). Ob die Wiederherstellung der Verwendungsfähigkeit zu erwarten ist, soll, abgesehen von den Fällen, in denen offensichtlich nicht damit zu rechnen ist, erst nach sechsmonatiger Heilbehandlung festgestellt werden.

**10.**

Der Soldat ist durch den Arzt zu befragen, ob er eine Wehrdienstbeschädigung (WDB) geltend machen will. Verneint er dies, ist dies auf der "Ärztlichen Mitteilung für Personalakte" und auf dem "Truppenärztlichen Gutachten" zu vermerken. Bejaht er die Frage oder ergibt sich auf Grund der Untersuchung, daß ein WDB-Blatt angelegt werden muß, ist nach dem Erlaß zur "Erfassung einer Wehrdienstbeschädigung (WDB) durch die Truppe und Feststellung ihrer gesundheitlichen Folgen (WDBErlaß)" vom 22. Januar 1997 (VMBl S. 32) zu verfahren.

**11.**

(1) Der Truppenarzt teilt dem nächsten Disziplinarvorgesetzten das Ergebnis der Verwendungsfähigkeits-Untersuchung auf der "Ärztlichen Mitteilung für Personalakte" mit. Bei eingeschränkter Verwendungsfähigkeit sind die voraussichtliche Dauer der Einschränkung und die Arten des Dienstes (ggf. aufgeschlüsselt nach Ausbildungs- und Verwendungsreihen bzw. Dienstbereichen) anzugeben, die der Soldat nicht mehr ausüben kann.

(2) Das Truppenärztliche Gutachten ist dem Beratenden Arzt der Entlassungsdienststelle auf dem Fachdienstweg vorzulegen.



## 12.

- (1) Der nächste Disziplinarvorgesetzte legt die "Ärztliche Mitteilung für Personalakte" der Entlassungsdienststelle auf dem Dienstweg vor. Er nimmt aus seiner Sicht dazu Stellung, in welchem Umfang die Leistungen des Soldaten durch dessen Gesundheitsstörung tatsächlich beeinträchtigt sind. Bei seiner Stellungnahme ist er nicht an das ärztliche Urteil gebunden. Besteht Anlaß zu der Annahme, daß sich der Soldat die Gesundheitsstörung durch eigenes grobes Verschulden zugezogen hat, ist dies zu vermerken. Ist ein Verfahren wegen eines Unfalls anhängig, genügt ein Hinweis hierauf.
- (2) Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte nimmt Stellung. Den weiteren Vorgesetzten ist eine Stellungnahme freigestellt.
- (3) Das Ergebnis der ärztlichen Begutachtung in Teil B der "Ärztlichen Mitteilung für Personalakte" und die Stellungnahmen sind dem Soldaten zu eröffnen.

## 13.

- (1) Das Truppenärztliche Gutachten Blatt 1 (San/Bw/0481) ist "Arztsache" und verbleibt beim Beratenden Arzt der Entlassungsdienststelle. Das Truppenärztliche Gutachten Blatt 2 (San/ Bw/ 0482) ist als "Vertrauliche Personalangelegenheit" zu behandeln (vgl. Nr. 16 in der jeweils gültigen Fassung der "Richtlinien über die Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht bei der Untersuchung, Behandlung oder Begutachtung von Soldaten der Bundeswehr"- VMBl 1979 S. 267).
- (2) Ist wegen einer Gesundheitsstörung, die für die Beurteilung einer eventuell vorliegenden Verwendungsunfähigkeit des Soldaten von Bedeutung ist, ein WDB-Blatt angelegt worden, übersendet der Beratende Arzt der Entlassungsdienststelle die dritte Ausfertigung des Truppenärztlichen Gutachtens mit seiner zusammenfassenden gutachtlichen Stellungnahme zur Frage der Dienstunfähigkeit der zuständigen Wehrbereichsverwaltung (WBV) zur Aufnahme in die WDB-Akte (VMBl 1980 S. 82 und VMBl 1997 S. 32 i.V.m. den Fachdienstlichen Anweisungen der Inspektion des Sanitäts- und Gesundheitswesens D 90.01), Blatt 1 des Truppenärztlichen Gutachtens darf nur übersandt werden, wenn der Soldat im WDB-Blatt die entsprechende Einverständniserklärung unterschrieben hat.
- (3) Die Entscheidung, ob eine WDB vorliegt und welche Gesundheitsstörungen Folge einer WDB sind, trifft die jeweils zuständige WBV III oder V.

(4) Kosten, die durch die Anforderung eines Obergutachtens nach B 153 Nr. 6 entstehen, sind bei der einschlägigen Zweckbestimmung des Bundeshaushalts zu buchen.

#### **D. Verfahren bei Dienstfähigkeit**

##### **14.**

(1) Hat der Soldat den Antrag gestellt, sein Dienstverhältnis wegen Dienstunfähigkeit zu beenden, ist Dienstunfähigkeit aber nicht festzustellen, ist der Antrag nach vorheriger Anhörung (Nr. 15 ist sinngemäß anzuwenden) schriftlich unter Angabe der Gründe mit einer Rechtsbehelfsbelehrung abzulehnen.

(2) Ist das Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit ohne Mitwirkung des Soldaten eingeleitet worden, liegt Dienstunfähigkeit aber nicht vor, ist der Vorgang nach vorheriger Anhörung (Nr. 15 ist sinngemäß anzuwenden) mit einem entsprechenden Vermerk abzuschließen und der Soldat hierüber schriftlich zu unterrichten. Das Truppenärztliche Gutachten Blatt 2 ist zu den Personalakten zu nehmen.

#### **E. Verfahren bei Dienstunfähigkeit**

##### **15.**

(1) Kommt die Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit in Betracht, ist dem Soldaten unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen, daß seine Zurruesetzung bzw. Entlassung wegen Dienstunfähigkeit beabsichtigt ist. Er ist auf sein Recht, die Anhörung der Vertrauensperson gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 6 des Soldatenbeteiligungsgesetzes - SBG - (VMBI 1997 S. 128) zu beantragen, hinzuweisen.

(2) Die Entlassungsdienststelle beauftragt im Regelfall den nächsten Disziplinarvorgesetzten, den Soldaten gemäß B 153 Nr. 7 zu der beabsichtigten Zurruesetzung bzw. Entlassung anzuhören.

Anläßlich der Anhörung sind dem Soldaten

- durch den Truppenarzt das Truppenärztliche Gutachten Blatt 1 und 2,
- durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten die sonstigen tatsächlichen Feststellungen

zu eröffnen.

Dem Soldaten ist Einsicht in seine Gesundheitskarte zu gewähren,

- (3) Über die Anhörung ist eine Niederschrift mit einem Vermerk über die vollzogene Eröffnung nach Absatz 2 zu fertigen. Auf Verlangen des Soldaten ist ihm eine angemessene Frist zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen. Die Stellungnahme kann mündlich zur Niederschrift abgegeben werden; wird sie schriftlich abgegeben, ist sie der Niederschrift nach Satz 1 beizufügen.
- (4) Beantragt der Soldat die Anhörung der Vertrauensperson, ist nach § 23 Abs. 2 und 4 SBG zu verfahren. Über die Anhörung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mit den Unterlagen nach Absatz 3 der Entlassungsdienststelle vorzulegen ist.

### **F. Zuruhesetzung bzw. Entlassung eines dienstunfähigen Berufssoldaten**

#### **16.**

- (1) Bei einem Berufssoldaten, der wegen einer Gesundheitsstörung seine Dienstpflichten nicht mehr ausreichend erfüllen kann, dessen Versetzung in den Ruhestand wegen Überschreitens der besonderen Altersgrenze aber in spätestens 1 1/2 Jahren heransteht, kann von der Einleitung eines DU-Verfahrens abgesehen werden, sofern nicht dienstliche Belange (z.B. fehlende Verwendungsmöglichkeit unter Berücksichtigung der Gesundheitsstörung) die alsbaldige Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit erfordern.
- (2) Ist einem Berufssoldaten die Versetzung in den Ruhestand wegen Überschreitens der besonderen Altersgrenze bereits angekündigt worden (B 151 Nr. 7 Abs. 1), so ist die Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit grundsätzlich nicht mehr zu verfügen.

#### **17.**

- (1) Erfüllt ein Berufssoldat die Wartezeit von fünf Jahren (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 SG) nicht 90), führt die Entlassungsdienststelle die Entscheidung der zuständigen WBV (Nr. 13 Abs. 3) herbei, ob die Gesundheitsstörung, die nach Auffassung der Entlassungsdienststelle die Dienstunfähigkeit begründet, Folge einer WDB ist (vgl. B 153 Nr. 9 Abs. 1 Buchstabe b). Die Entscheidung der WBV dazu, ob eine WDB vorliegt, bindet die Entlassungsdienststelle.
- (2) Wird eine WDB anerkannt, stellt die Entlassungsdienststelle fest, ob der Berufssoldat sich die WDB durch eigenes grobes Verschulden zugezogen hat. Hierzu kann die WDB-Akte vom Beratenden Arzt der Entlassungsdienststelle herangezogen und ausgewertet werden.

90) In Zweifelsfällen können hierzu Anfragen an die jeweils zuständige WBV 111 oder V gerichtet werden.

## **G. Entlassung eines dienstunfähigen Soldaten auf Zeit**

### **18.**

(1) Ein dienstunfähiger Soldat auf Zeit ist zu entlassen (§ 55 Abs. 2 SG i.V.m. B 153 Nr. 10).

(2) Von der Entlassung eines Soldaten ist abzusehen, wenn seine Dienstzeit innerhalb des nächsten halben Jahres abläuft. Die Frist rechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entlassung wirksam würde, wenn die Entlassung tatsächlich verfügt worden wäre. Läuft innerhalb des nächsten halben Jahres die Dienstzeit eines Soldaten auf Zeit zwar nicht ab, würde der Soldat aber eine Dienstzeit von vier, sechs, acht oder zwölf Jahren vollenden, so ist er erst nach Vollendung der Dienstzeit von vier, sechs, acht oder zwölf Jahren zu entlassen; Satz 2 gilt entsprechend. Mit seiner Zustimmung kann der Soldat auch innerhalb der in den Sätzen 1 und 3 bestimmten Fristen entlassen werden.

## **H. Urkunde, Begleitschreiben und Entlassungsverfügung**

### **19.**

Die Versetzung eines Berufssoldaten in den Ruhestand oder seine Entlassung wird in einer Urkunde (Muster 9 und Muster 15 der Anlage 1 zu den Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten - B 111) verfügt. Das gleiche gilt für die Entlassung eines Soldaten auf Zeit, wenn er entweder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren (Muster 15 a.a.O.) oder infolge einer WDB entlassen wird.

### **20.**

(1) Der Soldat erhält neben der Urkunde ein Begleitschreiben. Dieses beinhaltet die Feststellung der Dienstunfähigkeit, den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand, die Tatsachen, die die Entscheidung begründen, die angewendeten gesetzlichen Vorschriften sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) In dem Begleitschreiben ist der Berufssoldat ferner darauf hinzuweisen, daß - er, wenn er wieder verwendungsfähig (dienstfähig) geworden ist, auch ohne seine Zustimmung erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen werden kann, jedoch nicht nach Ablauf von fünf Jahren seit seiner Versetzung in den Ruhestand oder nach Überschreiten der allgemeinen Altersgrenze',

- es als Dienstvergehen gilt, wenn er einer erneuten Berufung in das Dienstverhältnis schuldhaft nicht nachkommt (vgl. § 23 Abs. 121 Nr. 3 SG);
- er dann für die Zeit seiner Weigerung den Anspruch auf Berufsförderung und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung verliert;
- über seine Wehrdienstfähigkeit nach dem WKIG (VMBl 1996 S. 27) -  
Tauglichkeitsgrad - nicht die Truppe, sondern die zuständige Wehrrersatzbehörde nach Aktenlage auf der Grundlage der bereits vorliegenden ärztlichen Befunde oder auf Grund des Ergebnisses einer Tauglichkeitsüberprüfungsuntersuchung durch den Musterungsärztlichen Dienst entscheidet, und
- ihm im Falle der Nummer 17 Abs. 1, wenn die Dienstunfähigkeit nicht Folge einer WDB ist, auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag nach § 36 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) gewährt werden kann.

### **21.**

Ist einem Soldaten auf Zeit keine Entlassungsurkunde zu erteilen, wird eine Entlassungsverfügung gefertigt, deren Begründung den Erfordernissen des Begleitschreibens (Nr. 20 Abs. 1) entsprechen muß. In der Entlassungsverfügung ist der Soldat darauf hinzuweisen, daß über seine Wehrdienstfähigkeit nach dem WPfIG (Tauglichkeitsgrad) nicht die Truppe, sondern die zuständige Wehrrersatzbehörde nach Aktenlage auf der Grundlage der bereits vorliegenden ärztlichen Befunde oder auf Grund des Ergebnisses einer Tauglichkeitsüberprüfungsuntersuchung durch den Musterungsärztlichen Dienst entscheidet.

In der Entlassungsverfügung kann der Dank für geleistete Dienste ausgesprochen werden, wenn die Führung und Leistung des Soldaten es rechtfertigen.

### **22.**

Die Entlassung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, nimmt die Entlassungsdienststelle mit einer Entlassungsverfügung vor, in der die Dienstunfähigkeit festgestellt wird. Sie muß die Tatsachen und die gesetzlichen Vorschriften enthalten, auf denen die Entscheidung beruht, und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nummer 21 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Regelungen zur Entlassung nach § 29 Abs. 5 Satz 2, zweiter Halbsatz WPfIG bleiben unberührt.

**23.**

Die Urkunde und das Begleitschreiben oder die Entlassungsverfügung sind dem Soldaten zuzustellen.

**1. Aufgaben der Entlassungsdienststelle und der personal bearbeitenden Stelle**

**24.**

Im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit teilt die Entlassungsdienststelle der zuständigen WBV, dem Institut für Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen, dem KWEA (Berufsförderungsdienst), das für die berufliche Rehabilitation gesundheitlich geschädigter Soldaten und deren Eingliederung in das Erwerbsleben zuständig ist (VMB1 1989 S. 376 und VMBI 1970 S. 5), der zuständigen StOV (Sozialdienst), der die persönliche Beratung nach dem Erlaß vom 1. Juni 1983 (VMBI S. 159) obliegt, sowie bei schwerbehinderten Soldaten der zuständigen Schwerbehindertenvertretung (VMBI 1998 S. 195) die Versetzung in den Ruhestand oder die Entlassung unter Angabe des Tages, an dem die Entscheidung wirksam wird, schriftlich mit.

**25.**

Wird die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand zurückgenommen, weil der Berufssoldat vor Beginn des Ruhestandes wieder dienstfähig geworden ist (B 153 Nr. 15), sind die in Nummer 24 genannten Stellen zu unterrichten.

**26.**

Die Entlassungsdienststelle übersendet der zuständigen WBV die Stammakte - wird diese nicht geführt, die Zusatzakte/Klarsichthülle - mit den entstandenen Vorgängen einschließlich Blatt 2 des Truppenärztlichen Gutachtens zur Entscheidung über die Dienstzeitversorgung. Bei der Entlassung eines Soldaten auf Zeit ist zusätzlich eine Kopie des Truppenärztlichen Gutachtens Blatt 1 einschließlich vorhandener Anlagen in einem verschlossenen Umschlag beizufügen, soweit es entlassungsrelevante Befunde enthält und der Soldat den Beratenden Arzt von der Schweigepflicht gegenüber der zuständigen WBV entbunden hat.

**27.**

Die PersBSt, Einheit oder Dienststelle erstellt die Mitteilung über das Ausscheiden eines Soldaten auf Zeit nach Nummer 68

des Erlasses vom 8. März 1965 (VMB1 S. 133). Die meldepflichtige Stelle gibt die Meldung gemäß ZI)v 20/15 ab.

### **28.**

Im Falle der Entlassung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist durch die Entlassungsdienststelle dem Institut für Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen eine Abschrift der Entlassungsverfügung zu übersenden. Außerdem ist der zuständigen Unterhaltssicherungsbehörde (siehe Erlaß vom 10. September 1976 - VMBl S. 340) und der zuständigen StOV (Sozialdienst), der die persönliche Beratung nach dem Erlaß vom 1. Juni 1983 (VMBl S. 159) obliegt, der Tag der Beendigung des Wehrdienstes mitzuteilen.

## **J. Stationäre ärztliche Behandlung zum Entlassungszeitpunkt**

### **29.**

Befindet sich der Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, zum Entlassungszeitpunkt in stationärer Behandlung, ist der örtlich zuständige Sozialdienst (Sozialberater) über den Aufenthaltsort und die Ursache der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Im übrigen ist wie folgt zu verfahren:

- a) Der Soldat ist von seiner Einheit oder Dienststelle schriftlich über den Inhalt von § 29a WPEG zu unterrichten.
- b) Die Einheit oder Dienststelle teilt der zuständigen Unterhaltssicherungsbehörde die Verlängerung des Wehrdienstes unverzüglich mit (siehe Erlaß vom 10. September 1976 -VMBl S. 340).
- c) Hat der Soldat schriftlich erklärt, daß er mit der Fortsetzung des Wehrdienstverhältnisses nicht einverstanden ist, führt seine Einheit oder Dienststelle die im Zusammenhang mit der Beendigung des Wehrdienstes erforderlichen Maßnahmen durch. Als Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses ist der festgesetzte Entlassungstag, der Tag, an dem bei einer Wehrübung, deren Endzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist, der Wehrdienst kraft Gesetzes endet, oder, falls der Soldat eine Erklärung an einem späteren Tag abgegeben hat, dieser Tag festzusetzen und in den Personalunterlagen zu vermerken.
- d) Endet die stationäre ärztliche Behandlung vor Ablauf von drei Monaten, so endet der Wehrdienst mit Ablauf des letzten Tages dieser Behandlung. Der Truppenarzt unterrichtet die Einheit oder Dienststelle des Soldaten über den Zeitpunkt, zu

dem die stationäre Behandlung beendet sein wird bzw. tatsächlich beendet wurde.

- e) Befindet sich der Soldat auch nach Ablauf von drei Monaten noch in stationärer ärztlicher Behandlung, so sind die im Zusammenhang mit der Beendigung des Wehrdienstes erforderlichen Maßnahmen mit Ablauf des dritten Monats durchzuführen.
- f) Der Zeitpunkt der Beendigung des Wehrdienstes ist der zuständigen Unterhaltssicherungsbehörde mitzuteilen (siehe Erlaß vom 10. September 1976 - VMBl S. 340).

### **K. Heilbehandlung nach Beendigung des Dienstverhältnisses**

#### **30.**

Die Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung für Soldaten, die nach Beendigung des Dienstverhältnisses behandlungsbedürftig sind, richtet sich nach dem Erlaß vom 11. Dezember 1981 (VMBl 1982 S. 42).

### **L. Urlaub**

#### **31.**

Sofern einem Berufssoldaten oder einem Soldaten auf Zeit nach Nummer 87 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Soldatenurlaubsverordnung (ZDv 14/5 F 511) die Genehmigung zum Aufenthalt an einem anderen Ort erteilt wird, ist er durch die Entlassungsdienststelle nachweisbar darüber zu unterrichten, daß nach § 9a BBesG ein während dieser Zeit erzielttes anderes Einkommen auf die Bezüge anzurechnen und er verpflichtet ist, der für ihn zuständigen WBV ein solches Einkommen unverzüglich mitzuteilen.

### **M. Reiseabfindung**

#### **32.**

- (1) Soweit beim Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit (siehe Nr. 8 Abs. 3) Reisen erforderlich sind, richtet sich die Abfindung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes - BRKG (VMBl 1973 S. 349).
- (2) Die Abfindung für eine Reise eines Soldaten auf Zeit oder eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst wegen Dienstunfähigkeit richtet sich nach dem BRKG (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 2 BRKG).



## **N. Schwerbehinderte Soldaten**

### **33.**

Bei schwerbehinderten Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit ist der "Erlaß über die Fürsorge für Schwerbehinderte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung" vom 21. April 1998 (VMBl S. 195) zu beachten.

## **0. Schlußbestimmungen**

### **34.**

- (1) ... Inkrafttreten.
- (2) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß wurde angehört.
- (3) Die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Bundesministerium der Verteidigung wurde gehört.

## **Verfahren bei der Wiederverwendung von Berufssoldaten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind**

Nach § 51 Abs. 4 des Soldatengesetzes kann ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Berufssoldat, der wieder dienstfähig geworden ist, erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen werden, jedoch nicht nach Ablauf von fünf Jahren seit der Versetzung in den Ruhestand oder nach Überschreiten der allgemeinen Altersgrenze. Beantragt er vor diesem Zeitpunkt, ihn erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu berufen, so ist diesem Antrag stattzugeben, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Hierzu wird bestimmt:

### **1.**

(1) Bei Berufssoldaten a.D., die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind und die allgemeine Altersgrenze noch nicht überschritten haben und

- a) die vor Ablauf der Fünfjahresfrist einen Antrag auf Wiederverwendung gestellt haben oder
- b) bei denen vor Ablauf der Fünfjahresfrist nicht ausgeschlossen werden kann, daß sie wieder dienstfähig geworden sind, und bei denen dienstliche Gründe einer Wiederverwendung nicht entgegenstehen,

ist rechtzeitig von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung anzuordnen.

Zuständig ist die personalbearbeitende Stelle (B 125), der vor der Zurruhesetzung die Personalbearbeitung oblag.

(2) Beim Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 beauftragt die zuständige Stelle (Absatz 1 Satz 2) ihren Leitenden Sanitätsoffizier oder Beratenden Arzt, ggf. vorliegende ärztliche Gutachten auszuwerten, erforderlichenfalls weitere, auch fachärztliche Gutachten anzufordern und ein abschließendes, nicht formgebundenes Gutachten zu der Frage zu erstellen, ob der Berufssoldat a.D. wieder verwendungsfähig geworden ist. Auf Grund dieses Gutachtens und ggf. anderer Beweise hat die Stelle nach Absatz 1 Satz 2 festzustellen, ob der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Berufssoldat wieder dienstfähig geworden ist.

(3) Wird von der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung abgesehen, weil in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe b zwar

vor Ablauf der Fünfjahresfrist nicht ausgeschlossen werden kann, daß ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzter Berufssoldat wieder dienstfähig geworden ist, jedoch dienstliche Gründe einer Wiederverwendung entgegenstehen, ist ein Vermerk mit den Gründen, die einer Wiederverwendung entgegenstehen, zu den Personalunterlagen des Berufssoldaten a.D. zu nehmen.

## 2.

(1) Steht auf Grund des ärztlichen Untersuchungsergebnisses fest, daß der Berufssoldat a.D. wieder dienstfähig geworden ist, und hat er selbst einen Antrag auf Wiederverwendung gestellt, ist er erneut zu berufen, es sei denn,

a) die Fünfjahresfrist ist abgelaufen oder die allgemeine Altersgrenze ist überschritten oder

b) zwingende dienstliche Gründe stehen einer erneuten Berufung entgegen.

(2) Steht auf Grund des ärztlichen Untersuchungsergebnisses fest, daß der Berufssoldat a.D. wieder dienstfähig geworden ist, und hat er selbst keinen Antrag auf Wiederverwendung gestellt, kann er nach pflichtgemäßem Ermessen erneut berufen werden, es sei denn, die Fünfjahresfrist ist abgelaufen oder die allgemeine Altersgrenze ist überschritten.

(3) Wird trotz festgestellter Dienstfähigkeit von der Wiederverwendung Abstand genommen, ist dem Berufssoldaten a.D. die Entscheidung mit Begründung mitzuteilen. Hat der Berufssoldat a.D. einen Antrag auf Wiederverwendung gestellt, muß die Entscheidung nach Satz 1 auch eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten und ist gegen Empfangsschein auszuhändigen oder nach einer anderen Zustellungsart des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen. In den Fällen der Nr. 1 Abs. 3 unterbleibt eine Unterrichtung des Berufssoldaten a.D.

**Entlassung auf eigenen Antrag von Berufssoldaten,  
deren militärische Ausbildung mit einem Studium oder  
einer Fachausbildung verbunden war**

**A Gesetzliche Grundlagen**

**1.**

Das Soldatengesetz (Fassung 1990: BGBl. 1 S. 2589, VMBl 1991, S. 7) regelt die Entlassung von Berufssoldaten, die ein Studium oder eine Fachausbildung erhalten haben, wie folgt:

- § 46 Abs. 3 SG  
Der Berufssoldat kann jederzeit seine Entlassung verlangen; soweit seine militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, jedoch erst nach einer sich daran anschließenden Dienstzeit ("Stehzeit"), die der dreifachen Dauer des Studiums oder der Fachausbildung entspricht, längstens nach zehn Jahren.
- § 46 Abs. 4 SG  
Hat der Berufssoldat Erziehungsurlaub nach § 2 8 Abs. 7 SG im Anschluß an ein Studium oder an eine Fachausbildung in Anspruch genommen, verlängert sich die Dienstzeit nach § 46 Abs. 3 SG um diese Zeit entsprechend, soweit Studium oder Fachausbildung mehr als sechs Monate gedauert haben; die Höchstdauer von zehn Jahren bleibt unberührt.
- § 46 Abs. 6 Satz 1 SG  
Vor Ablauf der in § 46 Abs. 3 und 4 SG genannten Dienstzeiten ist der Berufssoldat auf seinen Antrag zu entlassen, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.
- § 73 SG (sinngemäß)  
Die Vorschriften in § 46 Abs. 3 und § 46 Abs. 6 Satz 1 SG sind nur anwendbar auf Berufssoldaten, die nach dem 1. März 1983 ein Studium oder eine Fachausbildung im Rahmen ihrer militärischen Ausbildung abgeschlossen haben.
- § 74 Abs. 2 SG (sinngemäß)  
Die Vorschrift in § 46 Abs. 4 SG findet nur auf Berufssoldaten Anwendung, die nach dem 6. Dezember 1990 Erziehungsurlaub beantragt haben.

**2.**

Auf Berufssoldaten, die bis zum 1. März 1983 ein Studium oder eine Fachausbildung im Rahmen ihrer militärischen Ausbildung

abgeschlossen haben, finden folgende ältere Vorschriften weiterhin Anwendung:

- § 46 Abs. 3 SG Fassung 1977 (BGBl. I S. 3114, VMBl 1978 S. 142), soweit die Soldaten nach dem 31. Dezember 1977 zum Berufssoldaten ernannt worden sind und nach dem 31. März 1978 ein Studium oder eine Fachausbildung abgeschlossen haben.
- § 46 Abs. 3 und 4 SG Fassung 1968 (BGBl. I S. 56, VMBl 1968 S. 83), soweit die Soldaten bis zum 31. Dezember 1977 zum Berufssoldaten ernannt worden sind und ein Studium oder eine Fachausbildung bis zum 31. März 1978 abgeschlossen haben (vgl. auch B 104 dieser Vorschrift).  
Im einzelnen wird bestimmt:

### 3.

Die Entlassungsvorschriften finden nicht nur Anwendung, wenn das Studium oder die Fachausbildung im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten, sondern auch, wenn sie im unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit durchlaufen wurden.

## B. Studium und Fachausbildung

### 4.

Studium ist die Ausbildung an einer Universität der Bundeswehr, an einer deutschen Universität, Technischen Hochschule oder Fachhochschule, sowie an einer vergleichbaren ausländischen Bildungseinrichtung.

### 5.

(1) Fachausbildung ist eine besondere, einheitliche Ausbildung außerhalb des allgemeinen Truppendienstes mit einem bestimmten Ausbildungsziel, die in einem geregelten Ausbildungsgang durch qualifiziertes Personal vermittelt wird und die - sei es durch Prüfung oder nach einem planmäßigen Abschluß - zu einer zusätzlichen Befähigung oder Berechtigung führt. Bei der Feststellung, ob eine Fachausbildung vorliegt, kommt es nicht darauf an, inwieweit sie im zivilen Bereich Ausbildungscharakter hat oder ob sie zu einer Berechtigung führt, die auch außerhalb der Bundeswehr anzuerkennen ist.

(2) Die Fachausbildung steht nicht im Gegensatz zur allgemeinen militärischen Ausbildung. Sie ergänzt diese vielmehr und soll den Soldaten befähigen, seine zukünftigen dienstlichen Verwendungen auf breiter Grundlage sachgerecht und erfolgreich zu erfüllen.

(3) Eine Ausbildung, die der Berufssoldat nicht abgeschlossen hat, erfüllt die Voraussetzungen eines Studiums oder einer Fachausbildung, wenn sie Wissen oder Fähigkeiten vermittelt hat, die sowohl für die Verwendung als Soldat als auch in zivilen Bereichen nutzbar sind, sei es auch nur im Rahmen einer zusätzlichen Ausbildung oder als Grundlage für eine noch abzulegende Prüfung.

(4) Nicht als Fachausbildung zählt eine Fort- und Weiterbildung, die lediglich einer Auffrischung, Vertiefung oder Erweiterung der während einer Fachausbildung erworbenen Kenntnisse dient, aber keine zusätzliche Befähigung oder Berechtigung für eine breitere Verwendung vermittelt. Das gleiche gilt für dienstlich notwendige Umschulungen auf neu eingeführtes Gerät, Waffensysteme und dergleichen.

#### **6.**

Stellt ein Soldat während eines Studiums oder einer Fachausbildung einen Antrag auf Entlassung, ist unverzüglich über seine Ablösung von der Ausbildungsmaßnahme zu entscheiden.

### **C. Berechnung der Dienstzeit**

#### **7.**

Die Berechnung der Studien- und Fachausbildungsdauer sowie des danach nächstzulässigen Entlassungszeitpunktes erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 187 Abs. 2, § 188 Abs. 2 und 3, §§ 191, 193).

#### **8.**

(1) Die Stehzeit beginnt nach dem Abschluß des Studiums oder der Fachausbildung.

(2) Ein Studium ist an dem im Prüfungszeugnis oder in der Diplomurkunde ausgewiesenen letzten Prüfungstag abgeschlossen.

(3) Eine Fachausbildung ist regelmäßig an dem im Lehrgangszeugnis ausgewiesenen letzten Lehrgangstag abgeschlossen. Besteht eine Fachausbildung aus mehreren einzelnen Ausbildungsabschnitten (z. B. bei der fliegerischen Ausbildung), ist sie mit Beendigung des letzten Ausbildungsabschnittes abgeschlossen -spätestens mit der Erteilung der entsprechenden Musterberech-

tigung oder einer vergleichbaren Befähigung für das bei der künftigen Einheit vorhandene Gerät oder die dort wahrzunehmenden Aufgaben.

### 9.

(1) Die Dauer der Stehzeit richtet sich allein nach der tatsächlichen Dauer des Studiums oder der Fachausbildung. Es ist unerheblich, welche Gründe möglicherweise den Abschluß verzögert haben und wer sie verursacht oder verschuldet hat.

(2) Unterrichtsfreie Zeiträume während des Studiums oder der Fachausbildung werden grundsätzlich bei der Berechnung der Ausbildungsdauer berücksichtigt. Das ist zum Beispiel der Fall bei

- Semesterferien, Urlaub und Krankheit,
- Truppencommandos, die die Ausbildungsweisungen bei einem Studium vorsehen,
- Dienstleistungen bis zu einem Monat, die bei der fliegerischen Ausbildung zwischen einzelnen Ausbildungsabschnitten in der Truppe erbracht werden. Sie bleiben nur dann außer Betracht, wenn die militärische Verwendung des Soldaten während der ausbildungsfreien Zeit in keinem erkennbaren Zusammenhang mit Art und Zweck des Studiums bzw. der Fachausbildung oder der künftigen militärischen Verwendung steht.

(3) Als Stehzeit zählen nur die Zeiten, in denen der Soldat dem Dienstherrn die durch das Studium oder die Fachausbildung erworbenen Kenntnisse uneingeschränkt zur Verfügung stellt. Das bedeutet bei mehrfacher Ausbildung:

- Eine bereits laufende Stehzeit wird durch ein zweites Studium oder eine weitere Fachausbildung gehemmt.
- Jedes Studium und jede Fachausbildung ist gesondert zu berücksichtigen und in der anfallenden Reihenfolge abzudienen. Folglich ist es möglich, daß die Stehzeit insgesamt über zehn Jahre dauert. Die Entlassung kann aber in jedem Fall spätestens zehn Jahre nach Abschluß der letzten anzurechnenden Ausbildungsmaßnahme verlangt werden.

## D. Schlußvorschriften

### 10.

Für die Entscheidungen, ob ein Studium oder eine Fachausbildung im Sinne dieser Bestimmungen vorliegt und ob eine besondere Härte im Sinne des § 46 Abs. 6 Satz 1 SG gegeben ist, sind die personalbearbeitenden Stellen zuständig.

## **Kostenerstattungspflicht entlassener Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, deren militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war**

### **1. Erstattungs Voraussetzungen**

#### **1.**

Die Erstattungspflicht der Berufssoldaten richtet sich nach § 49 Abs. 4 des Soldatengesetzes (SG).

- a) Ein Berufssoldat muß die dem Bund entstandenen Kosten des Studiums oder der Fachausbildung erstatten, wenn er auf seinen Antrag vor Ablauf einer sich daran anschließenden Dienstzeit, die der dreifachen Dauer des Studiums oder der Fachausbildung entspricht, längstens vor Ablauf von zehn Jahren seit Beendigung des Studiums oder der Fachausbildung, entlassen wird.

Das gilt auch bei Entlassungen, die als Entlassungen auf eigenen Antrag gelten (§ 46 Abs. 2 Nr. 7 SG und § 125 des Beamtenrechtsrahmengesetzes - BRRG -).

- b) Ein Berufssoldat in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes muß unter den gleichen Voraussetzungen auch das ihm als Sanitätsoffizier-Anwärter gewährte Ausbildungsgeld zurückzahlen.

Die Erstattungspflicht der Soldaten auf Zeit richtet sich nach § 56 Abs. 4 SG.

- a) Ein Soldat auf Zeit muß die dem Bund entstandenen Kosten des Studiums oder der Fachausbildung erstatten, wenn er - auf seinen Antrag entlassen worden ist, oder - seine Entlassung wegen Nichteignung zum Offizier, Sanitätsoffizier oder Militärmusikoffizier vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gilt auch bei Entlassungen, die als Entlassungen auf eigenen Antrag gelten (§ 55 Abs. 1 i.V.m. § 46 Abs. 2 Nr. 7 SG und § 125 BRRG).

- b) Ein Soldat auf Zeit in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes muß unter den gleichen Voraussetzungen auch das ihm als Sanitätsoffizier-Anwärter gewährte Ausbildungsgeld zurückzahlen.

#### **3.**

Ob ein Studium oder eine Fachausbildung vorliegt und ob bei Berufssoldaten die zeitlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf der Grundlage des Erlasses "Entlassung auf eigenen Antrag



von Berufssoldaten, deren militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war" (B 155) zu beurteilen.

## II. Erstattungsumfang

### 4.

- a) Zu erstatten sind alle Kosten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Studium oder der Fachausbildung stehen. Dazu gehören
- bei einer Ausbildung außerhalb der Bundeswehr die dieser in Rechnung gestellten und auf den Soldaten entfallenden Kosten,
  - bei einer Ausbildung innerhalb der Bundeswehr die anteilig auf die Spezialausbildung des einzelnen Soldaten entfallenden Personal- und Sachkosten der Ausbildungseinrichtungen als sog. Rahmenkosten,
  - die persönlichen Kosten, die dem Bund durch das Studium bzw. die Fachausbildung/Spezialausbildung entstehen (Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsgeld u.ä.).
- b) Soldaten in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes, dazu gehören auch Sanitätsoffizier-Anwärter, müssen unabhängig von Buchstabe a das ihnen aufgrund der zu § 30 Abs. 2 SG erlassenen Verordnung über das Ausbildungsgeld für Sanitätsoffizier-Anwärter gewährte Ausbildungsgeld in Höhe der Bruttobezüge zurückzahlen.
- c) Berufssoldaten müssen die Kosten eines Studiums oder einer Fachausbildung auch dann erstatten, wenn sie diese Ausbildungsmaßnahmen im unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit durchlaufen haben.

### 5.

Die zu erstattenden Kosten werden auf der Grundlage des Erlasses "Bemessungsgrundsätze für die Rückforderung von Studien-/ Fachausbildungskosten/Ausbildungsgeld (Bemessungsgrundsätze)" in der jeweils geltenden Fassung ermittelt und bemessen.

### 6.

Nach den wortgleichen Härteklauseln der §§ 49 Abs. 4 Satz 3 und 56 Abs. 4 Satz 3 SG kann auf die Erstattung ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für den Soldaten eine besondere Härte bedeuten würde.

Eine besondere Härte kann insbesondere vorliegen, wenn

- durch die Kostenerstattung die wirtschaftliche Existenz des Erstattungspflichtigen ernstlich gefährdet würde,
- die an einer Einrichtung der Bundeswehr entstandenen Kosten unverhältnismäßig höher sind als die Kosten, die dem Soldaten für eine entsprechende Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Bundeswehr entstanden wären,
- die Kosten, gemessen an den im späteren zivilen Berufsleben verwertbaren Spezialkenntnissen, unverhältnismäßig hoch sind.

Bei der Prüfung, ob und ggf. in welchem Umfang auf eine Erstattung verzichtet werden kann, ist auch die Stehzeit zu berücksichtigen, in der die Spezialkenntnisse für den Dienstherrn nutzbar gewesen sind.

Einzelheiten zu den Voraussetzungen eines vollständigen oder teilweisen Verzichtes und zur Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bei der Rückforderung regeln die Bemessungsgrundsätze.

### **III. Belehrungen**

#### **7.**

- a) Die Bewerber für eine Laufbahn der Offiziere, für die ein Studium vorgesehen ist, sind vor ihrer Einstellung oder Übernahme in die Offizierlaufbahn über die Pflicht zur Erstattung der im Zuge ihres Studiums entstehenden Kosten, einschließlich des Ausbildungsgeldes, zu belehren.
- b) Soldaten, die im Rahmen ihrer militärischen Ausbildung eine Fachausbildung durchlaufen müssen, sind vor der Übernahme in die Verwendung entsprechend zu belehren.
- c) Unabhängig davon ist jeder Berufssoldat und Soldat auf Zeit, der seine Entlassung beantragt, über seine Erstattungspflicht und die voraussichtliche Höhe der Erstattungsforderungen zu belehren. Gleichzeitig ist ihm mitzuteilen, daß die endgültige Berechnung und Festsetzung der zu erstattenden Kosten erst nach der Entlassung erfolgen kann.
- d) Die Belehrungen sind aktenkundig zu machen.

#### **8.**

Die Erstattungspflicht entsteht kraft Gesetzes, auch wenn der Soldat nicht darüber belehrt worden ist.

## IV. Zuständigkeiten

### 9.

- a) Bei Offizieranwärtern und Unteroffizieren entscheiden die personalbearbeitenden Stellen,
- ob ein Studium oder eine Fachausbildung im Sinne dieser Bestimmungen vorliegt,
  - ob die Voraussetzungen für die Erstattung der damit zusammenhängenden Kosten, einschließlich des Sanitätsoffizier-Anwärtern gezahlten Ausbildungsgeldes, gegeben sind und
  - ob und ggf. in welchem Umfang auf eine Erstattung verzichtet werden kann. Sie setzen die Erstattungsforderung fest und erlassen den Leistungsbescheid.

Für Offiziere - ausgenommen Sanitäts- und Militärmusikoffizier-Anwärter in Offizierdienstgraden - nimmt diese Aufgaben das Bundesministerium der Verteidigung (PSZ III 6) wahr.

- b) Die Studien- und Fachausbildungskosten ermittelt das Streitkräfteamt.  
Die Bruttobeträge des gewährten Ausbildungsgeldes benennt die für das Gebührenwesen jeweils zuständige Wehrbereichsverwaltung.
- c) Der Leistungsbescheid wird durch die Wehrbereichsverwaltung III vollzogen.
- d) Kommt ein ausgeschiedener Berufssoldat oder Soldat auf Zeit seiner Erstattungspflicht nicht nach, so muß er damit rechnen, daß die Forderung nach den Bestimmungen über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung öffentlichrechtlicher Geldforderungen des Bundes" beigetrieben werden.

Dieser Erlaß tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Erlasse "Erstattung der Kosten eines Studiums oder einer Fachausbildung durch entlassene Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit" (B 156) und "Erstattung des an Sanitätsoffizier-Anwärter gewährten Ausbildungsgeldes gemäß § 56 Abs. 4 SG" (B 157) aufgehoben.

Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß wurde beteiligt.

**Bestimmungen  
über die Entlassung von Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht  
Wehrdienst leisten, mit Ablauf der für den Wehrdienst  
festgesetzten Zeit**

**Allgemeines**

**1.**

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) ist ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, mit Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit zu entlassen; dies gilt nicht, wenn

- a) bei einer Wehrübung der Endzeitpunkt kalendermäßig be stimmt ist,
- b) die Wehrübung vor Ablauf der im Einberufungsbescheid fest gesetzten Zeit aus den in § 29 Abs. 7 WKIG genannten Grün den beendet wird,
- c) sich der Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft anschließt,
- d) der Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 WPfIG angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist oder
- e) sich der Wehrdienst bei einer besonderen Auslandsverwendung oder einer anderen Verwendung im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage aus den in § 29b WKIG genannten Gründen bis zu dem dort bestimmten Zeitpunkt verlängert.

**Entlassung aus dem Grundwehrdienst, dem Wehrdienst in der  
Verfügungsbereitschaft oder dem freiwilligen zusätzlichen  
Wehrdienst**

**2.**

Für die Entlassung aus dem Grundwehrdienst, dem Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder dem freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst mit Ablauf der festgesetzten Zeit sind die Vorgesetzten zuständig, denen durch die Anordnung des Bundesministers der Verteidigung über die Ernennung und Entlassung der Soldaten (B 108) die Ausübung des Rechts zur Entlassung von Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, übertragen wurde (Entlassungsdienststellen).

**3.**

(1) Die Dauer des Grundwehrdienstes (§ 5 Abs. 1 WKIG) - ggf. zuzüglich des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft (§ 5a WKIG) oder eines freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes (§ 6b

WPfIG) -, mit dessen Ablauf ein Soldat zu entlassen ist, rechnet grundsätzlich von dem Tage an, zu dem der Soldat zur Ableistung seines Grundwehrdienstes einberufen worden ist. Hiervon gibt es nur die Ausnahmen der Absätze 2 bis 5.

(2) Sind Wehrpflichtige, weil der 1. oder 16. eines Monats auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag fällt, zum ersten Werktag der folgenden Woche zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen worden, so rechnet der Grundwehrdienst vom 1. oder 16. des Monats an. Dies gilt entsprechend, wenn der 1. oder 16. eines Monats auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen unmittelbar vorhergehenden Werktag fällt und die Wehrpflichtigen zu dem darauffolgenden Werktag oder, wenn dieser Werktag ein Freitag oder Samstag ist, zum ersten Werktag der folgenden Woche zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen worden sind.

(3) Bei Soldaten, die vor ihrem Grundwehrdienst Wehrdienst im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit geleistet haben, wird der auf Grund freiwilliger Verpflichtung geleistete Wehrdienst regelmäßig von dem Tage an auf den zu leistenden Grundwehrdienst angerechnet, der in der Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses bestimmt ist (vgl. Nr. 9 Absätze 3 bis 6 der Bestimmungen über die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit und über die Dauer der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit - B 127). Nicht angerechnet werden solche Zeiten, in denen ein Soldat sich zwar im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit befunden hat, in denen er aber tatsächlich keinen dem Grundwehrdienst inhaltlich vergleichbaren Dienst geleistet hat (z.B. Zeiten, in denen ein Sanitätsoffizier-Anwärter zum Studium beurlaubt war, oder Zeiten, für die nach dem Erlaß vom 30. 7. 1977 - VR 1 3 - Az 19-02-00 - VMBl S. 332 - der Verlust der Bezüge festgestellt wurde).

(4) Hat ein Soldat vor seinem Grundwehrdienst eine Eignungsübung geleistet, wird die Dauer der Eignungsübung vom Einberufungstage an auf den zu leistenden Grundwehrdienst angerechnet, wenn der Soldat die Eignungsübung am Einberufungstage tatsächlich angetreten hat. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei Soldaten, die nach vorzeitiger Entlassung aus dem Grundwehrdienst erneut zur Ableistung des Restgrundwehrdienstes einberufen werden, ist zur Vermeidung unrichtiger Ergebnisse bei Berechnung des Entlassungsgeldes das Dienstzeitende zu bestimmen, indem von der Gesamtdauer des abzuleistenden Grundwehrdienstes ein bereits geleisteter (Teil-)Grundwehrdienst abgezogen wird; der danach verbleibende Restgrundwehrdienst - gerechnet vom Tage der Einberufung zur Ableistung des Restgrundwehrdienstes - ergibt den Entlassungstag.

Beispiel:

Gesamtdauer des Grundwehrdienstes	10 Monate
abzüglich bereits geleisteter (Teil-)Grundwehrdienst	1 Monat 7 Tage
Restgrundwehrdienst	8 Monate 23 Tage
Einberufung zur Ableistung des Restgrundwehrdienstes zum	01. 07.1996
Entlassungstag	23. 03. 1997

#### 4.

(1) Die Entlassung mit Ablauf der für den Grundwehrdienst festgesetzten Zeit unterbleibt bei Soldaten,

- a) die im Anschluß an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten,
- b) die im Anschluß an den Grundwehrdienst nachzudienen haben (vgl. B 161),
- c) für die das Verbleiben im Wehrdienst als Wehrübende nach den Bestimmungen der ZDv 20/3 angeordnet wurde,
- d) bei denen sich der Entlassungstag wegen eines als sofort vollstreckbar erklärten Disziplinararrestes verschiebt,
- e) für die sich ein Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft anschließt oder
- f) deren Wehrdienst bei einer besonderen Auslandsverwendung oder bei einer anderen Verwendung im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage sich aus den in § 29b WPRG genannten Gründen bis zu dem dort genannten Zeitpunkt verlängert.

(2) Bei Soldaten, die sich im Entlassungszeitpunkt in stationärer truppenärztlicher Behandlung befinden, gelten § 29a WPfIG und die hierzu ergangenen Vorschriften über die "Beendigung des Dienstverhältnisses eines Soldaten wegen Dienstunfähigkeit" (B 153) sowie die "Richtlinien für die Personalbearbeitung von Soldaten, deren Verwendungsfähigkeit eingeschränkt ist, und für das Verfahren zur Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit" (B 153a).

#### 5.

(1) Bis spätestens drei Wochen vor Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit haben die unterstellten Einheiten und Dienststellen den Entlassungsdienststellen zu melden, ob und welche Soldaten voraussichtlich nicht mit Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit zu entlassen sind und ggf. aus welchen Gründen (vgl. Nr. 4). Werden Sachverhalte, die einer Entlassung entgegenstehen, erst später bekannt, ist die Meldung nach Satz 1 unverzüglich zu ergänzen.

(2) Nach Eingang der Meldungen (Absatz 1) verfügen die Entlassungsdienststellen für jede Einheit oder Dienststelle gesondert oder pauschal für alle ihnen unterstellten Einheiten und Dienststellen allgemein die Entlassung (vgl. Anlage 1). Die Entlassungsverfügungen für die jeweilige Einheit oder Dienststelle oder Abdrucke der pauschal erlassenen Entlassungsverfügung sind den unterstellten Einheiten oder Dienststellen so rechtzeitig zu übersenden, daß sie den zu entlassenden Soldaten zeitgerecht vor dem Entlassungszeitpunkt bekanntgegeben werden können.

(3) Der nächste Disziplinarvorgesetzte hat die Entlassungsverfügung den aus seiner Einheit oder Dienststelle zu entlassenden Soldaten mündlich, den wegen einer Kommandierung, eines Krankenhausaufenthaltes, eines Urlaubs oder aus anderen Gründen abwesenden Soldaten schriftlich bekanntzugeben, den Tag der Bekanntgabe auf der Entlassungsverfügung zu vermerken und die Entlassungsverfügung an die Entlassungsdienststelle zurückzusenden.

(4) Kann einzelnen Soldaten die Entlassungsverfügung weder mündlich noch schriftlich bekanntgegeben werden, so ist dies der Entlassungsdienststelle bei der Rücksendung der Entlassungsverfügung zu melden. Die Entlassungsdienststelle verfährt in diesen Fällen nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (vgl. VMBI 1975 S. 113).

(5) Absatz 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn feststeht, daß sich ein Soldat schuldhaft von seiner Truppe oder Dienststelle fernhält. In diesem Fall gilt der Soldat mit dem Tag als entlassen, an dem er hätte entlassen werden müssen, wenn er statt dessen Dienst geleistet hätte (§ 29 Abs. 6 WPfIG).

(6) Ein Soldat, der freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leistet, ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn das Verbleiben in der Bundeswehr für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Mit seiner Zustimmung kann die festgesetzte Dienstzeit bis auf die Dauer des Grundwehrdienstes verkürzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.

### **Entlassung aus einer Wehrübung oder einer besonderen Auslandsverwendung**

#### **6.**

(1) Wehrübungen oder besondere Auslandsverwendungen, deren Endzeitpunkt im Einberufungsbescheid kalendermäßig be-

stimmt ist, enden kraft Gesetzes; es bedarf keiner Entlassungsverfügung.

(2) Der nächste Disziplinarvorgesetzte verfügt die Entlassung aus einer Wehrübung

a) deren Endzeitpunkt im Einberufungsbescheid nicht kalendermäßig bestimmt ist (z. B. Truppenwehrübung Form 3)

oder

b) die vor Ablauf der im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit beendet wird, wenn ein Vorgesetzter mit der Disziplinargewalt mindestens eines Bataillonskommandeurs zuvor nach Maßgabe der ZDv 20/3 Nr. 645-648 festgestellt hat, daß der mit der Wehrübung verfolgte Zweck entfallen ist und eine andere Verwendung im Hinblick auf die Ausbildung für die bestehende oder künftige Verwendung in einem Verteidigungsfall nicht erfolgen kann (§ 29 Abs. 7 WPfIG).

(3) Die Zuständigkeit für die Entlassung aus einer besonderen Auslandsverwendung in den Fällen des § 6a Abs. 4 und 5 sowie § 29b WKIG richtet sich nach Abschnitt VIII der Anordnung des Bundesministers der Verteidigung über die Ernennung und Entlassung der Soldaten (B 108).

## 7.

Die Dauer einer Wehrübung oder einer besonderen Auslandsverwendung nach Nr. 6 rechnet von dem Tag an, zu dem der Soldat zur Ableistung des Wehrdienstes einberufen worden ist.

## 8.

(1) Die Entlassung mit Ablauf der für eine Wehrübung oder eine besondere Auslandsverwendung festgesetzten Zeit unterbleibt bei Soldaten,

a) bei denen sich der Entlassungstag wegen eines als sofort vollstreckbar erklärten Disziplinararrestes verschiebt oder

b) deren Wehrübung verlängert wurde.

(2) Nr. 4 Abs. 2 gilt bei Wehrübungen und besonderen Auslandsverwendungen entsprechend.

## 9.

(1) Der nächste Disziplinarvorgesetzte verfügt allgemein die Entlassung (vgl. Anlage 2) und gibt sie den zu entlassenden Soldaten mündlich, den wegen einer Kommandierung, eines Krankenhausaufenthaltes, eines Urlaubs oder aus anderen Gründen



abwesenden Soldaten schriftlich bekannt. Der Tag der Bekanntgabe ist auf der Entlassungsverfügung zu vermerken (ZDv 20/3 Nr. 641d).

(2) Nr. 5 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

### **Inmarschsetzung**

#### **10.**

Die Inmarschsetzung von Soldaten, die Grundwehrdienst leisten, wird vom Führungsstab der Streitkräfte im Einvernehmen mit den Führungsstäben der Teilstreitkräfte gesondert geregelt. Grundsätzlich sind Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, am Entlassungstag oder an dem Tag, mit dessen Ablauf der Wehrdienst kraft Gesetzes endet, in Marsch zu setzen.

#### **11.**

Die Inmarschsetzung ist den Soldaten zeitgerecht, ggf. mit der Entlassungsverfügung, bekanntzugeben. Sie sind gleichzeitig darüber zu belehren, daß ihr Dienstverhältnis über die Inmarschsetzung hinaus noch bis zum Ablauf des Entlassungstages oder bis zum Ablauf des Tages, an dem der Wehrdienst kraft Gesetzes endet, andauert.

### **Schlußbestimmungen**

#### **12.**

(1) Vor der Inmarschsetzung von Soldaten, die Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht leisten, ist eine Entlassungsuntersuchung durchzuführen (vgl. VMBl 1964 S. 410).

(2) Ferner ist allen Soldaten

- a) die Wehrdienstzeitbescheinigung (vgl. Erlaß vom 15.11. 85 - VR 1113 - Az 67-35-71-02/03 - VMBl S. 311 - und ZDv 20/15 Band 2 Kapitel 5),
- b) auf Antrag ein Dienstzeugnis (vgl. Erlaß vom 20. 6. 1988 - FüS I/FüS I 1- Az 16-02-12) und
- c) das Merkblatt über Ansprüche der krank oder verletzt aus dem Wehrdienst ausscheidenden Soldaten (vgl. Erlaß vom 15.6.1981 S 117 - Az 20-08-00/13 - VMBl S. 237 -, geändert durch Erlaß vom 25. 7.1983 - S 117 - Az 20-08-00/13 -VMBl S. 204)

auszuhändigen.

(3) Wegen erforderlicher Maßnahmen an Entlassungs- und Inmarschsetzungstagen wird auf den Erlaß Fü S 14 "Aufrechterhaltung der soldatischen Ordnung" (VMBl 1994 S. 191) verwiesen.

(Entlassungsdienststelle)

(PLZ, Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Einheit/Dienststelle)

**Betreff:** Entlassung aus dem Grundwehrdienst und dem freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst mit Ablauf des \_\_\_\_\_

Mit Ablauf des \_\_\_\_\_ werden nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 – ggf. i.V.m. § 7 des Wehrpflichtgesetzes (WPfLG) – die Soldaten entlassen, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und

- a) die zum \_\_\_\_\_ zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen worden sind, soweit sich kein freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst anschließt,
  - b) deren auf den Grundwehrdienst anrechenbarer Wehrdienst als Soldat auf Zeit oder Eignungsübender vom \_\_\_\_\_ an rechnet, soweit sich kein freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst anschließt,
- oder
- c) deren freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst nach Maßgabe des Einberufungsbescheides an diesem Tage endet.

Bei Soldaten, die sich im Entlassungszeitpunkt in stationärer truppenärztlicher Behandlung befinden, ist nach § 29a WPfLG und den hierzu ergangenen Erlassen (VMBl 1994 S. 86 und 88) zu verfahren.

Nicht entlassen werden die Soldaten,

- a) für die das Nachdienen im Anschluß an den Grundwehrdienst angeordnet worden ist oder bis zum Ablauf des \_\_\_\_\_ angeordnet wird,
  - b) bei denen sich der Entlassungstag wegen eines als sofort vollstreckbar erklärten Disziplinarrestes verschiebt,
  - c) deren Verbleiben im Wehrdienst als Wehrübender angeordnet worden ist,
  - d) für die sich ein Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft anschließt
- oder
- e) deren Wehrdienst bei einer besonderen Auslandsverwendung oder bei einer anderen Verwendung im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage sich aus den in § 29b WPfLG genannten Gründen bis zu dem dort genannten Zeitpunkt verlängert.

gez. Unterschrift

**Änderung 211**

**B 160**  
**Anlage 1/2**

(Einheit/Dienststelle)

(PLZ, Ort, Datum)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Entlassungsdienststelle)

**Ä** **Betreff:** Entlassung aus dem Grundwehrdienst und dem freiwilligen  
zusätzlichen Wehrdienst

Die umstehende Entlassungsverfügung habe ich den zu entlassenden Soldaten bekanntgegeben, mündlich am \_\_\_\_\_  
bzw. schriftlich am \_\_\_\_\_.

Folgenden Soldaten konnte die Entlassungsverfügung weder mündlich noch schriftlich bekanntgegeben werden:

Name, Vorname	Grund
1.	
2.	
3.	

Zur Zeit halten sich folgende Soldaten schuldhaft von ihrer Truppe oder Dienststelle fern (§ 29 Abs. 6 WPflG):

gez. Unterschrift

(Einheit/Dienststelle)

(PLZ, Ort, Datum)

**Betreff:** Entlassung aus der Wehrübung mit Ablauf des \_\_\_\_\_ Zutreffendes ankreuzen

Die Soldaten,

 die durch Einberufungsbescheid vom \_\_\_\_\_ zur Ableistung einer Wehrübung ohne kalendermäßig bestimmten Endzeitpunkt einberufen worden sind, deren Wehrübung nach § 29 Abs. 7 Wehrpflichtgesetz (WPfLG) gemäß Befehl des \_\_\_\_\_ vor Ablauf der im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit beendet wird, werden mit Ablauf des \_\_\_\_\_ aus der Wehrübung entlassen.

Bei Soldaten, die sich im Entlassungszeitpunkt in stationärer truppenärztlicher Behandlung befinden, endet der Wehrdienst, wenn

- die Behandlung beendet ist, spätestens jedoch drei Monate nach dem Entlassungszeitpunkt (§ 29a WPfLG)
- oder
- der Soldat schriftlich erklärt, daß er mit der Fortsetzung des Wehrdienstes nicht einverstanden ist (VMBI 1994 S. 86 und 88).

Nicht entlassen werden die Soldaten,

- a) bei denen sich der Entlassungstag wegen eines als sofort vollstreckbar erklärten Disziplinararrestes verschiebt
- oder
- b) deren Wehrübung verlängert wurde.

Die vorstehende Entlassungsverfügung habe ich den zu entlassenden Soldaten bekanntgegeben, mündlich am \_\_\_\_\_ bzw. schriftlich am \_\_\_\_\_.

gez. Unterschrift

**Änderung 211**

## **Bestimmungen über das Nachdienen von Soldaten, die Grundwehrdienst zu leisten haben**

### **A. Gesetzliche Grundlage**

#### **1.**

Tage, an denen ein Wehrpflichtiger während des Grundwehrdienstes infolge

- a) schuldhafter Abwesenheit von der Truppe oder Dienststelle,
- b) schuldhafter Dienstverweigerung,
- c) Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheides,
- d) Verbüßung von Freiheitsstrafe, Strafarrest, Jugendstrafe, Jugendarrest oder Disziplinararrest oder
- e) Untersuchungshaft, der eine rechtskräftige Verurteilung gefolgt ist, keinen Dienst geleistet hat, sind nachzudienen.

Tage, an denen der Soldat während der Verbüßung von Disziplinararrest zu dienstlichen Aufgaben außerhalb der Vollzugseinrichtung herangezogen wird, sind nicht nachzudienen. Dies gilt auch, wenn der Soldat Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendarrest in einer Vollzugseinrichtung der Bundeswehr verbüßt oder wenn er aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, während des Vollzuges bei der Bundeswehr nicht zu dienstlichen Aufgaben außerhalb der Vollzugseinrichtung herangezogen wird.

(Vgl. § 5 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes, Fassung 1990, BGBl I S. 2591, VMBl 1991 S. 6)

### **B. Anwendungsbereich der Gesetzesvorschrift**

#### **2.**

(1) Ein Nachdienen kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen der Nr. 1 während des Grundwehrdienstes erfüllt wurden.

(2) Fehlzeiten, die bei einem Soldaten auf Zeit anfallen, sind nachzudienen, wenn sein Wehrdienstverhältnis später in ein Wehrdienstverhältnis aufgrund der Wehrpflicht umgewandelt wird.

#### **3.**

Erfüllt ein Soldat während des Nachdienens die Voraussetzungen der Nr. 1, hat er diese Zeiten ebenfalls nachzudienen.

### **C. Begriffsbestimmungen**

#### **4.**

(1) Eine Abwesenheit von der Truppe oder Dienststelle liegt vor, wenn der Soldat entweder zu dem Zeitpunkt, der für seinen Dienst Eintritt festgesetzt ist, den Dienst nicht aufnimmt, wenn er sich nach dem tatsächlichen Dienstantritt ohne dienstliche Erlaubnis von seiner Truppe oder Dienststelle entfernt oder wenn er nach erlaubter Abwesenheit entgegen seiner Pflicht zur Rückkehr nicht oder nicht rechtzeitig wieder zum Dienst erscheint.

(2) Eine Dienstverweigerung liegt vor, wenn der Soldat sich zwar räumlich bei seiner Truppe oder Dienststelle aufhält, an dem befohlenen Dienst aber nicht teilnimmt.

(3) Schuldhaft handelt der Soldat, wenn er seiner Dienstleistungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt. Auf den Grad der Fahrlässigkeit kommt es nicht an. Schuldhaft handelt in der Regel auch, wer seine Abwesenheit von der Truppe oder Dienststelle oder seine Dienstverweigerung durch Genuß von Alkohol, Rauschmittel oder auf ähnliche vermeidbare Weise herbeigefügt hat.

(4) Eine Aussetzung der Vollziehung des Einberufungsbescheides liegt vor, wenn und solange der Wehrpflichtige den im Bescheid festgesetzten Grundwehrdienst auf Anordnung der Wehrrersatzbehörde oder eines Verwaltungsgerichtes nicht antreten oder nicht ableisten muß.

(5) Eine rechtskräftige Verurteilung als Voraussetzung für das Nachdienen von Untersuchungshaft liegt vor, wenn ein Strafurteil eines inländischen oder ausländischen Gerichts nicht mehr mit Rechtsmitteln anfechtbar ist. Ein Einstellungsbeschluß, auch wenn er mit einer Auflage (z.B. Zahlung eines Geldbetrages) oder einer Weisung verbunden ist, gehört nicht dazu.

#### **5.**

Die Bundeswehrvollzugsordnung mit den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (ZDv 14/10) regelt den Vollzug der Freiheitsentziehungen in Vollzugseinrichtungen der Bundeswehr. Aus ihr ist zu entnehmen, welche Gründe einer Heranziehung zum Dienst entgegenstehen können.

### **D. Berechnung der nachzudienenden Tage**

#### **6.**

Nachzudienen sind nur Tage, an denen der Soldat aus den in Nr. 1 genannten Gründen überhaupt keinen Dienst geleistet hat.

Kommt er dem befohlenen Dienst teilweise nach (z.B. bei verspätetem Dienstantritt, vorläufiger Festnahme während des Dienstes oder aus Gründen des Vollzugs), wird für diesen Tag keine Nachdienverpflichtung begründet.

#### **7.**

(1) Dienstfreie Tage (z.B. Sonnabend, Sonntag, Feiertag), die unmittelbar vor oder nach den Fehlzeiten der Nr. 1 a und b liegen, sind nicht nachzudienen. Werden jedoch dienstfreie Tage von Fehlzeiten im Sinne der Nr. 6 Satz 1 eingeschlossen, sind auch dienstfreie Tage nachzudienen.

(2) Dienstfreie Tage, an denen der Soldat Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendarrest in einer Vollzugseinrichtung der Bundeswehr oder Disziplinararrest verbüßt, sind nicht nachzudienen.

### **E. Zuständigkeiten**

#### **8.**

(1) Der nächste Disziplinarvorgesetzte ermittelt rechtzeitig die nachzudienenden Zeiten, hört den betroffenen Soldaten an und meldet das Ergebnis schriftlich dem nach Absatz 2 zuständigen Vorgesetzten.

(2) Die Verpflichtung zum Nachdienen und ihren Umfang stellt der Vorgesetzte fest, dem die Ausübung des Rechts zur Entlassung von Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, übertragen wurde (B 108). Dieser ordnet das Nachdienen an und verfügt die Entlassung des Soldaten zu dem für ihn maßgeblichen Zeitpunkt (vgl. Muster Anlage).

(3) Die Verfügung ist dem Soldaten gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen oder nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen. Eine Durchschrift der Verfügung und der Nachweis der Zustellung sind zu den Personalunterlagen des Soldaten zu nehmen.

### **F. Absehen vom Nachdienen**

#### **9.**

(1) Von der Anordnung des Nachdienens im unmittelbaren Anschluß an den Grundwehrdienst ist abzusehen, wenn der Soldat nach § 29 WPfIG vorzeitig aus dem Wehrdienst ausscheidet.

(2) Nach Anordnung des Nachdienens kommt eine vorzeitige Entlassung gemäß § 29 Abs. 4 Nr. 1 WPfIG nur in Betracht, wenn

die geltend gemachte persönliche Härte nicht auf dem Nachdienen beruht.  
(3) Die Verpflichtung zum Nachdienen bleibt bei vorzeitiger Entlassung bestehen. Die Personalunterlagen sind mit einem Vermerk über den Grund der Verpflichtung zum Nachdienen und den nachzudienenden Zeitraum dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt zuzuleiten. Dieses entscheidet über die spätere Einberufung zur Ableistung des nachzudienenden Grundwehrdienstes.

**10.**

Wurde die Vollziehung des Einberufungsbescheids ausgesetzt und erläßt die Wehrrersatzbehörde später einen Dienstantrittsbescheid, in dem die Dauer des Grundwehrdienstes festgelegt wird, entfällt die Anordnung des Nachdienens.



B 161 5

5. Panzerdivision  
- Kommandeur -

Anlage  
6252 Diez, 5. Dezember 1990  
Schloß Oranienstein

Herrn  
Gefreiten Karl Maier  
1./Raketenartilleriebataillon 52

6300 Gießen

Betr.: Nachdienen nach § 5 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes

Sie haben sich nicht am 2. Januar 1990 zum Dienst Eintritt gestellt, sondern Ihren Grundwehrdienst schuldhaft erst am 5. Januar 1990 angetreten. Ferner waren Sie am 3. und 4. April 1990 schuldhaft von Ihrer Einheit abwesend. Schließlich wurden Sie während Ihres dreiwöchigen Disziplinararrestes aus Gründen, die in Ihrer Person lagen, an fünf Tagen (3. bis 7. September 1990) nicht zu dienstlichen Aufgaben herangezogen.

Nach § 5 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes haben Sie diese Zeiten nachzudienen. Ich entlasse Sie daher nicht mit Ablauf des 31. Dezember 1990, sondern erst mit Ablauf des 10. Januar 1991 aus der Bundeswehr.

Rechtsbehelfsbelehrung 91)

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde bei mir oder beim Kommandierenden General, des III. Korps, Am Wöllershof 12, 5400 Koblenz, einlegen. Sie können diese Beschwerde auch bei Ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Wird sie schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Frist bei der zur Einlegung zuständigen Stelle eingeht.

gez. Unterschrift  
Generalmajor

91) Rechtsbehelfsbelehrung kann auch als Anlage beigelegt werden. Im Bescheid muß es dann heißen: Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieser Entscheidung.

**Bestimmungen  
über die Versetzung, den Dienstpostenwechsel  
und die Kommandierung von Soldaten 92)**

**A. Allgemeines  
a) Versetzung**

**1. Begriff der Versetzung**

Versetzung ist der Befehl zur nicht nur vorübergehenden Dienstleistung in einer anderen Einheit 93) (Dienststelle) oder an einem anderen Standort.

**2. Versetzung eines Soldaten,  
der eine Stelle eines Stellenplanes innehat**

Ein Soldat, der eine Stelle eines Stellenplanes innehat, ist zu versetzen, #

- a) wenn ihm eine Stelle in einem anderen Stellenplan oder
- b) wenn ihm eine Stelle im gleichen Stellenplan, aber bei einer anderen Einheit (Dienststelle) oder an einem anderen Standort übertragen werden soll oder
- c) wenn er unter Wechsel der Einheit oder des Standortes auf einer Planstelle zbV (auch zbV-Schüleretat) geführt werden soll.

**3. Versetzung eines Soldaten,  
der auf einer Planstelle zbV geführt wird**

Ein Soldat, der auf einer Planstelle zbV (auch zbV-Schüleretat) geführt wird, ist zu versetzen,

- a) wenn ihm unter Wechsel der Einheit oder des Standortes eine Stelle eines Stellenplanes übertragen werden soll  
oder

92) Richtlinien zu diesen Bestimmungen VMBI 1988 S. 76; 1991 S. 460; 1992 S. 21; 1998 S. 79, 242

93) Einheit im Sinne dieser Bestimmungen ist die unterste militärische Gliederungsform, deren Führer Disziplinargewalt hat. Die Grundform der Einheit ist die Kompanie (Batterie, Staffel), in der Marine auch das Boot.

- b) wenn er unter Beibehaltung einer Planstelle AV entweder bei einer anderen Einheit (Dienststelle) oder an einem anderen Standort Dienst leisten soll, sofern nicht nach Nummer 11 ausdrücklich eine Kommandierung verfügt wird.

#### **4. Versetzung eines wehrpflichtigen Soldaten**

Ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist zu versetzen, wenn er bei einer anderen Einheit (Dienststelle) oder an einem anderen Standort Dienst leisten soll, sofern nicht nach Nummer 11 eine Kommandierung verfügt wird.

#### **5. gestrichen**

#### **b) Dienstpostenwechsel**

#### **6. Begriff des Dienstpostenwechsels**

Dienstpostenwechsel ist die Änderung der Verwendung eines Soldaten innerhalb seiner Einheit (Dienststelle) und innerhalb seines Standortes unter Wechsel der Planstelle.

## **7. Dienstpostenwechsel eines Soldaten, der eine Stelle eines Stellenplanes innehat**

- (1) Für einen Soldaten, der eine Stelle eines Stellenplanes innehat, ist der Dienstpostenwechsel anzuordnen,
- a) wenn ihm eine andere Stelle des gleichen Stellenplanes innerhalb seiner Einheit (Dienststelle) und innerhalb seines Standortes übertragen werden soll,
  - b) wenn er auf einer Planstelle AV (auch zbV-Schüleretat) geführt werden soll, ohne daß er seine Einheit (Dienststelle) und seinen Standort wechselt.
- (2) Erhält ein Soldat, der eine Stelle des Stellenplanes der Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 innehat und sie beibehält, innerhalb seiner Einheit und seines Standortes eine andere Verwendung, handelt es sich nicht um einen Dienstpostenwechsel, sondern um eine Regelung seines Dienstes. Hierfür ist der nächste Disziplinarvorgesetzte zuständig, sofern die Entscheidung nicht im Einzelfall ausdrücklich einem bestimmten Vorgesetzten vorbehalten ist.

## **8. Dienstpostenwechsel eines Soldaten, der auf einer Planstelle AV geführt wird**

- (1) Für einen Soldaten, der auf einer Planstelle AV (auch zbV-Schüleretat) geführt wird, ist der Dienstpostenwechsel anzuordnen, wenn ihm eine Stelle des Stellenplanes innerhalb seiner Einheit und innerhalb seines Standortes übertragen wird.
- (2) Für einen Soldaten, der auf einer Planstelle AV (auch zbV-Schüleretat) geführt wird und sie beibehält, oder einen Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, gilt Nummer 7 Abs. 2 entsprechend (Regelung seines Dienstes).

### **c. Kommandierung**

## **9. Begriff der Kommandierung**

- (1) Kommandierung ist der Befehl zur vorübergehenden (vorläufigen) Dienstleistung bei einer anderen Einheit (Dienststelle) oder an einem anderen Standort (Dienstort) oder bei einer nichtamtlichen Stelle, z. B. bei einem Privatunternehmen. Unter Dienststelle ist nicht nur eine Dienststelle der Bundeswehr, sondern jede deutsche oder nichtdeutsche Dienststelle zu verstehen.

(2) Eine Kommandierung darf nicht angeordnet werden, wenn eine Versetzung bereits verfügt ist, der Dienstantritt jedoch hinausgeschoben wird, weil der Soldat noch vorübergehend bei seiner alten Einheit (Dienststelle) und an seinem alten Standort (Dienstort) bleiben soll. In solchen Fällen ist in der Versetzungsverfügung der Grund für den Aufschub des Dienstantritts bei der neuen Einheit (Dienststelle) anzugeben, z. B. nach Übergabe der Dienstgeschäfte, nach Beendigung des Urlaubs, nach Wiederherstellung der Gesundheit.

### **10. Kommandierung eines Soldaten, der eine Stelle eines Stellenplanes innehat**

Ein Soldat, der eine Stelle eines Stellenplanes innehat, ist zu kommandieren, wenn er unter Beibehaltung dieser Stelle

- a) bei einer anderen Einheit (Dienststelle) oder
- b) innerhalb der gleichen Einheit (Dienststelle) an einem anderen Standort (Dienstort)  
oder
- c) bei einer nichtamtlichen Stelle vorübergehend Dienst leisten soll.

### **11. Kommandierung eines Soldaten, der auf einer Planstelle zbV geführt wird, oder eines wehrpflichtigen Soldaten**

(1) Ein Soldat, der auf einer Planstelle zbV (auch zbV-Schüleretat) geführt wird, oder ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist zu einer anderen Einheit (Dienststelle) oder an einen anderen Standort (Dienstort) nur zu kommandieren,

- a) wenn entweder die Rückkehr zu der bisherigen Einheit (Dienststelle) oder an den bisherigen Standort oder wenn die Versetzung zu der neuen Einheit (Dienststelle) vorgesehen ist oder
  - b) wenn der Soldat, dessen Versetzung verfügt worden ist, bis zum Dienstantritt bei einer anderen Einheit (Dienststelle) oder an einem anderen Standort (Dienstort) Dienst leisten soll.
- (2) Zu einer Dienstleistung bei einer Dienststelle außerhalb der Bundeswehr oder bei einer nichtamtlichen Stelle ist er zu kommandieren.

## **12. Abgrenzung der Kommandierung von der Dienstreise**

- a) Eine Kommandierung ist zu verfügen, wenn die vorübergehende anderweitige Verwendung des Soldaten in einer allgemeinen Dienstleistung besteht. Bei der Kommandierung untersteht der Soldat in der Regel der Dienstaufsicht und der Disziplinargewalt anderer Vorgesetzter.
- b) Eine Dienstreise 94) ist anzuordnen, z. B. wenn der Soldat einzelne, bestimmte Aufgaben auf Grund seiner Dienststellung wahrnimmt oder wenn er bestimmte Dienstgeschäfte im Auf -trag seiner Dienststelle auszuführen hat. Bei einer Dienstreise wechselt die disziplinare Unterstellung nicht.
- c) Zu Lehrgängen wird der Soldat entweder nach Maßgabe der Nummern 10 und 11 kommandiert oder nach den Nummern 2 bis 4 versetzt. Zu Dienstbesprechungen und Tagungen innerhalb und außerhalb der Bundeswehr ist eine Dienstreise anzuordnen.
- d) Bei Reisen im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung (z. B. bei Einweisung 95) in ein Bundeswehrkrankenhaus bzw. eine zivile Krankenanstalt oder bei Überweisung<sup>2)</sup> an einen Facharzt) darf weder eine Dienstreise noch eine Kommandierung angeordnet werden. 96)

### **d. Gemeinsame Vorschriften**

## **13. Form der Versetzungs-, Dienstpostenwechsel- und Kommandierungsverfügungen**

(1) Versetzungen, Dienstpostenwechsel und Kommandierungen sind entsprechend den Mustern der ZDv 20/15 Band 2 Belegarten 10 (Kommandierungsverfügung), 11 (Dienstpostenwechsel), 13 (Versetzungs- und Kommandierungsverfügung), 15 (Versetzungsverfügung und Versetzungs- und Kommandierungsverfügung), 17 (Versetzungsverfügung), 13 (Versetzungs- und Kommandierungsverfügung, maschinell) zu verfügen. Auf die Ausfüllanweisungen in Kapitel 4 der ZDv 20/15 Band 2 wird verwiesen. Zur Begründung der Entscheidung, ob die Umzugskostenvergütung zugesagt oder versagt werden soll, ist das Anlageblatt 1 mit Rechtsbehelfsbelehrung zu verwenden. Es ist nur der Personalverfügung für den Soldaten, einer der Ausfertigungen, die

94) Begriffsbestimmung vgl. § 2 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes (VMBl 1973 S. 349)

95) 2) s. Nummern 136, 137 sowie 134 der ZDv 49/29

96) 1) Wegen der Abfindung in diesen Fällen vgl. Nummer 14 der VwV zu § 69 Abs. 2 BBesG (VMBl 1999 S. 37) und Erlaß vom 4.1.1999 (VMBl S. 42).

für den aufnehmenden Truppenteil bestimmt sind, und dem Entwurf beizufügen. In die Personalverfügungen sind die für den Einzelfall jeweils in Betracht kommenden Nummern des Anlageblattes einzutragen. Das Anlageblatt ist entsprechend der Personalverfügung zu ergänzen (Eintragung der Nummer der Personalverfügung, bei Versagung der Umzugskostenvergütung Begründung der Versagung nach Nr. 2, 4, 5, 9, 10, 13 oder 14, ggf. Ausfüllen der Rechtsbehelfsbelehrung). Bei Verfügungen des Dienstpostenwechsels (Zl)v 20/15 Band 2, Belegart 11) entfällt das Anlageblatt.

(2) Es ergehen grundsätzlich Einzelverfügungen. Die Anzahl der Ausfertigungen einer Personalverfügung und den Verwendungszweck jeder Ausfertigung bestimmt Kapitel 4 der Zl)v 20/15 Band 2. Auf der Rückseite der für die Wehrbereichsverwaltung - Gebührenwesen - und die Zusatzakte/Klarsichthülle oder Stammakte, soweit keine Zusatzakte/Klarsichthülle geführt wird, vorgesehenen Ausfertigung vermerkt der aufnehmende Truppenteil den Dienstantritt des Soldaten. Verheiratete Soldaten, die in das Ausland kommandiert/versetzt sind und denen die Umzugskostenvergütung zugesagt oder der Mitflug des Ehegatten genehmigt bzw. die Zustimmung zur Mitnahme des Ehegatten erteilt wurde, haben zu erklären, ob sie umzugswillig sind. Danach ist diese Ausfertigung an die die Dienstbezüge zahlende Wehrbereichsverwaltung - Gebührenwesen -- weiterzuleiten.<sup>97)</sup>

Die Sammlungen von Personalverfügungen und ihre Entwürfe bilden, soweit sie nicht Teil einer Akte (z. B. Stammakte, Besoldungsakte) werden, Dateien im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG - VMBI 1991 S. 296). Die für diese Dateien gemäß § 18 Abs. 2 BDSG geforderte Festlegung enthält Kapitel 4 der Zl)v 20/15 Band 2.

(3) Die Verfügung ist dem Soldaten vor Antritt der Dienstreise auszuhändigen (Regelfall) oder bekanntzugeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Datum des Dienstantritts ist so festzusetzen, daß sich der Soldat an diesem Tage tatsächlich zum Dienstantritt melden kann.

(5) Der Zeitpunkt, von dem an der versetzte Soldat auf der neuen Stelle des Stellenplanes oder der Planstelle zbV (auch zbV-Schüleretat) zu führen ist, ist anzugeben. Dieser Zeitpunkt

97) Weitere Ausfertigungen sind zu erstellen bei Versetzungen und Kommandierungen von SaZ für das zuständige KWEA - Berufsförderungsdienst - des bisherigen Standortes.

kann schon vor dem festgesetzten Dienstantrittstag liegen, wenn die bisherige Stelle freigemacht werden muß.

(6) -frei -

(7) Bei geschlossener Verlegung ganzer Einheiten oder Teileinheiten ist mit dem Verlegungsbefehl die Versetzung angeordnet, sofern im Verlegungsbefehl, insbesondere bei vorübergehender Verlegung, nicht etwas anderes bestimmt ist. Im Verlegungsbefehl wird der Zeitpunkt der Verlegung bestimmt (Versetzung).

Die personalbearbeitenden Stellen haben vor der Verlegung die Personalverfügung zum Verlegungsbefehl nach Anlage 3 (vgl. Abs. 2) zu erstellen und über die Zusage der Umzugskostenvergütung zu entscheiden. Absatz 1 Satz 3 ff. ist entsprechend anzuwenden.

Der nächste Disziplinarvorgesetzte ist dafür verantwortlich, daß bis zur Verlegung die Personalverfügungen zum Verlegungsbefehl für alle Soldaten (unabhängig vom Familienstand) vorliegen und eventuell fehlende Verfügungen bei der zuständigen personalbearbeitenden Stelle unverzüglich angefordert werden.

(8) Werden Soldaten der Marine, die in den Bereich des Heeres versetzt sind, kommandiert, ist der letzten für den Soldaten im Marinebereich zuständigen personalbearbeitenden Stelle eine Durchschrift der Kommandierungsverfügung zu übersenden.

#### **14. Wirksamkeit der Versetzung, des Dienstpostenwechsels und der Kommandierung**

(1) Für die Rechtsstellung des Soldaten werden Versetzungen und Kommandierungen mit dem Tage des tatsächlichen Dienstantritts, ein Dienstpostenwechsel mit dem Tage der Aufnahme der Dienstobliegenheiten wirksam.

(2) Folgt einer Kommandierung die Versetzung in die gleiche Verwendung, ist der Zeitpunkt des Wirksamwerdens in der Versetzungsverfügung (an Stelle des Dienstantritts) festzulegen. Dieser darf nicht vor der dienstlichen Bekanntgabe der Versetzung liegen.

(3) Für den Planstellenwechsel ist der in der Verfügung angegebene Zeitpunkt maßgebend.

#### **15. Meldungen**

(1) Jede Versetzung, jede Kommandierung sowie jeder Dienstpostenwechsel sind unter Angabe des Tages des tatsächlichen Dienstantritts oder der Aufnahme der Dienstobliegenheiten nach der ZI)v 20/15 - Änderungen in den persönlichen und dienst-



liehen Verhältnissen der Soldaten - zu melden. Außerdem ist bei Versetzungen und Dienstpostenwechsel von Mannschaften und Unteroffizieren ohne Portepepe auf eine oder von einer A 7-Planstelle oder A 7 mit Amtszulage-Planstelle des Stellenplanes der zuständigen Stammdienststelle eine Durchschrift der Personalverfügung zu übersenden.

(2) Wird durch eine Versetzung oder einen Dienstpostenwechsel eine Planstelle (Stelle eines Stellenplanes oder Planstelle zbV) besetzt oder freigemacht, die der Bewirtschaftung durch die verfügende Stelle nicht unterliegt, ist der bewirtschaftenden Stelle eine Durchschrift der Verfügung zu übersenden.

### **16. Haushaltsmittel**

Versetzungen und Kommandierungen dürfen nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel verfügt werden. Der Beauftragte für den Haushalt ist zu beteiligen.

### **B. Zuständigkeit**

Das Bundesministerium der Verteidigung ist zuständig für Versetzungen, Dienstpostenwechsel und Kommandierungen aller Soldaten, die im Militärischen Abschirmdienst oder im Amt für Militärkunde verwendet werden und soweit diese Vorschrift keine besonderen Zuständigkeiten festlegt.

Hierzu wird bestimmt:

- a) Bei Offizieren und Offizieranwärtern

### **17. Versetzung**

Der Amtschef des Personalamtes der Bundeswehr kann versetzen:

- a) alle Offiziere, deren personalbearbeitende Stelle (B 125) das Personalamt der Bundeswehr ist, bis zum Dienstgrad Oberstleutnant oder entsprechenden Dienstgraden der Marine oder des Sanitätsdienstes, letztere nur, soweit sie nicht auf Dienstposten der Besoldungsgruppe A 16 und höher verwendet werden;
- b) alle Offiziere der Reserve, deren personalbearbeitende Stelle (B 125) das Personalamt der Bundeswehr ist;
- c) alle Offiziere, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten und als Sanitätsoffizier oder Arzt im Praktikum verwendet werden;
- d) alle Anwärter für die Laufbahnen der Offiziere und der Offiziere der Reserve;
- e) alle Soldaten, die Grundwehrdienst leisten und sich mit dem Ziel der Übernahme als Anwärter für eine Laufbahn der Offiziere widerruflich verpflichtet haben;
- f) alle Reservisten der Feldnachrichtentruppe des Heeres.

### **18. Dienstpostenwechsel**

Der Amtschef des Personalamtes der Bundeswehr kann Dienstpostenwechsel im gleichen Umfang anordnen, in dem er Soldaten nach Nummer 17 versetzen kann.

### **19. Kommandierung**

(1) Es können kommandieren:

- a) der Amtschef des Personalamtes der Bundeswehr im gleichen Umfang, in dem er Soldaten nach Nummer 17 versetzen kann;
- b) an Universitäten der Bundeswehr die Disziplinarvorgesetzten mit der Disziplinargewalt mindestens eines Bataillonskommandeurs die ihnen unterstellten studierenden Offiziere und Offizieranwärter zu studienbezogenen praktischen Tätigkeiten im Inland;
- c) die Disziplinarvorgesetzten mit der Disziplinargewalt mindestens eines Bataillonskommandeurs,
  - alle ihnen unterstellten Offiziere innerhalb ihres Befehlsbereichs bis zu einer Dauer von drei Monaten,
  - alle ihnen unterstellten Offiziere, mit Ausnahme der Sanitätsoffiziere und der Militärmusikoffiziere, zu Lehrgängen bis zu einer Dauer von drei Monaten,
  - alle ihnen unterstellten Reserveoffizier-Anwärter bis zu einer Dauer von drei Monaten,
  - alle übrigen ihnen unterstellten Anwärter für eine Laufbahn der Offiziere sowie alle Soldaten, die Grundwehrdienst leisten und sich mit dem Ziel der Übernahme als Anwärter für eine Laufbahn der Offiziere widerruflich verpflichtet haben, bis zu einer Dauer von einem Monat, im Einvernehmen mit dem Personalamt der Bundeswehr bis zu einer Dauer von drei Monaten.

(2) Die Verlängerung der Kommandierung über drei Monate hinaus bleibt bei Offizieren und bei Anwärtern für eine Laufbahn der Offiziere sowie bei Soldaten, die Grundwehrdienst leisten und sich mit dem Ziel der Übernahme als Anwärter für eine Laufbahn der Offiziere widerruflich verpflichtet haben, den jeweils zuständigen personalbearbeitenden Stellen (B 125) vorbehalten.

(3) Den zuständigen personalbearbeitenden Stellen (B 125) bleibt die Kommandierung von

- a) Offizieren in der Laufbahn des militärgeographischen Dienstes;

- b) Offizieren, den Anwärtern für die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes, die im Militärischen Abschirmdienst oder im Amt für Militärkunde verwendet werden;
- c) Offizieren, den Anwärtern für eine Laufbahn der Offiziere zu Laufbahnlehrgängen und zu Lehrgängen, die eine besondere Verwendung des Offiziers vorbereiten;
- d) Offizieren in das Ausland, im Ausland und vom Ausland in das Inland;
- e) Sanitätsoffizieren und Militärmusikoffizieren zu Lehrgängen;
- f) Offizieren im Zusammenhang mit Versetzungen vorbehalten.

(4) Kommandierungen von Offizieren und Offizieren der Reserve sind den zuständigen personalbearbeitenden Stellen (B 125) zu melden; Kommandierungen von Anwärtern für eine Laufbahn der Offiziere sowie von Soldaten, die Grundwehrdienst leisten und sich mit dem Ziel der Übernahme als Anwärter für eine Laufbahn der Offiziere widerruflich verpflichtet haben und Kommandierungen nach Absatz 1 Buchstabe b sind dem Personalamt der Bundeswehr zu melden.

## **b) Bei Unteroffizieren und Mannschaften**

### **20. Allgemeine Zuständigkeiten für die Versetzung**

Die Stammdienststellen des Heeres, der Luftwaffe und der Marine können alle Unteroffiziere und Mannschaften ihrer Teilstreitkraft versetzen, mit Ausnahme der Unteroffiziere, die im Militärischen Abschirmdienst oder im Amt für Militärkunde verwendet werden, und soweit sich aus Nummer 17 nichts anderes ergibt.

### **21. Versetzungen im Heer**

- (1) Im Heer können innerhalb ihres Befehlsbereichs versetzen:  
die Disziplinarvorgesetzten mit der Disziplinargewalt mindestens eines Bataillonskommandeurs
- a) alle Unteroffiziere und Mannschaften, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, soweit sich aus Nummer 17 nichts anderes ergibt;
  - b) alle Soldaten auf Zeit bis zum Dienstgrad Unteroffizier und alle Stabsunteroffiziere, deren Dienstzeit auf weniger als acht Jahre festgesetzt ist, sofern sie jedoch auf die Stelle eines Un-

teroffiziers mit Portepee versetzt werden sollen, nur mit Zustimmung der Stammdienststelle. Die Stammdienststelle ist unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Soldat auf Zeit bis zum Dienstgrad Unteroffizier oder ein Stabsunteroffizier, dessen Dienstzeit auf weniger als acht Jahre festgesetzt ist, von der Stelle eines Unteroffiziers mit Portepee auf die Stelle eines Unteroffiziers ohne Portepee versetzt wird.

(2) Die Angehörigen des Sanitätsdienstes dürfen nur innerhalb des Sanitätsdienstes versetzt werden; die Stammdienststelle ist in Kenntnis zu setzen. Die Versetzung der Angehörigen des Militärmusikdienstes, des militärgeographischen Dienstes und derjenigen der Heeresfliegertruppe, die dem fliegenden Personal, dem Flugsicherungspersonal (Flugsicherungskontroll- und Flugabfertigungspersonal) sowie dem flugzeugtechnischen Personal angehören, bleibt der Stammdienststelle des Heeres vorbehalten.

(3) Die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 beziehen sich nicht auf die Angehörigen der Marine und der Luftwaffe. Für die Versetzung dieser Soldaten ist die Stammdienststelle der Marine bzw. der Luftwaffe zuständig.

## **22. Versetzungen in der Luftwaffe**

(1) In der Luftwaffe können innerhalb ihres Befehlsbereichs versetzen: die Geschwaderkommodore, die Regimentskommandeure, die Kommandeure der Schulen, der Kommandeur des Fernmeldebereichs 70, der Kommandeur der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung, der Leiter des Materialamtes der Luftwaffe, der Leiter des Amtes für Flugsicherung der Bundeswehr sowie deren Vorgesetzte bis zum Befehlshaber des Luftwaffenführungskommandos, Amtschef des Luftwaffenamtes oder Kommandeur des Luftwaffenunterstützungskommandos

- a) alle Unteroffiziere und Mannschaften, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, soweit sich aus Nummer 17 nichts anderes ergibt;
- b) alle Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit bis zum Stabsunteroffizier; die Versetzung eines Soldaten auf die Stelle eines Unteroffiziers mit Portepee bedarf jedoch der vorherigen Genehmigung durch die Stammdienststelle der Luftwaffe.

(2) Die Versetzung von Angehörigen des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes, der Stammdienststelle, des NATO-E3Averbandes, des Personals in integrierter Verwendung oder von

nationalen Einheiten und Dienststellen bei integrierten Stäben sowie des Personals von und zu Dienststellen im Ausland bleibt der Stammdienststelle der Luftwaffe vorbehalten. Dies gilt auch für die Versetzung von Soldaten auf zbV-Schüleretat und zbV-Schüleretat BFD.

### **23. Versetzungen im Bereich der Zentralen Militärischen Dienststellen der Bundeswehr**

Die Versetzung von Angehörigen der Zentralen Militärischen Dienststellen der Bundeswehr bleibt den personalbearbeitenden Stellen (B 125) vorbehalten.

### **24. Versetzung von einer Teilstreitkraft zu einer anderen und aus dem Bereich einer Höheren Kommandobehörde in den Bereich einer anderen Höheren Kommandobehörde**

(1) Versetzungen von Unteroffizieren und Mannschaften von einer Teilstreitkraft zu einer anderen verfügt die Stammdienststelle der aufnehmenden Teilstreitkraft im Einvernehmen mit der Stammdienststelle der abgebenden Teilstreitkraft.

(2) Versetzungen innerhalb der Teilstreitkräfte Heer und Luftwaffe aus dem Bereich einer Höheren Kommandobehörde in den Bereich einer anderen Höheren Kommandobehörde verfügt die aufnehmende Höhere Kommandobehörde im Einvernehmen mit der abgebenden Höheren Kommandobehörde, soweit sie nach Nummern 21 und 22 für die Versetzung eines Soldaten zuständig ist.

(3) Kann trotz vorhandener Aufnahme-/Einplanungsmöglichkeit ein Einvernehmen nicht erzielt werden, ist in den Fällen des Absatzes 1 die Entscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung, in Fällen des Absatzes 2 die Entscheidung der zuständigen Stammdienststelle herbeizuführen. Kann in den Fällen des Absatzes 1 dem Antrag des Soldaten nicht entsprochen werden, wird der ablehnende Bescheid durch die Stammdienststelle der Teilstreitkraft erteilt, welcher der Soldat angehört.

(4) Beantragt ein auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistender Soldat der Teilstreitkraft Heer in einem Mannschaftsdienstgrad seine Versetzung, entscheidet abweichend vom Absatz 2 die Stammdienststelle des Heeres in den Fällen der Versetzung aus dem Bereich eines Korps oder aus dem Bereich des Amtschefs des Heeresamtes.

(2) Versetzungen innerhalb der Teilstreitkräfte Heer und Luftwaffe aus dem Bereich einer Höheren Kommandobehörde in den Bereich einer anderen Höheren Kommandobehörde verfügt die aufnehmende Höhere Kommandobehörde im Einvernehmen mit der abgebenden Höheren Kommandobehörde, soweit sie nach Nummern 21 und 22 für die Versetzung eines Soldaten zuständig ist.

(3) Kann trotz vorhandener Aufnahme-/Einplanungsmöglichkeit ein Einvernehmen nicht erzielt werden, ist in den Fällen des Absatzes 1 die Entscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung, in Fällen des Absatzes 2 die Entscheidung der zuständigen Stammdienststelle herbeizuführen. Kann in den Fällen des Absatzes 1 dem Antrag des Soldaten nicht entsprochen werden, wird der ablehnende Bescheid durch die Stammdienststelle der Teilstreitkraft erteilt, welcher der Soldat angehört.

(4) Beantragt ein auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistender Soldat der Teilstreitkraft Heer in einem Mannschaftsdienstgrad seine Versetzung, entscheidet abweichend vom Absatz 2 die Stammdienststelle des Heeres in den Fällen der Versetzung aus dem Bereich eines Korps oder aus dem Bereich des Amtschefs des Heeresamtes.

## **25. Dienstpostenwechsel**

Die Vorgesetzten nach den Nummern 20 bis 23 können Dienstpostenwechsel im gleichen Umfang anordnen, in dem sie Soldaten versetzen können.

## **26. Kommandierungen**

(1) Es können kommandieren:

- a) die Vorgesetzten nach den Nummern 20 bis 24 im gleichen Umfang, in dem sie Soldaten versetzen können;
- b) über die Nummern 20 bis 23 hinaus im Heer, in der Luftwaffe und im Bereich der Zentralen Militärischen Bundeswehrdienststellen mit Ausnahme des Militärischen Abschirmdienstes und des Amtes für Militärkunde die Disziplinarvorgesetzten mit der Disziplinargewalt mindestens eines Bataillonskommandeurs innerhalb des Befehlsbereichs ihrer Höheren Kommandobehörde im Einvernehmen mit der aufnehmenden Stelle und zu Lehrgängen alle Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres und der Luftwaffe, für die nicht die Stammdienststellen nach den Nummern 20 bis 23 zuständig sind, alle Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres und der Luftwaffe, für die die Stammdienststellen nach den Nummern 20 bis 23 zuständig sind und sich die Kommandierungsbefugnis nicht ausdrücklich vorbehalten haben, bis zu einer Dauer von drei Monaten und zu Lehrgängen. Kommandierungen über drei Monate hinaus (außer zu Lehrgängen) bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stammdienststelle. Dies gilt mit Ausnahme der Kommandierung zu Lehrgängen auch für Unteroffiziere und Mannschaften der Marine, die in den Bereich des Heeres versetzt sind. Kommandierungen sind den jeweils zuständigen personalbearbeitenden Stellen zu melden.

(2) Die Angehörigen des Sanitätsdienstes dürfen nur innerhalb des Sanitätsdienstes kommandiert werden; die zuständige Stammdienststelle ist in Kenntnis zu setzen. Die Kommandierung der Angehörigen der Marine, die nicht in den Bereich des Heeres versetzt worden sind, des Militärmusikdienstes, des militärgeographischen Dienstes und derjenigen der Heeresfliegertruppe, die dem fliegenden Personal, dem Flugsicherungspersonal (Flugsicherungskontroll- und Flugabfertigungspersonal) sowie dem flugzeugtechnischen Personal angehören, bleibt den zuständigen Stammdienststellen vorbehalten. Das gleiche gilt in der Luftwaffe für die Kommandierung zu den Kompaniefeldwebel-Lehrgängen.

**27. Kommandierung von einer Teilstreitkraft zu einer anderen und aus dem Bereich einer Höheren Kommandobehörde in den Bereich einer anderen Höheren Kommandobehörde**

(1) Kommandierungen von Unteroffizieren und Mannschaften von einer Teilstreitkraft zu einer anderen verfügt die Stammdienststelle der abgebenden Teilstreitkraft im Einvernehmen mit der Stammdienststelle der aufnehmenden Teilstreitkraft.

(2) Innerhalb der Teilstreitkräfte Heer und Luftwaffe verfügt Kommandierungen aus dem Bereich einer Höheren Kommandobehörde die abgebende Höhere Kommandobehörde im Einvernehmen mit der aufnehmenden Höheren Kommandobehörde.

(3) Nummer 24 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Bei Kommandierungen zu Lehrgängen verbleibt es bei der Zuständigkeit des Disziplinarvorgesetzten mit der Disziplinargewalt mindestens eines Bataillonskommandeurs; dies gilt nicht für die Kommandierung von Soldaten der Marine.

**c. Zuständigkeit auf Grund einer Anweisung**

**28. Überlassung der Versetzung, der Kommandierung oder des Dienstpostenwechsels**

(1) Jede zur Versetzung, zur Kommandierung oder zur Anordnung des Dienstpostenwechsels ermächtigte Stelle kann nachgeordnete Dienststellen ihres Befehlsbereichs im Einzelfall anweisen, diese Maßnahmen selbst vorzunehmen. Zu einer Versetzung, mit der ein Standortwechsel verbunden ist, dürfen Dienststellen unterhalb der Bataillonsebene nicht angewiesen werden.

(2) Absatz 1 gilt für das Personalamt der Bundeswehr und für die Stammdienststellen entsprechend.

**C. Schlußbestimmungen**

**29.  
gestrichen**

**30. Sonderbestimmungen  
für Verwendungen im Ausland**

Sonderregelungen für Verwendungen im Ausland gehen diesen Bestimmungen vor. Es bleibt jedoch bei der Anwendung dieser Bestimmungen, wenn Truppenteile geschlossen in das Ausland verlegt worden sind und ihre Unterstellung sich nicht geändert hat.



Diese Seite wurde durch die Firma Breuer-Computerpublishing erstellt. Sie ist in dieser Form nicht Bestandteil der ZDv 14/5.

Mittels nachstehender Übersicht können Sie die aufgeführten Formulare direkt anwählen. Gehen Sie mit dem Mauszeiger auf die entsprechende Bezeichnung und klicken dann zweimal mit der linken Maustaste. Nach dem Doppelklick wird Wordpad (Win 95/98) bzw. Winword (wenn vorhanden) gestartet und das angeklickte rtf-Formular geöffnet. Anschließend können Sie das Formular bearbeiten.

<b>Dateiform</b>	<b>Bezeichnung</b>
rtf-Datei	Vorderseite - Umzugskostenvergütung (UKV) - Inland B171, Anlage 1/1
rtf-Datei	Rückseite - Umzugskostenvergütung (UKV) - Inland B171, Anlage 1/2

**Anlage 2**Zutreffendes ankreuzen 

Dienstgrad, Name, Vorname

Ort, Datum

**Empfangsbekanntnis (§ 5 VwZG)**

Ich bestätige, die

 Versetzungsverfügung
  Kommandierungsverfügung
  Verfügung des Dienstpostenwechsels

(Dienststelle/Truppenteil, Referat/Dezernat)

Aktenzeichen

vom

- einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung hinsichtlich des Versagens der Umzugskostenvergütung nach dem BUKG  
 - heute erhalten zu haben.

Unterschrift des Empfängers

Sofort zurück an

(Stelle, die die Verfügung erlassen hat)

(Ort)

**Anlage 3**Zutreffendes ankreuzen 

Personalbearbeitende Stelle

Ort, Datum

**Personalverfügung zum Verlegungsbefehl Nr.**

Dienstgrad, Name, Vorname		Personenkennziffer			
PLZ Familienwohntort bzw. Wohnort, sofern unverheiratet mit Wohnung (§ 10 Abs. 3 BUKG)					
TrGtg/DBer/Vwdg Ber			Dienstverhältnis		
Gemäß Verlegungsbefehl			hat (Truppenteil/Dienststelle)		
von (Standort)		nach (Standort)		verlegt.	
Dienstaufnahme am neuen Standort erfolgt am					

Aus Anlaß der Verlegung wird hiermit Umzugskostenvergütung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BUKG)

 zugesagt
  nicht zugesagt.

Die Begründung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung ergeben sich aus Nr. \_\_\_ der Anlage, die Bestandteil dieser Personalverfügung ist.

Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung

Vorstehende Verfügung

am

 ausgehändigt
  bekanntgegeben

Verteiler:

durch (Unterschrift, Dienstgrad, Dienstsiegel)

Der Vordruck ist im Umdruckverfahren selbst herzustellen.

**Anordnung  
des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen  
und die Uniform der Soldaten vom 14. Juli 1978 98)  
(zuletzt geändert durch Anordnung vom 31. Mai 1996 99)**

**Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737) ordne ich an:**

**Artikel 1**

Die Soldaten führen folgende Dienstgradbezeichnungen:

I. Offiziere:

1.
  - a) General, Admiral;
  - b) Generalleutnant, Vizeadmiral, Generaloberstabsarzt, Admiraloberstabsarzt;
  - c) Generalmajor, Konteradmiral, Generalstabsarzt, Admiralstabsarzt;
  - d) Brigadegeneral, Flottillenadmiral, Generalarzt, Admiralarzt, Generalapotheker;
2.
  - a) Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstveterinär;
  - b) Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldveterinär;
  - c) Major, Korvettenkapitän, Oberstabsarzt, Oberstabsapotheker, Oberstabsveterinär;
3.
  - a) Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant;
  - b) Hauptmann, Kapitänleutnant, Stabsarzt, Stabsapotheker, Stabsveterinär;
4.
  - a) Oberleutnant, Oberleutnant zur See;
  - b) Leutnant, Leutnant zur See.

II. Unteroffiziere:

1.
  - a) Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann;
  - b) Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann;
  - c) Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See;
  - d) Oberfeldwebel, Oberbootsmann;
  - e) Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See;
2.
  - a) Stabsunteroffizier, Obermaat;
  - b) Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett.

98) BGBl. I S. 1067; VMBI S. 258

99) BGBl. I S. 746; VMB1 S. 260

III. Mannschaften:

- a) Oberstabsgefreiter;
- b) Stabsgefreiter;
- c) Hauptgefreiter;
- d) Obergefreiter;
- e) Gefreiter;
- f) Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose.

**Artikel 2**

(1) Ich bestimme für die Uniform der Soldaten: I. Allgemeine Kennzeichen:

- 1. Als nationales Kennzeichen sind an der Kopfbedeckung die Bundesfarben in Form einer Kokarde oder am unteren Rand des Barettemblems zu tragen; am Kampfanzug ist ein Ärmelabzeichen in den Bundesfarben zu tragen.
- 2. Als Mützenabzeichen werden getragen beim Heer zwei gekreuzte Säbel, bei der Luftwaffe eine Schwinge und bei der Marine ein Anker. Soweit Barette getragen werden, sind diese mit dem der Waffengattung entsprechenden Emblem zu versehen.
- 3. Offiziere und Oberfähnriche tragen eine Stickerei auf dem Mützenschirm.
- 4. Frauen in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes und des Militärmusikdienstes in der Marine tragen als Abzeichen am Hut einen Anker, Offiziere sowie Oberfähnriche zur See zusätzlich ein goldfarbened Band am unteren Rand des Hutkegels.

II. Anzugarten:

- 1. Der Dienstanzug ist beim Heer grau, bei der Luftwaffe blau und bei der Marine dunkelblau. In bestimmten Gebieten ist der Dienstanzug bei Heer und Luftwaffe sandfarben, bei der Marine sandfarben oder weiß. Der Gesellschaftsanzug beim Heer ist schwarz, bei der Luftwaffe blau und bei der Marine dunkelblau.
- 2. Der Gesellschaftsanzug der Frauen in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes und des Militärmusikdienstes ist dunkelblau oder dunkelblau und weiß.
- 3. Der Kampfanzug richtet sich farblich nach der jeweiligen Zweckbestimmung. Am Kampfanzug, Tarndruck, werden

auf den Aufschiebeschlaufen an Stelle der silberfarbenen Dienstgradabzeichen schwarzfarbene Dienstgradabzeichen getragen.

### III. Dienstgradabzeichen:

#### 1. Heer und Luftwaffe

- a) Grenadier keine Dienstgradabzeichen;
- b) Gefreiter ein Schrägstreifen auf beiden Schulterklappen;
- c) Obergefreiter zwei Schrägstreifen auf beiden Schulterklappen;
- d) Hauptgefreiter drei Schrägstreifen auf beiden Schulterklappen;
- e) Stabsgefreiter vier Schrägstreifen auf beiden Schulterklappen;
- f) Oberstabsgefreiter fünf Schrägstreifen auf beiden Schulterklappen;
- g) Unteroffizier eine unten offene Tresse als Schulterabzeichen;
- h) Stabsunteroffizier eine geschlossene Tresse als Schulterabzeichen;
- i) Feldwebel ein Winkel mit der Spitze nach oben und eine geschlossene Tresse als Schulterabzeichen;
- j) Oberfeldwebel wie Feldwebel, jedoch zwei Winkel;
- k) Hauptfeldwebel ein Kopfwinkel mit der Spitze nach oben und eine geschlossene Tresse als Schulterabzeichen;
- l) Oberfähnrich ein Kopfwinkel mit der Spitze nach oben als Schulterabzeichen mit silberner Schulterklappeneinfassung;
- m) Stabsfeldwebel ein Kopfwinkel, darunter ein Winkel mit der Spitze nach oben und eine geschlossene Tresse als Schulterabzeichen;
- n) Oberstabsfeldwebel wie Stabsfeldwebel, jedoch zwei Winkel;
- o) Leutnant ein silberner Stern als Schulterabzeichen;
- p) Oberleutnant zwei silberne Sterne als Schulterabzeichen;
- q) Hauptmann drei silberne Sterne als Schulterabzeichen;

- r) Stabshauptmann  
vier silberne Sterne als Schulterabzeichen;
- s) Major  
silbernes Eichenlaub und ein silberner Stern als Schulter  
abzeichen;
- t) Oberstleutnant  
wie Major, jedoch zwei silberne Sterne;
- u) Oberst  
wie Major, jedoch drei silberne Sterne;
- v) Brigadegeneral  
Goldstickerei auf roten Kragenspiegeln, goldenes Eichen  
laub und ein goldener Stern als Schulterabzeichen;
- w) Generalmajor  
wie Brigadegeneral, jedoch zwei goldene Sterne;
- x) Generalleutnant  
wie Brigadegeneral, jedoch drei goldene Sterne;
- y) General  
wie Brigadegeneral, jedoch vier goldene Sterne;

## 2. Marine

- a) Matrose keine Dienstgradabzeichen;
- b) Gefreiter ein Schrägstreifen auf beiden Oberärmeln;
- c) Obergefreiter zwei Schrägstreifen auf beiden Oberärmeln;
- d) Hauptgefreiter drei Schrägstreifen auf beiden Oberärmeln;
- e) Stabsgefreiter vier Schrägstreifen auf beiden Oberärmeln;
- f) Oberstabsgefreiter fünf Schrägstreifen auf beiden Oberärmeln;
- g) Maat zwei mit der Öffnung gegenübergestellte Winkel mit den Spitzen nach  
oben und unten auf beiden Oberärmeln;
- h) Obermaat wie Maat, jedoch zwei Oberwinkel;
- i) Bootsmann ein Winkel, mit der Spitze nach oben auf beiden Unterärmeln;
- j) Oberbootsmann wie Bootsmann, jedoch zwei Winkel;
- k) Hauptbootsmann ein Kopfwinkel mit der Spitze nach oben auf beiden Un-  
terärmeln;

- l) Oberfähnrich zur See  
ein schmaler Ärmelstreifen bei beiden Unterärmeln;
- m) Stabsbootsmann  
ein Kopfwinkel und darunter ein Winkel mit der Spitze nach oben auf beiden Unterärmeln;
- n) Oberstabsbootsmann  
wie Stabsbootsmann, jedoch zwei Winkel;
- o) Leutnant zur See  
ein mittelbreiter Ärmelstreifen auf beiden Unterärmeln;
- p) Oberleutnant zur See  
zwei mittelbreite Ärmelstreifen auf beiden Unterärmeln;
- q) Kapitänleutnant  
zwei mittelbreite, dazwischen ein schmaler Ärmelstreifen auf beiden Unterärmeln;
- r) Stabskapitänleutnant  
zwei mittelbreite, dazwischen zwei schmale Ärmelstreifen auf beiden Unterärmeln;
- s) Korvettenkapitän  
drei mittelbreite Ärmelstreifen auf beiden Unterärmeln;
- t) Fregattenkapitän  
drei mittelbreite, zwischen dem oberen und mittleren ein schmaler Ärmelstreifen auf beiden Unterärmeln;
- u) Kapitän zur See  
vier mittelbreite Ärmelstreifen auf beiden Unterärmeln;
- v) Flottillenadmiral  
ein handbreiter, darüber ein schmaler Ärmelstreifen auf beiden Unterärmeln;
- w) Konteradmiral  
ein handbreiter, darüber ein mittelbreiter Ärmelstreifen auf beiden Unterärmeln;
- x) Vizeadmiral  
ein handbreiter, darüber zwei mittelbreite Ärmelstreifen auf beiden Unterärmeln;
- y) Admiral  
ein handbreiter, darüber drei mittelbreite Ärmelstreifen auf beiden Unterärmeln.

Soweit Bekleidungsstücke mit Schulterklappen vorgesehen sind, tragen Mannschaften, Unteroffiziere vom Bootsmann aufwärts und Offiziere statt der Ärmelabzeichen die Dienstgradabzeichen in entsprechender Anordnung als Schulterabzeichen, Unteroffiziere vom Bootsmann aufwärts zusätzlich eine geschlossene Tresse auf den Schulterklappen. Maate tragen statt der Ärmelwinkel Schulterklappen mit offener, Obermaate mit geschlossener Tresse.

3. Offiziere der Marine, Sanitätsoffiziere, Offizier- und Unteroffizieranwärter  
Offiziere der Marine, Sanitätsoffiziere, Offizier- und Unteroffizieranwärter  
tragen die in der Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr bestimmten  
zusätzlichen Abzeichen.
- (2) Ich übertrage die Befugnis zur Bestimmung der Uniform der Soldaten - mit  
Ausnahme der in Absatz 1 genannten allgemeinen Kennzeichen, Anzugarten und  
Dienstgradabzeichen -dem Bundesminister der Verteidigung mit der Maßgabe,  
daß Änderungen oder Neueinführungen erst nach meiner zustimmenden  
Kenntnisnahme erfolgen.

### **Artikel 3**

**(Inkrafttreten)**



**Verordnung  
über die Berechtigung zum Tragen der Uniform  
außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses  
(Uniformverordnung)**

**Vom 1. August 1986 100)101)**

**(zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1998)102)**

Auf Grund des § 4a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1986 (BGBl. 1 S. 873) eingefügt worden ist, wird verordnet:

**§ 1**

(1) Das Tragen der Uniform kann den aus dem Wehrdienst ausgeschiedenen Soldaten der Bundeswehr außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses für folgende Gelegenheiten genehmigt werden:

1. festliche Familienereignisse (z.B. Hochzeit, Taufe oder Anlässe ähnlicher Bedeutung),
2. Beerdigung von Angehörigen und Kameraden,
3. festliche Veranstaltungen und öffentliche Gedenkfeiern des Bundes, der Länder und Gemeinden und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. andere repräsentative oder im Interesse der Bundeswehr besonders förderungswürdige Veranstaltungen.

(2) Zu folgenden Gelegenheiten darf eine Genehmigung nicht erteilt werden:

1. politische Veranstaltungen (§ 15 Abs. 3 Soldatengesetz),
2. Veranstaltungen, an denen der ausgeschiedene Soldat beruflich oder ehrenamtlich teilnimmt,
3. Gelegenheiten, bei denen auch Soldaten der Bundeswehr die Uniform nicht tragen dürfen.

**§ 2**

(1) Die Genehmigung für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gelegenheiten wird unbefristet, jedoch unter dem Vorbehalt des Widerrufs, durch den letzten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten erteilt, wenn der Antrag vor Beendigung des Dienstverhältnisses gestellt wird. Über spätere Anträge entscheidet der für den Wohnsitz des ausgeschiedenen Soldaten zuständige Kommandeur im Verteidigungsbezirk.

100) BGBl. 1 S. 1305; VMBI S. 346

101) Ausführungsbestimmungen VMBI 1996 S. 271

102) BGBl. I S. 1256; VMBI S. 228

(2) Die Genehmigung für die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Gelegenheiten wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs jeweils nur für eine bestimmte Veranstaltung durch den für den Wohnsitz des ausgeschiedenen Soldaten zuständigen Kommandeur im Verteidigungsbezirk erteilt.

(3) Der Amtschef des Streitkräfteamtes erteilt die Genehmigung

1. für Generale und Admirale in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2,
2. im Einzelfall für das Tragen der Uniform im Ausland,
3. soweit eine Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 nicht gegeben ist.

### **§ 3**

Die Genehmigung nach § 2 wird auf Antrag schriftlich erteilt. Sie darf nur dann erteilt werden, wenn der Antragsteller und im Falle des § 2 Abs. 2 und 3 auch die Art und die voraussichtlichen Umstände der Veranstaltung die Gewähr bieten, daß das Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit nicht gefährdet und die Trageberechtigung nicht mißbraucht werden.

### **§ 4**

Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn zu befürchten ist, daß durch das Auftreten des ausgeschiedenen Soldaten in Uniform das Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit beeinträchtigt oder die Trageberechtigung mißbraucht wird.

### **§ 5**

Der Genehmigungsbescheid ist während der Dauer des Uniformtragens mitzuführen. Er ist auf Verlangen der Polizei oder der Feldjäger vorzuzeigen.

### **§ 6**

(1) Die Uniform im Sinne dieser Bestimmungen ist die Uniform der Soldaten der Bundeswehr mit den Dienstgradabzeichen des Dienstgrades, den zu führen der ausgeschiedene Soldat berechtigt ist, mit folgender besonderer Kennzeichnung

1. für Heer und Luftwaffe je eine schwarz-rot-goldene Kordel als Überziehschlaufe auf den Schulterklappen zwischen Ärmleinsatz und Dienstgradabzeichen,
2. für die Marine ein goldfarbener, metallgeprägter Buchstabe ."R" in Verbindung mit den Dienstgradabzeichen.

B 182 3

(2) Art und Trageweise der Uniform richten sich nach den für die Uniform der Soldaten geltenden Bestimmungen.

### **§ 7**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. 103)

103) 22. August 1986

## Dienstgradbezeichnungen in der Bundeswehr

Der Bundespräsident hat auf Grund des § 4 Abs. 3 SG durch Anordnung (B 181) Dienstgradbezeichnungen für die Soldaten festgesetzt. Weitere Dienstgradbezeichnungen sind durch das Bundesbesoldungsgesetz eingeführt worden. Die auf Grund dieser Rechtsvorschriften in der Bundeswehr bestehenden Dienstgradbezeichnungen sind in nachstehende Dienstgradgruppen eingeteilt. Unter den in der Wehrdisziplinarordnung genannten Ranggruppen sind die Dienstgradgruppen dieses Erlasses zu verstehen.

Dienstgradgruppe	Dienstgradbezeichnungen in den Laufbahnen			
	des Heeres	der Luftwaffe	der Marine	des Sanitätsdienstes der Bundeswehr
I. Generale	1. General 2. Generalleutnant  3. Generalmajor 4. Brigadegeneral	General Generalleutnant  Generalmajor Brigadegeneral	Admiral Vizeadmiral  Konteradmiral  Flottillenadmiral	– Generaloberstabsarzt, Admiraloberstabsarzt Generalstabsarzt, Admiralstabsarzt Generalarzt, Admiralarzt, Generalapotheker
II. Stabsoffiziere	5. Oberst  6. Oberstleutnant  7. Major	Oberst  Oberstleutnant  Major	Kapitän z. See  Fregattenkapitän  Korvettenkapitän	Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstveterinär Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldveterinär Oberstabsarzt, Oberstabsapotheker, Oberstabsveterinär
III. Hauptleute	8. Stabshauptmann 9. Hauptmann	Stabshauptmann Hauptmann	Stabskapitänleutnant Kapitänleutnant	– Stabsarzt, Stabsapotheker, Stabsveterinär
IV. Leutnante	10. Oberleutnant 11. Leutnant	Oberleutnant Leutnant	Oberleutnant z. See Leutnant z. See	– –
V. Unteroffiziere mit Portepee	12. Oberstabsfeldwebel 13. Stabsfeldwebel  14. Hauptfeldwebel, Oberfähnrich 15. Oberfeldwebel  16. Feldwebel, Fähnrich	Oberstabsfeldwebel Stabsfeldwebel  Hauptfeldwebel, Oberfähnrich Oberfeldwebel  Feldwebel, Fähnrich	Oberstabsbootsmann  Stabsbootsmann  Hauptbootsmann, Oberfähnrich z. See Oberbootsmann  Bootsmann, Fähnrich z. See	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann Oberfeldwebel, Oberbootsmann Feldwebel, Bootsmann
VI. Unteroffiziere ohne Portepee	17. Stabsunteroffizier 18. Unteroffizier, Fahnenjunker	Stabsunteroffizier  Unteroffizier, Fahnenjunker	Obermaat  Maat, Seekadett	Stabsunteroffizier, Obermaat Unteroffizier, Maat
VII. Mannschaften	19. Oberstabsgefreiter 20. Stabsgefreiter 21. Hauptgefreiter 22. Obergefreiter 23. Gefreiter 24. Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger	Oberstabsgefreiter Stabsgefreiter Hauptgefreiter Obergefreiter Gefreiter Flieger, Kanonier	Oberstabsgefreiter Stabsgefreiter Hauptgefreiter Obergefreiter Gefreiter Matrose	Oberstabsgefreiter Stabsgefreiter Hauptgefreiter Obergefreiter Gefreiter Sanitätssoldat

## **Verfahren bei Soldaten, die sich als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen melden**

1. Erklärt ein Soldat, er wolle als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen anerkannt werden, so hat der nächste Disziplinarvorgesetzte ihn zu veranlassen, einen entsprechenden Antrag schriftlich oder zur Niederschrift bei der Einheit zu stellen. Die Niederschrift ist von dem Soldaten zu unterzeichnen.
2. Der nächste Disziplinarvorgesetzte hat den Antrag oder die Niederschrift unmittelbar an das Kreiswehersatzamt zu übersenden, das für den Ort zuständig ist, an dem der Soldat seinen Familienwohnsitz hat.
3. Unberührt bleiben die Vorschriften über die Meldung besonderer Vorkommnisse an die vorgesetzten militärischen Dienststellen.
4. Beförderungen von Soldaten, die einen Antrag nach Nummer 1 gestellt haben, sind nicht statthaft. Ein Berufssoldat ist nach § 46 Abs. 2 Nr 7 SG, ein Soldat auf Zeit nach § 55 Abs. 1 i.V.m. § 46 Abs. 2 Nr. 7 SG zu entlassen, wenn er als Kriegsdienstverweigerer unanfechtbar anerkannt worden ist. Bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung kann der Soldat auf seinen Antrag nach § 9 SUV beurlaubt werden, wenn er in einer Instanz als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden ist; der Erlaß F 512 ist sinngemäß anzuwenden (Nr 83 Abs. 3 AusfBest SUV, F 511).
5. Anträge nach Nummer 1 und alle diesbezüglichen Meldungen sind als Eilsachen zu behandeln und im Geschäftsgang entsprechend zu kennzeichnen.

## **Diensteid und feierliches Gelöbnis**

Nach § 9 des Soldatengesetzes (SG) haben Berufssoldaten sowie Soldaten auf Zeit einen Diensteid zu leisten; Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, bekennen sich durch ein feierliches Gelöbnis zu ihren Pflichten. Hierzu wird bestimmt:

### **1.**

(1) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit haben den Diensteid nach der Berufung in das Dienstverhältnis zu leisten. Auch Soldaten, die erneut in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind (Wiedereinstellung), haben nach ihrer Ernennung den Diensteid zu leisten. Gleiches gilt für Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst geleistet und das feierliche Gelöbnis abgelegt haben, nach ihrer Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit.

(2) Der Diensteid wird nicht wiederholt, wenn die Dienstzeit eines Soldaten auf Zeit verlängert oder das Dienstverhältnis umgewandelt worden ist (Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit in das eines Berufssoldaten oder umgekehrt).

### **2.**

Soldaten, die erstmals Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht leisten, legen das feierliche Gelöbnis ab. Die Verpflichtung, das feierliche Gelöbnis abzulegen, entfällt, wenn der Soldat einen Diensteid als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit geleistet hat. Wird ein Wehrpflichtiger, der bereits Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht geleistet und das feierliche Gelöbnis abgelegt hat, zu einem weiteren Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht herangezogen (z. B. Wehrübung), ist die Wiederholung des feierlichen Gelöbnisses ausgeschlossen.

### **3.**

(1) Soldaten, die vor Beginn ihres Wehrdienstverhältnisses einen Eid als Beamte geleistet haben, sind vom Leisten des Diensteides oder vom Ablegen des feierlichen Gelöbnisses nicht befreit.

(2) Eignungsübende (§ 60 Abs. 1 SG) leisten während der Eignungsübung weder einen Diensteid noch legen sie ein feierliches

Gelöbnis ab. Werden sie anschließend zum Berufssoldaten oder zum Soldaten auf Zeit ernannt, ist Nr. 1 Abs. 1 anzuwenden. Soweit ein Soldat nach Ende einer Eignungsübung auf Grund der Wehrpflicht im Wehrdienst verbleibt, gilt Nr. 2.

**4.**

(1) Weigert sich ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit, den Diensteid zu leisten, ist er gem. § 46 Abs. 2 Nr. 4 oder § 55 Abs. 1 SG zu entlassen. Mit der Entlassung verliert er seinen Dienstgrad.

(2) Das Dienstverhältnis der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, bleibt von der Weigerung, das feierliche Gelöbnis abzulegen, unberührt.

**5.**

(1) Die Durchführung der Vereidigung sowie des feierlichen Gelöbnisses regelt die ZDv 10/8.

(2) Über die Vereidigung jedes Berufssoldaten und jedes Soldaten auf Zeit ist eine Niederschrift aufzunehmen (Vordruck PersForm Bw 6/61F, Versorgungs-Nummer 7530-12-133-4236), die der Soldat zu unterschreiben hat und die zu seinen Personalunterlagen zu nehmen ist. Das Ablegen des feierlichen Gelöbnisses oder die Weigerung, das feierliche Gelöbnis abzulegen, ist auf der Rückseite des Datenerfassungsbelegs Soldaten (DEBS) zu vermerken.

**Abschluß einer Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge von Soldaten und Zivilbediensteten, die dienstlich im Ausland tätig sind**

Alle Soldaten, Beamten und Arbeitnehmer der Bundeswehr, die dienstlich im Ausland tätig sind, haben für Kraftfahrzeuge, die sie im Ausland fahren oder halten, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Bestehen in dem betreffenden Land keine gesetzlichen Vorschriften über den Abschluß von Haftpflichtversicherungen für Kraftfahrzeuge (Versicherungs- p f l i c h t) - wie z. B. in den USA - oder sind die bestehenden Vorschriften für deutsche Dienstkräfte - z. B. mit Diplomatenstatus - nicht verbindlich, so darf der Soldat (Beamte, Arbeitnehmer) ein Kraftfahrzeug als Fahrzeugführer nur führen oder ein Kraftfahrzeug halten, wenn er eine den Verhältnissen des Landes angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.



## **Ärztliche Bescheinigungen bei Erkrankung von Familienangehörigen**

Nach meinem Erlaß betreffend "Anforderung von amtsärztlichen Zeugnissen durch Behörden und Dienststellen der Bundeswehr" vom 13. 2. 1963 (VMBl S. 126) dürfen amtsärztliche Zeugnisse als Nachweis der Erkrankung von Familienangehörigen von den Gesundheitsbehörden der Länder und Gemeinden nicht mehr angefordert werden. Es ist daher wie folgt zu verfahren:

1. Bei Anträgen eines Soldaten, die mit einer Gesundheitsstörung eines Familienangehörigen begründet werden, ist von ihm eine Bescheinigung des behandelnden Arztes zu verlangen.
2. Der Sanitätsoffizier der für die Entscheidung zuständigen Stelle ist zu beteiligen.
3. Ist die ärztliche Bescheinigung nach Auffassung des Sanitätsoffiziers überzeugend, so ist sie der Entscheidung zugrunde zu legen.
4. Bestehen gegen die Bescheinigung begründete Bedenken und ist der Antrag nicht schon aus anderen Gründen abzulehnen, so wird der Antragsteller aufgefordert, die ärztliche Bescheinigung ergänzen zu lassen; dazu werden auf Vorschlag des Sanitätsoffiziers Fragen gestellt. Dem Soldaten kann auch aufgegeben werden, die Bescheinigung eines Facharztes beizubringen, wenn der Sanitätsoffizier dies für erforderlich hält. Der Soldat ist darauf hinzuweisen, daß er in diesen Fällen die Kosten selbst zu tragen hat. Ihm ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer er die Bescheinigung beizubringen hat. Nach Ablauf der Frist ist der Antrag als unbegründet abzulehnen.
5. In besonderen Fällen kann der Sanitätsoffizier auch eine gutachtliche Äußerung eines Vertrauensarztes der Landesversicherungsanstalt (Vertrauensärztliche Dienststelle) oder einer Universitätsklinik herbeiführen. Die Kosten dieser Äußerung trägt der Bund (Buchungsstelle: Kapitel 1408 Titel 44321 Buchungsabschnitt 65).

## **Gewährung von dienstfreien Werktagen in Teilbereichen der Streitkräfte im Quartal (Quartalausgleichstage)**

### **1.**

In Verbänden und Einheiten, die auf Grund der Anforderungen der Einsatzbereitschaft und der Besonderheit des Ausbildungsauftrages in erheblichem Umfange Einschränkungen in der allgemeinen Lebensführung unterworfen sind, die sonst nicht ausgeglichen werden, erhalten Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Soldaten, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, in jedem Kalendervierteljahr aus Fürsorgegründen einen dienstfreien Werktag (Quartalausgleichstag) unter Belassung der Geld- und Sachbezüge.

Werktag im Sinne dieser Regelung ist nicht der Sonnabend.

Die zuständigen Führungsstäbe legen im einzelnen fest, in welchen Bereichen die Voraussetzungen für die Gewährung der Quartalausgleichstage erfüllt sind.

### **2.**

Der Anspruch auf die Gewährung des Quartalausgleichstages entsteht mit Beginn des Wehrdienstverhältnisses.

### **3.**

Die Quartalausgleichstage bestimmt der nächste Disziplinarvorgesetzte nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Auftrages der Einheit. Hat der Soldat an einem als dienstfrei vorgesehenen Werktag Dienst zu leisten, ist der dienstfreie Tag innerhalb desselben Quartals nachzugewähren. Soweit dies aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, verlängert sich die Frist bis zum Ablauf des nächsten Quartals. Eine Nachgewährung in diesen Fällen erfolgt auch dann, wenn der Soldat in der Zwischenzeit zu einer Einheit versetzt/kommandiert worden ist, in der der Quartalausgleichstag nicht zusteht. Eine nachträgliche Gewährung des Quartalausgleichstages in anderen Fällen, z.B. aus Krankheitsgründen, ist unzulässig.

Für die Gewährung bedarf es keines Antrages des Soldaten.

### **4.**

Die Quartalausgleichstage werden auf Urlaub, der nach Werktagen zu bemessen ist, nicht angerechnet.

### **5.**

Über die Gewährung der Quartalausgleichstage ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, dem mindestens die Daten der

dienstfreien Tage und der Personenkreis, der dienstfrei erhalten hat, zu entnehmen sind. Für die Aufbewahrung des Nachweises gilt Nr. 12 der Ausführungsbestimmungen zur Soldatenurlaubsverordnung (F 511) entsprechend.

Bei Versetzungen/Kommandierungen ist der neuen Einheit mitzuteilen, ob und gegebenenfalls wann und für welchen Zeitraum der Soldat den letzten Quartalausgleichstag erhalten hat.

**6.  
(weggefallen)**

**7.**

Diese Regelung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

**Verordnung  
über die Laufbahnen der Soldaten  
(Soldatenlaufbahnverordnung - SLV)  
Inhaltsübersicht**

Abschnitt 1	§
Allgemeines	
Grundsatz	1
Dienstliche Beurteilung	1a
Ordnung der Laufbahnen	2
Einstellung	3
Einstellung von Frauen	3a
Beförderung	4
Umwandlung des Dienstverhältnisses und Laufbahnwechsel	5
Dienstgradbezeichnung der Angehörigen der Reserve	6
Abschnitt II	
A. Laufbahngruppe der Mannschaften	
1. Soldaten auf Zeit	
Voraussetzungen für die Einstellung	7
Einstellung als Hauptgefreiter	8
Beförderung der Mannschaften	9
2. Soldaten, die den Grundwehrdienst oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve	10
B. Laufbahngruppe der Unteroffiziere	
1. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit	
Voraussetzungen für die Einstellung als Unteroffizieranwärter	11
Beförderung der Unteroffizieranwärter	12
Einstellung als Unteroffizier	13
Einstellung als Stabsunteroffizier	13a
Einstellung als Feldwebel	13b
Beförderung der Unteroffiziere	14
Aufstieg aus der Laufbahngruppe der Mannschaften in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere	15
Ernennung zum Berufssoldaten	16
2. Soldaten, die den Grundwehrdienst oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve	17
C. Laufbahngruppe der Offiziere	
1. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit	
a) Truppendienst	

Voraussetzungen für die Einstellung als Offizieranwärter	18
Beförderung der Offizieranwärter	19
Beförderung der Offiziere	20
Offizieranwärter für besondere Verwendungen im Truppendienst	21
Truppenoffiziere der Marine mit dem Befähigungsnachweis AG oder CI	21a
Truppenoffiziere mit wissenschaftlicher Vorbildung	22
Umwandlung des Dienstverhältnisses	23
b) Sanitätsdienst	
Voraussetzungen für die Einstellung als Sanitätsoffizier-Anwärter	24
Beförderung der Sanitätsoffizier-Anwärter	25
Voraussetzungen für die Einstellung als Sanitätsoffizier	26
Beförderung der Sanitätsoffiziere	27
c) Militärmusikdienst	28
d) Militärgeographischer Dienst	29
e) Militärfachlicher Dienst	
Voraussetzungen für die Zulassung	30
Beförderung der Offizieranwärter	31
Beförderung der Offiziere	32
f) Aufstieg in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes	33
2. Offizierlaufbahnen der Soldaten, die den Grundwehrdienst oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, und der Angehörigen der Reserve	34

### **Abschnitt III**

#### **Übergangs- und Schlußvorschriften**

Einstellungs-, Ausbildungs- und Beförderungsordnungen	35
Ausnahmen	36
Ausnahme vom Erfordernis einer Wehrübung (weggefallen)	37
Umwandlung des Dienstverhältnisses nach § 3 des Personalstärkegesetzes (weggefallen)	38
Anrechnung von Vordienstzeiten bei der Beförderung von Strahlflugzeugführern (weggefallen)	39
Beförderung der Offizieranwärter und der Offiziere des militärfachlichen Dienstes	40
	41
	42
	43

(weggefallen)	44
Beförderung von Truppenoffizieren mit wissenschaftlicher Vorbildung	45
(weggefallen)	46
(weggefallen)	47
(Inkrafttreten)	48

## **Abschnitt I**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

Die Soldaten sind nach Eignung, Befähigung und Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Heimat oder Herkunft zu ernennen.

#### **§ 1a**

##### **Dienstliche Beurteilung**

(1) Eignung, Befähigung und Leistung des Soldaten sind regelmäßig, oder wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern, zu beurteilen. Die Beurteilung ist dem Soldaten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihm zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Das Nähere regelt das Bundesministerium der Verteidigung. Es kann Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung zulassen.

#### **§ 2**

##### **Ordnung der Laufbahnen**

(1) In den Laufbahngruppen der Mannschaften, der Unteroffiziere und der Offiziere bestehen Laufbahnen des Truppendienstes, des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des militärgeographischen Dienstes, in der Laufbahngruppe der Offiziere außerdem die Laufbahn des militärfachlichen Dienstes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung für Dienstgrade mit den Dienstgradbezeichnungen des Heeres gelten auch für die entsprechenden Dienstgrade der Luftwaffe und der Marine.

#### **§ 3**

##### **Einstellung**

(1) Einstellung ist die Begründung eines Wehrdienstverhältnisses.

(2) Die Soldaten werden für alle Laufbahnen im untersten Dienstgrad der Mannschaften eingestellt, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist. Angehö-

rige der Reserve werden in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit mit dem in der Bundeswehr erworbenen Dienstgrad eingestellt, wenn in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann mit einem höheren Dienstgrad eingestellt werden, wer dem Bundesgrenzschutz oder einer Bereitschaftspolizei der Länder angehört hat. Der Dienstgrad richtet sich nach der vorgesehenen Verwendung in der Bundeswehr, der Vorbildung, der Ausbildung, der Dienstzeit, der Laufbahnzugehörigkeit und den wahrgenommenen Funktionen im Bundesgrenzschutz oder in einer Bereitschaftspolizei der Länder. Über die Festsetzung des höheren Dienstgrades entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung. Die Laufbahn ist in der Entscheidung zu bezeichnen. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Offizieranwärtern kann bei der Einstellung die Absicht mitgeteilt werden, sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu berufen.

### **§ 3a**

#### **Einstellung von Frauen**

Frauen können nur auf Grund freiwilliger Verpflichtung und nur in Laufbahnen des Sanitäts- und des Militärmusikdienstes eingestellt werden.

### **§ 4**

#### **Beförderung**

(1) Beförderung ist die Verleihung eines höheren Dienstgrades.

(2) Die Dienstgrade einer Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen, wenn in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, kann abweichend von Satz 1 ein höherer Dienstgrad verliehen werden, wenn sie

- a) die militärische Eignung für die dem Dienstgrad entsprechende Verwendung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb der Bundeswehr erworben haben oder
- b) die dem höheren Dienstgrad entsprechende besondere Eignung für eine militärfachliche Verwendung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben haben.

In den Fällen nach Buchstabe b kann der höhere Dienstgrad auch für die Dauer der Verwendung verliehen werden. Soweit in



dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für Angehörige der Reserve, denen abweichend von Satz 1 ein höherer Dienstgrad verliehen werden soll, § 10 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 3 und § 34 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Über die Verleihung der höheren Dienstgrade entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung. Die Laufbahn ist in der Entscheidung zu bezeichnen. Für frühere Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten und denen ein höherer Dienstgrad verliehen werden soll, gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Überleitung von Dienstgraden der Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee auf Dienstgrade der Bundeswehr vom 29. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2393) entsprechend.

(3) Die Beförderung ist nicht zulässig

1. vor Ablauf eines Jahres nach der Einstellung oder der letzten Beförderung eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, soweit in dieser Verordnung keine andere Frist bestimmt ist, es sei denn, daß der bisherige Dienstgrad nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte,
2. innerhalb von zwei Jahren vor dem Eintritt oder der Versetzung eines Berufssoldaten in den Ruhestand wegen Überschreitens der für ihn maßgeblichen Altersgrenze.

(4) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen von der Einstellung oder, falls die Dienstzeit in einem bestimmten Dienstgrad abgeleistet sein muß, von dem Tag der Ernennung ab. Für ihre Berechnung gilt bei einer Einstellung oder Einberufung mit einem höheren Dienstgrad als dem untersten Dienstgrad der Mannschaften die Zeit als erfüllt, die nach dieser Verordnung für eine Beförderung zu dem Dienstgrad, mit dem der Soldat eingestellt oder einberufen worden ist, mindestens vorausgesetzt wird. Bei Soldaten, die vor ihrem Eintritt in die Bundeswehr Dienst als Beamte im Bundesgrenzschutz, in einer Bereitschaftspolizei der Länder oder, soweit sie bis zum 31. Dezember 1976 in die Bundeswehr eingestellt worden sind, im Zollgrenzdienst oder im Grenzzolldienst geleistet haben, wird diese Zeit auf die entsprechenden Dienstzeiten angerechnet, die Voraussetzung für die Beförderungen sind.

(5) Als Dienstzeit gilt auch die Zeit in einem vorläufigen Dienstgrad, wenn dem Soldaten dieser Dienstgrad verliehen worden ist. Ferner gilt als Dienstzeit

1. die Zeit eines Urlaubs für die Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe,

2. die Zeit eines Urlaubs ohne Geld- und Sachbezüge, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, bis zur Dauer von insgesamt 2 Jahren; die zeitliche Grenze gilt nicht, wenn der Urlaub für eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages oder der Landtage oder für eine Tätigkeit bei der Deutschen Flugsicherung GmbH erteilt wurde.

Während des Urlaubs müssen Aufgaben wahrgenommen werden, die dem Dienstgrad des Soldaten entsprechen. Das Bundesministerium der Verteidigung hat das Vorliegen der Voraussetzungen bei Gewährung des Urlaubs schriftlich festzustellen.

(6) Die Vorschriften für die Beförderung von Angehörigen der Reserve finden Anwendung auf die Beförderung

1. der nicht wehrpflichtigen früheren Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die nach den §§ 51 und 51a Abs. 1 und § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes zu weiteren Dienstleistungen herangezogen werden, sowie
2. derjenigen, die auf Grund freiwilliger Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leisten.

## **§ 5**

### **Umwandlung des Dienstverhältnisses und Laufbahnwechsel**

(1) Die Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten und umgekehrt ist nur mit Zustimmung des Soldaten zulässig.

(2) Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn der Soldat die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Versetzungen aus dem Truppendienst in eine andere Laufbahn und aus einer anderen Laufbahn in den Truppendienst sind nur mit Zustimmung des Soldaten zulässig. Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres kann ein Soldat aus dem Militärmusikdienst in den Truppendienst auch ohne seine Zustimmung versetzt werden. Während des Grundwehrdienstes oder des daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes kann ein Soldat ohne seine Zustimmung in eine andere Laufbahn versetzt werden.

(3) Für Frauen in Laufbahnen des Sanitäts- und des Militärmusikdienstes ist der Wechsel in Laufbahnen des Truppendienstes und des militärgeographischen Dienstes ausgeschlossen; Laufbahnwechsel aus dem Sanitätsdienst in den Militärmusikdienst und umgekehrt sind nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig.

(4) Mit der Entlassung eines Offizieranwärters wegen mangelnder Eignung (§ 55 Abs. 4 des Soldatengesetzes) ist, je nach

dem erreichten Dienstgrad, die Überführung in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder der Unteroffiziere verbunden. Gleiches gilt, wenn ein Offizieranwärter, der die Offizierprüfung nicht bestanden hat und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird oder die Wiederholungsprüfung nicht besteht, wegen Zeitablaufs aus der Bundeswehr ausscheidet (§ 54 Abs. 1 des Soldatengesetzes). Offizieranwärter, die als Unteroffiziere zu einer Laufbahn der Offiziere zugelassen worden sind, werden in ihre bisherige Laufbahn zurückgeführt, wenn sich herausstellt, daß sie sich nicht zum Offizier eignen.

## **§ 6**

### **Dienstgradbezeichnung der Angehörigen der Reserve**

Bei den Angehörigen der Reserve, denen ein Dienstgrad in der Bundeswehr verliehen worden ist, werden im Schriftverkehr außerhalb des Wehrdienstverhältnisses ihrer Dienstgradbezeichnung die Worte "der Reserve (d. R.\*)" hinzugesetzt. Nach ihrem Ausscheiden aus der Wehrpflicht dürfen sie ihren in der Bundeswehr erworbenen Dienstgrad mit dem Zusatz "der Reserve (d. R.\*)" weiterführen. Die Sätze 1 und 2 gelten für den in der Bundeswehr verliehenen Dienstgrad

1. der nicht wehrpflichtigen früheren Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie
2. derjenigen, die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes freiwilligen Wehrdienst geleistet haben.

## **Abschnitt II**

### **A. Laufbahngruppe der Mannschaften 1. Soldaten auf Zeit**

## **§ 7**

### **Voraussetzungen für die Einstellung**

(1) Für die Laufbahnen der Mannschaften kann als Soldat auf Zeit eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet und
2. eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat.

(2) Für die Laufbahn der Mannschaften des Militärmusikdienstes darf als Soldat auf Zeit nur eingestellt werden, wer außerdem mindestens ein Orchesterinstrument beherrscht.

## § 8

### **Einstellung als Hauptgefreiter**

(1) Für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen im Truppendienst und im Sanitätsdienst kann mit dem Dienstgrad Hauptgefreiter eingestellt werden, wer die Abschlußprüfung in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat. Im Militärmusikdienst kann mit dem Dienstgrad Hauptgefreiter eingestellt werden, wer eine für den Musikerberuf übliche, mindestens dreijährige erfolgreiche praktische und theoretische Ausbildung in einem musikalischen Bildungsinstitut, bei einem Mitglied eines Kulturorchesters oder einem Lehrer in freiberuflicher Tätigkeit (Privatmusikerzieher) abgeschlossen hat.

(2) Die Bewerber müssen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 erfüllen, sich für mindestens 3 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet haben.

## § 9

### **Beförderung der Mannschaften**

(1) Die Beförderung der Mannschaften ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Gefreiten	nach 3 Monaten,
zum Obergefreiten	nach 6 Monaten,
zum Hauptgefreiten	nach 12 Monaten,
zum Stabsgefreiten	nach 36 Monaten,
zum Oberstabsgefreiten	nach 60 Monaten.

Beförderungen zum Stabsgefreiten setzen außerdem eine festgesetzte Dienstzeit von mindestens 4 Jahren, zum Oberstabsgefreiten von mindestens 6 Jahren voraus.

(2) Die Dienstgrade Obergefreiter, Hauptgefreiter, Stabsgefreiter und Oberstabsgefreiter brauchen nicht durchlaufen zu werden.

(3) Ein Hauptgefreiter, der nach § 8 eingestellt worden ist, kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 nach einer Dienstzeit von 30 Monaten zum Stabsgefreiten und von 54 Monaten zum Oberstabsgefreiten befördert werden.

(4) Zum Dienstgrad Hauptgefreiter kann abweichend von Absatz 1 auch befördert werden, wer

1. als Gefreiter oder Obergefreiter in einer Tätigkeit verwendet wird, die eine technische oder entsprechende fachliche Spezialausbildung erfordert, und

2. eine dieser Verwendung entsprechende Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Fachprüfung in der Bundeswehr erfolgreich abgelegt hat.

**2. Soldaten, die den Grundwehrdienst oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve**

**§ 10**

- (1) Soldaten, die den Grundwehrdienst oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, werden nach den Vorschriften über die Beförderung von Soldaten auf Zeit befördert.
- (2) Angehörige der Reserve können jeweils nach einem Wehrdienst von mindestens 6 Tagen befördert werden. Die Beförderungen sind erst nach Ablauf einer Zeit zulässig, die für Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird.

**B. Laufbahngruppe der Unteroffiziere  
1. Berufssoldaten  
und Soldaten auf Zeit**

**§ 11**

Voraussetzungen für die Einstellung als Unteroffizieranwärter

(1) Als Anwärter für die Laufbahnen der Unteroffiziere kann eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(2) Als Anwärter für die Laufbahnen der Unteroffiziere kann auch eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet,
2. eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben und
3. eine Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden

hat.

(3) Die Anwärter führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Unteroffizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz "Unteroffizieranwärter (UA)".

(4) Die Anwärter werden in die Laufbahngruppe der Mannschaften übergeführt, wenn sie sich nicht zum Unteroffizier eignen. In diesem Falle entfällt der Zusatz "Unteroffizieranwärter (UA)"

**§ 12**

**Beförderung der Unteroffizieranwärter**

Die Beförderung eines Unteroffizieranwärters zum Gefreiten ist nach einer Dienstzeit von 3 Monaten zulässig. Die Beförderung zum Unteroffizier setzt eine Dienstzeit von einem Jahr, davon mindestens 9 Monate in einem Gefreitendienstgrad voraus. Der Anwärter hat eine Unteroffizierprüfung abzulegen. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 13**

**Einstellung als Unteroffizier**

(1) Im Sanitätsdienst kann als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Unteroffizier eingestellt werden, wer

1. die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Masseur oder Masseur und medizinischer Bademeister besitzt oder
  2. die Abschlußprüfung als Drogist bestanden hat und danach eine förderliche berufliche Tätigkeit von mindestens 2 Jahren nachweist.
- (2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 13a**

#### **Einstellung als Stabsunteroffizier**

- (1) Als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier kann eingestellt werden für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen
1. im Truppen- und im Sanitätsdienst, wer
    - a) das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und eine Abschlußprüfung in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat oder
    - b) die Abschlußprüfung in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine förderliche berufliche Tätigkeit von mindestens 2 Jahren nachweist;
  2. im militärgeographischen Dienst, wer die Abschlußprüfung als Vermessungstechniker oder Kartograph bestanden hat.
- (2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 13b**

#### **Einstellung als Feldwebel**

- (1) Als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Feldwebel kann eingestellt werden für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen
1. im Truppendienst, wer die Meisterprüfung oder die Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat;
  2. im Sanitätsdienst, wer die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Krankenpfleger, Kinderkrankenpfleger oder Krankenschwester, Kinderkrankenschwester besitzt;
  3. im Militärmusikdienst, wer das Grundstudium an einer Musikhochschule mit dem Vordiplom abgeschlossen hat.
- (2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 14

### **Beförderung der Unteroffiziere**

(1) Voraussetzungen für die Beförderung zum Feldwebel sind

1. eine Dienstzeit von mindestens 4 Jahren und
2. das Bestehen einer Feldwebelprüfung.

(2) Die Beförderung zum Hauptfeldwebel setzt eine Dienstzeit von mindestens 8, für Angehörige des fliegenden Personals von mindestens 6 Jahren voraus. Die Beförderung von Soldaten auf Zeit zum Hauptfeldwebel setzt außerdem eine festgesetzte Dienstzeit von mindestens 12 Jahren, bei Einstellung als Unteroffizier von mindestens 11 Jahren, als Stabsunteroffizier von mindestens 10 Jahren und als Feldwebel von mindestens 8 Jahren voraus.

(3) Voraussetzungen für die Beförderung zum Oberstabsfeldwebel sind

1. eine Dienstzeit von mindestens 16 Jahren seit Ernennung zum Feldwebel und
  2. eine Dienstzeit von mindestens 6 Jahren seit Ernennung zum Hauptfeldwebel.
- Zum Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel dürfen nur Berufssoldaten und Angehörige der Reserve befördert werden.

(4) Im Sanitätsdienst kann abweichend von § 12 zum Unteroffizier befördert werden, wer einen Gefreitendienstgrad besitzt und die nach § 13 Abs. 1 geforderten Voraussetzungen für eine Einstellung mit dem Dienstgrad Unteroffizier erfüllt.

(5) Im Truppen-, im Sanitäts- und im militärgeographischen Dienst kann abweichend von § 4 Abs. 3 zum Stabsunteroffizier befördert werden, wer mindestens einen Gefreitendienstgrad besitzt und die nach § 13a Abs. 1 geforderten Voraussetzungen für eine Einstellung mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier erfüllt.

(6) Im Truppen-, im Sanitäts- und im Militärmusikdienst kann abweichend von § 4 Abs. 3 zum Feldwebel befördert werden, wer mindestens einen Gefreitendienstgrad besitzt und die nach § 13b Abs. 1 geforderten Voraussetzungen für eine Einstellung mit dem Dienstgrad Feldwebel erfüllt.

## § 15

### **Aufstieg**

#### **aus der Laufbahngruppe der Mannschaften in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere**

(1) Mannschaften aller Laufbahnen können zu einer Laufbahn



der Unteroffiziere zugelassen werden, wenn sie sich in einem Gefreitendienstgrad befinden. Nach der Zulassung führen sie im Schriftverkehr ihren Dienstgrad mit dem Zusatz "Unteroffizieranwärter (UA)".

(2) Der Unteroffizieranwärter soll eine Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit Erfolg abgelegt haben, wenn er nicht das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(3) § 11 Abs. 4 und § 12 gelten entsprechend.

## **§ 16**

### **Ernennung zum Berufssoldaten**

Die Ernennung eines Soldaten in einem Feldwebeldienstgrad zum Berufssoldaten ist erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres zulässig.

## **2. Soldaten, die den Grundwehrdienst oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve**

## **§ 17**

(1) Soldaten, die den Grundwehrdienst oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve können zu einer Laufbahn der Unteroffiziere der Reserve zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 und 2 erfüllen. Nach der Zulassung führen sie im Schriftverkehr ihren Dienstgrad mit dem Zusatz "Reserveunteroffizier-Anwärter (RUA)". Werden die Soldaten in die Laufbahngruppe der Mannschaften zurückgeführt, weil sie sich nicht zum Unteroffizier eignen, so entfällt der Zusatz "Reserveunteroffizier-Anwärter (RUA)".

(2) Soldaten, die den Grundwehrdienst oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, werden nach den Vorschriften über die Beförderung von Soldaten auf Zeit befördert.

(3) Vor der Beförderung zum Unteroffizier der Reserve ist eine Unteroffizierprüfung abzulegen. Weitere Beförderungen sind erst nach Ablauf einer Zeit zulässig, die für Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird. Außerdem ist vor jeder Beförderung ein Wehrdienst von mindestens 12 Tagen abzuleisten.

(4) Ein Unteroffizier der Reserve mit dem Dienstgrad vom Feldwebel an aufwärts kann zum Berufssoldaten erst ernannt werden, wenn er in seinem Dienstgrad mindestens 4 Monate Wehrdienst geleistet und sich dabei für seine Übernahme als geeignet erwiesen hat. Für die Beförderung im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten ist die in der Bundeswehr tatsächlich geleistete Dienstzeit zugrunde zu legen.

(5) Für die Ernennung eines Wehrpflichtigen zum Berufssoldaten, dem nur wegen seiner besonderen Eignung für eine militärfachliche Verwendung der für seine Dienststellung erforderliche Dienstgrad verliehen worden ist, gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Die Ernennung ist nur mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses zulässig.

(6) In der Marine kann für die Laufbahn der Unteroffiziere der Reserve des Truppendienstes als Bootsmann eingestellt werden, wer eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat und das nautische Befähigungszeugnis AK - Kapitän auf Kleiner Fahrt - besitzt.

## **C. Laufbahngruppe der Offiziere**

### **1. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit**

#### **a) Truppendienst**

#### **§ 18**

#### **Voraussetzungen für die Einstellung als Offizieranwärter**

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(2) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit kann auch eingestellt werden, wer das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(3) Die Anwärter führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Fahnenjunker ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz "Offizieranwärter (OA)".

### **§ 19**

#### **Beförderung der Offizieranwärter**

(1) Die Ausbildung zum Offizier dauert mindestens 3 Jahre. Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Gefreiten	nach 3 Monaten,
zum Fahnenjunker	nach 12 Monaten,
zum Fähnrich	nach 21 Monaten,
zum Oberfähnrich	nach 30 Monaten,
zum Leutnant	nach 36 Monaten.

Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit kann die Dienstzeit in der Bundeswehr bis zu einem Jahr angerechnet werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Anwärter hat eine Offizierprüfung abzulegen. Bei Nichtbestehen kann er einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

(3) Die Ausbildung endet mit der Beförderung zum Leutnant. Sie endet auch dann, wenn der Anwärter zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird oder die Wiederholungsprüfung nicht besteht.

### **§ 20**

#### **Beförderung der Offiziere**

(1) Die Beförderung zum Hauptmann ist nach einer Dienstzeit von 5 Jahren seit Ernennung zum Leutnant zulässig.

(2) Die Beförderung zum Major ist erst nach der erfolgreichen Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang und nach einer Dienstzeit von 9 Jahren seit Ernennung zum Leutnant zulässig. Von der Teilnahme an dem Lehrgang kann befreit werden, wer eine Ausbildung für den Generalstabdienst erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Die Beförderung zum Oberst ist nach einer Dienstzeit von 15 Jahren seit Ernennung zum Leutnant zulässig.

(4) Die Beförderung der Offiziere des fliegenden Personals ist abweichend von den Absätzen 1 bis 3 nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Leutnant zulässig:

zum Hauptmann	nach 4 Jahren und 6 Monaten,
zum Major	nach 8 Jahren und 6 Monaten,
zum Oberst	nach 14 Jahren und 6 Monaten.

## § 21

### Offizieranwärter

#### für besondere Verwendungen im Truppendienst

(1) Für technische Verwendungen im Truppendienst kann als Offizieranwärter eingestellt werden, wer

1. das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. ein der Verwendung entsprechendes Studium an einer Fachhochschule oder einer anderen Hochschule abgeschlossen hat,
3. sich für mindestens 3 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
4. eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

(2) Für Verwendungen im Truppendienst, die eine wirtschaftswissenschaftliche Vorbildung erfordern, kann als Offizieranwärter eingestellt werden, wer einen in Absatz 1 Nr. 2 genannten Ausbildungsgang abgeschlossen hat.

(3) In den Truppendienst der Marine kann als Offizieranwärter eingestellt werden, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und das Befähigungszeugnis AGW nautischer Schiffsoffizier auf Großer Fahrt - oder CIW - Schiffsingenieur W - besitzt.

(4) Die Bewerber werden als Fähnrich, soweit sie jedoch einen Wehrdienst von mindestens einem Jahr geleistet haben, als Oberfähnrich eingestellt. Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 gilt für die Einstellungen nach den Absätzen 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Ausbildung zum Offizier dauert abweichend von § 19 Abs. 1 24 Monate. Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

- |                  |                  |
|------------------|------------------|
| zum Oberfähnrich | nach 12 Monaten, |
| zum Leutnant     | nach 24 Monaten. |

§ 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeiten können bis zu 9 Monate einer berufspraktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für ein wirtschaftswissenschaftliches Studium oder Ingenieurstudium an einer Fachhochschule oder an einer gleichstehenden Hochschuleinrichtung oder zum Erwerb der Befähigungszeugnisse AGW oder CIW ist, und Wehrdienstzeiten bis zu 8 Monaten angerechnet werden.

## § 21a

### Truppenoffiziere der Marine

#### mit dem Befähigungsnachweis AG oder CI

(1) In den Truppendienst der Marine kann als Berufsoffizier

oder Offizier auf Zeit im Dienstgrad Leutnant zur See, nach Vollendung des 26. Lebensjahres als Oberleutnant zur See eingestellt werden, wer

1. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und
3. das Befähigungszeugnis AG - Kapitän auf Großer Fahrt - oder CI - Schiffsingenieur- besitzt.

(2) Die Laufbahn beginnt mit dem Einstellungsdienstgrad.

(3) § 21 Abs.1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Vor Ernennung zum Berufssoldaten muß der Soldat mindestens ein Jahr Wehrdienst geleistet haben; das Bundesministerium der Verteidigung kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Absatz 3 bleibt unberührt.

## **§ 22**

### **Truppenoffiziere mit wissenschaftlicher Vorbildung**

(1) Für Verwendungen, die eine wissenschaftliche Vorbildung erfordern, kann als Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit eingestellt werden, wer

1. ein entsprechendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat und
2. Offizier der Reserve ist.

(2) Die Bewerber werden als Hauptmann eingestellt. Ihre Beförderung ist nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Hauptmann zulässig:

- |            |                 |
|------------|-----------------|
| zum Major  | nach 3 Jahren,  |
| zum Oberst | nach 10 Jahren. |

Voraussetzung für die Beförderung zum Major ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang.

(3) Die Bewerber werden als Major eingestellt, wenn sie nach Abschluß des Studiums die zweite Staatsprüfung abgelegt oder den Grad eines Doktor-Ingenieurs oder, soweit nach dem Hochschulrecht der Länder an dessen Stelle der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften tritt, diesen erworben haben. Ihre Beförderung zum Oberst ist frühestens nach einer Dienstzeit von 8 Jahren zulässig.

(4) Die Laufbahn beginnt in den Fällen der Absätze 2 und 3 mit dem Einstellungsdienstgrad.

(5) § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

### **§ 23**

#### **Umwandlung des Dienstverhältnisses**

Einem Offizieranwärter (Offizier auf Zeit), der das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt, kann die Absicht mitgeteilt werden, ihn bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu berufen. Auf die Ausbildungszeit wird die Zeit der Ausbildung zum Offizier auf Zeit angerechnet.

### **b) Sanitätsdienst**

### **§ 24**

#### **Voraussetzungen**

#### **für die Einstellung als Sanitätsoffizier-Anwärter**

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit kann eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. die nach den Approbationsordnungen für Ärzte, Apotheker oder Tierärzte oder die nach der Prüfungsordnung für Zahnärzte bei dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung nachzuweisende Schulbildung besitzt und
3. sich für 15 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

(2) Die Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz "Sanitätsoffizier-Anwärter (San0A)".

### **§ 25**

#### **Beförderung der Sanitätsoffizier-Anwärter**

(1) Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Gefreiten	nach 3 Monaten,
zum Fahnenjunker	nach 12 Monaten,
zum Fähnrich	nach 21 Monaten,
zum Oberfähnrich	nach 3 Jahren.

Der Dienstgrad Oberleutnant braucht nicht durchlaufen zu werden. § 19 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die Beförderung zum Oberfähnrich setzt das Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnittes der pharmazeutischen Prüfung voraus. Vor der Beförderung zum Leutnant hat der Anwärter eine Offizierprüfung abzulegen; bei Nichtbestehen kann er einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

(3) Die Beförderung zum Stabsarzt oder Stabsveterinär setzt die Approbation als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt, die Beförderung zum Stabsapotheker die Approbation als Apotheker und die staatliche Prüfung als Lebensmittelchemiker voraus.

(4) Die Ausbildung zum Sanitätsoffizier endet mit der Beförderung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker.

## **§ 26**

### **Voraussetzungen**

#### **für die Einstellung als Sanitätsoffizier**

(1) Für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes kann auch eingestellt werden, wer

1. die Approbation als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker besitzt,
2. sich für mindestens 2 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
3. eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

(2) Die Bewerber werden eingestellt:

1. Ärzte und Zahnärzte als Stabsarzt,
2. Tierärzte als Stabsveterinär,
3. Apotheker als Stabsapotheker.

(3) Die Ernennung zum Berufssoldaten ist frühestens nach einem Wehrdienst von einem Jahr zulässig; das Bundesministerium der Verteidigung kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Absatz 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

## **§ 27**

### **Beförderung der Sanitätsoffiziere**

Beförderungen sind nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker zulässig:

zum Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär

oder Oberstabsapotheker

nach 2 Jahren,

zum Oberstarzt, Oberstveterinär

oder Oberstapotheker

nach 10 Jahren.

## c) Militärmusikdienst

### § 28

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit kann eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
3. die Aufnahmeprüfung an einer Hochschule für Musik bestanden hat und
4. sich für 15 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

(2) Die Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz "Militärmusikoffizier-Anwärter (MilMusik0A)" .

(3) Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Gefreiten	nach 3 Monaten,
zum Fahnenjunker	nach 12 Monaten,
zum Fähnrich	nach 21 Monaten,
zum Oberfähnrich	nach 30 Monaten,
zum Leutnant	nach 36 Monaten.

Der Dienstgrad Oberleutnant braucht nicht durchlaufen zu werden. § 19 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Vor der Beförderung zum Leutnant hat der Anwärter eine Offizierprüfung abzulegen; bei Nichtbestehen kann er einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

(5) Die Beförderung zum Hauptmann setzt das Kapellmeisterexamen voraus.

(6) Die Ausbildung zum Offizier des Militärmusikdienstes endet mit der Beförderung zum Hauptmann.

(7) Die Beförderung der Offiziere ist nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Hauptmann zulässig:

zum Major	nach 7 Jahren,
zum Oberst	nach 13 Jahren.

(8) Für die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes kann auch eingestellt werden, wer

1. ein Studium an einer Hochschule für Musik oder einem ande-



- ren entsprechenden Musikinstitut mit dem Kapellmeisterexamen abgeschlossen hat,
2. Offizier der Reserve ist,
  3. sich für mindestens 3 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
  4. eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.
- Die Bewerber werden als Hauptmann eingestellt. Ihre Beförderung ist nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Hauptmann zulässig:
- |            |                 |
|------------|-----------------|
| zum Major  | nach 3 Jahren,  |
| zum Oberst | nach 10 Jahren. |
- Die Laufbahn beginnt im Falle des Satzes 2 mit dem Dienstgrad Hauptmann.

#### **d) Militärgeographischer Dienst**

##### **§ 29**

- (1) Für die Laufbahn der Offiziere des militärgeographischen Dienstes kann eingestellt werden, wer
1. ein Studium der Geodäsie, Geographie oder Geologie an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und
  2. Offizier der Reserve ist.
- (2) § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

#### **e) Militärfachlicher Dienst**

##### **§ 30**

##### **Voraussetzungen für die Zulassung**

- (1) Zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und
  2. als Unteroffizier mindestens den Dienstgrad eines Feldwebels erreicht hat.
- Frauen dürfen nur für Verwendungen im Sanitäts- und im Militärmusikdienst zugelassen werden.
- (2) Für Verwendungen im Flugsicherungskontrolldienst und im fliegerischen Dienst kann zu dieser Laufbahn zugelassen werden, wer
1. das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

2. die Bildungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 besitzt,
3. mindestens den Dienstgrad eines Unteroffiziers erreicht hat und
4. erfolgreich an einer Eignungsfeststellung teilgenommen hat.

(3) Nach der Zulassung führen Unteroffiziere den Dienstgrad Fahnenjunker, Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich und Hauptfeldwebel den Dienstgrad Oberfähnrich. Stabsunteroffiziere führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Fähnrich, Oberfeldwebel bis zur Beförderung zum Oberfähnrich, höhere Dienstgrade bis zur Beförderung zum Offizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz "Offizieranwärter (OA)".

(4) Werden die Soldaten in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere zurückgeführt, weil sie sich nicht zum Offizier eignen (§ 5 Abs. 4 Satz 3), so entfällt der Zusatz "Offizieranwärter (OA)". Anstelle des Dienstgrades Fahnenjunker, Fähnrich oder Oberfähnrich führen sie den Dienstgrad Unteroffizier, Feldwebel oder Hauptfeldwebel.

### **§ 31**

#### **Beförderung der Offizieranwärter**

(1) Die Ausbildung zum Offizier dauert mindestens 3 Jahre. Auf die Ausbildungszeit kann die vor der Zulassung zur Laufbahn des militärfachlichen Dienstes liegende Dienstzeit im Dienstgrad eines Feldwebels, Oberfeldwebels, Hauptfeldwebels, Stabsfeldwebels und Oberstabsfeldwebels bis zur Hälfte, höchstens mit 18 Monaten, angerechnet werden.

(2) Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten seit Zulassung zur Laufbahn des militärfachlichen Dienstes zulässig

zum Fähnrich	nach 1 Jahr,
zum Oberfähnrich	nach 2 Jahren,
zum Leutnant	nach 3 Jahren.

Voraussetzung für die Beförderung eines Stabsunteroffiziers zum Fähnrich und eines Oberfeldwebels zum Oberfähnrich ist eine Dienstzeit von mindestens einem Jahr im jeweiligen Dienstgrad. Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit der nach § 30 Abs. 2 zugelassenen Anwärter kann die vor der Zulassung zur Laufbahn des militärfachlichen Dienstes liegende Dienstzeit in der Bundeswehr seit der Beförderung zum Unteroffizier bis zu einem Jahr angerechnet werden.

(3) § 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung zum Offizier werden Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel zu Leutnanten ernannt.

## **§ 32**

### **Beförderung der Offiziere**

(1) Die Beförderung zum Hauptmann ist nach einer Dienstzeit von 5 Jahren, für Offiziere des fliegenden Personals nach einer Dienstzeit von 4 Jahren und 6 Monaten, seit Ernennung zum Leutnant zulässig.

(2) Die Beförderung zum Stabshauptmann ist nach einer Dienstzeit von 17 Jahren, für Offiziere des fliegenden Personals nach einer Dienstzeit von 16 Jahren und 6 Monaten, seit Ernennung zum Leutnant, davon 6 Jahre, für Offiziere des fliegenden Personals 5 Jahre und 6 Monate, im Dienstgrad Hauptmann, zulässig.

### **f) Aufstieg in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes**

## **§ 33**

(1) Unteroffiziere aller Laufbahnen können bei Eignung zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zugelassen werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zulassung mindestens 21 Jahre alt sind und an einem Auswahllehrgang erfolgreich teilgenommen haben.

(2) Nach der Zulassung führen Unteroffiziere den Dienstgrad Fahnenjunker, Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich und Hauptfeldwebel den Dienstgrad Oberfähnrich. Stabsunteroffiziere führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Fähnrich, Oberfeldwebel bis zur Beförderung zum Oberfähnrich und höhere Dienstgrade bis zur Beförderung zum Offizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz "Offizieranwärter (OA)".

(3) § 19 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit je nach dem erreichten Dienstgrad bis zu 2 Jahre der bisherigen Dienstzeit als Soldat angerechnet werden können. Nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung zum Offizier werden Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel zu Leutnanten ernannt.

(4) Werden die Soldaten in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere zurückgeführt, weil sie sich nicht zum Offizier eignen (§ 5 Abs. 4 Satz 3), so entfällt der Zusatz "Offizieranwärter (OA)". Anstelle des Dienstgrades Fahnenjunker, Fähnrich oder Oberfähnrich führen sie den Dienstgrad Unteroffizier, Feldwebel oder Hauptfeldwebel.

## **2. Offizierlaufbahnen der Soldaten, die den Grundwehrdienst oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, und der Angehörigen der Reserve**

### **§ 34**

- (1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes kann zugelassen werden, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt. Die Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz "Reserveoffizier-Anwärter (ROA)". Werden die Anwärter in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder der Unteroffiziere zurückgeführt, weil sie sich nicht zum Offizier der Reserve eignen, so entfällt der Zusatz "Reserveoffizier-Anwärter (ROA)". § 33 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die Einstellung in die Offizierlaufbahnen der Angehörigen der Reserve gelten die §§ 21 a, 22, 26 Abs. 1 und 2, §§ 28 bis 30 und 33 mit Ausnahme der in § 21a Abs. 1 Nr. 1 und in § 33 Abs. 1 festgelegten Lebensalterbegrenzung sowie des in § 33 Abs. 1 vorgesehenen Auswahllehrgangs entsprechend.
- (3) Die Beförderung der Reserveoffizier-Anwärter, die den vollen Grundwehrdienst oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder Dienst als Soldat auf Zeit leisten, ist nach den Dienstzeiten zulässig, die nach dieser Verordnung für die Beförderung der Offizieranwärter mindestens vorausgesetzt werden. Im übrigen können sie jeweils nach einem Wehrdienst von mindestens 24 Tagen befördert werden, jedoch erst nach Ablauf einer Zeit, die nach Satz 1 als Dienstzeit vorausgesetzt wird. Vor der Beförderung zum Leutnant hat der Reserveoffizier-Anwärter eine Offizierprüfung abzulegen. Bei Nichtbestehen kann er einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden. Der Dienstgrad Oberfähnrich braucht nicht durchlaufen zu werden.
- (4) Die Offiziere der Reserve können erst nach einer Zeit befördert werden, die für Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird. Außerdem ist zu jeder Beförderung ein Wehrdienst von mindestens 24 Tagen zu leisten.
- (5) Ein Reserveoffizier-Anwärter kann als Offizieranwärter übernommen werden, wenn er die Voraussetzungen des § 18 oder § 21 Abs. 1 Nr. 2 oder des Absatzes 2 oder 3 erfüllt und in den Fällen des § 21 das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Auf die Ausbildungszeit kann die Dienstzeit in der Bundeswehr angerechnet werden.

(6) Für die Übernahme eines Offiziers der Reserve als Berufsoffizier gilt § 17 Abs. 4 und 5 entsprechend. Stabsoffiziere der Reserve werden erst übernommen, wenn sie an einem Stabsoffizierlehrgang mit Erfolg teilgenommen oder eine Ausbildung für den Generalstabdienst erfolgreich abgeschlossen haben.

### **Abschnitt III**

#### **Übergangs- und Schlußvorschriften**

##### **§ 35**

##### **Einstellungs-, Ausbildungs- und Beförderungsordnungen**

Das Bundesministerium der Verteidigung kann nach den besonderen Erfordernissen in den Laufbahnen, Truppengattungen und Dienstzweigen innerhalb der in dieser Verordnung bestimmten Mindest- und Höchstaltersgrenzen andere Altersgrenzen festsetzen und über die Mindestanforderungen an Vorbildung, Ausbildung, Befähigungsnachweis und Dienstzeit hinausgehen.

##### **§ 36**

##### **Ausnahmen**

(1) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag des Bundesministeriums der Verteidigung für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung: § 7 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Nr. 1, § 21 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4, § 21a Abs. 1 Nr. 1, § 24 Abs. 1 Nr. 1, § 28 Abs. 1 Nr. 1, § 30 Abs. 2 Nr. 1;
2. Mindestalter für die Zulassung: § 33 Abs. 1;
3. Mindestdienstzeiten für die Beförderung: § 4 Abs. 3, § 12 Satz 2 Halbsatz 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4, § 21 Abs. 5, § 22 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2, § 25 Abs. 1, §§ 27 und 28 Abs. 3 Satz 1, Abs. 7 und 8 Satz 3, § 29 Abs. 2, § 31 Abs. 2, §§ 32 und 33 Abs. 3 Satz 1;
4. Überspringen von Dienstgraden bei Einstellung oder Beförderung: § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Satz 1;

5. Beförderungen innerhalb von zwei Jahren vor dem Eintritt oder der Versetzung eines Berufssoldaten in den Ruhestand wegen Überschreitens der für ihn maßgeblichen Altersgrenze: § 4 Abs. 3 Nr. 2;
  6. Teilnahme an Laufbahnlehrgängen und Prüfungen: § 14 Abs. 1 Nr. 2, § 20 Abs. 2.
- (2) Für die Soldaten im Grundwehrdienst, im daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst und im freiwilligen Wehrdienst nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes sowie für die Angehörigen der Reserve trifft die Entscheidung über Ausnahmen nach Absatz 1 das Bundesministerium der Verteidigung.

### **§ 37**

#### **Ausnahme vom Erfordernis einer Wehrübung**

Bis zum 31. Dezember 1996 kann einem Angehörigen der Reserve, der auf Grund von § 3 der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages Dienst in der Bundeswehr leistete, ein höherer Dienstgrad nach § 4 Abs. 2 abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 3 oder § 34 Abs. 4 Satz 2 auch ohne vorherige Wehrübung verliehen werden. Der Angehörige der Reserve muß sich während seiner Dienstzeit in der Bundeswehr mindestens vier Monate in einer Verwendung bewährt haben, die der für ihn vorgesehenen Verwendung als Angehöriger der Reserve und dem zu verleihenden höheren Dienstgrad entspricht. Die Bestimmungen der Verordnung zur Überleitung von Dienstgraden der Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee auf Dienstgrade der Bundeswehr vom 29. Oktober 1990 (BGBl. 1 S. 2393) sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 38**

**(weggefallen)**

### **§ 39**

#### **Umwandlung des Dienstverhältnisses nach § 3 des Personalstärkegesetzes**

- (1) Liegen die nach § 3 des Gesetzes über die Verminderung der Personalstärke der Streitkräfte vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2376) geforderten Voraussetzungen für eine Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Berufssoldaten in das eines Soldaten auf Zeit vor, ist diese Vorschrift auch auf Offiziere des militärfachlichen Dienstes anwendbar.
- (2) § 30 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

### **§ 40**

**(weggefallen)**

**§ 41**  
**Anrechnung von Vordienstzeiten**  
**bei der Beförderung von Strahlflugzeugführern**

Bei der Beförderung von Strahlflugzeugführern, die bis zum 31. Dezember 1974 nach § 33 in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes aufgestiegen sind, werden auf die erforderlichen Mindestdienstzeiten die Dienstzeiten als Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel angerechnet. Ferner können bis zu 3 Jahre der Dienstzeit als Strahlflugzeugführer angerechnet werden. Eine Beförderung ist abweichend von § 4 Abs. 3 bereits nach Ablauf von 6 Monaten seit der letzten Beförderung zulässig.

**§ 42**  
**(weggefallen)**

**§ 43**  
**Beförderung**  
**der Offizieranwärter und der Offiziere**  
**des militärfachlichen Dienstes**

(1) Bei der Beförderung der Offizieranwärter und Offiziere des militärfachlichen Dienstes, die bis zum 31. Dezember 1974 zu dieser Laufbahn zugelassen worden sind, werden auf die erforderlichen Mindestdienstzeiten die Dienstzeiten als Stabsund Oberstabsfeldwebel angerechnet.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei der Beförderung der Offizieranwärter und Offiziere des militärfachlichen Dienstes im Flugsicherungskontrolldienst die genannten Zeiten angerechnet, wenn die Soldaten bis zum 31. Dezember 1980 zu dieser Laufbahn zugelassen worden sind. Außerdem können bis zu 3 Jahre Wehrdienst im Flugsicherungskontrolldienst angerechnet werden.

(3) Eine Beförderung ist abweichend von § 4 Abs. 3 bereits nach Ablauf von 6 Monaten seit der letzten Beförderung zulässig. Offizieranwärter brauchen den Dienstgrad Oberfähnrich nicht zu durchlaufen.

**§ 44**  
**(weggefallen)**

**§ 45**

**Beförderung von Truppenoffizieren mit wissenschaftlicher Vorbildung**

Offiziere, die bis zum 30. April 1980 auf Grund des § 22 Abs. 1 und 2 als Hauptmann eingestellt worden sind, können ohne vorherige erfolgreiche Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang zum Major befördert werden.

**§ 46**

**(weggefallen)**

**§ 47**

**(weggefallen)**

**§ 48**

**(Inkrafttreten)**



## **Einstellung von Bewerbern als Hauptgefreite, Unteroffiziere, Stabsunteroffiziere oder Feldwebel**

### **1.**

(1) Für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen in den Laufbahnen der Mannschaften des Truppendienstes und des Sanitätsdienstes kann als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Hauptgefreiter eingestellt werden, wer die Abschlußprüfung in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf (104) bestanden hat.

Im Militärmusikdienst kann mit dem Dienstgrad Hauptgefreiter eingestellt werden, wer eine für den Musikerberuf übliche, mindestens dreijährige erfolgreiche praktische und theoretische Ausbildung in einem musikalischen Bildungsinstitut, bei einem Mitglied eines Kulturorchesters oder einem Lehrer in freiberuflicher Tätigkeit (Privatmusikerzieher) abgeschlossen hat.

(2) Die Bewerber müssen bei der Einstellung das 17. Lebensjahr vollendet und dürfen das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Bundespersonalausschuß kann Ausnahmen vom Höchstalter für die Einstellung zulassen. Die Bewerber müssen eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben haben. Ungediente müssen sich im Regelfall für mindestens 4 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet haben. Es ist auch eine Verpflichtung für 3 Jahre zulässig, soweit die Teilstreitkräfte diese Möglichkeit nicht beschränken. Für Angehörige der Reserve erhöht sich die Mindestzeit für die Erstverpflichtung um die Dauer des bereits geleisteten Wehrdienstes und um den Zeitraum, für den sie gegebenenfalls zur Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht oder zur Durchführung einer Fachausbildung vom militärischen Dienst freigestellt werden können (aufgerundet auf volle Jahre).

(3) Die Teilstreitkräfte können abweichend von Absatz 2 Satz 5 für Bewerber, die sich mit Rücksicht auf eine fliegerische, fliegertechnische oder andere hochwertige Spezialausbildung verpflichten, Mindestzeiten für die Erstverpflichtung von mehr als 4 bis 15 Jahren bestimmen.

### **2.**

(1) Im Sanitätsdienst kann als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Unteroffizier eingestellt werden, wer

104) vgl. Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe des Bundesinstituts für Berufsbildung

1. die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Masseur oder Masseur und medizinischer Bademeister besitzt oder
  2. die Abschlußprüfung als Drogist bestanden hat und danach eine förderliche berufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren nachweist.
- (2) Nummer 1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

- 3.
- (1) Für die Laufbahn der Unteroffiziere in technischen oder entsprechenden fachlichen Spezialverwendungen kann als Stabsunteroffizier im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit eingestellt werden 1. im Truppen- und im Sanitätsdienst, wer
    - a) das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und eine Abschlußprüfung in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat oder
    - b) die Abschlußprüfung in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine förderliche berufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren nachweist;
  2. im militärgeographischen Dienst, wer die Abschlußprüfung als Vermessungstechniker oder Kartograph bestanden hat.
- (2) Nummer 1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

#### 4.

- (1) Für die Laufbahn der Unteroffiziere in technischen oder entsprechenden fachlichen Spezialverwendungen kann als Feldwebel im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit eingestellt werden
    1. im Truppendienst, wer die Meisterprüfung oder die Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat,
    2. im Sanitätsdienst, wer die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Krankenpfleger, Kinderkrankenpfleger oder Krankenschwester, Kinderkrankenschwester besitzt,
    3. im Militärmusikdienst, wer das Grundstudium an einer Musikhochschule mit dem Vordiplom abgeschlossen hat.
- (2) Nummer 1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

**5.**

Die Teilstreitkräfte und die Inspektion des Sanitäts- und Gesundheitswesens legen fest, für welche Verwendungen Bewerber nach Nummer 1 bis 4 als Hauptgefreite, Unteroffiziere, Stabsunteroffiziere oder Feldwebel eingestellt werden können und bestimmen, welche berufliche Vorbildung hierfür gefordert wird.

**6.**

(1) Die Bewerber werden nach § 60 SG zu einer Eignungsübung von 4 Monaten mit dem Dienstgrad einberufen, für den sie nach erfolgreicher Ableistung der Eignungsübung vorgesehen sind. Als Mindestzeiten für die Erstverpflichtung sind die in den Nummern 1 bis 4 angegebenen Zeiten zu beachten.

(2) Während der Eignungsübung kann der Bewerber mit dem 15. oder dem Letzten eines jeden Monats entlassen werden. Die Entlassungsverfügung ist ihm wenigstens zwei Wochen vor dem Entlassungstage bekanntzugeben. Auf seinen Antrag muß er jederzeit entlassen werden. Er scheidet mit Ablauf der Eignungsübung aus der Bundeswehr aus, wenn er nicht in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit übernommen wird. Auf die Bestimmungen über die Einberufung zu Eignungsübungen (B 141) wird hingewiesen.

**7.**

(1) Die Bewerber können nach erfolgreichem Abschluß der Eignungsübung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden. Die Bestimmungen über die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit und über die Dauer der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit - Berufungserlaß - (B 127) finden Anwendung.

(2) Bewerber für die Einstellung als Hauptgefreiter, Unteroffizier, Stabsunteroffizier oder Feldwebel geben eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster der Anlage 4 zum Berufungserlaß (B 127) ab.

## **Einstellung in die Laufbahnen der Offiziere von Bewerbern mit einer wissenschaftlichen oder sonstigen fachlichen Vorbildung**

### **1.**

(1) Für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit kann eingestellt werden:

- a) für Verwendungen, die eine wissenschaftliche Vorbildung erfordern,
  - als Hauptmann,  
wer ein der Verwendung entsprechendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat,
  - als Major,  
wer nach Abschluß eines der Verwendung entsprechenden Studiums die zweite Staatsprüfung abgelegt oder den Grad eines Doktor-Ingenieurs oder, soweit nach dem Hochschulrecht der Länder an dessen Stelle der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften tritt, diesen erworben hat;
- b) für technische Verwendungen
  - als Fähnrich,  
wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet und ein der Verwendung entsprechendes Studium an einer Fachhochschule oder einer anderen Hochschule abgeschlossen hat,
  - als Oberfähnrich,  
wer die Voraussetzungen für die Einstellung als Fähnrich erfüllt und außerdem einen Wehrdienst von mindestens einem Jahr abgeleistet hat;
- c) für Verwendungen, die eine wirtschaftswissenschaftliche Vorbildung erfordern,
  - als Fähnrich,  
wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet und ein der Verwendung entsprechendes Studium an einer Fachhochschule oder einer anderen Hochschule abgeschlossen hat,
  - als Oberfähnrich,  
wer die Voraussetzungen für die Einstellung als Fähnrich erfüllt und außerdem einen Wehrdienst von mindestens einem Jahr abgeleistet hat;

d) für Verwendungen in der Marine

- als Fähnrich zur See,  
wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen entsprechenden Bildungsstand und das Befähigungszeugnis A G W - nautischer Schiffsoffizier auf Großer Fahrt - oder C 1 W - Schiffingenieur W - besitzt,
- als Oberfähnrich zur See ,  
wer die Voraussetzungen für die Einstellung als Fähnrich z.S. erfüllt und außerdem mindestens ein Jahr Wehrdienst geleistet hat,
- als Leutnant zur See ,  
nach Vollendung des 26. Lebensjahres, jedoch als Oberleutnant zur See,  
wer das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen entsprechenden Bildungsstand und das Befähigungszeugnis A G - Kapitän auf Großer Fahrt - oder C I - Schiffingenieur - besitzt.

(2) Die Bewerber müssen sich für mindestens drei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet haben. Hat der Bewerber bereits Vordienstzeiten in der Bundeswehr, ist die Verpflichtungszeit entsprechend höher anzusetzen, so daß die Mindestverpflichtungszeit ohne Zeiten der Berufsförderung bei der Truppe abgeleistet werden kann.

(3) Der Bundespersonalausschuß kann Ausnahmen von den Höchstaltersgrenzen für die Einstellung zulassen.

(4) Verwendungen im Truppendienst, die eine wissenschaftliche Vorbildung oder eine technische oder wirtschaftswissenschaftliche Vorbildung erfordern, und die entsprechenden Studieneinrichtungen werden durch das Bundesministerium der Verteidigung besonders bestimmt.

## 2.

(1) Für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit kann eingestellt werden:

- als Stabsarzt ,  
wer die Approbation als Arzt oder Zahnarzt,

- als Stabsveterinär,  
wer die Approbation als Tierarzt,
- als Stabsapotheker,  
wer die Approbation als Apotheker besitzt.

(2) Die Bewerber müssen sich für mindestens zwei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet haben. Nummer 1 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Für die Einstellung als Sanitätsoffizier-Anwärter gelten außer § 24 Abs. 1 SLV die Bestimmungen in der ZDv 20/7 Nr. 320.

### 3.

(1) Für die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit kann als Hauptmann eingestellt werden, wer ein Studium an einer Hochschule für Musik oder einem anderen entsprechenden Musikinstitut mit dem Kapellmeisterexamen abgeschlossen hat.

(2) Die Bewerber müssen sich für mindestens drei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet haben. Nummer 1 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Für die Einstellung als Militärmusikoffizier-Anwärter gelten außer § 28 Abs. 1 SLV die Bestimmungen in der ZDv 20/7 Nr. 330.

### 4.

(1) Für die Laufbahn der Offiziere des militärgeographischen Dienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit kann eingestellt werden:

- als Hauptmann,  
wer ein Studium der Geodäsie, Geographie oder Geologie an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat,

- als Major,  
wer zusätzlich die zweite Staatsprüfung abgelegt oder den Grad eines Doktor-Ingenieurs oder, soweit nach dem Hochschulrecht der Länder an dessen Stelle der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften tritt, diesen erworben hat.

(2) Die Bewerber müssen sich für mindestens drei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet haben. Nummer 1 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

#### 5.

Die Bewerber nach Nummer 1 Abs. 1 Buchstabe a und Nummer 3 und 4 müssen Offiziere der Reserve sein.

#### 6.

Die Möglichkeit, einen Bewerber, der sich die für einen höheren Dienstgrad als dem Einstellungsdienstgrad für seine Laufbahn erforderliche militärische Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat, nach § 60 SG einzustellen, bleibt unberührt.

#### 7.

(1) Die Bewerber werden nach § 60 SG zu einer Eignungsübung von vier Monaten mit dem Dienstgrad einberufen, für den sie nach erfolgreicher Ableistung der Eignungsübung vorgesehen sind. Dies gilt auch für Bewerber, die bereits in der Bundeswehr gedient haben.

(2) Während der Eignungsübung kann der Bewerber mit dem 15. oder dem Letzten eines jeden Monats entlassen werden. Die Entlassungsverfügung ist ihm wenigstens zwei Wochen vor dem Entlassungstag bekanntzugeben. Auf seinen Antrag muß er jederzeit entlassen werden. Er scheidet mit Ablauf der Eignungsübung aus der Bundeswehr aus, wenn er nicht in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit übernommen wird. Auf den Erlaß über die Einberufung zu Eignungsübungen (B 141) wird hingewiesen.

#### 8.

(1) Bewerber, die als Offiziere eingestellt werden und die Berufssoldaten werden wollen, sind bei Eignung im Anschluß an die Eignungsübung zum Berufssoldaten zu ernennen, wenn sie

- a) einschließlich der Eignungsübung wenigstens ein Jahr Wehrdienst geleistet haben oder

b) Beamte auf Lebenszeit waren  
oder

c) sonst eine angemessene Berufsstellung erworben haben.

Anderenfalls werden sie zunächst in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen. Die Mindestverpflichtungszeiten nach Nummer 1 Abs. 2, Nummer 2 Abs. 3, Nummer 3 Abs. 2 und Nummer 4 Abs. 2 sind zu beachten. Das Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit kann frühestens nach einem Wehrdienst von insgesamt einem Jahr in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten umgewandelt werden.

(2) Bewerber, die Offizier auf Zeit werden wollen, können im Anschluß an die Eignungsübung in dieses Dienstverhältnis berufen werden. Für die Übernahme als Soldat auf Zeit gelten die Mindestverpflichtungszeiten nach den Nummern 1 bis 4.

## 9.

(1) Bei der Einstellung als Offizier des Truppendienstes ist die Dienststellung, die eine wissenschaftliche Vorbildung erfordert und für die der Bewerber das entsprechende Studium abgeschlossen hat, zu bezeichnen.

(2) Die Verwendung ist für die erste Dauerstellung nach der Ausbildung und Einweisung in Aussicht zu nehmen.

(3) Ein Vermerk, in dem festgestellt wird, ob der Soldat auf Grund des § 22 SLV eingestellt worden ist (s. Anlage Beispiele 1 und 2), ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Beginn der Verwendung ist ebenfalls durch einen Aktenvermerk festzustellen (s. Anlage Beispiele 3 und 4). Gleichzeitig ist die gemäß § 46 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) vorgesehene Entscheidung über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach den §§ 22 bis 24 SVG als ruhegehaltfähige Dienstzeit durch die personalbearbeitende Stelle herbeizuführen.

(4) Soll der Soldat einer anderen Verwendung als vorgesehen zugeführt werden, muß auch diese Verwendung seinem Studium entsprechen. Dies ist durch Aktenvermerk festzustellen (s. Anlage Beispiel 5).

(5) Ist der Soldat erstmalig seiner Vorbildung entsprechend verwendet worden, bedarf es der gleichen aktenmäßigen Feststellung bei weiteren Verwendungen nicht mehr.

(6) Bei der Einstellung als Fähnrich oder Oberfähnrich für technische oder wirtschaftswissenschaftliche Verwendungen und in den Truppendienst der Marine nach § 21 SLV, als Leutnant zur See oder Oberleutnant zur See nach § 21 a SLV, in die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes nach § 28 SLV, in die Laufbahn des militärgeographischen Dienstes nach § 29 SLV ist ein entspre-



chender Vermerk zu den Personalakten zu nehmen (s. Anlage Beispiel 6).

**10.  
(Inkrafttreten)**

**Beispiel 1**

**Vermerk 105)**

1. Hauptmann Karl Müller ist als Diplomingenieur nach § 22 SLV eingestellt worden.
2. Vorgesehene Verwendung: Chef einer schweren Pionierkompanie. Für diese Verwendung ist nach der Verfügung vom .....Az.....ein Studium des Hoch- und Tiefbaues Voraussetzung.

**Beispiel 2**

**Vermerk 106)**

1. Hauptmann Huber ist als Dr. phil. nach dem Studium der Geschichtswissenschaften nach § 22 SLV eingestellt worden.
2. Vorgesehene Verwendung: Wissenschaftlicher Referent im Referat FÜ S 17 im Bundesministerium der Verteidigung. Für diese Verwendung ist nach der Verfügung vom .....  
Az. ....ein Studium der Geschichtswissenschaften erforderlich.

**Beispiel 3**

**Vermerk 106)**

Hauptmann Karl Müller wird vom 1. Mai 1976 ab als Chef einer schweren Pionierkompanie wie vorgesehen verwendet.

**Beispiel 4**

**Vermerk 106)**

Hauptmann Huber wird vom 1. Mai 1976 ab als wissenschaftlicher Referent im Referat FÜ S 17 im Bundesministerium der Verteidigung wie vorgesehen verwendet.

**Beispiel 5**

**Vermerk 107)**

Hauptmann Karl Müller ist vom 1. Mai 1976 ab als technischer Offizier bei einem Pionierbataillon eingesetzt worden. Für diese Verwendung ist ein Studium des Hoch- und Tiefbaues nach der Verfügung vom .....Az.....Voraussetzung.

**Beispiel 6**

**Vermerk**

Oberleutnant zur See Eduard Wilde ist nach § 21 a SLV eingestellt worden.

105) vorgesehene Verwendung

106) Verwendung wie vorgesehen

107) Verwendung anders als vorgesehen

## **Bestimmungen über die Einstellung in die Laufbahnen der Offiziere der Reserve**

### **1.**

Nach § 34 Abs. 2 SLV gelten für die Einstellung in die Offizierlaufbahnen der Angehörigen der Reserve die §§ 2 la. 22, 26 Abs. 1 und 2, §§ 28 bis 30 und 33 mit Ausnahme der in § 21a Abs. 1 Nr. 1 und in § 33 Abs. 1 festgelegten Lebensaltersbegrenzung sowie des in § 33 Abs. 1 vorgesehenen Auswahllehrgangs entsprechend. Daraus ergibt sich im, wesentlichen folgendes:

1. Mit dem Dienstgrad Leutnant zur See d.R. (nach Vollendung des 26. Lebensjahres mit dem Dienstgrad Oberleutnant zur See d.R.) kann zu einem Wehrdienst in der Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes in der Marine einberufen werden, wer
  - a) das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und
  - b) das Befähigungszeugnis AG - Kapitän auf Großer Fahrt - oder CI - Schiffsingenieur - besitzt.
  
2. Mit dem Dienstgrad Hauptmann d.R. kann zu einem Wehrdienst in der Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes für Verwendungen, die eine wissenschaftliche Vorbildung erfordern, einberufen werden, wer
  - a) ein entsprechendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat und
  - b) Offizier der Reserve ist.
  
3. Mit dem Dienstgrad Major d.R. kann zu einem Wehrdienst in der Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes für Verwendungen, die eine wissenschaftliche Vorbildung erfordern, einberufen werden, wer
  - a) ein entsprechendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat und nach Abschluß des Studiums die zweite Staatsprüfung abgelegt hat oder den Grad eines Doktor-Ingenieurs oder, soweit nach dem Hochschulrecht der Länder an dessen Stelle der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften tritt, diesen erworben hat und

- b) Offizier der Reserve ist.
4. Mit dem Dienstgrad Stabsarzt d. R., Stabsveterinär d. R. oder Stabsapotheker d. R. kann zu einem Wehrdienst in der Laufbahn der Offiziere der Reserve des Sanitätsdienstes einberufen werden, wer  
die Approbation als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker besitzt.
5. Mit dem Dienstgrad Hauptmann d. R. kann zu einem Wehrdienst in der Laufbahn der Offiziere der Reserve des militärgeographischen Dienstes einberufen werden, wer  
a) ein Studium der Geodäsie, Geographie oder Geologie an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und  
b) Offizier der Reserve ist.
6. Mit dem Dienstgrad Major d. R. kann zu einem Wehrdienst in der Laufbahn der Offiziere der Reserve des militärgeographischen Dienstes einberufen werden, wer  
a) ein Studium der Geodäsie, Geographie oder Geologie an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und nach Abschluß des Studiums die zweite Staatsprüfung abgelegt oder den Grad eines Doktor-Ingenieurs oder, soweit nach dem Hochschulrecht der Länder an dessen Stelle der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften tritt, diesen erworben hat und  
b) Offizier der Reserve ist.

## II.

7. Wehrpflichtige, die der Reserve angehören, können zu einem Wehrdienst nach Abschnitt I in einer anderen Laufbahn oder mit einem höheren Dienstgrad nur im Wege eines Laufbahnwechsels nach § 5 Abs. 2 SLV einberufen werden. Vor der Einberufung zu einem Wehrdienst ist daher die Befähigung für die neue Laufbahn festzustellen und in den Fällen des § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SLV die Zustimmung des Angehörigen der Reserve zu einem Laufbahnwechsel einzuholen.
8. In den Fällen der Nummern 1- 6 handelt es sich bei Angehörigen der Reserve nicht um eine Beförderung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 SG. Neben der Bezeichnung des neuen

Dienstgrades im Einberufungsbescheid bedarf es einer Ernennungsurkunde nicht.

9. Bei einem Wehrdienst nach den Nummern 1-6 sind die Festsetzung eines vorläufigen und die Verleihung eines zeitweiligen oder endgültigen Dienstgrades nach § 40 WPfIG nicht zulässig. Die Wehrpflichtigen führen mit Beginn des Wehrdienstes, zu dem sie nach den Nummern 1-6 einberufen worden sind, den jeweiligen Dienstgrad. Im übrigen bleibt die Möglichkeit, Wehrpflichtige gem. § 40 WPfIG in Ausnahmefällen für eine militärfachliche Verwendung einzuberufen, unberührt. Voraussetzung ist, daß die Wehrpflichtigen über eine durch Lebens- und Berufserfahrung erworbene besondere Eignung verfügen. Unberührt bleibt ferner die Regelung in Nr. 228 der ZI)v 20/7.
10. Wehrpflichtige, die mit dem Dienstgrad Hauptmann d. R. in die Laufbahn der Truppenoffiziere der Reserve mit wissenschaftlicher Vorbildung eingestellt worden sind (§ 34 Abs. 2 i. V. m. § 22 Abs. 1 und 2 SLV), können nur nach § 34 Abs. 4 SLV zum Major d. R. befördert werden, und zwar auch dann, wenn sie nach der Einstellung als Hauptmann d. R. die Vorbildung erworben haben, die eine Einstellung als Major d. R. (§ 34 Abs. 2 i. V. m. § 22 Abs. 3 SLV) ermöglicht hätte. Entsprechendes gilt für Wehrpflichtige, die mit dem Dienstgrad Hauptmann d. R. in die Laufbahn der Offiziere der Reserve des militärgeographischen Dienstes eingestellt worden sind (§ 34 Abs. 2 i. V. m. §§ 29 und 22 Abs. 2 SLV).

**Verordnung über die Regelung des militärischen  
Vorgesetztenverhältnisses**  
(Vorgesetztenverordnung - VorgV)

Auf Grund des § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 des Soldatengesetzes  
vom 19. März 1956 (BGBl I S. 114) wird verordnet:

I. Vorgesetztenverhältnis  
auf Grund der Dienststellung

**§ 1**  
**Unmittelbare Vorgesetzte**

- (1) Ein Soldat, der einen militärischen Verband, eine militärische Einheit oder Teileinheit führt oder der eine militärische Dienststelle leitet, hat die allgemeine Befugnis, den ihm unterstellten Soldaten in und außer Dienst Befehle zu erteilen.
- (2) In den Fachdienst der Untergebenen, die der Leitung und Dienstaufsicht von Fachvorgesetzten unterstehen, soll der unmittelbare Vorgesetzte nicht eingreifen.

**§ 2**  
**Fachvorgesetzte**

Ein Soldat, dem nach seiner Dienststellung die Leitung des Fachdienstes von Soldaten obliegt, hat die Befugnis, ihnen im Dienst zu fachdienstlichen Zwecken Befehle zu erteilen.

**§ 3**  
**Vorgesetzte mit besonderem Aufgabenbereich**

Ein Soldat, dem nach seiner Dienststellung ein besonderer Aufgabenbereich zugewiesen ist, hat im Dienst die Befugnis, anderen Soldaten Befehle zu erteilen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind. Wenn sich dies aus seinem Aufgabenbereich ergibt, hat er Befehlsbefugnis auch gegenüber Soldaten, die sich nicht im Dienst befinden.

**II. Vorgesetztenverhältnis  
auf Grund des Dienstgrades**

**§ 4**

- (1) In den Kompanien und in den entsprechenden Einheiten sowie innerhalb der Besatzung eines Schiffes steht die Befugnis, im Dienst Befehle zu erteilen, zu

1. den Offizieren gegenüber allen Unteroffizieren und Mannschaften,
2. den Unteroffizieren vom Feldwebel an aufwärts gegenüber allen Stabsunteroffizieren, Unteroffizieren und Mannschaften,
3. den Stabsunteroffizieren und den Unteroffizieren gegenüber allen Mannschaften.

An Bord von Schiffen haben die Angehörigen der Besatzung und deren unmittelbare Vorgesetzte in und außer Dienst Befehlsbefugnis nach Satz 1 auch gegenüber Soldaten, die sich nicht im Dienst befinden oder nicht zu bestimmtem Dienst eingeteilt sind, und gegenüber Soldaten, die nicht zur Besatzung gehören.

(2) In Stäben und anderen militärischen Dienststellen gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend, jedoch kann der Kommandeur oder der Leiter der Dienststelle die Befehlsbefugnis auf Untergliederungen des Stabes oder der Dienststelle beschränken.

(3) Innerhalb umschlossener militärischer Anlagen können Soldaten einer höheren Dienstgradgruppe den Soldaten einer niedrigeren Dienstgradgruppe in und außer Dienst Befehle erteilen.

### **III. Vorgesetztenverhältnis auf Grund besonderer Anordnung**

#### **§ 5**

(1) Ein Vorgesetzter kann innerhalb seiner Befehlsbefugnis Untergebene einem Soldaten für eine bestimmte Aufgabe vorübergehend unterstellen. Dabei soll ein im Dienstgrad niedrigerer Soldat einem im Dienstgrad höheren Soldaten nur vorgesetzt werden, wenn besondere dienstliche Gründe dies erfordern.

(2) Durch die Anordnung der Unterstellung, die den Untergebenen dienstlich bekanntzugeben ist, erhält der Soldat die Befugnis, den unterstellten Soldaten Befehle zu erteilen, die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendig sind.

### **IV. Vorgesetztenverhältnis auf Grund eigener Erklärung**

#### **§ 6**

(1) Ein Offizier oder Unteroffizier kann sich in und außer Dienst über andere Soldaten, die im Dienstgrad nicht über ihm stehen, zum Vorgesetzten erklären, wenn er dies für notwendig hält, weil

1. eine Notlage sofortige Hilfe erfordert,
  2. zur Aufrechterhaltung der Disziplin oder Sicherheit ein sofortiges Eingreifen unerlässlich ist
- oder
3. eine einheitliche Befehlsgebung an Ort und Stelle unabhängig von der gliederungsmäßigen Zusammengehörigkeit der Soldaten zur Behebung einer kritischen Lage hergestellt werden muß.
- (2) Niemand kann sich zum Vorgesetzten von Soldaten erklären, die auf Grund der §§ 1 bis 3 und 5 Befehlsbefugnis über ihn haben.
- (3) Mit der Erklärung erhält der Offizier oder Unteroffizier die Befugnis, den Soldaten, an die er die Erklärung gerichtet hat, Befehle zu erteilen, die nach der Lage erforderlich sind. In eine fachliche Tätigkeit soll nur ein facherfahrener Offizier oder Unteroffizier eingreifen.

## **V. Inkrafttreten**



# **Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG)**

## **Abschnitt 1**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Beteiligung, Grundsatz**

- (1) Die Beteiligung der Soldaten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes soll zu einer wirkungsvollen Dienstgestaltung und zu einer fürsorglichen Berücksichtigung der Belange des einzelnen beitragen.
- (2) Die Beteiligung der Soldaten erfolgt entweder durch Vertrauenspersonen, Gremien der Vertrauenspersonen und deren Sprecher oder durch Personalvertretungen.
- (3) Das Recht des Soldaten, sich in dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten an seine Vorgesetzten zu wenden, bleibt unberührt.

#### **§ 2**

#### **Vertrauensperson**

- (1) In Einheiten, in schwimmenden Einheiten der Marine, in Stäben der Verbände, in Schulen, mit Ausnahme des Stammpersonals in den Schulen des Zentralen Militärischen Bereichs, sowie in den Studentenbereichen der Universitäten der Bundeswehr werden in geheimer und unmittelbarer Wahl Vertrauenspersonen gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Soldaten, die der Wählergruppe des Bereichs angehören, für den die Vertrauensperson zu wählen ist, sowie alle Soldaten, die dem für den Wahlbereich zuständigen Disziplinarvorgesetzten durch Organisationsbefehl des Bundesministers der Verteidigung truppendienstlich unterstellt sind. Kommandierte Soldaten sind in dem Bereich wahlberechtigt, zu dem sie kommandiert sind, wenn die voraussichtliche Dauer der Kommandierung mindestens drei Monate beträgt. Lehrgangsteilnehmer, bei denen die voraussichtliche Dauer der Kommandierung weniger als drei Monate beträgt, sind im Bereich des Lehrgangs und im bisherigen Bereich wahlberechtigt.
- (3) Wählbar sind die Wahlberechtigten der Wählergruppe mit Ausnahme

1. der Kommandeure, der ständigen stellvertretenden Kommandeure und der Chefs der Stäbe,
  2. der Kompaniefeldweibel und Inhaber entsprechender Dienststellungen,
  3. derjenigen Soldaten, über deren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist,
  4. derjenigen Soldaten, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen und
  5. derjenigen Soldaten, die innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Tage der Stimmabgabe durch das Truppendienstgericht als Vertrauensperson abberufen worden sind.
- (4) Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, zur Regelung
1. der Wahlbereiche,
  2. der Wählergruppen,
  3. der Wahlvorbereitung, insbesondere der Aufstellung des Wählerverzeichnis, der Bekanntgabe der Wahlvorschläge und der Aufstellung der Bewerberliste,
  4. der Stimmabgabe,
  5. der Briefwahl und einem vereinfachten Wahlverfahren sowie
  6. zur Feststellung des Wahlergebnisses und Bekanntgabe der Gewählten und
  7. zur Aufbewahrung der Wahlakten
- Vorschriften durch eine Rechtsverordnung zu erlassen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
- (5) Eine Vertrauensperson wird nicht gewählt, wenn mindestens fünf Angehörige der Wählergruppe ständig weiter als hundert Kilometer vom Dienort des zuständigen Disziplinarvorgesetzten entfernt eingesetzt sind und die Möglichkeit einer Wahlbereichsfestlegung durch den Bundesminister der Verteidigung nicht besteht oder die voraussichtliche Amtsdauer weniger als zehn Kalendertage beträgt.

### **§ 3** **Anfechtung der Wahl**

- (1) Drei Wahlberechtigte oder der Disziplinarvorgesetzte können die Wahl innerhalb von vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, beim Truppendienstgericht mit dem Antrag anfechten, die Wahl für ungültig zu

erklären, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und ei

ne Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflußt werden konnte.

(2) Das Truppendienstgericht entscheidet unter entsprechender Anwendung der Verfahrensvorschriften der Wehrbeschwerdeordnung. Die Auswahl der militärischen Beisitzer des Gerichts bestimmt sich nach dem Dienstgrad der Vertrauensperson. Auf Antrag kann der Vorsitzende den Beginn der Amtszeit der Vertrauensperson bis zur Entscheidung des Truppendienstgerichts aussetzen.

## **§ 4**

### **Gremien der Vertrauenspersonen, Sprecher**

(1) Die Vertrauenspersonen

1. der Einheiten eines Verbandes oder einer vergleichbaren Dienststelle,
2. der Einheiten eines Wirtschaftstruppenteils,
3. der in einer Kaserne oder in einem Standort untergebrachten Einheiten oder Verbände

bilden Versammlungen der Vertrauenspersonen. Die Vertrauenspersonen örtlich abgesetzter Truppenteile sind Mitglieder der Versammlungen der Vertrauenspersonen ihrer Wirtschaftstruppenteile.

(2) Beim Bundesminister der Verteidigung wird ein Gesamtvertrauenspersonenausschuß gebildet.

(3) Die Mitglieder der Versammlungen der Vertrauenspersonen wählen Sprecher.

## **§ 5**

### **Personalvertretung der Soldaten**

In anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Dienststellen und Einrichtungen wählen Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit Vertretungen nach den Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Soldaten, die Wehrdienst auf Grund des Wehrpflichtgesetzes leisten, wählen Vertrauenspersonen nach § 2.

## **Abschnitt 2 Rechtsstellung der Vertrauensperson**

### **§ 6 Schweigepflicht**

(1) Die Vertrauensperson hat über die ihr in Ausübung ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen-zu bewahren.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

### **§ 7 Beurteilung**

Die Vertrauensperson und ihr nach § 13 Abs. 1 eingetretener Vertreter werden durch den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten beurteilt. Ist die Vertrauensperson für den Bereich ihres nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten gewählt worden, geht die Zuständigkeit für die Beurteilung auf dessen nächsten Disziplinarvorgesetzten über. Die Befugnis, Vertrauenspersonen zu beurteilen, darf nicht auf den nächsten Disziplinarvorgesetzten übertragen werden.

### **§ 8 Unfallschutz bei der Wahrnehmung von Rechten und Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz**

Erleidet ein Soldat anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz durch einen Unfall eine gesundheitliche Schädigung, die im Sinne der Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes ein Dienstunfall oder eine Wehrdienstbeschädigung wäre, finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

### **§ 9 Dauer des Amtes der Vertrauensperson**

(1) Die Amtszeit der Vertrauensperson beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Vertrauensperson im Amt ist, mit dem Ablauf von deren Amtszeit. Schließt sich die Amtszeit der neuzuwählenden Ver-

trauensperson nicht unmittelbar an, so verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Vertrauensperson bis zur Neuwahl, jedoch höchstens um zwei Monate.

(2) Das Amt der Vertrauensperson endet vor Ablauf der Amtszeit durch

1. Niederlegung des Amtes,
2. Verlust der Wählbarkeit oder
3. Entscheidung des Truppendienstgerichts.

## **§ 10**

### **Niederlegung des Amtes**

Die Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Disziplinarvorgesetzten ihr Amt niederlegen. Dieser gibt die Niederlegung des Amtes dienstlich bekannt.

## **§ 11**

### **Abberufung der Vertrauensperson**

(1) Mindestens ein Viertel der Angehörigen der Wählergruppe, der Disziplinarvorgesetzte oder dessen nächster Disziplinarvorgesetzter können beim Truppendienstgericht beantragen, die Vertrauensperson wegen grober Vernachlässigung ihrer gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten abberufen. Der Antrag auf Abberufung kann auch wegen eines sonstigen Verhaltens der Vertrauensperson gestellt werden, das geeignet ist, die verantwortungsvolle Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen oder das kameradschaftliche Vertrauen innerhalb des Bereichs, für den sie gewählt sind, ernsthaft zu beeinträchtigen.

(2) Das Truppendienstgericht entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung unter entsprechender Anwendung der Verfahrensvorschriften der Wehrbeschwerdeordnung.

## **§ 12**

### **Ruhen des Amtes**

Das Amt der Vertrauensperson ruht, solange ihr die Ausübung des Dienstes verboten oder sie vorläufig des Dienstes enthoben ist. Auf Antrag kann das Truppendienstgericht bis zur Entscheidung über einen Abberufungsantrag nach § 11 Abs. 1 das Ruhen des Amtes anordnen.

### **§ 13 Eintritt des Stellvertreters**

- (1) Ruht das Amt der Vertrauensperson (§ 12) oder endet es vorzeitig (§ 9 Abs. 2), so tritt der nächste Stellvertreter ein. Ist kein Stellvertreter vorhanden, ist neu zu wählen.
- (2) Ein Stellvertreter tritt auch ein, wenn die Vertrauensperson an der Ausübung ihres Amtes verhindert ist.

### **§ 14 Schutz der Vertrauensperson**

- (1) Die Vertrauensperson darf in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.
- (2) Für die disziplinare Ahndung von Dienstvergehen der Vertrauensperson oder des nach § 13 Abs. 1 eingetretenen Vertreters ist der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte zuständig. Ist die Vertrauensperson für den Bereich des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten gewählt worden, geht die Zuständigkeit auf dessen nächsten Disziplinarvorgesetzten über.

### **§ 15 Versetzung der Vertrauensperson**

- (1) Die Vertrauensperson darf während der Dauer ihres Amtes gegen ihren Willen nur versetzt oder für mehr als drei Monate kommandiert werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung ihrer Stellung als Vertrauensperson aus dienstlichen Gründen unvermeidbar ist. Dasselbe gilt für die zur Wahl vorgeschlagenen Soldaten bis zum Wahltag.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bei Versetzungen aus dem Ausland.

### **§ 16 Beschwerderecht der Vertrauensperson**

Die Vertrauensperson kann sich entsprechend § 1 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung auch dann beschweren, wenn sie glaubt, in der Ausübung ihrer Befugnisse behindert oder wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt zu sein.

## **§ 17 Beschwerden gegen die Vertrauensperson**

Über Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung gegen die Vertrauensperson oder den nach § 13 Abs. 1 eingetretenen Stellvertreter entscheidet deren nächsthöherer Disziplinarvorgesetzter.

### **Abschnitt 3 Beteiligung der Vertrauensperson**

#### **Unterabschnitt 1 Allgemeines**

### **§ 18 Grundsätze für die Zusammenarbeit**

- (1) Die Vertrauensperson soll zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sowie zur Festigung des kameradschaftlichen Vertrauens innerhalb des Bereiches beitragen, für den sie gewählt ist.
- (2) Vertrauensperson und Disziplinarvorgesetzter arbeiten im Interesse der Soldaten des Wahlbereiches und zur Erfüllung des Auftrages der Streitkräfte mit dem Ziel der Verständigung eng zusammen.
- (3) Der Disziplinarvorgesetzte hat die Vertrauensperson bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Vertrauensperson wird über Angelegenheiten, die ihre Aufgaben betreffen, rechtzeitig und umfassend unterrichtet. Ihr ist während des Dienstes Gelegenheit zu geben, Sprechstunden innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen abzuhalten, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

### **§ 19 Besondere Pflichten des Disziplinarvorgesetzten**

- (1) Der Disziplinarvorgesetzte hat alle Soldaten alsbald nach Diensteintritt über die Rechte und Pflichten der Vertrauensperson zu unterrichten.
- (2) Der Disziplinarvorgesetzte hat die Vertrauensperson und ihre Stellvertreter unverzüglich nach ihrer Wahl in ihr Amt einzuweisen.

(3) Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter, die erstmalig in ihr Amt gewählt worden sind, werden auf Brigade- oder vergleichbarer Ebene in Seminaren für ihre Aufgaben ausgebildet.

(4) Bataillonskommandeure und Disziplinarvorgesetzte in entsprechenden Dienststellungen führen mindestens einmal im Kalendervierteljahr mit den Disziplinarvorgesetzten und Vertrauenspersonen ihres Bereiches eine Besprechung über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse aus dem Aufgabenbereich der Vertrauenspersonen durch. Den Vertrauenspersonen ist im Benehmen mit den zuständigen Disziplinarvorgesetzten Gelegenheit zu geben, sich auf diese Besprechung vorzubereiten.

(5) Der Vertrauensperson ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Freistellung vom Dienst zu gewähren, wenn sie durch die Erfüllung ihrer Aufgaben über die Rahmendienstzeit hinaus beansprucht wird.

## **Unterabschnitt 2 Formen der Beteiligung**

### **§ 20 Anhörung**

Der Vertrauensperson sind beabsichtigte Maßnahmen und Entscheidungen, zu denen sie anzuhören ist, rechtzeitig mitzuteilen. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 21 Vorschlagsrecht**

(1) Soweit der Vertrauensperson ein Vorschlagsrecht zusteht, hat der Disziplinarvorgesetzte die Vorschläge der Vertrauensperson mit ihr zu erörtern.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, kann die Vertrauensperson ihr Anliegen dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten vortragen. Dieser entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit abschließend. Er soll die Ausführung eines Befehls oder einer sonstigen Maßnahme bis zu seiner Entscheidung aussetzen, wenn dem nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

(3) Geht ein Vorschlag der Vertrauensperson über den Bereich hinaus, für den sie gewählt ist, hat der Disziplinarvorgesetzte den Vorschlag mit einer Stellungnahme seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten vorzulegen.



(4) Entspricht der zuständige Disziplinarvorgesetzte einem Vorschlag nicht oder nicht in vollem Umfang, teilt er der Vertrauensperson seine Entscheidung unter Angabe der Gründe mit.

## **§ 22 Mitbestimmung**

(1) Unterliegt eine Maßnahme oder Entscheidung der Mitbestimmung gemäß § 25 Abs. 2 bis 4, ist die Vertrauensperson rechtzeitig durch den für die Maßnahme oder Entscheidung zuständigen Vorgesetzten zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Maßnahme oder Entscheidung auszusetzen und der nächsthöhere Vorgesetzte anzurufen. Wenn eine Einigung erneut nicht zu erzielen ist, entscheidet ein vom Richter des zuständigen Truppendienstgerichts einzuberufender Schlichtungsausschuß mit Stimmenmehrheit. Der Schlichtungsausschuß besteht neben dem Richter des zuständigen Truppendienstgerichts aus dem Vorgesetzten, dem nächsthöheren Vorgesetzten sowie der Vertrauensperson und einem der Stellvertreter.

## **Unterabschnitt 3 Aufgabengebiete**

### **§ 23 Personalangelegenheiten**

(1) Die Vertrauensperson soll durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten bei folgenden Personalmaßnahmen auf Antrag des betroffenen Soldaten angehört werden:

1. Versetzungen mit Ausnahme der Versetzung im Anschluß an die Grundausbildung und im Rahmen festgelegter Ausbildungsgänge,
2. Kommandierungen mit einer Dauer von mehr als drei Monaten, ausgenommen Lehrgänge,
3. Anträgen auf Statuswechsel in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten,
4. Wechsel auf einen anderen Dienstposten,
5. Weiterbildungsmaßnahmen,

6. vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses, sofern das Soldaten- oder Wehrpflichtgesetz einen Ermessensspielraum einräumt,
7. Verbleiben im Dienst über die besonderen Altersgrenzen des § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 des Soldatengesetzes und
8. Anträgen auf Genehmigung einer Nebentätigkeit, Sonderurlaub, Laufbahnwechsel.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte teilt die Äußerung der Vertrauensperson zu der beabsichtigten Personalmaßnahme der personalbearbeitenden Stelle mit. Das Ergebnis der Anhörung ist in die Personalentscheidung einzubeziehen.

(3) Die Vertrauensperson soll stets gehört werden bei der Auswahl von Soldaten ihres Wahlbereichs für Beförderungen in der Laufbahngruppe der Mannschaften, bei denen der nächste Disziplinarvorgesetzte ein Auswahlermessen hat.

(4) Über die Anhörung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Akten zu nehmen ist.

## **§ 24 Dienstbetrieb**

(1) Der nächste Disziplinarvorgesetzte soll die Vertrauensperson zur Gestaltung des Dienstbetriebes anhören. Die Vertrauensperson hat das Recht, Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Zum Dienstbetrieb gehören alle Maßnahmen, die im Dienstplan festgelegt werden und den Innendienst, den Ausbildungsdienst sowie Wach- und Bereitschaftsdienste betreffen. Ausgenommen sind Fragen, die sich auf Ziele und Inhalte der Ausbildung - ohne politische Bildung - und Fragen des Einsatzes beziehen.

(3) Die Vertrauensperson hat ein Vorschlagsrecht bei der Gewährung von Freistellung vom Dienst für die Einheit oder Teileinheiten sowie bei der Festlegung der dienstfreien Werktage.

(4) Auf Antrag des betroffenen Soldaten soll die Vertrauensperson bei der individuellen Gewährung von Freistellung vom Dienst angehört werden.

## **§25 Betreuung und Fürsorge**

(1) Der Disziplinarvorgesetzte beruft die Vertrauensperson oder einen von ihr oder der Versammlung der Vertrauenspersonen be-

nannten Soldaten zum ständigen Mitglied solcher Ausschüsse, die der Dienstherr zur Erfüllung seiner Fürsorgepflicht gemäß § 31 des Soldatengesetzes eingerichtet hat.

(2) Benutzerordnungen für Betreuungseinrichtungen eines Standortes oder einer Truppenunterkunft unterliegen der Mitbestimmung durch die Vertrauensperson.

(3) Die Vertrauensperson hat ein Mitbestimmungsrecht bei der Entscheidung über die Verwendung von Mitteln aus Gemeinschaftskassen.

(4) Die Planung von Veranstaltungen des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens bestimmt die Vertrauensperson mit. Zur Durchführung von dienstlichen Veranstaltungen geselliger Art ist sie anzuhören.

## **§26**

### **Berufsförderung**

(1) Die Vertrauensperson kann dem Disziplinarvorgesetzten Vorschläge zur Berufsförderung machen, insbesondere

1. in Fragen der Zusammenarbeit mit dem Berufsförderungsdienst, vor allem zur Planung und zur Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung der Berufsverbundenheit,
2. zur Beschaffung berufsbildender und berufsfördernder Literatur,
3. zur Teilnahme an Kursen und Bildungsveranstaltungen außerhalb des Dienstes und
4. zur Besichtigung von Betrieben in der gewerblichen Wirtschaft.

(2) Berufsförderung im Sinne des Absatzes 1 umfaßt berufsbildende Förderungsmaßnahmen nach dem Soldatenversorgungsgesetz, zu deren Inanspruchnahme die Mitwirkung oder das Einverständnis des Disziplinarvorgesetzten erforderlich ist, sowie sonstige berufsfördernde und berufsbildende Maßnahmen auf freiwilliger Basis.

## **§ 27**

### **Ahndung von Dienstvergehen**

(1) Will der Disziplinarvorgesetzte Disziplinarmaßnahmen verhängen, ist die Vertrauensperson vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß anzuhören.

(2) Beabsichtigt die Einleitungsbehörde, gegen einen Soldaten ein disziplinargerichtliches Verfahren einzuleiten, ist die Vertrauensperson zur Person des Soldaten und zum Sachverhalt anzuhören.

(3) Der Sachverhalt ist der Vertrauensperson vor Beginn der Anhörung bekanntzugeben.

(4) Über die Anhörung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Akten zu nehmen ist.

## **§28**

### **Förmliche Anerkennungen**

(1) Die Vertrauensperson hat das Recht, Soldaten ihrer Wählergruppe für eine förmliche Anerkennung gemäß § 3 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung vorzuschlagen.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte hat die Vertrauensperson vor der Erteilung einer förmlichen Anerkennung anzuhören.

(3) Vor dem Widerruf einer förmlichen Anerkennung gemäß § 6 der Wehrdisziplinarordnung ist die Vertrauensperson anzuhören.

## **§ 29**

### **Auszeichnungen**

Die Vertrauensperson soll angehört werden, wenn ein Soldat ihrer Wählergruppe für einen Bestpreis, die Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr oder einen Orden vorgeschlagen werden soll. Die Anhörung erfolgt regelmäßig durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten, dem eine Auszeichnung verliehen werden soll.

## **§ 30**

### **Beschwerdeverfahren**

(1) Betrifft eine Beschwerde nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung Fragen des Dienstbetriebes, der Fürsorge, der Berufsförderung oder des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens, soll die Vertrauensperson des Beschwerdeführers angehört werden. Betrifft die Beschwerde persönliche Kränkungen, soll die Vertrauensperson des Beschwerdeführers und des Betroffenen angehört werden. In Personalangelegenheiten (§ 23) soll die Vertrauensperson auf Antrag des Beschwerdeführers angehört werden.

(2) Die Vertrauensperson kann im Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung vom Beschwerdeführer als Vermittler gewählt werden.

### **§ 31**

#### **Ausschluß der Anhörung**

Eine Anhörung der Vertrauensperson nach diesem Abschnitt unterbleibt, wenn sie in derselben Sache als Vermittler nach der Wehrbeschwerdeordnung tätig war. In diesem Fall ist der Stellvertreter der Vertrauensperson anzuhören.

### **Abschnitt 4**

#### **Versammlungen der Vertrauenspersonen, Sprecher**

### **§ 32**

#### **Versammlung der Vertrauenspersonen**

- (1) Die Versammlungen der Vertrauenspersonen vertreten die Interessen der Soldaten des Verbandes gegenüber dem Führer des Verbandes, des Wirtschaftstruppenteils, dem Kasernenkommandanten und dem Standortältesten.
- (2) Die Versammlung der Vertrauenspersonen nimmt die gemeinsamen Interessen der Soldaten ihres Zuständigkeitsbereichs im Rahmen der Beteiligung nach §§ 24 bis 26 wahr. Sie soll darüber hinaus zu den Quartalsausbildungs- und Rahmendienstplänen gehört werden.

### **§ 33**

#### **Sprecher**

- (1) Die Mitglieder der Versammlung der Vertrauenspersonen wählen in gesonderten Wahlgängen aus den Laufbahngruppen einen Sprecher sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Sprecher, der erste und zweite Stellvertreter müssen verschiedenen Laufbahngruppen angehören. Für die Dauer der Tätigkeit gelten § 9 bis 13 entsprechend.
- (2) Dem Sprecher obliegt die Geschäftsführung der Versammlung der Vertrauenspersonen. Er führt die von der Versammlung der Vertrauenspersonen gefaßten Beschlüsse aus und ist der Ansprechpartner des Führers des Verbandes. Gegenüber dem Führer

des Wirtschaftstruppenteils, dem Kasernenkommandanten und dem Standortältesten nimmt er die Befugnisse der Versammlung der Vertrauenspersonen wahr.

### **§ 34 Besprechungen, Beschlußfähigkeit**

(1) Die Versammlungen der Vertrauenspersonen treten einmal im Kalendervierteljahr, auf Anregung des Führers des Verbandes, des Wirtschaftstruppenteils oder des Kasernen- oder Standortkommandanten sowie auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder auch häufiger, zusammen. Die Besprechungen finden in der Regel während der Dienstzeit statt. Bei der Anberaumung ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Die Disziplinarvorgesetzten sind vom Zeitpunkt der Besprechung vorher zu verständigen. Soweit auf Verbandsebene oder am Standort Personalvertretungen nach § 5 gebildet worden sind, kann einem beauftragten Vertreter Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden, soweit gemeinsame Angelegenheiten besprochen werden.

(2), Die Versammlung der Vertrauenspersonen ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Beschlüsse der Versammlung der Vertrauenspersonen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

### **§ 35 Gesamtvertrauenspersonenausschuß**

(1) Beim Bundesminister der Verteidigung wird ein Gesamtvertrauenspersonenausschuß mit 3 5 Mitgliedern gebildet. In ihm sind die Vertrauenspersonen der Teilstreitkräfte, des Sanitätswesens der Bundeswehr, des Zentralen Militärischen Bereiches und die Laufbahngruppen der Soldaten angemessen vertreten. Soldatenvertreter des Hauptpersonalrates beim Bundesministerium der Verteidigung können als Mitglieder hinzutreten.

(2) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß tritt einmal im Kalendervierteljahr, bei Bedarf auf Antrag des Bundesministers der Verteidigung oder eines Drittels seiner Mitglieder auch häufiger zusammen. Er wird bei Grundsatzregelungen des Bundesministers der Verteidigung im personellen, sozialen und organisatorischen Bereich, der Soldaten betrifft, im Wege der Anhörung beteiligt.

(3) In Angelegenheiten der Teilstreitkräfte wirken die dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß angehörenden Mitglieder der Teilstreitkräfte bei den jeweiligen Inspektoren mit.

(4) Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Wahl, Organisation und Aufgabengebiete des Gesamtvertrauenspersonenausschusses und die Rechtsstellung seiner Mitglieder zu regeln.

## **Abschnitt 5** **Beteiligung der Personalvertretung der Soldaten**

### **§ 36** **Wahl, Zahl der Soldatenvertreter**

Die Soldatenvertreter in Personalvertretungen nach § 5 werden gleichzeitig mit den Personalvertretungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter, jedoch in einem getrennten Wahlgang, gewählt. Die Zahl der Soldatenvertreter muß im gleichen Verhältnis zur Zahl der Soldaten stehen wie die Zahl der Personalratsmitglieder zur Zahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter; die Soldaten erhalten jedoch mindestens die in § 17 Abs. 3 und 5 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bestimmte Zahl von Vertretern. Ist die Zahl der Soldaten geringer als die Gruppe der Beamten, Angestellten oder Arbeiter, darf die Zahl der Soldatenvertreter nicht größer sein als die Zahl der Vertreter der stärkeren Gruppe. Die Höchstzahl der Soldatenvertreter beträgt 3 1. Die Soldaten gelten als weitere Gruppe im Sinne des § 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes. § 38 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

### **§ 37** **Wahrnehmung der Befugnisse der Vertrauensperson**

In Angelegenheiten, die nur die Soldaten betreffen, haben die Soldatenvertreter die Befugnisse der Vertrauensperson. In Angelegenheiten eines Soldaten nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung nimmt die Befugnisse der Vertrauensperson der Offiziere, Unteroffiziere oder Mannschaften derjenige Soldatenvertreter der entsprechenden Laufbahngruppe wahr, der bei der Verhältniswahl in der Reihenfolge der Sitze die höchste Teilzahl, bei Mehrheitswahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Ist ein entsprechender Soldatenvertreter nicht vorhan-

den, werden die Befugnisse der Vertrauensperson von dem Mitglied der Soldatengruppe wahrgenommen, das nach § 32 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in den Vorstand der Personalvertretung gewählt worden ist.

### **§38 Dienststellen ohne Personalrat**

In Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr, in denen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter auch im Falle einer Zuteilung zu einer benachbarten Dienststelle nach § 12 Abs. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ein Personalrat nicht gebildet ist, wählen die Soldaten Vertrauenspersonen nach § 2.

### **§ 39 Bezirkspersonalräte**

Durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Verteidigung werden die den Behörden der Mittelstufe nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechenden militärischen Dienststellen bestimmt, bei denen Bezirkspersonalräte gebildet werden.

### **§ 40 Übergangsvorschrift**

Die Vorschriften über die Wahl der Vertrauenspersonen und Soldatenvertreter nach §§ 2, 36 und 38 finden erstmals Anwendung auf die Wahlen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet und durchgeführt werden.



**Verordnung  
über die Wahl der Vertrauenspersonen der Soldaten  
(Vertrauenspersonenwahlverordnung - VPWV)**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Soldatenbeteiligungsgesetzes (SBG) vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) verordnet der Bundesminister der Verteidigung:

**Abschnitt 1  
Wahlbereiche, Wählergruppen**

**§ 1  
Wahlbereiche, Wählergruppen**

(1) Je eine Wählergruppe bilden Unteroffiziere und Mannschaften

1. in Einheiten,
2. in Hauptabschnitten (Division) eines Schiffes,
3. in Stäben der Verbände und Großverbände ohne Stabseinheit,
4. an Schulen und vergleichbaren Lehreinrichtungen mit Ausnahme der Schulen und vergleichbaren Lehreinrichtungen des Zentralen Militärischen Bereichs
  - a) in Einheiten ohne lehrgangsgebundene Ausbildung sowie in Teileinheiten, deren Führer Disziplinargewalt haben,
  - b) in Lehrgruppen oder vergleichbaren Organisationselementen einschließlich der zugehörigen Inspektionen,
  - c) für den Gesamtbereich der Schule oder vergleichbaren Lehreinrichtung, wenn diese nicht in Lehrgruppen oder vergleichbare Organisationselemente untergliedert ist,
  - d) für den Gesamtbereich einer Fachschule,
5. an Universitäten der Bundeswehr als Stammpersonal in den Studentenbereichen,
6. in deutschen Anteilen in und bei internationalen Stäben, Einrichtungen und Truppenteilen,
7. in selbständigem Vorauspersonal von Einheiten, von Stäben der Verbände und Großverbände und von Schulen oder vergleichbaren Lehreinrichtungen, in selbständigen oder abgezwigten Zügen oder in selbständigen Trupps oder selbständigen Gruppen, deren Führer Disziplinargewalt haben,
8. in Lehrgängen auf der Ebene des nächsten Disziplinarvorgesetzten,
9. in der Grundausbildung.

Sie wählen aus ihren Reihen je eine Vertrauensperson und je zwei Stellvertreter nach den folgenden Vorschriften. In schwimmenden Einheiten der Marine bilden Unteroffiziere vom Bootsmann an aufwärts sowie Unteroffiziere in den Dienstgraden Maat und Obermaat je eine Wählergruppe.

Sie wählen jeweils getrennt Vertrauenspersonen und Stellvertreter. (2) Eine Wählergruppe bilden die Offiziere

1. in Stäben der Verbände und Großverbände,
2. in Bootsgeschwadern,
3. auf Schiffen,
4. an Schulen und vergleichbaren Lehreinrichtungen mit Ausnahme der Schulen und vergleichbaren Lehreinrichtungen des Zentralen Militärischen Bereichs
  - a) in Lehrgruppen oder vergleichbaren Organisationselementen einschließlich der zugehörigen Inspektionen,
  - b) in Stäben an Schulen oder in Stäben der Lehreinrichtungen einschließlich der Stammeinheiten einer Schule oder vergleichbaren Lehreinrichtung,
  - c) für den Gesamtbereich der Schule oder vergleichbaren Lehreinrichtung, wenn diese nicht in Lehrgruppen oder vergleichbare Organisationselemente untergliedert ist,
  - d) für den Gesamtbereich einer Fachschule,
5. an Universitäten der Bundeswehr
  - a) als Stammpersonal in den Studentenbereichen,
  - b) einschließlich der Offizieranwärter als Studierende in den Studentenfachbereichsgruppen,
6. in deutschen Anteilen in und bei internationalen Stäben, Einrichtungen und Truppenteilen,
7. in Lehrgängen auf der Ebene des nächsten Disziplinarvorgesetzten.

Sie wählen aus ihren Reihen je eine Vertrauensperson und zwei Stellvertreter.

Die Offiziere in den Einheiten der Verbände und Großverbände wählen die Vertrauensperson und deren Stellvertreter im Stab ihres Verbandes mit. Die Offiziere in Einheiten, die einer Dienststelle im Sinne des § 5 des Soldatenbeteiligungsgesetzes unterstellt sind, wählen für den Bereich aller Einheiten eine Vertrauensperson und zwei Stellvertreter.

(3) In und bei internationalen Stäben, Einrichtungen und Truppenteilen eingesetzte Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften wählen in dem Organisationselement (Wahlbereich), dessen Führer sie truppendienstlich unterstellt sind, aus ihren Reihen je eine Vertrauensperson und je zwei Stellvertreter.

(4) In Lehrgängen und in der Grundausbildung wählen die auszubildenden Soldaten getrennt vom Stammpersonal Vertrauenspersonen und Stellvertreter.

(5) Sind mindestens fünf Angehörige einer Wählergruppe ständig weiter als hundert Kilometer vom Dienstort des zuständigen Disziplinarvorgesetzten (§ 18) entfernt eingesetzt, kann der Bundesminister der Verteidigung für diese Wählergruppenangehörigen einen eigenen Wahlbereich festlegen. Die Entfernung bemißt sich nach der verkehrsüblichen Straßenwegstrecke von Ortsmitte zu Ortsmitte.

(6) Gehören einer Wählergruppe in einem Wahlbereich weniger als fünf Wahlberechtigte an, wählen diese die Vertrauensperson und ihre beiden Stellvertreter bei dem unmittelbar übergeordneten Stab mit.

## **Abschnitt 2 Wahlverfahren**

### **§ 2 Bestellung des Wahlvorstandes**

(1) Der Disziplinarvorgesetzte bestellt spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der Vertrauensperson auf deren Vorschlag drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Vom Vorschlag der Vertrauensperson darf der Disziplinarvorgesetzte nur aus zwingenden dienstlichen Gründen abweichen.

(2) Ist die Vertrauensperson erstmals zu wählen oder ist nach vorzeitiger Beendigung des Amtes der Vertrauensperson kein Stellvertreter mehr vorhanden, beruft der Disziplinarvorgesetzte eine Versammlung der Wahlberechtigten zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Die Wahl des Wahlvorstandes soll spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Voraussetzungen für die Wahl vorgelegen haben. In Bereichen, in denen das vereinfachte Wahlverfahren (§ 13) Anwendung findet, soll sie spätestens nach einer Woche erfolgen. Die Wahl erfolgt durch Handaufheben. Der Disziplinarvorgesetzte bestellt diejenigen Wahlberechtigten als Wahlvorstand, die die meisten Stimmen erhalten haben. Zum Vorsitzenden wird das Mitglied des Wahlvorstandes bestellt, das die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Von diesen Voten darf der Disziplinarvorgesetzte nur aus zwingenden dienstlichen Gründen abweichen.

(3) Ist nach einem Wahlvorgang keine Vertrauensperson gewählt, beruft der Disziplinarvorgesetzte erneut eine Versammlung der Wahlberechtigten zur Wahl des Wahlvorstandes nach den Vorschriften des Absatzes 2 Satz 3 bis 7 ein, die spätestens zwei Wochen nach der erfolglosen Wahl stattfindet.

### **§ 3 Bereitstellen der Mittel**

Der Disziplinarvorgesetzte stellt die sächlichen Mittel für die Durchführung der Wahl zur Verfügung.

### **§ 4 Festsetzung des Wahltermins**

Ort und Zeit der Wahl setzt der Disziplinarvorgesetzte nach Anhörung des Wahlvorstandes unverzüglich fest. Sie soll vier bis sechs Wochen nach Bestellung des Wahlvorstandes stattfinden.

### **§ 5 Bekanntgabe zur Wahl**

(1) Der Wahlvorstand gibt durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt

1. die Namen seiner Mitglieder,
2. wo und wann das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
3. den letzten Tag der Frist für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
4. den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können,
5. den Ort, an dem die Bewerberliste zur Einsicht ausliegt,
6. den Ort und die Zeit der Wahl.

(2) Bei der Bekanntgabe nach Absatz 1 ist darauf hinzuweisen, daß

1. nur Soldaten wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
2. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur bis zum angegebenen Zeitpunkt schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
3. ein Wahlvorschlag von mindestens drei wahlberechtigten Soldaten unterzeichnet sein muß,
4. die schriftliche Zustimmung der Bewerber vorliegen muß,

5. jeder Soldat nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf,
6. nur fristgerecht eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden,
7. nur gewählt werden kann, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
8. ein Soldat, der verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, die Möglichkeit der Briefwahl hat.

## **§ 6**

### **Wählerverzeichnis**

- (1) Der Wahlvorstand stellt das Verzeichnis der Wahlberechtigten seiner Wählergruppe (Wählerverzeichnis) nach den listenmäßigen Unterlagen auf, die ihm der Disziplinarvorgesetzte zur Verfügung stellt. Das Wählerverzeichnis ist bis zum Abschluß der Wahl auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.
- (2) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist unverzüglich bis zum Abschluß der Wahl an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

## **§ 7**

### **Einspruch gegen das Wählerverzeichnis**

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegen des Wählerverzeichnisses Einspruch gegen dessen Richtigkeit einlegen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Wahlberechtigten, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Wahl. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

## **§ 8**

### **Wahlvorschläge**

- (1) Zur Wahl der Vertrauensperson können die Wahlberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe von Ort und Zeit der Wahl Wahlvorschläge einreichen. Jeder Wahlvorschlag soll nicht mehr als drei Bewerber enthalten und muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerber beizufügen.

(2) Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Anzahl von gültigen Unterschriften aufweisen oder für die keine schriftliche Zustimmung der Bewerber für die Aufstellung zu ihrer Wahl vorliegt, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Grundes mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Tagen zu beseitigen. Ist ein Soldat vorgeschlagen worden, der nach § 2 Abs. 3 des Soldatenbeteiligungsgesetzes nicht wählbar ist, so sind die Vorschlagenden hiervon zu benachrichtigen; sie können innerhalb von drei Tagen einen anderen Soldaten benennen.

(3) Ist nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 Satz 1 kein Wahlvorschlag eingegangen, soll der Disziplinarvorgesetzte die Wahlberechtigten über die Bedeutung des Amtes der Vertrauensperson sowie die Folgen der Nichtbenennung von Bewerbern belehren und sie auffordern, innerhalb von zwei Wochen Wahlvorschläge einzureichen.

(4) Verspätete Wahlvorschläge sind zurückzuweisen.

## **§ 9**

### **Aufstellung der Bewerberliste**

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge stellt der Wahlvorstand eine Liste der vorgeschlagenen Soldaten auf. Sind weniger als drei Soldaten vorgeschlagen worden, fordert der Wahlvorstand die Wahlberechtigten auf, innerhalb einer Frist von drei Tagen weitere Wahlvorschläge einzureichen.

(2) Nach Ablauf der Fristen nach Absatz 1 legt der Wahlvorstand die Liste der vorgeschlagenen Soldaten dem Disziplinarvorgesetzten vor. Dieser äußert sich, ob die vorgeschlagenen Soldaten nach § 2 Abs. 3 des Soldatenbeteiligungsgesetzes wählbar sind; § 8 Abs. 2 ist anzuwenden.

(3) Der Wahlvorstand stellt die gültig vorgeschlagenen Soldaten in alphabetischer Reihenfolge (Bewerberliste) zusammen und gibt sie durch Aushang spätestens fünf Tage vor Beginn der Wahl bis zu deren Abschluß bekannt.

## **§ 10**

### **Einzigster Wahlvorschlag**

Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, gilt er als gewählt. Ist nur ein gültiger Wahlvorschlag, der nicht mehr als drei Bewerber enthält, eingerichtet worden, so gelten die darin aufgeführten Bewerber in der angegebenen Reihenfolge als gewählt.

## § 11

### Stimmabgabe

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Zur Wahl kann jeder Wähler auf dem Stimmzettel drei der vorgeschlagenen Bewerber bezeichnen. Der Wähler gibt seinen Stimmzettel in einem Umschlag ab. In dem Stimmzettel sind die Bewerber in der Reihenfolge der Bewerberliste aufzuführen. Die Stimmzettel und Umschläge haben jeweils das gleiche Aussehen.
- (3) Der Wahlvorstand sorgt dafür, daß die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in die Umschläge gesteckt werden können und das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.
- (4) Zwei Mitglieder des Wahlvorstandes müssen während der Zeit anwesend sein, in der die Stimmen abgegeben werden können. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

## § 12

### Briefwahl

- (1) Einem Soldaten, der verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen den Stimmzettel, den Wahlumschlag sowie einen großen Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Wahl vorliegt.
- (3) Unmittelbar vor Abschluß der Wahl entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den Briefumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne. Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen; die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, frühestens jedoch nach der Entscheidung über eine etwaige Anfechtung der Wahl, ungeöffnet zu vernichten.

### § 13

#### **Vereinfachtes Wahlverfahren**

(1) Wird die Vertrauensperson für einen Wahlbereich gewählt, der voraussichtlich weniger als ein Jahr bestehen wird, so erfolgt die Wahl abweichend von den §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 2 Nr. 3 bis 8, § 7 Abs. 1, den §§ 8 bis 10, 11 Abs. 2 und § 12 in einem vereinfachten Wahlverfahren. Der Disziplinarvorgesetzte setzt innerhalb von zwei Tagen nach der Bestellung des Wahlvorstandes und dessen Anhörung Ort und Zeit einer Versammlung der Wahlberechtigten zur Wahl der Vertrauensperson der Wählergruppe fest. Diese Versammlung soll zwei, spätestens sechs Tage nach Bestellung des Wahlvorstandes stattfinden. Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand schriftlich spätestens am Tage der Versammlung der Wahlberechtigten Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.

(2) An der Versammlung nehmen die Wahlberechtigten der Wählergruppe und der Disziplinarvorgesetzte teil. Die Wahl der Vertrauensperson darf nur erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(3) Nach Eröffnung der Versammlung der Wahlberechtigten kann jeder anwesende Wahlberechtigte mündlich oder schriftlich Wahlvorschläge machen. Nach Entgegennahme der Wahlvorschläge gibt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die vorgeschlagenen Soldaten in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Der Disziplinarvorgesetzte äußert sich, ob die vorgeschlagenen Soldaten nach § 2 Abs. 3 des Soldatenbeteiligungsgesetzes wählbar sind. Werden weniger als drei wählbare Soldaten benannt, ist den Wahlberechtigten Gelegenheit zu geben, weitere Wahlvorschläge einzureichen.

(4) Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, gilt er als gewählt. Werden zwei oder mehr Bewerber vorgeschlagen, findet eine schriftliche Wahl statt. Zur Wahl kann jeder Wähler auf dem Stimmzettel bis zu drei der vorgeschlagenen Bewerber benennen. Der Wähler gibt seinen Stimmzettel in einem Umschlag ab. Die Stimmzettel und Umschläge haben jeweils das gleiche Aussehen.

### § 14

#### **Verbot der Wahlbehinderung**

(1) Niemand darf die Wahl behindern, insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts beschränkt werden.



(2) Die Wahl darf nicht durch Versprechen von Vorteilen oder durch Androhung von Nachteilen beeinflusst werden.

### **§ 15** **Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Abschluß der Wahl das Wahlergebnis fest. Er beschließt über die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, in denen mehr als drei Soldaten bezeichnet sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.
- (3) Zur Vertrauensperson ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Zu Stellvertretern sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen die beiden Soldaten gewählt, die die nächstniedrigeren Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

### **§ 16** **Wahlniederschrift**

- (1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von seinen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Sie muß enthalten
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
  2. die Zahl der gültigen und die der ungültigen Stimmen und
  3. die Namen der gewählten Vertrauensperson und der beiden Stellvertreter.
- (2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind zu vermerken.

### **§ 17** **Bekanntgabe der Gewählten, Aufbewahren der Wahlunterlagen**

- (1) Der Wahlvorstand gibt die Namen der Vertrauensperson und der beiden Stellvertreter unverzüglich durch dreiwöchigen Aushang bekannt. Das Ergebnis der Wahl wird dem Disziplinarvorgesetzten schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Wahlunterlagen (Wählerliste, Wahlvorschläge, Bewerberliste, Stimmzettel und Niederschrift) werden bis zum Ende der Amtszeit der Vertrauensperson aufbewahrt.

**§ 18**  
**Zuständiger Disziplinarvorgesetzter**

Zuständig für die Wahrnehmung der dem Disziplinarvorgesetzten in dieser Verordnung übertragenen Aufgaben und Befugnisse ist der unterste gemeinsame Disziplinarvorgesetzte der Wählergruppenangehörigen des Bereichs, für den die Vertrauensperson zu wählen ist.

**Abschnitt 3**  
**Schlußvorschriften**

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. Januar 1991 in Kraft.

**Verordnung  
über Wahl, Organisation und Aufgabengebiete  
des Gesamtvertrauenspersonenausschusses beim Bundesminister  
der Verteidigung sowie über die Rechtsstellung seiner Mitglieder  
(GVPAV)**

**Vom 28. November 1991(108)**

Auf Grund des § 35 Abs. 4 des Soldatenbeteiligungsgesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl I S. 47) verordnet der Bundesminister der Verteidigung:

Abschnitt 1

Zusammensetzung des  
Gesamtvertrauenspersonenausschusses, Wahlrecht

**§ 1  
Zusammensetzung**

- (1) Die Vertrauenspersonen der Teilstreitkräfte, des Sanitäts- und Gesundheitswesens und des Zentralen Militärischen Bereichs (Organisationsbereiche) sind im Gesamtvertrauenspersonenausschuß im Verhältnis der Organisationsbereiche zur Gesamtstärke der Streitkräfte und unter angemessener Berücksichtigung der Laufbahngruppen vertreten.
- (2) Die einem Organisationsbereich angehörenden Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses bilden eine Gruppe.

**§ 2  
Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt sind die Sprecher der Versammlungen der Vertrauenspersonen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Soldatenbeteiligungsgesetzes und deren Stellvertreter. Wahlberechtigt sind ferner die Vertrauenspersonen der Wahlbereiche, die aus Gründen, die auf Organisation und Struktur des Organisationsbereichs beruhen, keine Versammlung der Vertrauenspersonen bilden können.
- (2) Wählbar sind die Sprecher der Versammlungen der Vertrauenspersonen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Soldatenbeteiligungsgesetzes-

zes und deren Stellvertreter sowie die Vertrauenspersonen nach Absatz 1 Satz 2 der für mindestens ein Jahr gebildeten Wahlbereiche für Vertrauenspersonen nach § 2 Abs. 1, § 5 Satz 2 sowie § 38 des Soldatenbeteiligungsgesetzes.

## **Abschnitt 2** **Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

### **§ 3** **Wahlvorstände**

(1) Für die Durchführung der Wahl des Gesamtvertrauenspersonenausschusses werden beim Bundesminister der Verteidigung ein zentraler Wahlvorstand und in den Organisationsbereichen dezentrale Wahlvorstände gebildet.

(2) Der zentrale Wahlvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die der Bundesminister der Verteidigung auf Vorschlag der Organisationsbereiche in ihr Amt beruft. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind von der übrigen Dienstleistungspflicht entbunden, soweit sie Aufgaben des Wahlvorstandes wahrzunehmen haben.

(3) Die Organisationsbereiche bilden nach Bedarf dezentrale Wahlvorstände am Sitz von Großverbänden oder vergleichbaren Dienststellen. Die dezentralen Wahlvorstände bestehen aus je einem Soldaten jeder Laufbahngruppe. Die Kommandeure der Großverbände oder die Leiter vergleichbarer Dienststellen, bei denen dezentrale Wahlvorstände gebildet werden, berufen die Mitglieder in ihr Amt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Bundesminister der Verteidigung sowie die Kommandeure und Dienststellenleiter im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 unterstützen die Wahlvorstände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Insbesondere stellen sie den Wahlvorständen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung, die laufend zu ergänzen sind, und erteilen die erforderlichen Auskünfte. Sie stellen ferner in notwendigem Umfang Räume, den Geschäftsbedarf und Schreibkräfte zur Verfügung.

(5) Die Wahlvorstände fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder.

### **§ 4** **Bekanntgabe zur Wahl**

(1) Der zentrale Wahlvorstand gibt spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Wahl bis auf die Ebene der Einheiten und vergleichbaren Dienststellen bekannt

1. Namen, Dienstgrad und Dienststelle seiner Mitglieder
  2. die Großverbände und vergleichbaren Dienststellen, bei denen dezentrale Wahlvorstände eingerichtet werden,
  3. den Tag, bis zu dem die Bewerbungen einzureichen sind (§8),
  4. den Zeitpunkt der Wahl (§10Abs.2 Satz3).
- (2) Bei der Bekanntgabe nach Absatz 1 ist darauf hinzuweisen, daß
1. nur Soldaten wählen dürfen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
  2. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bis zum angegebenen Zeitpunkt schriftlich beim zuständigen dezentralen Wahlvorstand einzulegen sind,
  3. nur fristgerecht beim zuständigen dezentralen Wahlvorstand eingegangene Bewerbungen berücksichtigt werden,
  4. nur gewählt werden kann, wer in die Bewerberliste aufgenommen worden ist.

## **§ 5**

### **Wählerverzeichnis**

- (1) Jeder dezentrale Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Soldaten seines Zuständigkeitsbereichs, getrennt nach Laufbahngruppen, auf. Die erforderlichen Unterlagen stellt ihm der Kommandeur oder Dienststellenleiter im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3 zur Verfügung. Das Wählerverzeichnis ist bis zum Abschluß der Wahl laufend zu aktualisieren.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist den wahlberechtigten Soldaten bekanntzugeben. Es ist ferner am Sitz des dezentralen Wahlvorstandes zur Einsicht auszulegen.

## **§ 6**

### **Einspruch gegen das Wählerverzeichnis**

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann beim dezentralen Wahlvorstand innerhalb einer Woche seit Bekanntgabe des Wählerverzeichnisses Einspruch gegen dessen Richtigkeit einlegen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der dezentrale Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Wahlberechtigten, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen, spätestens jedoch einen Tag vor dem Versand der Wahlunterlagen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

## **§ 7** **Ermittlung der Zahl der auf jeden Organisationsbereich entfallenden Mitglieder**

- (1) Der zentrale Wahlvorstand ermittelt die auf jeden Organisationsbereich, getrennt nach Laufbahngruppen, entfallende Zahl der Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses und faßt darüber einen Beschluß. Die erforderlichen Unterlagen stellt der Bundesminister der Verteidigung zur Verfügung.
- (2) Für die Ermittlung der auf die Laufbahngruppen der Organisationsbereiche entfallende Zahl der Mitglieder ist das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt mit der Maßgabe anzuwenden, daß jede Laufbahngruppe jedes Organisationsbereichs durch mindestens ein Mitglied vertreten ist.

## **§ 8** **Bewerbungen**

- (1) Für die Wahl zum Mitglied des Gesamtvertrauenspersonenausschusses kann sich jeder wählbare Soldat (§ 2 Abs. 2) bis zu dem vom zentralen Wahlvorstand festgesetzten Termin beim zuständigen dezentralen Wahlvorstand bewerben. Die Bewerbungsfrist darf zwei Wochen nicht unterschreiten. Soldaten, deren Amt als Vertrauensperson gemäß § 12 des Soldatenbeteiligungsgesetzes ruht, dürfen nicht kandidieren.
- (2) Die Bewerbung hat folgende Angaben zu enthalten:  
Dienstgrad, Name, Vorname und Einheit oder Dienststelle, bei der der Bewerber das Amt der Vertrauensperson ausübt, Beginn der Amtszeit als Vertrauensperson.
- (3) Erforderlichenfalls gibt der dezentrale Wahlvorstand Bewerbungen, die die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 nicht erfüllen, unverzüglich unter Angabe des Grundes mit der Aufforderung zurück, den Mangel innerhalb einer Frist von einer Woche zu beseitigen.
- (4) Verspätet eingegangene Bewerbungen sendet der dezentrale Wahlvorstand mit entsprechendem Hinweis zurück.

## **§ 9** **Aufstellung und Bekanntgabe der Bewerberliste**

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Bewerbungen stellt jeder dezentrale Wahlvorstand eine Liste der Bewerber, ge-

trennt nach Laufbahngruppen, in jeweils alphabetischer Reihenfolge auf und übersendet diese dem zentralen Wahlvorstand.

(2) Jeder dezentrale Wahlvorstand fordert gleichzeitig beim zentralen Wahlvorstand die auf Grund des Wählerverzeichnisses erforderliche Anzahl von Briefwahlunterlagen ( § 10 Abs. 2) an.

(3) Der zentrale Wahlvorstand stellt unverzüglich die Bewerberliste, getrennt nach Organisationsbereichen und Laufbahngruppen, zusammen und leitet diese einschließlich der angeforderten Wahlunterlagen den dezentralen Wahlvorständen zu.

## **§ 10 Stimmabgabe**

(1) Wählen darf nur, wer in das jeweilige Wählerverzeichnis (§ 5 Abs. 1) eingetragen ist. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Jeder Wähler hat eine Stimme zur Wahl eines Mitglieds des Gesamtvertrauenspersonenausschusses aus seinem Organisationsbereich und seiner Laufbahngruppe.

(2) Die dezentralen Wahlvorstände übersenden jedem Wahlberechtigten die Wahlunterlagen. Sie bestehen aus

- 1 . dem Stimmzettel des Organisationsbereichs und der Laufbahngruppe, der der Soldat angehört, nach dem Muster der Bewerberliste (§ 9 Abs. 3),
2. einem Wahlumschlag,
3. einem Freiumschlag mit der Anschrift des dezentralen Wahlvorstandes,
4. einer vorbereiteten, vom Wähler abzugebenden Erklärung, in der dieser versichert, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

In einem Begleitschreiben sind dem Wahlberechtigten die Art und Weise der Stimmabgabe zu erläutern und der Zeitpunkt bekanntzugeben, bis zu dem die Wahlunterlagen beim dezentralen Wahlvorstand vorliegen müssen.

(3) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er

- 1 . den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den Wahlumschlag legt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt,
3. den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung in dem Freiumschlag verschließt,
4. den Freiumschlag mit seinem Absender (Angaben wie im Wählerverzeichnis) versieht und

diesen so rechtzeitig an den dezentralen Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er spätestens zum genannten Termin beim dezentralen Wahlvorstand vorliegt.

## **§ 11 Behandlung der abgegebenen Stimmen**

- (1) Die bei den dezentralen Wahlvorständen eingehenden Freiumsschläge sind ungeöffnet und sicher vor dem Zugriff Dritter aufzubewahren.
- (2) Am Tag nach dem für den Eingang der Wahlunterlagen beim Wahlvorstand festgesetzten Zeitpunkt (§ 10 Abs. 2 Satz 3) vermerkt der dezentrale Wahlvorstand die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis, entnimmt die Wahlumschläge den Freiumsschlägen und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in eine verschließbare Wahlurne.

## **§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Nach Öffnung aller Freiumsschläge werden die Wahlurne geöffnet, die Stimmzettel den Wahlumschlägen entnommen und auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit beschließt der dezentrale Wahlvorstand. Ungültige Stimmzettel sind in einer Liste zu erfassen, mit laufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln getrennt bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (2) Die für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen werden gezählt und in einer Liste, getrennt nach Laufbahngruppen, vermerkt. Die Listen werden zusammen mit der Wahl Niederschrift (§ 13) unmittelbar dem zentralen Wahlvorstand zugeleitet. Eine zweite Ausfertigung der Liste ist zu den Wahlunterlagen des dezentralen Wahlvorstandes zu nehmen.
- (3) Der zentrale Wahlvorstand stellt auf Grund der von den dezentralen Wahlvorständen übersandten Listen eine Gesamtübersicht, getrennt nach Organisationsbereichen und Laufbahngruppen, auf. Zu Mitgliedern des Gesamtvertrauenspersonenausschusses sind die Bewerber gewählt, die in ihrer Laufbahngruppe innerhalb ihres Organisationsbereichs die meisten Stimmen erhalten haben. Die Gesamtübersicht ist als Anlage zur Wahl Niederschrift (§ 13) zu nehmen.



### **§ 13 Wahlniederschrift**

Über das Wahlergebnis fertigen der zentrale Wahlvorstand und die dezentralen Wahlvorstände je eine Niederschrift, die von allen Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Wahlniederschrift muß enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der gültigen und die der ungültigen Stimmen,
3. die Namen der gewählten Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses, getrennt nach Organisationsbereichen und Laufbahngruppen.

Nummer 3 gilt nicht für die dezentralen Wahlvorstände.

### **§ 14 Benachrichtigung der gewählten Bewerber**

Der zentrale Wahlvorstand benachrichtigt die als Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses gewählten Soldaten unverzüglich schriftlich gegen Empfangsbestätigung, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief, von ihrer Wahl. Erklärt ein Gewählter nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem zentralen Wahlvorstand, daß er die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.

### **§ 15 Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

Der zentrale Wahlvorstand teilt dem Bundesminister der Verteidigung die Namen der Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses unter Angabe von Einheit oder Dienststelle unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist gemäß § 14 Satz 2 mit. Gleichzeitig gibt der zentrale Wahlvorstand die Namen der Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses durch Aushang in allen Einheiten und Dienststellen der Organisationsbereiche bekannt.

### **§ 16 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Unterlagen nach den §§ 4 bis 9, Listen und Gesamtübersicht nach § 12 einschließlich der Stimmzettel, Unter-

lagen nach den §§ 13 bis 15) werden vom Gesamtvertrauenspersonenausschuß bis zur Durchführung der nächsten Wahl aufbewahrt, soweit es sich um Wahlunterlagen des zentralen Wahlvorstandes handelt. Im übrigen bewahren die Kommandeure und Dienststellenleiter im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3 die Wahlunterlagen auf.

### **Abschnitt 3 Ersatzmitglieder und Nachrücken**

#### **§ 17 Ersatzmitglieder**

Ist ein Mitglied des Gesamtvertrauenspersonenausschusses vorübergehend, mindestens voraussichtlich für einen Monat, an der Ausübung seines Amtes verhindert, tritt an dessen Stelle der Bewerber aus demselben Organisationsbereich und aus derselben Laufbahngruppe mit der nächstniedrigeren Stimmzahl. Der Sprecher des Gesamtvertrauenspersonenausschusses teilt nach vorheriger Unterrichtung des Ausschusses dem betreffenden Bewerber den Eintritt der Ersatzmitgliedschaft mit. Die §§ 14 und 15 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

#### **§ 18 Nachrücken**

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß aus, rückt an dessen Stelle der Bewerber aus demselben Organisationsbereich und derselben Laufbahngruppe mit der nächstniedrigeren Stimmzahl als Mitglied des Gesamtvertrauenspersonenausschusses nach. Der Sprecher des Gesamtvertrauenspersonenausschusses teilt nach vorheriger Unterrichtung des Ausschusses dem betreffenden Bewerber den Beginn der Mitgliedschaft mit. Die §§ 14 und 15 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Stehen keine Soldaten zum Nachrücken zur Verfügung, rückt der Sprecher oder Stellvertreter aus der Versammlung der Vertrauenspersonen des Verbandes, der das ausgeschiedene Mitglied angehörte, als Mitglied des Gesamtvertrauenspersonenausschusses nach. Der nachrückende Soldat muß derselben Laufbahngruppe wie das ausgeschiedene Mitglied des Gesamtvertrauenspersonenausschusses angehören. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen das ausgeschiedene Mitglied einem Wahlbereich

angehörte, der aus organisatorischen Gründen in einer Versammlung der Vertrauenspersonen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Soldatenbeteiligungsgesetzes nicht vertreten ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 teilt der Sprecher des Gesamtvertrauenspersonenausschusses nach vorheriger Unterrichtung des Ausschusses dem Bundesminister der Verteidigung unter Angabe von Namen, Dienstgrad und Einheit oder Dienststelle des ausscheidenden Mitglieds mit, daß kein Bewerber zum Nachrücken zur Verfügung steht. Der Bundesminister der Verteidigung stellt fest, welche Vertrauensperson auf Grund des Absatzes 2 als Mitglied für den Gesamtvertrauenspersonenausschuß in Betracht kommt, und verfährt in entsprechender Anwendung des § 14. Dem Sprecher des Gesamtvertrauenspersonenausschusses sind Namen, Dienstgrad und Einheit oder Dienststelle des neuen Mitglieds unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß die weitere Amtszeit des Ausschusses weniger als vier Monate beträgt.

## **Abschnitt 4 Amtszeit und Mitgliedschaft**

### **§ 19 Amtszeit**

(1) Die Amtszeit des Gesamtvertrauenspersonenausschusses beginnt mit der konstituierenden Sitzung und beträgt drei Jahre. Sie verlängert sich gegebenenfalls bis zu dem Tag, an dem der Wahlvorstand dem Bundesminister der Verteidigung die Namen der Mitglieder des neugewählten Gesamtvertrauenspersonenausschusses unverzüglich mitteilt (§ 15 Satz 1).

(2) Der Bundesminister der Verteidigung lädt die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses unverzüglich zur konstituierenden Sitzung ein.

### **§ 20 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Gesamtvertrauenspersonenausschuß beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Ausschusses.

- (2) Die Mitgliedschaft im Gesamtvertrauenspersonenausschuß endet
1. mit dem Ablauf der Amtszeit des Gesamtvertrauenspersonenausschusses,
  2. durch Niederlegung der Mitgliedschaft in Form einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Sprecher des Gesamtvertrauenspersonenausschusses,
  3. bei Stellung eines Antrages auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer mit dem Zeitpunkt des Eingangs einer entsprechenden Mitteilung beim Sprecher des Gesamtvertrauenspersonenausschusses,
  4. durch Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, mit der Rechtskraft der Gerichtsentscheidung,
  5. sofern das Mitglied das Amt einer Vertrauensperson ausübt, durch Abberufung nach § 11 des Soldatenbeteiligungsgesetzes,
  6. durch Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis.
- (3) Sofern ein Mitglied des Gesamtvertrauenspersonenausschusses das Amt einer Vertrauensperson ausübt, ruht in den Fällen des § 12 des Soldatenbeteiligungsgesetzes auch die Mitgliedschaft im Gesamtvertrauenspersonenausschuß. Bei einem Mitglied, das nicht das Amt einer Vertrauensperson ausübt, ruht die Mitgliedschaft im Gesamtvertrauenspersonenausschuß in den Fällen des § 12 Satz 1 des Soldatenbeteiligungsgesetzes.
- (4) Die §§ 6, 8, 14 Abs. 1 und § 16 des Soldatenbeteiligungsgesetzes gelten entsprechend für Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses.

## **Abschnitt 5 Aufgaben**

### **§ 21 Allgemeines**

(1) Soweit der Gesamtvertrauenspersonenausschuß nach § 35 Abs. 2 Satz 2 des Soldatenbeteiligungsgesetzes anzuhören ist, teilt ihm der Bundesminister der Verteidigung die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig mit. Dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß ist Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von vier Wochen, die in dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden kann, Stellungnahmen oder Anregungen abzugeben. Der Bundesminister der Verteidigung soll diese bei seiner Entscheidung berücksichtigen.

sichtigen. Berücksichtigt er die Stellungnahmen oder Anregungen nicht, teilt er die Gründe hierfür dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß mit.

(2) Es steht dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß frei, in Angelegenheiten, bei denen er zu beteiligen ist, auch vor einer Anhörung durch den Bundesminister der Verteidigung Anregungen abzugeben. Eine Erörterungspflicht besteht nicht.

## **§ 22 Ansprechpartner**

(1) Der Bundesminister der Verteidigung ist der Ansprechpartner für den Gesamtvertrauenspersonenausschuß. Er kann sich vertreten lassen.

(2) In Angelegenheiten, die nur eine Gruppe (§ 1 Abs. 2) betreffen, ist der Ansprechpartner dieser Gruppe der jeweilige Inspekteur. Dieser kann sich vertreten lassen.

## **§ 23 Anhörung**

(1) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß wird bei Grundsatzregelungen des Bundesministers der Verteidigung im personellen, sozialen und organisatorischen Bereich, der Soldaten betrifft, im Wege der Anhörung beteiligt.

(2) Angelegenheiten nach Absatz 1 sind insbesondere:

1. im personellen Bereich:

- a) Verwaltungsbestimmungen zur Begründung und Beendigung des Dienstverhältnisses,
- b) Beurteilungsrichtlinien,
- c) Bestimmungen über die Förderauswahl,
- d) Richtlinien für die Beförderung, Einweisung in eine Planstelle der höheren Besoldungsgruppe ohne Änderung des Dienstgrades und für den Laufbahnwechsel,
- e) Verwaltungsbestimmungen zum Urlaubs- und Nebentätigkeitsrecht und zur Verleihung von Orden oder Ehrenzeichen,
- f) Bestimmungen und Richtlinien zur Versetzung, zum Dienstpostenwechsel und zur Kommandierung von Soldaten,
- g) dienstliche Weiterbildung.

- h) Bestimmungen über die Wohnsitznahme von Soldaten,
  - i) Inhalt von Bewerbungsbogen und Zusatzfragebogen;
2. im sozialen Bereich:
- a) Errichten, Verwalten und Auflösen von Sozialeinrichtungen,
  - b) innerdienstliche und soziale Angelegenheiten der Soldaten,
  - c) Regelungen über Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Bezüge,
  - d) berufsbildende Maßnahmen für Grundwehrdienstleistende,
  - e) truppdienstliche Regelungen im Zusammenhang mit der Berufsförderung der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit im Rahmen des Soldatenversorgungsgesetzes,
  - f) Richtlinien für die Aufstellung von Sozialplänen,
  - g) Maßnahmen zur Verhütung von Dienstunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
  - h) Regelungen zur Gestaltung der Arbeitsplätze sowie zur Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung zu überwachen,
  - i) Maßnahmen zur Hebung der Leistung und Erleichterung des Dienstablaufs einschließlich der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden sowie grundlegende Änderungen von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen,
  - k) Grundsätzliche Infrastrukturforderungen für Diensträume und Unterkünfte,
  - l) Regelungen über die Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden Zuwendungen,
  - m) Bestimmungen über die Zuweisung und Kündigung von Wohnungen, über die der Dienstherr verfügt, sowie über die Festsetzung der Nutzungsbedingungen;
3. im organisatorischen Bereich:
- a) Dienstzeit einschließlich der Abfindung für besondere zeitliche Belastungen,
  - b) Dienst in den Streitkräften, Zusammenleben in Truppen unterkünften, Erscheinungsbild des Soldaten in der Öffentlichkeit,
  - c) Organisation, Struktur und Stationierung der Streitkräfte,
  - d) Grundsätze des Vorschlagwesens.

## **Abschnitt 6 Geschäftsführung und Sitzungen**

### **§ 24 Sprecher**

- (1) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß wählt in der konstituierenden Sitzung unter Leitung des dienstältesten Soldaten aus den Reihen der gewählten Mitglieder einen Sprecher und zwei Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit des Ausschusses. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die Gruppen (§ 1 Abs. 2) wählen je einen Gruppensprecher.

### **§ 25 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses obliegt dem Sprecher nach Maßgabe dieser Verordnung sowie einer Geschäftsordnung, die der Gesamtvertrauenspersonenausschuß mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder (§ 3 5 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenbeteiligungsgesetzes) beschließt. Der Sprecher vertritt die gefaßten Beschlüsse und ist Ansprechpartner im Sinne des § 22 Abs. 1 und 2.
- (2) In den Fällen des § 22 Abs. 2 tritt als weiterer Ansprechpartner der jeweilige Gruppensprecher hinzu,

### **§ 26 Einberufung von Sitzungen**

- (1) Der Sprecher setzt für die nach § 35 Abs. 2 Satz 1 des Soldatenbeteiligungsgesetzes anzuberaumenden Sitzungen die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Der Sprecher hat die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses sowie die Soldatenvertreter des Hauptpersonalrats als beratende Mitglieder und den Hauptvertrauensmann der Schwerbehindertenvertretung beim Bundesminister der Verteidigung zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Ist ein gewähltes Mitglied verhindert, ist § 17 anzuwenden.
- (2) Der Bundesminister der Verteidigung kann an der Sitzung teilnehmen oder einen Beauftragten entsenden. Der Termin und die Tagesordnung sind ihm rechtzeitig mitzuteilen.

## **§ 27 Nichtöffentlichkeit**

Die Sitzungen des Gesamtvertrauenspersonenausschusses sind nicht öffentlich; sie finden in der Regel während der Dienstzeit statt.

## **§ 28 Teilnahme von Berufsorganisationen**

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder kann jeweils ein Beauftragter der Berufsorganisationen der Soldaten an der Sitzung beratend teilnehmen. In diesem Fall sind ihnen rechtzeitig Termin und Tagesordnung der Sitzung mitzuteilen.

## **§29 Beschlußfassung**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. § 25 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder (§ 35 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenbeteiligungsgesetzes) anwesend ist.

## **§ 30 Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das zahlenmäßige Stimmenverhältnis, mit der sie gefaßt worden sind, enthält. Die Niederschrift ist von dem Sprecher und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.
- (2) Haben der Bundesminister der Verteidigung, von ihm beauftragte Vertreter oder Beauftragte von Berufsorganisationen an der Sitzung teilgenommen, so ist ihnen der entsprechende Auszug der Niederschrift abschriftlich zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich zu erheben und ihr beizufügen.



### **§ 31**

#### **Freistellung, Reisekosten, Geschäftsbedarf, Fortbildung**

(1) Der Bundesminister der Verteidigung stellt die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses von ihrer dienstlichen Tätigkeit frei, wenn und soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgabe erforderlich ist. Der Sprecher ist freizustellen.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung hat die dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß aus dessen Tätigkeit entstehenden Kosten zu tragen. Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses erhalten für Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind, Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz; die Reisekostenvergütung ist nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen zu bemessen.

(3) Für die Geschäftsführung und die Sitzungen stellt der Bundesminister der Verteidigung in erforderlichem Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung.

(4) § 19 Abs. 5 des Soldatenbeteiligungsgesetzes gilt entsprechend für Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses.

(5) Die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses werden durch den Dienstherrn in ihre Aufgaben eingewiesen und für ihre Aufgaben fortgebildet.

### **§ 32**

#### **Beteiligung bei Verschlusssachen**

Für die Tätigkeit im Gesamtvertrauenspersonenausschuß ist eine Sicherheitsüberprüfung erforderlich. Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses dürfen ihr Amt nicht ausüben, wenn eine Angelegenheit als Verschlusssache mindestens des Geheimhaltungsgrades "VS-Vertraulich" eingestuft ist und sie nicht nach den dafür geltenden Bestimmungen ermächtigt sind, Zugang zu Verschlusssachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrades zu erhalten.

### **Abschnitt 7**

#### **Schlußvorschriften**

### **§ 33**

#### **Anfechtung der Wahl**

Fünf Wahlberechtigte oder der Bundesminister der Verteidigung können die Wahl innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der

Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 15) an gerechnet, beim Truppendienstgericht mit dem Antrag anfechten, die Wahl für ungültig zu erklären, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte.

**§ 34**  
**Inkrafttreten 109)**

## **Verzeichnis der Dienststellen und Einrichtungen der Streitkräfte im Sinne von § 5 SGB**

Das nachstehende Verzeichnis enthält die Dienststellen und Einrichtungen im Sinne von § 5 SGB im Bereich der Streitkräfte, in denen die Soldaten Vertretungen nach den Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes wählen, soweit die übrigen Voraussetzungen für die Wahl vorliegen. Zu diesen gehören insbesondere, daß die Beamten, Angestellten und Arbeiter eine Personalvertretung wählen und außerdem mindestens 3 wahlberechtigte Soldaten der Dienststelle angehören.

### 1. Zentrale Militärische Bundeswehrdienststellen

- Akademie der Bundeswehr für Information und Kommunikation
- Amt für den Militärischen Abschirmdienst
- Amt für Fernmelde- und Informationssysteme der Bundeswehr
- Amt für Fernmelde- und Informationssysteme der Bundeswehr - Außenstelle Ost
- Amt für Militärisches Geowesen
- Amt für Nachrichtenwesen der Bundeswehr
- Amt für Studien und Übungen der Bundeswehr
- BigBand der Bundeswehr
- Bundesakademie für Sicherheitspolitik
- Bundeswehrkommando USA und Kanada
- Deutsche Delegation bei HQ AFCENT
- Deutscher Militärischer Beauftragter Portugal
- Deutscher Beauftragter beim Oberbefehlshaber der französischen Streitkräfte in Deutschland
- Deutsche Militärische Verbindungsgruppe
- Deutscher Militärischer Bevollmächtigter Frankreich
- Deutscher Militärischer Vertreter bei SHAPE
- Deutscher Militärischer Vertreter im MC/NATO
- Deutsches Verbindungskommando zu den sowjetischen Streitkräften in Deutschland
- Dokumentations- und Fachinformationszentrum der Bundeswehr
- Fernmelde- und Radarstelle der Bundeswehr
- Freiwilligenannahmestellen
- Freiwilligenannahmezentrale der Marine
- Führungsakademie der Bundeswehr
- Hauptdepot
- Logistisches Kommando im Bereich AFNORTH
- MAD-Gruppen
- MAD-Stellen
- Materialamt der Bundeswehr

## 2 E 411

- Materialdepot
  - Militärgeschichtliches Forschungsamt
  - Militärhistorisches Museum DRESDEN
  - Munitionsdepot
  - NATO-Hauptdepot
  - Personalstammamt der Bundeswehr
  - Sanitätsdepot
  - Schulen der Bundeswehr
  - Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr
  - Streitkräfteamt
  - Transportdienststelle See der Bundeswehr
  - Transportdienststelle See der Bundeswehr - Außenstelle Rostock
  - Transportleitstelle Ost der Bundeswehr
  - Universitäten der Bundeswehr
  - Zentrum Innere Führung
  - Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr
  - Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr-Außenstelle Strausberg
- ### 2. Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr
- Akademie des Sanitäts- und Gesundheitswesens der Bundeswehr
  - Bundeswehrzentral Krankenhaus
  - Bundeswehrkrankenhäuser
  - Fachärztliche Untersuchungsstellen (Facharztzentren)
  - Institut für Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen
  - Sanitätsamt der Bundeswehr
  - Sanitätszentrum Bonn
  - Untersuchungsinstitute des Sanitätsdienstes der Bundeswehr
  - Zentrale Institute des Sanitätsdienstes der Bundeswehr
- ### 3. Dienststellen des Heeres
- Bereichsfernmeldeführer
  - Deutscher Verbindungsstab TrpÜbPIKdt SHILO/Ca
  - Depots/Teildepots (außer Korpsdepots)
  - Fernmeldesystemzentrum der Bundeswehr POTSDAM
  - Festes Fernmeldezentrum der Bundeswehr G
  - Grundnetzschalt- und Vermittlungsstellen der Bundeswehr
  - Heeresflugplatzkommandanturen
  - Heeresamt
  - Heereshauptverbindungsstäbe
  - Heeresinstandsetzungsstäbe
  - Materialamt des Heeres
  - Stab Fernmeldeführer Wehrbereich
  - Stammdienststelle des Heeres
  - Territorialkommandos
  - Truppenübungsplatzkommandanturen

- Verbindungskommando Truppenübungsplatzkommandantur
- Verteidigungsbezirkskommandos
- Verteidigungskreiskommandos
- Verkehrskommandanturen
- Versorgungskommandos
- Vorschriftenverteilerstelle 800
- Vorschriftenstelle 850
- Vorschriftenstelle 860
- Wehrbereichskommandos
- Zentrale Militärkraftfahrtstelle

#### 4. Dienststellen der Luftwaffe

- Amt für Flugsicherung der Bundeswehr
- Depots
- Flugmedizinisches Institut der Luftwaffe
- Generalarzt der Luftwaffe
- German PATRIOT Office (Deutsches PATRIOT-Büro)
- Luftwaffenamt
- Luftwaffenunterstützungskommando
- Luftwaffenunterstützungsgruppenkommandos
- Logistische Lage- und Materialkontrollzentren
- Materialamt der Luftwaffe
- Programmierzentrum der Luftwaffe für fliegende Waffensysteme
- Stammdienststelle der Luftwaffe
- Technische Gruppen in Luftwaffenversorgungsregimentern
- Werften

#### 5. Dienststellen der Marine

- Depots
- Kommando für Truppenversuche der Marine
- Kommando Marineführungssysteme
- Marineabschnittkommandos
- Marinekommando Rostock
- Marineortungsstelle
- Marinestützpunktkommando
- Marineunterstützungskommando
- Marineamt
- Schifffahrtmedizinisches Institut der Marine
- Stammdienststelle der Marine

**Verordnung  
über den Urlaub der Soldaten  
(Soldatenurlaubsverordnung - SUV)**

**Erster Abschnitt**

**Erholungs- und Heimaturlaub**

**§ 1  
Erholungsurlaub der Berufssoldaten  
und der Soldaten auf Zeit**

Für den Erholungsurlaub der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit gelten die Vorschriften für Bundesbeamte entsprechend, sofern sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die für die Beamten geltenden Vorschriften über Zusatzurlaub für Schichtdienst sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß Zeiten eines Schicht- und Nachtdienstes, für die Urlaub nach § 6 oder Freistellung zum Ausgleich für besondere zeitliche Belastungen gewährt werden kann, bei der Bemessung des Zusatzurlaubs unberücksichtigt bleiben.

**§§ 2 und 3  
(weggefallen)**

**§ 4  
Erholungsurlaub der Soldaten auf Zeit im letzten Urlaubsjahr  
und vor Beginn des Fachschulbesuches**

- (1) Läuft die Zeit, für die ein Soldat auf Zeit in sein Dienstverhältnis berufen ist, vor Ende des Urlaubsjahres ab, so beträgt der Erholungsurlaub für dieses Urlaubsjahr ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzeit.
- (2) Einem Soldaten, der vor Beginn der Sommerferien in den Bundesländern zur Fachschule kommandiert wird, ist Erholungsurlaub erst während des Fachschulbesuches zu gewähren.

**§ 5  
Erholungsurlaub der Soldaten, die auf Grund  
der Wehrpflicht Wehrdienst leisten**

- (1) Soldaten, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, erhalten für jeden vollen Monat ihrer Dienst-

zeit ein Zwölftel des Jahreserholungsurlaubs der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit in entsprechender Anwendung des § 1.

(2) Wehrübende Soldaten sowie Soldaten, die zu einer besonderen Auslandsverwendung herangezogen worden sind, und Soldaten, die Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft leisten, erhalten Erholungsurlaub nach Absatz 1, wenn die Dauer des ohne Unterbrechung abgeleisteten Wehrdienstes mindestens einen Monat beträgt.

## **§ 6**

### **Urlaub zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit**

(1) Soldaten kann nach einem Einsatz, durch dessen Besonderheiten sie außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt waren, zur Erhaltung ihrer Einsatzfähigkeit angemessener Urlaub im Einzelfall bis zu einer Woche unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung stellt in Verwaltungsvorschriften fest, welcher Einsatz mit außergewöhnlichen Belastungen verbunden ist, und bestimmt, in welchem Umfang Urlaub für die einzelnen Arten eines solchen Einsatzes gewährt werden kann.

## **§ 7**

### **Urlaub zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit**

Einem Soldaten kann zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit auf Grund eines truppenärztlichen Vorschlages Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden. Dabei bestimmt der für die Erteilung des Urlaubs zuständige Vorgesetzte, ob und inwieweit der Urlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist.

## **§ 8**

### **Auslandsverwendung**

Der Zusatzurlaub nach § 2 Abs. 1 der Heimaturlaubsverordnung (110) kann abweichend von § 7 der Erholungsurlaubsverordnung auch zu einem späteren Zeitpunkt angetreten werden, wenn zwingende dienstliche Gründe es erfordern. In diesem Fall ist der Zusatzurlaub nach Wegfall der Hinderungsgründe, spätestens im unmittelbaren Anschluß an die Auslandsverwendung, anzutreten.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Sonderurlaub**

#### **§ 9**

#### **Anwendung der Vorschriften für Bundesbeamte**

Für den Sonderurlaub der Soldaten gelten die Vorschriften für Bundesbeamte entsprechend, sofern sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

#### **§ 10**

#### **Sachbezüge und Heilfürsorge**

Bei der Gewährung eines Urlaubs unter Wegfall der Geldbezüge entfallen auch die Sachbezüge einschließlich der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist.

#### **§ 11**

#### **Urlaub der Sanitätsoffizier-Anwärter zum Studium**

Ein Sanitätsoffizier-Anwärter kann zum Studium der Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder Pharmazie und Lebensmittelchemie unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt werden. Der Anwärter erhält außer unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung Ausbildungsgeld nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes.

#### **§ 12**

#### **Urlaub aus wichtigem Grunde der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Grundwehrdienst leisten**

Einem Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht den Grundwehrdienst leistet, kann aus wichtigem Grunde Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung nur gewährt werden, wenn die Nichtgewährung des Urlaubs für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Soldat hat die Zeit des Urlaubs, die drei Monate übersteigt, nachzudienen.



**§ 13 111)**

**(weggefallen)**

**Dritter Abschnitt**

**Schlußvorschriften**

**§ 14**

**Zuständigkeit**

Der Urlaub wird vom Bundesministerium der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle erteilt.

**§ 15**

**Urlaub nach dem Eignungsübungsgesetz**

Die §§ 2 und 4 der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz vom 15. Februar 1956 (BGBl. I S. 71), zuletzt geändert am 10. Mai 1971 (BGBl. I S. 450), bleiben unberührt. Der nach diesen Vorschriften gewährte Urlaub aus dem früheren Arbeits- oder Dienstverhältnis wird auf den Erholungsurlaub, der dem Soldaten für den gleichen Zeitraum zusteht, angerechnet.

**§ 16**

**Inkrafttreten**

111) An Stelle des § 13 SUV ist seit 1.10.1979 die Regelung des § 25 Abs. 3 SG anzuwenden.

## **Ausführungsbestimmungen zur Soldatenurlaubsverordnung (AusfBest SUV)**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **Begriffsbestimmungen**

##### **1.**

(1) Urlaub ist die Erlaubnis, einen vollen Tag oder mehr dem Dienst fernzubleiben und sich auch an einem anderen Ort aufzuhalten.

(2) Vom Urlaub sind zu unterscheiden:

- **Ausgang**  
Er ist das Verlassen der dienstlichen Unterkunft während der Freizeit (freier Ausgang), über den Zapfenstreich hinaus (Nachtausgang) und über das Wochenende (Wochenendausgang). Zur Regelung des Ausgangs siehe ZI)v 10/5 - Leben in der militärischen Gemeinschaft
- **Dienstbefreiung**  
Sie ist die Erlaubnis, für Stunden dem Dienst fernzubleiben, um aus persönlichem Anlaß dringende Angelegenheiten, z. B. bei Behörden oder Rechtsanwälten, zu erledigen (siehe auch Nr. 80 Abs. 2).  
Dienstbefreiung wird bei der Truppe vom nächsten Disziplinarvorgesetzten erteilt. In Stäben und anderen Dienststellen kann der Kommandeur oder der Leiter der Dienststelle eine andere Regelung treffen.
- **Freistellung vom Dienst**  
Sie ist der Ausgleich für besondere zeitliche Belastungen und wird nach Maßgabe des Erlasses über den Ausgleich besonderer zeitlicher Belastungen der Soldaten gewährt.
- **Freizeitausgleich**  
Er ist der Ausgleich für die Inanspruchnahme durch Rufbereitschaft und wird nach Maßgabe des Erlasses über den Ausgleich besonderer zeitlicher Belastungen der Soldaten abgefunden.
- **Freistellung vom militärischen Dienst**  
Sie ist die Erlaubnis, anstatt am militärischen Dienst an einer Fachausbildung für das spätere Berufsleben teilzunehmen.

Sie wird den Soldaten auf Zeit nach Maßgabe des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) und den hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften erteilt. Zuständig für die Freistellung vom militärischen Dienst sind die personalbearbeitenden Stellen (§ 21 Abs. 4 der Durchführungsverordnung vom 14. November 1994 - VMBl S. 336).

Für andere Zwecke darf Freistellung vom militärischen Dienst nicht erteilt werden.

## **Rechtsgrundlagen**

### **2.**

Urlaub darf nur nach § 28 des Soldatengesetzes (SG), der Soldatenurlaubsverordnung (SUV) in Verbindung mit ihren Ausführungsbestimmungen und ergänzenden Erlassen des Bundesministeriums der Verteidigung sowie nach § 4 Abs. 2 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) 112) in Verbindung mit einer förmlichen Anerkennung gewährt werden.

## **Genehmigung, Beantragung und Ablehnung des Urlaubs**

### **3.**

(1) Urlaub darf nur erteilt werden, soweit und solange keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse der Urlaubserteilung entgegenstehen. Urlaub darf insbesondere nicht gewährt werden, wenn hierdurch die Einsatzbereitschaft der Truppe oder die ordnungsgemäße Erledigung der dienstlichen Obliegenheiten beeinträchtigt würden. Auch ein anhängiges straf - oder disziplinargerichtliches Verfahren kann einer Urlaubserteilung entgegenstehen (siehe ZI)v 14/3 B 177).

(2) Urlaub wird nur auf Antrag erteilt. Die Beantragung von Urlaub darf nicht befohlen werden.

Aus dienstlichen Gründen ist die Festlegung eines bestimmten Zeitraumes für die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubs zulässig. Den Soldaten soll empfohlen werden, ihren Urlaub in diesem Zeitraum zu nehmen, weil zu anderen Zeiten der Urlaubserteilung zwingende dienstliche Erfordernisse entgegenstehen könnten. Die Genehmigung des beantragten Urlaubs ist dem Soldaten dienstlich bekanntzugeben; die dienstliche Bekanntgabe ist auf der Rückseite des Urlaubsantrages zu bescheinigen. Die Ableh-

nung von Urlaub ist auf der Rückseite des Urlaubsantrages zu begründen und dem Soldaten durch Rückgabe des Urlaubsantrages mitzuteilen. Eine Zweitschrift der Ablehnung oder ein entsprechender Vermerk ist zur Urlaubsakte zu nehmen. (3) Wird einem Soldaten mit einer förmlichen Anerkennung Sonderurlaub nach § 3 Abs. 3 WDO gewährt, so ist nach Möglichkeit der Urlaubsantritt zu dem gewünschten Zeitpunkt zu genehmigen; dieser Sonderurlaub kann mit Erholungsurlaub und anderem Sonderurlaub verbunden werden.

### **Ab- und Aufrundung bei der Berechnung**

#### **4.**

Ergeben sich bei der Berechnung eines Urlaubs Bruchteile eines Tages, so ist bei Bruchteilen unter 0,5 abzurunden und von 0,5 an aufzurunden.

### **Erlöschen und Abgeltung von Urlaubsansprüchen**

#### **5.**

(1) Mit dem Ausscheiden aus der Bundeswehr erlöschen alle Urlaubsansprüche aus dem Wehrdienstverhältnis. Für nicht in Anspruch genommenen Urlaub wird mit Ausnahme bei eignungsübenden Arbeitnehmern keine Geldentschädigung gewährt. Für nach der Eignungsübung aus der Bundeswehr ausscheidende Arbeitnehmer gilt § 1 der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz (siehe Nr. 100).

(2) Den Soldaten soll daher vor ihrem Ausscheiden der erdiente Erholungsurlaub gewährt werden. Das gilt auch für Soldaten, die als Kriegsdienstverweigerer in einer Instanz anerkannt worden sind; ihr Urlaub bemißt sich nach der Dauer des tatsächlich geleisteten Wehrdienstes. Zeiten einer Beurlaubung unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung bleiben außer Betracht.

### **Urlaubsantrag**

#### **6.**

(1) Jeder Urlaub ist schriftlich zu beantragen. Dabei soll das Muster der Anlage 1 verwendet werden. Sofern Vordrucke, auch mit elektronischen Mitteln, anders gestaltet werden, dürfen sie nur die personenbezogenen Daten der Anlage 1 enthalten. Der Soldat hat seine Urlaubsanschrift oder eine sonstige Anschrift anzugeben über die er zu erreichen ist. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte kann Ausnahmen hiervon zulassen.

(2) Wird ein Urlaub abgebrochen, so ist auf dem Urlaubsantrag festzuhalten, weshalb der Urlaub abgebrochen und in welchem Umfang er in Anspruch genommen worden ist.

## **Urlaubsschein**

### **7.**

Nach besonderer Anordnung des Führungsstabes der Streitkräfte im Bundesministerium der Verteidigung ist allen Soldaten bei Urlaub und jeder anderen genehmigten Abwesenheit von der Truppe ein Urlaubsschein auszustellen (Muster Anlage 2). Der Urlaubsschein ist nach Rückkehr der Einheit (Dienststelle) zurückzugeben. Die Soldaten haben den Urlaubsschein während des Urlaubs/der Abwesenheit bei sich zu führen und den zur Prüfung des Truppenausweises berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

### **8.**

## **gestrichen**

## **Urlaubskarteikarte**

### **9.**

(1) Bei Beginn des Urlaubsjahres (1. Januar) sind auf der Urlaubskarteikarte (Muster Anlage 3) in die Spalte "Erholungsurlaub " unter " Anspruch/Arbeitstage " der aus dem Vorjahr verbliebene Urlaub, der noch innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres genommen werden kann, und der Urlaubsanspruch für das laufende Urlaubsjahr getrennt einzutragen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Zusatzurlaub, der zum Zeitpunkt des Entsetzens des Anspruchs in Spalte "Erholungsurlaub" unter "Anspruch/Arbeitstage" sowie unter Hinzufügung eines "Z" und des Buchstabens "a", "b" oder "C (vgl. Spalte 2 "Zusatzurlaub") einzutragen ist. Die Inanspruchnahme des Zusatzurlaubs ist in der dafür vorgesehenen Spalte 2 einzutragen.

Zur Berechnung des Anspruchs auf Zusatzurlaub ist für jeden Soldaten, der Schichtdienst zur Nachtzeit nach Nummer 33 leistet, ein "Nachweis zur Berechnung des Anspruchs auf Zusatzurlaub für Schichtdienst zur Nachtzeit" zu führen (Muster Anlage 4).

Grundlage für die Eintragungen, die laufend vorzunehmen sind, sind die Schichtdienstpläne der Einheit (Dienststelle), nach denen der Soldat Schichtdienst zu leisten hatte.

### **10.**

(1) Jeder Urlaub ist nach seinem Ende auf einer besonderen Zeile der Urlaubskarteikarte in die entsprechenden Spalten unter Streichung der übrigen Spalten dieser Zeile einzutragen. Nur der tatsächlich in Anspruch genommene Urlaub ist auf der Urlaubskarteikarte einzutragen. Sind verschiedene Arten von Urlaub (z.B. Erholungsurlaub und Familienheimfahrt oder Zusatzurlaub) zusammenhängend gewährt

worden, sind sie auf der gleichen Zeile in der jeweiligen Spalte zu buchen. Ist in der Spalte 4 Sonderurlaub einzutragen, sind bei einem Urlaub unter Belassung der Bezüge in der Tagesspalte unter Voransetzung des Buchstabens a Arbeitstage und bei einem Urlaub unter Wegfall der Bezüge unter Voranstellung des Buchstabens b Kalendertage, gegebenenfalls Monate und Kalendertage, einzusetzen.

(2) Reichen bei Beginn eines Urlaubsjahres die freien Zeilen der Urlaubskarteikarte eines Soldaten für die während des Urlaubsjahres voraussichtlich zu erwartenden Eintragungen nicht aus, so ist mit dem Beginn des Urlaubsjahres eine neue Urlaubskarteikarte anzulegen. In Ausnahmefällen können die Eintragungen während eines Urlaubsjahres auf einer weiteren Karte fortgesetzt werden.

## **Urlaubsakte**

### **11.**

(1) In jeder Einheit (Dienststelle) ist eine Urlaubsakte zu führen. Sie besteht aus den Urlaubsanträgen (Nr. 6), den zurückgegebenen Urlaubsscheinen (Nr. 7), den Nachweisen zur Berechnung des Anspruchs auf Zusatzurlaub für Schichtdienst zur Nachtzeit (Nr. 9 Abs. 2) und den Urlaubskarteikarten (Nr. 9 Abs. 1).

(2) Die bei der für die Genehmigung des Urlaubs zuständigen Einheit (Dienststelle) geschlossen und sortiert (z.B. alphabetisch) aufbewahrten Urlaubsunterlagen gemäß Absatz 1 bilden eine Datei im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Datei wird unter der Bezeichnung "Urlaubsakte" geführt.

Sie dient den Einheiten (Dienststellen) als Nachweis über beantragten, gewährten oder abgelehnten Urlaub und enthält Daten von Soldaten, für die die Zuständigkeit der Daten speichernden Stelle auf Grund der Zweckbestimmung gegeben ist. Die gespeicherten Daten sind dem Sensitivitätsbereich (Schutzbereich) 2 gemäß den Durchführungsbestimmungen zu § 9 BDSG zuzuordnen.

Der Umfang der gespeicherten Daten ist in den Anlagen 1 bis 4 festgelegt. Auf die Datei darf nur das für Personalangelegenheiten zuständige Personal der zuständigen Einheit (Dienststelle) zugreifen. Eine Übermittlung aus dieser Datei ist - außer in den in Nummer 13 festgelegten Fällen - nicht zulässig.

(3) Für die o.g. Datei hat das Bundesministerium der Verteidigung gemäß den Durchführungsbestimmungen zu § 18 Abs. 2 Satz 2 BDSG in Verbindung mit Nummer 203 und 204 der Anlage 8 (VMB1 1998 S. 153) eine Sammelerfassung veranlaßt; die

speichernden Stellen werden maschinell ermittelt. Die Meldungen sind von den Sammelstellen (gemäß Nr. 502 der o.a. Anlage 8) zu überprüfen.

## **12.**

Urlaubsanträge, zurückgegebene Urlaubsscheine, Nachweise zur Berechnung des Anspruchs auf Zusatzurlaub für Schichtdienst zur Nachtzeit (Nr. 9 Abs. 2), abgeschlossene Urlaubskarteikarten und Urlaubskarteikarten ausgeschiedener Soldaten sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres nach Ablauf des jeweiligen Urlaubsjahres aufzubewahren und dann zu vernichten.

## **Versetzung, Kommandierung**

### **13.**

(1) Wird ein Soldat zu einer anderen Einheit (Dienststelle) versetzt, so ist die Urlaubsakte (Nr. 11 Abs. 1) des Soldaten mit der Zusatzakte/Klarsichthülle an die neue Einheit (Dienststelle) zu übersenden.

(2) Bei der Kommandierung eines Soldaten sind die Urlaubskarteikarte und der Nachweis zur Berechnung des Anspruchs auf Zusatzurlaub für Schichtdienst zur Nachtzeit an die Einheit (Dienststelle), zu der der Soldat kommandiert ist, dann zu übersenden, wenn auch die Zusatzakte/Klarsichthülle für die Dauer der Kommandierung an die andere Einheit (Dienststelle) abgegeben wird.

## **Vordrucke**

### **14.**

Bei allen Einheiten (Dienststellen) der Bundeswehr sind inhaltlich gleiche Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke "Urlaubsantrag" (Anlage 1) und "Urlaubskarteikarte" (Anlage 3) sind auf dem Nachschubwege zu beziehen. Der Vordruck "Nachweis zur Berechnung des Anspruchs auf Zusatzurlaub für Schichtdienst zur Nachtzeit" (Anlage 4) ist im Vervielfältigungsverfahren selbst herzustellen. Dies gilt auch für den Vordruck "Urlaubsschein" (Anlage 2), soweit ein solcher auszustellen ist (vgl. Nr. 7).

## **Trennungsgeld**

### **15.**

(1) Empfängern von Trennungsgeld wird während des Urlaubs und bei Familienheimfahrten, für die eine Reisebeihilfe gewährt wird, das Trennungsgeld nach den Vorschriften der Trennungsgeldverordnung gekürzt.

(2) Soldaten, die zu einem Studium oder einer Bundeswehrfachschule kommandiert sind und sich während der Semester- bzw. Schulferien bei ihren Familien aufhalten, sind hinsichtlich der Gewährung des Trennungsgeldes wie beurlaubte Soldaten zu behandeln.

**B.**  
**Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Vorschriften**  
**der Soldatenurlaubsverordnung**

**Erster Abschnitt**  
**Erholungs- und Heimaturlaub**

**§ 1**

Erholungsurlaub der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit

Für den Erholungsurlaub der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit gelten die Vorschriften für Bundesbeamte entsprechend, sofern sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die für die Beamten geltenden Vorschriften über Zusatzurlaub für Schichtdienst sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß Zeiten eines Schicht- und Nachtdienstes, für die Urlaub nach § 6 oder Freistellung zum Ausgleich für besondere zeitliche Belastungen gewährt werden kann, bei der Bemessung des Zusatzurlaubs unberücksichtigt bleiben.



## **Ausführungsbestimmungen zu § 1**

### **16.**

Für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gilt die Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst i.d.F. vom 25. April 1997 (VMBl S. 157) entsprechend. Das bedeutet:

### **17.**

Das Urlaubsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit Ablauf des 31. Dezember.

### **18.**

Der Soldat hat erst sechs Monate nach Eintritt in die Bundeswehr Anspruch auf Erholungsurlaub. Vor Ablauf dieser Zeit kann Erholungsurlaub nur gewährt werden, wenn es besondere Gründe erfordern. Soldaten, die zu Beginn des Urlaubsjahres noch nicht 18 Jahre alt waren, kann Erholungsurlaub ohne besondere Gründe drei Monate nach der Einstellung gewährt werden.

### **19.**

Soldaten, die bis zum 30. Juni eines Jahres in die Bundeswehr eintreten, erhalten für dieses Urlaubsjahr den vollen Erholungsurlaub. Tritt ein Soldat in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres in die Bundeswehr ein, so steht ihm für dieses Urlaubsjahr nur ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden Monat des Wehrdienstes zu.

### **20.**

(1) Hat ein Soldat für das laufende Urlaubsjahr bereits außerhalb des Wehrdienstverhältnisses Erholungsurlaub erhalten, so ist dieser auf den nach der Soldatenurlaubsverordnung zustehenden Erholungsurlaub anzurechnen, wenn das Wehrdienstverhältnis vor dem 1. Juli begründet wurde. Bei einem Diensteintritt in der zweiten Jahreshälfte ist Erholungsurlaub nur anzurechnen, soweit er bereits für einen Zeitraum gewährt wurde, für den nunmehr Erholungsurlaub nach der Soldatenurlaubsverordnung zusteht. Ein solcher Fall liegt z. B. dann vor, wenn ein am 1. Oktober in die Bundeswehr eingetretener Soldat bei seinem früheren Arbeitgeber den Erholungsurlaub für das gesamte Urlaubsjahr erhalten hat.

(2) Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres, der während eines dem Wehrdienstverhältnis unmittelbar vorhergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder Arbeitnehmer-

verhältnisses im öffentlichen Dienst erwachsen ist, aber nicht genommen wurde, ist nachzugewähren. Der während des Wehrdienstverhältnisses im ersten Urlaubsjahr zu gewährende Erholungsurlaub darf jedoch die in Nummer 32 festgesetzte Urlaubsdauer nicht überschreiten.

(3) Der Soldat soll durch Vorlage einer Bescheinigung seines früheren Arbeitgebers/Dienstherrn nachweisen, wieviel Erholungsurlaub ihm für das laufende Urlaubsjahr zugestanden hätte und wieviele Tage er davon bereits in Anspruch genommen hat. Sofern der Soldat diese Bescheinigung nicht beibringen kann, hat er eine Dienstliche Erklärung (Muster VMBI 1958 S. 471) über den Urlaubsanspruch und den erhaltenen Erholungsurlaub abzugeben.

### **21.**

(1) Der Erholungsurlaub ist für jeden vollen Kalendermonat eines Urlaubs unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge um ein Zwölftel zu kürzen.

(2) Soweit der Soldat den ihm zustehenden Erholungsurlaub vor dem Beginn des Urlaubs unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge nicht oder nicht vollständig erhalten hat, ist der Resturlaub nach dem Ende des Urlaubs ohne Bezüge im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. In diesen Fällen muß der restliche Erholungsurlaub spätestens bis zum Ablauf des nächsten Urlaubsjahres genommen worden sein.

(3) Hat der Soldat vor dem Beginn des Urlaubs unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge mehr Erholungsurlaub erhalten als ihm nach Absatz 1 zusteht, so ist der Erholungsurlaub, der dem Soldaten nach dem Ende des Urlaubs ohne Bezüge zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage zu kürzen.

(4) Die Kürzung nach Absatz 1 unterbleibt, wenn das Bundesministerium der Verteidigung spätestens bei Beendigung des Urlaubs unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient. In diesen Fällen ist Nummer 20 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

### **22.**

Während des Erholungsurlaubs werden die Dienstbezüge fortgezahlt.

### **23.**

(1) Der Soldat hat den Erholungsurlaub so rechtzeitig zu beantragen, daß die ausreichende Einweisung eines Vertreters gewährleistet ist.

(2) Der Soldat soll seinen Erholungsurlaub möglichst im Laufe des Urlaubsjahres nehmen. Auf Wunsch ist er geteilt zu gewähren, jedoch ist die Teilung in mehr als zwei Abschnitte nach Möglichkeit zu vermeiden.

**24.**

(1) Der Urlaub ist rechtzeitig zu planen. Die Wünsche der Soldaten sind nach Abstimmung mit ihren dienstlichen Vertretern und unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse zu Beginn eines jeden Urlaubsjahres in einem Urlaubsplan festzuhalten. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte prüft, ob der Urlaub voraussichtlich in der geplanten Weise abgewickelt werden kann und billigt den Urlaubsplan. Mit den dienstlichen Erfordernissen

nicht zu vereinbarende Urlaubswünsche sind bereits zu diesem Zeitpunkt im Einvernehmen mit den Beteiligten zu ändern. Der Urlaub soll dem Urlaubsplan entsprechend abgewickelt werden.

(2) Durch die Billigung des Urlaubsplanes entsteht weder ein Recht, den Urlaub wie geplant zu erhalten, noch die Pflicht, ihn wie geplant zu beantragen. Erst durch die Genehmigung eines Urlaubsantrages erwirbt der Soldat Anspruch auf Urlaub in der beantragten Zeit.

(3) Ferienreisen müssen oft langfristig geplant und gebucht werden. Dies ist bei der Beantragung und Genehmigung von Erholungsurlaub zu berücksichtigen.

(4) Der Disziplinarvorgesetzte darf den Urlaub erst bewilligen, wenn er nach sorgfältiger Prüfung davon ausgehen kann, daß der Urlaubserteilung keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen (z. B. Übungsvorhaben, Lehrgänge, Personalveränderungen). Nummer 26 bleibt unberührt.

## **25.**

Wenn der Erholungsurlaub aus dienstlichen Gründen versagt werden muß, so ist dem Soldaten die Versagung schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig soll ein Zeitraum im laufenden Urlaubsjahr vorgeschlagen werden, in dem der Soldat seinen Erholungsurlaub nehmen kann. Soweit keine wichtigen persönlichen oder familiären Gründe entgegenstehen, soll der Soldat seinen Erholungsurlaub in diesem Zeitraum nehmen.

## **26.**

(1) Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn es der Dienst zwingend erfordert. Mehraufwendungen, die dem Soldaten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts 113) ersetzt. Die Entscheidung über die Höhe des zu erstattenden Betrages trifft der für den Soldaten zuständige Wirtschaftstruppenteil (Truppenverwaltung); die Kosten sind bei Kapitel 1403 Titel 53999 zu buchen. Dies gilt sowohl für bereits angetretenen Urlaub als auch für die Fälle, in denen der Urlaub zwar genehmigt wurde, aber noch nicht begonnen hat.

(2) Wünscht der Soldat aus wichtigem Grunde seinen Erholungsurlaub hinauszuschieben oder abzurechnen, so ist dem Wunsch zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist und die Beeinträchtigung der Verwendungsfähigkeit des Soldaten dadurch nicht zu befürchten ist.

113) BMVg - S 114 - Az 21-01-00 vom 20. August 1996 (Urlaubsrecht/Bundesreisekostengesetz)

**27.**

Urlaub, der im laufenden Urlaubsjahr bereits einmal aus dienstlichen Gründen versagt wurde, darf nur mit Zustimmung des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten abgelehnt werden.

**28.**

(1) Erholungsurlaub kann durch Sonderurlaub aus persönlichem Anlaß unterbrochen werden (s. Nr. 80 Abs. 5).

(2) Wird ein Soldat während eines Urlaubs durch Krankheit verwendungsunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Verwendungsunfähigkeit auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet. Der Soldat hat die Verwendungsunfähigkeit nachzuweisen. Dafür ist grundsätzlich ein ärztliches, auf Verlangen ein truppen- oder amtsärztliches Zeugnis, beizubringen. Der Soldat soll seinen Urlaub nach Wiederherstellung seiner Verwendungsfähigkeit fortsetzen. Entsprechende Anträge sind grundsätzlich zu genehmigen.

**29.**

Kann ein Soldat infolge Erkrankung oder anderer Ereignisse den Dienst nach Beendigung seines Urlaubs zum festgesetzten Zeitpunkt nicht wieder aufnehmen, so hat er dies seiner Einheit/ Dienststelle auf schnellstem Wege mitzuteilen. Der Nachweis der Verwendungsunfähigkeit ist gegebenenfalls nachzureichen.

**30.**

**gestrichen**

**31.**

Erholungsurlaub im Vorgriff auf das nächste Urlaubsjahr wird nicht gewährt.

**§ 2**

**(weggefallen)**

32.

(1) Für die Urlaubsdauer sind das Lebensalter, der Dienstgrad und die Besoldungsgruppe maßgebend, die von dem Soldaten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht werden.

Der Urlaub für jedes Urlaubsjahr beträgt:

Dienstgrad	bis zum vollendeten		
	30. Lebensjahr Arbeitstage	40. Lebensjahr Arbeitstage	über 40 Jahre Arbeitstage
Grenadier bis Oberst- leutnant der BesGr. A 14	26	29	30
Vom Oberstleutnant der BesGr A 15 an aufwärts sowie Oberfeldärzte, Oberfeldveterinäre und Oberfeldapotheker	26	30	30

(2) Arbeitstage im Sinne des Absatzes 1 sind alle Kalendertage, an denen der Soldat dienstplanmäßig regelmäßig Dienst zu leisten hat.

Endet bei Schichtdienstleistenden eine Schicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag nur der Kalendertag, an dem sie begonnen hat.

Verteilt sich die regelmäßige Dienstzeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch zuzüglich eines etwaigen Anspruchs auf Zusatzurlaub entsprechend (z.B. bei einer 4-Tage-Woche im Schichtdienst besteht Anspruch auf 4/5 des jährlichen Erholungsurlaubs). Dies gilt nicht für Zusatzurlaub nach Nummer 33.

(3) Endet das Wehrdienstverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, beträgt der Erholungsurlaub ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1 für jeden vollen Kalendermonat der Dienstzeit mit folgenden Ausnahmen:

- a) Berufssoldaten, die in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres nach § 44 Abs. 1 und 2 SG in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf sechs Zwölftel des vollen Erholungsurlaubs,

F 511 11a

- b) Berufssoldaten, die in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres nach § 44 Abs. 1 und 2 SG in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf den vollen Erholungsurlaub.  
Nummern 4 und 5 sind zu beachten.

33.

- (1) Leistet ein Soldat nach einem Schichtplan Dienst  
a) in kontinuierlichen Wechselschichten oder

b) zu erheblich unterschiedlichen Zeiten, wobei die Lage oder die Dauer der Schichten überwiegend um mindestens drei Stunden voneinander abweichen müssen,

so erhält er

einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn er mindestens 110 Stunden, zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 220 Stunden, drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 330 Stunden, vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 450 Stunden Nachtdienst geleistet hat.

(2) Leistet ein Soldat Nachtdienst in Schichten und sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, so erhält er

einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn er mindestens 150 Stunden, zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 300 Stunden, drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 450 Stunden, vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn er mindestens 600 Stunden Nachtdienst geleistet hat.

(3) Der Bemessung des Zusatzurlaubs für ein Urlaubsjahr werden die in diesem Jahr erbrachten Dienstleistungen nach den Absätzen 1 und 2 zugrunde gelegt. Der Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 2 darf insgesamt vier Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten; Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht

- a) für Soldaten, die nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden oder längerer Dauer vorsieht, es sei denn, dieser Schichtdienst ist unter erswerenden Bedingungen zu leisten (z. B. in Einsatzstellungen, Munitionsniederlassungen, Bunkern, bunkerähnlichen Anlagen);
- b) für Soldaten, die zu Sonderdiensten eingeteilt sind, z. B.
  - Wachdienst,
  - Feldwebel vom Wochendienst (FvW) bzw. Bootsmann vom Wochendienst (BvW)
  - Unteroffizier vom Dienst (UvD)
  - Gefreiter vom Dienst (GvD) bzw. Matrose vom Dienst (MvD),
  - Bereitschaftsdienst,
  - Standortdienst,
- c) für Soldaten, die sich zwischen Dienstende und nächstem Dienstbeginn an Bord von ruhenden Schiffen oder auf ruhenden anderen schwimmenden Geräten bereithalten,
- d) für Soldaten, die an Bord von Schiffen oder auf anderen schwimmenden Geräten zur Hafenvache oder zur Ankerwache eingesetzt sind.



Ist mindestens ein Viertel der Schichten nach Buchstabe a kürzer als 24, aber länger als 11 Stunden, so erhalten die Soldaten für je fünf Monate Schichtdienst im Urlaubsjahr einen Arbeitstag Zusatzurlaub; Absatz 7 ist nicht anzuwenden. Dies gilt nicht für Schichtdienst unter erschwerten Bedingungen.

(5) Zeiten eines Schicht- und Nachtdienstes im Rahmen eines Einsatzes mit außergewöhnlichen Belastungen, für den Urlaub nach § 6 gewährt worden ist, und Zeiten eines zusätzlich geleisteten Schicht- und Nachtdienstes, für die Freistellung vom Dienst im Sinne der Nummer 1 Abs. 2, dritte Strichaufzählung, gewährt werden kann, bleiben bei der Berechnung des Zusatzurlaubs unberücksichtigt

(6) Nachtdienst im Sinne der Absätze 1 und 2 ist der dienstplanmäßige Schichtdienst zwischen 20 Uhr und 6 Uhr. Nachtdienststunden in Schichten, in denen der Soldat lediglich in der Einheit (Dienststelle) anwesend sein muß, um im Bedarfsfall bestimmte Tätigkeiten auszuüben, bleiben unberücksichtigt.

(7) Für Soldaten, die im Laufe des Urlaubsjahres das 50. Lebensjahr vollenden, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag. Voraussetzung ist, daß nach den Absätzen 1 oder 2 ein Anspruch von mindestens einem Arbeitstag Zusatzurlaub besteht.

(8) Die Ausführungsbestimmungen Nummern 22 bis 31 und 37 sind entsprechend anzuwenden.

### 34.

(1) Der Soldat, der Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist, erhält einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr (vgl. § 47 des Schwerbehindertengesetzes VMBl 1986 S. 290 - und Nr. 8.3 des Erlasses über die Fürsorge für Schwerbehinderte vom 21. April 1998 - VMBl S. 195).

(2) Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht in dem Urlaubsjahr, in dem der Soldat schwerbehindert wird. Dies gilt auch dann, wenn der die Schwerbehinderteneigenschaft feststellende Bescheid noch nicht vorliegt. In diesem Fall hat der Soldat

- seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten zu melden, daß er einen Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderung gestellt hat,
- bei der Beantragung des Zusatzurlaubs, der innerhalb von neun Monaten des auf den Beginn der Schwerbehinderung folgenden Urlaubsjahres genommen werden muß, seine Schwerbehinderteneigenschaft glaubhaft darzulegen (ggf. ist der zuständige Truppenarzt zu beteiligen),
- nach Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft den Bescheid seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten vorzulegen.

Der Soldat, dessen Wehrdienstverhältnis während des gesamten Urlaubsjahres besteht, erhält den vollen Zusatzurlaub, auch wenn die Schwerbehinderung nur für einen Teil des Urlaubsjahres festgestellt wird. Beginnt oder endet das Wehrdienstverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, gelten für den Zusatzurlaub die Nummern 19 und 32 Abs. 3 über den Erholungsurlaub entsprechend.

**35.  
gestrichen**

**36.**

Wird eine förmliche Anerkennung widerrufen, mit der Sonderurlaub nach § 3 Abs. 3 WDO verbunden war, so ist nach § 6 WDO der in Anspruch genommene Sonderurlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Ist der Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres verbraucht, so ist der in Anspruch genommene Sonderurlaub auf den Erholungsurlaub des nächsten Jahres anzurechnen.

**§ 3  
(weggefallen)**

**37.**

(1) Der Erholungsurlaub soll möglichst im laufenden Urlaubsjahr genommen werden (Nr. 23 Abs. 2). Er verfällt, wenn er nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres genommen worden ist. Ist ein Soldat in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres in die Bundeswehr eingetreten, verfällt der Urlaub mit Ablauf des folgenden Urlaubsjahres.

(2) Ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit kann auf Antrag die 20 Arbeitstage übersteigenden Erholungsurlaubstage ansparen, solange ihm für mindestens ein Kind unter zwölf Jahren die Personensorge zusteht. Der angesparte Urlaub verfällt, wenn er nicht spätestens im zwölften Urlaubsjahr nach der Geburt des letzten Kindes angetreten wird. Eine zusammenhängende Inanspruchnahme des angesparten Urlaubs von mehr als 30 Arbeitstagen soll mindestens drei Monate vorher beantragt werden. Bei der Urlaubsgewährung sind dienstliche Belange zu berücksichtigen.

## **§ 4**

### **Erholungsurlaub der Soldaten auf Zeit im letzten Urlaubsjahr und vor Beginn des Fachschulbesuches**

- (1) Läuft die Zeit, für die ein Soldat auf Zeit in sein Dienstverhältnis berufen ist, vor Ende des Urlaubsjahres ab, so beträgt der Erholungsurlaub für dieses Urlaubsjahr ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzeit.
- (2) Einem Soldaten, der vor Beginn der Sommerferien in den Bundesländern zur Fachschule kommandiert wird, ist Erholungsurlaub erst während des Fachschulbesuches zu gewähren.

### **Ausführungsbestimmungen zu § 4**

#### **38.**

**gestrichen**

#### **39.**

Während des Fachschulbesuches dienen die Schulferien/lehrgangsfreie Zeit der Abgeltung des Erholungsurlaubs und dem Selbststudium. Nur in dieser Zeit kann der Soldat seinen Erholungsurlaub in Anspruch nehmen. Leistet ein Soldat nach dem Fachschulbesuch wieder militärischen Dienst, so ist ihm für jeden vollen Monat der militärischen Dienstleistung im Urlaubsjahr ein Zwölftel des Jahreserholungsurlaubs zu gewähren. Der Urlaubsanspruch nach den §§ 1 oder 4 Abs. 1 darf dadurch jedoch nicht geschmälert werden.

40.

(1) Ist ein Soldat auf Zeit zur Durchführung einer Fachausbildung für das spätere Berufsleben vom militärischen Dienst freigestellt, so richtet sich der Urlaub während der Fachausbildung nach den besonderen Belangen seiner Ausbildungsstätte. Für die Dauer des militärischen Dienstes vor Beginn der Fachausbildung oder nach Beendigung einer (vorgezogenen) Fachausbildung wird Erholungsurlaub anteilig gewährt. Der Urlaubsanspruch nach den §§ 1 oder 4 Abs. 1 darf dadurch jedoch nicht geschmälert werden.

(2) Hat ein Soldat während seiner (vorgezogenen) Fachausbildung Erholungsurlaub erhalten, ist Nummer 20 Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

## **§ 5**

### **Erholungsurlaub der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten**

(1) Soldaten, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, erhalten für jeden vollen Monat ihrer Dienstzeit ein Zwölftel des Jahreserholungsurlaubs der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit in entsprechender Anwendung des § 1.

(2) Wehrübende Soldaten sowie Soldaten, die zu einer besonderen Auslandsverwendung herangezogen worden sind, und Soldaten, die Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft leisten, erhalten Erholungsurlaub nach Absatz 1, wenn die Dauer des ohne Unterbrechung abgeleisteten Wehrdienstes mindestens einen Monat beträgt.

### **Ausführungsbestimmungen zu § 5**

#### **41.**

Soldaten, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten (auch die in militärfachlicher Verwendung), haben drei Monate nach Dienst Eintritt Anspruch auf Erholungsurlaub. Vor Ablauf dieser Zeit kann Erholungsurlaub nur erteilt werden, wenn es besondere Gründe erfordern.

#### **42.**

Nummern 1 bis 17 und 21 bis 37 sind entsprechend anzuwenden.

#### **43.**

**gestrichen**

#### 44.

(1) Soldaten, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, erhalten für jeden vollen Monat ihrer Dienstzeit ein Zwölftel des Jahreserholungsurlaubs der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (bei zehn Monaten Dienstzeit und Einberufung im untersten Mannschaftsdienstgrad besteht Anspruch auf insgesamt 22 Arbeitstage Erholungsurlaub). Erfolgt die Einberufung im Laufe des Urlaubsjahres, so ist der anteilige Erholungsurlaub für das Jahr des Dienst Eintritts und für das Jahr der Beendigung der Dienstzeit gemäß § 5 Abs. 1 anteilig zu berechnen. Nummer 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Soldaten, die während des Grundwehrdienstes oder des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes auf Grund ihrer durch Lebens- und Berufserfahrung erworbenen besonderen Eignung militärfachlich verwendet werden (§ 40 des Wehrpflichtgesetzes) 114), erhalten Erholungsurlaub entsprechend ihrem Dienstgrad. Es erhalten z.B. Stabsärzte bei zehn Monaten Dienstzeit bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 22 Arbeitstage und bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 24 Arbeitstage Erholungsurlaub. Werden die Soldaten während des Urlaubsjahres einberufen oder entlassen, so ist Nummer 4 entsprechend anzuwenden.

#### 45.

Wehrübende Soldaten sowie Soldaten, die zu einer besonderen Auslandsverwendung herangezogen worden sind, und Soldaten, die Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft leisten, erhalten ein Zwölftel des Jahreserholungsurlaubs der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, wenn die Dauer des ohne Unterbrechung abgeleisteten Wehrdienstes mindestens einen Monat beträgt. Nummern 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für nicht wehrpflichtige frühere Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die zum Wehrdienst herangezogen werden.

#### 46.

Muß ein Soldat nachdienen, so verlängert sich der ihm für seinen Grundwehrdienst zustehende Erholungsurlaub nicht.

## **§ 6**

### **Urlaub zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit**

(1) Soldaten kann nach einem Einsatz, durch dessen Besonderheiten sie außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt waren, zur Erhaltung ihrer Einsatzfähigkeit angemessener Urlaub im Einzelfall bis zu einer Woche unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung stellt in Verwaltungsvorschriften fest, welcher Einsatz mit außergewöhnlichen Belastungen verbunden ist, und bestimmt, in welchem Umfang Urlaub für die einzelnen Arten eines solchen Einsatzes gewährt werden kann.

### **Ausführungsbestimmungen zu § 6**

#### **47.**

Soldaten kann im Anschluß an einen Einsatz, der mit außergewöhnlichen Belastungen verbunden war, für je sieben Tage Einsatz ein Tag Urlaub zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten gewährt werden. Der Disziplinarvorgesetzte kann den Urlaub auch später erteilen; in diesen Fällen ist der Urlaub spätestens bis zum Ende des laufenden Urlaubsjahres anzutreten.

#### **48.**

Einsätze nach Nummer 47 können sein: - Übungen in größeren Verbänden,  
- Übungen unter erschwerten Bedingungen,  
- Katastrophen- und ähnliche Hilfseinsätze,  
- seefahrtbedingte, ununterbrochene Abwesenheiten vom Heimathafen für die Besatzungen schwimmender Einheiten der Marine.

#### **49.**

Die Erteilung von Urlaub zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit über die Nummern 47 und 48 hinaus ist dem Bundesministerium der Verteidigung vorbehalten.

## **§ 7**

### **Urlaub zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit**

Einem Soldaten kann zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit auf Grund eines truppenärztlichen Vorschlages Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden. Dabei bestimmt der für die Erteilung des Urlaubs zuständige Vorgesetzte, ob und inwieweit der Urlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist.

**Ausführungsbestimmungen zu § 7  
50.**

Unter voller Dienstfähigkeit im Sinne des § 7 ist die konkrete Verwendungsfähigkeit (auch die eingeschränkte) zu verstehen,

**Fortsetzung S. 19**

die nach truppenärztlichem Urteil bei dem Soldaten im Anschluß an die wegen einer Gesundheitsstörung erfolgte Befreiung von allen Dienstverrichtungen und nach Ablauf des vorgeschlagenen Urlaubs zur Wiederherstellung der Verwendungsfähigkeit (Genesungsurlaub) voraussichtlich bestehen wird.

### **51.**

Solange ein Soldat verwendungsunfähig (auf Vorschlag des Truppenarztes von allen Dienstverrichtungen befreit) ist, bedarf er für das Fernbleiben vom Dienst keines Urlaubs. Auf Vorschlag des Truppenarztes soll dem Soldaten grundsätzlich die Genehmigung zum Aufenthalt an einem anderen Ort, z.B. dem Familienwohnsitz, erteilt werden (vgl. ZI)v 10/5 Nr. 411). Der Soldat hat die Abwesenheit vom Dienstort und die Anschrift, unter der er erreichbar ist, dem nächsten Disziplinarvorgesetzten zu melden.

### **52.**

Ist nach einer Gesundheitsstörung die volle Dienstfähigkeit nach Nummer 50 noch nicht wiederhergestellt, so kann der Truppenarzt dem zuständigen Vorgesetzten vorschlagen, dem Soldaten den erforderlichen Genesungsurlaub zu gewähren. Zur Vorbereitung der Entscheidung des Vorgesetzten nimmt der Truppenarzt Stellung, ob und in welchem Umfang eine Anrechnung des Genesungsurlaubs auf den Erholungsurlaub angemessen ist. Soweit Genesungsurlaub der Wiederherstellung der Verwendungsfähigkeit dient, ist er auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen. Genesungsurlaub zur Festigung der wiedergewonnenen Verwendungsfähigkeit kann, soweit er zwei Wochen übersteigt, auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.

### **53.**

Bei Kuraufenthalten, die der Erhaltung der Dienstfähigkeit dienen, sind für je fünf Arbeitstage eines Urlaubs nach Nummer 80 Abs. 1 zwei Arbeitstage auf den Erholungsurlaub an2 - - -  
nen. Die Erhöhungs- bzw. Verminderungsregelung der Nummer 32 Abs. 2 Satz 3 ist sinngemäß anzuwenden. Soweit ein ausreichender Urlaub nicht mehr zur Verfügung steht, ist der -Urlaub des nächsten Urlaubsjahres für die Anrechnung heranzuziehen. Wird im Anschluß an einen Kuraufenthalt, der der Erhaltung der Dienstfähigkeit dient, ein vom Arzt befürworteter Urlaub zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit gewährt, so ist die Dauer dieses Urlaubs auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Beantragt ein Soldat im unmittelbaren Anschluß an einen Kuraufenthalt Erholungsurlaub, so sollte ihm dieser gewährt werden, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.



## § 8

### Auslandsverwendung

Der Zusatzurlaub nach § 2 Abs. 1 der Heimaturlaubsverordnung 115) kann abweichend von § 7 der Erholungsurlaubsverordnung auch zu einem späteren Zeitpunkt angetreten werden, wenn zwingende dienstliche Gründe es erfordern. In diesem Fall ist der Zusatzurlaub nach Wegfall der Hinderungsgründe, spätestens im unmittelbaren Anschluß an die Auslandsverwendung, anzutreten.

### Ausführungsbestimmungen zu § 1 i.V.m. § 8

#### 54.

Für den Erholungsurlaub der Soldaten gelten die Inlandsregelungen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

#### 55.

Bei Urlaub im Gastland sind Urlaubsschein (soweit ein solcher auszustellen ist - vgl. Nr. 7) und Truppenausweis mitzuführen.

#### 56.

(1) Für Soldaten im Ausland gelten folgende Tage als gesetzliche deutsche Feiertage:

Neujahrstag	Fronleichnam
Karfreitag	3. Oktober
Ostermontag	1. November
1. Mai	1. Weihnachtsfeiertag
Christi Himmelfahrt	2. Weihnachtsfeiertag
Pfingstmontag	

(2) Fallen gesetzliche Wochenfeiertage des Gastlandes in einen Urlaub (einschl. Zusatzurlaub), sind sie als Urlaubstage anzurechnen. Dies gilt nicht, wenn dienstfreie gesetzliche Wochenfeiertage des Gastlandes durch zusätzlichen Dienst zu anderen Zeiten ausgeglichen werden/worden sind.

#### 57.

(1) Soldaten an Dienstorten

1. außerhalb Europas,
2. in Estland, Lettland, Litauen, der Republik Moldau, der Russischen Föderation, der Ukraine, der Republik Weißrußland, in Island, Albanien und Rumänien

erhalten jährlichen Zusatzurlaub nach Absatz 2, um den sich der Erholungsurlaub entsprechend verlängert.

(2) Der Zusatzurlaub beträgt, je nach den besonderen Belastungen am Dienort und der Entfernung vom Inland, achtzehn (Gruppe 1), zwölf (Gruppe 2) oder sechs Arbeitstage (Gruppe 3) im Urlaubsjahr.

(3) Der Gruppe 1 sind zugeordnet:

Afghanistan  
Angola  
Bahrein  
Bangladesch  
Burkina Faso  
Burundi  
Dschibuti  
China  
Gabun  
Guinea  
Irak  
Iran  
Jemen  
Kambodscha  
Kap Verde  
Katar  
Kongo  
Korea, Demokratische Volksrepublik  
Kuwait  
Laos  
Mali  
Mauretanien  
Mongolei  
Mosambik  
Niger Nigeria  
Oman  
Saudi-Arabien  
Somalia Sudan  
Tadschikistan  
Tschad  
Turkmenistan  
Uganda  
Vereinigte Arabische Emirate  
Vietnam  
Zaire  
Zentralafrikanische Republik.

(4) Der Gruppe 2 sind zugeordnet:

Albanien	Libanon
Armenien	Liberia
Aserbaidtschan	Madagaskar
Benin	Malawi
Bolivien	Malaysia
Botsuana	Mexiko
Brasilien	Myanmar
Brunei	Nepal
Costa Rica	Nicaragua
Côte d' Ivoire	Pakistan
Dominikanische Republik	Panama
Ecuador	Papua-Neuguinea
El Salvador	Paraguay
Eritrea	Peru
Georgien	Philippinen
Ghana	Ruanda
Guatemala	Sambia
Haiti	Senegal
Honduras	Sierra Leone
Hongkong	Simbabwe
Indien	Singapur
Indonesien	Sri Lanka
Jamaika	Taiwan
Kamerun	Tansania
Kasachstan	Thailand
Kirgistan	Togo
Kolumbien	Trinidad und Tobago
Korea, Republik	Usbekistan
Kuba	Venezuela
	West-Sahara

(5) Der Gruppe 3 sind alle übrigen in Absatz 1 bezeichneten Länder und Gebiete zugeordnet (z.B. USA, Kanada, Türkei -asiatischer Teil).

### 58.

(1) Beginnt oder endet die Zusatzurlaubsberechtigung im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Zusatzurlaub ein Zwölftel für jeden vollen Monat 116) des dienstlichen Aufenthaltes. Bei einem Wechsel zwischen Dienstorten mit unterschiedlicher Dauer des Zusatzurlaubs wird der Zusatzurlaub anteilig nach Satz 1 errechnet. Erfolgt der Wechsel im Laufe eines Monats, so wird die-

116) z.B. 17.2. bis 16.3.

ser Monat als voller Monat für die Anteilsberechnung am neuen Dienstort gezählt.

(2) Der dienstliche Aufenthalt im Sinne von Absatz 1 beginnt mit dem Tage des Dienstantritts an dem Dienstort im Ausland und endet mit dem Tage der Übergabe der Dienstgeschäfte. Nehmen Soldaten an Lehrgängen teil, dann beginnt der dienstliche Aufenthalt mit dem Tage, an dem sich der Soldat bei der befohlenen Stelle meldet, und endet mit dem Tage der Beendigung des Lehrgangs.

Liegen bei Soldaten, die ein Luftfahrzeug der Bundeswehr benutzen, zwischen dem Tag der Übergabe der Dienstgeschäfte oder dem Tag der Beendigung des Lehrgangs oder dem Tag der Beendigung der Dienstgeschäfte im Sinne von § 2 Abs. 2 BRKG und dem Tag des Abflugs in das Inland unvermeidbare Wartezeiten (Liegetage), so hat der Soldat in dieser Zeit zur Dienstleistung zur Verfügung zu stehen und darf den Dienstort/Geschäftsort ohne vorherige Zustimmung seines Disziplinarvorgesetzten nicht verlassen. Will der Soldat während der Wartezeit den Dienstort verlassen

Fortsetzung auf Seite 23

oder zu einem späteren als dem nächstmöglichen Zeitpunkt in das Inland zurückfliegen, so muß er für Dauer der Abwesenheit vom Dienstort und/oder für den längeren Auslandsaufenthalt Erholungsurlaub beantragen.

Bei der Berechnung des dienstlichen Aufenthalts sind Liegetage wie folgt zu berücksichtigen:

- a) Steht der Soldat während der Liegetage ununterbrochen zur Dienstleistung zur Verfügung, endet der dienstliche Aufenthalt mit Ablauf des Tages, der dem nächstmöglichen Abflugtag vorhergeht.
- b) Nimmt der Soldat während der Liegetage Urlaub in Anspruch und dauert der Urlaub nicht bis zum letzten Liegetag, endet der dienstliche Aufenthalt mit Ablauf des Tages, der dem nächstmöglichen Abflugtag vorhergeht. Für die Tage des Urlaubs wird eine reisekostenrechtliche Abfindung nicht gewährt; im übrigen gelten die Vorschriften der Auslandstrennungsgeldverordnung.
- c) Nimmt der Soldat während der Liegetage Urlaub in Anspruch und endet der Urlaub mit Ablauf des letzten Liegetages oder später, endet der dienstliche Aufenthalt mit Ablauf des Tages, der dem ersten Urlaubstag vorhergeht. Für die Tage des Urlaubs wird eine reisekostenrechtliche Abfindung nicht gewährt; im übrigen gelten die Vorschriften der Auslandstrennungsgeldverordnung.

Während der Liegetage kommt Versorgungsschutz nach §§ 27 und 8 0 ff . SVG im allgemeinen nur bei Dienstleistung in Betracht.

Der Disziplinarvorgesetzte hat der personalbearbeitenden Stelle unverzüglich zu berichten, wenn wegen unvermeidbarer Liegetage und gegebenenfalls damit zusammenhängenden Urlaubs der nach der vorliegenden Personalverfügung vorgesehene Reiseverlauf nicht eingehalten werden kann. Die personalbearbeitende Stelle hat die Personalverfügung entsprechend zu berichtigen oder die notwendige Berichtigung bei der die Personalverfügung erlassenden Stelle zu veranlassen.

Die Einbeziehung dienstreisender Soldaten in die Regelungen der Unterabsätze 2 und 3 begründet keinen Anspruch auf Zusatzurlaub für diesen Personenkreis; sie dient lediglich der Gleichbehandlung von versetzten/kommandierten und dienstreisenden Soldaten bei unvermeidbaren Liegetagen.

## 59.

(1) Zusatzurlaub kann frühestens in Anspruch genommen werden an Dienstorten mit

- sechs Arbeitstagen Zusatzurlaub nach sechs Monaten,
- zwölf Arbeitstagen Zusatzurlaub nach vier Monaten,
- achtzehn Arbeitstagen Zusatzurlaub nach zwei Monaten

dienstlichen Aufenthalts, es sei denn, ein dienstlicher Aufenthalt an einem anderen Dienstort mit Zusatzurlaubsberechtigung ging unmittelbar voraus.

(2) Hat der Soldat bis zu dem Zeitpunkt, an dem sein Dienst am bisherigen Dienstort endet, mehr oder weniger Zusatzurlaub erhalten, als ihm nach Nummer 58 Abs. 1 zusteht, so ist der Urlaub (Erholungs- oder ggf. Zusatzurlaub) im folgenden Urlaubsjahr entsprechend zu kürzen oder zu verlängern.

#### **60.**

(1) Zusatzurlaub, der aus zwingenden dienstlichen Gründen schriftlich versagt wird und deshalb nicht fristgerecht angetreten werden kann (vgl. Nr. 37 Abs. 1), ist nach Wegfall der Hinderungsgründe, spätestens im unmittelbaren Anschluß an die Auslandsverwendung anzutreten. Nummer 27 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit Zusatzurlaub erst im Anschluß an die Auslandsverwendung gewährt werden kann, ist dies unter Angabe der Gründe der Einheit/Dienststelle mitzuteilen, bei der der Soldat im Anschluß an die Auslandsverwendung Dienst leisten wird. Dieser Zusatzurlaub ist durch den Soldaten bei seinem künftigen Disziplinarvorgesetzten zu beantragen; die Unterstellung unter die neue Einheit/Dienststelle beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Auslandsverwendung (B 171 Nr. 30).

#### **61.**

(1) Verbringt der Soldat Urlaub im Inland (Heimatururlaub), so werden ihm dafür zusätzlich Reisetage gewährt, und zwar jeweils ein Arbeitstag pro angefangene zwölf Stunden durchschnittlich erforderlicher Reisezeit für die Reise vom Dienstort bis zum Sitz der für den Soldaten zuständigen Dienststelle im Inland und zurück zuzüglich der Zeiten für Zu- und Abgang, höchstens jedoch sechs Arbeitstage. Das tatsächliche Reiseziel im Inland ist für die Ermittlung der Reisezeit unerheblich. Die durchschnittlich erforderliche Reisezeit ermittelt der für die Gewährung des Erholungsurlaubs zuständige Disziplinarvorgesetzte; hier-von abweichend ist für die Dienstorte in den USA und in Kanada das BwKdo USA/ CA zuständig. Das BwKdo USA/CA teilt allen Truppenteilen/ Dienststellen die auf Grund der Reisezeiten zustehenden Reisetage mit. An Dienstorten mit einer Entfernung (Luftlinie) von wem-

ger als 300 km bis zum Sitz der zuständigen Dienststelle wird für die Hin- und Rückreise zusammen ein Arbeitstag gewährt.

Reisetage werden für jedes Urlaubsjahr nur einmal gewährt; sie verfallen mit dem Erholungsurlaub.

Zuständige Dienststelle im Sinne des Satzes 1 ist grundsätzlich die für den Soldaten zuständige personalbearbeitende Stelle (B 125). Bei Unteroffizieren und Mannschaften ist es die Stammdienststelle der jeweiligen Teilstreitkraft, soweit nicht eine andere zentrale personalbearbeitende Stelle zuständig ist.

(2) Reisetage sind zusammen mit dem Urlaub zu beantragen. Bei mehrmaligem Heimaturlaub im Urlaubsjahr dürfen die Reisetage aufgeteilt werden.

Grundsätzlich ist jeweils die Hälfte der Reisetage dem Urlaub voranzustellen und anzufügen. Die Reisetage für die Rückreise (in das Ausland) entfallen, wenn der Soldat im Anschluß an den Urlaub im Inland verwendet wird.

## **62.**

Erholungsurlaub, Zusatzurlaub und Reisetage sind mit dem Vordruck nach Muster Anlage 1 zu beantragen.

## **63. bis 66. gestrichen**

## **67.**

(1) Zu den Fahrkosten von Heimaturlaubsreisen des Soldaten und seiner Angehörigen in das Inland wird in jedem Jahr des dienstlichen Aufenthalts auf Antrag ein Zuschuß gemäß Absatz 2 gewährt, sofern der Aufenthalt (ohne Reisetage) im Inland mindestens zwei Wochen dauert. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte und die Kinder, für die dem Soldaten Kinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt wird, sowie die mit dem Soldaten in häuslicher Gemeinschaft lebenden anderen Personen, für die bei einem Umzug des Soldaten Reisekostenvergütung gewährt würde, mit Ausnahme der Hausangestellten. Zu den Fahrkosten der Angehörigen wird ein Zuschuß nicht gewährt, wenn die Fahrkosten aufgrund eines eigenen Beschäftigungsverhältnisses von anderer Seite getragen werden.

(2) Der Fahrkostenzuschuß umfaßt

1. die nachgewiesenen notwendigen Fahrkosten vom ausländischen Dienstort zu dem vom Soldaten gewählten Urlaubsort im Inland, höchstens jedoch bis zum Sitz der für den Soldaten zuständigen Dienststelle im Inland und zurück bis zur Höhe der Kosten der 2. Bahnklasse bzw. bei notwendigen Flugreisen der niedrigsten Flugklasse zuzüglich der angemessenen Zu- und Abgangskosten,
2. die nachgewiesenen notwendigen Kosten für unbegleitetes Reisegepäck bis zu 20 kg je Person. Die für die Hin- und Rückreise jeweils bis zu 20 kg zuschlußfähige Menge je Person von unbegleitetem Reisegepäck kann nach Wahl bis auf 40 kg entweder für die Hin- oder für die Rückreise kumuliert werden. Anstelle der Kosten für unbegleitetes Luftgepäck können die Kosten für begleitetes Luftgepäck bis zur Höchstgrenze der berücksichtigungsfähigen Auslagen für unbegleitetes Luftgepäck vergütet werden.

(3) Der Fahrkostenzuschuß wird für jedes Jahr des dienstlichen Aufenthalts im Ausland nur einmal gewährt. Er entfällt in den Fällen des § 4 Abs. 3 Satz 2 der Auslandsumzugskostenverordnung.

(4) Fahrkostenzuschuß kann nur für eine Heimaturlaubsreise gewährt werden, die binnen sechs Monaten nach Beendigung des betreffenden Jahres des dienstlichen Aufenthalts angetreten wird. Er kann erstmals nach einem mindestens sechsmonatigen dienstlichen Aufenthalt am Auslandsdienstort gewährt werden, es sei denn, die Reise in das Inland ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen notwendig.

(5) Fahrkostenzuschuß wird nicht gewährt

1. an Soldaten, die Anspruch auf Reisebeihilfe für Familienheimfahrten nach § 13 der Auslandstrennungsgeldverordnung haben,
2. bei Versetzungen und Kommandierungen, deren Dauer von vornherein auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr begrenzt ist.

(6) In den USA und Kanada verwendete Soldaten haben zur Durchführung von Heimaturlaubsreisen Luftfahrzeuge der Bundeswehr zu benutzen. Die Bekanntgabe des Jahresflugplans, die Einplanung der Heimaturlauber sowie weitere Einzelheiten regelt der Erlaß vom 22. Juli 1977 - VR 11 - Az 16-35 117). Soweit Luftfahrzeuge der Bundeswehr benutzt werden, entfällt der Zuschuß.



(7) Wird der Soldat im Anschluß an einen Heimaturlaub, für den er Fahrkostenzuschuß beantragt hat, an einen anderen Dienstort versetzt oder kommandiert und ist es nicht erforderlich, daß er zuvor noch einmal an den bisherigen Dienstort reist, so gilt § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Auslandsumzugskostenverordnung. Die Rückkehr an den bisherigen Dienstort ist nicht erforderlich, wenn der Soldat spätestens zwölf Wochen vor Antritt des Heimaturlaubs davon unterrichtet wurde, daß er im Anschluß an diesen Urlaub versetzt oder kommandiert wird und an den bisherigen Dienstort aus dienstlichen Gründen nicht zurückzukehren braucht.

Die mit dem Heimaturlaub gewährten Reisetage sind nicht identisch mit der notwendigen Reisedauer im Sinne der umzugskostenrechtlichen Bestimmungen.

### **68.**

(1) Auf Antrag ist dem Soldaten vor Antritt eines Heimaturlaubs eine Abschlagszahlung bis zur Höhe des ihm nach Nummer 67 Abs. 2 voraussichtlich zustehenden Betrages zu gewähren.

(2) Der Fahrkostenzuschuß ist innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr bei der zuständigen Stelle schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt am Tage nach Beendigung der Heimaturlaubsreise. Zuständige Stellen nach Satz 1 sind für die in USA und Kanada verwendeten Soldaten die Bundeswehrverwaltungsstelle USA/CA, im übrigen das Bundesamt für Wehrverwaltung. Das Bundesamt für Wehrverwaltung kann die Zuständigkeit für die Gewährung des Fahrkostenzuschusses auf die jeweiligen Bundeswehrverwaltungsstellen im Ausland oder - soweit solche nicht eingerichtet sind - im Einvernehmen mit der zuständigen Höheren Kommandobehörde auf den für den Truppenteil/die Dienststelle im Ausland zuständigen Wirtschaftstruppenteil - Truppenverwaltung - delegieren.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Sonderurlaub**

#### **§ 9**

#### **Anwendung der Vorschriften für Bundesbeamte**

Für den Sonderurlaub der Soldaten gelten die Vorschriften für Bundesbeamte entsprechend, sofern sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

#### **Ausführungsbestimmungen zu § 9**

#### **69.**

Für Soldaten gilt die Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (VMBI S. 16 1) entsprechend.

### 70.

Zur Teilnahme an öffentlichen Wahlen und Abstimmungen ist der erforderliche Urlaub zu erteilen, wenn eine Stimmabgabe am Standort und auch eine Briefwahl nicht möglich ist (s. Ausübung des Wahlrechts, Anlage 1 zum Erlaß über die politische Betätigung von Soldaten, insbesondere bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen - VMB1 1980 S. 533).

### 71.

(1) Einem Berufssoldaten oder einem Soldaten auf Zeit, der seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zugestimmt hat, ist auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge nach § 8 Abs. 2 des Europaabgeordnetengesetzes (BGBl. 1 1979 S. 413) bzw. nach § 28 Abs. 6 SG (B 101) zu gewähren.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl zu einer kommunalen Vertretungskörperschaft ist dem Soldaten Dienstbefreiung (Nr. 1 Abs. 2 zweite Strichaufzählung) zu erteilen, wenn der Dienst des Soldaten über die Regeldienstzeit eines Beamten hinausgeht oder zu so ungünstigen Zeiten liegt, daß er an einer sachgerechten Wahlvorbereitung praktisch gehindert wird.

Leistet der Soldat außerhalb der Gemeinde, in der er kandidiert, Wehrdienst, und reicht Dienstbefreiung nach Satz 1 wegen der großen Entfernung zwischen Dienort und dieser Gemeinde nicht aus, kann auf besonders begründeten Antrag unter Angabe des für die Wahlvorbereitung konkret erforderlichen Zeitbedarfs Sonderurlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit nach § 9 SUV in Verbindung mit Nr. 83 Abs. 1 dieser Ausführungsbestimmungen und für Grundwehrdienstleistende nach § 12 SUV gewährt werden. Für Soldaten, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, ist § 12 SUV entsprechend anzuwenden. Dienstbefreiung oder Sonderurlaub dürfen nach der öffentlichen Bekanntgabe der Kandidatur, frühestens jedoch zwei Monate vor dem Wahltag, erteilt werden.

(3) Für die Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung, eines nach Kommunalverfassungsrecht gebildeten Ausschusses oder vergleichbarer Einrichtungen in Gemeindebezirken ist dem Soldaten gemäß § 25 Abs. 3 SG (B 101) der erforderliche Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge zu gewähren. Anlage 2 des Erlasses vom 18. November 1980 (VMBl S. 533) und der Erlaß vom 01. April 1987 (VMBl S. 230) sind zu beachten.

## **72.**

### **(1) Zur Wahrnehmung**

- amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Soldaten veranlaßt sind und
  - zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes, wenn der Soldat zur Übernahme gesetzlich verpflichtet ist, es sei denn, daß er sich für diese Tätigkeit oder dieses Ehrenamt beworben hat,
- ist dem Soldaten der erforderliche Urlaub zu gewähren, sofern nicht die Sicherheit und die Einsatzbereitschaft der Truppe gefährdet sind. Kann ein Soldat aus diesen Gründen einen Gerichts- oder polizeilichen Termin nicht wahrnehmen, so hat seine Einheit (Dienststelle) dies dem Gericht oder der Polizeidienststelle rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Urlaub darf nur für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst erteilt werden. Die Gewährung eines Freizeitausgleichs für die Wahrnehmung von Terminen oder die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten oder öffentlicher Ehrenämter außerhalb der Dienststunden, z. B. der Einsatz als ehrenamtlicher Wahlhelfer bei Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlen an dienstfreien Sonntagen, ist unzulässig.

## **73.**

Beruhet eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein öffentliches Ehrenamt auf gesetzlicher Vorschrift, besteht aber zur Übernahme keine Verpflichtung, so kann der zur Ausübung erforderliche Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

### **73a.**

Urlaub nach den Nummern 72 und 73 darf nur für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit oder des öffentlichen Ehrenamtes selbst erteilt werden, nicht jedoch für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die lediglich für die Ausübung förderlich sind.

### **73b.**

(1) Für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen von Organisationen der zivilen Verteidigung (z. B. Ausbildungslehrgänge an Landesfeuerwehrfachschulen) sowie im Falle des Einsatzes durch eine dieser Organisationen soll Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Das gleiche gilt

- bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, Wasserwehr- oder Deichdienst und bei Teilnahme an von den örtlichen Wehrlei-

- tungen angeordneten Übungen sowie
- bei Heranziehung zum Bergwachtdienst oder zum Seenotrettungsdienst zwecks Rettung von Menschenleben und zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (2) Organisationen der zivilen Verteidigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind: Feuerwehren, Technisches Hilfswerk, Bundesverband für den Selbstschutz, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter-Unfallhilfe, Malteser-Hilfsdienst, Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft.
- (3) Die Dauer des Urlaubs für Ausbildungsveranstaltungen richtet sich nach Nr. 79 Abs. 4.

#### **74.**

- (1) Zur Teilnahme an Rüstzeiten und Exerziten/Werkwochen, die von Militärgeistlichen zur Pflege und Vertiefung des religiösen Lebens durchgeführt werden, soll den Soldaten, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, im Laufe ihrer Dienstzeit wenigstens einmal, den Soldaten auf Zeit und den Berufssoldaten mehrmals Urlaub im notwendigen Umfang gewährt werden (Zl)v 66/1 Nr. 26).
- (2) Zur Teilnahme an internationalen Soldatenwallfahrten und an Soldatentreffen beider Konfessionen kann Sonderurlaub im notwendigen Umfang gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (3) Zur Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Deutschen Katholikentages kann Sonderurlaub gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach Nr. 79 Abs. 4.

#### **75.**

Für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter bei Kinder- und Jugendfreizeiten des Bundeswehrsozialwerks e.V. kann Sonderurlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr erteilt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

#### **76.**

Für die freiwillige Teilnahme am Kriegsgräbereinsatz kann den Soldaten die Hälfte des erforderlichen Urlaubs -bis zu zehn Arbeitstagen - als Sonderurlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden. Für die andere Hälfte des erforderlichen Urlaubs ist Erholungsurlaub in Anspruch zu nehmen.

77.

(1) Soldaten soll für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes 118), dem der Soldat angehört, und an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene (beim Fehlen einer Landesebene auf Bezirksebene), wenn der Soldat als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierter teilnimmt, Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Urlaub für gewerkschaftliche oder Berufsverbandszwecke darf zur Teilnahme an Sitzungen oder Tagungen, nicht aber zum Besuch von Lehrgängen oder Schulungskursen gewährt werden. Tagungen sind Zusammenkünfte, auf denen bestimmte Fragen besprochen und beraten, Erfahrungen ausgetauscht, unterschiedliche Meinungen aufeinander abgestimmt oder bestimmte Ergebnisse erarbeitet werden sollen. Keine Tagungen sind Veranstaltungen, die nur der Unterrichtung dienen, auf denen also neuer Wissensstoff vermittelt wird oder bereits vorhandene Kenntnisse vertieft oder ergänzt werden. Das schließt eine Diskussion über den vorgetragenen Stoff nicht aus. Tagungen und andere Veranstaltungen können sich gelegentlich in den mit ihnen verfolgten Zwecken überschneiden. Bestimmend ist dann der Charakter der Zusammenkunft als überwiegend beratend oder überwiegend belehrend.

(3) Für die Prüfung der Frage, welche Veranstaltungen für gewerkschaftliche oder Berufsverbandszwecke entsprechend der vorher gegebenen Begriffserläuterung als Tagung anzusehen sind, bieten die Satzung und die gegebenenfalls dazu herausgegebenen Richtlinien der Gewerkschaften oder Berufsverbände Anhaltspunkte. So sind als Tagungen in erster Linie die Sitzungen und das Zusammentreten der Organe, Beiräte und Fachausschüsse anzuerkennen. Dazu gehören z. B. Gewerkschafts-, Verbands- und Bezirkstage sowie Vorstands- und Ausschusssitzungen. Bei diesen Zusammenkünften werden u. a. die satzungsmäßig vorgeschriebene Organe gebildet, die aktuellen Probleme und Aufgaben im einzelnen erörtert, Stellungnahmen und Vorschläge ausgearbeitet und die gewerkschaftlichen Ziele und Maßnahmen festgelegt. Ob eine Veranstaltung als Tagung angesehen werden kann, ist nach der jeweiligen Tagesordnung oder Themenfolge zu entscheiden.

(4) Als Delegierte sind Soldaten anzusehen, die durch Wahl oder Berufung an Sitzungen oder Tagungen der Gewerkschaften oder

118) Berufsverbände im Sinne dieser Vorschrift sind u. a. der Deutsche Bundeswehrverband und der Verband Deutscher Sanitätsoffiziere.

eines Berufsverbandes auf überörtlicher Ebene teilnehmen. So gelten z.B. als Delegierte Soldaten, die als ständige Mitglieder an Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen, die nach der Satzung einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes auf Bundes- oder Bezirksebene gebildet sind.

(5) Urlaub nach Absatz 1 soll bis zu fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden. In besonders begründeten Fällen kann Urlaub bis zu 10 Arbeitstagen im Urlaubsjahr bewilligt werden; Urlaub nach Nr. 79 Abs. 4 ist anzurechnen, soweit er fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr überschreitet (zusammen höchstens 15 Arbeitstage). Verteilt sich die regelmäßige Dienstzeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Urlaub entsprechend.

### 78.

Soldaten kann Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,

- für die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen sowie an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die von staatlichen oder kommunalen Stellen durchgeführt werden, wenn die Teilnahme für die dienstliche Tätigkeit von Nutzen ist;
- für die Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen; wird die Veranstaltung nicht von einer staatlichen Stelle durchgeführt, muß die Förderungswürdigkeit von der zuständigen obersten Bundesbehörde anerkannt worden sein (Nummer 79 Abs. 1);
- für die Teilnahme an Lehrgängen, die der Ausbildung zum Jugendgruppenleiter dienen, und die Tätigkeit als ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter, wenn die Lehrgänge oder Veranstaltungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§ 7 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - BGBl. 1993 1 S. 637) durchgeführt werden;
- für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Parteivorstandes, dem der Soldat angehört, und an Bundes-, Landesoder Bezirksparteitagen, wenn der Soldat als Mitglied eines Parteivorstandes oder als Delegierter teilnimmt (die Regelung gilt nicht für Veranstaltungen von Unterorganisationen der Parteien);
- für die Teilnahme an Arbeitstagungen überörtlicher Selbsthilfeorganisationen zur Betreuung behinderter Personen und zur Betreuung suchtkranker (drogen-, alkohol- und medikamentenabhängiger) Personen, wenn es sich um eine Veranstaltung auf Bundes- oder Landesebene handelt und der Soldat als Mit-

- glied eines Vorstandes der Organisation teilnimmt;
- für die Teilnahme an Sitzungen der Verfassungsorgane oder überörtlicher Verwaltungsgremien der Kirchen oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, wenn der Soldat dem Verfassungsorgan oder Gremium angehört, und für die Teilnahme an Tagungen der Kirchen oder öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, wenn der Soldat auf Anforderung der Kirchenleitung oder obersten Leitung der Religionsgesellschaft als Delegierter oder als Mitglied eines Verwaltungsgremiums der Kirche oder der Religionsgesellschaft teilnimmt;
- für die aktive Teilnahme 119)
  - a) an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene, wenn der Soldat von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband als Teilnehmer benannt worden ist;
  - b) an Europapokal-Wettbewerben sowie den Endkämpfen um deutsche sportliche Meisterschaften, wenn der Soldat von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband oder Verein als Teilnehmer benannt worden ist;
  - c) an den Wettkämpfen beim Deutschen Turnfest;
- für die Teilnahme an Kongressen und Vorstandssitzungen internationaler Sportverbände, denen der Deutsche Sportbund oder ein ihm angeschlossener Sportverband angehören, Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des nationalen Olympischen Komitees, des Deutschen Sportbundes und ihm angeschlossener Sportverbände auf Bundesebene sowie Vorstandssitzungen solcher Verbände auf Landesebene, wenn der Soldat dem Gremium angehört.

## 79.

(1) Urlaub für die Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen (Nr. 78 zweite Strichaufzählung) kann nur gewährt werden, wenn die Veranstaltung das Ziel verfolgt, dem Soldaten in seiner Eigenschaft als Staatsbürger die staatspolitischen Gegebenheiten seiner Umwelt und die Werte einer freiheitlich-demokratischen Staatsordnung verständlich zu machen, damit sein Verantwortungsbewußtsein und seine Fähigkeit, diesem Verständnis gemäß zu handeln, gestärkt werden. Urlaub darf daher nur Soldaten gewährt werden, die als Zuhörer/

119) Zu den aktiven Teilnehmern gehören auch Mannschaftsleiter, Sportwarte, Kampfrichter, Trainer und Ärzte.

Lernende teilnehmen. Soldaten in der Funktion als Seminarleiter, Vortragende o.ä. und Soldaten, die sich auf solche Funktionen vorbereiten, werden von der Urlaubsregelung nicht begünstigt. Staatliche Stellen sind der Bund, die Länder sowie die bundesunmittelbaren oder landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Über die Förderungswürdigkeit der von nichtstaatlichen Stellen durchgeführten Veranstaltungen entscheidet auf Antrag des Trägers der Veranstaltung im Auftrag des Bundesministers des Innern die Bundeszentrale für Politische Bildung, Bonn, Berliner Freiheit Nr. 7, soweit sich der Bundesminister des Innern die Entscheidung nicht vorbehält.

Hat der Bundesminister des Innern/die Bundeszentrale für politische Bildung eine Veranstaltung als förderungswürdig anerkannt, ist diese Frage auch für die Dienststelle des Soldaten verbindlich entschieden. Eine gegenteilige Auffassung der Dienststelle/der Vorgesetzten kann nicht die Ablehnung eines Urlaubsantrages rechtfertigen.

Das von der zuständigen Stelle ausgefertigte Anerkennungsschreiben oder eine beglaubigte Abschrift und die an den Soldaten gerichtete Einladung zur Teilnahme an der Veranstaltung sind dem Urlaubsantrag beizufügen. Der Beifügung des Anerkennungsschreibens oder der Abschrift bedarf es nicht, wenn im Einladungsschreiben des Veranstalters die ausfertigende Stelle sowie Aktenzeichen und Datum des Anerkennungsschreibens angegeben sind.

(2) Als Träger der freien Jugendhilfe (Nr. 78 dritte Strichaufzählung) kommen in Frage

- freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt,
- Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften,
- Juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendwohlfahrt zu fördern,
- die Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

Zur Teilnahme an Veranstaltungen von anderen als den obengenannten Trägern kann nur Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge gewährt werden.

(3) Die Urlaubsgewährung für sportliche Veranstaltungen (Nr. 78 siebente Strichaufzählung) berührt die Regelung für die Förderung von Spitzensportlern bei der Bundeswehr vom 17. Mai 1992 (VMBl S. 257) nicht.



(4) Urlaub

- für Ausbildungsveranstaltungen nach Nr. 73b Abs. 1,
- für Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Deutschen Katholikentages nach Nr. 74 Abs. 3,
- nach Nr.78

darf im Einzelfall drei Arbeitstage, in besonders begründeten Fällen oder bei mehreren Veranstaltungen fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann Urlaub bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr bewilligt werden; Urlaub nach Nr. 77 Abs. 5 ist anzurechnen, soweit er fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr überschreitet (zusammen höchstens 15 Arbeitstage). Verteilt sich die regelmäßige Dienstzeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Urlaub entsprechend. Nur für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene sowie an Europapokal-Wettbewerben kann längerer Urlaub erteilt werden.

(5) Urlaubsanträge für sportliche Zwecke sind möglichst zwei Monate vor der Veranstaltung von den Soldaten einzureichen. Unabhängig hiervon richten die Sportfachverbände Anträge für die Teilnahme an den Veranstaltungen über den Deutschen Sportbund an das Bundesministerium der Verteidigung (Fü S I 5). Der Deutsche Sportbund nimmt zur Bedeutung der Veranstaltung und der Notwendigkeit der Nominierung des Soldaten Stellung.

**80.**

(1) Für einen Kuraufenthalt, der der Erhaltung der Dienstfähigkeit dient, wird, nach Bewilligung durch das Sanitätsamt der Bundeswehr, Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt. Dauer und Häufigkeit des Urlaubs bestimmen sich nach den Beihilfavorschriften vom 10. Juli 1995 (VMB1 S. 290) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit für einen Kuraufenthalt nach Satz 1 kein Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt wird, ist auf Antrag des Soldaten Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge mit Ausnahme der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung oder Erholungsurlaub zu gewähren.

(2) Aus anderen wichtigen persönlichen Gründen, z.B. zur Erledigung dringender Angelegenheiten bei Behörden oder Rechtsanwälten, sofern Dienstbefreiung nach Nummer 1 Abs. 2 nicht ausreicht, kann Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge in dem notwendigen Umfang gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Für die Beurlaubung aus anderen wichtigen persönlichen Gründen wird im allgemeinen ein Urlaub von ein bis drei Arbeitstagen ausreichen. In den nachstehenden Fällen wird Urlaub in dem angegebenen Umfang gewährt:

1. Niederkunft der Ehefrau 1 Arbeitstag,
2. Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage,
3. Umzug an einen anderen Ort aus dienstlichem Anlaß 1 Arbeitstag,
4. grenzüberschreitender Umzug aus dienstlichem Anlaß bis zu 3 Arbeitstagen,
5. 25-, 40- und 50jähriges Dienstjubiläum 1 Arbeitstag,
6. schwere Erkrankung eines im Haushalt des Soldaten lebenden Angehörigen 1 Arbeitstag im Urlaubsjahr,
7. schwere Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren bis zu 4 Arbeitstagen im Urlaubsjahr,
8. schwere Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes des Soldaten, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, bis zu 4 Arbeitstagen im Urlaubsjahr.

In den Fällen des Satzes 2 Nr. 6 bis 8 wird Urlaub nur gewährt, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen des Satzes 2 Nr. 6 und 7 die Notwendigkeit der Anwesenheit des Soldaten zur Pflege bescheinigt; der Urlaub darf insgesamt fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr nicht überschreiten.

(4) Über die Dauer des Urlaubs nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 7 hinaus kann Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines im Haushalt des Soldaten lebenden erkrankten Kindes gewährt werden, wenn

- dies nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist,
- eine andere im Haushalt des Soldaten lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann,
- das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- die Dienstbezüge des Soldaten (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - BGBl. 1998 1 S. 2482) nicht überschreiten und
- dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Als Kinder gelten auch Stiefkinder und Enkel, die der Soldat überwiegend unterhält, sowie Pflegekinder.

Der Urlaub beträgt für jedes Kind längstens 10 Arbeitstage, für mehrere Kinder insgesamt höchstens 25 Arbeitstage in jedem Urlaubsjahr. Für alleinerziehende Soldaten beträgt der Urlaub für jedes Kind längstens 20 Arbeitstage, für mehrere Kinder insgesamt höchstens 50 Arbeitstage in jedem Urlaubsjahr. Soweit im Einzelfall Zweifel darüber bestehen, ob die Dienstbezüge die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten, ist die zuständige Truppenverwaltung zu beteiligen.

(5) Bei einem unvorhersehbaren Ereignis, z.B. Tod oder schwere Erkrankung eines im Haushalt des Soldaten lebenden Angehörigen, kann Urlaub aus wichtigen persönlichen Gründen auch während des Erholungsurlaubs gewährt werden. Ist der Sonderurlaub vor Ende des Erholungsurlaubs genehmigt worden, so verlängert sich der Erholungsurlaub um die Arbeitstage des Sonderurlaubs, andernfalls sind die in den Sonderurlaub fallenden Arbeitstage von dem genehmigten Erholungsurlaub abzusetzen.

(6) Urlaub nach Absatz 2 kann auch gewährt werden

- zur Vorbereitung der Aufnahme oder Wiederaufnahme eines Zivilberufs sowohl innerhalb als auch außerhalb des öffentlichen Dienstes (z.B. persönliche Vorstellung beim möglichen künftigen Arbeitgeber, Teilnahme an Eignungstests und Auswahlverfahren), wobei der Urlaub für jede einzelne Berufsvorbereitungsmaßnahme fünf Arbeitstage nicht überschreiten darf;
- für die Teilnahme an Internationalen Berufswettbewerben und den dazugehörigen Vorbereitungswettkämpfen auf Bundesebene, sofern die Veranstaltungen von den für diese Berufe zuständigen Spitzenorganisationen (z.B. Deutscher Industrie- und Handelstag, Deutscher Handwerkskammertag) getragen werden. Der Urlaub soll zehn Arbeitstage im Urlaubsjahr nicht überschreiten; in besonders begründeten Fällen kann Sonderurlaub bis zu 15 Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden;
- für die Teilnahme an von der Bundesregierung geförderten Wettbewerben für Jugendliche auf künstlerischem, musikischem und wissenschaftlichem Gebiet (z.B. Jugend forscht, Jugend musiziert, Bundeswettbewerb Fremdsprachen, Internationale Schülerolympiaden für Chemie, Physik und Mathematik) von der Landesebene, für den Wettbewerb "Jugend forscht" von der Regionalebene an aufwärts. Urlaub darf nur versagt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(7) Zum Zwecke der Vorstellung bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation, zu der ein Soldat entsandt werden soll (vgl. Nummer 82 Abs. 1), ist der erforderliche Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge zu gewähren, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Vor Antritt des Urlaubs stellt das Bundesministerium der Verteidigung im Einzelfall fest, ob die vorgesehene Tätigkeit des Soldaten bei dieser Organisation dienstlichen Interessen dient. Die Entscheidung ist dem Soldaten schriftlich mitzuteilen und gilt auch für die Vorstellungsreise.

(8) Zur Teilnahme an fachberuflichen Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahmen, die der Berufsförderungsdienst fördert, oder an allgemeinberuflichen Bildungsmaßnahmen, die die Bundeswehrfachschulen durchführen, kann Soldaten auf Zeit mit einer festgesetzten Dienstzeit von mehr als zwei Jahren in den letzten beiden Jahren der militärischen Dienstleistung jeweils bis zu fünf Arbeitstagen Urlaub gewährt werden, wenn die Teilnahme an der Maßnahme mit dem Disziplinarvorgesetzten zeitlich abgestimmt ist und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Soldaten auf Zeit mit einer bis zu zwei Jahren festgesetzten Dienstzeit und Soldaten, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, kann Urlaub bis zu fünf Arbeitstagen während ihrer Dienstzeit gewährt werden. Soldaten auf Zeit mit einer festgesetzten Dienstzeit von mindestens vier Jahren, die während ihrer Dienstzeit im Rahmen der militärischen Ausbildung keine der Minderung nach § 4 Abs. 2 Satz 3, 4 und 5 SVG unterliegende, zivilberuflich verwertbare Ausbildung erhalten und aufgrund ihrer militärischen Verwendung auch keine berücksichtigungsfähigen berufspraktischen Zeiten erwerben, kann in den letzten beiden Jahren der militärischen Dienstleistung zusätzlich bis zu zehn Arbeitstagen Urlaub gewährt werden für die Teilnahme an eigens hierfür von den Berufsförderungsdiensten und den Bundeswehrfachschulen konzipierten Maßnahmen. Zur Teilnahme an berufsfördernden Maßnahmen des Berufsförderungsdienstes und der Bundeswehrfachschulen kann nach den §§ 39 oder 40 SVG förderungsberechtigten Soldaten in den letzten beiden Jahren der Dienstzeit bis zu jeweils fünf Arbeitstagen Urlaub gewährt werden, wenn die Teilnahme an der Maßnahme mit dem Disziplinarvorgesetzten zeitlich abgestimmt ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Freistellung vom militärischen Dienst zur Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht einer Bundeswehrfachschule oder zur Durchführung einer Fachausbildung bleiben unberührt.

81.

(1) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b der Trennungsgeldverordnung trennungsgeldberechtigt sind, haben Anspruch auf Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge zur Durchführung von Familienheimfahrten.

Der Zeitraum der Urlaubsgewährung ist mit den dienstlichen Erfordernissen abzustimmen. Während des Besuchs von Lehrgängen, der Bundeswehrfachschule usw. sind die dienstlichen Erfordernisse, die der Soldat zu berücksichtigen hat, der erfolgreiche Abschluß des jeweiligen Ausbildungsgangs. Andere Soldaten erhalten keinen Urlaub, sondern nur Reisebeihilfen oder Fahrkarten für Urlaubsreisen nach den einschlägigen Vorschriften, die im Zusammenhang mit Erholungsurlaub oder sonstigen dienstfreien Tagen zu verbrauchen sind.

(2) Der Urlaub wird bis zu neun Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt. Hat der Soldat in der Regel an mehr als fünf Tagen in der Woche Dienst, erhält er Urlaub bis zu zwölf Arbeitstagen im Urlaubsjahr. Lebt er nur einen Teil des Urlaubsjahres von seiner Familie getrennt, so verringert sich die Urlaubsdauer entsprechend. Bei einer Entfernung von weniger als 150 km zwischen dem Wohnort der Familie und dem Dienstort wird Urlaub für Familienheimfahrten nicht gewährt, es sei denn, die Fahrzeit für eine Strecke beträgt bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel mehr als drei Stunden. Die Berechnung der Fahrzeit gilt unabhängig von dem tatsächlich benutzten Beförderungsmittel.

(3) Beträgt der Urlaub zur Durchführung von Familienheimfahrten im Urlaubsjahr

- neun Arbeitstage,  
so stehen für je vier Monate der Trennung (Berechnungszeitraum) drei Arbeitstage oder mit Ablauf des 1., 2. und 3., 5., 6. und 7. sowie 9., 10. und 11. Monats je ein Tag,
  - zwölf Arbeitstage,  
so stehen mit Ablauf jeden Monats der Trennung ein Arbeitstag
- Sonderurlaub zu. Für eine Familienheimfahrt sind im Rahmen des erworbenen Anspruchs höchstens fünf Tage Urlaub zu gewähren.

Fortsetzung auf Seite 37:

(4) Der in einem Berechnungszeitraum zustehende Urlaub kann vor Entstehen des vollen Urlaubsanspruchs gewährt werden, wenn die Familienheimfahrt wegen des Oster-, Pfingstoder Weihnachtsfestes oder aus einem wichtigen persönlichen Anlaß durchgeführt werden soll.

(5) Der Urlaub darf zusätzlich zum Erholungsurlaub, zum Sonderurlaub nach § 3 Abs. 3 der Wehrdisziplinarordnung oder zu sonstigen dienstfreien Tagen gewährt werden.

(6) Der Anspruch auf Urlaub zur Durchführung von Familienheimfahrten erlischt mit Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen (Abs. 1 Satz 1). Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgegotener Urlaub verfällt.

(7) Im Ausland verwendete Soldaten erhalten für jede Familienheimfahrt, für die ihnen eine Reisebeihilfe nach § 13 Abs. 1 der Auslandstrennungsgeldverordnung gewährt wird, bis zu drei Arbeitstagen Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge, höchstens jedoch zwölf Arbeitstage im Jahr. Absatz 1 Satz 2 sowie Absätze 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

## 82.

(1) Wird ein Berufssoldat oder ein Soldat auf Zeit zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen entsandt, so ist ihm für die Dauer dieser Tätigkeit Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge zu gewähren (vgl. F 513).

(2) Einem nicht entsandten Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit kann zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge bis zur Dauer von einem Jahr gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Einem Berufssoldaten kann zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Richtlinien für die Beurlaubung von Bundesbediensteten zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit vom 1. Dezember 1975 (GMBI» S. 818) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

## 83.

(1) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit kann Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenste-

hen. Urlaub für mehr als drei Monate kann nur in besonders begründeten Fällen erteilt werden.

(2) Dient der Urlaub, der für einen in den Nummern 70 bis 82 nicht genannten Zweck gewährt wird, auch dienstlichen Zwecken, können Geld- und Sachbezüge bis zur Dauer von zwei Wochen, durch das Bundesministerium der Verteidigung bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, belassen werden. Das Bundesministerium der Verteidigung kann mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern Ausnahmen bewilligen.

(3) Ein wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 1 kann z. B. in folgenden Fällen vorliegen: Studienabschluß, Studienreisen, Besuch von Tagungen, Erntehilfe im Familienbetrieb, Vorbereitung eines Berufswechsels außerhalb der Berufsförderung oder Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer in einer Instanz. Im Falle der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer in einer Instanz gelten die Bestimmungen des Erlasses F 512 unter Berücksichtigung des jeweiligen Dienstverhältnisses und Dienstgrades des Antragstellers entsprechend. Der Tatbestand des wichtigen Grundes muß die Voraussetzungen einer besonderen Härte (vgl. § 12) nicht erfüllen.

(4) Zur Durchführung einer Fachausbildung darf Urlaub grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn dadurch die in § 18 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) bestimmten Zeiträume der Freistellung vom militärischen Dienst überschritten werden.

#### **84.**

Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt werden, wird das Besoldungsdienstalter nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 BBesG hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn das Bundesministerium der Verteidigung spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient (§ 28 Abs. 3 BBesG).

#### **85.**

Bei Berufssoldaten kann die Zeit der Beurlaubung unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge nur dann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs durch das Bundesministerium der Verteidigung schriftlich zugestanden worden ist, daß der Urlaub öffentlichen

Belangen oder dienstlichen Interessen dient (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SVG) 120).

**86.**

Bei Soldaten auf Zeit rechnet die Zeit einer Beurlaubung unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge bei der Bemessung der Dienstzeitversorgung (Übergangsgebühren und Übergangsbeihilfe - §§ 11, 12 SVG) und des Anspruchs auf Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht (§ 4 SVG) und auf Fachausbildung (§ 5 SVG) als Wehrdienstzeit. Die Leistungen werden jedoch in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Zeit der Beurlaubung zur Gesamtdienstzeit steht. Für die Ansprüche nach §§ 4 und 5 SVG gilt dies für Beurlaubungen, die nach dem 12. Dezember 1990 beantragt wurden. Die Zeit solcher Beurlaubungen wird darüber hinaus bei der Prüfung weiterer Berufsförderungsansprüche nicht als anspruchsbegründende Zeit angerechnet (§ 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 und § 11 Abs. 4 SVG). Ausnahmen von der Anwendung der Kürzungsvorschriften sind in § 13b Abs. 2 und in § 13c Abs. 2 SVG geregelt.



**87.**

(1) Im Entlassungsverfahren kann Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge bis zur Beendigung des Wehrdienstes erteilt werden, wenn die Entlassung mit Sicherheit zu erwarten ist und kein Anspruch auf Erholungsurlaub mehr besteht. Beantragt der Soldat den Sonderurlaub nicht, so kann ihm bei Vorliegen zwingender dienstlicher Gründe nach § 22 SG die Ausübung des Dienstes verboten werden (B 191).

(2) Im Verfahren bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit kann an Stelle von Sonderurlaub die Genehmigung zum Aufenthalt an einem anderen Ort, z.B. dem Familienwohnort erteilt werden, wenn der Soldat wegen seines körperlichen oder geistigen Zustandes im Bereich der Entlassungsdienststelle auch im Innendienst nicht mehr eingesetzt werden kann. Er behält die Geld- und Sachbezüge außer dem Trennungsgeld bis zum Wirksamwerden der Beendigung des Dienstverhältnisses, soweit auf die Bezüge kein anderes Einkommen gemäß § 9a BBesG anzurechnen ist.

**88.**

(1) Die Bewilligung von Sonderurlaub kann aus zwingenden dienstlichen Gründen widerrufen werden.

(2) Die Bewilligung von Sonderurlaub ist zu widerrufen, wenn der Urlaub zu einem anderen als dem bewilligten Zweck verwendet wird oder wenn andere Gründe, die der Soldat zu vertreten hat, den Widerruf erfordern.

**89.**

(1) Mehraufwendungen, die durch einen Widerruf der Sonderurlaubsbewilligung entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekosten- und Umzugskostenrechts 121) ersetzt, es sei denn, daß der Widerruf nach Nummer 88 Abs. 2 ausgesprochen wird. Zuwendungen, die von anderer Seite zur Deckung der Aufwendungen geleistet werden, sind anzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Mehraufwendungen, die anlässlich der Wiederaufnahme des Dienstes in den Fällen der Nummer 82 Abs. 1 und 3 entstehen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

**90.**

Erhält der Soldat während seines Urlaubs, der auch dienstlichen Zwecken dient, Zuwendungen von anderer Seite, so ist die Besoldung entsprechend zu kürzen, es sei denn, daß der Wert der Zuwendungen gering ist.

121) BMVg - S 114 - Az 21-01-00 vom 20. August 1996 Urlaubsrecht/Bundesreisekostengesetz)

## § 10

### Sachbezüge und Heilfürsorge

**Bei der Gewährung eines Urlaubs unter Wegfall der Geldbezüge entfallen auch die Sachbezüge einschließlich der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist.**  
**Ausführungsbestimmungen zu § 10**

#### 91.

(1) Der Soldat ist vor Antritt eines Urlaubs unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge über die versorgungs- und besoldungsrechtlichen Folgen einschließlich der Nichtgewährung oder nur anteiligen Gewährung der jährlichen Sonderzuwendung (vgl. VMB1 1975 S. 257) und der Nichtgewährung des Urlaubsgeldes (vgl. VMB1 1978 S. 41) sowie über den grundsätzlichen Wegfall seines Anspruchs auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung für die Dauer seines Urlaubs und die hiervon abweichende Regelung im Falle einer Wehrdienstbeschädigung durch den Disziplinarvorgesetzten zu belehren (vgl. VMB1 1990 S. 460). Soldaten, die bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses beurlaubt werden, ist dabei das Merkblatt nach dem Muster VMB1 1996 S. 362 auszuhändigen. Darüber hinaus ist der Soldat auf die Möglichkeit des Abbruchs des Urlaubs zum Zwecke truppenärztlicher Behandlung (Nr. 92) und auf den grundsätzlich notwendigen privaten Krankenversicherungsschutz während des Urlaubs hinzuweisen, weil während des Wehrdienstverhältnisses Ansprüche gegen gesetzliche Krankenkassen nicht geltend gemacht werden können.

(2) Dem Soldaten ist vor Antritt eines Urlaubs unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge zu empfehlen, sich zur Vermeidung rentenversicherungsrechtlicher Nachteile wegen einer Beratung unverzüglich an den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (Landesversicherungsanstalt oder Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit ihren Auskunfts- und Beratungsstellen) oder an das Versicherungsamt bei der für seinen Wohnort zuständigen Stadt-(Gemeinde-)verwaltung zu wenden.

(3) Die Unterrichtung nach den Absätzen 1 und 2 ist aktenkundig zu machen.

#### 92.

Bricht ein Soldat seinen Urlaub aus wichtigem Grund unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge ab, um unentgeltliche truppenärztliche Versorgung in Anspruch zu nehmen, so wird der Sonderurlaub hierdurch beendet. Der nicht genutzte Teil des abgebrochenen Urlaubs kann nur auf Grund eines neuen Antrags und mit einer neuen Genehmigung in Anspruch genommen werden.

## **§ 11**

### **Urlaub der Sanitätsoffizier-Anwärter zum Studium**

Ein Sanitätsoffizier-Anwärter kann zum Studium der Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder Pharmazie und Lebensmittelchemie unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt werden. Der Anwärter erhält außer unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung Ausbildungsgeld nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes.

### **Ausführungsbestimmungen zu § 11**

#### **92a**

(1) Im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit gilt Nummer 86.

(2) Für den Fall der Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten wird die Zeit des Urlaubs als ruhegehaltfähig anerkannt, ohne daß es noch eines besonderen Zugeständnisses nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SVG bedarf. Die Berücksichtigung ist von der Leistung eines Versorgungszuschlages nach der Verwaltungsvorschrift Nummer 3 zu § 20 SVG nicht abhängig.

## **§ 12**

Urlaub aus wichtigem Grunde der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Grundwehrdienst leisten

Einem Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht den Grundwehrdienst leistet, kann aus wichtigem Grunde Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung nur gewährt werden, wenn die Nichtgewährung des Urlaubs für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Soldat hat die Zeit des Urlaubs, die drei Monate übersteigt, nachzudienen.

### **Ausführungsbestimmungen zu § 12**

#### **93.**

(1) Sonderurlaub kann dem Grundwehrdienst leistenden Soldaten für die Behebung oder Milderung von besonderen persönlichen Härten von vorübergehender Dauer (z.B. Erntehilfe im Familienbetrieb) gewährt werden.

(2) Dauert die besondere Härte bis zum Ende der festgesetzten Dienstzeit an (z.B. Beginn oder Fortsetzung eines Studiums oder einer Berufsausbildung), so kann an Stelle der grundsätzlich in Betracht zu ziehenden vorzeitigen Entlassung ausnahmsweise

Sonderurlaub gewährt werden, dies kann z.B. der Fall sein, wenn ein Soldat den Entschluß zum Studium erst während der Wehrdienstzeit faßt oder einen Studienplatz erst kurz vor Beginn des Semesters zugeteilt bekommt und die verbleibende Zeit für die Durchführung des Entlassungsverfahrens nicht ausreicht. Die Umdeutung eines Urlaubsantrages in einen Entlassungsantrag und umgekehrt ist nicht zulässig. In den in Frage kommenden Fällen soll der Soldat zur Antragsänderung veranlaßt werden.

(3) Eine besondere Härte kann vorliegen, wenn Umstände gegeben sind, die den Soldaten über das von allen Wehrpflichtigen zu tragende Maß hinaus belasten. In der Regel ist eine besondere persönliche Härte gegeben, wenn durch den Wehrdienst z. B. der Beginn oder die Fortsetzung einer Berufsausbildung um sechs Monate oder mehr verzögert würde und die Härte durch andere Maßnahmen (Verhandlungen mit dem künftigen Arbeitgeber oder der Ausbildungseinrichtung) nicht beseitigt werden kann.

(4) Hat der Antragsteller die Härtegründe selbst zu vertreten, so darf grundsätzlich kein Sonderurlaub gewährt werden.

(5) Dem Soldaten bleibt es überlassen, seinen Erholungsurlaub ganz oder teilweise für die Behebung oder Milderung von besonderen Härten einzusetzen.

#### 94.

(1) Die Nummern 87 bis 89, bei späterer Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit auch die Nummer 86 und die Nummern 91 und 92 gelten für Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, entsprechend.

(2) Bei Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Grundwehrdienst leisten, ruhen für die Dauer einer Beurlaubung unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz. Die Einheit/Dienststelle des Soldaten hat die zuständige Unterhaltssicherungsbehörde unverzüglich nach Bewilligung eines solchen Urlaubs hierüber zu unterrichten (s. VMBI 1976 S. 340).

#### 95.

Die Beurlaubung von Wehrpflichtigen, die sich als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen gemeldet haben, regelt der Erlaß F 512. Ist die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer unanfechtbar geworden oder wird gegen eine anerkennende Entscheidung kein Rechtsmittel eingelegt, so ist unverzüglich die Überführung in den Zivildienst oder die Entlassung des Soldaten durchzuführen (s. Erlaß vom 10. August 1989 - Fü S I 4 - Az-24-11-01).

**§ 13 122)**  
**(weggefallen)**

**96.**  
**gestrichen**

**Dritter Abschnitt**  
**Schlußvorschriften**

**§ 14**  
**Zuständigkeit**

Der Urlaub wird vom Bundesministerium der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle erteilt.

**Ausführungsbestimmungen zu § 14**  
**97.**

(1) Der nächste Disziplinarvorgesetzte erteilt:

- Erholungsurlaub einschließlich Zusatzurlaub und Reisetage nach den §§ 1 bis 8 (die Entsendung eines Soldaten zu einem Kuraufenthalt ist der personalbearbeitenden Stelle zu melden),
- den Sonderurlaub nach § 9, Ausführungsbestimmungen Nummern 70, 72 bis 81,
- den Sonderurlaub aus wichtigem Grund unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge nach § 9, Ausführungsbestimmungen Nummer 83 Abs. 1 und nach § 12, bis zur Dauer von fünf Arbeitstagen im Einzelfall, im Falle der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer in einer Instanz jedoch bis auf weiteres,
- den Sonderurlaub zur Ausübung einer Tätigkeit in einer kommunalen Vertretungskörperschaft nach § 25 Abs. 3 SG.

Auf Vorschlag des nächsten Disziplinarvorgesetzten kann der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte, insbesondere wegen der Größe der Dienststelle, mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Führungsstabes im BMVg die Befugnis für die Erteilung von Erholungsurlaub (§§ 1 bis 5) anders regeln. In diesem Fall wird der Urlaub im Auftrag" des Disziplinarvorgesetzten gewährt.

Für die Versagung des Erholungsurlaubs verbleibt es bei der Zuständigkeit nach Satz 1.

(2) Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte erteilt:

- den Sonderurlaub aus wichtigem Grund unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge

nach § 9, Ausführungsbestimmung Nummer 83 Abs. 1 und nach § 12, wenn er länger als fünf Arbeitstage, jedoch nicht länger als einen Monat im Einzelfall dauert,

- den Sonderurlaub aus wichtigem Grund unter Belassung der Geld- und Sachbezüge nach § 9, Ausführungsbestimmung Nummer 83 Abs. 2, bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr.

(3) Die Entlassungsdienststelle erteilt:

- den Sonderurlaub aus wichtigem Grund unter Wegfall oder Belassung der Geld- und Sachbezüge nach § 9, Ausführungsbestimmung Nummer 83 und nach § 12, bis zur Dauer von sechs Monaten,
- den Sonderurlaub im Entlassungsverfahren nach § 9, Ausführungsbestimmung Nummer 87 Abs. 1,
- die Genehmigung zum Aufenthalt an einem anderen Ort nach § 9, Ausführungsbestimmung Nummer 87 Abs. 2,
- den Betreuungsurlaub nach § 28 Abs. 5 SG,
- den Erziehungsurlaub nach § 28 Abs. 7 SG in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Soldaten.

(4) Die Stammdienststelle der jeweiligen Teilstreitkraft erteilt Unteroffizieren und Mannschaften, mit Ausnahme der Unteroffiziere, die im Militärischen Abschirmdienst oder im Amt für Militärlieferanten verwendet werden,

- den Sonderurlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge zur Ausübung einer Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen und den Sonderurlaub zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit nach § 9, Ausführungsbestimmung Nummer 82,
- den Sonderurlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit bei der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) nach § 9, Ausführungsbestimmung Nummer 83.

(5) Das Personalamt der Bundeswehr erteilt Soldaten, für die es personalbearbeitende Stelle (B 125) ist,

- den Sonderurlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge zur Ausübung einer Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen und den Sonderurlaub zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit nach § 9, Ausführungsbestimmung Nummer 82,

F 511 44a

- den Sonderurlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit bei der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS)

nach § 9, Ausführungsbestimmung Nummer 83.

- den Sonderurlaub zum Studium der Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder Pharmazie und Lebensmittelchemie nach § 11.

(6) frei

(7) Das Bundesministerium der Verteidigung erteilt:

- den Wahlurlaub  
nach § 9, Ausführungsbestimmung Nummer 71 Abs. 1,
- Soldaten, für die es personalbearbeitende Stelle (B 125) ist, den Sonderurlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge zur Ausübung einer Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen und den Sonderurlaub zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit nach § 9, Ausführungsbestimmung Nummer 82,

Fortsetzung auf der Seite 45:

- den Sonderurlaub aus wichtigem Grund unter Wegfall oder Belassung der Geld- und Sachbezüge nach § 9, Ausführungsbestimmung Nummer 83 - mit Ausnahme der in den Absätzen 4 und 5 genannten Fälle - und nach Absatz 12, wenn er länger als sechs Monate dauert.

(8) Sonderregelungen:

- a) Im Geschäftsbereich des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung erteilt

abweichend von Absatz 1 und 2

- der Leiter einer nachgeordneten Dienststelle im Inland oder Ausland, einschließlich Güteprüfdienst bzw. Güteprüfstellen, den Soldaten seiner Dienststelle den Urlaub nach Absatz 1,
  - der Dienstälteste Offizier beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung den Soldaten des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung den Urlaub nach Absatz 1 und 2 und den Soldaten der nachgeordneten Dienststellen im Inland, einschließlich Güteprüfdienst, den Urlaub nach Absatz 2,
  - der Kommandeur des Bundeswehrkommandos USA und Kanada,
  - der Deutsche Militärische Bevollmächtigte in Frankreich,
  - der Verteidigungs-Attache bei der diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in allen übrigen Ländern, den Soldaten, die ihm truppendienstlich unterstellt worden sind, den Urlaub nach Absatz 2.
- b) Bei anderen Dienststellen mit ziviler Leitung und militärischem Anteil erteilt den Urlaub nach Absatz 1 und 2
- der Leiter dem Dienstältesten Offizier,
  - der Dienstälteste Offizier den ihm truppendienstlich unterstellten Soldaten.

**98.**

Nach § 4 Abs. 2 der WDO können in Verbindung mit einer förmlichen Anerkennung



- der Kompaniechef oder ein Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinargewalt eines Kompaniechefs  
Sonderurlaub bis zu fünf Tagen,
  - der Bataillonskommandeur oder ein Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinargewalt eines Bataillonskommandeurs  
Sonderurlaub bis zu sieben Tagen,
  - der Regimentskommandeur oder ein Disziplinarvorgesetzter mit der Disziplinargewalt eines Regimentskommandeurs  
Sonderurlaub bis zu vierzehn Tagen
- gewähren oder genehmigen.

**99.**

Bei Entscheidungen über Urlaubsanträge für Reisen in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken ist der Reiseerlaß (ZDv 2/30 Anlage A 5) zu beachten.

**§ 15**

**Urlaub nach dem Eignungsübungsgesetz**

Die §§ 2 und 4 der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz vom 15. Februar 1956 (BGBl. 1 S. 71), zuletzt geändert am 10. Mai 1971 (BGBl. 1 S. 450)123), bleiben unberührt. Der nach diesen Vorschriften gewährte Urlaub aus dem früheren Arbeits- oder Dienstverhältnis wird auf den Erholungsurlaub, der dem Soldaten für den gleichen Zeitraum zusteht, angerechnet.

**Ausführungsbestimmungen zu § 15**

**100.**

(1) Für Soldaten, die während oder nach der Eignungsübung aus dem Wehrdienst ausscheiden, gilt:

-- Nach § 4 der Soldatenurlaubsverordnung und Nummer 19 der Ausführungsbestimmungen zu § 1 hat der Soldat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat seiner Dienstzeit;

123) VMBI 1971 S. 230

- ein Soldat, dem nach § 1 oder § 5 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz vom 15. Februar 1956 (BGBl. I S. 71), zuletzt geändert am 10. Mai 1971 (BGBl. I S. 450), Erholungsurlaub zusteht, hat keinen Anspruch nach Absatz 1 erste Strichaufzählung;
  - dem Soldaten ist der ihm zustehende Urlaub vor dem Ausscheiden zu gewähren. Kann der Urlaub nicht gewährt werden, so wird er bei einem Arbeitnehmer in den Fällen des Absatzes 1 zweite Strichaufzählung durch Weiterzahlung der Dienstbezüge abgegolten; bei einem Beamten oder Richter sowie in den Fällen des Absatzes 1 erste Strichaufzählung wird Urlaub nicht abgegolten.
- (2) Für Soldaten, die nach der Eignungsübung in der Bundeswehr bleiben, gilt:
- Der Anspruch auf Erholungsurlaub richtet sich nach § 1 der Soldatenurlaubsverordnung und den Ausführungsbestimmungen hierzu (Nr. 16 bis 36). Die Zeit der Eignungsübung ist zu berücksichtigen;
  - bei einem Soldaten, dem Erholungsurlaub nach § 3 oder § 5 in Verbindung mit § 2 der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz zusteht, wird dieser Urlaub auf den nach Absatz 2 erste Strichaufzählung zu gewährenden Urlaub, der auf den gleichen Zeitraum entfällt, angerechnet;
  - die §§ 1 bis 4 der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz lauten:

## **§ 1**

### **Urlaub für Arbeitnehmer**

#### **bei Ausscheiden aus den Streitkräften**

- (1) Ein Arbeitnehmer, der nach Teilnahme an einer Eignungsübung aus den Streitkräften ausscheidet, erhält von den Streitkräften für jeden angefangenen Monat, den er bei den Streitkräften Dienst geleistet hat, ein Zwölftel des Urlaubs, der ihm auf Grund des Arbeitsverhältnisses für das laufende Urlaubsjahr zusteht; der Urlaub wird auch dann gewährt, wenn der Arbeitnehmer eine für den Erwerb des Urlaubsanspruchs vorgesehene Wartezeit noch nicht erfüllt hat.
- (2) Ergibt sich nach der Berechnung des Urlaubs nach Absatz 1 ein Bruchteil eines Tages, so wird der Urlaub auf volle Tage aufgerundet.
- (3) Der Anspruch auf Urlaub entfällt, soweit der Arbeitnehmer seinen Erholungsurlaub vor der Eignungsübung bereits verbraucht hat.

(4) Der Urlaub ist unter Fortzahlung der Dienstbezüge vor der Entlassung aus den Streitkräften zu gewähren. Soweit der Urlaub wegen Krankheit oder wegen Entlassung auf eigenen Antrag bis zur Entlassung nicht gewährt werden kann, sind für den restlichen Urlaub die Dienstbezüge zu zahlen.

(5) Der Urlaub wird auf den Erholungsurlaub des Arbeitnehmers angerechnet.

(6) Für Arbeitnehmer, für die eine Urlaubsmarkenregelung gilt, finden die Absätze 1 bis 5 keine Anwendung. Die Urlaubsmarken werden für die Dauer der Eignungsübung von den Streitkräften geklebt.

## **§ 2**

### **Urlaub für Arbeitnehmer bei Verbleiben in den Streitkräften**

(1) Ein Arbeitnehmer, der nach Teilnahme an einer Eignungsübung als freiwilliger Soldat in den Streitkräften bleibt, erhält den Urlaub aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis, der bei Beginn der Eignungsübung im laufenden Urlaubsjahr noch nicht verbraucht ist, von den Streitkräften. Eine Abgeltung findet nicht statt.

(2) Hat der Arbeitnehmer bei Beginn der Eignungsübung eine für den Erwerb des Urlaubsanspruchs vorgesehene Wartezeit noch nicht erfüllt, so ist der Urlaub so zu bemessen, als ob das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt geendet hätte.

## **§ 3**

### **Urlaubsbescheinigung**

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer vor Beginn der Eignungsübung eine Bescheinigung über den im laufenden Urlaubsjahr zustehenden und bereits gewährten Erholungsurlaub oder die Urlaubskarte auszuhändigen. Der Arbeitnehmer hat die Bescheinigung oder die Urlaubskarte unverzüglich bei der zuständigen Dienststelle der Streitkräfte abzugeben. Ein Arbeitnehmer, der nach Teilnahme an einer Eignungsübung sein bisheriges Arbeitsverhältnis fortsetzt, erhält von den Streitkräften eine Bescheinigung über den gewährten oder abgolgtenen Urlaub.

## **§ 4**

### **Urlaub für Beamte und Richter**

Für Beamte und Richter gelten die §§ 1 bis 3 mit Ausnahme des § 1 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 sinngemäß.

## **Allgemeine Dienstbefreiung von Soldaten zu Ostern oder Pfingsten und zu Weihnachten oder Neujahr**

### **1.**

Den Soldaten der zu ständiger Einsatzbereitschaft verpflichteten Einheiten, Verbände, Kommandobehörden und Sanitätseinrichtungen sowie der Ausbildungseinheiten und der Schulen kann unter Weitergewährung der Geld- und Sachbezüge zu Ostern oder Pfingsten und zu Weihnachten oder Neujahr vom nächsten Disziplinarvorgesetzten allgemeine Dienstbefreiung gewährt werden.

### **2.**

Die allgemeine Dienstbefreiung umfaßt folgende Zeiten:

a) zu Ostern

von Mittwoch vor Ostern nach Dienst bis Mittwoch nach Ostern zum Dienst;  
oder zu Pfingsten

von Donnerstag vor Pfingsten nach Dienst bis Donnerstag nach Pfingsten zum  
Dienst;

b) zu Weihnachten

vom 22. Dezember nach Dienst bis zum 29. Dezember zum Dienst; oder zu  
Neujahr

vom 29. Dezember nach Dienst bis zum 5. Januar zum Dienst.

Fällt der 22. Dezember oder 24. Dezember auf einen Sonntag, so dauert die  
Dienstbefreiung zu Weihnachten

vom 21. Dezember nach Dienst bis zum 28. Dezember zum Dienst; zu  
Neujahr

vom 28. Dezember nach Dienst bis zum 4. Januar zum Dienst.

Fällt der 23. Dezember auf einen Sonntag, so dauert die Dienstbefreiung zu  
Weihnachten

vom 20. Dezember nach Dienst bis zum 28. Dezember zum Dienst; zu  
Neujahr .

vom 28. Dezember nach Dienst bis zum 5. Januar zum Dienst.

**3.**

Abweichend von Nummer 2 wird für die Schulen eine durchgehende allgemeine Dienstbefreiung zu Weihnachten und Neujahr an Stelle der Dienstbefreiung zu Ostern oder Pfingsten zugelassen.

Die Dienstbefreiung umfaßt folgende Zeiten:

vom 22. Dezember nach Dienst

bis zum 3. Januar zum Dienst.

Fällt der 22. oder 24. Dezember auf einen Sonntag, so dauert die Dienstbefreiung

vom 21. Dezember nach Dienst

bis zum 2. Januar zum Dienst.

Fällt der 23. Dezember auf einen Sonntag, so dauert die Dienstbefreiung

vom 20. Dezember nach Dienst

bis zum 2. Januar zum Dienst.

Außerdem ist in diesem Falle der Ostersonnabend dienstfrei.

**4.**

Die allgemeine Dienstbefreiung ist nur zu gewähren, wenn und soweit die Einsatzbereitschaft es zuläßt. Ist die Einteilung der Dienstbefreiung für einzelne Soldaten aus diesem Grunde zu Ostern oder Pfingsten und zu Weihnachten oder Neujahr nicht möglich, so kann als Ausgleich hierfür unmittelbar vor oder nach den festgesetzten Zeiten Dienstbefreiung im gleichen Umfang gewährt werden.

**5.**

Die Zeit der allgemeinen Dienstbefreiung ist auf den Erholungsurlaub und auf den Zusatzurlaub für Familienheimfahrten nicht anzurechnen. Sie kann mit Erholungsurlaub oder Zusatzurlaub für Familienheimfahrten verbunden werden. Reisetage dürfen zusätzlich zu der allgemeinen Dienstbefreiung nicht gewährt werden.

**6.**

Bei Widerruf allgemeiner Dienstbefreiung sind die Vorschriften der Nr 26 Abs 1 der Ausführungsbestimmungen zur Soldatenurlaubsverordnung über den Widerruf von Erholungsurlaub und die Erstattung entstandener Mehraufwendungen entsprechend anzuwenden.

Name, Vorname	Dienstgrad	Personenkennziffer	Einheit/Teileinheit
---------------	------------	--------------------	---------------------

Antrag auf Gewährung von	am / vom-bis einschließlich (Datum)	Arbeitstage (bei Sonderurlaub ohne Bezüge Kalendertage)
Erholungsurlaub <input type="checkbox"/>		
Zusatzurlaub für <input type="checkbox"/> Schichtdienst <input type="checkbox"/> Schwerbehinderte <input type="checkbox"/> Auslandsverwendung		
Reisetagen bei Auslandsverwendung <input type="checkbox"/>		
Sonderurlaub (Begründung auf der Rückseite. Begründende Unterlagen sind beizufügen.) <input type="checkbox"/> mit Bezügen <input type="checkbox"/> ohne Bezüge		
Familienheimfahrt für den Zeitraum vom-bis (Datum) <input type="checkbox"/>		
Gemeinschaftsverpflegung während des Urlaubs Nein <input type="checkbox"/> Ja, am / vom-bis (Datum)		
Urlaubsanschrift(en) (ggf. auf der Rückseite eintragen)		
Ort, Datum, Unterschrift		
Sichtvermerke ZgFhr/TEFhr <input type="checkbox"/> Vorges. <input type="checkbox"/> KpFw <input type="checkbox"/>	Genehmigt <input type="checkbox"/> Datum, Unterschrift	Abgelehnt (Begründung - ggfs. auf der Rückseite) <input type="checkbox"/> Sichtvermerk ReFü

PersonV8w/0105/31/V

VersNr 7530-12-326-4937

Der Vordruck ist auf dem Nachschubweg anzufordern.

**- Rückseite -**

Urlaubsanschrift(en)
Begründung des Sonderurlaubs (ggf. weiteres Blatt verwenden)
Die Genehmigung des Urlaubs wurde dienstlich bekanntgegeben am (Datum) durch (Dienstgrad, Name)
Begründung für die Ablehnung von Urlaub (ggf. weiteres Blatt verwenden)

# Urlaubsschein

**Der (Dienstgrad, Name, Vorname)**  
*(Rank, Last Name, First Name)*  
(Grade, Nom, Prénom)

.....

**Einheit/Dienststelle**  
*Unit, Agency*  
Unité, Service

.....

**ist beurlaubt vom (Datum, Uhrzeit)**  
*has been granted leave from (Date, Time)*  
est en permission du (Date, Heure)

.....

**bis (Datum, Uhrzeit)**  
*to (Date, Time)*  
au (Date, Heure)

.....

**Besondere Vermerke:**  
*Special Notice:*  
Mentions particulières:

.....

**Alle Behörden/Truppenteile werden ersucht, ihm notfalls Schutz und Hilfe zu gewähren.**  
*All authorities and military organizations are hereby requested to give the bearer all lawful aid and protection in case of need.*  
Toutes les autorités/unités sont priées d'accorder, en cas de nécessité, aide et protection au titulaire de ce titre de permission.

**Ort, Datum**  
*Place, Date*  
Lieu, Date

.....

**Unterschrift, Dienstgrad,  
Dienststellung, Dienstsiegel**

.....

**Einheit/Dienststelle**  
*Unit, Agency*  
Unité, Service

.....

## Wichtiger Hinweis!

**Dieser Urlaubsschein ist während der Abwesenheit von der Einheit/Dienststelle stets mitzuführen und den zur Prüfung des Truppenausweises berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Er ist sofort nach**







Einheit/Dienststelle

**Nachweis zur Berechnung des Anspruchs auf Zusatzurlaub für Schichtdienst zur Nachtzeit** (Nr. 9 Abs. 2 und Nr. 33 AusfBest SUV)

Name, Vorname, Dienstgrad	Personenkennziffer		

Geleisteter Schichtdienst zur Nachtzeit im Urlaubsjahr \_\_\_\_\_

Tag, Monat	Gesamtdauer der Schicht von - bis (Uhrzeit)	Stunden/Minuten nach Nr. 33 Abs. 1	Nr. 33 Abs. 6 Nr. 33 Abs. 2	Stunden/Minuten nach Nr. 33 Abs. 4 Satz 2
1	2	3	4	5
<i>Beispiel zu Nr. 33 Abs. 1 Buchst. a):</i>				
4./5. Jan.	18.00 - 06.00	10 Std.		
7./8. Jan.	18.00 - 06.00	10 Std.		
10./11. Jan.	18.00 - 06.00	10 Std.		
usw.	...	...		
28. Febr./1. März	18.00 - 06.00	10 Std.		
		<u>130 Std.</u>		
<i>Beispiel zu Nr. 33 Abs. 1 Buchst. b):</i>				
4. Jan.	15.00 - 23.00	3 Std.		
6./7. Jan.	18.00 - 06.00	10 Std.		
10./11. Jan.	17.00 - 01.00	5 Std.		
14. Jan.	14.00 - 22.00	2 Std.		
usw.	...	...		
23. April	15.00 - 23.00	3 Std.		
		<u>123 Std.</u>		



**Beurlaubung von Soldaten, die sich als Kriegsdienstverweigerer  
aus Gewissensgründen gemeldet haben  
und in einer Instanz als solche anerkannt worden sind**

Im Anschluß an den Erlaß über das "Verfahren bei Soldaten, die sich als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen melden" (B 192) wird bestimmt:

**1**

Wird ein Soldat, der auf Grund der Wehrpflicht den Grundwehrdienst leistet, vom Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung, von der Kammer für Kriegsdienstverweigerung oder vom Verwaltungsgericht als Kriegsdienstverweigerer anerkannt, so kann er schon vor Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft der Entscheidung beantragen, ihn nach § 12 der Soldatenurlaubsverordnung unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge zu beurlauben. Einem solchen Antrag soll mit der Auflage entsprochen werden, daß der Soldat den Ort, an den er beurlaubt wird, nicht länger als drei Tage verlassen darf und daß er die drei Monate übersteigende Zeit der Beurlaubung nachzudienen hat, wenn ihm in letzter Instanz die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer versagt wird. Der Disziplinarvorgesetzte kann dem beurlaubten Soldaten auf Antrag den Wechsel des Urlaubsortes genehmigen, wenn gewährleistet ist, daß dem Soldaten dienstliche Mitteilungen jederzeit zugestellt werden können. Der Urlaub ist erst dann zu widerrufen, wenn die Nichtanerkennung als Kriegsdienstverweigerer unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist.

**2.**

Die Beurlaubung ist "bis auf weiteres" auszusprechen und unverzüglich dem Kreiswehrrersatzamt und der Unterhaltssicherungsbehörde mitzuteilen, die für den Ort zuständig sind, an dem der Soldat seinen Wohnsitz hat.

**3.**

Vor Urlaubsantritt hat der Soldat die Uniform, die Waffen und sonstiges ihm überlassenes Gerät abzugeben. Ferner ist vorsorglich eine ordnungsgemäße Untersuchung durchzuführen, wie sie bei Beendigung des Wehrdienstes vorgeschrieben ist.

**4.**

Der nach Nr 1 beurlaubte Soldat ist mit Ablauf der für den Grundwehrdienst festgesetzten Zeit gemäß § 29 Abs. 1 Nr 1 des

Wehrpflichtgesetzes zu entlassen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt über seinen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer unanfechtbar oder rechtskräftig noch nicht entschieden worden ist.

Die übrigen Beendigungsgründe des Wehrpflichtgesetzes bleiben hiervon unberührt.

**5.**

Wird die Entscheidung, daß der Soldat als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wird, vor Beendigung des Grundwehrdienstes unanfechtbar oder rechtskräftig, so ist er unverzüglich nach § 19 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes in den Zivildienst zu überführen (Erlaß vom 10. August 1989 - FÜ S 14 - Az. 24-11-01) oder nach § 2 9 Abs. 1 Nr 7 des Wehrpflichtgesetzes zu entlassen. Im Falle der Entlassung bedarf es nur noch der Zustellung der Entlassungsverfügung (vgl. Nr 3).

**6.**

Wird die Entscheidung, daß der Soldat als Kriegsdienstverweigerer nicht anerkannt wird, vor Beendigung des Grundwehrdienstes unanfechtbar oder rechtskräftig, so hat das zuständige Kreiswehrrersatzamt unverzüglich die Dienststelle, die den Soldaten nach § 12 der Soldatenurlaubsverordnung beurlaubt hat, hiervon zu unterrichten. Diese Dienststelle teilt dem Soldaten mit, daß der bis auf weiteres gewährte Urlaub beendet ist und setzt den Dienstantritt des Soldaten fest. Diese Entscheidung ist zuzustellen.

**7.**

In den Fällen der Nr 6 ist die drei Monate übersteigende Zeit des Urlaubs nachzudienen (§ 12 Satz 2 SUV). Abschnitt E der "Bestimmungen über das Nachdienen von Soldaten, die Grundwehrdienst zu leisten haben" (B 161) ist sinngemäß anzuwenden.

**8.**

In den Personalunterlagen ist die Zeit des Urlaubs nach § 12 der Soldatenurlaubsverordnung bis zur Dauer von drei Monaten in den Grundwehrdienst einzurechnen. Die drei Monate übersteigende Zeit ist nur dann einzurechnen, wenn der Soldat gemäß §,12 Satz 2 der Soldatenurlaubsverordnung nachgedient hat. In allen übrigen Fällen ist die drei Monate übersteigende Zeit der Beurlaubung gesondert aufzuführen.

**Beurlaubung von Soldaten unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge zur Wahrnehmung hauptberuflicher Tätigkeiten in öffentlichen zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen (§ 9 SUV in Verbindung mit Nr. 82 Abs. 1 AusfBest SUV F 511)**

**- Federführung im BMVg: PSZ III 1 -**

**Inhaltsverzeichnis**

- 1 Allgemeines
  - 1.1 Personalauswahl
  - 1.2 Vorstellungsreisen
  
- 2 Entsendung
  - 2.1 Anstellung
  - 2.2 Urlaubsdauer
  - 2.3 Urlaubsbescheid
  
- 3 Besoldung, Versorgung und Umzugskosten
  - 3.1 Besoldungsdienstalter
  - 3.2 Jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld)
  - 3.3 Jährliches Urlaubsgeld
  - 3.4 Kürzung der Dienstbezüge nach Beendigung des Sonderurlaubs
  - 3.5 Ruhegehaltfähigkeit des Beurlaubungszeitraumes
  - 3.6 Dienstzeitversorgung bei Soldaten auf Zeit
  - 3.7 Gesundheitliche Schäden
  - 3.8 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Einkommen oder Versorgung aus einer Verwendung
  - 3.9 Umzugskosten
  
- 4 Sozialversicherung
  - 4.1 Gewährleistungsbescheid
  - 4.2 Nachversicherung
    - 4.2.1 Nachzahlung von Rentenversicherungsbeiträgen
  - 4.3 Versicherungsfreiheit bei Beschäftigungen im Ausland
  - 4.4 Unterstellung unter deutsche Rechtsvorschriften
  
- 5 Truppendienstliche Unterstellung
  - 5.1 Betreuungsdienststelle

- 2 F 513
  
- 6 Personalbearbeitung
  - 6.1 Personalpapiere
  - 6.2 Beurteilungen
  - 6.3 Beförderungen und/oder Einweisungen in Planstellen höherer Besoldungsgruppen
  - 6.4 Jubiläumszuwendung
  
- 7 Sanitätsdienstliche Bestimmungen
  - 7.1 Untersuchungen
  - 7.2 Krankenversicherungsschutz
  
- 8 Schlußbestimmungen

## **1 Allgemeines**

Die Bundesrepublik Deutschland ist daran interessiert, Dienstposten der öffentlichen zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer finanziellen Beteiligung an diesen Organisationen mit qualifiziertem deutschem Personal (Soldaten aller Dienstgrade eingeschlossen) zu besetzen. Die jeweils zu besetzenden Dienstposten sind in der Regel zivile Dienstposten, so daß der ausgewählte Soldat auf arbeitsvertraglicher Basis nur beschäftigt werden kann, wenn er dazu unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt wird. Die Besetzung militärischer Dienstposten in der NATO oder anderer Einrichtungen wird von diesem Erlaß nicht berührt.

### **1.1 Personalauswahl**

Für die Besetzung der Dienstposten kommen fachlich und fremdsprachlich besonders qualifizierte Soldaten in Betracht. Im Bedarfsfall ist eine Stellenausschreibung bis auf Einheitsebene vorgesehen.

Eine hauptamtliche Beschäftigung in öffentlichen zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen ist nur möglich, wenn eine Beurlaubung durch die zuständige Stelle (BMVg - Personalreferat, PersABw - Personaldezernat bzw. jeweilige Stammdienststelle) erfolgt. Insoweit sind Bewerbungen und Vorschläge grundsätzlich über diese Stellen dem BMVg - PSZ 11 7 - vorzulegen, weil der Vorlage eine Stellungnahme beizufügen ist, ob der Beurlaubung zugestimmt werden kann.

Der Bewerber erhält vom BMVg - PSZ II 7 - auf Grund seiner Bewerbung eine Eingangsbestätigung, diesen Erlaß als Merkblatt sowie evtl. förmliche Bewerbungsunterlagen und weiteres Informationsmaterial, sofern ihm dies nicht bereits zusammen mit dem Bewerbungsbogen übersandt wurde.

Hat die für die Beurlaubung zuständige Stelle (§ 14 SUV in Verbindung mit Nr. 97 Abs. 4, 5 und 7 AusfBest SUV) dienstlich begründete Einwände gegen die Beurlaubung und hält BMVg - PSZ II 7 - die Benennung als Kandidat aus übergeordneten Gesichtspunkten für notwendig, ist bei Offizieren die Entscheidung des Abteilungsleiters Personal, bei Unteroffizieren und Mannschaften die des BMVg - PSZ III 1- einzuholen.

Nach der getroffenen Entscheidung wird der Bewerber als Kandidat benannt; darüber erhält die für die Beurlaubung zuständige Stelle eine Mitteilung. Mit der Benennung durch BMVg - PSZ II 7 - ist das dienstliche Interesse des BMVg an der Beurlaubung des Soldaten anerkannt.



Bewerber, die für eine Beurlaubung nicht in Frage kommen (Nichtbenennung als Kandidat, Nichtberücksichtigung durch die entsprechende Einrichtung, sonstige dienstliche Gründe), erhalten darüber einen Bescheid.

## **1.2 Vorstellungsreisen**

Für Vorstellungsreisen zu zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen ist nach § 9 SUV in Verbindung mit Nr. 80 Abs. 7 AusfBest SUV der erforderliche Sonderurlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge zu gewähren, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Bei Soldaten, die sich unmittelbar bei der Einrichtung beworben haben und die zur Vorstellung aufgefordert werden, ist Sonderurlaub erst zu erteilen, wenn die Entscheidung nach Nr. 1.1 herbeigeführt ist. In der Regel werden die Reisekosten erstattet, wenn der Soldat zur Vorstellung aufgefordert wird.

## **2 Entsendung und Beurlaubung**

Für die Entsendung von Soldaten zu zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen sind die Entsendungsrichtlinien (EntsR) vom 15. August 1989 (GMBI S. 498) maßgebend. Danach wird der Soldat auf seinen Antrag für die Zeit seiner Tätigkeit bei der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung nach § 9 SUV in Verbindung mit Nr. 82 Abs. 1 AusfBest SUV unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung beurlaubt.

### **2.1 Anstellung**

Sofern der Anstellungsvertrag von der entsprechenden Einrichtung mit Zustimmung des BMVg angeboten oder abgeschlossen ist, hat die zuständige Stelle die Beurlaubung zu verfügen.

### **2.2 Dauer der Beurlaubung**

Soldaten werden zeitlich befristet beurlaubt. Die Befristung soll in der Regel jeweils drei Jahre betragen. Verlängerungen sind zulässig. Eine Beurlaubung von zehn Jahren oder mehr soll vermieden werden.

Sofern es dienstlich zwingend erforderlich ist, kann der Sonderurlaub widerrufen werden. Um die ordnungsgemäße Lösung des Anstellungsvertrages zu ermöglichen, wird in der Regel eine Frist von drei Monaten eingeräumt.

## **2.3 Urlaubsbescheid**

Der ausgewählte Soldat erhält einen Urlaubsbescheid (Anlage 1), der ihm gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen ist.

Von den personalbearbeitenden Stellen (PersBSt) für notwendig gehaltene Ergänzungen können zusätzlich aufgenommen werden.

## **3 Besoldung, Versorgung und Umzugskosten**

Die Beurlaubung hat insbesondere folgende besoldungs-, versorgungs- und umzugskostenrechtliche Auswirkungen:

**3.1** Das Besoldungsdienstalter wird nicht verändert, weil das BMVg ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung hat. Dies ist in jedem Einzelfall schriftlich anzuerkennen (§ 28 Abs. 3 BBesG und Nr. 84 Satz 2 AusfBest SUV).

### **3.2 Jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld)**

Bei einer Beurlaubung ohne Geld- und Sachbezüge vermindert sich die Sonderzuwendung um ein Zwölftel für jeden vollen Monat ohne Bezüge.

### **3.3 Jährliches Urlaubsgeld**

Erstreckt sich die Beurlaubung unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge auf den gesamten Monat Juli, wird kein Urlaubsgeld gewährt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Urlaubsgeldgesetz).

### **3.4 Kürzung der Dienstbezüge nach Beendigung des Sonderurlaubs**

Die Zahlung laufender Versorgungsbezüge aus der Verwendung im Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung vor Beendigung des Dienstverhältnisses führt zu einer Kürzung der Dienstbezüge (§ 8 BBesG). Der Soldat ist daher verpflichtet, der zuständigen Wehrbereichsverwaltung - Gebühnriswesen - den Bezug solcher Versorgungsbezüge anzuzeigen. Eine Versorgung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 BBesG bzw. des § 55b Abs. 1 Satz 1 SVG liegt auch bei vollständiger oder teilweiser Kapitalisierung der Versorgungsbezüge vor. Die Kapitalisierung gilt nicht als Abfindung oder Zahlung an Stelle einer Höchstgrenze. Vielmehr gilt dann als Höchstgrenze im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 4 BBesG bzw. des § 55b Abs. 1 Satz 3 SVG der Betrag, der ohne Kapitalisierung als laufende Versorgung gezahlt worden wäre.

### **3.5 Ruhegehaltfähigkeit des Beurlaubungszeitraumes**

Bei der Berechnung der Dienstzeitversorgung für einen Berufssoldaten ist die Zeit der Beurlaubung nach § 20 Abs. 3 SVG und Abschnitt IV in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 4 Abs. 1 EntsR wie die Wehrdienstzeit als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen.

### **3.6 Dienstzeitversorgung bei Soldaten auf Zeit**

Bei der Bemessung der Ansprüche der Soldaten auf Zeit auf Berufsförderung und Dienstzeitversorgung rechnet die Zeit der Beurlaubung - unabhängig von ihrer Dauer - als Wehrdienstzeit. Eine Kürzung der Ansprüche aufgrund dieser Beurlaubung wird nicht vorgenommen (§ 13b Abs. 2 Nr. 1, § 13e Abs. 2 Nr. 1 SVG).

### **3.7 Gesundheitliche Schädigungen**

Wegen der Versorgung auf Grund einer während der Beurlaubung erlittenen gesundheitlichen Schädigung wird auf § 27 Abs. 8 und § 8 la SVG hingewiesen.

### **3.8 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Einkommen oder Versorgung aus einer Verwendung**

Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen nach dem SVG mit Einkommen aus einer Verwendung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung findet § 53 SVG Anwendung.

Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen nach dem SVG mit einer Versorgung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung finden die §§ 55b und 94b SVG Anwendung. Für den Fall, daß beim Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung an Stelle einer laufenden Versorgung ein Kapitalbetrag als Abfindung gewährt wird, wird auf § 55b Abs. 4 SVG, insbesondere auf die Notwendigkeit der Fristwahrung (letzter Satz dieses Absatzes), hingewiesen.

### **3.9 Umzugskosten**

Aus Anlaß der Erteilung und der Beendigung eines Sonderurlaubs zur Ausübung einer Tätigkeit in öffentlichen zwischenoder überstaatlichen Einrichtungen ist Umzugskostenvergütung grundsätzlich nicht zuzusagen.

Schließt sich eine Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen als den bisherigen vor der Beurlaubung maßgeblichen

F 513  
Anlage 1/1  
(zu Nr. 2.3)

Genehmigende Stelle  
Dez/Abt/Ref - Az 16-35

PLZ, Ort, Datum

Straße  
Telefon:  
App

Gegen Empfangsbekanntnis  
Herrn  
Dienstgrad  
Vorname, Name

PK:  
Dienstverhältnis: z. B. BS, SaZ 12  
DE:  
DZE:

über:

- Einheit/Dienststelle

(Einrichtung, zu der beurlaubt wird,  
als NA-Empfänger)

- (bei Verlängerungen)

über- oder zwischenstaatliche  
Einrichtungen; (Einheit/Dienststelle  
als NA-Empfänger)

Betr.: Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge zur  
Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit bei

.....

Bezug: Ihr Antrag vom .....

Anlg.: - 1 - Merkblatt  
- 1 - Empfangsbekanntnis

Auf Ihren Antrag werden Sie gemäß § 9 der Soldatenurlaubsverordnung (SUV) in  
Verbindung mit Nr. 82 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zur SUV (AusfBest  
SUV) zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen

Tätigkeit bei .....

In .....

für die Zeit vom .....bis .....  
beurlaubt.

Ihre Beurlaubung liegt im dienstlichen Interesse des Bundesministeriums der Verteidigung. Die Bewilligung des Sonderurlaubs kann aus zwingenden dienstlichen Gründen widerrufen werden. Um Ihnen in einem solchen Falle die ordnungsgemäße Lösung des Anstellungsvertrages zu ermöglichen, wird eine Frist von drei Monaten eingehalten werden. Der bewilligte Sonderurlaub wird widerrufen, wenn er zu einem anderen als dem bewilligten Zweck verwendet wird, oder wenn andere Gründe, die Sie zu vertreten haben, den Widerruf erfordern. Bei vorzeitiger Beendigung Ihrer Tätigkeit endet der Sonderurlaub mit dem Zeitpunkt des Vertragsendes.

Von allen Verträgen mit der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung

Ist .....(Genehmigende Stelle) eine beglaubigte Abschrift vorzulegen.

Während Ihres Sonderurlaubs haben Sie keinen Anspruch auf Geld- und Sachbezüge einschließlich der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung.

Das beigefügte Merkblatt ist Bestandteil dieser Verfügung.

Zu ihrer Betreuungsdienststelle wird .....be stimmt. Sie haben die Aufnahme Ihrer Tätigkeit persönlich oder fernmündlich Ihrer Betreuungsdienststelle zu melden und zu dieser Verbindung zu halten.

Wird eine Verlängerung des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit oder die Verlängerung des Anstellungsvertrages über die Zeit des gewährten Sonderurlaubs hinaus angestrebt, ist dieses rechtzeitig vor Beendigung des Sonderurlaubs zu melden.

Die generelle Genehmigung, bei besonderen Anlässen Uniform zu tragen, wird hiermit erteilt.

Unterschrift

F 513

Anlage 1/3

nachrichtlich:	BMVg - PSZ II 7 Bonn	1 x
	BMVg - PSZ III 1 Bonn	1 x
	BMVg - PSZ III 2 Bonn	1 x
	BMVg - PSZ IV	1 x
	BMVg - ID (S 2) Bonn	1 x
	(nur Angehörige des Ministeriums)	
	oder	
	jeweilige StOV	
	(Sachgebiet "Wohnungsfürsorge")	1 x
	des Familienwohnsitzes	
	BMVg - jew. Systembeauftragter	1 x
	zwischen- oder überstaatliche Einrichtungen	2 x
	Einheit/Dienststelle	2 x
	Betreuungsdienststelle	1 x
	WBV - Gebührenwesen	1 x
	Kleiderkasse für die Bundeswehr (nur Offz)	1 x
	Stammakte	1 x
	interner Verteiler (jew. Anzahl)	

## **Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen an Soldaten (SjubV)**

Auf Grund des § 30 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 5 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 9. Juli 1962 (BGBl. I S. 447) verordnet die Bundesregierung:

### **§ 1**

Für die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen an Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gelten die Vorschriften für Bundesbeamte entsprechend, sofern sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

### **§ 2**

Die Gewährung der Jubiläumsszuwendung wird hinausgeschoben,

1. wenn die Disziplinarmaßnahme einer Disziplinarbuße von mehr als 300 Deutsche Mark oder eines Disziplinararrestes oder einer Gehaltskürzung verhängt worden ist, bis zum Ablauf der für die Disziplinarmaßnahme geltenden Tilgungsfrist,
2. wenn die Disziplinarmaßnahme eines Beförderungsverbotes verhängt worden ist, bis zum Ablauf von sechs Jahren seit dem Tage der Verkündung des ersten Urteils,
3. wenn die Disziplinarmaßnahme einer Dienstgradherabsetzung verhängt worden ist, bis zum Ablauf von sieben Jahren seit dem Tage der Verkündung des ersten Urteils.

### **§ 3**

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister der Verteidigung.

### **§ 4**

**(Inkrafttreten)**

**Verordnung  
über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen  
an Beamte und Richter des Bundes (JubV)**

**§ 1**

Bundesbeamte erhalten bei Vollendung einer Dienstzeit von fünfundzwanzig, vierzig und fünfzig Jahren nach den folgenden Bestimmungen eine Jubiläumszuwendung mit einer Dankurkunde.

**§ 2**

- (1) Die Jubiläumszuwendung beträgt
- |                                    |         |
|------------------------------------|---------|
| bei einer Dienstzeit von 25 Jahren | 600DM,  |
| bei einer Dienstzeit von 40 Jahren | 800DM,  |
| bei einer Dienstzeit von 50 Jahren | 1000DM. |
- (2) Die Jubiläumszuwendung soll am Tage des Dienstjubiläums übergeben werden. Eine nachträglich gewährte Jubiläumszuwendung, für die Lohnsteuer zu entrichten ist, wird netto gezahlt. Hat der Beamte bei Berufung in das Beamtenverhältnis schon eine Dienstzeit nach § 1 vollendet, die Jubiläumszuwendung aber nach tarifrechtlichen Bestimmungen noch nicht erhalten, so erhält er sie nach seiner Ernennung.

**§ 3**

- (1) Dienstzeit im Sinne des § 1 sind
1. die Zeiten einer hauptberuflichen, mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfassenden Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet sowie die Zeiten der Ausbildung bei einem solchen Dienstherrn,
  2. die Zeiten eines Amtsverhältnisses sowie einer Tätigkeit als Ehrenbeamter oder als Beamter, der nur nebenbei verwendet wurde,
  3. die Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, eines dem nichtberufsmäßigen Wehrdienst gleichstehenden Grenzschutz- oder Zivildienstes sowie einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,
  4. die Zeiten einer Internierung, in der sich der Beamte als Deutscher wegen seiner Volks- und Staatsangehörigkeit oder in ur-



- sächlichem Zusammenhang mit den Kriegseignissen außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung befunden hat und aus der er seit dem 1. Januar 1948 entlassen worden ist, wenn er innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung im Geltungsbereich dieser Verordnung ständigen Aufenthalt genommen hat, wobei in die Frist von zwei Monaten Zeiten einer unverschuldeten Verzögerung der Rückkehr nicht eingerechnet werden,
5. die Zeiten eines Gewahrsams nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes, in dem sich der Beamte als deutscher Staats- oder Volkszugehöriger insgesamt länger als drei Monate befunden hat, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung genommen hat oder nimmt oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung zurückgekehrt ist oder zurückkehrt, wobei in die Frist von sechs Monaten Zeiten einer unverschuldeten Verzögerung der Aufenthaltsnahme oder Rückkehr nicht eingerechnet werden.

Die Dienstzeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein. § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. 124)

- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung für Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, oder für Zeiten einer Kinderbetreuung im Sinne des § 28 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes.
- (3) Derselbe Zeitraum darf nur einmal angerechnet werden.

#### § 4

Bei Anwendung des § 3 werden auch berücksichtigt

1. die Zeit, in der Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nach dem 8. Mai 1945 aus anderen als beamten- und tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind, nicht wiederverwendet wurden, längstens bis zum 31. März 1951, bei hauptberuflichen Angehörigen der früheren Wehrmacht, die im Bereich des Bundesministers der Verteidigung wiederverwendet sind, längstens bis zum 31. März 1956,
2. die Zeit, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist.

124) Anstelle von § 3 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung ist folgende Fassung zugrunde zu legen: § 28 Abs. 2 Satz 4, § 29 und § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.-

## § 5

Die Jubiläumszuwendung entfällt, wenn aus demselben Anlaß eine Jubiläumszuwendung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist.

## § 6

(1) Bei Beamten anderer Dienstherrn, die zum Bund oder zu einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts abgeordnet sind, entfällt die Jubiläumszuwendung, wenn ihnen von ihrem Dienstherrn eine Geldzuwendung aus demselben Anlaß gewährt worden ist oder gewährt werden kann.

(2) Vollendet ein Beamter, der ohne Bezüge beurlaubt ist, während der Zeit der Beurlaubung eine Dienstzeit nach § 1, so wird ihm bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 bei Wiederaufnahme des Dienstes die Jubiläumszuwendung für die zuletzt vollendete Dienstzeit gewährt.

## § 7

(1) Die Gewährung der Jubiläumszuwendung wird hinausgeschoben,

1. wenn die Disziplinarmaßnahme einer Geldbuße von mehr als 300 Deutsche Mark verhängt worden ist, bis zum Ablauf von drei Jahren seit dem Tage der Verhängung,
2. wenn die Disziplinarmaßnahme einer Gehaltskürzung verhängt worden ist, bis zum Ablauf von fünf Jahren seit dem Tage der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils,
3. wenn die Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt verhängt worden ist, bis zum Ablauf von sieben Jahren seit dem Tage der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils.

Satz 1 Nr. 2 gilt auch, wenn die Disziplinarmaßnahme nur im Hinblick auf § 14 der Bundesdisziplinarordnung nicht verhängt worden ist. In diesem Fall beginnt die Frist mit dem Tage, an dem dem Beamten die Entscheidung des Dienstvorgesetzten, der Einleitungsbehörde oder des Disziplinargerichts über die Einstellung des Disziplinarverfahrens zugestellt oder, soweit dies ausreicht, mitgeteilt wird.

(2) Die Gewährung der Zuwendung ist zurückzustellen, wenn am Tage des Dienstjubiläums gegen den Beamten strafrechtliche Ermittlungen geführt werden, gegen ihn Anklage erhoben ist oder ein Disziplinarverfahren schwebt. Werden nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand die strafrechtlichen Ermittlungen nicht nur vorläufig eingestellt, wird die Eröffnung des Hauptverfahrens endgültig abgelehnt oder wird der Beamte rechtskräftig freigesprochen, so ist ihm die Zuwendung nachträglich zu gewähren. Entsprechendes gilt, wenn das Disziplinarverfahren endgültig eingestellt oder der Beamte rechtskräftig freigesprochen wird, es sei denn, daß eine Kürzung des Ruhegehalts nur im Hinblick auf § 14 der Bundesdisziplinarordnung nicht verhängt worden ist.

## § 8

(1) Die Jubiläumszuwendung wird von der obersten Dienstbehörde gewährt; sie kann die Ausübung dieser Befugnis sowie die Entscheidung über die Versagung der Zuwendung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Die oberste Dienstbehörde, in deren Bereich bisher eine Jubiläumszuwendung anderer Art gewährt wurde, kann bestimmen, daß eine solche Zuwendung unter Anrechnung auf die Jubiläumszuwendung nach § 2 Abs. 1 weiterhin gewährt wird.

**§ 9**

Für Richter des Bundes gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

**§ 10**

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister des Innern.

**§ 11**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

**§ 12**

**(Inkrafttreten)**

**Anordnung  
über die Übertragung der Befugnis zu Entscheidungen  
über Jubiläumszuwendungen an Soldaten  
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung  
Vom 23. April 1997**

**I.**

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Soldaten (125) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes (126) übertrage ich folgenden Stellen die Befugnis, Jubiläumszuwendungen zu gewähren oder über ihre Versagung zu entscheiden:

1. Dem Leiter der Abteilung Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten des Ministeriums für
  - Offiziere bis zur Besoldungsgruppe A 15 und Unteroffiziere, die im Militärischen Abschirmdienst oder im Amt für Militärkunde verwendet werden,
  - Offiziere im Dienstgrad Oberstleutnant oder in entsprechenden Dienstgraden der Marine oder des Sanitätsdienstes, die auf Dienstposten der Besoldungsgruppe A 16 geführt werden,
2. dem Amtschef des Personalamtes der Bundeswehr für Offiziere, für die das Personalamt der Bundeswehr personalbearbeitende Stelle ist,
3. dem Leiter der Stammdienststelle derjenigen Teilstreitkraft, welcher der Soldat angehört, für Unteroffiziere, soweit nicht nach Nummer 1 übertragen.

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft und ersetzt die Anordnung vom 2. August 1963 (VMBl S. 454).

(2) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß wurde angehört.

125) G 601

126) G 602

**Durchführungsbestimmungen  
zur Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen  
an Soldaten**

**(DB SJubV)**

**1.**

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Soldaten sind:

- a) die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Soldaten (SJubV) vom 24. Juli 1963 127) (BGBl. I S. 578; VMBl S. 453), geändert durch die Verordnungen vom 20. November 1980 (BGBl. I S. 2158; VMBl 1981 S. 86) und vom 21. September 1990 (BGBl. I S. 2114-, VMBl S. 393) und
- b) die entsprechend anwendbare Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes (JubV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 128) (BGBl. 1 S. 487-VMBl S. 247), geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. 1 S. 2317; VMBl 1992 S. 51) sowie
- c) die Anordnung über die Übertragung der Befugnis zu Entscheidungen über Jubiläumszuwendungen an Soldaten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung vom 23. April 1997 129) (VMBl S. 170).

**2.**

Soldaten erhalten bei Vollendung einer Dienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren (Jubiläumsdienstzeit) eine Jubiläumszuwendung mit einer Dankurkunde.

**3.**

Die Jubiläumsdienstzeit bestimmt sich nach den §§ 3 und 4 JubV unter Beachtung der hierzu vom Bundesminister des Innern erlassenen Durchführungshinweise 130)(VMBl 1962 S. 531) mit der Maßgabe, daß die Regelungen der Nr. 1 der Durchführungshinweise zu § 3 JubV nicht mehr anzuwenden sind, soweit sie sich auf die Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung" beziehen, und daß

127) G 601  
128) G 602  
129) G 603  
130) G 612

im übrigen an die Stelle der in den Durchführungshinweisen aufgeführten Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz vom 9. März 1959 (VMB1 S. 253) die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV) vom 11. Juli 1997 (VMB1 1998 S. 58) tritt.

Der Berechnung der Jubiläumsdienstzeit sind die Teile der Entscheidung über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters zugrunde zu legen, deren rechtliche Voraussetzungen mit den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 JubV übereinstimmen. Erforderliche Auskünfte sind bei der zuständigen Wehrbereichsverwaltung - Gebührenwesen - einzuholen.

Der Beginn der Wehrdienstzeit bestimmt sich bei Soldaten,

- a) die als Grundwehrdienstleistende oder Eignungsübende in die Bundeswehr eingetreten und später in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind, sowie bei Soldaten, die als Soldaten auf Zeit in die Bundeswehr eingetreten sind, nach der "Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses",
  - b) die als Grundwehrdienstleistende in die Bundeswehr eingetreten und unmittelbar in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen worden sind, nach Nr. 3 des Erlasses B 160,
  - c) die als Eignungsübende in die Bundeswehr eingetreten und unmittelbar in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen worden sind,
- nach dem Tag des tatsächlichen Dienstantritts.

#### 4.

Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge sind nur dann als Jubiläumsdienstzeit zu berücksichtigen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß der Urlaub öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient. Ist eine Jubiläumsdienstzeit während einer solchen Beurlaubung vollendet worden, wird die Jubiläumszuwendung bei Wiederaufnahme des Dienstes gewährt. Dauert die Beurlaubung bis zur Beendigung des Wehrdienstverhältnisses, erhält der Soldat keine Jubiläumszuwendung und keine Dankurkunde. Zeiten einer Kinderbetreuung im Sinne von § 28 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (insbesondere Erziehungs- und Betreuungsurlaub) bis zur Dauer von drei Jahren für jedes Kind werden ebenfalls als Jubiläumsdienstzeit berücksichtigt.

#### 5.

Die Gewährung der Jubiläumszuwendung wird nach der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gemäß § 2 SJubV hinausgeschoben.

**6.**

Werden am Tage des Dienstjubiläums gegen den Soldaten straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen geführt oder ist gegen ihn Anklage erhoben oder ein disziplinargerichtliches Verfahren anhängig, ist die Gewährung der Jubiläumszuwendung zurückzustellen. Der Soldat ist nachträglich zu ehren, wenn die Ermittlungen oder das Verfahren nicht zu einer der in § 2 SJubV genannten Disziplinarmaßnahmen führen.

**7.**

Für die nachträgliche Ehrung ist die Dankurkunde nach Muster Anlage 3 zu verwenden.

**8.**

Zuständig für die Gewährung der Jubiläumszuwendung und für die Ausfertigung der Dankurkunde (Anlage 2 oder 3) ist

- a) für Offiziere und Unteroffiziere, für die das Bundesministerium der Verteidigung personalbearbeitende Stelle (B 125) ist, der Leiter der Abteilung Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten des Ministeriums,
- b) für Offiziere, soweit sich aus Buchstabe a nichts anderes ergibt, der Amtschef des Personalamtes der Bundeswehr,
- c) für Unteroffiziere, soweit sich aus Buchstabe a nichts anderes ergibt, der Leiter der Stammdienststelle der jeweiligen Teilstreitkraft.

**9.**

Die zuständige Stelle (Nr. 8) überwacht den Ablauf der Jubiläumsdienstzeit und setzt den Jubiläumstag unter Verwendung des Vordrucks "Festsetzung des Jubiläumstages" (Anlage 1) fest.

Fällt der Jubiläumstag eines Soldaten auf den Ersten eines Monats, so hat er seine Jubiläumsdienstzeit mit Ablauf des vorangegangenen Monats vollendet. Soldaten, die z. B. mit Ablauf des 31. März in den Ruhestand treten oder gemäß § 46 Abs. 3 oder 6 SG entlassen werden, ist die Jubiläumszuwendung zu zahlen. In der Dankurkunde ist als Tag der Vollendung der Jubiläumsdienstzeit der 31. März einzusetzen. Nummern 5 und 6 bleiben unberührt.

**10.**

Die zuständige Stelle prüft rechtzeitig vor dem Jubiläumstag, ob die Ehrung nach Nr. 5 hinauszuschieben oder nach Nr. 6 zu-



rückzustellen ist. Im Falle der Nr. 5 ist der Tag der nachträglichen Ehrung festzulegen und dem Vorgesetzten nach Nr. 11 mitzuteilen. Entsprechend ist bei Vorliegen eines Zurückstellungsgrundes zu verfahren.

### 11.

Die Dankurkunde ist auszuhändigen

- a) an Offiziere durch den Kommandeur/Dienststellenleiter,
- b) an Unteroffiziere durch den Disziplinarvorgesetzten mit mindestens der Disziplinargewalt eines Bataillonskommandeurs.

Diese Vorgesetzten veranlassen die Auszahlung der Jubiläumszuwendung. Eine Ausfertigung der "Festsetzung des Jubiläumstages", die ihnen mit der Dankurkunde übersandt wird, ist der Kassenanweisung als zahlungsbegründende Unterlage beizufügen.

Die Truppenteile und Dienststellen werden hiermit ermächtigt, Jubiläumszuwendungen bei Kapitel 1403 Titel 42301 Buchungsabschnitt 004 - Jubiläumszuwendungen - zu verausgaben.

Der Soldat soll die Dankurkunde und die Jubiläumszuwendung am Tage des Dienstjubiläums erhalten.

Bei der Gewährung von Jubiläumszuwendungen an im Ausland verwendete Soldaten sind die Vorschriften der §§ 7 und 54 BBesG über den Kaufkraftausgleich entsprechend anzuwenden. Die zuständige Stelle (Nr. 8) kann in diesen Fällen bestimmen, daß die Jubiläumszuwendung auf das Konto des Soldaten überwiesen wird.

### 12.

Die Ehrung unterbleibt, wenn inzwischen ein Hinderungsgrund nach Nr. 5 oder nach Nr. 6 eingetreten ist. In diesem Falle ist die Dankurkunde umgehend unter Berichterstattung der zuständigen Stelle zurückzugeben. Das weitere Verfahren ergibt sich aus Nr. 10 Satz 2 und 3.

### 13.

Beantragt ein Soldat, ihm eine Jubiläumszuwendung zu gewähren, oder beantragt ein Soldat, seine Jubiläumsdienstzeit neu zu berechnen, legt der Disziplinarvorgesetzte den Antrag der zuständigen Stelle unmittelbar vor. Lehnt diese den Antrag ab, hat sie ihre Entscheidung gegenüber dem Antragsteller zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

14.

Die Jubiläumszuwendung beträgt seit dem 1. Januar 1980 bei einer Jubiläumsdienstzeit

von 25 Jahren	600,-DM
von 40 Jahren	800,-DM
von 50 Jahren	1.000,-DM

Ergibt sich bei einer Neuberechnung, daß die Jubiläumsdienstzeit bereits vor dem 1. Januar 1980 erreicht worden ist, wird gleichwohl die Jubiläumszuwendung in obengenannter Höhe gewährt. Dies gilt nicht, wenn die nachträglich berücksichtigte Dienstzeit bereits nach dem bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Recht hätte angerechnet werden müssen. In diesem Fall ist die Jubiläumszuwendung in der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Höhe zu gewähren.

Ist eine Jubiläumsdienstzeit vor dem 1. Januar 1980 erreicht worden und enden die Fristen nach § 2 SjubV nach dem 31. Dezember 1979, wird die Jubiläumszuwendung in der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Höhe gewährt.

**15.**

Nach Eintritt in den Ruhestand wird eine Jubiläumszuwendung nur dann gewährt, wenn die zeitgerechte Ehrung während des Wehrdienstverhältnisses

- a) wegen fehlerhafter Berechnung der Jubiläumsdienstzeit unterblieben ist,
- b) nach Nr. 6 zurückgestellt werden mußte und die strafrechtlichen Ermittlungen nicht nur vorläufig eingestellt werden, die Eröffnung des Hauptverfahrens endgültig abgelehnt oder der Soldat im Ruhestand freigesprochen wird; entsprechendes gilt, wenn die disziplinarischen Ermittlungen oder das disziplinargerichtliche Verfahren eingestellt werden oder der Soldat im Ruhestand rechtskräftig freigesprochen wird.

**16.**

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. 131)

131) bezieht sich auf die Erstfassung in dieser ZI)v

**Festsetzung des Jubiläumstages**

nach der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen an Soldaten vom 24. Juli 1963

1. Vor- und Zuname: Ludwig Schmitz
2. Dienstgradbezeichnung: Major
3. Einheit oder Dienststelle und Dienort: PzGrenBtl 113, Fischen
4. Personenkennziffer: 051215 S 21654
5. Tag der Begründung des Soldatenverhältnisses oder eines zu berücksichtigenden Dienstverhältnisses: 1. 4. 1936
6. Festsetzung des Jubiläumstages:

- a) Dienstzeiten als Soldat und sonstige zu berücksichtigende Zeiten:

- |                 |             |   |
|-----------------|-------------|---|
| 1. 4. 1936 bis  | 31. 3. 1938 | aktive Dienstzeit auf Grund der Wehrpflicht |
| 16. 9. 1939 bis | 30. 9. 1940 | Kriegsdienst als Angehöriger der Reserve    |
| 1. 10. 1940 bis | 8. 5. 1945  | Berufssoldat                                |
| 9. 5. 1945 bis  | 3. 12. 1947 | Kriegsgefangenschaft                        |
| 4. 12. 1947 bis | 31. 3. 1956 | anrechenbare Zwischenzeit                   |
| 5. 4. 1956 bis  | 4. 8. 1956  | Eignungsübung                               |
| 5. 8. 1956 bis  | z. Z.       | Berufssoldat                                |

- b) Zeiten der Unterbrechung, die nicht als Dienstzeiten zu berücksichtigen sind:

1. 4. 1938 bis	15. 9. 1939	15 Tage	5 Monate	1 Jahr
1. 4. 1956 bis	4. 4. 1956	4 Tage	– Monate	– Jahr
zusammen		19 Tage	5 Monate	1 Jahr

oder

- |                          |                    |
|--------------------------|--------------------|
| c) Tag nach Nr. 5        | 1. 4. 1936         |
| hierzu Zeiten nach b     | 19 5 1             |
| maßgebender Stichtag     | 20. 9. 1937        |
| hierzu/ 25-40-50 Jahre   | <u>25</u>          |
| ergibt Tag des Jubiläums | <u>20. 9. 1962</u> |

7. Für die Richtigkeit der Angaben zu Nr. 1 bis Nr. 5 und der Festsetzung des Jubiläumstages:

Bonn, den 17. Oktober 1963

Müller, Regierungsinspektor

**Festsetzung des Jubiläumstages  
nach der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsszuwen-  
dungen an Soldaten vom 24. Juli 1963**

1. Vor- und Zuname: Ludwig Schmitz
2. Dienstgradbezeichnung: Major
3. Einheit oder Dienststelle und Dienstort: PzGrenBtl 113, Fischen
4. Personenkennziffer: 051215 S 21654
5. Tag der Begründung des Soldatenverhältnisses oder eines zu berücksichtigenden Dienstverhältnisses: 1. 4.1936
6. Festsetzung des Jubiläumstages:
  - a) Dienstzeiten als Soldat und sonstige zu berücksichtigende Zeiten:
 

1. 4.1936 bis 31. 3.1938	aktive Dienstzeit auf Grund der Wehrpflicht
16. 9.1939 bis 30. 9.1940	Kriegsdienst als Angehöriger der Reserve
1.10.1940 bis 8. 5.1945	Berufssoldat
9. 5.1945 bis 3.12.1947	Kriegsgefangenschaft
4.12.1947 bis 31. 3.1956	anrechenbare Zwischenzeit
5. 4.1956 bis 4. 8.1956	Eignungsübung
5. 8.1956 bis z. Z.	Berufssoldat
  - b) Zeiten der Unterbrechung, die nicht als Dienstzeiten zu berücksichtigen sind:
 

1. 4.1938 bis 15.9.1939	15 Tage 5 Monate 1 Jahr
1. 4.1956 bis 4.4.1956	<u>4 Tage - Monate - Jahr</u>
zusammen	19 Tage 5 Monate 1 Jahr
oder	
  - c) Tag nach Nr. 5
 

1. 4.1936	1. 4.1936
hierzu Zeiten nach b	<u>19 5 1</u>
maßgebender Stichtag	20.9.1937
hierzu/ 25-40-50 Jahre	25
ergibt Tag des	-----
Jubiläums	20.9.1962
7. Für die Richtigkeit der Angaben zu Nr. 1 bis Nr. 5 und der Festsetzung des Jubiläumstages:

Bonn, den 17. Oktober 1963

Müller, Regierungsinspektor

G 611 9  
Anlage 2  
(Muster)

Dankurkunde  
Im Namen der  
Bundesrepublik Deutschland  
spreche ich  
dem Oberstabsfeldwebel  
Anton Müller

zur Vollendung einer

Dienstzeit von 40 Jahren  
meinen Dank und meine Anerkennung aus.

Köln, den 132)

Für den Bundesminister der Verteidigung

Prägesiegel

Der Leiter  
der Stammdienststelle des Heeres

Es sind die von der Bundesdruckerei hergestellten Dankurkunden mit Umschlagmappen zu verwenden. Die in den Urkunden fehlenden Angaben sind in Schwarzdruck, der Name des Soldaten in Rotdruck zu ergänzen. Durch die Ergänzung darf der einheitliche Charakter des Schriftbildes nicht beeinträchtigt werden.

132) Tag des Dienstjubiläums einsetzen

10 G 611  
Anlage 3  
(Muster)

**Dankurkunde**

**Im Namen der  
Bundesrepublik Deutschland  
spreche ich  
dem Major**

**Ludwig Schmitz**

zu einer am 20. September 1962 vollendeten

**Dienstzeit von 25 Jahren**

meinen Dank und meine Anerkennung aus.

Köln, den 29. Oktober 1963

Für den Bundesminister der Verteidigung

Prägesiegel

Der Amtschef  
des Personalamtes der Bundeswehr

**Durchführung der Verordnung über die Gewährung  
von Jubiläumszuwendungen an Beamte und  
Richter des Bundes**

Zur Durchführung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes (133) gebe ich folgende Hinweise:

**Zu § 1**

Für die Dankurkunde ist das als Anlage beigefügte Muster zu verwenden. Die Zuständigkeit für die Aushändigung der Dankurkunde richtet sich nach § 8 Abs. 1; die Urkunde ist nach Möglichkeit von dem Leiter der danach zuständigen oder ermächtigten Dienstbehörde oder von dessen ständigem Vertreter auszuhandigen.

Soweit von Sammelbestellungen Gebrauch gemacht wird, sind diese an die Bundesdruckerei in Berlin SW 61, Oranienstraße 91, zu richten.

**Zu § 3**

1. Als Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) werden nur Zeiten einer praktischen Ausbildung, eines Vorbereitungsdienstes und einer üblichen Prüfungszeit, die bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet (vgl. unten Nr. 4) abgeleistet worden sind, berücksichtigt. Die Zeiten der allgemeinen Schulbildung, der Fachschul- und Hochschulbildung sowie einer anderen Art der Ausbildung, die die allgemeine Schulbildung ersetzt, werden nicht berücksichtigt. Mit diesen jeweils zu beachtenden Maßgaben sind die VV Nr. 3 Abs. 1, Abs. 3 Buchst. c und d, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, Abs. 6 Sätze 1 und 2, Abs. 7 und 8 mit Beispiel B zu § 6 BBesG (GMBI 1959 S. 134, 135) 134) sinngemäß anzuwenden. Die in der VV Nr. 3 Abs. 3 Buchst. b geregelte Zeit als Soldat und die in der VV Nr. 3 Abs. 4 Satz 2 genannten Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit werden nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 der Verordnung berücksichtigt. In Zweifelsfällen entscheidet die oberste Dienstbehörde (§ 8 Abs. 1 der Verordnung), welche Zeit als vorgeschriebene Ausbildung anzusehen ist.
2. Hauptberufliche Tätigkeit (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) ist im Sinne der VV Nr. 4 Abs. 1 Sätze 1 und 4 zu § 6 BBesG zu verstehen. Sie muß im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im

133) G 602

134) VMBI 1959 S. 253 ff.

- Reichsgebiet (vgl. unten Nr. 4) geleistet sein. Insoweit ist die VV Nr. 5 zu § 6 BBesG mit Ausnahme des Buchst. c sinngemäß anzuwenden, wobei sich der berufsmäßige Reichsarbeitsdienst nach VV Nr. 11 Abs. 1 und 2 und der berufsmäßige Wehrdienst nach der VV Nr. 12 Abs. 1 bis 5 zu § 6 BBesG bestimmt.
3. Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Zeiten bestimmen sich wie folgt:  
Die Zeiten
    - a) eines Kriegsdienstes nach der VV Nr. 6,
    - b) einer Kriegsgefangenschaft, Internierung und Verschleppung nach der VV Nr. 7,
    - c) eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses nach der VV Nr. 8,
    - d) eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes nach der VV Nr. 9 und die Zeit
    - e) eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes nach der VV Nr. 10 zu § 6 BBesG.
  4. Wer öffentlich-rechtlicher Dienstherr im Reichsgebiet ist und welche Dienstzeit der Tätigkeit im Dienst eines öffentlichrechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gleichsteht oder gleichgestellt werden kann, bestimmt sich gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung in sinngemäßer Anwendung des § 7 BBesG und der VV zu § 7 BBesG. Soweit eine Tätigkeit nach § 7 Abs. 3 BBesG bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters des Beamten gleichgestellt worden ist, gilt das nach § 3 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung i. V. mit § 7 Abs. 3 letzter Satz BBesG erforderliche Einvernehmen des Bundesministers des Innern als erteilt.
  5. Berücksichtigt werden auch Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, und Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist (vgl. die VV Nr. 2 Abs. 1 zu § 8 BBesG).
  6. In den in § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 BBesG aufgeführten Fällen der Nichtberücksichtigung von Dienstzeiten sind von einer Anrechnung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung nur die Dienstzeiten in dem beendeten Dienstverhältnis ausgeschlossen. Zu berücksichtigen sind jedoch Zeiten, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erfüllen. Ausbildungs- und Prüfungszeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet (vgl. oben Nr. 4), die für das frühere Beamtenverhältnis abgeleistet waren, sind für das neue Beamtenverhältnis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen, soweit sie auch für dieses vorgeschrieben sind.



Zu § 4

1. Ob Angehörige des öffentlichen Dienstes nach dem 8. Mai 1945 aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind, ist nach Art. 131 des Grundgesetzes zu beurteilen.
2. Hauptberufliche Angehörige der früheren Wehrmacht sind Personen, die dort am 8. Mai 1945 die Voraussetzungen der VV Nr. 4 Abs. 1 Satz 1, Nr. 5 Abs. 1 Satz 1, Nr. 12 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 zu § 6 BBesG erfüllten, also Beamte, Angestellte, Arbeiter und Berufssoldaten der früheren Wehrmacht.
3. Gemäß § 4 Nr. 2 erhöht sich die Dienstzeit nach § 3, soweit eine Zeit auf Grund gewährter Wiedergutmachung nach den Bundesgesetzen zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder den in den Ländern und im Bereich der ehemaligen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Regelung der Wiedergutmachung in Geltung gewesenen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen (§ 32 BWGöD) anzurechnen ist. Dies gilt auch für Zeiten, die in Anwendung der §§ 31 b und 31 c BWGöD berücksichtigt worden sind. Beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 a BWGöD ist die Zeit bis zum 8. Mai 1945, längstens bis zum Ablauf der Amtsperiode als Dienstzeit zu berücksichtigen. Hat ein Geschädigter (§ 9 BWGöD), der offensichtlich die Voraussetzungen für eine Wiedergutmachung nach dem BWGöD erfüllt und dem vor Verkündung dieses Gesetzes Wiedergutmachung durch Wiederanstellung gewährt worden ist, einen Wiedergutmachungsantrag nicht gestellt, so gilt die Zeit, die bei Durchführung eines förmlichen Wiedergutmachungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 Satz 3 BWGöD zu berücksichtigen wäre, als Dienstzeit.
4. Derselbe Zeitraum darf nach den §§ 3,4 nur einmal angerechnet werden.

**Zu § 5)**

Die Anrechnungsvorschrift des Halbsatzes 2 gilt auch für den Fall, daß die Geldzuwendung erst nach Verkündung der Verordnung gewährt worden ist (z. B. vor der Versetzung in den Bundesdienst nach anderen Dienstzeitbestimmungen, oder nach dem BAT) und später nach dieser Verordnung eine Jubiläumszuwendung aus demselben Anlaß zu gewähren ist.

**Zu § 6**

Wird der abgeordnete Beamte in den Bundesdienst versetzt, ohne von seinem bisherigen Dienstherrn eine Geldzuwendung aus demselben Anlaß erhalten zu haben, so erhält er die nach der Ver-

ordnung zu gewährende Jubiläumswendung auch dann, wenn der Tag des Dienstjubiläums bei der Versetzung bereits verstrichen ist; der Tag des Dienstjubiläums muß jedoch in jedem Falle nach dem 30. September 1961 liegen.

#### **Zu § 7**

Nach Abschluß schwebender Verfahren (Absatz 2) ist über die Jubiläumswendung nach den Grundsätzen des Absatzes 1 zu entscheiden.

#### **Zu § 8**

1. Die oberste Dienstbehörde oder die von dieser ermächtigte Behörde legt der Berechnung der Dienstzeit die Teile der BDA-Entscheidung zugrunde, deren rechtliche Voraussetzungen mit den Voraussetzungen der §§ 3,4 übereinstimmen.
2. Absatz 2 ist nur bei solchen Dienstjubiläen anwendbar, bei denen bisher schon im Bereich einer obersten Dienstbehörde allgemein Geldzuwendungen gewährt wurden.
3. Der Wert der Jubiläumswendung anderer Art (Absatz 3) darf die in § 2 Abs. 1 festgesetzten Beträge nicht übersteigen. Soweit ihr Wert geringer ist, wird der Restbetrag in Geld gewährt.

#### **Zu § 12**

Wer bereits vor dem 1. Oktober 1961 aus dem Bundesdienst ausgeschieden ist, kann keine Jubiläumswendung nach der Verordnung erhalten. Fällt das Dienstjubiläum in die Zeit vom 1. Oktober 1961 bis zur Verkündung der Verordnung, so wird die Jubiläumswendung nachträglich gewährt, auch wenn der Beamte oder Richter nach dem Tage seines Dienstjubiläums aus dem Bundesdienst ausgeschieden ist. § 5 ist zu beachten.

Anlage  
(Muster)

**Dankurkunde**  
**Im Namen der**  
**Bundesrepublik Deutschland**  
**spreche ich**

dem/der .....  
(Amtsbezeichnung)

.....  
(Vor- und Zuname)

zur Vollendung einer  
Dienstzeit von .....Jahren

meinen Dank und meine Anerkennung aus.

.....den .....19.....  
(Ort) (Tag des Dienstjubiläums)

.....  
(Dienstbehörde)

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

## **Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Soldaten Wirkung der Hinderungsgründe bei nachträglicher Ehrung**

Eine nachträgliche Entscheidung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Soldaten ist in den Fällen

- der Zurückstellung nach § 1 SJubV (G 601) in Verbindung mit § 7 Abs 2 der Beamtenjubiläumsverordnung (G 602) und Nr 6 DB SJubV (G 611) und
  - des Hinausschiebens nach § 2 SJubV in Verbindung mit Nr 5 DB SJubV erforderlich.
1. Bei nachträglicher Ehrung nach einer Zurückstellung ist wie folgt zu verfahren:
- a) Eine bis zum Zeitpunkt der Entscheidung getilgte Disziplinarmaßnahme hindert die Gewährung der Jubiläumszuwendung nicht, also auch dann nicht, wenn sie bei Vollendung der Jubiläumsdienstzeit noch nicht getilgt war. Die Tilgung beseitigt den Makel ein für allemal; die Disziplinarmaßnahme gilt als nicht ausgesprochen.
  - b) Ist der Soldat nach Vollendung seiner Jubiläumsdienstzeit mit einer Disziplinarmaßnahme nach § 2 SJubV gemäßregelt worden, dann hindert diese Disziplinarmaßnahme die Gewährung der Jubiläumszuwendung nur, wenn das Dienstvergehen während der Jubiläumsdienstzeit begangen worden ist und die Hinausschiebefrist nach § 2 SJubV noch läuft. Ist es erst nach Vollendung der Jubiläumsdienstzeit begangen, so steht es der Ehrung nicht entgegen. Das gleiche gilt, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung gegen den Soldaten wegen des Verdachts einer straf- oder dienstrechtlichen Verfehlung nach Vollendung der Jubiläumsdienstzeit straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen geführt werden oder gegen ihn Anklage erhoben oder ein disziplinargerichtliches Verfahren anhängig ist.
  - c) Werden zum Zeitpunkt der Entscheidung gegen den Soldaten straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen geführt oder ist gegen ihn Anklage erhoben oder ein disziplinargerichtliches Verfahren anhängig wegen des Verdachts einer straf- oder dienstrechtlichen Verfehlung nach Vollendung der Jubiläumsdienstzeit, ist die Gewährung der Jubiläumszuwendung dann zurück- stellen, wenn mit einer strafgerichtlichen Verurteilung, die den Verlust der Rechtsstellung nach § 48 SG zur Folge hat, oder mit einer disziplinargerichtlichen Verurteilung zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis zu rechnen ist. Endet das Verfahren erwartungsgemäß, dann hat der ehemalige Soldat durch sein

schwerwiegendes Dienstvergehen den Anspruch auf eine nachträgliche Ehrung wegen Unwürdigkeit verwirkt.

2. Bei nachträglicher Ehrung nach Ablauf der Hinausschiebefrist ist wie folgt zu verfahren:
- a) Werden zum Zeitpunkt der Entscheidung gegen den Soldaten straf- oder disziplinarrechtliche Ermittlungen geführt oder ist gegen ihn Anklage erhoben oder ein disziplinargerichtliches Verfahren anhängig wegen des Verdachts einer straf- oder dienstrechtlichen Verfehlung während der Jubiläumsdienstzeit, ist die Gewährung der Jubiläumsszuwendung zurückzustellen. Der Verdacht auf eine straf- oder dienstrechtliche Verfehlung nach Vollendung der Jubiläumsdienstzeit steht der nachträglichen Ehrung vorbehaltlich der Regelung des Buchstaben b) nicht entgegen.
  - b) Bei Verdacht auf eine schwerwiegende straf- oder dienstrechtliche Verfehlung im Sinne der Nr 1 c) ist diese Regelung anzuwenden.

## **Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Soldaten;**

hier: Behandlung von Zeiten eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst

Bei der Berechnung der Jubiläumsdienstzeit sind Zeiten eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst nicht zu berücksichtigen. Dies ergibt sich vor allem aus dem Charakter der Jubiläumszuwendung als einer Treueprämie. Aus diesem Grunde wird die Jubiläumszuwendung zusammen mit einer Dankurkunde ausgehändigt.

Mit Sinn und Zweck dieser Zuwendung wäre es daher unvereinbar, wenn Zeiten des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst - also Zeiten, in denen der Soldat gegen die Pflicht zum treuen Dienen verstoßen hat - auf das Jubiläumsdienstalter angerechnet würden.

**Verordnung  
über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten, Berufssoldaten  
und Soldaten auf Zeit  
(Bundesnebenständigkeitsverordnung - BNV)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1987 135)**

**Erster Abschnitt  
Ausübung von Nebentätigkeiten**

**§ 1  
Nebentätigkeit**

(1) Nebentätigkeit eines Beamten ist die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstoder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(4) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter; ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Zu den öffentlichen Ehrenämtern gehören die als solche in Rechtsvorschriften bezeichneten Tätigkeiten, im übrigen jede behördlich bestellte oder auf Wahl beruhende unentgeltliche Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

**§ 2  
Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst**

(1) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede für den Bund, ein Land oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet (einschließlich des Landes Berlin) oder für Verbände von solchen ausgeübte Nebentätigkeit; ausgenommen ist eine Nebentätigkeit für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften oder deren Verbände.

(2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für  
1. Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mit-

- telbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne des Absatzes 1 Halbsatz 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
  3. natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des Absatzes 1 Halbsatz 1 dient.

### **§ 3**

#### **Zulässigkeit von Nebentätigkeiten im Bundesdienst**

Aufgaben, die für den Bund oder bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, sind grundsätzlich in ein Hauptamt einzuordnen. Sie sollen nicht als Nebentätigkeit zugelassen werden, wenn sie mit dem Hauptamt in Zusammenhang stehen.

### **§ 4**

#### **Vergütung**

- (1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.
- (2) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht
  1. der Ersatz von Fahrkosten sowie Tagegelder bis zur Höhe des Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsehen, oder, sofern bei Anwendung dieser Vorschriften ein Zuschuß zustehen würde, bis zur Höhe des Gesamtbetrages; Entsprechendes gilt für Übernachtungsgelder,
  2. der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.
- (3) Pauschalisierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 Nr. 1 übersteigen, als Vergütung anzusehen.



## § 5

### **Allgemeine Erteilung, Widerruf der Genehmigung**

(1) Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung erforderliche Genehmigung gilt allgemein als erteilt, wenn die Nebenbeschäftigungen insgesamt geringen Umfang haben, außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Der Umfang einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen ist als gering anzusehen, wenn die Vergütung hierfür insgesamt 200 Deutsche Mark im Monat nicht übersteigt und die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebenbeschäftigungen in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet. In diesen Fällen ist die Nebenbeschäftigung dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, es sei denn, daß es sich um eine einmalige, gelegentliche Nebenbeschäftigung handelt.

(2) Eine als genehmigt geltende Nebenbeschäftigung ist zu untersagen, wenn ihre Ausübung dienstliche Interessen beeinträchtigt.

(3) Wird eine Genehmigung widerrufen oder eine als genehmigt geltende Nebenbeschäftigung oder eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit untersagt, so soll dem Beamten eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.

## § 6

### **Vergütungen für Nebentätigkeiten und Ablieferungspflicht**

(1) Für eine Nebentätigkeit im Bundesdienst (§ 3) wird grundsätzlich eine Vergütung nicht gewährt. Ausnahmen können zugelassen werden für

1. Gutachtertätigkeiten und schriftstellerische Tätigkeiten,
2. Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Beamten nicht zugemutet werden kann.

Wird der Beamte für die Nebentätigkeit entsprechend entlastet, darf eine Vergütung nicht gewährt werden.

(2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt nicht übersteigen

<b>für Beamte in den Besoldungsgruppen</b>	<b>Deutsche Mark (Bruttobetrag)</b>
A1 bis A8	7200
A9 bis A12	8400
A13 bis A 16, B 1, C 1, C 2 bis C 3, R 1 und R 2	9600
B2 bis B 5, C 4, R 3 bis R 5	10800
ab B 6, ab R 6	12000.

Innerhalb des Höchstbetrages ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen. Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.

(3) Erhält ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Bundesdienst oder für sonstige Nebentätigkeiten, die er im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt, so hat er sie insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten die in Absatz 2 Satz 1 genannten Bruttobeträge übersteigen. Vor der Ermittlung des abzuliefernden Betrages sind von den Vergütungen abzusetzen die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstandenen Aufwendungen für

1. Fahrkosten sowie Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Beträge,
2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn (einschließlich Vorteilsausgleich),
3. sonstige Hilfeleistungen und selbstbeschafftes Material.

Voraussetzung ist, daß der Beamte für diese Aufwendungen keinen Auslagenersatz erhalten hat.

(4) Vergütungen im Sinne des Absatzes 3 sind abzuliefern, sobald sie den Betrag übersteigen, der dem Beamten zu belassen ist.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 3 und 4 treffen auch Ruhestandsbeamte und frühere Beamte insoweit, als die Vergütungen für vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübte Nebentätigkeiten gewährt sind.

## **§ 7**

### **Ausnahmen von § 6**

§ 6 ist mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3 nicht anzuwenden auf Vergütungen für

1. Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten,
2. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
3. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
4. Gutachtertätigkeiten von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen dieser Personen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,
5. Tätigkeiten, die während eines unter Wegfall der Besoldung gewährten Urlaubs ausgeübt werden.

## **§ 8**

### **Abrechnung über die Vergütung aus Nebentätigkeiten**

Die Beamten haben nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ihrem Dienstvorgesetzten eine Abrechnung über die ihnen zugeflossenen Vergütungen im Sinne des § 6 vorzulegen, wenn die Vergütungen 1000 DM (brutto) im Kalenderjahr übersteigen. In den Fällen des § 6 Abs. 5 sind auch Ruhestandsbeamte und frühere Beamte hierzu verpflichtet.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn**

## **§ 9**

### **Genehmigungspflicht**

- (1) Der Beamte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung seiner obersten Dienstbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde, wenn er bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material seines Dienstherrn in Anspruch nehmen will.
- (2) Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung einschließlich Apparate und Instrumente, mit Ausnahme von Bibliotheken. Material sind die verbrauchbaren Sachen und die Energie.
- (3) Aus Anlaß der Mitwirkung an der Nebentätigkeit darf Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft nicht angeordnet, genehmigt und vergütet werden. Vereinbarungen über eine private Mitarbeit außerhalb der Dienstzeit bleiben unberührt.

(4) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht. Die Genehmigung ist widerruflich; sie kann befristet werden. In dem Genehmigungsbescheid ist der Umfang der zugelassenen Inanspruchnahme anzugeben. Die Genehmigung darf nur unter der Auflage erteilt werden, daß ein Entgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material gezahlt wird; § 10 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

## **§ 10** **Grundsätze für die Bemessung des Entgelts**

(1) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn hat der Beamte ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Auf die Entrichtung eines Entgelts kann verzichtet werden

1. bei einer unentgeltlichen Nebentätigkeit,
2. wenn die Nebentätigkeit auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt wird oder
3. wenn der Betrag 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt.

(2) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den Grundsätzen der Kostendeckung und des Vorteilsausgleichs.

(3) Nehmen mehrere Beamte Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn gemeinschaftlich in Anspruch, sind sie als Gesamtschuldner zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet.

## **§ 11** **Allgemeines Entgelt**

(1) Das Entgelt außerhalb des in § 12 geregelten Bereichs wird pauschaliert nach einem Vomhundertsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen (Brutto-)Vergütung bemessen. Es beträgt im Regelfall

- 5 v. H. für die Inanspruchnahme von Einrichtungen,
- 10 v. H. für die Inanspruchnahme von Personal,
- 5 v. H. für den Verbrauch von Material,
- 10 v. H. für den durch die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material erwachsenen wirtschaftlichen Vorteil.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen abweichend von Absatz 1 Gebüh-

renordnungen und sonstige allgemeine Kostentarife, soweit sie die entstandenen Kosten abdecken und Vorteile ausgleichen, für anwendbar erklären; das gleiche gilt für die Aufsichtsbehörde der Träger der Sozialversicherung, soweit der zuständige Fachminister ihr diese Befugnis übertragen hat.

(3) Wird die Nebentätigkeit unentgeltlich ausgeübt, ohne daß auf ein Entgelt nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 verzichtet wird, so bemißt sich die Höhe des Entgelts nach dem Wert der Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen oder Material; das Entgelt für den wirtschaftlichen Vorteil entfällt.

(4) Wird nachgewiesen, daß das nach den Vomhundertsätzen des Absatzes 1 berechnete Entgelt offensichtlich um mehr als 25 v. H. niedriger oder höher ist als es dem Wert der Inanspruchnahme entspricht, so ist es von Amts wegen oder auf Antrag des Beamten nach dem Wert

1. der anteiligen Kosten für die Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der benutzten Einrichtungen,
  2. der anteiligen Kosten für das in Anspruch genommene Personal einschließlich der Personalnebenkosten und der Gemeinkosten,
  3. der Beschaffungs- und anteiligen Verwaltungskosten für das Material,
  4. des durch die Bereitstellung von Einrichtungen, Personal oder Material erwachsenen wirtschaftlichen Vorteils des Beamten (Vorteilsausgleich)
- festzusetzen. Der Beamte muß den Nachweis innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Festsetzung des Entgelts erbringen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

## **§ 12**

### **Entgelt für ärztliche und zahnärztliche Nebentätigkeiten**

(1) Das Entgelt (Kostenerstattung und Vorteilsausgleich) für ärztliche und zahnärztliche Nebentätigkeiten in Krankenhäusern und in den sanitätsdienstlichen Einrichtungen der Bundeswehr ist zu pauschalieren, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt oder zugelassen wird. Für ärztliche und zahnärztliche Nebentätigkeiten in anderen Tätigkeitsbereichen richtet sich die Höhe des Entgelts nach den allgemeinen Bestimmungen des § 11.

(2) Die Höhe der Kostenerstattung bemißt sich nach den vom zuständigen Fachminister zu erlassenden Bestimmungen, die den Grundsätzen der Kostendeckung entsprechen müssen; für die Träger der Sozialversicherung kann die Regelungsbefugnis der

Aufsichtsbehörde übertragen werden. Soweit Ärzte oder Zahnärzte für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Tätigkeiten bereits nach Rechtsvorschriften des Bundes eine den Grundsätzen der Kostendeckung entsprechende Kostenerstattung leisten, entfällt eine Kostenerstattung nach Satz 1.

(3) Der Vorteilsausgleich beträgt 20 vom Hundert der im Kalenderjahr aus der Nebentätigkeit erzielten Einnahmen bis 200000 DM, die dem Beamten nach Abzug der nach Absatz 2 zu erstattenden Kosten verbleiben, und 30 vom Hundert von dem darüber hinausgehenden Mehrbetrag. Bei einem Honorarverzicht ist ein Vorteilsausgleich nicht zu entrichten.

### **§ 13 Festsetzung des Entgelts**

(1) Das zu zahlende Entgelt wird von der für die Genehmigung nach § 9 Abs. 1 zuständigen oder der von ihr mit seiner Berechnung beauftragten Stelle nach dem Ende der Inanspruchnahme, mindestens jedoch halbjährlich festgesetzt. Ist die Höhe des Entgelts bereits im Zeitpunkt der Genehmigung zu übersehen, so soll das Entgelt zugleich mit der Genehmigung festgesetzt werden. Das Entgelt wird einen Monat nach der Festsetzung fällig, im Falle des Satzes 2 einen Monat nach dem Ende der Inanspruchnahme, mindestens jedoch halbjährlich.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, das Ende der Inanspruchnahme der nach § 9 Abs. 1 zuständigen Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er hat die für die Berechnung des Entgelts notwendigen Aufzeichnungen zu führen und mit den zur Glaubhaftmachung notwendigen Belegen unverzüglich nach Beendigung, bei fortlaufender Inanspruchnahme mindestens halbjährlich vorzulegen. Diese Unterlagen sind fünf Jahre, vom Tage der Festsetzung des Entgelts an gerechnet, aufzubewahren.

### **Dritter Abschnitt**

#### **Geltungsbereich; Berlin-Klausel; Inkrafttreten**

### **§ 14 Geltung für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit**

Diese Verordnung gilt für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit entsprechend.

**§ 15**  
**Berlin-Klausel**

Mit Ausnahme des § 14 gilt diese Verordnung nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

**§ 16**  
**(Inkrafttreten)**

## Stichwortverzeichnis

### A

- Aberkennung
  - des Dienstgrades B 101 § 26
  - des Ruhegehaltes B 101 § 53
- Abgeordnetenmandat B 101 §§ 25, 46
- Ablehnung
  - der Übernahme von Ehrenämtern B 101 § 21
  - des Urlaubs s. Urlaub
  - einer Operation B 101 § 17
- Abstammung B 101 § 3; C 201 1
- Achtung der Rechte des Kameraden B 101 § 12
- Achtung gegenüber Vorgesetzten B 101 § 17
- Achtungswürdiges Verhalten B 101 § 17
  - als nachwirkende Pflicht B 101 §§ 17, 23
- Ärztliche Behandlung
  - Folgen der Ablehnung einer - B 101 § 17
- Ärztliche Bescheinigung bei Erkrankung von Familienangehörigen B 195
- Ärztliche Untersuchung bei Versetzung in den Ruhestand/ Entlassung wegen Dienstunfähigkeit B 101 §§ 44, 55, B 153, 153a
- Altersgrenzen
  - bei Übernahme nach Eignungsübung B 101 § 60
  - für die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit B 101 § 40
  - für die Einstellung der Mannschaften C 201 § 7, C 211 Nr. 1
  - für die Einstellung der Offizieranwärter im Truppendienst C 201 §§ 18, 21
  - für die Einstellung der Militärmusikoffizier-Anwärter C 201 § 28
  - für die Einstellung der Sanitätsoffizier-Anwärter C 201 § 24



## Alt-Anh

### Altersgrenzen

- für die Einstellung der Truppenoffiziere der Marine mit dem Befähigungsnachweis AG oder CI C 201 § 21a
  - für die Einstellung der Truppenoffiziere mit wissenschaftlicher Vorbildung C 201 § 22, C 212 Nr. 1
  - für die Einstellung der Unteroffizieranwärter C 201 § 11
  - für die Einstellung der Unteroffiziere des Sanitätsdienstes C 211 Nr. 2
  - für Waffensystemoffiziere B 101 § 45
  - für Strahlflugzeugführer B 101 § 45
  - für Berufssoldaten B 101 §§ 44, 45
  - Ausnahmen von den - C 201 §§ 35, 36
  - Besondere - B 101 §§ 45, 60
  - Erreichen der - B 101 § 44
  - Verfahren bei Eintritt in den Ruhestand auf Grund der -regelung für Berufssoldaten B 151
  - Vorläufige Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand auf Grund der besonderen - für Strahlflugzeugführer und Waffensystemoffiziere B 152
- Anerkennung
- der freiheitlichen demokratischen Grundordnung B 101 § 8
  - Urlaub bei förmlicher - s. Urlaub
- Angehöriger der Reserve
- s. Reserve
- Anhörung
- bei Entlassung B 101 §§ 47, 55
  - bei Verbot der Ausübung des Dienstes B 101 § 22
  - bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit B 101 § 44

## Anh-Aus

### Anhörung

- vor Aufnahme von Behauptungen tatsächlicher Art in die Personalakten B 101 § 29
- Annahme von Belohnungen und Geschenken B 101 §§ 19,23
- Anordnung des BMVg über die Ernennung und Entlassung der Soldaten B 108
- Anordnung des Bundespräsidenten
  - über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten B 181
  - über die Ernennung und Entlassung der Soldaten B 107
- Durchführungsbestimmungen zur- B 111
- Ansehen der Bundeswehr B 101 § 17
- Entlassung der Soldaten auf Zeit bei Gefährdung des - s B 101 § 55
- Anzeige von Straftaten B 101 § 14
- Arglistige Täuschung B 101 § 46
- Aufstieg
  - aus den Laufbahnen der Mannschaften in die Laufbahnen der Unteroffiziere C 201 § 15
  - aus den Laufbahnen der Unteroffiziere in die Laufbahnen der Offiziere B 101 § 27; C 201 § 33
- Aufzeichnungen
  - Herausgabepflicht von- B 101 § 14
  - Ausbildungsgeld
    - für Sanitätsoffizier-Anwärter B 101 §§ 30,72; F 501 § 11
    - Erstattung des an Sanitätsoffizier-Anwärter gewährten- B 101 § 56, B 156
- Ausführungsbestimmungen zur Soldatenurlaubsverordnung s. Urlaub
- Ausgang s. Urlaub

## Aus-Bef

### Ausgleich

- für Schichtdienst s. Urlaub
- für besondere zeitliche Belastungen s. Urlaub

### Ausländer

- Berufung von - n B 101 § 37
- Entlassung von - n B 128 Nr. 3

### Auslandsurlaub s. Urlaub

- Ausnahmegenehmigung des Bundespersonalausschusses C 201 § 36

- Aussagen vor Gericht oder vor anderen Stellen B 101 § 14

- Außerdienstliches Verhalten B 101 § 17

- Ausübung der Dienstaufsicht B 101 § 10

## B

- Beachtung der Gesetze durch Vorgesetzte B 101 § 10

- Beendigung des Dienstverhältnisses B 101 §§ 43-57, B 116, B 151, 152, 153, 153a

### Beendigungsgründe

- für Berufssoldaten B 101 § 43
- für Soldaten auf Zeit B 101 § 54

- Befähigung B 101 § 3; C 201 § 1

- Befähigungsnachweis C 201 §§ 21a, 35

- Befähigungszeugnis C 201 § 21

- Befehl B 101 §§ 10,11

- Befehlsbefugnis B 101 § 1; D 301 §§ 1-6

- Beförderung B 101 § 42; C 201 § 4

- der Mannschaften C 201 § 9

- der Offizieranwärter C 201 §§ 19,21,25,31,34,43

- der Offizieranwärter des militärfachlichen Dienstes C 201 §§ 31,43

- der Offiziere C 201 §§ 20,22,27,32,34,41

- der Offiziere des militärfachlichen Dienstes C 201 §§ 32, 43

- der Offiziere des militärgographischen Dienstes C 201 § 29

## Bes-Dan

### Bestimmungen

- über die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit und über die Dauer der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit (Berufungs erlaß) B 127
  - über die Feststellung der körperlichen Eignung vor Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit B 130
  - über die Versetzung, den Dienstpostenwechsel und die Kommandierung von Soldaten B 171
  - Durchführungs- zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten B 111
  - Durchführungs- zur Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen an Soldaten G 611
  - Vorläufige - über die Versetzung in den Ruhestand auf Grund der besonderen Altersgrenze für Strahlflugzeugführer und Waffen systemoffiziere B 152
- Beteiligung an der Gestaltung des Dienstrechts B 101 § 35a
- Beurteilung, dienstliche C 201 § 1a
- Bewerbung C 211-C 212
- Unlauteres Verhalten bei der - B 101 § 61
- Laufbahnvorschriften B 101 § 27; C 201
- Bundesnebenständigkeitsverordnung - BNV H 701
- Bundespersonalausschuß B 101 § 27; C 201 § 36
- Bundespersonalvertretungsgesetz B 101 § 70
- Bundes-Seuchengesetz B 101 § 17

## C

Charakterliche Eignung B 101 § 37, B 128 Nr. 3

## D

Dankurkunde s. Urkunde

Dau-Die	
Dauer des Wehrdienstverhältnisses	B 101 § 2
- eines Soldaten auf Zeit	B 101 § 40, B 127
De-facto-Soldat	B 129
Deutscher im Sinne des Art. 116 GG	B 131
Dienstaufsicht	B 101 § 10
Dienstbefreiung s. Urlaub	
Dienstbezüge	B 101 § 30
- für die Dauer eines Mandats	B 101 § 25
Dienstleid	B 101 §§ 9, 46, B 193
Diensteintritt	B 101 § 2
- der Bewerber, die sich nicht in der Bundeswehr befinden	B 127 Nr. 7
Dienstgeheimnis	B 101 § 14
Dienstgrad	C 201 § 4
- abzeichnen	B 181 Art. 2
- bei Eignungsübung	B 101 § 60, B 141
- der Angehörigen der Reserve	B 111 §§ 2, 7, B 117 Nr. 1, B 119 Nr. 2, 9; C 201 § 6
Aberkennung des - Einstellung von Bewerbern mit höherem - Erlaubnis zum Führen des - mit Zusatz "a. D.4' Überspringen des - Urkunde über zeitweiligen - Verleihung eines höheren - Verlust des -	B 101 § 26 C 211 B 101 §§ 44, 49 B 101 § 27; C 201 § 36 B 111 B 101 §§ 4, 42 B 101 § 49
Dienstgradbezeichnung	B 101 § 4
- "außer Dienst" (a. D.)	B 101 §§ 44, 49, B 111 § 2
- der Angehörigen der Reserve s. Dienstgrad	C 201 § 6
- für Offizieranwärter	C 201 § 18
- für Unteroffizieranwärter	C 201 § 11
- in der Bundeswehr Anordnung des Bundespräsidenten über die - und die Uniform der Soldaten	B 185 B 181
Dienstjubiläum	G 601-G 616
Antrag auf Gewährung der Zuwendung	G 611 Nr. 13
Dankurkunde	G 611 Nr. 2, 11 G 611 Anlagen 2 und 3

Die

Dienstjubiläum

Dienstzeiten

G 602 §§ 3,4  
G 611 Nr.3.4.9

Disziplinarmaßnahmen

Berücksichtigung von D. bei

Dienstjubiläen

G 601 § 2

Ermittlungsverfahren, straf

oder disziplinarrechtliche E.

G 602 § 7, G 611 Nr. 10

Fernbleiben vom Dienst.

Behandlung von Zeiten eines

Fernbleibens vom Dienst

G 616

Jubiläumstag, Festsetzung des J.

G 611, Anlage 1

Jubiläumsszuwendung

G 602 §§ 2,5,6,8

G 611 Nr. 11

Lohnsteuer

G 602 § 2 Abs. 2

Nachträgliche Ehrung

G 611 Nr. 14, 15

Offiziere, Gewährung der

Zuwendung an O.

G 603, G 611 Nr. 8

Rechtsgrundlage

B 101 § 30 Abs. 4

G 601, G 611

Unterroffiziere, Gewährung der

Zuwendung an U.

G 603, G 611 Nr. 8

Verordnung über die

Gewährung von

Jubiläumsszuwendungen an

Beamte und Richter des Bundes

G 602

hierzu Durchführungshinweise

G 612

Verordnung über die

Gewährung von Jubiläumss

zuwendungen an Soldaten

G 601

Dienstliche Angelegenheiten

Wahrheitspflicht in -

B 101 § 1:3

Dienstliche Beurteilung s. Beurteilung

Dienstliche Schriftstücke

B 101 § 14

Dienstliche Veranstaltungen im

Rahmen der Wehrpflicht

B 132

Ausführungsbestimmungen

B 133

Dienstlicher Verkehr

Mitteilungen im -

B 101 § 14

Dienstpflichtverletzung

B 101 § 23

- als Entlassungsgrund

B 101 § 55

Haftung bei schuldhafter-

B 101 § 24

Dienstpostenwechsel

B 171 Nr. 6-8, 13-15, M  
25, 28

## Die-Dis

### Dienstreise

Abgrenzung der Kommandierung von der -	B 171 Nr. 12
Dienstunfähigkeit	B 101 §§ 44, 55
Ärztliches Gutachten über -	B 101 § 44
Beendigung des Dienstverhältnisses eines Soldaten wegen -	B 153
Dauernde-	B 101 § 44
Entlassung wegen -	B 101 §§ 43, 55
Kosten für die Untersuchung eines Soldaten auf -	B 154
Richtlinien für das Verfahren zur Beendigung des Dienstverhältnisses wegen -	B 153a
Urlaub zur Behebung der -	
s. Urlaub	
Versetzung in den Ruhestand wegen -	B 101 § 44
Vorübergehende-	B 101 § 44
Dienstvergehen	B 101 § 23
Dienstverhältnis	
- eines Berufssoldaten	B 101 § 39
- eines Soldaten auf Zeit	B 101 § 40, B 127
Beendigung des -	B 101 §§ 43-57, B 151
Faktisches -	B 129
Mitteilung über die Dauer des -	B 127
Ruhen des -	B 101 § 25
Übernahme in das -	B 147, B 148
Verlängerung des -	B 101 § 54
Dienstzeit	B 101 § 40
Einrechnung der Wehr -	B 101 § 40
Festsetzung der -	B 101 § 40, B 127
Verlängerung der -	B 101 § 40, B 129 Nr. 11
Berechnung der - von SaZ	B 127a
Dienstzeitbescheinigung	B 101 § 32
Dienstzeitversorgung	B 101 § 30
Dienstzeugnis	B 101 § 32
Disziplin	B 101 § 17
Disziplinargerichtliche Feststellung der Unwürdigkeit	B 101 § 61
Disziplinaragnadensachen	B 101 § 5
Disziplinarvorgesetzter	B 101 § 1

## Dur-Ein

### Durchführungsbestimmungen

- zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten B 111
  - zur Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Soldaten G 611
- Durchsetzung von Befehlen B 101 § 10

## E

- Ehrenamt B 101 § 21
- Eid B 101 § 9, B 193
- Eignung B 101 § 3, B 130; C 201 1
- Eignungsübung B 101 § 60, B 141
- als Einstellungsvoraussetzung für die Einstellung mit höherem Dienstgrad B 101 § 60
  - für die Einstellung von Bewerbern für technische oder entsprechende Spezialverwendungen C 201 § 8, C 211
  - für die Einstellung von Bewerbern mit wissenschaftlicher Vorbildung C 201 § 22, C 212
  - für Soldaten mit Vordienstzeiten außerhalb der Bundeswehr C 201 § 47
  - für technische Verwendungen im Truppendienst C 201 § 21
  - Voraussetzung für die Einstellung als Sanitätsoffizier C 201 § 26
  - Voraussetzung für die Einstellung in die Laufbahn der Unteroffiziere des Sanitätsdienstes Dienstgrad für die Teilnehmer an der -
    - Einberufung zur - B 141
    - Urlaub nach dem -sgesetz F 501 § 15, F 511 Nr. 100
    - Verlängerung der - B 101 § 60
    - Wehrdienstverhältnis bei - B 101 § 60
- Einberufung B 101 § 1
- zur Eignungsübung B 101 § 60
- Einführung
- in das Soldatengesetz A 11



## Ein-Ent

Einführung	
in die Soldatenlaufbahnverordnung	A 16
in die Vorgesetztenverordnung	A 12
Eingliederungsschein	B 101 §§ 40, 54e 55, B 147 Nr. 1, 4, 5
Einmischung in Angelegenheiten anderer Staaten	B 101 § 16
Einsatzfähigkeit s. Urlaub	
Einschränkung	
- der staatsbürgerlichen Rechte	B 101 § 6
- des Rechts auf körperliche Unversehrtheit	B 101 § 17
Einsichtnahme in Personalakten	B 101 § 29
Einstellung	C 201 § 3
- als Hauptgefreiter	C 201 § 8
- als Offizieranwärter im Truppendienst	C 201 § 18
- als Sanitätsoffizier	C 201 § 26
- als Sanitätsoffizier-Anwärter	C 201 § 24
- als Unteroffizier	C 201 § 13
- als Unteroffizieranwärter	C 201 § 11
- der Mannschaften	C 201 § 7
- eines Ausländers	B 101 § 37
- in die Laufbahnen der Offiziere von Bewerbern mit einer wissenschaftlichen oder sonsti- gen fachlichen Vorbildung	C 212
- von anderen Bewerbern	B 101 § 60
- von Bewerbern als Hauptgefreite, Unteroffiziere, Stabsunteroffiziere oder Feldwebel	C 211
- von Frauen	B 101 § 1; C 201 3a
- in die Laufbahnen der Offiziere der Reserve	C 213
- von Militärmusikoffizier Anwärtern	C 201 § 28
Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung	B 101 §§ 8, 14, 37, B 128 Nr. 3
Eintritt in den Ruhestand	B 101 §§ 43, 44
Verfahren bei -	B 151
Ende des Wehrdienstverhältnisses	B 101 § 2
Entfernung aus dem Dienst- verhältnis	B 101 § 43

## Ent-Ern

### Entlassung

- der Berufssoldaten B 101 § 46
- der Soldaten auf Zeit B 101 § 55
- von Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, mit Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit B 160
- nach strafgerichtlicher Verurteilung B 101 § 61
- von Berufssoldaten, die ein Studium oder eine Fachausbildung erhalten haben B 101 § 46, B 155
- wegen arglistiger Täuschung B 101 § 46
- wegen Dienstunfähigkeit B 101 §§ 46, 55
- wegen mangelnder Eignung B 101 §§ 46,55
- wegen schwerwiegender Dienstpflichtverletzung B 101 § 55
- Anhörungspflicht bei der - B 101 §§ 47,55
- Besondere – wegen Unwürdigkeit B 101 § 61
- Folgen der - B 101 §§ 49, 56
- Form der- wegen Unwürdigkeit B 101 § 61
- Fristen bei der - B 101 §§ 47, 55
- Notwendige - bei Unwürdigkeit B 101 § 61
- Zuständigkeit bei der- B 101 §§ 47,55, B 107, B 108, B 111

### Entlassungsdienststelle

B 101 §§ 47, 55, B 108

### Entlassungsfristen

B 101 § 47

### Entlassungsurkunde

B 111

### Entlassungsverfügung

B 101 §§ 47, 55

### Erholungsurlaub s. Urlaub

### Erkrankung von Familien

angehörigen

B 195

### Ernennung

B 101 §4

durch Sammelurkunde

B 101 §§ 41, 42, B 112

### nach Eignungsübung

B 101 § 60

um Berufssoldaten

C 201 §§ 16,17, 21a, 26. 34

ordnung über die-

B 107, B 108, B 111

Begriff der -

B 101 § 4

Erschlichene-

B 101 § 46

Form der-

B 101 § 41

Rücknahme der - vor

Wirksamwerden

B 101 § 41

Voraussetzung der-

B 101 § 37

## Ern-Fei

### Ernennung

- Zuständigkeit des Bundespräsidenten für die - B 101 § 4, B 107
  - Zuständigkeit des BMVg oder anderer Stellen für die - B 101 § 4, B 107, B 108
  - Durchführungsbestimmungen für die - B 111
  - zum Mitglied Bundes-/Landesregierung, ParlSts B 101 § 25 Abs. 4
  - von Soldaten auf Zeit zu Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst B 147
- Ernennungsgrundsätze B 101 §§3
- Ernennungsurkunde B 101 §§ 41, 42, B 111, B 112
- Erstattung der Kosten
- einer Fachausbildung B 101 §§ 46, 49, B 156
  - eines Studiums B 101 §§ 46, 49, B 156
  - des an Sanitätsoffizier Anwärter gewährten Ausbildungsgeldes B 156

### F

#### Fachausbildung

- an Stelle einer allgemeinen Vorbildung B 101 § 27
- Entlassung von Berufssoldaten, die ein Studium oder eine - erhalten haben B 155
- Ersatz der Kosten eines Studiums oder einer - Freistellung vom militärischen Dienst zur Durchführung einer - F 511 Nr.1

#### Fachdienst

D 301

#### Fachdienstliche Zwecke

D 301

#### Fachschulausbildung

B 101 § 27

- Erholungsurlaub der Soldaten auf Zeit im letzten Urlaubsjahr und vor Beginn der - s. Urlaub

#### Fachvorgesetzte

D 301 § 2

#### Faktischer Soldat

B 129

#### Familienheimfahrt s. auch Urlaub

F 511 Nr. 81

#### Feierliches Gelöbnis

B 101 § 9, B 193

## Fes-Für

Festsetzung der Dienstzeit	B 101 § 40, B 127
Feststellung der körperlichen Eignung vor Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufs soldaten oder eines Soldaten auf Zeit	B 130
Förmliche Anerkennung s. auch Urlaub	F 511 Nr. 2, 3
Folgen der Entlassung	
- eines Berufssoldaten	B 101 § 49
- eines Soldaten auf Zeit	B 101 § 56
Folgen des Verlusts der Rechtsstellung	
- eines Berufssoldaten	B 101 § 49
- eines Soldaten auf Zeit	B 101 § 56
Form der Entlassung wegen Unwürdigkeit	B 101 § 61
Frauen in den Laufbahnen des Sanitäts- und des Militärmusikdienstes	B 101 § 1
Einstellung von -	C 201 § 3a
Mutterschutz für -	B 101 §§ 30, 72
Wiederverwendung von - nach dem Ausscheiden	B 101 § 51
Freiheitliche demokratische Grundordnung	
Anerkennung der -	B 101 § 8
Gefährdung der - als Hindernis für die Berufung	B 101 § 38
Gewähr des Eintretens für die -	B 101 § 37
Freiheitsstrafe	
- als Entlassungsgrund	B 101 §§ 46, 55
- als Hindernis der Berufung	B 101 § 38
- nach Beendigung des Dienst verhältnisses	B 101 §§ 53, 57
Verlust der Rechtsstellung durch -	B 101 §§ 48, 54
Freistellung vom militärischen Dienst s. auch Urlaub	F 511 Nr. 1
Freizeit s. Urlaub	
Fristen	
- bei der Entlassung	B 101 §§ 47, 55
Fürsorgepflicht	
- des Dienstherrn	B 101 § 31
- des Vorgesetzten	B 101 § 10

## Geh-Hau

### G

Gehorsam	B 101 § 11
Geld- und Sachbezüge	B 101 §§ 28,30
Sonderurlaub unter Belassung der - s. Urlaub	
Sonderurlaub unter Wegfall der - s. Urlaub	
Urlaub zum Studium unter Wegfall der - s. Urlaub	
Gelöbnis s. Feierliches Gelöbnis	
Gemeinschaftsunterkunft	B 101 § 18
Gemeinschaftsverpflegung	B 101 § 18
Genehmigung	
- für Aussage vor Gericht oder vor anderen Stellen	B 101 § 14
- zur Wohnsitznahme außerhalb des Geltungsbereichs des Soldatengesetzes	B 101 §§ 46, 55
Genesungsurlaub s. Urlaub	
Gesunderhaltung	B 101 § 17
Getilgte Verurteilung s. auch Verurteilung	B 101 §38
Gewerbliche Tätigkeit in Kasernen s. Nebentätigkeit	B 101 § 20
Gnadenrecht	B 101 § 5
Zuständigkeit des Bundes präsidenten im -	B 101 § 5
Grobe Fahrlässigkeit	B 101 § 24
Grundpflicht des Soldaten	B 101 § 7
Grundrechte	
Einschränkung der -	B 101 §§ 6, 17
Verlust der Rechtsstellung wegen Verwirkung eines - s	B 101 §§ 48, 54

### H

Haftpflichtversicherung	
Abschluß einer - für Kraft fahrzeuge von Soldaten und Zivilbediensteten, die dienst lich im Ausland tätig sind	B 194
Haftung	B 101 § 24
Hauptamt s. Nebentätigkeit	

## Hei-Kom

Heilfürsorge	B 101 § 30
Wegfall der - bei Urlaub unter Wegfall der Geldbezüge s. Urlaub	
Heimurlaub s. Urlaub	
Herausgabepflicht für Aufzeichnungen und Wiedergaben	B 101 § 14
Hindernisse der Berufung	B 101 § 38
Höchstaltersgrenze	
- für die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit	B 101 §§ 40, 60
- für die Einstellung	C 201 §§ 35, 36
I	
Impfzwang	B 101 § 17
Irrtum über Unverbindlichkeit eines Befehls	B 101 § 11
Jubiläumsdienstzeit s. Dienstjubiläum	G 601 - G 616
K	
Kamerad	B 101 § 12
Achtung der Rechte des -en	B 101 § 12
Politisches Gespräch mit -en	B 101 § 15
Kasernenpflicht	B 101 § 18
Klagen	
Rechtsweg bei - des Bundes	B 101 § 59
Rechtsweg bei - des Soldaten	B 101 § 59
Vertretung des Bundes bei -	B 101 § 59
Körperliche Eignung	
s. auch Eignung	B 101 § 37, B 130
Körperliche Unversehrtheit	
Eingriff in die -	B 101 § 17
Kommandierung	
Bestimmungen über die Versetzung, den Dienstpostenwechsel und die - von Soldaten	B 171 Nr. 9-16, 19, 26-28
Kommunale Vertretung	B 101 § 25

Kos-Man	
Kosten für die Untersuchung eines Soldaten auf Dienstunfähigkeit	B 154
Kraftfahrzeugversicherung	B 194
Krankheiten	
Verhütung und Bekämpfung übertragbarer -	B 101 § 17
Kriegsdienstverweigerer	
Beurlaubung von - n	F 511 Nr. 83, 95, F 512
Verfahren bei Soldaten, die sich als - aus Gewissensgründen melden	B 192
Kriegsgräbereinsatz	
Sonderurlaub für -	F 511 Nr. 76
L	
Laufbahnen	C 201 ff
Laufbahngruppe	
- der Mannschaften	C 201 § 7 ff
- der Offiziere	C 201 § 18 ff
- der Unteroffiziere	C 201 § 11 ff
Aufstieg aus der - der Mannschaften in die - der	
Unteroffiziere	C 201 § 15
Aufstieg aus der - der Unteroffiziere in die Laufbahnen der	
Offiziere	B 101 § 27; C 201 § 33
Ordnung der Laufbahnen	C 201 § 2
Laufbahnrecht	C 201-C 212
Laufbahnvorschriften	B 101 § 27; C 201-C 212
Laufbahnwechsel	B 101 § 55; C 201 § 5
Leistung	B 101 § 3; C 201 § 1
M	
Mandat	B 101 §§ 4, 25, 46
Mangelnde Eignung	
- zum Berufsoffizier	B 101 § 46
- zum Offizieranwärter	B 101 § 55; C 201 § 5
Mannschaften	
Aufstieg aus der Laufbahngruppe der - in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere	C 201 § 15
Beförderung der -	C 201 § 9
Laufbahngruppe der -	C 201 § 7 ff

## Mel-Neb

Meldepflicht	B 101 § 13
- bei Zustimmung zur Aufstellung als Bewerber für die Wahl zu einer gesetzgebenden Körperschaft oder einer kommunalen Vertretung	B 101 § 25
Menschenunwürdiger Befehl	B 101 § 11
Militärfachlicher Dienst	C 201 §§ 30, 31, 32
Beförderung der Offizieranwärter im -	C 201 §§ 31, 43
Beförderung der Offiziere im -	C 201 §§ 32, 43
Offiziere des -	B 101 § 45
Militärgeographischer Dienst	C 201 § 29
Einstellung als Offizier im -	C 201 § 29, C 212 Nr. 4
Einstellung als Unteroffizier im -	C 201 § 13, C 211 Nr. 2
Militärischer Vorgesetzter	B 101 § 1; D 301
Militärmusikdienst	C 201 § 28
Einstellung als Offizier im -	C 212 Nr. 3
Einstellung als Offizieranwärter im -	C 201 § 28
Einstellung als Unteroffizier im -	C 201 § 13, C 211 Nr. 2
Versetzung aus dem - in den Truppendienst	C 201 § 5
Voraussetzung für die Einstellung im -	C 201 §§ 7, 28
Militärseelsorge	B 101 § 36
Minderjährige	B 129
Mindestdienstzeiten s. Dienstzeiten	
Mindestvoraussetzungen s. Laufbahnvorschriften	
Mitteilungen im dienstlichen Verkehr	B 101 § 14
Mitteilung über die Versetzung in den Ruhestand	B 101 § 44
Mutterschutz	B 101 §§ 30, 72
<b>N</b>	
Nachdiensten von Soldaten, die Grundwehrdienst zu leisten haben	B 161
Nachwirkende Pflichten	B 101 §§ 14, 17, 19, 23, 51
Nebenamt s. Nebentätigkeit	



## Neb-Pfl

### Nebenbeschäftigung s. Nebentätigkeit

Nebentätigkeit	B 101 § 20; H 701 § 1
- gegen Vergütung	B 101 § 20; H 701 §§ 4, 6,8
- im Bundesdienst	H 701 § 3
- im öffentlichen Dienst	H 701 § 2
- wehrpflichtiger Soldaten	B 101 § 20
Genehmigung der -	H 701 § 5
Genehmigungsfreie -	B 101 § 20
Zurücknahme der Genehmigung einer -	B 101 § 20
Zuständigkeit zur Genehmigung einer -	B 101 § 20

## O

Örtliche Vorgesetzte	D 301
Operation	B 101 § 17
Ablehnung der -	B 101 § 17
Organisationsgesetz	B 101 § 66

## P

Passives Wahlrecht	B 101 § 25
Personalakten	B 101 § 29
Einsichtnahme in-	B 101 § 29
Personalbearbeitende Stellen	B 125
Personalstärkegesetz	B 106b
Personalvertretung	
- der Beamten, Angestellten und Arbeiter	B 101 § 70
Pflicht(en)	
- des Vorgesetzten	B 101 § 10
- sich behandeln zu lassen	B 101 § 17
- sich untersuchen zu lassen	B 101 § 44
- zum Eintreten für die demokratische Grundordnung	B 101 §§ 8, 14
- zum gemeinsamen Wohnen	B 101 § 18
- zum treuen Dienen	B 101 § 7
- zur Anzeige von Straftaten	B 101 § 14
- zur Durchsetzung von Befehlen	B 101 § 10
- zur Fürsorge	B 101 §§ 10, 31
- zur Gesunderhaltung	B 101 § 17
- zur tapferen Verteidigung	B 101 § 7
- zur Verschwiegenheit	B 101 § 14

## Pfl-Ree

### Pflicht(en)

- zur Zurückhaltung bei	
Meinungsäußerungen	B 101 §§ 10, 15
Bekennen zu den - durch Eid	
und feierliches Gelöbnis	B 101 § 9
Beschränkung der Rechte durch	
gesetzlich begründete -	B 101 §§ 6, 17
Gehorsams-	B 101 § 11
Grund- des Soldaten	B 101 § 7
Kameradschafts-	B 101 § 12
Wahrheits-	B 101 § 13
Verhalten im und außer Dienst	B 101 § 17
Verhalten in anderen Staaten	B 101 § 16
Planstelle	B 101 § 37
Politische Äußerungen	B 101 §§ 15, 33
Politische Anschauung	B 101 § 3; C 201 1
Politische Beeinflussung durch	
Vorgesetzte	B 101 §§ 15, 33
Politische Betätigung	B 101 § 15
Politische Fragen	
Behandlung von -	B 101 § 33
Politische Veranstaltungen	B 101 § 15
Uniformtragen bei -	B 101 § 15

## Q

Quartalausgleichstage	B 196
-----------------------	-------

## R

Reaktivierung	B 101 § 51
Recht(e)	
- auf Einsicht in Personalakten	B 101 § 29
- auf Freizeit s. Urlaub	
- auf Fürsorge	B 101 §§ 10, 31
- auf Geld- und Sachbezüge,	
Heilfürsorge, Versorgung	B 101 § 30
- des Kameraden	B 101 § 12
- und Pflichten der Soldaten	B 101 § 6 ff
Beschwerde-	B 101 § 34
Gnaden-	B 101 § 5
Jubiläums- s. Dienstjubiläum	
Laufbahn-	B 101 § 27; C 201-C 212
Nebentätigkeits-	B 101 § 20; H 701
Staatsbürgerliche -	B 101 §§ 6, 33

Ree-Rüc

Recht(e)

Urlaubs- s. Urlaub

Wahl-

B 101 § 25

Rechtsstellung

- der Berufssoldaten und

Soldaten auf Zeit

B 101 § 37 ff

- der Soldaten, die auf Grund der

Wehrpflicht Wehrdienst leisten

B 101 § 58

Verlust der - der Berufssoldaten

B 101 § 48

Verlust der - der Soldaten auf Zeit

B 101 § 56

Rechtsverordnungen

Zuständigkeit für den Erlaß

der -

B 101 § 72

Rechtsweg bei Klagen

B 101 § 59

Rechtswidriger Befehl

B 101 § 10

Verbindlichkeit des -

B 101 § 11

Regeln des Völkerrechts

B 101 §§ 10, 33

Reise- und Umzugskostenrecht

B 101 § 30

Religiöse Beteuerungsformel des

Eides

B 101 § 9

Religionsausübung

B 101 §§ 3, 36; C 201 1

Rentenversicherung

B 101 § 30

Reserve

Angehöriger der -

C 201 §§ 6, 10, 17, 34

Beförderung der Angehörigen der -

C 201 §§ 10, 17, 34

Begriff der -

B 101 § 1

Dienstgradbezeichnung der

Angehörigen der -

s. Dienstgrad

Ernennung von Angehörigen

der - zum Berufssoldaten

C 201 §§ 17, 34

Hinzuziehung zu dienstlichen

Veranstaltungen

B 132

Reserveoffizier

- Anwärter

C 201 § 34

Rückforderung von Ausbildungs

kosten s. Erstattung

Rücknahme

- der Ernennung

B 101 § 41

- der Versetzung in den Ruhestand

B 101 § 44

Rückverpflichtung

B 127

## Ruh-San

Ruhen des Dienstverhältnisses	B 101 § 25
Ruhestand	B 101 §§ 43, 44
Aufschub des -	B 101 § 44
Eintritt in den -	B 101 §§ 43, 44
Rücknahme der Versetzung in den -	B 101 § 44
Verfahren bei Eintritt in den -	B 151
Versetzung in den einstweiligen -	B 101 § 50
Versetzung in den - wegen	
Dienstunfähigkeit	B 101 § 44
Wiederverwendung eines	
Berufssoldaten im -	B 101 § 51
<b>S</b>	
Sachschäden	B 101 § 24
Sammelurkunde	B 101 §§ 41, 42
Bestimmungen für das	
Verfahren bei der Ernennung	
von Soldaten durch -	B 112
Sanitätsdienst	C 201 § 24 ff
Einstellung als Offizier im -	C 212 Nr. 2
Einstellung als Unteroffizier/ Stabsunteroffizier/Feldwebel im -	C 201 §§ 13, 13a, 13b C 211 Nr. 2, 3, 4
Einstellung von Frauen im -	C 201 § 3a
Sanitätsoffizier-Anwärter	B 101 §§ 30, 39, 55, 56
Ausbildungsgeld für -	B 101 §§ 30, 72
Beförderung der -	C 201 § 25
Entlassung von - bei Nicht eignung	B 101 § 55
Erstattung des an - gewährten Ausbildungsgeldes	B 101 § 56, B 156
Unentgeltliche truppenärzt liche Versorgung für -	B 101 § 30
Urlaub zum Studium s. Urlaub Voraussetzung für die Einstel lung als -	C 201 § 24
Sanitätsoffiziere	B 101 §§ 27, 44
Beförderung der -	C 201 § 27
Einstellung der -	C 201 § 26
Mutterschutz für weibliche -	B 101 §§ 30, 72
Verlängerung des Dienst verhältnisses der -	B 101 § 54

## San-Str

Sanitätsoffiziere	
Weibliche -	B 101 § 1-1 C 201 § 3a
Wiederverwendung der - nach dem Ausscheiden	B 101 § 51
Schadensersatz	B 101 § 24
- klage des Bundes	B 101 § 59
Schädigung des Ansehens der Bundeswehr	B 101 § 17
Schutzimpfung	B 101 § 17
Seelsorge	B 101 § 36
Seuchen	B 101 § 17
Soldaten auf Zeit	
Beendigungsgründe für - Begründung des Dienstverhältnisses für -	B 101 § 54 ff
Wehrdienstverhältnis eines -	B 101 §§ 4, 37 ff
Soldatenbeteiligungsgesetz	B 101 §§ 1, 2, 37
Soldatengesetz (SG)	ZDv 10/2 Anlage 1
Einführung in das Zwölfte Gesetz zur Änderung des- (Auszug)	B 101
Soldatenlaufbahnverordnung (SLV)	A 11
Einführung in die-	B 104
Soldatenurlaubsverordnung (SUV) s. Urlaub	B 101 §§ 27,72;
Ausführungsbestimmungen zur - (AusfBest SUV) s. Urlaub	C 201-C 212
Rechtsgrundlagen zur -	A 16
Sonderurlaub s. Urlaub	B 101 § 28
Sozialversicherung	B 101 § 30
Sprungbeförderung	B 101 § 27
Staatsangehörigkeit	B 131, B 128 Nr. 3
Verlust der -	B 101 § 46
Staatsbürgerliche Rechte	B 101 § 6
Staatsbürgerlicher und völkerrechtlicher Unterricht	B 101 § 33
Standort	B 101 § 68
Strafgerichtliche Verurteilung als Hindernis der Berufung	B 101 § 38
Entlassung auf Grund einer -	B 101 §46

## Str-Tru

### Strafgerichtliche Verurteilung

Verlust der Rechtsstellung auf Grund einer -	B 101 §§ 48, 53
Strahlflugzeugführer	B 101 § 45
Altersgrenze für -	B 101 § 45
Anrechnung von Vordiensten bei der Beförderung von -	C 201 § 41
Erklärungsfrist für -	B 104
Vorläufige Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand auf Grund der besonderen Altersgrenze für -	B 152
Streife	D 301
Studium	
- und Fachausbildung im Sinne des § 46 Abs. 3 SG	B 156
Entlassung auf eigenen Antrag von Berufssoldaten, die ein - oder eine Fachausbildung erhalten haben	B 155
Erstattung der Kosten eines - Urlaub zum - s. Urlaub	B 101 §§ 46, 49, B 156

## T

Tauglichkeit	B 101 §§ 2, 37; C 201 § 1
Treuepflicht	B 101 §§ 1, 7
Truppendienst	C 201 §§ 18-23
Aufstieg in die Laufbahn der Offiziere des -	C 201 § 33
Einstellung als Hauptgefreiter im-	C 211 Nr. 1
Einstellung als Stabsunteroffizier/Feldwebel im-	C 201 §§ 13a, 13b, C 211 Nr. 3, 4
Laufbahn der Offiziere des-	C 201 §§ 18-23
Offizieranwärter für besondere Verwendungen im-	C 201 § 21, C 212
Truppenoffiziere	
- der Marine	C 201 § 21a, C 212
- mit wissenschaftlicher Vorbildung	C 201 § 22, C 212

## Übe-Unt

U	
Übergangsvorschriften	B 10 1 §§ 71, 73, 74
Anrechnung von Vordienstzeiten bei der Beförderung von Strahlflugzeugführern	C 201 § 41
Beförderung der Offizieranwärter und der Offiziere des militärfachlichen Dienstes	C 201 § 43
Soldaten mit Vordienstzeiten außerhalb der Bundeswehr	C 201 § 47
Übernahme von Soldaten in das Beamtenverhältnis und von Beamten, Angestellten und Lohnempfängern in das Soldatenverhältnis	B 148
Umwandlung des Dienstverhältnisses	B 101 §§ 4, 41, B 106b 3
- eines Soldaten auf Zeit (Offizieranwärter) in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten	C 201 § 23
- und Laufbahnwechsel	C 201 § 5
Form der-	B 101 § 41
Umzugskostenvergütung	B 171 Anlage 1
Unehrenhaftes Verhalten	B 101 § 17
Ungehorsam	B 101 § 11
Uniform	B 101 § 4
- bei dienstlichen Veranstaltungen	B 132 Nr. 7
- tragen bei politischen Veranstaltungen	B 101 § 15
- tragen bei Verbot der Ausübung des Dienstes	B 191 Nr. 6
Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die - der Soldaten	B 181
Uniformtragen außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses	B 101 § 4a
Uniformverordnung	B 182
Unlauteres Verhalten bei der Bewerbung	B 101 § 61
Unmittelbarer Vorgesetzter	D 301
Unterhalt	B 101 § 30

## Unt-Url/1

Unteroffizieranwärter	C 201 § 15
Beförderung der -	C 201 § 12
Voraussetzungen für die	
Einstellung als -	C 201 § 11
Unteroffiziere	
Aufstieg aus der Laufbahn	
gruppe der Mannschaften in die	
Laufbahngruppe der -	C 201 § 15
Beförderung der -	C 201 § 14
Einstellung als -	C 201 § 13
Laufbahngruppe der -	C 201 §§ 11-17
Unterricht	
Staatsbürgerlicher und völker	
rechtlicher -	B 101 § 33
Unterstellung s. Vorgesetztenverhältnis	
Untersuchung	
Kosten für die - eines Soldaten	
auf Dienstunfähigkeit	B 154
Unverbindlichkeit des Befehls	B 101 § 11
Unwürdigkeit	B 101 § 61
Unwürdigkeitsstaten	B 101 §§ 46, 61
Urkunde	B 101 §§ 41, 42, B 111
Aushändigung der -	B 101 §§ 41, 42, B 116
Beförderungs- für Wehrpflichtige	B 101 § 58, B 119
Bestimmungen für das	
Verfahren bei der Ernennung	
von Soldaten durch Sammel-	B 101 § 42, B 112
Form der -	B 111
Gestaltung der -	B 113
Vollziehung der -	B 111, B 114, B 115
Urlaub/Erholungsurlaub/	
Heimaturlaub / Sonderurlaub	
Allgemeines	
Abgeltung von Ansprüchen	F 511 Nr. 5
Ablehnung von Urlaub	F 511 Nr. 3, 25, 27
Ab- und Aufrundung bei der	
Berechnung	F 511 Nr. 4
Antrag auf Erteilung von	
Urlaub	F 5 11 Nr, 3, 6, 23, 24 Abs. 3



## Url/2

Begriffsbestimmungen	F 511 Nr. 1
-Ausgang	
-Dienstbefreiung	
-Freistellung vom Dienst	
-Freistellung vom militärischen	
-Dienst	
-Rufbereitschaft	
-Urlaub	
Erlöschen von Ansprüchen	F 511 Nr. 5
Genehmigung von Urlaub	F 511 Nr. 3, 24 Abs. 3
Urlaubsakte	F 511 Nr. 11, 12
Urlaubskarteikarte	F 511 Nr. 9, 10, 13
Urlaubsschein	F 511 Nr. 7
Vordrucke	F 511 Nr. 14
Erholungsurlaub	
Abbruch	F 511 Nr. 26 Abs. 2
Abwicklung	F 511 Nr. 37
Anspruch, Beginn des A.	F 511 Nr. 18
Ausland, E. der im Ausland	
tätigen Soldaten	F 501 § 8, F 511 Nr. 54-68
Dauer, Berufssoldaten und	
Soldaten auf Zeit	F 501 §§ 1, 4, F 511 Nr. 19, 20,21,32,39,40
Dienstbezüge	F 511 Nr. 22
Eignungsübende	F 501 § 15, F 511 Nr. 100
Krankheit	F 511 Nr. 28 Abs. 2, 29
Kürzung bei Sonderurlaub	F 511 Nr. 21
Kuraufenthalt, Anrechnung auf	
Erholungsurlaub	F 511 Nr. 53
Rechtsgrundlagen	B 101 § 28; F 501 §§ 1-5 und 8, F 511 Nr. 16 ff
Teilung	F 511 Nr. 23 Abs. 2
Unterbrechung durch Sonderurlaub	F 511 Nr. 28 Abs. 1
Urlaubsjahr	F 511 Nr. 17
Urlaubsplan	F 511 Nr. 24
Verfall	F 511 Nr. 37
Wehrpflichtige	F 501 § 5, F 511 Nr. 41-46
Widerruf	F 511 Nr. 26
Zusatzurlaub für Schichtdienst	F 511 Nr. 33
Zusatzurlaub für Schwerbehinderte	F 511 Nr. 34
Zuständigkeit für die Urlaubserteilung	F 501 § 14, F 511 Nr. 97, 98

## Url/3

Erziehungsurlaub	B 101 § 28 Abs. 7
Heimaturlaub	F 511 Nr. 61 Abs. 1
Antrag	F 511 Nr. 62 Abs. 1
Dienstlicher Aufenthalt	F 511 Nr. 58, 59 Abs. 1, 67 Abs. 1
Fahrtkostenzuschuß	F 511 Nr. 67, 68
Feiertage	F 511 Nr. 56
Reisetage	F 511 Nr. 61
Zusatzurlaub	F 511 Nr. 57, 58 Abs. 1, 59, 60
Zwingende dienstliche Gründe	F 501 § 8, F 511 Nr. 60 Abs. 1
Sonderurlaub	
Aus- und Fortbildungs- veranstaltungen	F 511 Nr. 78, 79 Abs. 4 und 5
Berufswettbewerbe	F 511 Nr. 80 Abs. 6
Bundeswehrsozialwerk	F 511 Nr. 75
Ehrenamtliche Tätigkeit	F 511 Nr. 72, 73
Entlassungsverfahren	F 511 Nr. 87
Entsendung in öffentliche zwischenstaatliche und über staatliche Einrichtungen	F 511 Nr. 80 Abs. 7, 82, F 513
Entwicklungszusammenarbeit	F 511 Nr. 82 Abs. 3
Erhaltung der Einsatzfähigkeit (z. B. nach Übungen oder Katastropheneinsätzen)	F 501 § 6, F 511 Nr. 47-49
Familienheimfahrten	F 511 Nr. 81
Förderungswürdige staats- politische Bildungsveranstaltungen	F 511 Nr. 78, 79 Abs. 1, 4 und 5
Förmliche Anerkennung	F 511 Nr. 3 Abs. 3, 36, 98
Freie Heilfürsorge	F 501 § 10, F 511 Nr. 92
Genesungsurlaub	F 501 § 7, F 511 Nr. 50-53
Gewerkschaften und Berufs- vertretungen; Teilnahme an Sitzungen von G. u. B.	F 511 Nr. 77, 79 Abs. 4
Jugendgruppenleiter	F 511 Nr. 78, 79 Abs. 2, 4 und 5
Kirchliche Veranstaltungen	F 511 Nr. 74, 78
Kommunale Vertretungs- körperschaft	B 101 § 25 Abs. 3

## Ver/1

Kriegsdienstverweigerer	F 511 Nr. 83 Abs. 3, 95, F 512
Kuraufenthalt zur Erhaltung der Dienstfähigkeit	F 511 Nr. 80 Abs. 1
Parteien	F 511 Nr. 78, 79 Abs. 4 u. 5
Persönliche Gründe (polizei- liche oder gerichtliche Termine, Erledigung von Angelegen- heiten bei Behörden sowie z. B. bei Rechtsanwälten)	F 511 Nr. 72, 80 Abs. 2
Rechtsgrundlagen	B 101 §§ 25 Abs. 3, 28; F 501 §§ 9-12, F 511 Nr. 69 ff.
Selbsthilfeorganisationen zur Betreuung Behinderter	F 511 Nr. 78, 79 Abs. 4 u. 5
Sportliche Wettkämpfe sowie Kongresse und Vorstandssitzungen	F 511 Nr. 78, 79 Abs. 3-6
Studium	F 501 § 11, F 511 Nr. 92a
Umzugsurlaub	F 511 Nr. 80 Abs. 3
Urlaub bis zum Beginn des Ruhe- standes	B 101 § 28a
Volksbund Deutsche Kriegs- gräberfürsorge	F 511 Nr. 76
Vorbereitung auf einen Zivilberuf	F 511 Nr. 80 Abs. 6-8
Wahlurlaub, aktives Wahlrecht	F 511 Nr. 70
passives Wahlrecht	F 511 Nr. 71
Wehrpflichtige (Grundwehr- dienstleistende)	F 501 § 12, F 511 Nr. 93-95
Wichtiger Grund; Urlaub aus w. - unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge	G. F 501 §§ 9, 10 F 511 Nr. 83-86, 91
- unter Belassung der Geld- und Sachbezüge	F 511 Nr. 83 Abs. 2, 90
Widerruf	F 511 Nr. 88, 89
Zivile Verteidigung	F 511 Nr. 73b
Zuständigkeit für die Urlaubserteilung	F 501 § 14, F 511 Nr. 97-99

## V

Verantwortlichkeit des Vorgesetzten für seine Befehle	B 101 § 10
Verbot der Einmischung in Angelegenheiten anderer Staaten	B 101 § 16

Ver/2

Verbrecherischer Befehl	B 101 § 11
Verfahren	
-bei der Ernennung durch Sammelurkunde	B 112
-bei der Ernennung von Berufs soldaten und Soldaten auf Zeit sowie bei der Beendigung des Dienstverhältnisses von Berufs soldaten und Soldaten auf Zeit	B 116
-bei Eintritt in den Ruhestand auf Grund der Altersgrenzen regelung für Berufssoldaten	B 151
-bei Soldaten, die sich als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen melden	B 192
Wiederaufnahme des - s	B 101 § 52
Verfügungsbereitschaft	B 101 § 54
Verhalten	
-im und außer Dienst	B 101 § 17
-in anderen Staaten	B 101 § 16
Unehrenhaftes-	B 101 § 17
Unlauteres - bei der Bewerbung	B 101 §§ 46, 61
Verlängerung	
-der Dienstzeit eines Soldaten auf Zeit	B 101 §§ 54,72, B 127, B 129
-der Eignungsübung	B 101 § 60
Verlust	
-der Dienstbezüge	B 101 §§ 49, 56
-der Rechtsstellung eines Berufssoldaten	B 101 §§ 48, 49
-der Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit	B 101 §§ 54, 56
-der Versorgung	B 101 §§ 49, 53, 56
-des Dienstgrades	B 101 §§ 26, 49, 53, 56
Verordnung	
-über die Laufbahnen der Soldaten	B 101 § 27; C 201
-über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten, Berufs soldaten und Soldaten auf Zeit (Bundesneben tätigkeitsverord nung-BNV)	B 101 § 20; H 701
-über die Regelung des militärischen Vorgesetzten verhältnisses	A 12; B 101 § 1; D 301

Ver/3

Verordnung

Zuständigkeit für den Erlaß der Rechts-	B 101 § 72
Verpflichtungserklärung	C 2 11 Anlagen 1 und 2
Erstverpflichtung	B 127
Weiterverpflichtung	B 101 § 40, B 127
Widerrufliche -	B 127b
Verschwiegenheitspflicht	B 101 § 14
Verstoß gegen nachwirkende -	B 101 § 23
Versetzung	B 171 Nr. 1-5, 13-17, 20-24, 28
Versetzung in den einstweiligen Ruhestand	B 101 § 50
Versetzung in den Ruhestand	B 101 § 44
Erklärungsfristen bei-	B 104
Erneute Berufung nach-	B 101 § 51
Urkunde über die -	B 111
Vorläufige Bestimmungen über die - auf Grund der besonderen Altersgrenze für Strahlflugzeugführer und Waffensystemoffiziere	B 152
Versorgung	B 101 § 30
- bei Verlust der Rechtsstellung	B 101 §§ 49, 53, 56
Verlust der - bei Verurteilung nach Beendigung des Dienst verhältnisses	B 101 §§ 53, 57
Versagen der -	B 101 § 17
Vertretung des Bundes in Prozessen	B 101 § 59
Verurteilung	
- als Hindernis der Berufung	B 101 § 38
- durch ausländische Gerichte	B 101 § 38
- durch Gerichte der Bundesrepublik Deutschland	B 101 § 38
- nach Beendigung des Dienst verhältnisses	B 101 §§ 53, 57
Verlust der Rechtsstellung der Berufssoldaten durch -	B 101 §§ 48, 49
Verlust der Rechtsstellung der Soldaten auf Zeit durch -	B 101 § 54, 56
Verwaltungsrechtsweg	B 101 § 59
Verwaltungsvorschriften s. Verordnung	

## Ver-Weh

Verweigerung des Dienstweides	B 101 § 46
Vorbereitungsdienst	B 147
Vorgesetzte	B 101 § 1; D 301
- mit besonderem Aufgabenbereich	D 301 § 3
Beispielhaftigkeit des - n	B 101 § 10
Vorgesetztenverhältnis	B 101 §§ 2, 72; D 301
- auf Grund besonderer Anordnung	D 301 § 5
- auf Grund des Dienstgrades	D 301 § 4
- auf Grund eigener Erklärung	D 301 § 6
- durch Unterstellung	D 301 § 5
Vorgesetztenverordnung (VorgVO)	B 101 § 72; D 301
Einführung in die -	A 12
Vorläufiges Dienstzeugnis	B 101 § 32
Vormundschaft und Ehrenämter	B 101 § 21
Vorsätzliche Tat	B 101 § 48
- als Hindernis der Berufung	B 101 § 38

## W

Wachen	D 301
Wahlrecht	B 101 § 25
Wahlurlaub	B 101 § 28; F 511 Nr. 70, 71
Wahrheitspflicht	B 101 § 13
Wahrung der Disziplin	B 101 § 17
Wehrdienstbeschädigung	B 101 § 30
Wehrdienstverhältnis	
- bei Eignungsübung	B 101 § 60
- des Berufssoldaten	B 101 § 1
- des Soldaten auf Zeit	B 101 § 1
- des Wehrpflichtigen	B 101 § 1
Beginn und Ende des - ses	B 101 § 2
Wehrpflichtige	
Beförderung der - n	C 201 §§ 10, 17, 34
Begründung des Wehrdienstverhältnisses eines - n	B 101 § 1
Ernennung eines - n zum Beruf s soldaten	C 201 § 17
Rechtsstellung der - n	B 101 § 58
Urlaub für - s. Urlaub	
Versetzung eines - n	
s. Versetzung	

## Weh-Zus

Wehrübungen	B 101 § 51
Urlaub bei - s. Urlaub	
Weibliche Sanitätsoffiziere	B 101 § 1; C 201 § 3a
Mutterschutz für -	B 101 §§ 30, 72
Verlängerung der Dienstzeit für -	B 101 § 54
Wiederverwendung - nach dem Ausscheiden	B 101 § 51
Weiterverpflichtung	
s. Verpflichtungserklärung	
Widerruf des Urlaubs s. Urlaub	
Wiederaufnahme des Strafverfahrens	B 101 §§ 52, 57
Wiederverwendung	B 101 § 51
von Berufssoldaten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind	B 154
Unwürdiges Verhalten für eine-	B 101 § 23
Wirksamwerden der Ernennung	B 101 § 41
Wohnsitz	B 101 § 68, B 191 Nr. 4
Unerlaubte Verlegung des - es	B 101 § 46

## Z

Zulässigkeit für Umwandlung von Berufssoldaten in Soldaten auf Zeit	B 101 §§ 4, 41, B 106b § 3
Zulassung (s. auch Einstellung)	
Mindestalter für die -	C 201 §§ 33, 36
Zurückführung in die Laufbahn der Unteroffiziere	B 101 § 55
Zurückhaltung bei Meinungsäußerungen	B 101 § 10
Zusammensetzung des Bundespersonalausschusses	B 101 § 27
Zusatzurlaub s. Urlaub	

Zus

Zuständigkeit

-des Bundespräsidenten für die Ernennung und Entlassung der Soldaten	B 101 § 4, B 107, B 111
-des Bundespräsidenten für die Festsetzung der Dienstgrad bezeichnungen und der Uniform der Soldaten	B 101 § 4, B 181
-des Bundespräsidenten in Gnadensachen	B 101 § 5
-für den Erlaß der Rechtsverordnungen	B 101 § 72
-für die Aushändigung der Urkunden	B 116
-für die Entlassung	B 101 §§ 47, 55, B 107, B 108
-für die Ernennung	B 101 § 4, B 107, B 108
-für die Erteilung von Urlaub s. Urlaub	
-für die Vollziehung von Urkunden	B 114, B 115
Zustimmung zur Aufstellung zur Wahl	B 101 § 25